Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen

der freyen

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

Funfzehnter Band.

Verordnungen von 1837 bis 1839,

nebst Register

über den zehnten bis funfzehnten Band,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,
B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1840.

Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt

des ersten und zweiten Heftes funfzehnten Bandes.

Verordnungen von 1837.

No.		Seite
1.	Bekanntmachung betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1815. Febr. 13. .	3
2.	Bekanntmachung in Betreff der Dienstboten in den Marschlanden. Febr. 25.	3
3.	Bekanntmachung wider das unerlaubte Ausgehen und die Unordnungen des Gesindes in den Marschlanden. Febr. 25.	6
4.	Bekanntmachung betr. die Niederlassung der Fremden in den Marschlanden. Febr. 25. . .	9
5.	Verordnung in Betreff der Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden. Febr. 27.	11
6.	Bekanntmachung betr. die Reclamationen wegen der Kriegs-Dienstpflicht. März 1.	26
7.	Collecte am Charfreitage. März 6.	26
8.	Bekanntmachung betr. die Vermiethung von Säugammen durch die Mädchen-Vermietherinnen und Nachweisungs-Comptoire. März 14. . .	26
9.	Publicandum zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri Kirche aufzuführenden Oratorium „Jephta". März 16.	27
10.	Polizey-Bekanntmachung betr. die veränderte Einrichtung des Gesinde-Bureaus. März 29. .	27

11. Polizey-

Digitized by Google

No.		Seite
11.	Polizey-Verfügung betr. die Controlle einheimischer Dienstboten. März 29.	28
12.	Bekanntmachung betr. die Reorganisation des 7ten Bataillons des Bürger-Militairs. April 12.	32
13.	Rath- und Bürger-Convent vom 27. April. .	33
14.	Verordnung das Criminal-Verfahren im Amte Ritzebüttel betreffend. Mai 1.	36
15.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 1.	38
16.	Rath- und Bürger-Convent vom 11. Mai. .	38
17.	Mandat in Betreff des Collectirens und Betriebes für auswärtige Classen-Lotterien und gegen Verspielungen durch Lotterien. Juni 1.	40
18.	Polizey-Bekanntmachung wider das ungeforderte Zusenden von Lotterie-Loosen. Juni 1. .	41
19.	Obrigkeitlicher Befehl des Patronates zu St. Pauli, betr. das Jagen und die Trunkenheit von Fuhrleuten und Droschkenkutschern. Juni 1.	41
20.	Accessions-Vertrag der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu den am 30. November 1831 und 22. März 1833 zwischen J. J. M. M. den Königen der Franzosen und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, zum Zweck einer wirksameren Unterdrückung des Sclavenhandels abgeschlossenen Tractaten. Juni 9.	42
21.	Strafgesetz wider den Sclavenhandel. Juni 9.	70
22.	Revidirte Gesetze für das hamburgische akademische Gymnasium. Juni 21.	73
23.	Bekanntmachung betr. die Organisation des Bürger-Militairs in St. Pauli. Juni 21. .	82
24.	Rath- und Bürger-Convent vom 3. Juli. .	85
25.	Markt-Verordnung betr. Pferdekrankheiten u. w. d. a. Juli 5.	86
26.	Verordnung über das Heimathsrecht. Juli 10.	94
27.	Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt. Juli 10.	97

28. Auffor-

No.		Seite
28.	Aufforderung der Polizey-Behörde zur Erwerbung des Bürgerrechts durch die in s. g. wilder Ehe Lebenden. Juli 19.	101
29.	Polizey-Bekanntmachung betr. herrenlose Hunde und Bulldoggen. Juli 21.	101
30.	Bekanntmachung wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Grasbrook.	102
31.	Additament zu der Verordnung vom 27. Febr. d. J., die Verschiffung von Auswandernden betr. August 11.	103
32.	Bekanntmachung wegen der Sperrung der Wagenpassage von der Schlamatjenbrücke bis nach dem neuen Küterhause. August 16. . .	106
33.	Polizey-Bekanntmachung in Betreff der Verschiffung von Auswanderern. August 22. . .	107
34.	Polizey-Bekanntmachung wider das Anwerben der Auswanderer. August 22.	110
35.	Bekanntmachung wider den Verkauf der Interims- oder Deposito-Loose der Lübecker Lotterie. Sept. 8.	111
36.	Polizey-Bekanntmachung wider die Anlage verbotener Schornsteine. Sept. 9.	112
37.	Collecte am 18. October. Sept. 18. . . .	113
38.	Collecte am Buß- und Bettage. Oct. 16. . .	113
39.	Abgeänderte Fassung einiger Paragraphen der unter dem 10. August 1831 publicirten Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Oct. 25.	113
40.	Rath- and Bürger-Convent vom 26. October .	116
41.	Bekanntmachung betr. den activen Dienst des 8ten Bataillons des Bürger-Militairs. Oct. 27.	121
42.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Nov. 1.	122
	43. Be-	

Digitized by Google

No.		Seite
43.	Bekanntmachung über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von dem Jahre 1815. Nov. 6.	122
44.	Polizey-Befehl wider das Abholen von Leichen vor vorgezeigten Todesbezeugungs-Attesten. Nov. 9.	127
45.	Polizey-Bekanntmachung über die Ertheilung von Aufenthalts-Karten. Nov. 15.	128
46.	Publicandum zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri Kirche aufzuführenden Oratorium „Die heilige Zeit". Nov. 16.	128
47.	Collecte am Neujahrstage 1838. Dec. 6.	129
48.	Rath- und Bürger-Convent vom 7. December.	129
49.	Bekanntmachung betr. die Verlegung der öffentlichen Feier einiger Feste und die Einstellung der dritten Festtage. Dec. 8.	134
50.	Bekanntmachung die Feier der Sonn- und Festtage betr. Dec. 8.	134
51.	Additament zur Revidirten Accise-Verordnung vom 22. December 1834, die Rückaccise von Butter betr.	135
52.	Bekanntmachung betr. die abgeänderten Modalitäten hinsichtlich der Accise-Ordnung vom J. 1834. Dec. 18.	136
53.	Bekanntmachung betr. die Gebühren der Beamten am Niederhafen. Dec. 22.	143

Digitized by Google

Inhalt

des dritten und vierten Heftes funfzehnten Bandes.

Verordnungen von 1838.

No. Seite

54. Publicandum betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1816 Gebornen. Jan. 5. 147

55. Der Stadt Hamburg Revidirte Vormundschaftsordnung. Jan. 15. 147

56. Zusätze zu den Transitorischen Verfügungen, die veränderte Organisation des Vormundschaftswesens betr. Jan. 15. 158

57. Revidirter Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. Jan. 15. 159

58. Po=

No. Seite

58. Polizey-Reglement auf der Elbe während der Eisbahn. Jan. 15. 167

59. Bekanntmachung betr. die Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation. Jan. 168

60. Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid in Gemäßheit des Art. 65 der Verordnung in Betreff des von den Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens. Febr. 5. 177

61. Bekanntmachung betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1816. Febr. 10. . 178

62. Polizey-Bekanntmachung wegen der neu angelegten Firniß-Kocherei. Febr. 13. 179

63. Bekanntmachung betr. die Feuerwache des Bürger-Militairs in der Vorstadt St. Pauli. Febr. 15. 180

64. Verordnung betr. die Verlegung und Einstellung der zu Lübeck und Hamburg abgeschafften Festtage zu Bergedorf. Febr. 21. 181

65. Collecte am 18. März. Febr. 26. 183

66. Tarif des für die Wegestrecke auf gemeinschaftlichem Lübeckisch-Hamburgischen Gebiet zu entrichtenden Chausseegeldes. Febr. 28. 183

67. Publicandum betr. das neue Regulativ wegen der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld. März 5. 187

68. Rath- und Bürger-Convent vom 15. März. . 190

69. Re-

No. Seite

69. Revidirte Verordnung in Betreff des Nachdrucks. März 15. 192

70. Polizey-Bekanntmachung betr. die Feier des 18. März 1838. März 16. 197

71. Notification die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche zu Allermöhe in Billwärder betr. März 16. 198

72. Polizey-Bekanntmachung betr. die Kaminthüren. März 17. 200

73. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den freien und Hanseſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik von Venezuela, unterzeichnet zu Caracas am 27. Mai 1837, dessen Ratificationen am 19. März 1838 ausgewechselt sind 202

74. Bekanntmachung wider die Bauart der Ever und Schuten mit spitzen Steven. März 28. . 255

75. Collecte am Charfreitage. April 2. 257

76. Bekanntmachung einer revidirten Verordnung für die Fußpost. April 12. 257

77. Verordnung für die Capitaine der Dampfschiffe. April 23. 262

78. Bekanntmachung betr. den Bau der Schleuse beim Graskeller. Mai 2. 263

79. Mandat betr. die Abstellung unnöthiger Allarmirung bei sogenannten Feueraufläufen. Mai 18. 264

No. Seite

80. Bekanntmachung wider das Schießen auf der Außen-Alster. Juni 6. 266

81. Verordnung in Ansehung der Schule in Hansdorf. Juni 6. 267

82. Notification die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Billwärder an der Bille, betr. Juni 16. 276

83. Rath- und Bürger-Convent vom 27. Juni. . 277

84. Bekanntmachung betr. das Anbinden der Hunde in den Marschlanden. Juni 30. 279

Inhalt

des fünften Heftes funfzehnten Bandes.

Verordnungen von 1838.

No.		Seite
85.	Polizey-Verfügung betr. die Disponibilität der auf ihrem Stationsplatze haltenden Droschkenkutscher. July 12.	281
86.	Polizey-Bekanntmachung betr. die Wagenpassage über die Nothfahrbrücke bei Groß-Ericus. August 2.	282
87.	Obrigkeitliche Verfügung wider die Beengung des Hamburgisch-Altonaer Grenzgrabens. August.	282
88.	Polizey-Bekanntmachung betr. die unter der Börse liegenden Schuten. August 11.	283
89.	Polizey-Bekanntmachung wider Mißbrauch der Nothfahrbrücke bei Klein-Ericus. August 13.	283
90.	Bekanntmachung betr. die ermäßigten Kosten der Bücher-Auctionen. September 10.	284
91.	Notification betr. die Anleihe zum Hafenbau. September 14.	285
92.	Bekanntmachung wider die Lübecker Lotterie. September 20.	286
93.	Notification wider das Treiben von Schlachtvieh durch die Stadt mit Hunden. Sept. 21.	286
94.	Collecte am 18. October. Sept. 26.	287
95.	Collecte am Buß- und Bettage. Sept. 26.	287
96.	Bekanntmachung betr. den Nachmittags-Gottesdienst am zweiten Weihnachtstage. Oct. 10.	287
97.	Polizey-Bekanntmachung betr. die Feyer des 25sten Jahrestages der Schlacht bei Leipzig. October 12.	288
98.	Bekanntmachung wider angebliche Agenten der Regierung zum Engagiren von Auswanderern. October 23.	290
99.	Bekanntmachung der Zoll- und Accise-Deputation, betr. die Benutzung interimistischer Declarationen. October 25.	290

No.		Seite
100.	Polizey-Bekanntmachung betr. die Zuckerbäcker-Tagelöhner. October.	294
101.	Nachricht für Seefahrer, betr. den Wassermesser zu Twielenfleth. November 3. . . .	294
102.	Polizey-Verbot wider das Ausspielen von Gegenständen in Schenklokalen. November 3. .	295
103.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. November 7.	295
104.	Rath- und Bürger-Convent vom 8. November.	296
105.	Bekanntmachung betr. die Fremden auf dem Geestgebiete. November 10.	300
106.	Polizey-Bekanntmachung betr. die Hinstellung von Frachtwagen auf dem Schweinemarkte. November 27.	301
107.	Polizey-Befehl betr. die nach dem Schweinemarkte zu bringenden Frachtwagen. Nov. 27.	302
108.	Belehrung betr. die sogenannte Maulfäule und Klauenseuche. November 30.	303
109.	Verordnung über Extra-Posten, Couriere und Estafetten. December 10.	305
110.	Collecte am Neujahrstage 1839. December 17.	313
111.	Rath- und Bürger-Convent vom 20. December.	313
112.	Cuxhavener Lootsen-Ordnung. December 20.	317
113.	Besondere Instruction für die Ritzebütteler Voll- und Patentlootsen. December. . . .	328
114.	Bekanntmachung betr. die auf Böden, Speichern u. s. w. gegen Feuersgefahr anzuwendende Vorsicht. December 22.	336
115.	Bekanntmachung wider den Unfug der Schulknaben in den Gassen. December 22. . . .	336
116.	Verordnung wegen Erweiterung der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Offizianten des Hamburgischen Staats. December 28..	337
117.	Publicandum betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent. December 28. . . .	342

Inhalt

des sechsten bis neunten Heftes
funfzehnten Bandes.

Verordnungen von 1839.

No.		Seite
118.	Neue Droschken-Taxe für das Jahr 1839 .	345
119.	Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts. Jan. 2.	348
120.	Bekanntmachung betr. die Neue Curhavener Lootsen-Ordnung. Jan. 2.	356
121.	Bekanntmachung betr. die Aufhebung der Schiffbauerzunft. Jan. 7.	358
122.	Notification betr. die Anleihe zum Hafenbau. Januar 22.	358
123.	Polizey-Bekanntmachung wider den Ankauf der Schulbücher von der Jugend. Jan. 29. .	359
124.	Patronats-Bekanntmachung in Betreff der Kaminthüren und Schornsteine in der Vorstadt St. Pauli. Febr. 1.	360
125.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1817. Febr. 6.	362
126.	Bekanntmachung betr. die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen v. J. 1816. Febr. 6.	363

127. Po-

No. Seite

127. Polizey-Bekanntmachung betr. die genauere Untersuchung der Schornsteine. Febr. 11. . 365

128. Patronats-Befehl betr. das Silentium-Spiel. Febr. 16. 366

129. Polizey-Verfügung zur Verhütung des Mißbrauchs von Dieterichen und Schlüsseln. Febr. 18. 367

130. Bekanntmachung betr. die Reclamation wegen der Kriegsdienstpflichtigen. Febr. 25. . . . 369

131. Collecte am Charfreitage. Febr. 27. . . . 369

132. Polizey-Bekanntmachung wider die angeblichen Tanzstunden in den Tanzsalons. März 2. 369

133. Bekanntmachung wider den Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder. März 6. 370

134. Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuerkassenzulage. März 13. 371

135. Regulativ wegen der Zahlungen der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld. 371

136. Publicandum zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri-Kirche aufzuführenden Oratorium: „Der Tod Jesu." März 12. . 372

137. Notification, die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche in Hamm betreffend. März 23. 373

138. Bekanntmachung betr. das Fahren auf dem Deiche zu Billwärder an der Bille. März 26. 376

139. Notification betr. die Gleichstellung Hamburgischer und Oesterreichischer Schiffe in den wechselseitigen Häfen. April 12. 377

139 b. K. Oesterreichische Declaration betr. die Gleichstellung der Hamburgischen Handelsschiffe in den Oesterreichischen Seehäfen mit den Nationalen rücksichtlich der Schiffahrts-Abgaben. 1839, März 25. 378

140. Be-

No.		Seite
140.	Bekanntmachung betr. das in der Vorstadt zu St. Pauli zu erhebende Nachtwachengeld. April 12.	378
141.	Verordnung in Ansehung der Schule zu Volksdorf. April 27.	381
142.	Bekanntmachung, die ungehinderte Zulassung fremder Schiffsbau-Arbeiter betreffend. Mai 1.	389
143.	Patronats-Befehl betr. das Festlegen der Bulldoggen und das Einfangen herumtreibender Hunde. Mai 10.	391
144.	Nachricht für Seefahrer betr. die schwarze Tonne No. 15 und die weiße Tonne No. 8. Mai 10.	392
145.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 13.	393
146.	Bekanntmachung wegen des am 26. Mai zu begehenden Dankfestes. Mai 15.	393
147.	Bekanntmachung betr. das Ausklopfen der Fuß- und anderer Decken. Mai 24.	394
148.	Taxe am provisorischen Landungsplatze der Dampfschiffe beim Hanfmagazine in der Vorstadt St. Pauli. Mai 24.	396
149.	Patronats-Befehl betr. das Liegen der Elb-Dampfschiffe an der Brücke. Mai 31.	397
150.	Bekanntmachung betr. die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel. Juni 1.	398
151.	Fähr-Taxe für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. Juni 1.	400
152.	Rath- und Bürger-Convent vom 6. Juni.	402
153.	Ordre für die Capitaine und Führer von Dampfern, welche den provisorischen Landungsplatz beim Hanfmagazine in der Vorstadt St. Pauli benutzen. Juni 7.	408

154. No-

No.		Seite
154.	Notification betr. die Anleihe für den Anbau der Bibliothek-, Gymnasial- und Schul-Gebäude. Juni 8.	410
155.	Bekanntmachung betr. die Completirung der Garnison. Juni 12.	411
156.	Verordnung in Beziehung auf das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire, und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen. Juni 14.	413
157.	Bekanntmachung wider die Congreve-Zünd-Apparate. Juni 14.	424
158.	Bekanntmachung betr. das Einbringen frisch geschlachteten Fleisches. Juni 17.	424
159.	Landherrliches Mandat wider Umherlaufen herrenloser Hunde in den Geestlanden. Juni 20.	426
160.	Mandat wider Schiffsdiebstähle. Juni 21. .	426
161.	Anzeige betr. das Fährwesen der Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. Juni 24. . . .	429
162.	Publicandum betr. die Taxe der Arbeitsleute und Droschken am Landungsplatze des Grasbrookes. Juni.	430
163.	Tarif des für Benutzung der provisorischen Landungsbrücke in St. Pauli gegen Empfang von, den Gegenstand und den Tarifsatz benennende, Zettul zu entrichtenden Brückengeldes . . .	433
164.	Verordnung die Aufstellung von Wagen auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen betr. Juli 3.	434
165.	Bekanntmachung betr. die Halsbänder der Hunde. Juli 4.	438
166.	Mandat wider die fremden Hausirer im Amte Bergedorf. Juli 5.	439
167.	Bekanntmachung wider das Werfen des Ballastes und Steingrauses in die Elbe. Juli 12.	441
168.	Bekanntmachung betr. die Benutzung der Landungsplätze an der Binnen-Alster. Juli 17.	442
169.	Po-	

No.		Seite
169.	Polizey-Bekanntmachung, die herumlaufenden Bulldoggen u. andere große Hunde betr. Juli 17.	444
170.	Polizey-Bekanntmachung das Auswanderungswesen hieselbst betr. Juli 23.	445
171.	Ordre für die Capitaine u. Führer von Dampfschiffen, so wie für die übrige Mannschaft auf denselben, welche den Landungsplatz am Grasbrook benutzen. Juli.	446
172.	Polizey-Bekanntmachung die feuergefährlichen Bügel-Oefen, Heerde und Oefen in Localen zum Trocknen betr. Aug. 1.	448
173.	Polizey-Bekanntmachung das früher üblich gewesene Anschreibegeld der Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether betr. Aug. 7.	450
174.	Rath- und Bürger-Convent vom 22. Aug.	451
175.	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den freien und Hanseſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Hohen Pforte, unterzeichnet zu London am 18. Mai 1839. August 27.	455
176.	Bekanntmachung betr. die Nummern der auf den öffentlichen Plätzen hinzustellenden Wagen. August 27.	488
177.	Bekanntmachung betr. die ordentliche Zulage zur Feuerkasse. Sept. 13.	489
178.	Bekanntmachung wider das schnelle Fahren. Septbr. 19.	490
179.	Nachricht betr. das bei dem Schulauer Sande hingelegte Leuchtschiff. Septbr. 24. . . .	491
180.	Bekanntmachung betr. die Ehren-Auszeichnungen für das regulaire Militair. Sept. 25. .	492
181.	Collecte am großen Dankfeste. Septbr. 24..	495
182.	Polizey-Bekanntmachung betr. den Umtausch der Legitimationsscheine des Gesindes. Sept. 26.	496

183. Po-

No.		Seite
183.	Polizey-Verfügung für die die Graskeller-Schleuse passirenden Ewer- und Schutenführer. September.	496
184.	Wiederholte Polizey-Bekanntmachung wegen der Bulldoggen und anderer großer Hunde. October 4.	498
185.	Collecte am Buß- und Bet-Tage. Octbr. 23.	498
186.	Polizey-Verfügung wegen Verunreinigung der neuen Schulgebäude auf dem ehemaligen Domsplatze. October 24.	499
187.	Polizey-Verfügung die Omnibus betr. Oct. 31.	499
188.	Polizey-Bekanntmachung den Verkauf von Gift betr. November 2.	500
189.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. November 11.	504
190.	Mandat in Betreff des Sand-Baggerns und des Sand-Grabens in der Elbe. Novbr. 13.	504
191.	Collecte am Neujahrstage 1840. Novbr. 25.	510
192.	Erneuertes Polizey-Verbot das Ausspielen von allerlei Gegenständen betr. December 3. . .	510
193.	Rath- und Bürger-Convent vom 12. Decbr.	511
194.	Notification in Betreff des Bankschlusses. Dec.	516
195.	Zweite Polizey-Verfügung, die Omnibus betr. Dec. 14.	517
196.	Publicandum betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent. Dec. 16.	519
197.	Niedergerichtlicher Gemeiner Bescheid betr. die Nachsuchung und Bekanntmachung der Proclame und Edictal-Ladungen. Dec. 16. .	519
198.	Rath- und Bürger-Convent vom 18. Dec. .	523
199.	Bekanntmachung über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von dem Jahr 1839. Dec. 18.	524
		200. Er-

No.		Seite
200.	Expropriations-Gesetz. Dec. 20.	526
201.	Bekanntmachung betr. einen Zusatz zu der revidirten Grundsteuer-Verordnung vom Jahr 1832, Dec. 17. Dec. 23.	557
202.	Bekanntmachung betr. die Zusätze und Abänderungen der Zoll-Verordnung. Dec. 23. .	558
203.	Bekanntmachung betr. die Abänderungen und Zusätze der Accise-Verordnung. Dec. 23. .	559
204.	Revidirte Hamburgische Zoll-Verordnung. Decbr. 23.	561
205.	Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung und Accise-Tarif. Dec. 23.	590
206.	Bekanntmachung betr. die Ausdehnung der General-Feuer-Casse auf die Vorstadt St. Georg und den Stadtdeich. Dec. 27. . . .	642
207.	Bekanntmachung betr. das Chausseegeld an der Barriere bei der Kuhmühle. Dec. 27. .	643
208.	Bekanntmachung wider das Schießen auf dem Grasbrook.	643
209.	Bekanntmachung wider das Schießen in den Marschlanden.	644

Anhang.

I.	Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis betr. die Gleichstellung der Hamburgischen Schiffe in den Niederländischen Häfen mit den Nationalen rücksichtlich des Tonnengeldes. 1817, Jan. 3.	645
II.	Begünstigung der Hamburgischen Flagge in den Belgischen Häfen. 1832, August 18. .	646
III.	Gleichstellung der Hamburgischen und Russischen Flagge in den beiderseitigen Häfen rücksichtlich der Schiffsgelder. 1833, Nov. 18. .	647

No. Seite

IV. K. Schwedische Bekanntmachung betr. die Gleichstellung der Hamburgischen und Bremischen Schiffe in den Schwedischen Häfen mit den einheimischen hinsichtlich des Zolles und der übrigen Ungelder. 1835, Febr. 7. . . . 647

V. Declaration der K. Griechischen Regierung betr. die Gleichstellung der Hamburgischen Flagge mit der Griechischen rücksichtlich der Hafen-Abgaben. 1836, Octbr. 22. . . . 649

VI. Declaration betr. die zwischen dem K. Preußischen Gouvernement und dem Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg getroffenen Verabredungen über die Herstellung einer Chaussee auf der durch das freistädtische Gebiet gehenden Berlin-Hamburger Straße und Erleichterungen des Verkehrs auf derselben. 1837, Nov. 4. 650

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1837.

Digitized by Google

I.

Die Bekanntmachung E. H. Rathes betreffend die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1815, vom 13. Februar 1837, lautet wörtlich gleich derjenigen vom 27. Januar 1836. S. oben Bd. XIV. S. 326. Die für die Loosung angesetzten Tage waren: Febr. 13.

Für die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1815, deren Namen mit den Buchstaben

A bis G anfangen, der 6. März, die mit
H : M : : 7. : : :
N : Z : : 9. :

so wie der Dienstpflichtigen des zweiten Districts der 11. März.

II.

Bekanntmachung

Febr. 25.

in Betreff der Dienstboten in den Marschlanden.

Zur Vermeidung der häufigen Klagen über Unordnungen in Ansehung der Dienstboten im Lande, wodurch oftmals die Herrschaften

Febr. 25. und Hauswirthe in Verlegenheit gesetzt werden, hat der Wohlverordnete Landherr für nothwendig erachtet, folgende Verordnung zu erlassen:

1. Knechte und Mägde, welche sich vermiethen und den Gottespfennig annehmen, müssen zur bestimmten Zeit ihren Dienst antreten, oder der Herrschaft das halbe Jahr Lohn, wozu sie gemiethet worden, entrichten; sollte es sich ergeben, daß einige Dienstboten sich aus gewinnsüchtigen Absichten an mehreren Orten zugleich vermiethen und dadurch mancherlei Verlegenheiten und Unordnungen veranlassen, so soll gegen dieselben mit Gefängnißstrafe verfahren werden.
2. Wenn Knechte oder Mägde einen Dienst auf gewöhnliche oder verabredete Zeit angetreten haben und ihn vor Ablauf derselben wider Willen ihrer Dienst-Herrschaft verlassen, so sollen Erstere nicht allein ihres bis dahin verdienten Lohnes verlustig seyn, sondern sie sollen noch überdem angehalten werden, den Betrag eines halben Jahres Lohnes zu bezahlen, auch nach Befinden mit Arrest bestraft werden. Auf gleiche Weise ist aber auch der Hausherr, welcher seine Dienstboten ohne genugsame Ursache außer der Zeit aus seinem Dienst weiset, ihnen den bedungenen Lohn eines halben Jahres zu bezahlen schuldig.

3. Da auch viele Dienstboten, wenn sie glauben anderswo einen bessern Dienst oder größern Lohn erhalten zu können, oder auch aus andern Ursachen sich in ihrer Arbeit verdrossen und widersetzlich bezeigen, um dadurch ihre Herrschaften und Hauswirthe zu nöthigen, sie außer der Zeit ihres Dienstes zu entlassen, so sollen solche Dienstboten nach Befinden durch Gefängniß- oder andere Strafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung angehalten werden. Febr. 25.
4. Ohne der Herrschaft Erlaubniß dürfen die Dienstboten nicht ausgehen, weder an Sonn- und Festtagen, noch an Werktagen. Wer ohne erhaltene Erlaubniß ausgeht, oder zur bestimmten Zeit nicht zurück- oder gar betrunken zu Hause kommt, wird nach Befinden mit Gefängniß bestraft.
5. Würden Dienstboten sich des Abends oder in später Nacht auf dem Deiche oder bey den Häusern in starker Anzahl versammeln und lärmen, schreyen oder andern Unfug treiben, so sollen dieselben als Stöhrer der öffentlichen Ruhe angesehen und als solche bestraft werden.
6. Da auch Fälle vorkommen können, daß Dienstboten in der häuslichen Einrichtung ihrer Herrschaft etwas vorzuschreiben sich herausnehmen und zu dem Ende mit mehrern benachbarten Dienstboten in gleicher Absicht gemeinschaftliche

Febr. 25. liche Sache machen, demnächst aber, wenn sie ihren Zweck nicht erreichen, eigenmächtig mit ihren Mitgenossen den Dienst verlassen und andere, unter gefährlichen Bedrohungen, ein gleiches zu thun nöthigen, so sollen diese, und besonders die Rädelsführer nach Befinden mit Zuchthaus- und anderer schwerer Leibes-Strafe den Gesetzen gemäß belegt werden.

Wornach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Hamburg, den 25. Februar 1837.

Goßler,
Landherr der Marschlande.

III.

Febr. 25. ## Bekanntmachung

wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen des Gesindes in den Marschlanden.

Um den Klagen über die allgemeine Unordnung und die nächtlichen Unruhen, welche durch die so oft untersagte und höchst strafbare späte Schließung der Krüge und und Wirthschaften im Lande befördert werden und hin und wieder schon in den frevelhaftesten Muthwillen ausgebrochen sind, vorzubeugen, hat der wohlverordnete Landherr sich gemüssigt gesehen, nicht allein die Befehle an die Wirthe, nicht länger als spätestens bis 10 Uhr Gäste bei sich zu dulden, bei der schwersten Ahndung, und

nach

nach Befinden bei dem Verlust ihres Febr. 25
Privilegii, auch bey der Verantwortlichkeit für alle nachtheilige Folgen selbst außer dem Hause, zu erneuern, wie denn solche hiemit nochmals wiederholt und eingeschärft werden, sondern gebietet auch hiemit insonderheit den sämmtlichen Dienstboten auf's Nachdrücklichste und bei Gefängniß-Strafe, sich mit aller Folgsamkeit spätestens zur bemerkten Zeit aus den Krügen und Wirthshäusern in der Stille fortzubegeben, übrigens aber der Gesinde-Ordnung Folge zu leisten, deren 4ter und 5ter Artikel ihnen bei dieser Gelegenheit insonderheit in Erinnerung gebracht werden, und also lauten:

> Ohne der Herrschaft Erlaubniß können die Dienstboten nicht ausgehen, weder an Sonn- und Festtagen noch an Werkestagen. Wer ohne erhaltene Erlaubniß ausgeht, oder zur bestimmten Zeit nicht zurück- oder gar betrunken zu Hause kommt, wird nach Befinden mit Gefängniß bestraft.
>
> Würden Dienstboten sich des Abends oder in später Nacht auf dem Deiche oder bei den Häusern in starker Anzahl versammeln und lärmen, schreien oder andern Unfug treiben, so sollen dieselben als Stöhrer der öffentlichen Ruhe angesehen und als solche bestraft werden.

Ferner wird den Landvögten und Höftleuten im Lande hiemit anbefohlen, auf den Fall,

Febr. 25. Fall, daß sich dennoch in dieser oder in andern Classen der Einwohner Unruhige und Lärmende betreffen lassen sollten, zu veranstalten, daß solche Ruhestörer sofort arretirt und der Landprätur abgeliefert werden; auch alle Wirthe und Krüger, welche den Landherrlichen obgedachten Befehl übertreten, dem ersten Wohlweisen Landherrn unverzüglich anzuzeigen.

Uebrigens heget der Wohlverordnete Landherr zu den Herrschaften, und allgemein zu den Eigenern und Einwohnern im Lande das Vertrauen, daß sie selbst durch Ordnung und Sittlichkeit im Lande überhaupt, und in den Wirthshäusern insonderheit der dienenden Classe ein gutes Beispiel geben werden; widrigenfalls sie ohne Ansehen der Person nur desto schärfere Strafe zu gewarten haben würden; und ermahnet zugleich alle und jede Herrschaften und Hauswirthe im Lande, sich in gebührender Achtung gegen die immer mehr ausschweifenden Dienstboten zu halten, und durch eine vernünftige Haus-Ordnung den nächtlichen Ausschweifungen derselben entgegen zu gehen, wobei sie sich des Obrigkeitlichen Schutzes und Beistandes völlig versichert halten können.

Hamburg, den 25. Februar 1837.

Goßler,
Landherr der Marschlande.

IV.

IV.

Bekanntmachung

Febr. 25.

betreffend die Niederlassung der Fremden in den Marschlanden.

Da ungeachtet der mehrmals erlassenen Landherrlichen Verordnungen, sich dennoch mitunter fremde Familien oder einzelne Personen in das Land begeben und sich häuslich niederzulassen beabsichtigen, ohne daß sie dazu die Landherrliche Erlaubniß erhalten haben, so sieht sich der Wohlverordnete Landherr gemüssigt, die in solcher Hinsicht bereits früher erlassenen Verordnungen dahin zu erneuern, daß:

1. Jeder Fremde, er sei verheirathet, ledig oder Familien-Vater, der in der Absicht, sich im Lande wohnhaft niederzulassen, anhero gekommen ist, oder anhero kommen wird, sich innerhalb 24 Stunden bei den resp. Vögten und Höftleuten des von ihm gewählten Wohnorts oder Quartiers zu melden und seinen Paß vorzuzeigen, oder sich sonst gehörig zu legitimiren habe. Ein jeder der dies versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er als verdächtig behandelt, dem Befinden nach bestraft oder arretirt und in seine Heimath transportirt wird;
2. haben diejenigen, die an Fremde, die noch nicht hiesige Stadt- oder Land-Bürger sind, eine Wohnung vermiethen, oder bei sich einlogiren, gleichfalls inner-

Febr. 25. innerhalb 24 Stunden solches dem Vogt oder Höftmann ihres Districts anzuzeigen. Wer hiewider handelt, ist nicht allein sogleich in 2, und nach Befinden mehrere Thaler Strafe verfallen, sondern er soll auch für die Unterhaltung hülfloser zurückgelassener Kinder, alter oder kranker Personen angehalten werden;

3. sind die Fremden, die sich im Lande wohnhaft niedergelassen haben oder niederlassen wollen, und das Bürger-Recht noch nicht erhalten, sogleich zur Nachweisung ihres Erwerbes bei dem ältesten Wohlweisen Landherrn anzuhalten; und im Fall sie darüber keine befriedigende Auskunft zu geben im Stande sind, oder nicht vielleicht andere Ursachen vorhanden seyn sollten, weshalb ihnen der Aufenthalt im Lande gestattet werden kann, müssen sie solches sofort räumen. Diejenigen aber, denen die Niederlassung im Lande gestattet wird, müssen spätestens innerhalb vier Wochen a dato publicationis dieser Verordnung die Zulassung zur Abstattung des Bürger-Eides nachsuchen.

Demnach wird nicht allein den sämmtlichen Vögten, Höftleuten und Deichgeschwornen hiebei aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu achten und in vorkommenden Fällen darüber zu berichten, sondern es werden auch dabei zugleich alle Landes-Eingesessene und Einwohner

wohner dringendst aufgefordert, dieser das allgemeine Wohl des Landes bezweckenden Verordnung genau nachzuleben, wogegen diejenigen, welche derselben nicht nachkommen, oder welche sich eine Nachlässigkeit in ihrem Amte zu Schulden kommen lassen, ernstlich dafür werden angesehen werden. Febr. 25.

Wonach sich ein Jeder zu richten und vor Strafe zu hüten hat.

Hamburg, den 25. Februar 1837.

Goßler,
Landherr der Marschlande.

Vergl. die Bekanntmachung wider die Aufnahme der Fremden in den Marschländereien, vom 26. März 1831, oben Bd. X. S. 316.

V.

Verordnung

Febr. 27.

in Betreff der Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 27. Februar 1837.

Bei der zunehmenden Zahl der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden sieht E. H. Rath sich veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen die Verschiffung derselben in den Häfen von Hamburg und Cuxhaven zu gestatten ist, vorläufig für die Dauer von fünf Jahren, obrigkeitlich festzusetzen. Diese Grundsätze, sofern sie nicht der Fremdenpolizey überhaupt angehören, finden ihre Anwendung jedoch nur bei Schiffen,

Febr. 27. Schiffen, für welche mehr als fünf und zwanzig Zwischendecks-Passagiere angenommen worden.

1. Die Verordnungen, welche die Anwerbungen für fremden Kriegsdienst zur See und zu Lande verbieten, werden insofern aufrecht erhalten, als dazu nicht abseiten E. H. Raths ausnahmsweise die Autorisation ertheilt worden.

2. Nur hiesige Bürger oder von E. H. Rath in Folge §. 1 dazu autorisirte Personen, fremde Schiffer nur, sofern sie durch hieselbst ansässige, selbstschuldige Bürgen hinlänglich vertreten sind, dürfen wegen der Ueberfahrt von Zwischendecks-Passagieren nach andern Welttheilen Contracte schließen.

3. Unbeschadet der Befugniß hiesiger Kaufleute als Rheder, Schiffscorrespondenten, Befrachter und Ausrüster in ihrem Namen über die Annahme von Passagieren nach andern Welttheilen ohne Zuziehung eines Maklers Contracte zu schließen, steht mit der Besorgung von Schiffsfrachten überhaupt auch die Vermittelung der Passagierannahme unter den in der Maklerordnung enthaltenen Bedingungen, mit Ausschluß aller unbefugten Zwischenhändler, lediglich den beeidigten Schiffsmaklern zu. Die gesetzliche Courtage von 2 ß Courant für den Spanischen Thaler hat der Schiffsmakler nur von dem Verfrachter, nicht von dem Zwischendecks-Passagier zu fordern.

4. Der Schiffsmakler ist verpflichtet, der Polizeybehörde und der Commerz-Deputation

putation denjenigen hiesigen Bürger zu be- Febr. 27.
zeichnen, welcher als Rheder, Schiffscor-
respondent, Befrachter, Ausrüster oder selbst-
schuldiger Bürge eines fremden Schiffers,
Passagiercontracte durch ihn schließen lassen.
Im Fall kein Makler zugezogen wird, hat
der Verfrachter diese Anzeige zu machen.

5. Der so bezeichnete verantwortliche Contrahent oder der Schiffsmakler hat für die doppelte Zeit der als wahrscheinlich angenommenen Dauer der Reise und bis zum Belauf der Passagegelder dem Polizeyherrn von demselben als genügend anerkannte Caution dafür zu bestellen, daß die in Folge eines mit ihnen abgeschlossenen Contractes hieselbst geduldeten Auswanderer und ihre Familien keiner Unterstützungsanstalt irgend einer Art hier zur Last fallen, daß wenn sie aus irgend einem Grunde hier zurückbleiben, sie in ihrer Heimath wieder Aufnahme finden, daß alle in einem solchen Fall der Polizey durch Correspondenz, Transporte, Viatica oder sonst auf irgend eine Weise entstehende Kosten derselben auf erstes Anfordern sofort werden erstattet, auch alle in Folge dieser Verordnung von ihnen sowohl als dem Schiffer verwirkte Geldbußen unweigerlich bezahlt, auch derselben in allen Stücken werde nachgelebt werden.

6. Jeder Auswanderer hat sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft in Hamburg auf dem Polizeybureau zu melden, um gegen die Stempelgebühr von 4 ß eine nach Ablauf von 14 Tagen zu prolongirende Aufent-

halts-

Febr. 27. haltskarte und die Erlaubniß zur Einschiffung zu erhalten, wofür er ausserdem 8 ß an die Polizeycasse zu entrichten hat.

7. Jeder Bürger und Einwohner, welcher einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach dem Ablauf derselben beherbergt, verfällt nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze in 10 Rthlr. Strafe. Eine gleiche Geldbuße hat der Schiffer zu bezahlen, welcher einen Zwischendecks-Passagier ohne die Einschiffungs-Erlaubniß des Polizeyherrn aufnimmt.

8. Nicht mit Aufenthaltskarten oder der Erlaubniß zur Einschiffung zu versehen, vielmehr, sofern ihre Auslieferung nicht vertragsmäßig verlangt werden kann, in Anleitung des Mandats vom 4. Juli 1832 aus Hamburg und dessen Gebiet zurückzuweisen sind:

a. Auswanderer, welchen es an einem Paß ihrer Regierung ins Ausland fehlt;

b. Diejenigen, welche sich nicht durch eine, die im 5. Artikel erwähnte Caution involvirende, mit einem hiesigen Contrahenten, dessen auswärtigen Bevollmächtigten, oder in Folge der, nach Maaßgabe Art. 1 ausnahmsweise ertheilten Autorisation E. H. Raths geschlossene Vereinbarung legitimiren, es sey denn, daß sie sich über die nöthigen Geldmittel zur Bezahlung des Passagegeldes, so wie zur Bestreitung anderweitiger

weitiger Bedürfnisse während ihres muthmaaßlichen Aufenthalts auszuweisen im Stande seyen. Febr. 27.

c. Nach Maaßgabe des Bundescartells als Deserteure oder entwichene Militairpflichtige anzusehende Personen.

d. Solche, die sich der Strafe begangener Vergehen und Verbrechen zu entziehen suchen.

Hiesigen Unmündigen wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretenden Personen und Behörden gestattet.

9. Jeder einzelne Passagier, das Familien-Haupt für seine Familie, hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des von ihm geschlossenen Contractes in deutscher Sprache, so wie die Einsicht dieser Verordnung zu verlangen, wovon zwei Abdrücke sich am Bord des Schiffes befinden müssen.

10. Für den Fall, daß dem Schiffe auf der Elbe oder in Europäischen Gewässern ein Unfall zustoßen sollte, wodurch dasselbe an Fortsetzung der Reise verhindert wird, hat der Contrahent den Passagieren nicht blos das Passagegeld wieder zu erstatten, sondern auch bis zum Belauf von Beo mk 40 für jeden Passagier die Kosten für Bergung, Rettung und Unterhalt bis zur Weiterbeförderung zu bestreiten, überdies dieselben, sofern diese Kosten den Betrag von Beo mk 40 nicht ganz absorbirt haben, durch eine mäßige Durchschnitts-Vergütung für Verlust zu ent-

Febr. 27. entschädigen, auch den Behörden alle ihnen aus dem gedachten Unfall etwa erwachsenden Auslagen zu ersetzen.

Zu diesem Behuf bleibt es dem Contrahenten überlassen, entweder der in Folge Art. 5 übernommenen Caution eine genügende Ausdehnung von dem einfachen bis zum doppelten Belauf des Passagegeldes für jeden Passagier zu geben, oder die Passagegelder unter Hinzufügung eines die Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen sichernden Betrags von Bcom℔ 40 für jeden Passagier bei hiesigen Assecuranz-Compagnien oder bekannten Privat-Assecuradeurs aus präsumtivem Mandat der Passagiere zu ihren Gunsten in der Art zu versichern, daß ein etwaniger Ueberschuß pro rata unter dieselben vertheilt werde. Die der Versicherungs-Police zu diesem Behuf einzuschaltende Clausel lautet:

„auf Passagegelder, insofern solche bei „Unglücksfällen des Schiffs laut obrig„keitlicher Verfügung in Anspruch ge„nommen werden;"

und ferner:

„auf Verwendungsgelder, als Bcom℔ 40 „für jeden Kopf, insofern solche bei „Unglücksfällen des Schiffs laut obrig„keitlicher Verordnung in Anspruch „genommen werden, zugleich aber auch „insofern, als bei Havarie in einem „Nothhafen für die Passagiere unge„wöhnliche Kosten für Logis, Beköstigung „u. s. w. aufgewendet werden müssen."

Außer-

Außerdem ist der Police die Clausel beizufügen, daß sie nicht cedirt werden dürfe, und eine vidimirte Copie derselben auf der Polizey zu deponiren. Nur nach Bestellung jener Caution oder Deposition der Policen-Copie darf das Schiff das Revier verlassen. Febr. 27.

11. Vor der Expedition eines Schiffes hat der in Gemäßheit Art. 5 verantwortliche Contrahent oder der Schiffsmakler der Polizeybehörde ein vollständiges Verzeichniß in duplo der für dasselbe angenommenen Auswanderer mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geschlechts und Bestimmungsorts einzureichen. Das Duplicat dieses Verzeichnisses wird auf den Fall, daß das Schiff in Cuxhaven anlegt und durch die Revision daselbst kein Aufenthalt entsteht, zu deren Behuf dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel übersandt. Nach Abgang des Schiffs hat der Contrahent oder Schiffsmakler der Polizeybehörde gleichfalls eine namentliche Angabe der Zurückgebliebenen zu machen.

12. Jährlich ernennt die Commerz-Deputation vier oder mehr Sachverständige, welche vor dem Hafenherrn zu beeidigen sind: durch das Gutachten zweier derselben, die für jeden Fall besonders von der Commerz-Deputation bezeichnet werden, oder eines von derselben hinzugezogenen Obmanns hat der Contrahent zu erhärten, daß das Schiff sich zur Fahrt mit Passagieren nicht bloß in einem vollkommen seetüchtigen

Febr. 27. Zustande befinde, sondern auch mit hinlänglich geräumigen Zwischendecken für die Zahl der angenommenen Passagiere versehen sei. Die Anlage A. enthält die Grundsätze, welche für diese Bescheinigung, unter dem Vorbehalt den Umständen angemessener Modification, als maaßgebend zu betrachten sind.

Durch ein gleiches Attestat derselben Sachverständigen hat der Contrahent ferner zu beweisen, daß das Schiff für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise mit gesunden Lebensmitteln, süßem Wasser, einem angemessenen, nach Vorschrift des Gesundheitsraths angeschafften Arznei-Vorrath und der erforderlichen Krankenkost versehen sei. Bei Ausstellung dieses Attestats dienen die in der Anlage B. enthaltenen Bestimmungen, unter ähnlichem Vorbehalt wie bei der Anlage A., zur Richtschnur.

Für ein jedes dieser Attestate haben die beiden Sachverständigen von dem Contrahenten eines Passagierschiffs keine höhere Gebühr als 4 Speciesthaler zu erheben. Bei Zweifeln über die Einrichtung und Verproviantirung des Schiffs steht es dem Polizeyherrn in Folge deshalb angebrachter Beschwerden zu, außer dem gutachtlichen Bericht der beeidigten Sachverständigen auch denjenigen eines der Herren Physicorum, des pharmaceutischen oder anderer Mitglieder des Gesundheitsraths, der Rathschirurgen und Schifferalten einzuziehen; auch den Schiffer oder Contrahenten

zum

zum Beweise, so wie eventualiter zur Febr. 27.
Beeidigung seiner Angaben anzuhalten.

13. Ohne Erlaubniß des Polizeyherrn dürfen keine Schiffe mit mehr als 25 Zwischendecks-Passagieren das Revier verlassen.

14. Jedem Passagier steht es frei, vor dem wirklichen Abgang des Schiffs auf die Ueberfahrt zu verzichten und wieder an's Land zu gehen, sofern er sich rücksichtlich eventueller Forderungen den Hamburgischen Gerichten unterwirft.

15. Für jeden Tag des nicht durch Wind und Wetter verzögerten Abgangs über 14 Tage nach dem im Contract dafür festgesetzten Termin hat der Contrahent jedem Passagier, sofern er ihn nicht am Bord beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 ßß zu zahlen.

16. Auf der Reise müssen die Betten, sofern das Wetter es gestattet, täglich und zwar durch die Zwischendecks-Passagiere selbst gelüftet, das Zwischendeck zweimal die Woche mit Essigdämpfen durchräuchert werden.

17. Die Preise der außer der bedungenen Portion käuflichen Gegenstände sind an einem, jedem Passagier zugänglichen Ort des Schiffs zu affigiren.

18. Am Bord fremder Schiffe muß ein Dollmetscher den Capitain vertreten, wenn weder dieser noch der Steuermann der deutschen Sprache mächtig ist.

19. Bei einer Zahl von hundert Passagieren und darüber muß für ärztliche

Febr. 27. Hülfe durch eine vom Gesundheitsrath zu diesem Behuf geeignet befundene Person gesorgt werden.

20. Die Passagiere sind an keinem andern als an dem in dem Contract namhaft gemachten Ort zu landen. Sie haben das Recht, nach der Ankunft des Schiffs an dem Bestimmungsort noch zweimal vierundzwanzig Stunden die für die Ueberfahrt bedungene Schlafstätte und Kost am Bord desselben zu behalten.

21. Die in dem Bestimmungshafen etwa zum Besten der Armenanstalten und Hospitäler anstatt einer gesetzlichen Caution erhobene Abgabe, welche in den Häfen der Vereinigten Staaten von Nord-America $1\frac{1}{2}$ bis 3 Dollars beträgt, fällt, sofern der Contract deshalb nicht das Gegentheil verfügt, den Passagieren zur Last.

22. Beschwerden der Passagiere über das dieser Verordnung nicht entsprechende Verfahren des Schiffers während der Ueberfahrt können, falls sie sich nicht am Bestimmungsort erledigen, entweder direct oder durch Vermittelung eines Hamburgischen Consulats bei dem Polizeyherrn angebracht werden, welcher dieselben, sofern sie sich nicht zu einer rechtlichen Entscheidung durch die Gerichte oder einer disciplinarischen durch die Maklerdeputation eignen, besonders wenn der Schiffer ein Hiesiger ist, zur Untersuchung verweist, und nach den Umständen, vorbehältlich einer schärferen Ahndung anderweitig gesetzwidriger Handlungen,

so

so wie des Regresses an E. H. Rath in den dazu geeigneten Fällen, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthlrn. bestraft. Mit einer gleichen Geldbuße wird nach dem Erkenntniß des Polizeyherrn jede anderweitig zu seiner Kenntniß gelangende Contravention gegen einzelne Bestimmungen dieser Verordnung, sey es durch den Contrahenten, den Schiffer oder Schiffsmakler belegt, sofern überhaupt die Expedition des Schiffes nach Reduction der Passagierzahl damit verträglich ist. Febr. 27.

23. Dem Herrn Amtmann in Ritzebüttel stehen rücksichtlich der von Cuxhaven expedirten Schiffe mit Auswanderern dieselben Befugnisse zu, welche diese Verordnung dem Polizeyherrn einräumt.

24. Aeltere, die Verschiffung von Auswanderern betreffende Verordnungen, sofern sie mit der gegenwärtigen in Widerspruch stehen, sind als aufgehoben zu betrachten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27. Februar 1837.

Anlage A.

1. Für Auswanderer bestimmte Schiffe müssen von untadelhafter Beschaffenheit sein.

2. Kein nach den Vereinigten-Staaten von Nord-America bestimmtes Schiff darf in Folge dort bestehender Gesetze mehr Passagiere als im Verhältniß eines derselben für jede nicht anderweitig beladene Last von 2 Englischen Tonnen; kein nach einer Eng-

Febr. 27. Englischen Colonie bestimmtes mehr als drei, incl. des Capitains und der Mannschaft, für 5 Tonnen annehmen.

3. Wo die Gesetze nicht, wie in den Vereinigten-Staaten von Nord-America, abweichende Bestimmungen enthalten, werden rücksichtlich des Schiffsraums, so wie der Verproviantirung, 3 Kinder unter 7, 2 unter 12 Jahren für einen Passagier, Kinder unter 12 Monaten überall nicht gerechnet.

4. Die Höhe des Zwischendecks über jeder nur langs Schiffs einzurichtenden Kojenreihe darf nicht unter $5\frac{1}{2}$ Fuß, die Länge der Kojen nicht unter 6 Fuß im Lichten betragen. Mehr als 2 Reihen Kojen übereinander, wovon die unterste 6 Zoll über dem Zwischendeck oder in Ermangelung eines Zwischendecks über der dasselbe ersetzenden Bodenlage, sind nicht zu gestatten. Einmannskojen müssen, mit Inbegriff des freien Raums für jede Kojenbreite von 8 Zoll, für den Mann 28 Zoll, Zweimannskojen 27, Drei- und Viermannskojen 26 Zoll breit seyn. Mehr als Viermannskojen werden in der Regel nicht gestattet. Auf Schiffen, welche die Linie zu passiren haben, ist eine Kojenbreite von $2\frac{1}{2}$ Fuß für den Mann erforderlich.

5. Der sich hieraus ergebende Flächenraum von 13 bis 15 Quadrat-Fuß für den Mann, so wie ausserdem der Platz unter der Luke, muß von allen Gütern und Provisionen, mit Ausnahme der in kleinen

Kisten

Kisten zu verwahrenden unentbehrlichsten Kleidungsstücke, Wasch- und Eßgeräthe der Passagiere, frei bleiben. Febr. 27.

6. Die Kojen sind durch Stützen von 4 und 4 Zoll und unter dem Verdeck befestigte Latten von 4 und 3 Zoll zu sichern.

7. Für die Trennung der Familien und Geschlechter durch schließbare Lattenverschläge, für abgesonderte Einzelkojen der Kranken, im Verhältniß von 3 auf 100 Passagiere, für bequeme Treppenzugänge, Kühlsegel bei heißem, Segeltuchkappen bei regnigtem Wetter, Erleuchtung bei Nacht oder verschlossenen Luken ist gehörige Sorge zu tragen.

Anlage B.

1. Die wahrscheinlich längste Dauer der Reise beträgt:

a. nach der Ostküste von Amerika, West-Indien, Para und Maranhão bis zum Cap St. Roque in Brasilien einschließlich 13 Wochen;

b. nach der Brasilischen Küste vom Cap St. Roque bis einschließlich der Mündung des Platastroms 16 Wochen;

c. nach dem Cap der guten Hoffnung 18 Wochen;

d. nach Australien und Van Dimens Land 27 Wochen;

e. nach andern zur Colonisirung geeigneten Ländern wird in Gemäßheit deshalb einzuziehender Gutachten die wahrscheinlich

Febr. 27. lich längste Dauer der Reise von der Behörde festgesetzt.

2. Nach dem Gesetz der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind auf der Reise aus Europa dahin für jeden Passagier, ohne Unterschied des Alters und ohne Rücksicht auf anderweitig verladene oder von den Passagieren für ihren eigenen Gebrauch mitgenommene Provisionen, von dem Contrahenten anzuschaffen: 60 Gallons oder 1 Orhoft Wasser, 100 ℔ Schiffsbrod, 100 ℔ Fleisch, 1 Gallon Essig:

3. Mit Rücksicht auf die Gewohnheiten der Deutschen Auswanderer ist für eine hinlängliche Quantität Gemüse, an Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, das zum Kochen desselben erforderliche, auf die Hälfte des sonstigen Bedarfs zu schätzende Wasser, ferner für Graupen, Reis, Mehl, Butter, Bier, Caffe und Thee Sorge zu tragen.

4. Die volle Portion besteht in der Regel aus $\frac{3}{4}$ ℔ gesalzenem Rindfleisch, abwechselnd mit eben so viel gesalzenem Schweinefleisch und $\frac{1}{2}$ ℔ geräuchertem Speck.

5. Der wöchentliche Bedarf besteht aus 3 ℔ Rindfleisch für 4, $1\frac{1}{2}$ ℔ Schweinefleisch für 2, $\frac{1}{2}$ ℔ geräuchertem Speck für 1 Tag. Hiezu kommen 7 ℔ Schiffsbrod, $\frac{3}{4}$ ℔ Butter, 7 Oessel Kaffe, 7 Oessel Thee, und diesseits des 32sten Grades nördlicher Breite, 7 Oessel Bier.

6. Alle Schiffe, welche südlicher als der 32ste Grad nördlicher Breite gehn, haben

ben für den Mann $1\frac{1}{2}$, diejenigen, welche Febr. 27
nach Brasilien jenseits des Cap St. Roque
oder Buenos Ayres bestimmt sind, 2 Oxhoft
Wasser einzunehmen

7. Als Krankenkost werden Hühner und getrocknete Früchte, so wie ein kleiner Vorrath von Wein empfohlen.

8. Rücksichtlich anderer Spirituosen wird, Enthaltsamkeit zu befördern, eine Verpflichtung des Contrahenten auch zu der mäßigsten, auf die Männer beschränkten täglichen Austheilung überall nicht vorauszusetzen, auch eine Beiladung derselben zum Behuf des Verkaufs an die Passagiere zu vermeiden sein.

9. Um die Ueberfahrt in den Bereich auch des weniger Bemittelten zu bringen, überläßt man der Concurrenz, nach Sicherung des unerläßlichen Bedürfnisses an Wasser, Fleisch, Brod und vegetabilischer Nahrung, ein möglichst niedriges Passagegeld mit der Gewährung billiger Ansprüche der Auswanderer zu vereinigen.

10. Die gesetzlich erforderlichen Provisionen dürfen erst angegriffen werden, wenn das Schiff in See ist. Sie müssen bei gehörigem Luftzug vor einer Beschädigung durch Seewasser geschützt sein. Das Wasser in wohl ausgebrannten und gereinigten Fässern muß unter dem 2ten Deck, oder, wenn nur eines vorhanden ist, mindestens $5\frac{1}{2}$ Fuß unter diesem gestauet werden.

VI.

März 1. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation wegen der Kriegsdienstpflicht vom 1. März 1837, unter Bezug auf die Bekanntmachung E. H. Rathes vom 13. Februar d. J. lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom 3. Februar 1836.

S. oben Bd. XIV. S. 328.

VII.

März 6. Die Notification einer am Charfreytage den 24. März d. J., zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist auf Befehl Eines Hochedlen Raths am 6. März 1837 publicirt.

VIII.

März 14. ## Bekanntmachung

betr. die Vermiethung von Säugammen durch die Mädchen-Vermietherinnen und Nachweisungs-Comptoire.

Da es bisweilen vorkömmt, daß Mädchenvermietherinnen und Nachweisungscomptoire Säugammen in Dienst bringen, ohne daß deren Gesundheitszustand vorher von dem angestellten Ammenarzt untersucht worden wäre, so wird solches hiedurch bei 5 Rthlrn. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt, und bleiben die Vermiether und Vermietherinnen außerdem für den dadurch entstandenen Nachtheil verantwortlich.

Zu-

Zugleich werden alle diejenigen, welche Säugammen in Dienst nehmen, an die bestehende Einrichtung erinnert, nach welcher jede solche Amme auf Verlangen der Herrschaft einen gedruckten und ausgefüllten Gesundheitsschein des angestellten Ammenarztes Hrn. Dr. Baetcke, vorzeigen muß. Ein solcher Schein ist jedoch nur auf drei Tage gültig, nach deren Ablauf er prolongirt werden muß. März 14.

Hamburg, den 14. März 1837.

Die Polizey-Behörde.

IX.

Das Publicandum der Polizey-Behörde zur Erhaltung der Ordnung bei dem am 20. März d. J. zum Besten der Warteschulen in der St. Petri-Kirche aufzuführenden Oratorium „Jeptha" vom 16. März 1837, lautet im Uebrigen gleich dem Publicandum vom 22. März 1836, betr. das daselbst aufzuführende Oratorium „der Messias", nur das im §. 6 die Eröffnung der Kirche um 5 Uhr angesetzt ist. März 16.

X.

Polizey-Bekanntmachung März 29.

betr. die veränderte Einrichtung des Gesinde-Bureaus.

Das Gesinde-Bureau wird künftig Dienstags und Freitags bis 6 Uhr Abends geöffnet blei-

März 29. bleiben, hinsichtlich der übrigen Tage behält es bey der bisherigen Einrichtung sein Bewenden, wornach dasselbe um 3 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Hamburg, den 29. März 1837.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. die Polizey-Bekanntmachung vom 31. Januar 1834 oben Bd. XIII. S. 43.

XI.

März 29. ## Polizey-Verfügung

betr. die Controlle einheimischer Dienstboten.

Da mittelst Conclusi Ampl. Senatus vom 14. März 1837 gestattet worden ist, daß auch einheimische Dienstboten, wenn sie sich freiwillig dazu melden, derselben Controlle unterworfen werden können, welche hinsichtlich des Gesindes aus der Fremde statt findet; so wird in dieser Beziehung folgendes bekannt gemacht.

1. Diejenigen aus der Stadt, deren Gebiete, oder dem beiderstädtischen Gebiete gebürtigen dem Gesindestande angehörigen Personen, welche statt der bisherigen, durch §. 3 der Verordnung in Beziehung auf das Gesinde vom 30. December 1833 vorgeschriebenen Legitimationsscheine Dienstkarten zu erhalten und sich der Controlle des Gesindebureaus zu unterwerfen wünschen, müssen, wenn sie schon mit einem Legitimationsschein versehen sind, diesen einliefern oder einliefern lassen und zugleich nachweisen,

sen, daß und wo sie bereits wirklich in Dienst stehen, oder doch, daß sie spätestens in drei Tagen daselbst in Dienst treten. März 29.

Besitzen sie noch keinen Legitimationsschein, so müssen sie sich nach §. 3 der Verordnung vom 30. December 1833 als Inländer legitimiren, und ebenfalls darthun, daß und wo sie in Dienst zu treten beabsichtigen. Auch solche, die schon einen Legitimationsschein besitzen, aber bei der ersten Erlangung desselben ihren Taufschein nicht vorgezeigt haben, müssen diesen einreichen, ehe sie die Dienstkarte bekommen können.

2. Nachdem sie sich sodann schriftlich der gegenwärtigen Verfügung unterworfen haben, erhalten sie gegen Bezahlung eines Stempels von 8 Schillingen eine ähnliche Dienstkarte, wie die Aufenthaltskarten der fremden Dienstboten.

Solche Personen beiderlei Geschlechts, die im Waisenhause, oder im Werk- und Armenhause, oder auf Kosten der allgemeinen Armenanstalt unterrichtet und confirmirt worden sind, oder die bis zum Dienstantritt eine andere Armenschule, gleichviel welcher Confession, besucht haben, erhalten die erste Dienstkarte umsonst.

3. Sie sind sodann verpflichtet, sobald sie ausser Dienst kommen, oder den Dienst wechseln, solches am folgenden Tage im Gesindebureau anzuzeigen, oder nach §. 3 der Verordnung vom 30. December 1833 anzeigen zu lassen, und ihr Logis oder ihren neuen

März 29. neuen Dienst auf der Karte bemerken zu lassen; wofür nichts bezahlt zu werden braucht.

Die Karte muß jedzr neuen Herrschaft vorgezeigt werden.

4. Wird die Anzeige der Veranlassung oder Veränderung eines Dienstes auf dem Gesindebureau, von dem Inhaber versäumt oder ganz unterlassen, so verfällt derselbe in eine angemessene Geldstrafe; bei wiederholten Unordnungen aber wird ihm die Dienstkarte ganz entzogen, und ihm sein Legitimationsschein zurückgegeben, oder, wenn er noch keinen besaß, ihm ein neuer zugestellt; auf dem aber sodann bemerkt wird, daß der Inhaber früher eine Dienstkarte besaß, daß ihm solche jedoch wegen Nichtbefolgung dieser Verfügung genommen worden ist.

5. Diebstähle und grobe Veruntreuungen ziehen gleichfalls den Verlust der Dienstkarte nach sich.

6. Bei erweislicher Besserung kann nach einiger Zeit eine neue Karte nachgesucht werden.

7. Die Entziehung einer Dienstkarte, so wie die Wiederbewilligung derselben, kann nur auf Erkenntniß des Polizeyherrn erfolgen.

8. Verliert der Inhaber die Dienstkarte selbst, so muß dies sogleich angezeigt und eine neue für 1 Mark Stempel gelöst werden.

9. Vertauschungen von Legitimationsscheinen und Dienstkarten gegen einander, oder

oder mit Aufenthaltskarten fremder Dienst- März 29.
boten, so wie Betrügereien und falsche Angaben auf dem Gesindebureau, werden dem §. 6 der Verordnung vom 30. Decbr. 1833 gemäß, besonders strenge, mit Gefängniß bei Wasser und Brod und nach Befinden mit dem Zuchthause bestraft; auch zieht ein solches Vergehen jedesmal den Verlust der Dienstkarte nach sich.

10. Die Mädchenvermietherinnen und Inhaber von Nachweisungscomtoiren müssen es sogleich auf dem Gesindebureau mündlich oder schriftlich anzeigen, wenn sie einer mit einer Dienstkarte versehenen Person einen Dienst verschafft haben; ebenso wie dies durch die Polizey-Bekanntmachung vom 2. Januar 1834 in Ansehung fremder Dienstboten vorgeschrieben ist.

11. In Ansehung der Herrschaften verbleibt es bei der Vorschrift des Gesetzes vom 30. December 1833, daß diese bei Inländern keine andre Verpflichtung haben, als sich zum Beweise der Herkunft des Dienstboten den Legitimationsschein oder nach der jetzigen Verordnung bei den damit versehenen Dienstboten die Dienstkarte vorzeigen zu lassen; indeß wird es mit besonderem Dank anerkannt werden, wenn Herrschaften auch den Abgang solcher einheimischer Dienstboten, die eine Dienstkarte haben, auf dem Gesindebureau anzeigen wollen.

Hamburg, den 29. März 1837.

Die Polizey-Behörde.

XII.

XII.

April 12.

Bekanntmachung

betr. die Reorganisation des 7ten Bataillons des Bürger-Militairs.

Da die Vorarbeiten bei der Bürger-Militair-Commission, über welche sich die Bekanntmachung vom 14. December v. J. ausspricht, jetzt so weit gediehen sind, daß mit der Reorganisation des 7ten Bataillons, welches fernerhin aus 4 Compagnien bestehen wird, verfahren werden kann, worüber abseiten des Bürger-Militairs die näheren Bestimmungen bekannt gemacht werden, so werden diejenigen Bürger und Einwohner, welche bisher zum 7ten Bataillon des Bürger-Militairs gehörten, so wie sämmtliche Einwohner des Landgebietes, falls sie nicht in der Stadt oder den Vorstädten bürgerliche Gewerbe treiben, so wie insofern sie nicht in den zum Patronate von St. Georg gehörenden Districten wohnen, in Folge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 1. December v. J. für die Zukunft von dem Dienste des Bürger-Militairs befreiet erklärt, und werden sie fernerhin zu den Waffen-Uebungen und den Inspections-Paraden nicht mehr hinzugezogen werden.

Indem Ein Hochedler Rath dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert Er zugleich jeden dabei Betheiligten auf, den dieserhalb zu erlassenden Anweisungen abseiten

seiten der Officiere des Bürger-Militairs willig Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 12. April 1837.

XIII.

Rath- und Bürger-Convent April 27.

vom 27. April 1837.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 27. April verschiedener Gegenstände halber zu convociren und an dieselbe folgenden Antrag zu richten:

I. In Gemäßheit der Anlage No. I. trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, daß unter Aufhebung der bisher mit dem Senats-Secretariate verbundenen Expectanzen und Ueberweisung sämmtlicher Einnahmen desselben an die Kammer, dem neuzuerwählenden Herrn Secretär ein festes Honorar von Bco.ℳ 6000.— ausgesetzt werde.

II. Trug E. E. Rath darauf an, daß dem jetzigen Herrn Oberalten-Secretär inclusive seines bisherigen Honorars und der Entschädigungen in Gemäßheit der Rath- und Bürger-Schlüsse vom 16. Decbr. 1819 und 18. Junius 1829, jedoch mit Ausschluß seiner von dem Marien-Magdalenen-Kloster und dem Heiligen-Geist-Hospital bezogenen Einnahmen, anstatt der in der Anlage sub No. II. bezeichneten, der

April 27. Kammer zu überweisenden Emolumente, ein festes Honorar von Beoinß 6000. — bewilligt werde.

III. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub No. III., darauf an: daß Erbges. Bürgerschaft

1) zur Trennung der Real- oder Bürger-Schule von dem Johanneo oder der gelehrten Schule, und zur Anstellung eines eigenen Directors und ordentlicher Lehrer für die erstere, in der, in der Anlage gedachten Art, dergestalt jedoch, daß die Finanzen beider Anstalten auch künftig vereinigt und beide Anstalten denselben Behörden, unter denen sie bisher standen, auch künftig untergeordnet bleiben; imgleichen zu der, in der mehrgedachten Anlage näher enthaltenen, mit den jetzigen Professoren des Johannei, über eine Verwandlung ihres bisherigen Antheils an dem Schulgelde, in eine feste jährliche Summe, jedoch unter der Bestimmung geschlossenen Uebereinkunft, daß selbige nur für die jetzt lebenden Professoren des Johannei gilt und auf die Gehaltsbestimmungen für die neu eintretenden Professoren überall keinen Einfluß hat; so wie zur künftigen Erhebung des gesammten Schulgeldes für Rechnung der Schulkasse;

2) zu einer Mehrausgabe von Crtmß 11,150 für das Gymnasium, Behufs der Er-

Erhöhung der bisherigen Gehalte von April 27.
fünf Professoren, mit Einschluß eines Wohnungs-Ersatzes für vier Professoren, und Behufs der in der Anlage angeführten anderweitigen Ausgaben für diese Lehranstalt, Ihre Mitgenehmigung ertheilen wolle.

IV. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. IV. trug E. E. Rath auf eine anderweitige Regulirung des Steinkohlen-Verkehrs, gegen Entschädigung eines Theils der dabei Betheiligten, an.

V. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub No. V., auf die Mitgenehmigung einer, in einem gedruckten Entwurfe, sub littera A. beigefügten, abgeänderten Fassung der Paragraphen 16, sub 2, 104, 123, 132 und 134 der Gerichtsordnung, für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands an.

VI. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. VI. cum subadjuncto sub littera C., trug E. E. Rath auf Mitgenehmigung einer, das Criminal-Verfahren im Amte Ritzebüttel betreffenden Verordnung an.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte E. E. Raths Anträge ad I., II., III., V. und VI. in allen Punkten proponirter Maaßen, mußte dahingegen den Antrag ad IV., wegen des Steinkohlen-Verkehrs, angetragener Maaßen ablehnen.

April 27. Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft ad I., II., III., V., VI. für deren Beitritt, und behielt sich ad IV. das Weitere bevor.

XIV.

Mai 1. ## Verordnung,

das Criminal-Verfahren im Amte Ritzebüttel betreffend. Beliebt durch Rath- u. Bürger-Schluß vom 27. April 1837. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 1. May 1837.

In Gelebung der in der 27sten Sitzung des Jahres 1835 von der hohen deutschen Bundes-Versammlung beschlossenen Aufforderung, solche Anordnungen zu treffen, daß eine Verschickung der Acten in Polizey- und Criminalsachen an Facultäten und Schöppenstühle spätestens von dem 1. Januar 1837 an aufhöre, und in der Absicht bei diesem Anlaß das Ritzebüttler Criminal-Verfahren dem Hamburgischen zu nähern, ist durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April d. J. rücksichtlich der Criminalfälle, welche sich im Amte Ritzebüttel ereignen, unter Aufhebung der Competenz des dortigen Amtsgerichts für dieselben, so wie unter Aufhebung des dortigen Landgerichts, Folgendes verordnet:

1) Ueber Vergehen und Verbrechen leichterer Art, welche im Amte Ritzebüttel vorkommen, entscheidet wie bisher der dortige Herr Amtmann in erster Instanz.

Die

Die Competenz desselben erstreckt sich, so viel die Freiheitsstrafen betrifft, bis auf einjährige Zuchthausstrafe einschließlich. Gegen die Erkenntnisse des Herrn Amtmanns findet das remedium supplicationis an Einen Hochedlen Rath, gegen dessen Entscheidung aber kein weiteres Rechtsmittel, statt. Mai 1.

2) Ereignen sich im Amte Ritzebüttel schwerere Criminalfälle, welche ein fiscalisches Verfahren erfordern, so sendet der Herr Amtmann nach geschlossener General-Untersuchung die Acten unter Beifügung seiner gutachtlichen Meinung an Einen Hochedlen Rath ein. Der Senat schreitet dann entweder zu einer außergerichtlichen Bestrafung oder verfügt die Vornahme des weiter etwa Erforderlichen, namentlich eventualiter die des articulirten Verhörs, auch, nachdem solches statt gefunden hat und der Inquisit nach Hamburg gebracht worden ist, die Anstellung der peinlichen Klage vor dem hiesigen Niedergericht, worauf sodann die Competenz des hiesigen Niedergerichts und Obergerichts eintritt, und in allen Stücken wie in sonstigen hiesigen fiscalischen Criminalsachen verfahren wird. Das obergerichtliche Definitiv-Erkenntniß wird im Amte Ritzebüttel auf geeignete Weise zur öffentlichen Kunde gebracht und bleibt es dem Obergerichte überlassen, nach Befinden der Umstände zu verfügen, ob

und

Mai 1. und in wiefern die Vollziehung des Urtheils im Amte Ritzebüttel geschehen solle.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung zu Hamburg, am 1. May 1837.

XV.

Mai 1. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 1. Mai 1837 lautet wörtlich gleich derjenigen vom 16. Mai 1834.

S. dieselbe oben Bd. XIII. S. 79 – 81.

XVI.

Mai 11. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 11. Mai 1837.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 11. Mai, der folgenden Gegenstände halber zu convoeiren und an dieselbe folgenden Antrag zu richten:

I. Die diesjährige Aufmachung unsers Staats-Budgets ergiebt abermals ein bedeutendes Deficit, welches förderſamst gedeckt werden muß. Demnach trägt E. E. Rath unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung unserer Finanzlage in der Anlage sub No. I. darauf an, daß Erbges. Bürgerschaft zur Deckung des diesjährigen Deficits die Verwendung des Ueberschusses von 1836, so wie die Erhebung der Erwerb-, Einkommen- und Luxussteuer, jedoch

jedoch in der ermäßigten Modalität, wie sie im Jahre 1832 erhoben worden, mitgenehmigen wolle. Mai 11.

II. Trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub No. II. cum subadjunctis sub litteris A., B. und C. und die darin entwickelten Gründe, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, der dieser Anlage beigelegten Verordnung über das Heimathrecht, so wie der ebenfalls beiliegenden Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt, unter Vorbehalt einer Revision nach fünf Jahren, Ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

III. Da das Personal der Beamten und Officianten unsers Zoll- und Accise-Wesens, so wie die dafür auszusetzenden Gehalte und die damit sonst in Verbindung stehenden Ausgaben noch einer definitiven Regulirung bedürfen, so ersuchte E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die Anlage sub No. III. cum subadjunctis sub litteris D. und E., daß dieselbe die in den subadjunctis sub litteris D. und E. enthaltenen desfallsigen beiden Etats mitgenehmigen wolle.

IV. Trägt E. E. Rath auf Mitgenehmigung der durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. August 1836 vorbehaltenen Ratification des in deutscher Sprache sub No. IV. anliegenden, unter Zustimmung des von Erbges. Bürgerschaft potestivirten Collegii Ehrbarer Oberalten ver-

Mai 11. verhandelten Accessions-Vertrags, zu dem zwischen England und Frankreich zur Unterdrückung des Sclavenhandels geschlossenen Tractate mit der Bemerkung an, daß die authentischen Exemplare des Vertrags in englischer, französischer und deutscher, die demselben eingerückten Conventionen theils blos in französischer, theils in französischer und englischer Sprache abgefaßt sind, um nach definitiver Verabredung zwischen Frankreich und England über die Form von den drei Bevollmächtigten unterzeichnet zu werden.

Erbges. Bürgerschaft trat den Propositionen ad I. und II. nicht bei, genehmigte jedoch diejenigen ad III. und IV.

Replicando bedauerte E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft sich seinen Anträgen ad I. und II. nicht zustimmig erklärt hatte und behielt das Weitere bevor; ad III. und IV. dankte E. E. Rath für Ihren Beitritt.

XVII.

Juni 1. Das Mandat in Betreff des Collectirens und Betriebes für auswärtige Classen-Lotterien und gegen Verspielungen durch Lotterien, vom 1. December 1819, ist am 1. Juni 1837 renovirt.

S. oben, Bd. VI. S. 113 ff.

XVIII.

XVIII.

Polizey-Bekanntmachung

Juni 1.

wider das ungeforderte Zusenden von Lotterie-Loosen.

Die unterzeichnete Behörde bringt es hiemit in Erinnerung, daß, bestehenden Gesetzen nach, und namentlich nach dem Mandat vom 10. November 1814, das ungeforderte Zusenden von Loosen hamburgischer Lotterien und jede Zudringlichkeit zum Behuf des Absatzes solcher Loose, bei 15 Rthlrn. Strafe untersagt ist.

Hamburg, den 5. December 1836.
Renovirt den 1. Juni 1837.

Die Polizey-Behörde.

XIX.

Obrigkeitlicher Befehl,

Juni 1.

des Patronates zu St. Pauli, betreffend das Jagen und die Trunkenheit von Fuhrleuten und Droschkenkutschern.

Alles Jagen mit Wagen und Droschken wird hiemit nachdrücklichst verboten, so wie die Fuhrleute und Droschkenkutscher sich sorgfältigst vor Trunkenheit zu hüten haben.

Die Wachtposten und Officianten sind angewiesen, jeden Fuhrmann oder Droschkenkutscher, welcher jägt oder sich betrunken zeigt, anzuhalten, und soll er dann nach den Umständen mit Geld, Gefängniß oder sonst bestraft werden, auch die Arrestkosten erstatten.

Es

Juni 1. Es hat sich demnach ein jeder vor Schimpf und Schaden zu hüten.

Hamburg, den 1. Juni 1837.

Der Patron zu St. Pauli.

XX.

Juni 9. ## Accessions-Vertrag

der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu den am 30. November 1831 und 22. März 1833 zwiſchen J. J. M. M., den Königen der Franzoſen und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, zum Zweck einer wirkſameren Unterdrückung des Sklavenhandels abgeſchloſſenen Tractaten, unterzeichnet zu Hamburg den 9. Juni 1837.

Nachdem Seine Majeſtät der König der Franzoſen und Seine Majeſtät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, unter dem 30. November 1831 und 22. März 1833 zwei Conventionen abgeſchloſſen, welche zum Zweck haben, die vollſtändige Unterdrückung des Sklavenhandels zu ſichern, und die hohen Contrahenten in Gemäßheit des Art. IX. der erſten dieſer Conventionen, welcher beſagt, daß die andern ſeefahrenden Mächte eingeladen werden ſollen, ihnen beizutreten, dieſe Einladung an die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg gerichtet haben; da ferner die Senate der freien und Hanseſtädte, von gleichen Gefühlen und dem angelegentlichen Wunſche beſeelt, mit dieſen beiden

er-

erhabenen Mächten zu demselben menschenfreundlichen Zweck sich zu vereinigen, keinen Anstand genommen, dem Vorschlage derselben beizutreten: Juni 9.

So haben Ihre besagten Majestäten und die Senate der Hanseſtädte beschlossen, in der Absicht dieses großmüthige Vorhaben in Erfüllung zu bringen, und sowohl dem Beitritt der Hanseſtädte als der Annahme desselben abseiten Seiner Majestät des Königs der Franzosen und Seiner Königlich Großbritannischen Majestät, angemessene Rechtsgültigkeit und jede übliche Feierlichkeit zu verleihen, demgemäß einen förmlichen Vertrag abzuschließen; und in Folge dessen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt.

Seine Majestät der König der Franzosen:

den Herrn Baron Alexander Lasalle, Ritter der Ehrenlegion, Ihren Geschäftsträger bei den Hanseſtädten;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den Herrn Henry Canning, Ihren Geschäftsträger und General-Consul bei den Hanseſtädten;

und die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg:

den Hrn. Karl Sieveking, Doctor der Rechte, Syndicus der Stadt Hamburg;

Wel-

Juni 9. Welche, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung ihrer in guter und üblicher Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel sich vereinigt haben.

Art. I.

Die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg treten den Conventionen, so wie dem die Instructionen für die Kreuzer enthaltenden Anhang der späteren, bei, welche, in Beziehung auf die Unterdrückung des Sklavenhandels, zwischen Seiner Majestät dem Könige der Franzosen und Seiner Majestät dem Könige des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, unter dem 30. November 1831 und 22. März 1833 abgeschlossen und unterzeichnet worden; mit Ausnahme der Vorbehalte und Abänderungen, die in den nachfolgenden Artikeln 2., 3. und 4. enthalten sind, welche Artikel als additionell zu den gedachten Conventionen und ihrem obgedachten Anhange betrachtet werden sollen; und mit Berücksichtigung der Verschiedenheiten, welche aus dem Verhältniß der Hanseſtädte, als den besagten Conventionen nach ihrem Abschluß beitretender Theile, nothwendig hervorgehen.

In Folge dieser von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen und Seiner Majestät dem Könige des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland angenommenen Accession sollen alle Artikel

je-

jener beiden Conventionen und alle Bestimmungen des besagten Anhangs so angesehen werden, als ob sie, wie die vorliegende Convention, ausdrücklich zwischen Seiner Majestät dem Könige der Franzosen, Seiner Majestät dem Könige des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, abgeschlossen und unterzeichnet wären. Juni 9.

Ihre besagten Majestäten und die Senate der freien und Hansestädte verbinden und versprechen sich gegenseitig, allen Clauseln, Bedingungen und Verpflichtungen, welche daraus folgen, getreulich nachzukommen, mit Vorbehalt der durch Gegenwärtiges festgesetzten Ausnahmen und Modificationen; und damit jeder Unbestimmtheit vorgebeugt werde, ist man übereingekommen, die obbesagten Conventionen, sammt dem die Instructionen für die Kreuzer enthaltenden Anhang der späteren, Wort für Wort hier einzuschalten, wie folgt:

Die Höfe von Frankreich und von Großbritannien, bei dem Wunsche, den Mitteln mehr Wirksamkeit zu geben, welche bis jetzt zur Unterdrückung des verbrecherischen, unter dem Namen des Negerhandels bekannten Verkehrs angewendet worden, haben angemessen erachtet, zur Erreichung eines so heilsamen Zweckes eine Convention zu verhandeln und abzuschließen,

und

Juni 9. und haben demgemäß zu ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

Seine Majestät, der König der Franzosen: den General-Lieutenant Grafen Horace Sebastiani, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, Mitglied der Deputirten-Kammer, Minister und Staatssecretair des Departements der auswärtigen Angelegenheiten;

und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Viscount Granville, Pair des Parlaments, Mitglied des Geheimen-Raths, Ritter und Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bad-Ordens, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am französischen Hofe;

Welche nach geschehener Auswechslung ihrer in guter und üblicher Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel unterzeichnet haben.

Art. I.

Das gegenseitige Recht der Untersuchung kann an Bord von Schiffen der einen und der andern Nation ausgeübt werden, jedoch nur innerhalb der hienächst bezeichneten Gewässer, nämlich:

1) Längs der westlichen Küste Africa's, vom grünen Vorgebirge bis zur Ausdehnung von 10 Graden vom Süden des Aequators, das heißt, vom 10. Grade südlicher bis

zum

zum 15. Grade nördlicher Breite und bis zum 30. Grade westlicher Länge, nach dem Meridian von Paris zu rechnen. Juni 9.

2) Rund um die Insel Madagascar bis zur Ausdehnung von 20 Lieues von der Insel ab.

3) In derselben Distanz von den Küsten der Insel Cuba.

4) In derselben Distanz von den Küsten der Insel Portorico.

5) In derselben Distanz von den Küsten Brasiliens.

Es ist gleichwohl verstanden, daß ein verdächtiges Schiff, welches von den Kreuzern noch innerhalb des besagten Kreises von 20 Lieues wahrgenommen und verfolgt worden, auch außerhalb dieser Grenze von ihnen durchsucht werden kann, wenn sie, ohne es jemals aus dem Gesicht verloren zu haben, nicht anders, als in einer größeren Weite von der Küste es erreichen können.

Art. II.

Das Recht, Handelsschiffe der einen oder der andern Nation innerhalb der bezeichneten Gewässer zu untersuchen, darf nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden, deren Commandanten den Grad des Capitains oder mindestens denjenigen des Schiffs-Lieutenants haben.

Art. III.

Die Zahl der mit diesem Recht zu versehenden Schiffe soll jedes Jahr durch eine Special-Convention bestimmt werden; sie braucht nicht

Juni 9. nicht die gleiche bei beiden Nationen zu seyn, doch darf in keinem Falle die Zahl der Kreuzer der einen, über die doppelte Zahl der Kreuzer der andern betragen.

Art. IV.

Die Namen der Schiffe, und diejenigen ihrer Commandanten, sollen von jedem der contrahirenden Gouvernements dem andern mitgetheilt werden, und es soll von allen Veränderungen, welche bei den Kreuzern vorkommen möchten, gegenseitig Mittheilung gemacht werden.

Art. V.

Es werden Instructionen für die Kreuzer der einen oder andern Nation durch die beiden Gouvernements gemeinschaftlich abgefaßt und festgestellt werden, welche Kreuzer sich gegenseitigen Beistand in allen Fällen zu leisten haben, wo es nützlich seyn möchte, daß sie in Uebereinstimmung handeln.

Die gegenseitig zur Ausübung des Rechts der Untersuchung autorisirten Kriegsschiffe werden mit einer Special-Vollmacht von jedem der beiden Gouvernements versehen werden.

Art. VI.

In jedem Fall da einer der Kreuzer ein Handelsschiff als verdächtig verfolgt und erreicht hat, soll der Commandeur, ehe er die Untersuchung vornimmt, dem Schiffsführer seine, ihn zu dem ausnahmsweisen Recht der Untersuchung ermächtigende Special-Ordres vorzeigen; und wenn er die Papiere des Schiffs in Ordnung und dessen Un-

Unternehmungen gesetzlich findet, hat er auf dem Schiffs-Journal zu bemerken, daß die Untersuchung nur in Folge der besagten Ordres stattgefunden. Nach Beendigung dieser Formalitäten soll das Schiff frei seyn, seinen Cours zu verfolgen. Juni 9.

Art. VII.

Die in Folge ihrer Bestimmung zum Negerhandel, oder in Folge des Verdachts der Ausrüstung für diesen niederträchtigen Verkehr genommenen Schiffe, sollen, nebst ihren Besatzungen, ohne Verzug an die Gerichtsbarkeit der Nation, welcher sie angehören, überliefert werden.

Es ist überdies genau verstanden, daß sie nach den, in ihren respectiven Ländern Kraft habenden Gesetzen gerichtet werden sollen.

Art. VIII.

In keinem Fall kann das gegenseitige Recht der Untersuchung auf Kriegsschiffen der einen oder andern Nation ausgeübt werden.

Die zwei Gouvernements werden über ein besonderes Zeichen sich vereinigen, mit dem die einzelnen Kreuzer, welchen dieses Recht übertragen worden, versehen werden sollen, und von dem keinem andern, zu der Kreuzfahrt nicht gehörigen Schiffe, Kenntniß gegeben werden wird.

Art. IX.

Die Hohen Contrahenten des gegenwärtigen Vertrags stimmen darin überein, die andern seefahrenden Mächte einzuladen,

Juni 9. demselben in der möglichst kürzesten Frist beizutreten.

Art. X.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen innerhalb eines Monats oder früher, wenn es angeht, ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Paris, den 30. Novbr. 1831.

(Unterzeichnet:)

Horace Sebastiani. (L. S.) Granville. (L. S.)

Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von der Nothwendigkeit überzeugt, einige der, in der zwischen Ihren Majestäten unterm 30. November 1831, rücksichtlich der Unterdrückung des Verbrechens des Sklavenhandels, unterzeichneten Convention enthaltenen Bedingungen, näher zu erörtern, haben zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Franzosen:

den Herrn Charles Leonce Achille Victor, Herzog von Broglie, Pair von Frankreich, Ritter vom Königlichen Orden der Ehrenlegion, Minister und Staatssecretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

und

und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland: Juni 9.

den sehr ehrenwerthen Viscount Granville, Pair des Vereinigten Königreichs, Großkreuz des Hochachtbaren Bad-Ordens, Mitglied Seiner Britannischen Majestät geheimen Conseils, und dessen ausserordentlichen und bevollmächtigten Gesandten am französischen Hofe;

Welche, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgetheilt, die in gehöriger Form befunden worden, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. I.

Jedesmal, wenn ein unter der Flagge einer der beiden Nationen fahrendes Kauffahrtei-Schiff durch gehörig dazu bevollmächtigte Kreuzer der andern angehalten werden sollte, werden, den Verfügungen der Convention vom 30. November 1831 gemäß, das Schiff sowohl, wie der Capitain und die Schiffsmannschaft, die Ladung und die sich etwa am Bord befindlichen Sklaven nach demjenigen Hafen gebracht, welcher von den beiden contrahirenden Partheien gegenseitig dazu bestimmt worden, damit daselbst hinsichtlich ihrer nach den Gesetzen eines jeden Staates verfahren werde, und dieselben den von den beiderseitigen Regierungen zu dem Ende niedergesetzten Behörden überliefert werden.

Juni 9. Wenn der Befehlshaber des Kreuzers es nicht für gut befinden sollte, selbst die Führung und Ueberlieferung des Schiffes zu übernehmen, so soll er diese Sorge keinem Offizier von einem geringeren Range als dem eines Marine-Lieutenants anvertrauen.

Art. II.

Die Kreuzer der beiden Nationen, welche, in Vollziehung der Convention vom 30. November 1831, bevollmächtigt sind, das Durchsuchungs- und Anhaltungs-Recht auszuüben, müssen sich in allen Stücken, was die Formalitäten bei der Durchsuchung und dem Anhalten, so wie die Maaßregeln, welche bei der Ueberlieferung der des Sklavenhandels verdächtigen Schiffe an die respectiven Gerichtsbehörden zu nehmen sind, betrifft, genau an die Instructionen halten, welche der gegenwärtigen Convention hinzugefügt und als ein integrirender Theil derselben zu betrachten sind.

Die beiden hohen contrahirenden Partheien behalten sich vor, durch gegenseitige Uebereinkunft, bei diesen Instructionen diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche die Umstände etwa erheischen dürften.

Art. III.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß wenn der Befehlshaber eines Kreuzers einer der beiden Nationen Ursache hat zu argwöhnen, daß ein unter der Convoy, oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes der andern Nation fah-

fahrendes Kauffahrtei-Schiff, sich mit dem Sklavenhandel befaßt habe oder zu diesem Handel ausgerüstet worden sei, er dem Befehlshaber der Convoy oder des Kriegs-Schiffes seinen Verdacht mittheilen solle, welcher alsdann allein die Durchsuchung des verdächtigen Schiffes vornehmen wird; und im Fall dieser letztere finden würde, daß der Verdacht wohlbegründet, soll er das Schiff, nebst dem Capitain und der Schiffsmannschaft, und den Sklaven, welche sich am Bord befinden möchten, nach einem Hafen seiner Nation bringen lassen, woselbst nach den respectiven Gesetzen wider dieselben verfahren werden soll. Juni 9.

Art. IV.

Sobald ein angehaltenes und vor die obenerwähnten Gerichtshöfe geschicktes Kauffahrtei-Schiff in einem der respective bestimmten Häfen angekommen seyn wird, muß der Befehlshaber des Kreuzers, der es angehalten hat, oder der mit dem Einbringen desselben beauftragte Officier, den zu diesem Ende niedergesetzten Behörden eine von ihm unterzeichnete Abschrift aller Inventarien, Protocolle und anderer, in den der gegenwärtigen Convention hinzugefügten Instructionen namentlich angeführter Documente übergeben; und die benannten Behörden sollen demnächst zu einer Besichtigung des angehaltenen Schiffs und dessen Ladung, so wie zu einer Inspection seiner Bemannung und der etwa am Bord befind-

Juni 9. findlichen Sklaven schreiten, nachdem sie zuvor den Befehlshaber des Kreuzers, oder den Offizier der das Schiff aufgebracht hat, von der zu dieser Untersuchung und Besichtigung bestimmten Stunde benachrichtigt haben, damit er dabei gegenwärtig seyn oder seine Stelle vertreten lassen könne. Ueber dieses Verfahren soll ein doppelt ausgefertigtes Protocoll aufgenommen, und von den Personen, welche darin thätig oder dabei gegenwärtig gewesen, unterzeichnet werden, und das eine dieser Originale dem Befehlshaber des Kreuzers, oder dem Offizier, welcher mit der Einbringung des angehaltenen Schiffs beauftragt gewesen, eingehändigt werden.

Art. V.

Es soll unmittelbar wider die vorerwähntermaaßen angehaltenen Schiffe wider ihre Capitaine, Bemannungen und Ladungen, vor den competenten Behörden der respectiven Staaten, und in Gemäßheit der bestimmten Formalitäten, verfahren werden; und wenn sich aus solchem Verfahren ergiebt, daß die besagten Schiffe zum Sklavenhandel benutzt, oder in der Absicht, diesen Handel zu treiben, ausgerüstet worden, so soll in Betreff des Capitains, der Mannschaft und ihrer Mitschuldigen, so wie des Schiffs und seiner Ladung, nach den respectiven Gesetzen beider Länder verfahren werden.

Im Fall einer Confiscation dieser Schiffe, wird ein Theil deren reinen Verkaufertrags

zur

zur Verfügung der Regierung des Landes gestellt, dem das Schiff, welches die Prise gemacht, angehört, um unter die Offiziere und Mannschaft desselben vertheilt zu werden. Dieser Theil soll, so lange eine solche Vertheilung des Ertrags sich mit den respectiven Gesetzen beider Staaten vereinigen läßt, fünf und sechszig Procent des reinen Verkaufertrags ausmachen. Juni 9.

Art. VI.

Jedes, in Gemäßheit der Convention vom 30. November 1831 und der obigen Verordnungen, durchsuchte und angehaltene Kauffahrtei-Schiff einer der beiden Nationen, ist mit vollem Rechte, wenn es nicht Beweise vom Gegentheil geben kann, verdächtig, Sklavenhandel getrieben zu haben, oder für diesen Handel ausgerüstet zu seyn, wenn sich in der Ausrüstung oder am Bord des benannten Schiffs, einer der hierunter namentlich verzeichneten Gegenstände befindet:

1) Wenn es gegitterte Lukenklappen hat, und dieselben nicht aus ganzen Planken bestehen, wie sie die Kauffahrtei-Schiffe gewöhnlich haben.

2) Eine größere Anzahl von Verschlägen oder Abtheilungen im Zwischendeck, oder auf dem Oberloff, als es bei Kauffahrtei-Schiffen gewöhnlich.

3) Reserve-Planken, entweder wirklich zu diesem Behufe eingerichtet oder doch geeignet um augenblicklich ein zweites oder bewegliches Deck, oder Sklavendeck zu machen.

4)

Juni 9. 4) Ketten, Halseisen und Handschellen.

5) Ein größerer Wasser-Vorrath als zum Bedürfniß der Schiffsmannschaft eines Kauffahrers erforderlich.

6) Eine überflüssige Anzahl Wasserfässer oder anderer Tonnen, welche dazu geeignet, Wasser zu enthalten, falls der Capitain nicht durch ein Certificat des Zollamts des Abgangsortes beweisen kann, daß die Rheder hinreichende Garantie geleistet, daß diese Fässer oder Tonnen nur mit Palm-Oel gefüllt werden, oder zu einem andern erlaubten Handlungszwecke dienen sollen.

7) Eine größere Anzahl hölzerner Eßnäpfe und Kannen, als zum Bedarf der Mannschaft eines Kauffahrers erforderlich.

8) Zwei oder mehrere kupferne Kessel, oder selbst nur einer, augenscheinlich größer, als zum Bedürfniß der Mannschaft eines Kauffahrers erforderlich.

9) Endlich ein größerer Vorrath von Reis, Mehl, oder von brasilianischen Maniok-Mehl (Kassava), oder Mehl von türkischem Weizen, als zu den muthmaaßlichen Bedürfnissen der Schiffsmannschaft erforderlich, und welcher Vorrath nicht als Theil der am Bord befindlichen Kaufmannsgüter in den Schiffslisten aufgeführt seyn würde.

Art. VII.

In keinem Falle wird weder dem Capitain, noch dem Rheder, noch irgend einer andern, bei der Ausrüstung oder Ladung interessirten Person eines Handlungsschiffes, in welchem

ei-

einer der im vorstehenden Artikel verzeichneten Gegenstände befindlich gewesen, irgend eine Entschädigung zugestanden; selbst dann nicht, wenn die Gerichtshöfe auf den Grund seiner Anhaltung keine Verurtheilung gegen dasselbe aussprechen würden. Juni 9.

Art. VIII.

Wenn ein Handlungsschiff einer der beiden Nationen widerrechtlicher Weise, oder ohne hinreichenden Verdachtsgrund, durchsucht und angehalten worden sein sollte, oder bei der Durchsuchung und Anhaltung Mishandlungen oder Bedrückungen vorgegangen, so sollen, den Umständen nach, der Capitain des Kreuzers, oder der Officier welcher das besagte Schiff geentert, oder derjenige dem die Aufbringung desselben anvertrauet war, gehalten seyn, dem Capitain und den Rhedern des Schiffs und der Ladung, Kosten und Schaden zu ersetzen.

Dieser Kosten- und Schadenersatz wird von dem Gerichtshofe, vor welchem die Sache des angehaltenen Schiffs, seines Capitains, seiner Mannschaft und Ladung, verhandelt worden, bestimmt werden; und die Regierung des Landes, dem der Offizier, welcher diesen Spruch veranlaßt hat, angehört, hat den Betrag des besagten Kosten- und Schadenersatzes innerhalb eines Jahres, vom Tage des Urtheilspruches an gerechnet, zu bezahlen.

Art. IX.

Wenn bei einer, in Folge der Convention vom 30. November 1831, oder der gegenwär-

Juni 9. wärtigen Convention vorgenommenen Durchsuchung oder Anhaltung eines Handlungs-Schiffes Mißhandlungen oder Bedrückungen vorgegangen, das Schiff aber nicht der Jurisdiction seiner Nation überliefert worden wäre, so muß der Capitain über die Mißhandlungen oder Bedrückungen, über welche er sich zu beklagen hat, so wie auch über den Kosten- und Schadenersatz, auf welchen er Anspruch macht, vor den competenten Behörden des ersten Hafens seines Landes, in dem er anlangt, oder vor dem Consular-Agenten seiner Nation, falls das Schiff in einem fremden Hafen, wo sich ein solcher Agent befindet, einliefe, eine mit einem Eide bekräftigte Declaration einreichen. Diese Declaration muß vermittelst eines mit einem Eide bekräftigten Verhörs der Vornehmsten der Schiffsmannschaft oder Passagiere, welche Zeugen der Durchsuchung oder Anhaltung gewesen, beglaubigt, und über das alles eine Acte (Protocoll) aufgenommen werden, von welcher dem Capitain zwei Ausfertigungen zuzustellen sind, damit derselbe das eine seiner Regierung, zur Begründung seiner Kosten- und Schadenersatz-Klage zukommen lassen kann. Wohl verstanden, daß, wenn der Capitain durch gewaltthätige Ursachen abgehalten würde, seine Declaration selbst zu machen, dieselbe durch den Rheder, oder jede andere bei der Ausrüstung oder Ladung des Schiffs interessirte Person gemacht werden könne.

Auf die, durch Vermittelung der respectiven Gesandschaften geschehene, officielle Uebersendung eines der oben erwähnten Ausfertigungen des Protocolls, wird die Regierung des Landes, welchem der Offizier angehört, dem die Mißhandlungen oder Bedrückungen Schuld gegeben, unmittelbar eine Untersuchung anstellen; und wenn die Gültigkeit der Klage begründet, dem Capitain, dem Rheder, oder jeder andern, bei der Ausrüstung oder Ladung des besagten molestirten Schiffs interessirten Person, den Betrag des ihm schuldigen Kosten- und Schadenersatzes auszahlen lassen. Juni 9.

Art. X.

Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, sobald darum angesucht worden, einer der andern kostenfrei Abschriften aller angeordneten Verfahren und abgegebenen Urtheilssprüche mitzutheilen, welche Schiffe betreffen, die in Ausführung der Verfügungen der Convention vom 30. Novbr. 1831 und der gegenwärtigen Convention untersucht und angehalten worden.

Art. XI.

Die beiden Regierungen kommen darin überein, allen Sklaven die unmittelbare Freiheit zu sichern, welche am Bord der, zufolge der Bestimmungen der oben erwähnten Haupt-Convention, oder der gegenwärtigen Convention, durchsuchten oder angehaltenen Schiffe gefunden worden, jedesmal wenn das Verbrechen des Sklavenhan-

Juni 9. handels durch den Ausspruch der respect. Gerichtshöfe erwiesen ist. Nichtsdestoweniger behalten sie sich, zum Besten dieser Sklaven selbst, vor, dieselben als Domestiken, oder freie Arbeiter, ihren resp. Gesetzen gemäß, anzustellen.

Art. XII.

Die beiden Hohen Contrahenten kommen überein, daß jedesmal, wenn zufolge der Convention vom 30. November 1831 und dieser Supplementar-Convention, ein durch die resp. Kreuzer als des Sklavenhandels verdächtig oder zu diesem Zwecke ausgerüstet befundenes und angehaltenes Schiff zur Disposition der resp. Regierungen gestellt und von den competenten Behörden ein Confiscations-Erkenntniß abgegeben worden, welches den öffentlichen Verkauf bezweckt, das besagte Schiff, bevor zu dem Verkaufe geschritten wird, entweder ganz oder zum Theil auseinander genommen werde, im Fall dessen Construction oder besondere Einrichtung Anlaß geben, zu befürchten, daß es von neuem zum Sklaven- oder irgend einem andern unerlaubten Handel verwendet werden könne.

Art. XIII.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratificationen innerhalb eines Monats, oder wenn möglich noch früher, zu Paris ausgewechselt werden.

Deß zur Urkunde haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Con-

Convention in zwei gleichlautenden Originalen unterschrieben und ihre Siegel beigedruckt. Juni 9.

So geschehen zu Paris, am zwei und zwanzigsten März, Eintausend Achthundert und drei und dreißig.

(Unterzeichnet:)

V. Broglie. (L. S.) Granville. (L. S.)

Instructionen für die Kreuzer.

1. Jedesmal wenn ein Handelsschiff einer der beiden Nationen von einem Kreuzer der andern durchsucht wird, muß der Befehlshaber des Kreuzers dem Capitain dieses Schiffes die Special-Befehle vorzeigen, welche ihm das ausschließliche Recht zu dieser Durchsuchung ertheilen, und demselben ein von ihm unterzeichnetes Certificat übergeben, welches seinen Rang, den er in der Marine seines Landes bekleidet, so wie auch den Namen des Schiffes, welches er befehligt, und die Erklärung enthalten muß, daß die einzige Absicht seines Besuchs sei, sich zu überzeugen, ob das Schiff Sklavenhandel treibe oder zu diesem Behufe ausgerüstet worden. Wenn die Durchsuchung von einem andern Offizier des Kreuzers, als dem Befehlshaber desselben, gemacht werden soll, so darf dieser Offizier keinen niederern Rang, als den eines Lieutenants in der Marine, bekleiden; und muß in diesem Falle der Offizier dem Capitain des Kauffahrtei-Schiffes eine von dem Befehlshaber des Kreu-

Juni 9. Kreuzers unterzeichnete Abschrift der oben erwähnten Special-Befehle vorzeigen, und ihm gleichfalls ein von ihm unterzeichnetes Certificat einhändigen, welches den Rang, welchen er in der Marine bekleidet, den Namen des Befehlshabers, auf dessen Befehl er handelt, den des Kreuzers, dem er angehört, und den Zweck seines Besuchs, so wie oben gesagt, enthält. Wird es bewährt, daß die Papiere des Schiffs in Ordnung und dessen Unternehmungen gesetzlich sind, so trägt der Offizier es in das Schiffsjournal, daß die Durchsuchung in Folge der hier oben erwähnten Special-Befehle Statt gefunden, und es steht dem Schiffe frei, seinen Lauf fortzusetzen.

2. Wenn aber, in Folge der Durchsuchung, der den Kreuzer befehligende Offizier hinreichende Gründe finden sollte, zu argwöhnen, daß das Schiff Sklavenhandel treibe oder zu diesem Behufe ausgerüstet worden, und er in Folge dessen sich entscheidet, es anzuhalten, und der respectiven Jurisdiction zu überheben, so muß er auf der Stelle über alle an Bord befindliche Papiere ein doppelt ausgefertigtes Inventarium aufnehmen, und beide Originale desselben unterzeichnen, und seinen Namen, seinen Rang, den er in der Marine bekleidet, so wie auch den Namen des Schiffs, welches er befehligt, hinzufügen. Auf gleiche Weise muß er ein doppelt ausgefertigtes und unterzeichnetes Protocoll aufnehmen lassen, welches die Zeit und den Ort des Anhaltens, den Na-

Namen des Fahrzeuges, den des Capitains, und die seiner Schiffsmannschaft, so wie die Anzahl und den Zustand der am Bord befindlichen Sklaven, und außerdem noch eine genaue Beschreibung von dem Zustande des Schiffs und seiner Ladung enthalten muß. Juni 9.

3. Der Befehlshaber des Kreuzers muß sowohl das angehaltene Schiff, als dessen Capitain, Mannschaft, Ladung und die am Bord befindlichen Sklaven, unverzüglich nach einem der hierunten bezeichneten Häfen bringen oder bringen lassen, damit hinsichtlich ihrer nach den respectiven Gesetzen eines jeglichen Staates verfahren werde, und sie den competenten Behörden, oder den Personen, welche von den respectiven Regierungen zu diesem Behufe speciell niedergesetzt sind, überliefern.

4. Niemand darf vom Bord des angehaltenen Schiffs entfernt, auch darf kein Theil der Ladung oder der am Bord befindlichen Sklaven weggebracht werden, bis das Schiff den Behörden seiner eignen Nation überliefert worden, ausgenommen in dem Falle, wo die Versetzung der Gesammtheit oder eines Theils der Mannschaft oder der am Bord befindlichen Sklaven für nothwendig erachtet werden würde, sey es nun um ihr Leben zu erhalten oder aus einem andern Betrachte der Menschlichkeit, oder zur Sicherheit derjenigen, welche mit der Führung des Schiffs nach seiner Anhaltung beauftragt worden. In diesem

Fall

Juni 9. Fall muß der Befehlshaber des Kreuzers, oder der mit der Führung des angehaltenen Schiffs beauftragte Offizier, über die Versetzung ein Protocoll aufnehmen, in welchem er die Gründe angiebt, welche ihn dazu bewogen; und die auf diese Weise versetzten Capitaine, Matrosen, Passagiere und Sklaven werden nach dem Hafen geführt, wohin Schiff und Ladung gebracht werden; und deren Ueberlieferung auf dieselbe Weise wie die des Schiffes, nach den hier unten folgenden Dispositionen, Statt finden.

5. Alle Britischen Schiffe, welche von den Kreuzern Sr. Majestät des Königs der Franzosen auf der Station von Afrika angehalten werden, sind nach Bathurst im Gambia-Flusse zu führen und der Jurisdiction Sr. Britischen Majestät dort zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche von dem Französischen Geschwader der Station von Westindien angehalten werden, sind nach Port-Royal auf Jamaica zu führen und der Britischen Jurisdiction dort zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche von dem Französischen Geschwader der Station von Madagascar angehalten werden, sind nach dem Cap der guten Hoffnung zu führen und der Britischen Jurisdiction dort zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche von dem Französischen Geschwader der Station von Bra-

Brasilien angehalten werden, sind nach der Colonie von Demerary zu führen und der Britischen Jurisdiction daselbst zu überliefern. Juni 9.

Alle Französischen Schiffe, welche von den Kreuzern Seiner Britischen Majestät auf der Station von Afrika angehalten werden, sind nach Gorea zu führen, und der Französischen Jurisdiction daselbst zu überliefern.

Alle Französischen Schiffe, welche von dem Britischen Geschwader der Station von West-Indien angehalten werden, sind nach Martinique zu führen, und der Französischen Jurisdiction daselbst zu überliefern.

Alle Französischen Schiffe, welche von dem Britischen Geschwader der Station von Madagaskar angehalten werden, sind nach der Insel Bourbon zu führen, und der Französischen Jurisdiction daselbst zu überliefern.

Alle Französischen Schiffe, welche von dem Britischen Geschwader der Station von Brasilien angehalten werden, sind nach Cayenne zu führen, und der Französischen Jurisdiction daselbst zu überliefern.

6. So wie ein Kauffahrteischiff, angehalten wie hier oben gesagt worden, in einem der oben bezeichneten Häfen oder Plätze angekommen ist, muß der Befehlshaber des Kreuzers, oder der mit der Aufbringung des angehaltenen Schiffs beauftragte Offizier, unmittelbar den von

Juni 9. den respectiven Regierungen zu diesem Behufe niedergesetzten Behörden das Schiff und die Ladung desselben, so wie den Capitain, die Mannschaft, die Passagiere und die am Bord befindlichen Sklaven, nebst den am Bord in Beschlag genommenen Papieren, und eins der beiden Inventarien über diese Papiere, einhändigen; das zweite Exemplar bleibt in seinem Besitz. Zu gleicher Zeit wird der besagte Offizier diesen Gerichtsbehörden ein Exemplar des oben erwähnten in duplo ausgefertigten Protocolls einhändigen, und einen Bericht über die Veränderungen hinzufügen, welche von dem Augenblick, wo das Schiff angehalten, bis zur Zeit der Ueberlieferung, Statt gefunden haben möchten, so wie auch eine Abschrift des Berichts der etwaigen Versetzungen, die nach obigen Voraussetzungen etwa geschehen seyn könnten, beilegen. Bei Ueberlieferung dieser verschiedenen Actenstücke muß der Offizier die Treue derselben durch Eid und Unterschrift bekräftigen.

7. Wenn der Befehlshaber eines Kreuzers einer der hohen Contrahenten, welcher gehörig mit den hier oben erwähnten speciellen Instructionen versehen ist, Grund zum Verdachte hat, daß ein unter Convoy, oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes der andern Nation fahrendes Handlungsschiff, Sklavenhandel treibe, oder zu diesem Zwecke ausgerüstet worden, so muß er sich damit begnügen, seinen Verdacht dem Befehlshaber der Convoy oder des Kriegsschiffes

schiffes mitzutheilen, und es diesem überlassen, allein die Durchsuchung des verdächtigen Schiffs zu übernehmen, und dasselbe, wenn der Verdacht begründet, den Gerichten seines Landes zu überliefern. Juni 9.

8. Die Kreuzer beider Nationen haben sich genau an den Inhalt der gegenwärtigen Instructionen zu halten, welche als eine Entwickelung der Dispositionen der Haupt-Convention vom 30. November 1831, so wie der Convention, denen sie angehängt, zu betrachten sind.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind, gemäß des Art. II. der zwischen ihnen an diesem Tage, den 22. März 1833, unterzeichneten Convention, übereingekommen, daß die hier vorstehenden Instructionen der besagten Convention angehängt und als ein integrirender Theil derselben betrachtet werden sollen.

Paris, den zwei und zwanzigsten März, Eintausend Achthundert drei und dreißig.

(Unterzeichnet:)

V. Broglie. (L. S.) Granville. (L. S.)

Art. 2.

In Betreff des 5. Artikels der Instructionen, welche der Supplementar-Convention vom 22. März 1833 beigefügt sind, ist man übereingekommen, daß alle Schiffe, welche die Lübeckische Flagge führen und kraft ihrer Papiere als Lübeck

Juni 9. angehörig erscheinen, die in Ausführung der obeingeschalteten Conventionen, durch die auf den Stationen von Amerika, Africa oder Madagaskar den Dienst habenden Kreuzer Seiner Majestät des Königs der Franzosen, oder Seiner Majestät des Königs des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, angehalten werden möchten, nach dem Hafen von Travemünde geführt oder gesandt werden sollen; daß alle in gleicher Weise angehaltenen Schiffe, welche die Bremische Flagge führen und kraft ihrer Papiere als Bremen angehörig erscheinen, nach Bremerhaven geführt oder gesandt werden sollen; und daß alle in gleicher Weise angehaltenen Schiffe, welche die Hamburgische Flagge führen und kraft ihrer Papiere als Hamburg angehörig erscheinen, nach Cuxhaven geführt oder gesandt werden sollen.

Die drei Senate vereinigen sich, für den Fall, daß die Schiffahrt auf dem Baltischen Meere unterbrochen oder unausführbar seyn würde, Bremerhaven und Cuxhaven als die Häfen zu bezeichnen, nach welchen obberegtermaaßen angehaltene Lübeckische Schiffe geführt oder gesandt werden könnten.

Art. 3.

Da die Ausschiffung in den obangeführten Häfen von Negern, die sich an Bord von Schiffen befinden möchten, welche die Hanseatische Flagge führen, und welche kraft ihrer Papiere als den besagten Hanseſtädten

oder

oder einer derselben angehörig erscheinen, mit großen Unbequemlichkeiten verknüpft seyn dürfte, so ist man übereingekommen, daß die an Bord eines solchen, von einem Französischen oder Englischen Kreuzer angehaltenen Schiffes gefundenen Neger, vorläufig in dem nächsten Französischen oder Englischen Hafen oder Platze gelandet werden sollen, nach welchem ein unter der Flagge einer dieser beiden Nationen unter ähnlichen Umständen angetroffenes und angehaltenes Negerschiff in Gemäßheit der besagten Conventionen geführt oder gesandt worden wäre. Als zu diesem Zweck respective bezeichnet sollen die Französischen Häfen von Gorée, Martinique, Bourbon und Cayenne, so wie die Englischen Häfen Bathurst im Gambia, Port Royal auf Jamaica, das Cap der guten Hoffnung und Demerara, für die bei Africa, Westindien, Madagaskar und Brasilien stationirten Französischen und Englischen Kreuzer betrachtet werden. Juni 9.

Art. 4.

Im Fall die Senate der freien und Hanseestädte es nicht in ihrem Interesse finden würden, Kreuzer unter ihrer Flagge zur Unterdrückung des Negerhandels auszurüsten, verpflichten sie sich dennoch, die Befehlshaber der Französischen oder Englischen Kreuzer, sobald deren Namen und Zahl ihnen bekannt gemacht seyn wird, mit den durch Art. V. der Convention vom 30. November 1831 verlangten Vollmachten zu versehen.

Art.

Juni 9.

Art. 5.

Die gegenwärtige Convention soll innerhalb dreier Monate oder früher, wenn es angeht, ratificirt und die Ratificationen zu Hamburg ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist die vorliegende Convention von den vorbenannten Bevollmächtigten in fünf Originalien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, den 9. Juni Eintausend Achthundert sieben und dreißig.

(L. S.) Baron Lasalle.
(L. S.) Henry Canning.
(L. S.) K. Sieveking.

XXI.

Juni 19.

Strafgesetz

wider den Sklavenhandel.

Nachdem E. H. Rath in Folge der Ihm gewordenen Einladung, auf den Grund Art. 9 des zwischen Frankreich und Großbritannien am 30. November 1831 geschlossenen Vertrags wider den Sklavenhandel, diesem Vertrage und den Nachträgen desselben vom 22. März 1833 beigetreten, wird es erforderlich, nach dem Vorgange der genannten beiden und anderer Mächte, die sich jenen Verträgen angeschlossen haben, ein den Gegenstand betreffendes Strafgesetz auch hieselbst zu erlassen.

Es wird demnach Folgendes verordnet:

Art.

Art. 1. Juni 19.

Jeder Sklave oder als solcher behandelte Kriegsgefangene wird in dem Augenblick frei, in welchem er das Hamburgische Gebiet betritt. Gegen ihn verübte Gewalt oder Mißhandlung wird angesehen und bestraft, als sei sie gegen einen Freien verübt.

Art. 2.

Der Capitain, Steuermann oder Supercargo eines Hamburgischen Schiffes (er möge deren Namen führen oder nur deren Functionen versehen), welcher den Transport eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, wird mit einer sechs- bis zwölfmonatlichen Zuchthausstrafe, und ausserdem mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlrn. bestraft.

Art. 3.

Wer als Rheder, Befrachter, Capitain, Steuermann oder Supercargo ein Schiff zum Behuf des Sklavenhandels ausrüstet, oder damit versegelt oder Sklavenhandel betreibt, oder durch Andere ausrüsten und betreiben läßt, oder daran Theil nimmt, oder diese Verbrechen als Vorschußleister oder Versicherer befördert, wird nach den Umständen, und je nachdem das Schiff vor der Abfahrt im Hafen der Ausrüstung oder nach der Abfahrt, jedoch vor Vollziehung des Sklavenraubes oder Sklavenhandels, oder nach wirklicher Begehung eines Acts des Sklavenraubes oder Sklavenhandels angehalten

Juni 19. halten wird, zu einer Gefängnißstrafe von Ein Jahr Zuchthaus bis Zehn Jahr Spinnhaus, und außerdem zu einer Geldstrafe von 200 bis 2000 Rthlrn., wie auch zum Verlust des Bürgerrechts und aller damit verbundenen Rechte, namentlich des Rechts, die Hamburgische Flagge zu führen, verurtheilt.

Art. 4.

Fremde, welche auf Hamburgischem Gebiete, oder am Bord eines Hamburgischen Schiffes sich der in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen schuldig machen oder zum Behuf des Sklavenhandels die Hamburgische Flagge mißbrauchen, oder Schiffe auch unter fremder Flagge zur Betreibung des Sklavenhandels auf Hamburgischem Gebiet ausrüsten oder ausrüsten lassen, werden nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft.

Fremde, welche im Auslande die dort wider den Sklavenhandel bestehenden Gesetze übertreten haben, und auf Hamburgischem Gebiete betroffen werden, sind auf Verlangen der Regierung des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, an dieselbe, jedoch nur mit Einwilligung der Regierung des Landes, dem sie angehören, auszuliefern.

Kraft Rath- und Bürgerschlusses vom 18. August 1836 gegeben in Unserer Rathsversammlung am 19. Juni 1837.

XXII.

XXII. Juni 21.

Revidirte Gesetze

für das hamburgische akademische Gymnasium. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 21. Juni 1837.

§. 1.

Zweck des akademischen Gymnasii.

Der Zweck des akademischen Gymnasii ist ein gedoppelter:

1) Fortsetzung der Ausbildung in den Schulwissenschaften und Beförderung einer gründlichen, allseitig wissenschaftlichen Vorbereitung der von der Schule Abgehenden zur Erlernung der den Universitäten ausschließlich vorbehaltenen Wissenschaften;
2) Verbreitung wissenschaftlicher, sowohl eine allgemeine Bildung befördernder, als in das practische Leben eingreifender Kenntnisse im Allgemeinen.

§. 2.

Verbindung des Gymnasii mit andern wissenschaftlichen Anstalten.

Mit dem Gymnasio sind, wie durch den gemeinschaftlichen Zweck, so auch durch die gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde, folgende wissenschaftliche Anstalten nebst den dazu gehörigen Sammlungen verbunden: die Stadtbibliothek, der botanische Garten und die Sternwarte. Diese Anstalten und Sammlungen können nicht nur von denjenigen, wel-

Juni 21. welche an den Vorlesungen der Professoren Theil nehmen, sondern auch von jedem andern, der solches wünscht, unter behufiger Aufsicht der Vorsteher, so wie unter Beobachtung der sonst dafür bestehenden Vorschriften, benutzt werden.

Die Stadtbibliothek steht unter der Aufsicht der Bibliothekare,

der botanische Garten unter der des Professors der Naturgeschichte,

die Sternwarte unter der des Vorstehers derselben.

Ueber Sammlungen wird die Gymnasial-Deputation den einzelnen Professoren die Aufsicht übertragen, welche dieselben ohne besondere Remuneration zu übernehmen haben.

Die Direction über die gedachten mit dem Gymnasio zusammenhängenden Anstalten haben, unter Zuziehung der jedesmaligen Vorsteher, die aus Mitgliedern des Collegii Scholarchalis gebildeten besondern Deputationen, in welchen der jedesmalige Protoscholarch den Vorsitz führt.

§. 3.

Oberbehörde und Inspection.

Das Gymnasium steht unter dem Senate, als der höchsten Behörde. Die unmittelbare Aufsicht darüber führt das Collegium Scholarchale durch die aus den Mitgliedern desselben gebildete Gymnasial-Deputation, in deren Versammlungen der jedesmalige Rector Sitz und Stimme hat. Letzterem liegt es

zu-

zunächst ob, über die Beobachtung der die Professoren und Gymnasiasten betreffenden Vorschriften zu wachen. In erheblicheren Fällen hat er die Sache an die Gymnasial-Deputation zu bringen. Juni 21.

§. 4.

Wahl der Professoren.

Zur Wahl eines Professors beim Gymnasium wird, nach vorher darüber eingeholter Genehmigung Eines Hochedlen Raths, von der Gymnasial-Deputation ein Aufsatz von zwei oder mehreren Gelehrten entworfen. Letztere haben sich, wenn ihre Fähigkeiten nicht bereits durch schriftstellerische Arbeiten beurkundet oder sonst bekannt sind, durch eine gedruckte Abhandlung zu legitimiren. Der Erwählte darf jedoch neben dieser Professur kein anderes, ausserhalb des Wirkungskreises des Gymnasii liegendes Amt bekleiden. Das Collegium Scholarchale hat, nach angehörtem Gutachten der Gymnasial-Deputation über die auf den Wahlaufsatz gebrachten Competenten, einen derselben zu erwählen. Die Wahl ist Einem Hochedlen Rathe zur Confirmation vorzulegen. Von Diesem geht nach der Confirmation auch die Vocation des Erwählten aus.

§. 5.

Lehrfächer und besondere Verpflichtungen der Professoren.

Fünf Professoren, unter welchen das Rectorat jährlich wechselt, sind für folgende Hauptfächer angestellt:

1)

Juni 21.

1) biblische Philologie,
2) classische Philologie,
3) Geschichte,
4) Mathematik und Physik und
5) Naturgeschichte.

Die bisherige sechste Professur (der Philosophie) bleibt für jetzt vacant. Die gegenwärtigen Professoren haben jedoch die Vorlesungen über Einleitungswissenschaften in die Philosophie, ohne besondere Remuneration dafür, mit zu übernehmen.

Das sonst mit dem Rectorat verbunden gewesene Honorar fällt künftig weg.

Die Abfassung der Memorien haben die Professoren künftig der Reihe nach zu übernehmen.

Der von den Professoren zu entwerfende Lectionscatalog wird jedes Jahr, nachdem selbiger 14 Tage vorher der Gymnasialdeputation mitgetheilt worden, im Programm und in den öffentlichen Blättern von dem Rector bekannt gemacht. In diesem Programm sind zugleich diejenigen Vorlesungen, welche im vergangenen Jahre wirklich gehalten worden, anzuzeigen.

Sollte irgend Jemand, der nicht als Professor beim Gymnasium angestellt ist, Vorträge in dem Local desselben zu halten wünschen, so hat er die Genehmigung der Gymnasialdeputation dazu nachzusuchen.

§. 6.

§. 6. Juni 21.

Aufnahme und Verpflichtungen der Gymnasiasten.

Wer als Gymnasiast aufgenommen zu werden wünscht, muß zuvörderst dem Rector über sein bisheriges Lernen und Betragen durch die erforderlichen hiesigen oder auswärtigen Zeugnisse genügende Auskunft geben und, wenn er studiren will, entweder ein vollgültiges Zeugniß seiner Reife beibringen, oder sich durch eine Prüfung in den alten Sprachen, in Geschichte, Mathematik, ein angehender Theologe auch im Hebräischen, als hinreichend vorbereitet ausweisen. Diese Prüfung wird, in Gegenwart von Mitgliedern der Gymnasialdeputation und des Rectors, von einigen der Professoren gehalten. Diejenigen, welche vom Johanneum zum Gymnasium übergehen wollen, werden nur, wenn sie wenigstens Ein Jahr in Prima gesessen haben, zum Examen admittirt. Die Gymnasialdeputation kann in besondern Fällen davon dispensiren.

Der Cursus der Gymnasiasten wird auf Ein Jahr bestimmt. Der aufgenommene Gymnasiast hat Einhundert Mark Courant dafür an den p. t. Rector zu entrichten, welcher den Betrag auf die bisherige Weise unter die Professoren vertheilen wird. Die Gymnasialdeputation kann, den Umständen nach, von der Entrichtung dieses Honorars dispensiren.

Die

Juni 21. Die Gymnasiasten sind verpflichtet, sich, besonders bei ihrem Eintritte in das Gymnasium, mit einem der Professoren über ihre Studien zu berathen.

Aenderungen in den Disciplinargesetzen, auf welche die aufzunehmenden Gymnasiasten zu verpflichten sind, können, sofern sie Bestimmungen dieser Organisation betreffen, nicht ohne Einwilligung der Gymnasialdeputation und, in erheblicheren Fällen, des Senats, vorgenommen werden.

§. 7.

Gegenstände der zu haltenden Vorlesungen.

Die von den Professoren zu haltenden, dem Bedürfnisse gemäß, möglichst zu vermehrenden Vorlesungen zerfallen, dem §. 2 zufolge, in zwei Hauptclassen:

Die erste begreift: 1, diejenigen Wissenschaften in sich, welche eine weitere und vollendetere Ausbildung der Gymnasiasten in den sogenannten Schul-Kenntnissen und in den zur höheren, wissenschaftlichen Bildung überhaupt gehörigen Kenntnissen und Fertigkeiten bezwecken, namentlich Interpretation des alten und neuen Testaments, der schwereren römischen und griechischen Schriftsteller und Alterthumskunde, so wie die die reale Seite der allgemeinen Gelehrtenbildung betreffenden Wissenschaften, als: Staats-, Cultur- und Literärgeschichte, Statistik, Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften; 2, die zur unmittelbaren Vorbe-

rei-

reitung auf das Studium der Facultäts- Juni 21.
wissenschaften dienenden encyclopädischen und methodologischen Vorlesungen.

Die zweite Klasse begreift diejenigen unentgeldlich von den Professoren zu haltenden Vorlesungen in sich, welche auch für Nicht-Gymnasiasten bestimmt sind. Jeder der Professoren hat jährlich mindestens über einen Gegenstand dergleichen Vorlesungen zu halten.

§. 8.

Practische Uebungen der Gymnasiasten.

Da für die Bildung der Studirenden, außer den gewöhnlichen Lehrvorträgen, auch practische Uebungen, unter Aufsicht der Lehrer, ein überaus wichtiges Hülfsmittel sind, so haben die Professoren mit der Anwendung derselben bei dem Gymnasio fortzufahren, und den einzelnen Gymnasiasten dabei die möglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen. Selbige bestehen theils in regelmäßig zu ordnenden Examinatorien und in Disputationen, welche letztere hin und wieder auch öffentlich gehalten werden können, theils in schriftlichen Ausarbeitungen, bei welchen jedoch dahin zu sehen ist, daß sie weder die Zeit der Gymnasiasten zu sehr in Anspruch nehmen, noch über den Kreis der Gymnasial-Studien hinaustreten, theils in naturwissenschaftlichen Uebungen, als: naturhistorischen Excursionen, physicalischen und chemischen Experimenten u. s. w.

§. 9.

Juni 21.

§. 9.

Außerordentliche, nicht nothwendig zum Lehrplan gehörige, Vorlesungen.

Den Professoren bleibt es unbenommen, außer den im §. 7 gedachten, durch den Zweck des Gymnasii wesentlich bedingten Vorlesungen, auch noch andere, über mehr specielle Gegenstände, zu halten, zu welchen entweder die besondere Richtung ihrer Privatstudien oder auch eine vorzügliche Empfänglichkeit ihrer Zuhörer sie veranlaßt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß durch solche Vorlesungen den nothwendig zu haltenden kein Eintrag geschehen, der Gegenstand derselben in der Regel auch weder zu dem Lehrfache eines andern Professors, noch zu dem Kreise der für die Universität ausschließlich bestimmten Wissenschaften gehören darf.

§. 10.

Wirksamkeit des Gymnasii für die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse im Allgemeinen.

Die Professoren haben auch der in den §. §. 1 und 7 gedachten gemeinnützigen Wirksamkeit des Gymnasii eine vorzügliche Sorge zu widmen, und sich zu bestreben, ein lebendiges Interesse des Publicums für die zu haltenden öffentlichen Vorlesungen zu erwecken und zu erhalten, und solchergestalt sowohl veredelnd auf allgemeine Bildung einzuwirken, als auch Handlung, Schiffahrt, Künste und Gewerbe durch Verbrei-

breitung wissenschaftlicher Kenntnisse zu be- Juni 21.
fördern. Jeder der Professoren hat in die-
ser Rücksicht die seinem Fache angehörigen
Vorlesungen zu halten, namentlich der Pro-
fessor der biblischen Philologie über Geschichte
der christlichen Kirche und der Reformation
insbesondere, der Professor der classischen
Philologie über Mythologie, Kunstgeschichte,
alte Literatur, der Professor der Geschichte
über Geschichte des Welt- und Hamburgi-
schen Handels, Hamburgische Geschichte und
Verfassung, Handelsgeographie, der Professor
der Mathematik und Physik über Physik,
Chemie und Mechanik im Allgemeinen und
deren Anwendung auf Künste, Fabriken,
Manufacturen und Gewerbe, über neuere
Entdeckungen und Erfindungen in diesen
Gebieten, der Professor der Naturgeschichte
über allgemeine Naturgeschichte und deren
Anwendung auf Handlung und Oeconomie,
Botanik für Pharmaceuten. Jedoch wer-
den durch die vorstehenden Bestimmungen
Vorlesungen über andere wissenschaftliche
oder gemeinnützige Gegenstände nicht aus-
geschlossen. Sollten die Umstände oder das
Bedürfniß eine Veränderung, Erweiterung
oder festere Organisation dieser Wirksamkeit
des Gymnasii nothwendig oder nützlich ma-
chen, so werden die weiteren Verfügungen
dafür seiner Zeit erfolgen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 31. Maji 1837.

Juni 21.

XXIII.

Bekanntmachung

betr. die Organisation des Bürger-Militairs in St. Pauli.

Da durch den Rath- und Bürgerschluß vom 1. December v. J. festgesetzt worden ist, daß mit der Organisation des Bürger-Militairs in St. Pauli verfahren werden solle, der desfallsige Organisations-Plan auch nunmehr genehmigt worden ist, so bringt Ein Hochedler Rath die folgende Verfügung zur Kenntniß des Publikums und zur Nachachtung der dabei Betheiligten.

Die Bewohner der Vorstadt St. Pauli, welche zum Bürger-Militair nach den allgemeinen darüber bestehenden Gesetzen zuzuziehen sind, werden das achte Bataillon des Bürger-Militairs bilden. Dieses Bataillon erhält die Fahne des ehemaligen achten Bataillons, und ist die unterscheidende Farbe Carmoisin-Roth. Dasselbe wird aus vier Compagnien bestehen, mit einem Major, zwei Adjutanten, einem Fähndrich; ferner vier Capitains, vier Oberlieutenants und acht Unterlieutenants. Die erforderliche Anzahl von Feldwebel, Sergeanten, Corporälen, Tambours, Sappeurs wird angestellt, und für die Musik ebenfalls gesorgt werden.

Der ganze Bezirk der Vorstadt St. Pauli wird in vier Compagnien getheilt, welche folgende Straßen und Gegenden begreifen:

Erste

Erste Compagnie: Juni 21.
Hornwerk, Jonas, Thran-Brennerei, Pinnasberg, Tatergang, Kirchenstraße, Antonistraße, zweite Bernhardstraße, erste Carlstraße, erste Bernhardstraße, Langestraße.

Zweite Compagnie.
Davidstraße, erste Erichstraße, zweite Erichstraße, Gerhardstraße, Hinrichsenstraße, zweite Carlstraße, erste Friedrichstraße, zweite Friedrichstraße, Trommelstraße.

Dritte Compagnie.
Reeperbahn, Langereihe, Wilhelmstraße, Querstraße, Silbersackstraße, Bergstraße, Hermannstraße, große und kleine Petersenstraße, Herrenweide.

Vierte Compagnie.
Dröge, Klütjenstieg, hinter der Reeperbahn, beim heil. Geist Felde, Prahlenhof, Neuer Kamp, Oelmühle, bei und hinter der Glashütte.

Als Alarm-Platz wird das Glacis vor dem Millernthore bei dem Hornwerk bestimmt, und hat das achte Bataillon sich daselbst bei vorkommenden Gelegenheiten und ergangener Aufforderung zu versammeln.

Ueber die Verpflichtungen der Bewohner von St. Pauli in das Bürger-Militair einzutreten, gelten die nämlichen Bestimmungen wie in der Stadt, namentlich wird fernerhin auch niemand als Schutzbürger aufgenommen werden, wenn er nicht documentirt,

Juni 21. daß er gehörig uniformirt, armirt und in den Waffen geübt sey; es sey denn, daß er gesetzliche Gründe um von der Erfüllung der Dienstpflicht im Bürger-Militair befreiet zu werden, vorbringen könne. Sollte einer oder der andere der Bewohner von St. Pauli es vorziehen, statt dem achten Bataillon einem anderen Corps beizutreten, so wird die Wahl der Waffengattung dem einzelnen, vorausgesetzt, daß er dem gewählten Dienste geeignet sey, überlassen, und werden die zum Dienste der Artillerie, Jäger und Cavallerie sich Meldenden den bestehenden Corps zugetheilt.

Das Bürger-Militair wird nächstens eine Umschreibung durch Officiere im ganzen Gebiete von St. Pauli vornehmen lassen, um sowohl Gewißheit über die Zahl der Dienstpflichtigen zu erhalten, als auch dieselben aufzufordern, sich zu armiren und zu uniformiren, und hat ein Jeder den umschreibenden Officieren mit gebührender Achtung zu begegnen, und auf die an ihn gerichteten Fragen bestimmte und wahrhafte Antworten zu ertheilen.

Wenn die Organisation des Bataillons beendet, oder doch so weit fortgeschritten seyn wird, daß es zum Wachdienste verwendet werden kann, so wird über die Zuziehung desselben das Erforderliche verfügt und bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 21. Juni 1837.

XXIV.

XXIV.

Juli 3.

Rath- und Bürger-Convent

vom 3. Juli 1837.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 3. Juli der nachfolgenden Gegenstände halber zu convociren.

I. Da Erbges. Bürgerschaft in Ihrer letzten Versammlung, die damaligen Anträge E. E. Rathes in Betreff der Deckung des diesjährigen Deficits, mitzugenehmigen Anstand genommen hatte: so sah E. E. Rath sich gemüssigt, seine desfallsigen Propositionen bei Erbges. Bürgerschaft, unter Hinzufügung der, in der Anlage sub No. I. enthaltenen neuen und umständlichen Erläuterungen, fördersamst und dringend zu wiederholen; und ersuchte er dieselbe, die Deckung solches Deficits durch Verwendung des vorjährigen Ueberschusses, so wie durch Erhebung der Erwerbs-, Einkommens- und Luxus-Steuer, in der ermäßigten Modalität von 1832, nunmehr mitzugenehmigen.

II. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub No. II. cum subadjunctis sub litteris A & B, wiederholt bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, unter Vorbehalt einer Revision nach fünf Jahren, den nachbenannten, indeß abgesondert zu beliebenden Gesetzentwürfen, ihre Mitgenehmigung zu ertheilen, nämlich:

1.

Juli 3. 1. einer Verordnung über das Heimath-Recht;

2. einer Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt.

III. E. E. Rath benutzte die Versammlung Erbges. Bürgerschaft, um bei derselben, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. III. cum sub adjuncto sub littera C. angegebenen Gründe, auf Mitgenehmigung des derselben angelegten Entwurfs zu einer Markt-Verordnung betreffend Pferdekrankheiten u. w. d. a. anzutragen.

Die Resolutio Civium genehmigte die erste Proposition angetragenermaßen, die zweite auf fünf und die dritte auf drei Jahre.

XXV.

Juli 5. **Markt-Verordnung**

betr. Pferdekrankheiten u. w. d. a. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Juli 1837. Auf Befehl E. H. Raths publicirt Hamburg den 5. Juli 1837.

Um bei dem ausgedehnten Verkehre, welcher auf den hiesigen großen Pferdemärkten Statt findet, den Käufer gegen Betrug thunlichst zu sichern und ihm nöthigenfalls diejenige schleunige Rechtshülfe angedeihen zu lassen, welche ein streitiger Handel zwischen in der Regel nur kurze Zeit hier verweilenden Fremden vieler Länder und Nationen nothwendig erfordert, ist durch Rath-

Rath- und Bürgerschluß vom 3. d. M. Juli 5.
beliebt und wird hiedurch verordnet:

§. 1.

Solche Krankheiten, welche einen geschlossenen Pferdehandel rückgängig machen, sind, falls nicht deshalb unter den Contrahenten ein Anderes ausdrücklich verabredet worden:

a. die Hartschlächtigkeit (Herzschlächtigkeit) oder die Dämpfigkeit und das Lungenpfeifen;

b. der Koller, er sey ein toller oder ein stiller, jedoch mit Ausnahme des Sonnenkollers;

c. das Krippensetzen oder das Windschlucken;

d. der Rotz und der Wurm.

§. 2.

Wer ein mit einer dieser Krankheiten behaftetes Pferd auf hiesigen Märkten kaufte und den Handel rückgängig machen will, muß seinen Antrag auf Annullirung desselben, unter vorgängiger Deposition von 50 mß zur Bestreitung der Kosten, bei der Behörde mündlich oder schriftlich anbringen und zwar, in Ermangelung besonderer Verabredungen, in folgenden, von dem Tage der Empfangnahme des Pferdes an, und diesen mit eingerechnet, laufenden Fristen, als:

hinsichtlich der sub a. gedachten, mit Hartschlächtigkeit oder Dämpfigkeit und Lungenpfeifen, so wie hinsichtlich der sub

Juli 5. sub b. gedachten, mit Koller behafteten Pferde innerhalb vier Tagen;

hinsichtlich des sub c. gedachten Krippensetzens oder Windschluckens innerhalb fünf Tagen und

hinsichtlich des sub d. gedachten Rotzes und Wurmes, innerhalb sechs Tagen.

§. 3.

Nach unbenutztem Ablaufe obiger resp. Fristen, binnen denen eines Theils der Käufer sattsam die Krankheit erkennen und anderen Theils sie doch nicht entstehen konnte, wenn das Pferd bei dessen Verkaufe und Uebergabe nicht schon mindestens den Keim dazu in sich trug, ist der Antrag auf Annullirung des Handels, wegen der einen oder der anderen der vorgedachten Krankheiten, erloschen.

§. 4.

Die Behörde verfügt alsbald, nach zeitig gemachtem Antrage und beschaffter Deposition, eine Untersuchung des Pferdes durch einen Sachverständigen und läßt binnen abgekürzter Frist und selbst von Stunde zu Stunde, beide Theile, mündlich oder schriftlich, bei Androhung angemessener Strafen und Rechtsnachtheile für den Fall des Ungehorsams, in Person zu erscheinen vorladen. Zu diesem Termine ist der mit der Untersuchung beauftragt gewesene Sachverständige zuzuziehen, welcher über den Befund des Thieres sofort mündlich oder schriftlich zu berichten hat.

§. 5.

§. 5. Juli 5.

Ist in diesem Termine die Sache vergleichsweise nicht zu erledigen und werden gegen das Gutachten des Sachverständigen von dem einen oder andern Theile oder von beiden Einwendungen gemacht, so hat Jeder seinerseits einen Sachverständigen zu ernennen.

§. 6.

Diese beiden Sachverständigen, denen die Behörde ex officio einen, bei der ersten Untersuchung noch nicht benutzten dritten Sachverständigen zugesellt, untersuchen das streitige Thier gemeinschaftlich und geben über das Resultat ihrer Untersuchung schriftlich ein gemeinschaftliches Gutachten ab. Der etwa dissentirende Sachverständige wird ein schriftliches Separat-Gutachten hinzufügen.

§. 7.

Sachverständig im Sinne dieser Verordnung ist jeder dem hiesigen Staate Angehörige, welcher entweder

a. hieselbst als öffentlicher Thierarzt angestellt und beeidigt worden, oder
b. als Thierarzt hieselbst admittirt, oder
c. durch seine früheren oder jetzigen Amtsverhältnisse und Erwerbszweige als Kenner anzunehmen ist.

Sachverständige aus der letzten sub Lit. c. aufgeführten Classe, können jedoch erst dann benutzt werden, wenn die der beiden ersten sub Lits. a. und b. gedachten Classen in ihrer Anzahl nicht ausreichen sollten.

§. 8.

Juli 5.

§. 8.

Der von der Behörde oder den Partheien ernannt werdende Sachverständige wird, wenn er bereits einen Amtseid geleistet hat, sein Gutachten unter Beziehung auf denselben abgeben und ist, wenn er einen solchen Eid noch nicht geleistet, vorher dahin zu beeidigen, daß er das Gutachten nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenrücksichten und ohne alle Partheilichkeit, abstatten wolle.

§. 9.

Jeder der Kunstverständigen, er sey von den Partheien oder von der Behörde ernannt, erhält von dieser letzteren für seine Untersuchung nebst Gutachten, 7 mß 8 ßß ausgezahlt. Er darf von den Partheien selbst, weder vor noch nach beendeter Sache irgend etwas sich versprechen lassen, geschweige denn annehmen, bei Strafe von 200 Thlrn. für jeden Contraventionsfall; strengere Bestrafung und persönliche Verantwortlichkeit in den dazu geeigneten Fällen vorbehältlich.

Eine gleiche Strafe trifft den oder die Contrahenten, welche den Kunstverständigen für die Untersuchung etwas anbieten oder versprechen.

§. 10.

Nach summarischer Vernehmung der Partheien über das §. 6 gedachte Gutachten der Sachverständigen und nach summarischer Abhörung der von den Partheien etwa sistirt werdenden Zeugen, entscheidet die

Be-

Behörde sofort über die Annullirung des Handels u. w. d. a. oder dessen Aufrechthaltung, so wie über die Bezahlung der Prozeß- und die Erstattung der Untersuchungs- und Begutachtungskosten. Sie kann auch, nach Beschaffenheit der Sache, gegen einen Betrüger eine Geldstrafe bis zu 200 Thlrn. und eine Gefängnißstrafe bis zu 2 Monaten verfügen und wird die Tödtung des Thieres in den dazu geeigneten Fällen verordnen. Juli 5.

§. 11.

Es ist der Behörde, in jeder Lage des Processes, und selbst vor Erlassung der ersten Citation, unbenommen, jede behufige Sicherungsmaaßregeln anzuordnen.

§. 12.

Die Verfügungen und Entscheidungen sind unverzüglich vollstreckbar, und kann die Vollstreckung nur durch sofortige genügende Cautionsbestellung suspendirt werden.

§. 13.

Gegen die Entscheidungen der Behörde findet, den Verfügungen des vorstehenden §. 12 jedoch unbeschadet, das Rechtsmittel der Supplication an das Obergericht Statt. Es muß bei Verlust desselben der Supplicationslibell innerhalb 3 mal 24 Stunden auf der Registratur der Behörde eingereicht werden, welche ihn dann mit den Voracten unverweilt an die Registratur des Obergerichts befördert.

Be-

Juli 5. Bestätiget das Obergericht das Erkenntniß erster Instanz, so ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel, selbst kein außerordentliches, zulässig. Ein abänderndes Obergerichtliches Erkenntniß kann jedoch, in den abgeänderten Puncten, durch das innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen zur Hand genommene und gerechtfertigte ordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angefochten werden, und hat es dann bei dem, was in solcher Instanz erkannt wird, sein unabänderliches Bewenden.

§. 14.

Die gegenwärtige Verordnung ist nur da anwendbar, wo ein Fremder mit einem Fremden, oder ein Fremder mit einem Hiesigen, und zwar 1, während der 2 Tage dauernden Zeit eines Pferdemarktes beim Neuenkampe oder in den demselben vorhergehenden 10 und nachfolgenden 2, in summa also während 14 Tagen oder 2, während des den Wandsbecker Pferdemärkten unmittelbar vorangehenden Sonnabends und Sonntags, innerhalb der Hamburgischen Gränzen, einen Pferdehandel abgeschlossen hat.

§. 15.

Sie wird nicht angewendet, wenn der Handel hieselbst außer jenen Marktzeiten oder zwischen Angehörigen des hiesigen Staats oder wenn er auf fremdem Gebiete Statt fand. Dann bleibt alles dem ordentlichen Rechtsgange und der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überlassen.

§. 16.

§. 16. Juli 5.

Ebenmäßig ist durch diese Markt-Verordnung an den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche einen geschlossenen Kauf sonst aufheben, nichts geändert und bleibt die desfallsige Procedur gleichfalls dem ordentlichen Rechtsgange überlassen, mit Vorbehalt polizeilicher Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen.

§. 17.

Alles was diese Verordnung hinsichtlich des Pferdehandels betrifft, ist in seinem ganzen Umfange auch auf den Pferdetausch anwendbar, und es bleibt der Behörde ausdrücklich überlassen, bei Annullirung eines Handels über ein fehlerhaftes Pferd, welches in einem Paare, Postzuge und dergleichen mit verkauft wurde, den ganzen Handel über das Paar, den Postzug u. s. w. zu annulliren und die Rückgabe des gesammten Kaufpreises gegen Rücknahme sämmtlicher Pferde, zu verfügen.

§. 18.

Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung wird der jedesmalige Herr Patron der Vorstadt St. Pauli hierdurch beauftragt, und ist sie zum Versuche provisorisch nur auf 3 Jahre beliebt, mit Vorbehalt, sie, vorkommenden Falls, auch früher zu ändern oder aufzuheben.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg den 5. July 1837.

Juli 10.

XXVI.

Verordnung

über das Heimathsrecht, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3. July 1837. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 10. July 1837.

Da es bisher an einer besonderen Bestimmung über das Heimathsrecht im Hamburgischen Staate mangelt, dadurch aber in jedem einzelnen Falle leicht eine Ungewißheit darüber entsteht, ob eine Person als dem Staate angehörig zu betrachten sei oder nicht; so wird hiermit, unbeschadet mit auswärtigen Regierungen bestehender oder noch zu schließender Conventionen, oder durch die Bedingung der Reciprocität erforderlicher Ausnahmen, folgende Verordnung über die Erlangung und den Verlust des Heimathsrechtes erlassen.

§. 1.

Das Heimathsrecht, das heißt, das Recht als dem Staate und dessen einzelnen Distrikten angehörig behandelt zu werden, wird erworben:

1) durch Erlangung des Bürgerrechtes, oder einer festen, nicht auf Zeit beschränkten Anstellung im öffentlichen Dienste, in Fällen, in welchen die Gewinnung des Bürgerrechts nicht ohnehin der Anstellung vorangehen muß; und bei Israeliten, durch die definitive Aufnahme in eine hiesige Israelitische Gemeinde;

2)

2) durch Geburt von einer heimathsberechtigten Mutter; Juli 10.

3) bei Frauenzimmern durch, mit Einwilligung der competenten Hamburgischen Behörde, erfolgte Verheirathung mit einem Heimathsberechtigten;

4) durch 15 jährigen ununterbrochenen Wohnort in der Stadt oder deren Gebiet, ohne Rücksicht, ob der nunmehr Heimathsberechtigte einen selbstständigen Erwerb hatte, oder in einem Dienstverhältnisse stand. Der Beweis dieses 15 jährigen Wohnens in vorkommenden Fällen, kann nur respective durch ein Polizei- oder Landherrliches Attest, wofür 1 mß 4 ß inclusive des Stempels von 4 ß bezahlt wird, geführt werden. Der Polizeiherr oder Landherr wird dies Attest nur nach genauer Untersuchung, und eventualiter eidlichem Zeugenverhöre, ertheilen;

5) Kinder von Fremden, unter 12 Jahren, mögen durch ihre Eltern das Heimathsrecht erwerben, über 12 Jahre nur auf die oben angegebene Weise;

6) durch eine, den hiesigen Gesetzen gemäß geschehene Adoption von Kindern unter 12 Jahren.

§. 2.

Der Heimathsberechtigte ist von der bei Gewinnung des Bürgerrechtes vorgeschriebenen Caution befreiet; rücksichtlich der Kosten aber

Juli 10. aber bleibt es für ihn und seine Nachkommen bei den bestehenden Vorschriften.

Auch bedarf der Heimathsberechtigte keiner Aufenthalts- oder Fremdenkarte; jedoch wird er, insofern er unter die, in dem Gesetze vom 30. December 1833, die Aufsicht über das Gesinde betreffend, begriffenen Personen gehört, so lange dies Dienstverhältniß dauert, durch Erlangung des Heimathsrechtes von der daselbst vorgeschriebenen Prolongation seiner Gesindekarte nicht befreiet.

§. 3.

Das Heimathsrecht erlischt

1) durch Entlassung aus dem Staatsverbande und, insofern das Heimathsrecht nicht auch auf andere Weise erworben ist, durch Verlust des Bürgerrechtes, oder Aufhören der in §. 1 sub 1 erwähnten Anstellung;
2) bei Frauenzimmern durch Verheirathung mit einem Nichtheimathsberechtigten;
3) durch Rückkehr in die frühere Heimath oder Wegziehen nach einem auswärtigen Orte abseiten solcher Heimathsberechtigten, welche ihr Heimathsrecht nur durch die Dauer ihres Wohnortes hierselbst erlangt haben; und überhaupt durch auswärtige Ansiedelung derjenigen Staats-Angehörigen, die einer ausdrücklichen Entlassung ex nexu nicht bedürfen;
4) durch Adoption abseiten eines nicht Heimathsberechtigten.

§. 4.

§. 4. Juli 10.

Diese Verordnung findet sowohl auf die Stadt, als insoweit sie nicht besondere Bestimmungen für dieselbe enthält, auch auf die Vorstädte und das Landgebiet, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, Anwendung.

XXVII.

Verordnung

Juli 10.

über die Schutzverwandtschaft in der Stadt, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3. July 1837. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanseſtadt Hamburg publicirt den 10. July 1837.

§. 1.

Angehörige des Hamburgischen Staates, die sich allein von ihrer Hände Arbeit ernähren, können, wenn sie, gesetzlicher Bestimmung gemäß, in den Fall kommen, das Stadtbürgerrecht gewinnen zu müssen, die Zulassung als Schutzverwandte nachsuchen. Wer aber einen Gesellen oder Lehrling halten, oder durch sonstige Gehülfen sein Geschäft besorgen, ein zünftiges Gewerbe oder einen Handel oder Geschäftsbetrieb in einem offenen Laden oder festen Lokale oder Quartiere führen, und überhaupt auf andere als die oben angegebene Weise bürgerlichen Erwerb betreiben will, muß, auch wenn er bereits Schutzverwandter seyn sollte, das Stadtbürgerrecht gewinnen.

§. 2.

Für die Erlangung der Schutzverwandtschaft gelten dieselben Bestimmungen, wie

Juli 10. sie für die Erwerbung des Stadtbürgerrechts durch die Verordnung vom 30. December 1833 vorgeschrieben sind; namentlich muß der den Schutz Nachsuchende volljährig seyn, sich drei Wochen vor seiner Aufnahme bei der Wedde, Behufs öffentlicher Bekanntmachung seines Namens und demnächst Beantwortung der vorzulegenden Fragen und Producirung der erforderlichen Documente, zu welchen, falls er als Fremder ein Heimathsrecht in Anspruch nimmt, auch das in dem Gesetze über das Heimathsrecht vorgeschriebene Attest gehört, — melden.

§. 3.

Die Anmeldung zur Schutzverwandtschaft geschieht auf dem Weddebureau, die Beeidigung, nach dem dieser Verordnung beigedruckten Formulare, vor dem Weddeherrn. Das Schutzverwandtenprotocoll wird, wie das Bürgerprotocoll, auf der Schreiberei geführt.

Die Gebühren für die Annahme zum Schutzverwandten betragen, den Stempel von 1 mk mit eingerechnet, 6 mk 8 ß Courant. Außerdem sind die Insertionskosten in die Zeitungen zu ersetzen.

Der Schutzverwandte hat jährlich auf Ostern als Schutzgeld 3 mk Crt. an das Aerarium auf dem Weddebureau zu entrichten. Vier Wochen nach Ablauf des gedachten Termins, legt der Weddebeamte dem Weddeherrn die Liste der etwanigen Rückstände vor, damit gegen die Säumigen

ver-

verfahren werden kann. Ist das Schutzgeld mittelst Execution durch die Polizeibehörde nicht beizutreiben, so wird auf Gefängniß von 3 Tagen von dieser Behörde erkannt. Juli 10.

§. 4.

Bei Verheirathung bezahlt der Schutzverwandte für die Erlaubniß zur Proclamation auf dem Weddebureau die durch die Verordnung vom 14. März 1834 für die dritte Classe festgesetzte Gebühr von 2 mk 12 ß. Andere Gebühren irgend einer Art sind zum Behuf dieser Erlaubniß nicht zu entrichten.

Rücksichtlich der Kosten der Gewinnung des Stadtbürgerrechtes bleibt es für den Schutzverwandten und dessen Nachkommen bei den bestehenden Vorschriften. Die Pflichten in Betreff des Bürgermilitair-Dienstes bestimmt das desfallsige Reglement, und muß die im §. 12 dieses Reglements vorgeschriebene Bescheinigung des Exercirens und der Equipirung von dem Aufzunehmenden ebenfalls, wie bei'm Bürgerwerden, beigebracht werden.

§. 5.

Die Entlassung der Schutzverwandten und deren Angehörigen wird auf dem Weddebureau nachgesucht, worauf sie, nachdem 8 Tage zuvor der Name des zu Entlassenden öffentlich bekannt gemacht worden, wenn kein gegründetes Hinderniß sich gezeigt hat, von dem ältesten Weddeherrn ertheilt wird.

Juli 10. Das desfallsige Attest wird, inclusive 4 ß Stempel, mit 3 mß auf dem Weddebureau bezahlt.

Eides-Formular
der Schutzverwandten.

Ich lobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich E. Hochw. Rathe und dieser Stadt will getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, keine Unruhe, Tumult oder Aufstand wider Hochgedachten Rath und die Stadt, mit Worten oder Werken, anrichten, oder, daß solches mit meinem Wissen oder durch Andere geschehe, gestatten, sondern solches sofort der mir vorgesetzten Obrigkeit anzeigen, mein Schutzgeld alljährlich, und die übrigen mir angemutheten Pflichten zu rechter Zeit gebührend abtragen, so lange ich in dieser Stadt Schutz und dessen nicht erlassen bin, in keine fremde Dienste und anderweitige Pflichten mich begeben, vielmehr dem hiesigen Gerichtszwange jeder Zeit mich stellen, und unterwerfen, und diesem Allen getreulich nachkommen wolle.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Obigen Eid hat abgestattet:

Hamburg, den

Unterschrift des Inhabers:

Gebühr incl. Stempel: mß

p. t. Weddeherr.

XXVIII.

Juli 19.

Aufforderung

der Polizey-Behörde zur Erwerbung des Bürgerrechts durch die in s. g. wilder Ehe Lebenden.

Durch die kürzlich erlassenen Verordnungen über das Heimathsrecht und über die Schutz-Verwandtschaft in der Stadt erwächst für Viele, die sonst, um heirathen zu können, das Bürgerrecht hätten gewinnen müssen, die große Wohlthat, daß sie nun Schutzbürger werden und auf solche Weise mit sehr geringen Kosten sich verehelichen können.

Alle Diejenigen, die noch immer in sogenannter wilder Ehe leben, werden daher wiederholt ermahnt und aufgefordert, diese sträflichen Verbindungen aufzugeben, und in so weit sie sich sonst nach obigen Gesetzen dazu eignen und das Bürgerrecht nicht gewinnen können, wenigstens das Schutz-Bürgerrecht zu erwerben und sich sodann zu verheirathen.

Die Verordnungen sind beim Raths-Buchdrucker Meißner zu haben.

Hamburg, den 19. Juli 1837.

Die Polizey-Behörde.

XXIX.

Juli 21.

Polizey-Bekanntmachung

betreffend herrenlose Hunde und Bulldoggen.

Da die Zahl der herrenlosen Hunde wieder auffallend zunimmt, so ist, in Gemäßheit

Juli 21. heit der Bekanntmachung Eines Hochweisen Senats vom 11. Juli 1827, verfügt worden, daß alle, 8 Tage nach Publication dieses Mandats ohne Halsband auf den Straßen betroffene Hunde eingefangen und falls von einem etwaigen Eigenthümer innerhalb 2 Tagen keine Reclamationen erfolgen, ohne Weiteres getödtet werden sollen.

Zugleich findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, besonders die Besitzer von sogenannten Bulldoggen zu warnen, daß sie sich stets ihrer Hunde versichert halten und sie den Umständen nach mit Beißkörben versehen, indem mehrfache Erfahrungen die Bösartigkeit und Gefährlichkeit dieser Thiere außer Zweifel gesetzt haben.

Hamburg, den 21. Juli 1837.

Die Polizey-Behörde.

Juli. XXX.

Bekanntmachung

wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Grasbrook.

Da durch die nach dem Grasbrook mitgenommen werdenden Hunde, das daselbst weidende Vieh in Unruhe und Wildheit versetzt wird, wodurch das Vieh nicht allein Schaden leidet, sondern auch für das Publicum sehr nachtheilige Folgen entstehen können, so wird das Mitnehmen von Hunden nach dem Grasbrook hiemit bei 2 Rthlrn. Strafe verboten.

Den

Den Polizei-Officianten ist aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten. Juli.

Hamburg, den 18

Goßler,
Landherr der Marschlande.

XXXI.

Additament

Aug. 11.

zu der Verordnung vom 27. Februar 1837, die Verschiffung von Auswandernden betr.

Wenn gleich es die Absicht E. H. Raths war, erst eine fünfjährige Erfahrung über die Zweckmäßigkeit der, in Betreff der Verschiffung von Auswandernden unterm 27. Februar d. J. erlassenen, Verordnung entscheiden zu lassen: so hat doch die Ausführung einiger Verfügungen derselben Schwierigkeiten gefunden, welche durch vorläufige Suspension oder authentische Interpretation schon jetzt zu berücksichtigen E. H. Rath sich um so mehr bewogen sieht, als bei einer nicht das gesammte Elbeufer umfassenden Controle der wesentliche Zweck einer, das bisherige Verbot aufhebenden, Verordnung nur durch das Einverständniß der Hamburgischen Rhederei mit den Bedingungen dieser Aufhebung gesichert werden kann.

Unter dem Vorbehalt einer Anwendung der bestehenden Fremdengesetze auch auf die Auswanderer, namentlich der die Aufenthaltskarten betreffenden gesetzlichen Bestimmun-

Aug. 11. mungen, auf die hierselbst in Schlafstelle liegenden und der im §. 11 der Verordnung vorgeschriebenen Einreichung eines Verzeichnisses derselben, werden demgemäß hierdurch die §. §. 5 und 6, so wie der Schlußsatz des §. 7, der Verordnung vom 27. Febr. d. J. vorgängig auf unbestimmte Zeit suspendirt.

Es wird ferner ausdrücklich erklärt, daß der im 10. §. für die Auslagen der Behörden in Anspruch genommene Ersatz sich nicht über die Grenze von Bco.mk 40. zu erstrecken hat. Anstatt der in jenem §. angeführten Clausel der Versicherungspolice, genügt eine Verpflichtung des Assecuradeurs, die durch einen Strandungsfall veranlaßten Unterhaltungskosten der Passagiere zu ersetzen, und, falls das Schiff die vorgesetzte Reise nicht vollenden könnte, für die Weiterschaffung derselben nach ihrem Bestimmungsort aufzukommen. Auch bedarf es keiner notariellen Fidimirung der Copie dieser Police, sondern nur einer mit keinen Kosten verbundenen Vergleichung derselben mit dem Original durch den Polizeyherrn.

Unter Aufrechthaltung des §. 12 für diejenigen Fälle, wo Capitain und Rheder sich in einer Person vereinigen, oder wo Beschwerden zur Kenntniß der Polizey gelangen, kann bis auf Weiteres eine dem Hafenherrn zu ertheilende Versicherung auf geleisteten Bürgereid die Stelle der im gedachten §. vorgeschriebenen Attestate der Sachverständigen vertreten. Für die Fälle,

wo

wo diese erfordert werden, gewähren die Aug. 11.
Anlagen A. und B. denselben übrigens nur eine, in Gemäßheit der Umstände zu modifizirende, Grundlage; wie denn durch die darin enthaltenen Angaben über die in den Vereinigten Staaten von Nord-America bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Bestimmung, welche statt eines Passagiers für jede nicht anderweitig beladene Last, zwei für fünf Tonnen ohne Rücksicht auf die Beiladung gestattet, sofern sie nicht noch in Wirksamkeit ist, vorzugreifen, keinesweges beabsichtiget werden konnte.

Die durch den §. 13 zur Verlassung des Reviers erforderte Erlaubniß des Polizeyherrn wird, auf Nachweisung der geleisteten eidlichen Versicherung oder Vorzeigung der Attestate, nicht verweigert. Als Dollmetscher am Bord fremder Schiffe genügt ein Mitglied der Schiffsmannschaft. Auch wird das Erforderniß ärztlicher Hülfe auf Schiffe beschränkt, welche die Linie passiren. Ferner versteht es sich von selbst, daß bei der Verpflichtung des §. 20, die Passagiere an keinem anderen, als an dem in dem Contract namhaft gemachten Orte zu landen, besondere Umstände vorbehalten bleiben, in welchem Fall sie auf Schiffs-Kosten an den Bestimmungsort zu befördern sind.

Endlich aber wird ausdrücklich bevorwortet, daß es keinesweges beabsichtiget werden konnte, durch die Verordnung vom 27. Febr., namentlich deren 22. §., dem Capitain des Schiffes den bisher üblichen An-

Aug. 11. Anspruch auf unbedingten Gehorsam der Passagiere, sowohl im Hafen, als während der Fahrt, zu entziehen.

Wenn nun E. H. Rath durch vorstehendes Additament zu der Verordnung vom 27. Februar die ihm vorgetragenen Wünsche der hiesigen Rheder noch vor Ablauf der in jener Verordnung festgesetzten Versuchsfrist stadtväterlich zu berücksichtigen sich veranlaßt gesehen: so versieht er sich mit um so größerem Vertrauen einer gewissenhaften Mitwirkung derselben zu seinem wesentlichen Zweck.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung zu Hamburg am 11. August 1837.

Aug. 16.

XXXII.

Bekanntmachung

wegen der Sperrung der Wagenpassage von der Schlamatjenbrücke bis nach dem neuen Küterhause.

Wegen einer durch den baufälligen Zustand des Neuen Küterhauses nothwendig gewordenen interimistischen Einrichtung zum Schlachten beim Neuen Küterhause ist die Wagenpassage von der Schlamatjenbrücke bis nach dem Neuen Küterhause, sowohl hin und her, untersagt.

Wagen, welche von den in dem Districte von der Schlamatjenbrücke bis nach dem Neuen Küterhause hin liegenden Speichern Güter abnehmen, oder Güter dahin bringen sollen, dürfen daher nicht bis nach den

den Speichern hinfahren, sondern müssen in der Admiralitätsstraße, an der Planke des Waisenhauses, halten, dort entladen oder aufladen, und die Waaren auf Schleifen oder kleinen Handwagen nach und von den Speichern hingeschaffet werden. Aug. 16.

Diese Verfügung gilt nur bis zur Beendigung des Gebrauches der gedachten interimistischen Einrichtung.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. August 1837.

XXXIII. Aug. 22.

Polizey-Bekanntmachung

in Betreff der Verschiffung von Auswanderern.

Um es zu verdeutlichen, was nach Maaßgabe der Verordnung in Betreff der Verschiffung der über Hamburg nach anderen Welttheilen Auswandernden vom 27. Febr. d. J. und deren Additaments vom 11. Aug. d. J. bei solchen Verschiffungen der Polizei nachzuweisen ist und was diese fordern muß, wird Folgendes bekannt gemacht.

A. In allen Fällen, es mögen viele oder wenige Zwischendecks-Passagiere verschifft werden sollen, tritt Folgendes ein:

1. Sobald ein Schiff hieselbst Zwischendecks-Passagiere nach anderen Welttheilen verschiffen soll, so hat der Schiffs-Makler (nach §. 4 der Verordnung) der Polizei-Behörde denjenigen hiesigen Bürger zu bezeich-

Aug. 22. zeichnen, der als Rheder, Correspondent, Befrachter, Ausrüster oder selbstschuldiger Bürge eines fremden Schiffers Passagier-Contracte durch ihn schließen läßt.

Im Fall kein Makler zugezogen wird, hat der Verfrachter diese Anzeige zu machen.

2. Legen sich Auswanderer und andere Zwischendecks-Passagiere hieselbst oder in den hiesigen Vorstädten in Logis oder Schlafstelle, so haben sie und ihre Wirthe die allgemeinen Vorschriften über die Fremden-Polizei zu beobachten, d. h. jene sich binnen 24 Stunden mit Aufenthalts-Karten zu versehen, diese, sie gehörig anzumelden, falls die Aufenthalts-Karte nicht binnen 24 Stunden vorgezeigt wird.

3. Vor jeder Verschiffung von Zwischendecks-Passagieren nach einem anderen Welttheil hat der Schiffs-Makler oder Verfrachter (nach §. 11 der Verordnung) der Polizei-Behörde ein vollständiges Verzeichniß aller solcher Passagiere in duplo einzureichen; wozu gedruckte Formulare gratis im Stadthause verabfolgt, dagegen aber auch nur so ausgefüllte Formulare und keineswegs blos geschriebene oder selbst abgefaßte angenommen werden.

4. Findet die Polizei alsdann, in Anleitung des §. 8 der Verordnung, besondere Anstände, so wird sie demgemäß verfahren.

5. Gehen nachmals nicht alle engagirte Zwischendecks-Passagiere mit, so ist ein Namen-Verzeichniß der Zurückgebliebenen un-

unmittelbar nach dem Abgange des Schiffes auf dem Stadthause einzureichen. Aug. 22.

B. Wenn mehr als 25 Zwischendecks-Passagiere verschifft werden, so ist außerdem Nachstehendes zu beobachten.

6. Es muß bei der Polizei eine vidimirte Abschrift der nach Maaßgabe §. 10 der Verordnung erforderlichen Versicherungspolice deponirt, oder (s. das Additament) die Originalpolice nebst einer einfachen Abschrift derselben vorgezeigt werden, worauf sodann die Abschrift vidimirt und das Original zurück gegeben wird, wofür nichts zu bezahlen ist.

7. Wenn Capitain und Rheder sich in Einer Person vereinigen, oder wenn Beschwerden über mangelhafte Verproviantirung u. s. w. vorkommen, so ist das durch §. 12 der Verordnung vorgeschriebene Attest von Sachverständigen, in allen anderen Fällen aber ein Attest oder Protokollauszug des Wohlweisen Hafenherrn (s. Additament) der Polizei vorzulegen, worauf sodann

8. Die Erlaubniß zur Ausclarirung ertheilt wird. Diese wird doppelt ausgefertigt, und sind dafür nach Maaßgabe des Polizeischragens für Atteste 8 ß und 4 ß Stempel für beide Ausfertigungen zu bezahlen.

9. Das eine Exemplar dieser Erlaubniß verbleibt dem Capitain, das andre ist an der Zolljacht abzugeben.

C.

Aug. 22. C. Noch wird im Allgemeinen bemerklich gemacht.

10. Werden Auswanderer nicht direct von hier, sondern über England verschifft, so ist nur das durch §. 11 der Verordnung vorgeschriebene Verzeichniß der mitgereiseten und der zurückgebliebenen Personen beizubringen.

11. Hier am Lande oder im Hafen vorfallende Streitigkeiten zwischen den Befrachtern oder Schiffern einer- und den Zwischendecks-Passagieren andererseits können nach §. 22 der Verordnung dem Polizeiherrn zur Schlichtung in erster Instanz vorgelegt und Beschwerden hinc inde angebracht werden.

12. Da die durch die Verordnung und durch das Additament nöthig gewordenen Polizeieinrichtungen noch mehrere Vorbereitungen erfordern, so kann die Polizei erst mit dem 1. September d. J. Anzeigen in Bezug auf Auswanderer entgegen nehmen und das gesetzliche Verfahren erst dann eintreten lassen.

Hamburg, den 22. August 1837.

Die Polizey-Behörde.

Aug. 22.

XXXIV.

Polizey-Bekanntmachung

wider das Anwerben der Auswanderer.

Das zu manchem Unfug und Streit Veranlassung gebende Anwerben der am Baumhause oder sonst anlandenden Auswanderer,

sey

sey es durch berufene oder unberufene Agenten, wird hiemit untersagt und solche Agenten künftig nicht ferner daselbst geduldet werden. Aug. 22.

Hamburg, den 22. August 1837.

Die Polizey-Behörde.

XXXV. Sept. 8.

Bekanntmachung

wider den Verkauf der Interims- oder Deposito-Loose der Lübecker Lotterie.

Da es zur gewissen Kunde gekommen ist, daß mehrere Collecteure, denen der Debit der Lübecker Lotterie verstattet ist, hieselbst, statt der Original-Loose zur Lübecker Lotterie, sowohl ganze als auch getheilte s. g. Interims- oder Deposito-Loose verkaufen, und nach Abzug der planmäßig wieder zu gewinnenden 14 mß Crt. das ganze Loos zu 7 mß und die getheilten Loose in dem nämlichen Verhältnisse debitiren, diesen Loosen aber alle Authenticität mangelt, und dieses Verfahren nur dazu dient, das Publikum und namentlich die unteren Classen zu täuschen, so macht die unterzeichnete Behörde, mit Vorwissen E. H. Raths, hiemit bekannt, daß der Verkauf solcher Interims- oder Deposito-Loose zur Lübecker Lotterie mit zu dem verbotenen Lotterie-Verkehr gehöre.

Es wird daher das Publikum nicht nur vor dem Ankauf solcher Interims- oder Deposito-Loose gewarnt, sondern auch den Collecteuren der Verkauf von dergleichen

Loo-

Sept. 8. Loosen auf das ernstlichste untersagt, und werden im Uebertretungsfalle die Strafen, welche auf den Debit fremder, hieselbst nicht concessionirter Lotterien gesetzt sind, auch hiebei zur Anwendung gebracht werden.

Hamburg, den 8. September 1837.

Die Polizey-Behörde.

Sept. 9.

XXXVI.

Polizey-Bekanntmachung

wider die Anlage verbotener Schornsteine.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung E. Hochw. Senats vom 14. Novbr. 1836, die Anlage der engen oder Röhrenschornsteine betreffend, wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß nur entweder ganz weite Schornsteine nach der alten Einrichtung (13 und 17 Zoll im Lichten weit) oder enge, nach der neuen Vorschrift (nicht enger als 6 Zoll und nicht weiter als 9 Zoll) angelegt werden dürfen, wogegen Schornsteine, die weiter sind als 9 Zoll und enger als 13 und 17 Zoll gänzlich verboten sind, und zwar aus dem Grunde, weil selbige weder bestiegen noch mittelst Kreuzbesen mit gehörigem Nachdruck gereinigt werden können, als welches letztere nur bei den ganz engen Schornstein-Röhren möglich ist.

Hamburg, den 9. September 1837.

Die Polizey-Behörde.

XXXVII.

XXXVII. Sept. 18.

Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 18. September 1837 publicirt.

XXXVIII. Oct. 16.

Die Notification einer, am bevorstehenden Buß- und Bet-Tage, den 2. November, zum Besten des allgemeinen Krankenhauses anzustellenden Collecte, ist am 16. October 1837 publicirt.

XXXIX. Oct. 25.

Abgeänderte Fassung

einiger Paragraphen der unter dem 10. August 1831 publicirten Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt den 25. October 1837.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April d. J. beliebte abgeänderte Fassung einiger Paragraphen der Oberappellationsgerichts-Ordnung wird, nachdem selbige nunmehr auch in den drei anderen Städten die gesetzliche Sanction erhalten hat, hiemittelst publicirt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi Mercurii die 25. Octobris 1837.

Oct. 25. Nachdem in Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 5. November 1835, die Actenverschickung in Polizey- und Criminalsachen betreffend, eine Abänderung des §. 16. sub 2. der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands nothwendig geworden, und daneben zugleich eine Abänderung der §§. 104. 123. 132. und 134. dieses Gesetzes für dienlich erachtet worden ist, so wird hiemittelst verordnet, daß die gedachten Stellen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, unter Aufhebung der bisherigen Fassung, lauten sollen und nunmehr lauten wie folgt:

§. 16. sub 2.

2) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amtswegen in Civilsachen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums, in Criminalsachen das Erkenntniß des Obergerichts einer der Städte eingeholt werden, in welchen das Ober-Appellationsgericht seinen Sitz nicht hat. In letzterem Falle kann sowohl abseiten des etwanigen Anklägers als auch abseiten des betreffenden Gerichts-Mitgliedes gegen Ein Obergericht excipirt werden. Die Kosten der Actenversendung werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu gut kommen.

§. 104.

§. 104. Oct. 25.

Die im §. 102 enthaltene Vorschrift wegen des Fristenlaufs in den Ferien kommt nur in sofern zur Anwendung, als nicht in jeder einzelnen Stadt in Ansehung der aus ihr an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen worden sind oder werden möchten.

§. 123.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bei Strafe der Desertion, sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen vom Tage der Publication oder Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses, bei dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 132.

Findet das Ober-Appellationsgericht das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich, so hat es dasselbe ohne weiteres selbst zu verwerfen. Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig und in die Entscheidung der Sache in der Maße eingreifend, daß dadurch eine Abänderung des vorigen Urtheils herbeigeführt werden möchte, so hat es das neue Vorbringen zur etwanigen weiteren Instruction und abermaligen Entscheidung

Oct. 25. in der Hauptsache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

§. 134.

Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die, sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 125 vorgeschriebenen Voraussetzungen kann weitere Frist verstattet werden.

XL.

Oct. 26. ## Rath- und Bürger-Convent

vom 26. October 1837.

E. E. Rath sah sich veranlaßt, Erbges. Bürgerschaft, der folgenden Gegenstände halber, auf Donnerstag den 26. October zu convociren.

I. Bei der Zunahme des Schiffsverkehrs, namentlich bei den vielen Dampfschiffen, die wöchentlich ihre regelmäßigen Fahrten nach unserm Hafen machen, kann der gegebene Raum in demselben nicht mehr ausreichen. Es sind also bedeutende, umfassende Verbesserungen nothwendig. E. E. Rath

Rath hat deshalb die Häfen sehr genau untersuchen und sich von der competenten Behörde Vorschläge einreichen lassen. Die Pläne und Verbesserungen, welche beliebt wurden, sind in der Anlage sub No. I., auf welche E. E. Rath sich bezog, näher detaillirt worden, und trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft nunmehr darauf an, es mitzugenehmigen: Oct. 26.

daß der Hafen für die Dampfschiffe am westlichen Ende des Hafens beim Jonas angelegt und der Landungsplatz auf die näher angegebene Weise dort ausgeführt werde; daß von demselben ein Weg nach dem Johannis-Bollwerk mit einer Kaye-Mauer geführt; daß die Bastion Johannis-Bollwerk abgetragen und der Hafen bis auf 13 Fuß unter Null gebaggert werde, welche Tiefe nach dem Ufer zu bis zu 3 Fuß unter Null abzunehmen habe; daß hinter dem hölzernen Wambs ein Hafen für kleinere Seeschiffe angelegt werde, mit einem Eingange nach der Südseite; daß Ehrb. Oberalten potestivirt wurden, mit E. E. Rathe, und so weit die Kosten dabei in Betracht kommen, unter Zuziehung Verordneter der Kammer, in dem Plane die Abänderungen zu machen, welche etwa erforderlich werden möchten, und durch welche die Principien nicht verletzt würden; daß für die Kosten eine Summe von 4, und erforderlichen

Falls

Oct. 26. Falls von 500,000 mß Bco. zu höchstens 4 pCt. Courant Zinsen angeliehen werde.

II. Bei Gelegenheit der vorgenommenen Untersuchung über die Hafen-Arbeiten ist es auch zur Frage gekommen, ob die Einrichtung der Beamten am Nieder-Hafen, wie sie jetzt besteht, zweckmäßig, und den Anforderungen der jetzigen Zeit angemessen sey. Es hat sich dabei ergeben, daß die bestehenden Einrichtungen noch manches zu wünschen übrig lassen, und daß daher auf Verbesserungen Bedacht genommen werden muß. Dazu kommt, daß der alte Hafenmeister Meincke seinen Posten nicht mehr vorstehen kann, weshalb es für das Ganze am Besten ist, ihn zu entlassen, was indeß ohne Ertheilung einer Pension nicht ausführbar erachtet werden kann.

Indem E. E. Rath sich nun auf die Anlage sub No. II. bezog, welche das Nähere enthielt, trug er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß dem Hafenmeister Johann Christian Meincke bei seiner Entlassung eine Pension von Cour. mß 1800 jährlich auf Lebenszeit ex aerario publico gegeben werde;

daß ferner statt der bisherigen 2 Beamten im Nieder-Hafen 3 angestellt werden, nämlich:

ein Hafenmeister mit einem Gehalte von Cour. mß 2400, und der Hälfte der

der Gebühren von dem Einholen und Ausholen der Schiffe, so wie dem ganzen Ertrage für das Messen der Schiffe; Oct. 26.

ein Hafenmeister-Gehülfe mit Ct.mk 1200 Gehalt und dem dritten Theile der Gebühren;

ein Hafenmeister-Knecht mit Ct.mk 600 Gehalt und einem Sechstheile der Gebühren;

daß auch an Gebühren für das Einholen, so wie für das Ausholen von Schiffen folgendes berechnet werden könne:

für Schiffe, welche 6 bis 9 Fuß tief gehen . . . . Cour.mk 1. —
von 9 bis 12 Fuß . : 2. —
und über 12 Fuß . . : 3. —
wovon indeß die kleineren Schiffe unter 25 Last zu befreien sind;

daß dem Hafenmeister für das Messen der Schiffe bis 25 Last incl. Ct.mk 1, für Schiffe über 25 Last aber Ct.mk 2. 8 ß gegeben werden solle.

III. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. III. cum subadjuncto sub Lit. A. trug E. E. Rath auf Mitbestätigung Erbges. Bürgerschaft der in einer über die Kunststraße zwischen Hamburg und Berlin auszustellenden Declaration enthaltenen Zusagen, an.

IV. E. E. Rath sah sich veranlaßt, auf die fernere Bewilligung der Grundsteuer

Oct. 26. steuer für die Stadt und die Vorstädte anzutragen, und ersuchte er die Erbges. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die nähere Motivirung in der Anlage sub No. IV., Behufs unveränderter Prolongation dieser Steuer für das Jahr 1838, Ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

V. Nachdem die Aushebung der kriegspflichtigen Mannschaft einige Jahre hindurch zur Ausführung gekommen ist, hat die Frage, ob es zweckmäßig sey, neben der Aushebung eine Werbung bestehen zu lassen, von neuem einer Prüfung unterzogen werden müssen. In der Anlage sub No. V., auf welche E. E. Rath sich bezog, waren die Gründe aufgeführt, welche der Aufhebung der Werbung das Wort reden.

E. E. Rath trug bei Erbges. Bürgerschaft nun darauf an, es mitzugenehmigen:

daß der Artikel 10 der Verordnung vom 14. September 1821 dahin abgeändert werde, daß mit der in der Anlage näher bezeichneten Ausnahme, das ganze Contingent künftighin durch Aushebung completirt werden möge.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte die Propositionen ad I. und IV. angetragenermaaßen, genehmigte ad II. die proponirte neue Organisation des Niederhafen-Officianten-Personals, konnte aber die Pensionirung des zu entlassenden Hafenmeisters Meincke nicht bewilligen; ad III. erklärte sich Erbges. Bürgerschaft über die wegen der neuen

Hamburg-

Hamburg-Berliner Chaussee contrahirten Verhältnisse mit E. E. Rathe einverstanden, jedoch mußte Erbges. Bürgerschaft ad V. dem Antrage wegen Abänderung des 10. Artikels der Kriegspflicht-Ordnung Ihre Genehmigung versagen. Oct. 26.

Replicando dankte E. E. Rath ad I., III. und IV. für den Beitritt Erbges. Bürgerschaft, bedauerte ad II. daß dieselbe sich nicht in allen Stücken, ad V. überall nicht beistimmig erklärt hatte, und behielt das Weitere bevor.

XLI. Oct. 27.

Bekanntmachung

betreffend den activen Dienst des 8. Bataillons des Bürger-Militairs.

Da mit der Organisation und der Einübung des 8ten Bataillons des Bürger-Militairs nunmehr so weit fortgeschritten ist, daß dasselbe baldigst an dem activen Dienste Theil nehmen kann, so wird hiemit verfügt, daß vom Anfange des nächsten Jahres an, das 8te Bataillon mit zu der Besetzung der verschiedenen Wachen, welche dem Bürger-Militair übergeben sind, hinzugezogen werden solle.

Die Mitglieder des 8ten Bataillons werden demnach, wenn sie die Reihe des Wachtdienstes trifft, auf gewöhnliche Weise, wie dies bei den anderen Bataillons üblich, dazu commandirt werden, und hat ein jeder den ihm deshalb zukommenden Befehlen,

bei

Oct. 27. bei Vermeidung der im Reglement des Bürger-Militairs für Contraventionsfälle festgesetzten Strafe, unweigerlich Folge zu leisten.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27. October 1837.

Nov. 1.

XLII.

Die Bekanntmachung, der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 1. November ist derjenigen vom 10. Juni 1835 (s. oben Band XIV. S. 222 bis 224) gleichlautend, nur daß die Nachfrage nach den Gebornen auf das Jahr 1817 gestellt ist.

Nov. 6.

XLIII.

Bekanntmachung

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von dem Jahre 1815.

Da von denen im Jahre 1815 gebornen Dienstpflichtigen, welche in diesem Jahre zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen nunmehr in Anwendung kom-

kommen müssen, so erklärt Ein Hochedler Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Nov. 6.

	No.
Erster District.	
Peper, Johann Friedrich Wilhelm	4
Mencke, Christoph Gottl.	7
Walter, Joachim Heinrich Christopher	9
Kiel, Friedrich Heinrich	18
Heydorn, Wilhelm	25
Ternau, Wilhelm Heinr.	33
Lange, Joh. Christopher	35
Lühr, Daniel Gottfried Gerhard	54
Westädt, Theodor August Herrmann	58
von Sassen, Johann Wilhelm Alexander	63
Piunck, Christian Wilh. Heinrich	64
Schröder, Joh. Carl Friedrich	73
Olsen, Joh. Matthias Heinrich	75
Götze, Heinrich Christian	79
Kray, Carl Wilhelm	80
Ullmann, Carl Wilh. Ferdinand	86
Hartmann, Carl Friedr. Jochim	94
Caignard oder Rahp, Heinrich Louis	98
von Borstel, Heinrich Christoph	104
Klinckow, Joh. Wilh.	117
Starck, Carl August	121
Sander, Christian Heinrich	139
Nebel, Theodor oder Siegmund Theodor	140
Meyer, Joh. Christian	142
Niemeyer, Georg Wilh.	145
Kolzer, Franz Ludwig Christopher	153
Schütt, Georg Friedr.	156
Heins, Christoph Theod.	162
Lüdemann, Johann Diedrich Benjamin	163
Rintel, Joseph Levy	164
Lüders, Joseph Tobias Ferdinand	186
Dreuer oder Dreyer, August Christian	195
Pingel, Joachim Friedrich David	202
Volstedt, Heinr. Adolph	203
Mouton, Johann Louis Theodor	209
Limmann, Johann Hinrich Jacob	216
Schütz, Hans Christoph.	224
Presch, Johann Ludwig	234
Lüders, Johann Peter Christian	235
Stahmer, Christian Peter Daniel	237
Hesse, Jacob Heinrich	238
Krause, Johann Jacob Matthias	261
Brandt, Johann Friedrich Ernst	263
Mandel, Adolph Leonh.	266
Gallam, Joh. Heinrich Georg	267

	No.
Heilbuth, Heymann Jacob	268
Behncke, Friedrich	270
Weber, Johann Theod. August	278
Graben, Christian	280
Bachmann, Georg Christopher, od. Joh. Christopher Martin	285
Meyer, Alexander	295
Schmidt, Georg Heinr.	305
Haamann, Peter Heinr.	310
Stoffels, Hermann Hans Diedrich	314
Schmidt, Heinrich Eduard	317
Petersen, Carl Friedr.	326
Martens, Peter Nicolaus Theodor	327
Brockmann, Friedrich Heinrich Wilhelm	333
Minners, Johann Hinrich Peter	334
Trawisko, Johann Nicolaus	337
Thorsen, Joh. Heinr.	338
Lüers, Joh. Friedrich Theodor	342
Schuenburg, rect. Schauenburg, Joh. Heinr. Carl	345
Ricken, Joh. Friedrich Marcus	352
Götze, Johann Carl	355
Bitter, Wilhelm	364
Rode, Johann Daniel Christian	366
Weltzel, Joh. Heinrich Christoph	393
Sievers, Joh. Franz Daniel	399
Göttgens, Johann Andreas	410
Huck, Daniel Heinrich Christian	416
Richter, Friedr. Julius	420
Warncke, Joh. Joachim Jacob	421
Volckmer, Johann Heinrich Theodor	424
Köhn, Gustav Adolph	428
Krüger, Johann Peter	432
Wentzel, Heinrich Friedrich Meinert	436
Timm, Claus Ferdinand	437
Borchers, Joh. Christian	439
Lüders, Joh. Wilhelm	442
Goldschmidt, Johann Lorenz	444
Carstens, Joh. Jürgen	448
Tress, Wilhelm	449
Bensieck, Robert Christian Georg	450
Eberhard, Johann Heinrich Ferdinand	454
Bacherach, Levy Meyer	461
Hartje, Joh. Heinr. Carl	462
Möller, Carl Gottfried	466
Moldenhauer, Friedrich Wilhelm David	468
Sannemann, Georg Wilhelm	470
Lion, Abraham	477
von Stransky, Wilh. Anton	481
Brück, Friedr. Heinr.	490
Haddendorff, Johann Friedrich Christian	493

	No.
Hobe oder Sachsen, Johann Leonhard	496
Muhsfeldt, Gustav Friedrich Julius	502
Twieass oder Twicas, Heinrich Wilhelm	505
Leuffer, Jac. Christoph.	512
Meyer, Joh. Wilhelm Martin	519
Behrens, Joh. Heinrich	521
Meyer, Johann August Christian	523
Kerbs, Johannes	524
Schmidt, Joseph Friedr.	525
Lindau, Arnold Andreas Friedrich	528
Seligmann, Abraham Heymann	530
Matthaei, Christian Benjamin	531
Tehnne, Friedr. Franz Johannes	534
Lindelo, Adolph Christian Carl	535
Mahncke, Gottlieb Wilhelm	543
Hinsch, Heinr. Friedr.	550
Hoffmann, Johann Michael Jacob	551
Elias, Levy, modo Levy Tobias Wächter	553
Tille, Christian Heinr. Wilhelm	555
Groth, Joh. Friedr. Carl	565
Wichmann, Johann Conrad Ferdinand	566
Jacob, Levin	576
Fokken, Simon Theod. Adolph	578
Goslar, Hinr. Georg	586
Ehlers, Ferdinand Friedr. Martin	589
Detmer, Gottfr. Peter Magnus Georg	590
Lange, Hugo	598
Albrecht, Joh. Daniel August	601
Groth, Joachim Friedr.	603
Schultz, Joh. Georg August	604
Gerbers, Hinr. Wilh.	607
Wiemann, Joh. Heinr.	608
Kappel, Joh. August Wilhelm	612
Wohlers, Louis	613
Westphalen, Joh. Ludw.	614
Petersen, Joh. Friedrich	624
Mehrpohl, Franz Aug. Ferdinand	629
von Quastorpf, Theod.	632
Nesselp, Friedr. Ludw.	634
Bentfeldt, Johann Christian	636
Plagmann oder Plagemann, Martin Heinrich Eduard	638
Lange, Joh. Gerhard	640
Mühe oder Miehe, Gottfried	657
Smitt, Joh. Adolph	658
Voss, Joh. Christian	663
Giese, Joh. Carl Gustav	666
Sievert, Christian Wilhelm Georg	668
Kranich, Adolph Friedr.	669
Reshöfft, Georg Peter Carl	672
Lanckhoff od. Langhoff, Hinrich Wilhelm	681
Wintz, Wilhelm	682

	No.
Howind, Friedr. August	686
Schultz, Aug. Christian	688
Sievers, Fritz Eduard	695
Mönch, Joh. Heinrich	719
Müller, Franz Heinrich	722
Muffing, Wilhelm Alexander	729
Heitmann, Johann Carl August	731
Ziesig, Christian Friedr. Gerhard	736
Wigmann, Joh. Louis Theodor	738
Elmers, Joh. Matthias Andreas	739
Hachez, Joh. Ferdinand	742
Leffmann, Joh. Georg Eduard	744
Schmidt, Georg Heinr. Detlef	745
Jonassohn, Joh. Jacob Heinrich	746
Dahlmann, Johann Heinrich Wilhelm	751
Greve, Rudolph Christian	756
Beckmann, Johann Diedrich Peter	760
Isaak, Hirsch	762
Oehlkers, Joh. Friedr. August	763
Prieß, Christian Heinr.	764
Wagner, Christian Hinrich	766
Schultz, Joh. Friedrich Carl	767
Rickborn, Joh. Friedr. August	773
Timmann, Johann Hinrich	779
Mayn, Carl Conrad	787
Warle, Joh. Heinrich	796
Meyer, Carl August	802
Haack, Carl Wilhelm Gottlieb	805
Schaumann, Andreas Wilhelm	809
Graff, Carl Joseph	826
Gutehus, Heinr. Wilh.	828
Aktmann, Martin	840
Wulff, Heinrich	846
Hille, Heinr. Nicolaus Georg	859

Zweiter District.

From, Ludewig Wilh.	5
Lorenz, Jochim Friedrich	8
Blankenburg, Michael Diedrich	12
Schultz, Joh. Friedrich Ferdinand	16
Flohberg, Joh Christian Ludwig	25
Heinssen, Gustav	30
Groth, Henning	44
Bornhorst, Johann Hinrich	48
Brandau, Wilhelm Heinrich	58
Iffenberg, Joh. Jochim Jacob	99
Bethke, Joh. Ferdinand	106
Ludewig, Joh. Henrich Carl	117
Winkler, Carl Conrad	135
Sohs, Joh. Theodor	153

für

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden seyn sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten sowohl, als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5. lit. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben sollte, zum dreijährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn, oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden. Nov. 6.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6. November 1837.

XLIV. Nov. 9.

Polizey-Befehl

wider das Abholen von Leichen vor vorgezeigten Todesbezeugungs-Attesten.

Sämmtlichen Tischler-Meistern wird hiemit bei 10 Rthlr. Strafe und nach Befinden der Umstände schärferer Ahndung, untersagt, eine Leiche aus der Wohnung, wo der Todesfall erfolgt ist, abzuholen oder einen Verstorbenen anderweitig als todt zu behandeln, ehe und bevor ihnen das Todesbe-

Nov. 9. bezeugungs-Attest des den Verstorbenen behandelt habenden Arztes oder des Physikus oder Rathschirurgus vorgezeigt worden.

Hamburg, den 9. November 1837.

Die Polizey-Behörde.

Nov. 15.

XLV.

Polizey-Bekanntmachung

über die Ertheilung von Aufenthalts-Karten.

Die unterzeichnete Behörde macht hiemit bekannt, daß künftig hin, und zwar von morgen, den 16. November an, die Ertheilung der Aufenthaltskarten im Polizey-Bureau, während des Sommerhalbjahres, von Ostern bis Michaelis, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zwischen 8 und 9 Uhr, und während des Winterhalbjahres, von Michaelis bis Ostern, zwischen 9 und 10 Uhr, Morgens stattfindet.

Hinsichtlich der Anmeldungen von angekommenen Fremden verbleibt es bei der bisherigen Ordnung, wonach dieselben den ganzen Tag über entgegen genommen werden.

Hamburg, den 15. November 1837.

Die Polizey-Behörde.

Nov. 16.

XLVI.

Das Polizey-Publicandum vom 16. November 1837 zur Erhaltung der Ordnung bei dem am Donnerstage, den 23. November d. J., zum Besten der Frei-

Freimaurer-Kranken-Institute und der Blinden-Anstalt von 1830 in der St. Petri-Kirche aufzuführenden Oratorium „Die heilige Zeit" ist demjenigen vom 16. März d. J., das Oratorium „Jephta" betreffend, völlig gleichlautend. Nov. 16.

XLVII.

Dec. 6.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1838 zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 6. December publicirt.

XLVIII.

Dec. 7.

Rath- und Bürger-Convent

vom 7. December 1837.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 7. December, der folgenden Gegenstände halber zu convociren.

I. Da die Accise-Abgabe nur für das laufende Jahr bewilligt worden, so trug E. E. Rath auf deren Prolongation für das Jahr 1838 an, wiewohl mit den, in dem subadjuncto sub Lit. A. enthaltenen modificirten Vorschriften in Betreff der Rückaccise von Butter, so wie mit der Bestimmung, daß in Zukunft alle Einwohner, welche 200 mk Miethe und darunter zahlen, von der Wein- und Branntweins-Consumtions-Accise zu entfreien, und ersuchte er, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in

Dec. 7. der Anlage sub No. I., die Erbges. Bürgerschaft um Ihre desfallsige Mitgenehmigung.

II. Da mit dem Schlusse des gegenwärtigen Jahrs, die Bewilligung für die sogenannten sieben combinirten Abgaben, nämlich: des Zehnten, der Collateral-Steuer, der Thorsperre, der Abgabe von Eigenthumsveränderung der Immobilien, ferner: der Abgabe von den, in öffentlicher Auction verkauften Waaren und Fabrikaten, derjenigen von öffentlichen Vergnügungen und der Stempel-Abgabe, zu Ende geht: so sah E. E. Rath sich gemüssigt, Behufs deren fernerer Prolongation, nach den, in der Anlage sub No. II näher enthaltenen Bestimmungen, und unter Beziehung auf die weitere Auseinandersetzung in derselben, und zwar für die drei Jahre 1838, 1839 und 1840, auf die Mitgenehmigung der Erbges. Bürgerschaft anzutragen.

III. Nachdem die Vorarbeiten wegen einer verbesserten Grundsteuer für das Landgebiet noch nicht so weit fortgeschritten sind, um zu deren Einführung zu schreiten; die provisorische Landgrundsteuer aber nur bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt worden, so mußte E. E. Rath sich veranlaßt sehen, aus den, in der Anlage sub No. III näher erörterten Gründen, auf die fernere Prolongation dieser provisorischen Landgrundsteuer für die drei Jahre 1838, 1839 und 1840, bei Erbges. Bürgerschaft anzutragen.

IV. Trug

IV. Trug E. E. Rath auf Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft der Ratification des in der Anlage sub No. IV übergebenen, am 27. Mai d. J. von dem Hanseatischen Geschäftsträger, Herrn Georg Gramlich unterzeichneten Tractats mit der Republik Venezuela unter der Bemerkung an, daß Deputati Commercii darüber gehört und sowohl E. Oberalten als das L. Collegium der Sechsziger dazu ihre Zustimmung um so bereitwilliger gegeben, als die, wesentliche Begünstigungen unseres Handels und unserer Schiffahrt, nach Maaßgabe früherer, ähnlicher Verträge, erwiedernden Zugeständnisse keine Veränderung der bestehenden Gesetzgebung erforderten. Dec. 7.

V. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. V trug E. E. Rath darauf an, daß die öffentliche Feier der drei Marienfeste, des Heiligen drei Königs-, Johannis- und Michaelisfestes, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt, die der dritten Festtage in Ostern, Pfingsten und Weihnacht gänzlich eingestellt werde.

VI. Da der, ohne dringende Gefahr nicht länger zu verschiebende Neubau der Brücke und Schleuse beim Graskeller, falls derselbe auf eine zweckmäßige und solide Weise geschehen soll, eine abgeänderte Einrichtung, und eventualiter eine Aufhebung der dortigen Mühlengänge nothwendig macht; so trug E. E. Rath, unter Bezugnahme

Dec. 7. auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. VI, auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin an, entweder die Mühle beim Graskeller auf einen Gang zu beschränken, oder eventualiter dieselbe ganz aufzuheben.

VII. Beantragte E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub No. VII cum subadjunctis sub litteris B, C & D die Mitgenehmigung einer revidirten Vormundschafts-Ordnung und zweier Zusätze zu den Transitorischen Verfügungen, die veränderte Organisation des Vormundschafts-Wesens betreffend.

VIII. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. VIII enthaltene Ausführung trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß vom nächsten Jahre an, der Bataillon-Chef und die Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Pauli, deren Compagnien den ordentlichen Wachtdienst in der Stadt mit zu versehen haben, so lange diese Compagnien den eben benannten Dienst leisten, und so lange die gedachten Personen resp. als Bataillons-Chef und als Capitaine im effectiven Dienst stehen, ohne Rücksicht auf Erbgesessenheit zum Erscheinen in den Bürgerschafts-Versammlungen in St. Michaelis Kirchspiel, falls sie in der Vorstadt St. Pauli wohnhaft sind, befugt würden.

IX. Da Erbges. Bürgerschaft in dem Convente vom 26. October d. J. ad II

der

der Proposition E. E. Raths sich der vorgeschlagenen Einrichtungen wegen der Beamten am Niederhafen, nicht aber der dem Hafenmeister Meincke zu bewilligenden Pension zustimmig erklärt, und E. E. Rath sich darauf das Weitere vorbehalten hat, nunmehr aber durch das seitdem erfolgte Ableben des Hafenmeisters Meincke jeder Grund eines Dissenses geschwunden war, so dankte E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt zu der im Convente vom 26. October d. J. sub II gemachten Proposition, und wird E. E. Rath die neuen Einrichtungen, da nunmehr Rath- und Bürgerschluß vorhanden ist, zur Ausführung bringen lassen. Dec. 7.

Erbges. Bürgerschaft trat den Propositionen ad I, II, III, IV, V und VIII angetragenermaaßen bei, genehmigte ad VI die gänzliche Wegräumung der Graskeller-Mühle, so wie auch ad VII die revidirte Vormundschafts-Ordnung, jedoch nur unter dem Vorbehalte einer noch einmaligen Revision nach fünf Jahren und dankte ad IX für die Anzeige wegen des die Niederhafen-Officianten betreffenden Rath- und Bürgerschlusses.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I, II, III, IV, V, VI und VIII, und ließ sich ad VII den Vorbehalt einer noch einmaligen Revision der Vormundschafts-Ordnung nach fünf Jahren gefallen.

Dec. 8.

II.

Bekanntmachung

betreffend die Verlegung der öffentlichen Feier einiger Feste und die Einstellung der dritten Festtage.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. December die öffentliche Feyer der drey Marienfeste: Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung, des heiligen drey Königs-, Johannis- und Michaelis-Festes auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt, die der dritten Festtage in Ostern, Pfingsten und Weihnacht gänzlich eingestellt worden: so wird solches hiedurch zur Nachachtung in Stadt und Gebiet vom heutigen Tage an bekannt gemacht. Es wird somit in diesem Jahr zuerst schon die öffentliche Feier des drittes Weihnachtstages wegfallen. E. H. Rath benutzt diesen Anlaß, um unter Beziehung auf bestehende Verordnungen, namentlich auf das Mandat vom 8. April 1816, zu einer christlichen Feier des Sonntags und zu einem um so andächtigeren Kirchenbesuch, an den künftig noch bestehenden Festtagen stadtväterlich zu ermahnen.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 8. December 1837.

Dec. 8.

L.

Die Bekanntmachung, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, vom 8. April 1816, renovirt den 8. April 1818, renovirt den 19. Juli 1820, ist wieder renovirt den 8. December 1837.

S. oben Bd. III. S. 84.

LI.

Dec. 8.

Additament

zur revidirten Accise-Verordnung vom 22. Dec. 1834, die Rück-Accise von Butter betreffend.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 7. December 1837 eine abgeänderte Einrichtung in Betreff der Rück-Accise von Butter beschlossen worden, so treten, unter Aufhebung des §. 74 der revidirten Accise-Verordnung vom 22. Decbr. 1834, mit dem 1. Januar 1838 die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

§. 74. a.

Bei der Umpackung von zu versendender Butter muß davon am Haupt-Accise-Comtoir vorher Anzeige gemacht werden, widrigenfalls eine Vergütung der Rück-Accise bei der Ausfuhr nicht Statt findet.

§. 74. b.

In allen Fällen, wo die Butter im unveränderten Zustande zur Ausfuhr aufgegeben wird, hat der Versender zugleich eidlich zu erklären, daß mit derselben hier keine Umpackung vorgenommen worden. Bei geschehener Uebertragung der auf die zu versendende Butter bezüglichen Niederlagescheine oder Accise-Quittungen an den Versender ist diese eidliche Erklärung auch von dem Uebertragenden abzugeben. Die Verweigerung derselben von Seiten des einen oder des andern hat den Verlust der Rück-Accise zur Folge.

§. 74. c.

Dec. 7.

§. 74. c.

Bei der Versendung von umgepackter Butter tritt neben der gewöhnlichen Thara bei der Berechnung der Rück-Accise noch ein Abzug von Zehn, und bei der Schmierbutter von Zwanzig Procent vom Nettogewichte ein.

§. 74. d.

Bei aller nicht in Gebinden ausgeführt werdenden Butter tritt der Abzug von Zehn Procent vom Nettogewichte ohne Ausnahme ein.

§. 74. e.

Bei der Umfüllung von zu versendendem Brantewein auf Flaschen oder Krüge muß davon Behufs Ausmittelung des Inhalts vorher am Haupt-Accise-Comtoir Anzeige gemacht werden.

Dec. 18.

LII.

Bekanntmachung

betr. die abgeänderten Modalitäten hinsichtlich der Accise-Ordnung vom Jahre 1834.

Da bei der, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 7. December d. J. prolongirten Accise-Abgabe

1) eine abgeänderte Modalität hinsichtlich der Rückaccise von Butter beschlossen worden, und die desfallsigen, mit dem 1. Januar künftigen Jahrs in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen mittelst eines, unter dem heutigen Dato publicirten Additaments zur revidirten Accise-Verordnung vom 22. December 1834

1834 zur öffentlichen Kunde gebracht worden; so wird das Publikum davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß dieses Additament bei dem Rathsbuchdrucker zu haben ist. Dec. 18.

2) Ferner ist die im §. 12 der gedachten Accise-Verordnung vorgeschriebene Entfreiung von Wein- und Brantewein-Consumtions-Accise nunmehr auf alle Einwohner ausgedehnt, welche zur Miethe wohnen und bis 200 mk incl. jährlicher Miethe bezahlen.

Sodann wird festgesetzt:

2) daß die, in Betreff der Wein- und Brantewein-Consumtions-Accise, zufolge §. 19 der Accise-Verordnung gestatteten Reclamationen, spätestens bis zum Ende des Jahrs, wofür die Abgabe angesetzt worden, angebracht werden müssen, und ist jede spätere Reclamation unzulässig.

4) Endlich müssen nicht nur allgemein die, zufolge §. 52 zum Zwecke der Niederlage zu machenden, so wie die, in Bezug auf die Ausfuhr nach §. 55 zu verabreichenden Declarationen, sondern auch diejenigen, welche nach den jetzigen Verfügungen in Bezug auf die Butter abzugeben sind, — genau in Gemäßheit der hierunter abgedruckten Formulare gemacht; und diese sämmtlichen Declarationen von den Declaranten und namentlich auch von den Versendern eigenhändig unterschrieben werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 18. Dec. 1837.

No.

Dec. 18. No. **Ausfuhr-Declaration über nicht umgepackte Butter.**

Unterzeichnete wohnhaft No.
erkläre, mit nach
ausführen zu wollen: Tonnen Butter,
wiegend brutto:

Daß keine Umpackung irgend einer Art mit oben bemerkter Butter durch (mich, uns) hieselbst vorgenommen oder veranlaßt worden, erkläre (ich, wir) hiemit
auf geleisteten Bürgereid

Hamburg, den 183

Rückseite.

Accise der Stadt Hamburg.

Nota. Im Fall die Angabe bey der Untersuchung unrichtig befunden werden sollte, so wird der ganze, unrichtig declarirte Gegenstand angehalten.

Ausgangs-Schein. No.

Der Unterzeichnete der Accise am bezeuget, daß umstehende declarirte Gegenstände, bestehend in

heute daselbst wirklich ausgegangen sind, nachdem solche von ihm nachgesehen und mit der Angabe richtig befunden worden sind.

Hamburg, den 183

No.

No. Ausfuhr-Declaration Dec. 18.

über umgepackte Butter.

Unterzeichnete wohnhaft No.

erkläre, mit nach

ausführen zu wollen: Tonnen umge-

packte Butter, wiegend brutto:

Hamburg, den 183

Rückseite.

Accise der Stadt Hamburg.

Ausgangs-Schein. No.

Nota. Im Fall die Angabe bey der Untersuchung unrichtig befunden werden sollte, so wird der ganze, unrichtig declarirte Gegenstand angehalten.

Der Unterzeichnete der Accise am bezeuget, daß umstehende declarirte Gegenstände, bestehend in

heute daselbst wirklich ausgegangen sind, nachdem solche von ihm nachgesehen und mit der Angabe richtig befunden worden sind.

Hamburg, den 183

No.

Dec. 18. No. Ausfuhr-Declaration.

Unterzeichnete wohnhaft No.

erkläre, mit nach

ausführen zu wollen:

enthaltend

Hamburg, den 183

Rückseite.

Accise der Stadt Hamburg. Ausgangs-Schein. No.

Der Unterzeichnete der Accise am bezeuget, daß umstehende declarirte Gegenstände, bestehend in

heute daselbst wirklich ausgegangen sind, nachdem solche von ihm nachgesehen und mit der Angabe richtig befunden worden sind.

Hamburg, den 183

Nota. Im Fall die Angabe bey der Untersuchung unrichtig befunden werden sollte, so wird der ganze, unrichtig declarirte Gegenstand angehalten.

Ueber-

Uebertragungs-Schein der Accise von Butter.

Dec. 18.

(Ich, Wir) Endesunterschriebene erkläre hiemit, am von d Herr Tonnen Butter, wiegend brutto lb gekauft zu haben.

Hamburg, den 183

Die oben bemerkten

habe (ich, wir) am bei der Accise am laut {Niederlage-/Quittung-} Schein No. eingeführt und am an d Herr verkauft.

Zugleich erkläre (ich, wir) hiemit auf geleisteten Bürgereid, daß mit dieser Butter keine Umpackung irgend einer Art durch (mich, uns) hieselbst vorgenommen oder veranlaßt worden.

Hamburg, den 183

Accise.

Dec. 18. Accise. Declaration zur Niederlage.

Endesunterschriebene erkläre mit

(Fuhrmann) (Schiffer)

von

haltend an Maaße

wiegend

zur Niederlage hieselbst, einführen zu wollen.

Hamburg, den 183

Notirt: { Interimsschein No. / Niederlageschein No.

Acciseſtätte am

den 183

Accise-Einnehmer.

LIII. Dec. 22.

Bekanntmachung

betreffend die Gebühren der Beamten am Niederhafen.

Da durch die Rath- und Bürger-Schlüsse resp. vom 26. Octbr. und vom 7. Decbr. d. J. eine andere Einrichtung mit dem Beamten-Personale am Nieder-Hafen in Beziehung auf die See-Schiffe beliebt worden ist, und die von diesen Beamten in Zukunft zu erhebenden Gebühren, bei denen sich, dem Vernehmen nach, in den letzteren Zeiten Mißbräuche eingeschlichen haben, gesetzlich regulirt sind, diese Verfügungen ferner, da nunmehr die anzustellenden Beamten erwählt sind, mit dem Anfange des nächsten Jahres in Kraft treten sollen, so wird die beschlossene Veränderung hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Am Nieder-Hafen sind für die See-Schiffe jetzt drei Beamte und Officianten angestellt: der Hafenmeister, der Gehülfe desselben, und der Hafenmeister-Knecht, deren Anweisungen und Anordnungen die Schiffs-Capitaine, Leichterschiffer, Everführer und sonst im Hafen verkehrenden Personen Folge zu leisten schuldig sind.

Die Beamten haben das Einholen und Ausholen der See-Schiffe zu besorgen, wofür die gegen Rechnung bei dem Arsenal-Inspector zu bezahlenden Gebühren folgendermaaßen bestimmt sind.

Für

Dec. 22. Für das Einholen so wie für das Ausholen eines Schiffes ist zu entrichten:
Bei Schiffen welche 6 bis 9 Fuß tief gehen Ctmk 1.
wenn sie über 9 : 12 : : : : 2.
gehen sie aber über 12 Fuß tief : 3.
wogegen die kleineren Schiffe welche nicht über 25 Last tragen, von dieser Gebühr ausgenommen sind.

Wenn Schiffe, die hier gebauet sind, oder welche hieselbst ankommen, gemessen werden, so wird:
wenn das Schiff 25 Last groß ist dafür Ctmk 1.—
wenn es über 25 Last groß ist dafür : 2. 8
bezahlt.

Ausser diesen Gebühren hat kein den hiesigen Hafen besuchender See : Schiffer den Beamten für Anweisung des Platzes oder für sonstige Dienstleistungen etwas zu bezahlen, und ist es den Beamten und Officianten bei namhafter Strafe untersagt, andere Gebühren, unter welchem Namen dies auch Statt finden möge, zu fordern, weshalb Ein Hochedler Rath dies zu Jedermanns Nachachtung hiemit zur Kenntniß bringt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. December 1837.

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1838.

LIV.

Das Publicandum betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1816 Gebornen, vom 5. Januar 1838, stimmt mit dem vom 16. December 1835 wörtlich überein. S. oben Bd. XIV. S. 302. Der Meldungs-Termin war bis zum 31. Januar angesetzt. Jan. 5.

LV.

Der Stadt Hamburg Revidirte Vormundschaftsordnung. Jan. 15.

Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 15. Januar 1838.

Die vermittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 7. December v. J. beliebte Revidirte Vormundschaftsordnung wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht.

Die gesetzliche Kraft derselben beschränkt sich auf die Ringmauern der Stadt, mit Ausschluß der Vorstädte und des Landgebiets.

Jan. 15. Die im Art. 45 nunmehr anders als in der bisherigen Vormundschaftsordnung bestimmte Norm der pupillarischen Sicherheit kommt von Petri d. J. an zur Anwendung, jedoch unter Berücksichtigung des desfallsigen Zusatzes zu den Transitorischen Verfügungen, die veränderte Organisation des Vormundschaftswesens betreffend.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 15. Januar 1838.

Die revidirte Vormundschaftsordnung vom Jahre 1838 enthält nur in den hier folgenden Artikeln Zusätze oder Abänderungen der Vormundschaftsordnung vom J. 1831 (s. dieselbe oben Bd. XI. S. 391—478), welche hier mit Cursivschrift hervorgehoben sind.

Art. 11.

6) Eintreten der Assistenten.

Wenn die Mutter oder Großmutter stirbt oder zu einer andern Ehe schreitet, so treten die Assistenten in der Regel als Vormünder ein. Jedoch ist solches auf der Kanzlei der Deputation anzuzeigen, worauf ihnen sodann der Vormündereid — *und zwar, nach Inhalt des folgenden Artikels, vor dem Senate oder vor Commissarien der Deputation* — abgenommen wird. Den Todesfall eines Assistenten ist die Mutter und der überlebende Assistent nach Maaßgabe Art. 10 anzuzeigen verbunden.

Art. 12.

Art. 12. Jan. 15.

7) Beeidigung und Bestellung der Vormünder.

Alle Vormünder, mit Ausnahme des Vaters und Großvaters, leisten einen Vormündereid, und zwar männliche christliche Vormünder vor dem Senate, die Mutter und Großmutter so wie jüdische Vormünder vor Commissarien der Deputation. Vormünderinnen verpflichten sich außerdem zur Abtretung von der Vormundschaft, wenn sie sich anderweitig verehelichen, und verzichten auf die weiblichen Rechtswohlthaten. Die Vormundschaftsassistenten werden durch einen Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. (S. den ersten Anhang.) Diejenigen Vormünder, welche vor dem Senate beeidigt werden, müssen dafür sorgen, daß dieses spätestens innerhalb 14 Tagen nach geschehener Insinuation der ihre Ernennung enthaltenden Verfügung erfolge, und sodann innerhalb 8 Tagen das Tutorium auf der Vormundschaftskanzlei bei 2 Rthlr. Strafe vorzeigen und mit einem Exhibitum bezeichnen lassen.

a) Inventarium.

Art. 26.

Das Inventar muß in der Regel vor Notarien errichtet werden. Wenn das Vermögen nicht beträchtlich ist, so steht es den Vormündern frei, das Inventar unter Zuziehung zweier Zeugen, wo möglich aus der Verwandtschaft der Kinder, selbst anzufertigen. Doch muß dasselbe auch in diesem

Falle

Jan. 15. Falle so beschaffen seyn, daß nichts Erhebliches dagegen zu erinnern ist, widrigenfalls Beibringung eines ordnungsmäßig errichteten Güterverzeichnisses verfügt werden kann.

Art. 29.

c.) Fälle, wo das Inventar nicht vorgelegt wird.

Die Vorlegung des errichteten Inventars (vgl. Art. 24) fällt weg:

a.) Wenn eine Handlung oder Fabrik fortgesetzt wird (Art. 37).

b.) Wenn der Vater oder ein andrer Erblasser sie hinsichtlich seines Nachlasses rechtsgültig verboten hat.

c.) Wenn eine Wittwe zwar die Vormundschaft nicht selbst führt, aber mit den Kindern in ungetheiltem Gute bleibt; soviel das Gesammtvermögen anbetrifft.

Die Vormundschaftsdeputation kann ausnahmsweise auch in anderen Fällen, wo wichtige Rücksichten solches rathsam machen, von der Vorlegung des Inventars dispensiren.

c) Immobilien.

Art. 42.

Der Verkauf von Immobilien findet nur ausnahmsweise, vorzüglich bei nothwendigen Veräußerungen, und nach erhaltener Erlaubniß der Deputation statt. Wird jedoch das Erbe von einem hypothekarischen Gläubiger prosequirt, so bedarf es dieser Erlaubniß nicht. Dagegen aber müssen die Vormünder vor Ablauf der ersten drei Monate, wenn sie bis dahin den Posten nicht

haben

haben anschaffen können, der Deputation Jan. 15.
die geschehene Kündigung anzeigen, und solche bescheinigen. Auch sind die Vormünder schuldig, wenn sie den Posten nicht anschaffen können, sich vor dem Präturprotocoll nach Anleitung der Verordnung vom 20. Februar 1818 (s. den zweiten Anhang) allemal die sechsmonatliche Frist zu erbitten, so wie den Erfolg des Verkaufes der Deputation nachmals anzuzeigen.

Der Verkauf geschieht in der Regel öffentlich in zwei Terminen (falls nicht die Deputation ausnahmsweise drei Termine für nöthig achtet,) und, sofern die Deputation davon nicht dispensirt, nach vorheriger Besichtigung und Taxation zur Ausmittelung der Summe, unter welcher das Grundstück im ersten Termin nicht einzusetzen ist. Erfolgt kein Gebot, so setzen die Vormünder das Erbe ohne weiteres herunter.

Der Verkauf von Immobilien kann auch unter der Hand geschehen; wobei ebenfalls eine Taxation, und eine Untersuchung und Genehmigung der Deputation erforderlich ist.

Art. 45.

e.) Sichere Belegung.

a. Im Allgemeinen.

In der Regel muß das gesammte Vermögen der Unmündigen, Immobilien ausgenommen (Art. 41), auch wenn es auswärts schon belegt seyn sollte, entweder in sicheren hypothekarischen Posten in Grundstücken der Stadt oder deren privativen oder

ge-

Jan. 15. gemeinschaftlichen Gebietes, oder aber in hamburgischen Staatspapieren, zinsbar angelegt werden. Posten sowohl als Staatspapiere müssen auf der Kinder Namen, mit der Angabe, daß selbige unmündig sind, geschrieben werden. Andre Arten der Belegung können nur in ganz besonderen Fällen mit Genehmigung der Deputation geschehen.

Als sichere Hypothekposten sind bis auf weitere Verfügung solche anzusehen, die bis zur Hälfte des Grundsteuerwerthes belegt sind, jedoch muß daneben eine den betreffenden Posten deckende Versicherung gegen Feuersgefahr nachgewiesen werden, wenn der Hauptwerth der Hypothek nicht etwa in Ländereien besteht. So lange als in einzelnen Theilen des Gebiets noch keine Taxation zum Behuf der Grundsteuer vorgenommen worden, ist für dortige Grundstücke der ungefähre Werth der nutzbaren Ländereien in demselben Verhältnisse zu berücksichtigen.

Mehr als die Bedürfnisse der Pupillen jedesmal erfordern, darf kein Vormund ohne Genehmigung der Deputation länger als drei Monate unbelegt in Händen behalten.

Art. 48.

f.) Erhebung von Geldern und Umschreibung von Posten und Staatspapieren.

Vormünder können ohne Erlaubniß der Deputation keine Hypothekposten tilgen, umschreiben,

schreiben, oder mit einer Klausel versehen Jan. 15.
lassen, auch nicht, wenn der Schuldner kündigt. Auch zur Veräußerung hiesiger Staatspapiere bedürfen sie der Zustimmung der Deputation. Anderweitige ausstehende Forderungen der Mündel oder eines Erblassers derselben können sie ohne erhaltene Erlaubniß der Deputation einkassiren. Bei Nachsuchung der Erlaubniß zur Erhebung oder Umschreibung von Posten oder Staatspapieren ist allemal die Art der Wiederbelegung vorzuschlagen, und daß solche erfolgt, binnen einer anzusetzenden Frist bei Geldstrafe nachzuweisen.

Diese Beschränkungen gelten jedoch nur für die den Kindern privative zuständigen Posten und Staatspapiere, abgesagte Gelder mit einbegriffen. Dagegen bedarf es bei Lebzeiten des Vaters, der Mutter oder des sonstigen Ascendenten, mit welchem die Minderjährigen sich in ungetheilten Gütern befinden, zur Umschreibung, Verklausulirung, oder Tilgung der zum gesammten Gute gehörigen Hypothekposten und Staatspapiere keiner Befugung der Deputation, so wenig, wenn der Vater oder die Mutter die Vormundschaft selbst führen, als wenn die Kinder anderweitig bevormundet sind.

Was aber die Vormundschaftsassistenten (s. Art. 21) anbetrifft, so wird deren Consens künftig bei allen öffentlichen Behörden mit

Jan. 15. mit erfordert, so oft eine Mutter oder Großmutter als Vormünderin consentirt.

3) Schlußrechnung und Verfahren dabei.

Art. 72.

Etwanige Monita des gewesenen Pupillen oder seiner Stellvertreter werden, wenn sie nicht sofort als verwerflich erscheinen, den bisherigen Vormündern ebenfalls zur Vernehmlassung mitgetheilt, und nachdem dieselbe eingegangen ist, ein Termin zur gütlichen Auseinandersetzung anberahmt. Kommt die Ausgleichung zu Stande, oder bedarf es überhaupt keines Monitionsverfahrens, so werden die Vormünder vor einer Commission der Deputation völlig quitirt; sonst aber die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen. Die Auslieferung des Vermögens, so weit es abseiten der gewesenen Vormünder nicht bestritten ist, und der dahin gehörigen Papiere darf aber nicht danach aufgehalten werden. Nach der Quitirung vor der Deputation kann noch die früher gebräuchliche Entschlagung der männlichen christlichen Vormünder vor dem Senate erfolgen.

Art. 74.

Das in den Artikeln 70 — 73 angeordnete Verfahren fällt weg, wenn die Nachweisung der Belegung des Vermögens wegfällt (Art. 56); jedoch steht es auch in diesen Fällen dem gewesenen Pupillen frei, dasselbe zu verlangen, sowie die Deputation solches

solches auch außerdem in diesen Fällen aus zureichenden Gründen ausnahmsweise anordnen kann. Jan. 15.

Wenn dieses Verfahren wegfällt, so tritt statt dessen eine einfache Quitirung des oder der Vormünder oder Vormünderin cum Assistentibus vor der Vormundschaftsdeputation oder vor einer Commission derselben ein, über welche ein kurzes Protocoll aufgenommen wird, worauf sodann, was die männlichen christlichen Vormünder betrifft, die Entschlagung vor dem Senate erfolgen kann.

Art. 76.

1) Allgemeine Regeln.

Die Anordnung oder Aufhebung einer Curatel über Verschwender, Gemüthskranke, und denselben ähnliche Personen wird bei der Vormundschaftsdeputation nachgesucht. Dieselbe instruirt sodann die Sache vollständig und schickt die Acten ans Obergericht ein, von welchem die Anordnung oder Aufhebung der Curatel sowie die Ernennung des Curators ausgeht, oder sonst der Lage der Sache nach verfügt wird. Die formelle Bestellung des Curators aber, so wie eine späterhin etwa nöthig werdende Ernennung eines anderen Curators, erfolgt von der Vormundschaftsdeputation, welche auch für die Verwaltung der Curatel und was dem anhängig in jeder Hinsicht die Behörde erster Instanz ist, eben so wie in Betreff der Vormundschaften.

Die

Jan. 15. Die Anordnung einer Curatel über Abwesende und Verschollene wird ebenfalls bei der Vormundschaftsdeputation nachgesucht; darüber aber auch allein von derselben das Behufige verfügt, ohne daß das Obergericht angegangen zu werden braucht.

Art. 80.

Nach Beendigung ihrer Verwaltung erhalten sie eine nach Maaßgabe des Vermögens und ihrer Bemühungen von der Deputation zu bestimmende Vergütung, die jedoch bei einem bedeutenden Capital-Vermögen zwei Prozent desselben nicht übersteigen darf.

Art. 106.

5) Rechtsmittel, und zwar a.) In Sachen, welche die Vormundschaftsdeputation in erster Instanz entscheidet.

Gegen die Conclusa und Verfügungen der Vormundschaftsdeputation können die Betheiligten innerhalb 10 Tagen an das Obergericht suppliciren. Sie müssen, bei Verlust des Rechtsmittels, vor Ablauf dieser Frist eine Anzeige davon auf der Vormundschaftskanzlei machen, worauf die Acten an den im Obergerichte präsidirenden Herrn Bürgermeister eingesandt werden. Die Vormundschaftskanzlei ertheilt eine Bescheinigung der geschehenen Einwendung des Rechtsmittels. Diese muß, nebst der Supplik, innerhalb 10 Tagen, von Zeit der Abgebung oder Insinuation des Conclusi der Vormund-

mundschaftsdeputation an, bei Verlust des Rechtsmittels, daneben auch das Conclusum a quo bei 2 Thaler Strafe, im Obergericht producirt oder exhibirt werden. Jan. 15.

Auch etwanige sonstige Beschwerden über die Vormundschaftsdeputation sind bei dem Obergerichte anzubringen.

b) In Sachen, wo das Obergericht in erster Instanz spricht.

Art 111.

Das Oberappellationsgericht braucht, wenn es confirmatorisch spricht, den etwa vorhandenen Gegentheil nicht erst zu hören. Glaubt es aber das Obergerichtliche Decret abändern zu müssen, oder hält es die Sache für zweifelhaft, so wird es zuvor einen Bericht des Obergerichts einfordern, und den Gegner, falls ein solcher vorhanden ist, hören. Die Frist zur Vernehmlassung wird gleichfalls auf vier Wochen bestimmt.

Sachen dieser Art sind übrigens auch in höchster Instanz als summarische zu behandeln, und möglichst zu beschleunigen.

Eid derjenigen Vormünder, welche für eine besondere Angelegenheit bestellt werden.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der Angelegenheit, für welche ich zum Vormund bestellt worden, alles und jedes, was meinen Pflegekindern gut und nützlich ist, thun und wahrnehmen, was ihnen aber schädlich seyn würde, vermeiden,

Jan. 15. meiden, unterlassen und verhüten; überhaupt aber mich nach bestem Wissen und Gewissen der hamburgischen Vormundschaftsordnung gemäß und so verhalten will, wie es einem treuen und rechtschaffenen Vormunde gebühret. Alles bei Verpfändung meiner Haab und Güter.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

LVI.

Jan. 15.

Zusätze

zu den Transitorischen Verfügungen, die veränderte Organisation des Vormundschaftswesens betreffend. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 15. Januar 1838.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. December vorigen Jahres beliebten zwei Zusätze zu den Transitorischen Verfügungen, die veränderte Organisation des Vormundschaftswesens betreffend, werden hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 15. Januar 1838.

I.

Wenn Unmündigen, welche unter väterlicher Vormundschaft stehen, durch Erbschaft oder anderweitig ein Separatvermögen zugefallen ist, nachdem die Vormundschaftsordnung in gesetzliche Kraft getreten war, also nach Petri 1832, so kommt dieses Gesetz

in

in Beziehung auf solches Separatvermögen zur Anwendung, auch wenn die Kinder vor dem gedachten Termin geboren sind. Jan. 15.

II.

Hypothekposten, welche während der Zeit, wo die Vormundschaftsordnung vom Jahre 1831 galt, den Vorschriften derselben gemäß, für Minderjährige und Curanden belegt oder geschlossen worden sind, werden bis zu einer Veränderung in den Personen der Inhaber als pupillarisch sicher angesehen, auch wenn sie es, der Revidirten Vormundschaftsordnung zufolge, nicht seyn sollten.

LVII.

Revidirter Schragen

Jan. 15.

über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 15. Januar 1838.

Der, nach Maaßgabe des Rath- und Bürgerschlusses vom 7. December vorigen Jahres, mit Ehrbaren Oberalten und Verordneten Löblicher Kämmerei gemeinschaftlich festgesetzte Revidirte Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird hiedurch wiederholt bekannt gemacht, daß das Local der Vormundschaftskanzlei sich auf dem Rathhause, zwei Treppen hoch, über der Landstube befindet, und

Jan. 15. und an Werkeltagen von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber (wiewohl nur zur Interposition von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr, geöffnet ist.

Bittschriften an die Vormundschaftsdeputation werden daselbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr unentgeltlich angenommen; an anderen Tagen müssen sie exhibirt werden.

Mündliche Anträge (nach Maaßgabe Art. 104 der Vormundschaftsordnung) können bis auf etwanige weitere Verfügung, täglich von 11 bis 1 Uhr daselbst angebracht werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 15. Januar 1838.

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß	Bemerkungen.
1.	Für Anzeigen und Eingaben aller Art, welche von Vormündern oder Vormünderinnen u. Curatoren nach Maaßgabe Art. 104 der Vormundschafts-Ordnung auf der Vormundschafts-Kanzlei gemacht werden	— = 4 =			Diese Gebühr wird von der Vormundschafts-Kanzlei für Rechnung löblicher Kämmerei erhoben.

Für

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß	Bemerkungen.
2.	Für alle und jede Vorladungen u. Aufforderungen, welche die Vormundschafts-Kanzlei ex officio erläßt	— = 2 =			Die Citationsgebühren erhebt der Bote.
3.	Für Citationen, welche auf Anhalten einer Parthei erlassen werden	— = 2 =			Diese Gebühren erhebt der Bote.
4.	Von Commissionen, welche auf dem Rathhause gehalten werden, a) Für jede Person, welche angesagt wird — = 4 = NB. Für die in Commissione unangesagt Erscheinenden darf nichts berechnet werden. b) Für die Aufwartung bei den Commissionen, mit Inbegriff der zu liefernden Schreibmaterialien . . . — = 12 = c) Von Commissionen, die v. 1. Oct. bis zum 30. Apr. gehalten werden, wegen des Einheizens — = 8 = NB. Von Commissionen, welche ex officio angesagt werden, wird nichts entrichtet.				Diese Gebühren erhebt der Rathhausschließer.

	Gegenstand.	Gebühr. fl kr	Stempel. fl kr	zusammen. fl kr	Bemerkungen.
5.	Für jedes Exhibitum mit und ohne Anlage	— = 4 =			Diese Gebühr wird von der Vormundschafts-Kanzlei für Rechnung löblicher Kämmerei erhoben.
6.	Für eine Beeidigung nach Maaßgabe Art. 30, sub 1, f. der Vormundschafts-Ordnung, desgleichen für Beeidigung von Inventarien:				
	a) Wenn das Vermögen 500 Mk. Bco. oder weniger beträgt, ...		nichts.		
	b) Wenn es über 500 Mk. Bco. bis 2500 Mk. Bco. beträgt		1 = — =		
	c) Wenn es über 2500 Mk. Bco. bis 5000 Mk. Bco. beträgt		2 = — =		
	d) Wenn es über 5000 Mk. Bco. bis 10000 Mk. Bco. beträgt		3 = — =		
	e) Wenn es über 10000 Mk. Bco. bis 20000 Mk. Bco. beträgt		6 = — =		

f) Wenn

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß	Bemerkungen.
	f) Wenn es bis 50000 Mk. Bco. beträgt		16 : — :		
	g) Wenn es sich noch höher beläuft		30 : — :		
7.	Für Atteste . . .		— : 8 :		
8.	Für Briefe . . .		— : 8 :		Siehe z. B. Art. 92 der B. O.
9.	Für Interpositions-Scheine		1 : — :		
10.	Für Protocoll-Extracte, Ausfertigung von Einkindschaften und Vergleichen, pr. Bogen (nach dem Schragen des Actuarii beim Zehntenamte) *). *) Siehe die Sammlung Hamb. Verordnungen v. 1821, S. 23.		— : 8 :		
11.	Für Retradition von Anlagen, für jede	— : 4 :			Diese Gebühr wird von der Vormundschafts-Kanzlei für Rechnung löbl. Kämmerei erhoben.
12.	Für Vidimation der Abschriften von Anlagen, für jede derselben	— : 4 :			Diese Gebühr wird von der Vormundschafts-Kanzlei für Rechnung löbl. Kämmerei erhoben.

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß	Bemerkungen.
13.	Für Decrete, und zwar				
	a) Solche, wodurch Vormünder, Vormünderinnen oder Curatores absentium zugelassen, ferner solche, wodurch dieselben oder Curatores perpetui zur Umschreibung eines Grundstücks an dritte Personen oder zur Fortsetzung einer Handlung befugt, endlich solche, wodurch Ehezärter od. Vergleiche genehmigt werden		3 = — =		
	b) Bei der definitiven Entschlagung von Vormündern u. Curatoren, nach gänzlich beendigter Vormundschaft od. Curatel		ein pr. mille vom Vermögen.		
	c) Für alle übrigen Decrete ohne Ausnahme		1 = — =		
	Und für Insinuation, wo solche verfügt wird	— = 4 =			Diese Insinuations-Gebühren erhält der Bote.

14.

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß	Bemerkungen.
14.	Für ein Conclusum, welches ex officio erlassen wird Und Insinuationsgebühr	— = 4 =	— = 8 =	— = 12 =	Diese Insinuations-Gebühren erhält der Bote.
15.	Für die Beeidigung von Vormündern, incl. des Tutorii und der erforderlichen Ansagungen	5 = 8 =	— = 8 =	6 = — =	Die Ansagung haben bei christlichen Vormündern die Bürgermeister-Diener, bei jüdischen Vormündern der Rathhausschließer zu besorgen.
16.	Für die Beeidigung eines einzelnen neuen Vormundes, incl. der Abänderung des Tutorii und der erforderlichen Ansagung	4 = 12 =			
17.	Für die Entschlagung von Vormündern vor E. Hochw. Rathe, incl. der Bemerkung auf dem Tutorio	5 = 8 =			Die Ansagung haben die Bürgermeister-Diener zu besorgen.
18.	Für die Beeidigung einer Vormünderin, incl. des Tutorii und der Verpflichtung der Assistenten	11 = — =	— = 8 =	11 = 8 =	Die Ansagung hat der Rathhausschließer zu besorgen, und für die Commission nichts besonders zu berechnen.

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß	Bemerkungen.
19.	Für die Verpflichtung eines einzelnen oder zweier Assistenten, incl. der Abänderung des Tutorii	3 = 12 =			Von den sub Nris. 15 bis 19 aufgeführten Gebühren erhalten: a) bei christlichen Vormündern: 1) die Schreiberei: von No. 15, 16 u. 17: 3 ℔; von No. 18: 9 ℔; von No. 19: 3 ℔ 12 ß; 2) die Bürgermeisterdiener: von No. 15, 16 u. 17: 1 ℔; 3) der Herrenschenk von No. 15 u. 17: 1 ℔ 8 ß von No. 16 u. 18: 12 ß; 4) der Rathhausschließer: von No. 18: 1 ℔ 4 ß; b) bei jüdischen Vormündern: die Bürgermeisterdiener von No. 15 bis 19: 3 ℔; u. wird das Uebrige für Rechnung löblicher Kämmerei erhoben.
20.	Für die Verpflichtung eines Curators für Verschwender, Gemüthskranke od. Verschollene, incl. des Curatorii . .		8 = — =		

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß	Bemerkungen.
21.	Für jeden Bogen von Suppliken an die Vormundschaftsdeputation, und für jede Anlage derselben, falls letztere nicht ohnehin mit einem höheren oder gleichen Stempel versehen ist		— = 4 =		
	Und für jeden Bogen der Copien, hinsichtlich deren Retradition des Originals gebeten wird .		— = 2 =		

Anmerkung.

Wenn die Vormundschaftsdeputation verfügt, daß die Expedienda gratis zu ertheilen sind, so fallen alle Gebühren und Stempelabgaben weg.

LVIII.

Polizey-Reglement

Jan. 15.

auf der Elbe während der Eisbahn.

1. Jeder Schlitten muß rechts fahren, und wenn es erforderlich ist, rechts ausweichen.

2. In der Eisbahn selbst darf nicht vorbei gefahren werden.

3. Alles in die Wettefahren ist verboten.

4.

Jan. 15. 4. In der Bahn ist das Anhalten verboten, wer bei den Hütten halten will, muß außer der Bahn fahren.

5. Wer aus der Reihe fahren, halten oder vorbeifahren will, muß ebenfalls rechts ausweichen.

6. Das Querüberfahren über die Bahn ist verboten.

7. Jeder hat übrigens den Polizei-Officianten und Hafenrunden in ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

8. Da diese Verfügungen lediglich zur Verhütung von Unglücksfällen angeordnet sind: so wird es erwartet, daß ein Jeder diesem Befehle ohne Weiteres nachkomme; wer demselben entgegen handelt, soll mit Geld- oder Gefängniß-Strafe nach Schwere des Vergehens gestraft werden.

Hamburg, den 15. Januar 1838.

Die Polizey-Behörde.

LIX.

Januar.

Bekanntmachung

betreffend die Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation.

Die von Einem Hochedlen Rathe angeordnete Bau-Deputation, welche außer der Verwaltung der öffentlichen Bau-Angelegenheiten auch mit der, der ehemaligen Fortifications- und Gassen-Deputation, beauftragt worden, zeigt hiedurch an, daß für die

die specielle Aufsicht über die Gegenstände ihrer Verwaltung, die im Jahre 1810 von der Gassen-Deputation beliebte Eintheilung der Stadt in 5 Bezirke, beibehalten ist. Die Mitglieder der Bau-Deputation haben die einzelnen Bezirke folgendermaßen übernommen: Januar.

1ster Bezirk.

Herr A. Abendroth, Dr.,
neuer Jungfernstieg No. 16.

A. B. C.-Straße.
Neue A. B. C.-Straße.
Amelungsstraße.
Amidammachergang.
Beckerbreitengang.
Bleichen-Brücke.
Große Bleichen.
Hohe Bleichen.
Breitegang.
Brettergang.
Caffamacherreihe.
Dammthorstraße.
Dammthorwall.
Dragonerstall.
Große Drehbahn.
Kleine Drehbahn.
Ebräergang.
Esplanade.
Fehlandstraße.
Neust. Fuhlentwiete.
Fürstenplatz.
Gänsemarkt.
Heuberg.
Bei den Hütten, von der Marienstraße bis an Pilatus-Pool.
Hinter den Hütten.
Jungfernstieg.
Neuer Jungfernstieg.
Ober-Kamp.
Valentinskamp.
Kohlhöfen, von der Marienstraße bis an die Poolstraße.
Königsstraße.
Kleine Königsstraße.
Kornträgergang.
Kräte.
Kugels-Ort.
Kurzestraße.
Langergang.
Lombardwall.
Lombardsbrücke.
3te Marcusstraße.

Ma-

Januar.

Marienstraße.
Neust. Neustraße.
Pilatus-Pool.
Poolstraße.
Rademachergang.
Schulgang.
Specksgang.
Specksplatz.
Theaterstraße.
Kleine Theaterstraße.
Großer Trampgang.
Kleiner Trampgang.
Ulrichstraße.
Dammthor und Wall, von der Poolstraße bis zur Lombards-Brücke.

Schultz, Gassen-Aufseher,
Valentinskamp, Platz No. 82.

2ter Bezirk.

Herr A. Jencquel,
A. B. C.-Straße No. 56.

Admiralitätstraße.
Bey der Alster.
Altewallstraße.
Baumwall.
Große Beckerstraße.
Kleine Beckerstraße.
Beckmacherstraße.
Berg.
Bergstraße.
Blockhaus.
Blockhausbrücke.
Blootlosetwiete.
Bohnenstraße.
Bey der Börse.
Breitegiebel.
Brodschrangen.
Großer Buhrstah.
Kleiner Buhrstah.
Deichstraße.
Dornbusch.
Dreypfenningstwiete.
Filterstraße.
Gärberstraße.
Graskeller.
Grützwiete.
Hahntrab.
Heil. Geist-Kirchhof.
Beim heiligen Geist.
Herrlichkeit.
Hopfenmarkt.
Große Johannisstraße.
Kleine Johannisstraße.
Kaackstwiete.
Kammermannstwiete.

Kayen,

Kayen, binnen und aussen.
Knochenhauerstraße.
Bei der Kunst.
Kurzetaflacken.
Adolfsplatz.
Millernthorsbrücke.
Mönkedamm.
Mühlenbrücke.
Neß.
Neueburg.
Neuewall.
Neuwallsbrücke.
Nicolai-Kirchhof.
Pelzerstraße.
Plan.
Beim Pulverthurm.
Bei dem Rathhause.
Große Reichenstraße.
Rödingsmarkt, Ost- und Westseite.
Rosenbrücke.
Schaarthor.
Schaarthorsbrücke.
Scheelengang.
Stavenpforte.
Steinhöft.
Steintwiete.
Voglerswall.
Beim alten Waisenhause.
Neust. Wassertwiete.
An der Zollenbrücke.
Brookthor, Sandthor u. Wall, vom Brookthor bis zum Blockhaus.

Januar.

von der Sahl, Gassen-Aufseher,
Pilatus-Pool, über No. 1.

3ter Bezirk.

Herr A. L. Götze,
Mühren No. 6.

St. Annen Hof.
Kleiner Bauhof.
Hinter dem Boden.
2te Brandstwiete.
Brauerstraße.
Brook.
Brooksbrücke.
Brookstaven.
Catharinenbrücke.
Catharinenkirchhof.
Catharinenstraße.
Cremon.
Dienerreihe.
Dovenfleth.
Gerkenstwiete.
Grimm.

Grö-

Januar.

Gröningerstraße.
NeueGröningerstraße.
Hänkentwiete.
Hankentwiete.
Hohebrücke.
Holländischer Brook.
Holländische Reihe.
Holzbrücke.
Hüxter.
Kleiner Jungfernstieg.
Kannengießerort.
Kalkhof.
Kehrwieder.
Kibbeltwiete.
Kleiner Fleth.
Beim neuen Krahn.
Lemkentwiete.
Hinter der Lemkentwiete.
Mattentwiete.
Bei den Mühren.
Neuerweg, bei der Denerreihe.
Pickhuven.
Poggenmühle.
Reimerstwiete.
Reimersbrücke.
Sande.
Spenshörn.
Steckelhörn.
Theerhof.
Triepenküssen.
Wandbereiterbrook.
Alter Wandrahm.
Neuer Wandrahm.
Wandrahmsbrücke.
Winserbaum.
Zippelhaus.
Zollenbrücke.
Wall, von der Brücke am Deichthor bis zum Brookthor.

Berner, Gassen-Aufseher,
auf dem Sande No. 13.

4ter Bezirk.
Herr O. Westphal,
Cremon No. 32.

Alsterthor.
Großer Barghof
Kleiner Barghof.
Beym Bauhof.
1ste Brandstwiete.
Brandstwietenbrücke.
Brauerstraßenbrücke.
Breitestraße.
Vor dem Deichthore.
Depenau.
Domsplatz.
Beim Drillhause.

Fischer-

Fischertwiete.
Fischmarkt.
Altst. Fuhlentwiete.
Gertrudenkirchhof.
Holzdamm.
Hopfensack.
Jacobikirchhof.
Jacobitwiete.
Kattrepel.
Kattrepelsbrücke.
Kirchentwiete.
Klingberg.
Kurzetwiete.
Lilienstraße.
Meßberg.
Milchbrücke.
Kurze Mühren.
Lange Mühren.
Altstädter Neuenweg.
Altstädter Neustraße.
Niedernstraße.
Paulstraße.
Petrikirchhof.
Bei der Petrikirche.
Pferdemarkt.
Pumpen.
Raboisen.
Kleine Reichenstraße.
Rosenstraße.
Schachtstraße.
Schmiedestraße.
Schopenstehl.
Schützenpforte.
Schützenstraße.
Schweinemarkt.
Speersort.
Spitalerstraße.
Springeltwiete.
Neue Springeltwiete.
Steinstraße.
Altst. Wassertwiete.
Wiedeburg.
Winserbrücke.
Beim Zuchthause.
Hinter dem Zuchthause.
Steinthor, Deichthor und Wall, von der Lombardsbrücke bis zum Deichthor.

Holtz, Gassen-Aufseher.
Dammthorwall über No. 88.

5ter Bezirk.

Herr T. G. Gleichman,
neuer Wandrahm No. 4.

Großer Beckergang.
Kleiner Beckergang.
Bleichergang.
Böhmkenstraße.

Brauer-

Januar. Brauerknechtgraben.
Brunnenstraße.
Druvenhof.
Düstrestraße.
Eichholz.
Elbstraße.
Großneumarkt.
Herrengraben.
Holenweg.
Bei den Hütten, bis an die Marienstraße.
Jacobsstraße.
Johannis Bollwerk.
Kirchenstraße.
Klefekerstraße.
Kohlhöfen, vom Tielbeck bis an die Marienstraße.
Kreienkamp.
Kuhberg.
Langereihe, in der Neustadt.
Lieschengang.
1ste Marcusstraße.
2te Marcusstraße.
Matthiasstraße.
Gr. Michaeliskirchhof.
Kl. Michaeliskirchhof.
Gr. Michaelisstraße.
Kl. Michaelisstraße.
Alter Millernsteinweg.
N. Millernsteinweg.
Bei der Millernthorsbrücke.
Mühlenstraße.
Neust. Neuerweg.
Neumannsstraße.
Nicolaistraße.
Pastorenstraße.
Peterstraße.
Platz bei dem grünen Sood.
Pulverthurmsbrücke.
Rothesoodstraße.
Sagerplatz.
Schaarmarkt.
Schaarsteinweg.
Schaarsteinwegsbrücke
Schlachterstraße.
Stubbenhuck.
Teilfeld.
Tielbeck.
Venusberg.
Vorsetzen.
Zeughausmarkt.
Millernthor und Wall, von Johannis-Bollwerk bis an die Poolstraße.

Kruckenberg, Gassen-Aufseher, Steinstraße No. 133.

I. Spe-

I. Specielle Aufsicht und Verwaltung. Januar.

1. Herr T. G. Gleichman,
   a. das Millernthor und Wasserthor im Eichholz.
   b. den Wall von Johannis Bollwerk bis zur Poolstraße.
   c. Schrevenhof, Moorburg und das sonstige unten an der Elbe liegende Stadt-Gebiet.
   d. Eppendorf, Winterhude, Alsterdorf, Ohlsdorf, Groß- und Klein-Borstel, Fuhlsbüttel, Strukholz, Langenhorn.

2. Herr A. Abendroth, Dr.,
   a. das Dammthor.
   b. den Wall von der Poolstraße bis zur Lombardsbrücke.
   c. die Binnen- und Aussen-Alster und deren Baggereien.
   d. die Vorstadt St. Pauli, Schulterblatt, Oelmühle, Glashütte, vor dem Dammthor, beim Rothenbaum, bei der Rabe, Harvstehude, Grindel, Hoheluft, Eimsbüttel.

3. Herr O. Westphal,
   a. das Stein- und das Deichthor.
   b. den Wall von der Lombardsbrücke bis zum Deichthor.
   c. St. Georg und den Stadtdeich bis Brandshof.
   d. das Berliner- und Lübeckerthor.

4. Herr A. Jencquel,
   a. das Brook- und das Sandthor.

b. den

Januar. b. den Wall vom Brook- und Sandthor, bis zum Blockhause.
c. alle Arbeiten im Hafen.
d. den Bauhof.
e. die Reparaturen aller Wachthäuser in der Stadt, auf dem Walle, in den Thören und auf dem Stadt-Gebiete.

5. Herr A. L. Götze,
a. den Wall vom Deichthor bis zum Brookthor.
b. außer dem Brookthor, vom Deich bis zum Hafen.
c. Hamm, Horn, Bill- und Ochsenwärder und das sonstige vor dem Berliner- und Lübeckerthor liegende Gebiet.

II. Allgemeine Aufsicht und Verwaltung.

1. Herr A. Jencquel und
Herr T. G. Gleichman,
die Angelegenheiten der Gassenkummerwagen im Allgemeinen.

2. Herr A. Jencquel,
Herr T. Gleichman und
Herr O. Westphal,
die Löhnung auf dem Bauhofe.

3. Herr A. Jencquel,
Herr T. G. Gleichman und
Herr O. Westphal,
die Schleusen und Brücken der oberen Alster.

Hamburg, im Januar 1838.

Die Bau-Deputation.

LX.

LX.

Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid, Febr. 5.
in Gemäßheit des Art. 65 der Verordnung in Betreff des vor den Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens, mit Genehmigung Eines Hochedl. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 5. Februar 1838.

Wenn der obergerichtliche Gemeine Bescheid vom 17. Juni 1816, sub 2. d. 1. Folgendes bestimmt:

> An dem ersten Werktage nach dem Johannis- und Mariä Heimsuchungs-, wie auch dem Michaelis-Festtage, wird kein ordentlicher, darauf etwa fallender, Audienztag gehalten; es mag ein Sonntag dazwischen eintreten oder nicht;

nunmehr aber durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. und eine desfallsige Bekanntmachung des Senats vom 8. December 1837, die öffentliche Feier der genannten drei Feste auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt worden ist und es nicht angemessen erscheint, denjenigen Festen, welchen der directe Einfluß auf die Betreibung bürgerlicher Geschäfte entzogen ist, annoch eine mittelbare Einwirkung auf die Haltung gerichtlicher Audienzen, zu gestatten: so wird hiemittelst verfügt, daß die vorgedachte Bestimmung des obergerichtlichen Gemeinen Bescheides vom 17. Juni 1816, sowohl bei den Untergerichten als bei dem Obergerichte zu keiner weiteren Anwendung kommen solle.

LXI.

Febr. 10. **Bekanntmachung**

betreffend die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1816.

Da in Folge der früheren Aufforderungen die Anmeldungen der Kriegsdienstpflichtigen aus dem Jahre 1816 Statt gefunden haben, und die aus den Taufregistern und Umschreibungs-Protocollen formirten Listen möglichst rectificirt worden sind, so soll nunmehr mit der Ausloosung, um das Contingent zu completiren, verfahren werden, was mit Vorwissen E. H. Raths hiemit von der Bewaffnungs-Commission bekannt gemacht wird.

Die Loosung wird auch in diesem Jahre, so wie in den folgenden, nach Vorschrift der Verordnung vom 5. Juni 1822 nach der in früheren Jahren beobachteten Modalität, im Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs Statt finden, und werden die Namen der Kriegsdienstpflichtigen in alphabetischer Ordnung aufgerufen, damit jeder selbst die Nummer aus dem Rade ziehen könne. Sollte einer oder der andere der Aufgerufenen weder persönlich noch durch einen seiner nächsten Verwandten oder durch einen besonders zu diesem Zwecke Bevollmächtigten erscheinen, oder sollte einer der Erschienenen aus irgend einem Grunde das Loos zu ziehen verweigern, so wird sofort in Auftrag der vorsitzenden Mitglieder der Bewaffnungs-Commission für ihn das Loos gezogen.

Zur

Zur Ziehung für den ersten District des Jahres 1816, d. h. der Personen, welche innerhalb der Hauptwälle der Stadt geboren sind, sind der 5., 6. und 7. März d. J. bestimmt, so wie für den zweiten District des nämlichen Jahres, d. h. der Personen, welche im Gebiete, mit Inbegriff der Vorstädte, geboren sind, der 9. März. Febr. 10.

Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1816, deren Namen mit den Buchstaben

A bis G anfangen, am 5. März, die mit
H : O : : 6. : : :
P : Z : : 7. :

so wie die Dienstpflichtigen

des zweiten Districts am 9. März

Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen.

(Das Fernere lautet wie oben Bd. XIV. S. 327.)

Hamburg, den 10. Februar 1838.

Die Bewaffnungs-Commission.

LXII.

Polizey-Bekanntmachung wegen der neu angelegten Firnißkocherei. Febr. 13.

Es wird hiedurch angezeigt, daß die, statt der alten Firniß-Kocherei, jetzt neu angelegte, nunmehr vollendet ist. Sie befindet sich am Fuße der ehemaligen Bastion Hieronymus,

Febr. 13. unten am Stadtgraben, links beim Ausgange nach dem Steinthore.

Die Schlüssel dazu sind bei der Bürger-Militair-Wache Vincent (oben auf dem Walle, dem Holzdamme gegenüber) deponirt, und können von dem, welcher ihrer bedarf, dort unentgeldlich abgefordert werden; nach gemachtem Gebrauche sind sie dahin wieder zurück zu liefern.

Zugleich wird erinnert, daß in Gemäßheit der Bekanntmachung E. H. Senats, vom 10. April 1816,

„Niemand bei schwerer Geld- oder „Gefängnißstrafe, sich beikommen lassen „dürfe, in seiner eigenen Behausung „irgend eine Quantität Firniß zu kochen, „sondern sich des hiezu angewiesenen „Orts zu bedienen, auch bei dem Ge„brauche desselben, weder an dem Locale „selbst, noch sonst, einige Beschädigun„gen sich zu erlauben habe."

Hamburg, den 13. Februar 1838.

Die Polizey-Behörde.

LXIII.

Febr. 15.

Bekanntmachung

betreffend die Feuerwache des Bürger-Militairs in der Vorstadt St. Pauli.

Nachdem von Einem Hochweisen Rathe die Verwendung des 8ten Bataillons des Bürger-Militairs bei in der Vorstadt St. Pauli entstehenden Feuersbrünsten verfügt worden, ist, in Gemäßheit der Dienst-Verordnung

ordnung vom 20. October 1822 und deren Nachtrages vom 26. April 1833, im Einverständnisse mit der unterzeichneten Behörde, von dem Herrn Chef des Bürger-Militairs das Behufige des Endes angeordnet. Febr. 15.

Der Zweck dieser Einrichtung ist Bewachung des Eigenthums und Erleichterung der Löschung durch Abhaltung müssiger Zuschauer, wogegen selbstverstehend der beim Feuer Beschäftigte oder näher Interessirte zu demselben gelangen kann, nöthigenfalls hat er sich bei dem die Feuerwache commandirenden Herrn Officier zu melden.

Es wird von dem Bürger-Militair bei der Erfüllung dieser Pflichten mit aller Schonung verfahren werden; die unterzeichnete Behörde erwartet aber auch um so mehr, daß niemand sich eine Nichtachtung der Anordnungen oder gar Widersetzlichkeit zu Schulden kommen lasse, indem nach Umständen sofort Arretirung und Bestrafung darauf folgen würde.

Hamburg, den 15. Februar 1838.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LXIV.

Verordnung

Febr. 21.

betreffend die Verlegung und Einstellung der zu Lübeck und Hamburg abgeschafften Festtage zu Bergedorf.

Demnach nicht bloß in den benachbarten Deutschen Bundesstaaten und der Stadt Lübeck

Febr. 21. Lübeck schon vorlängst, sondern neuerdings auch in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, mehrere aus älteren Zeiten beibehaltene, ihrer kirchlichen Bedeutung nach weniger wesentliche, Festtage abgeschafft worden: so verordnen Wir, Bürgermeister und Räthe der freien Städte Lübeck und Hamburg, daß fortan, Behufs Gleichstellung mit dem benachbarten Hamburgischen Gebiet, auch in dem gemeinschaftlichen Amt und Städtchen Bergedorf die öffentliche Feier der drei Marienfeste: Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung, des Heiligen Drei-Königs-, Johannis- und Michaelis-Festes, sofern sie nicht auf einen Sonntag fällt, auf den nächsten Sonntag verlegt; die der dritten Festtage in Ostern, Pfingsten und Weihnacht aber, gänzlich eingestellet werde.

Wir hegen das Vertrauen zu den Eingesessenen Unseres Amtes, daß, wenn diese Tage hinfüro gottgefälliger Berufserfüllung gewidmet werden, sie den Sonntag und die beschränktere Zahl der künftig fortbestehenden Feste durch um so andächtigere Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst zu heiligen sich bestreben werden.

Gegeben in Unseren Rathsversammlungen zu Lübeck am 9. Februar, zu Hamburg am 12. Februar 1838.

Publicatum Bergedorf am 21. Februar 1838.

LXV.

LXV.

Febr. 26.

Die Notification einer, am 18. März, zum Besten von hülfsbedürftigen ehemaligen Kriegern und deren Angehörigen, anzustellenden Collecte, ist auf Befehl Eines Hochedlen Rathes am 26. Februar 1838 publicirt.

LXVI.

Tarif

Febr. 28.

des für die Wegestrecke auf gemeinschaftlichem Lübeckisch-Hamburgischen Gebiet zu entrichtenden Chausseegeldes.

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen; für jedes Zugthier . . . . — ß 6 ₰

II. Vom Lastfuhrwerke.

A. Vom beladenen,

1) vierrädrigen; für jedes Zugthier, bei einer Bespannung,

a. von 4 und weniger Zugthieren . . . . . — : 6 :
b. von 5 oder 6 . . . — : 9 :
c. von 7 oder mehreren . 1 : — :

2) zweirädrigen; für jedes Zugthier, bei einer Bespannung

a. von 1 oder 2 Zugthieren — : 6 :

b. von

Febr. 28. b. von 3 Zugthieren . . — ß 9 ₰
c. von 4 dergleichen und mehreren . . . . . 1 : — :

3) Ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel und Stifte: so wird, statt der Sätze: 1) Lit. b., und 2) Lit. b. 9 ₰ nur entrichtet, von jedem Zugthier . . . . . — : 6 :

4) von Schlitten; für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl . . . . . — : 6 :

B. Von unbeladenen,

1) Frachtwagen; für jedes Zugthier . . . . .

2) gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgl. von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten; für jedes Gespann von 1 bis 2 Zugthieren . — : 3 :

III. Von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last; für 4 Stück . . . . . — : 3 :

Vorspannpferde, überhaupt Zugthiere, welche lose angebunden

Febr. 28.

gebunden einem Fuhrwerk folgen, werden der Bespannung des Fuhrwerks beigezählt und wird das Chausseegeld für sie bezahlt, als ob sie mit angespannt wären.

IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln, für 8 Stück . . — : 3 :

V. Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen; für jede 20 Stück . . — : 3 :

Für jeden Versuch, sich der Erlegung des Chausseegeldes auf irgend eine Art zu entziehen, wird eine Strafe von 1 *mk* 8 *ß* entrichtet, oder der achtfache Betrag des Chausseegeldes, wenn dieser mehr beträgt.

Befreiungen.

1) Vom Chausseegelde, so wie von der Verpflichtung an der Barriere still zu halten, sind befreiet: die Preußischen Posten, und zwar die Reit-, Fahr- und Schnell-Posten und deren Beipferde, Beiwagen und Beichaisen, desgleichen alle ledig zurückgehenden Postpferde und Postfuhrwerke, sie mögen ordinairen oder extraordinairen Dienst verrichtet haben; nicht minder die Königlich Preußischen Staats-Couriere und Staats-Estafetten.

Diese

Febr. 28.

Diese Befreiung findet zwar auf Preußische Extraposten, Privat-Couriere und Privat-Estafetten keine Anwendung. Für diese wird jedoch von der betreffenden Preußischen Poststation das Chausseegeld mit eingefordert und monatlich, mittelst Nachweisung, an die Chausseegeld-Erhebungsstelle zu Bergedorf abgeliefert.

2) Ferner sind vom Chausseegelde befreiet: die Fuhren der Einwohner des Städtchens Bergedorf zum Behuf des Acker- und Garten-Baues, so wie deren Sand-, Lehm- und sonstige Wirthschafts-Fuhren.

3) Gegen beizubringende genügende Bescheinigung sind gleichfalls vom Chausseegelde frei:

hiesige Feuerlöschungs-, Gemeindehülfe-, Armen-, Arrestaten-, Kirchen- und Leichen-Fuhren; Alles mit dem Material des Chausseebau's beladene Fuhrwerk; Fuhren zum Transport von Korn und Mehl von und nach der Zwangsmühle; das auf die Weide getriebene Vieh.

Publicatum Bergedorf den 28. Februar 1838.

In Folge Höherer Verfügung
Von Amtswegen.

LXVII.

LXVII.

Publicandum März 5.

betreffend das neue Regulativ wegen der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld.

Nachdem durch die Rückzahlung mehrerer früherer Staats-Anleihen und das Entstehen neuer, einige Modificationen in dem Regulativ für die Zahlung der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld erforderlich werden, so bringt die hamburgische Schulden-Administrations-Deputation hiedurch zur Wissenschaft des Publicums, daß vom 1. April dieses Jahres an für die Folge die Zahlung der gedachten Zinsen und Renten nach dem hier unten folgenden, die Zahlungstage der fälligen Zinsen und Renten jeder einzelnen Schuldart für den Lauf des gesammten Jahres ergebenden Regulativ stattfinden wird. Von diesem Regulativ sind zu jeder Zeit bei E. E. Raths Buchdrucker Exemplare für das Publicum zu erhalten.

Hamburg, den 5. März 1838.

Die Schulden-Administrations-Deputation.

Regu

wegen der Zahlungen der Zinsen

Benennungen der Schuld-Documente,
Kammerbriefe,
Pfannenbriefe,
Kornzinsbriefe,
Leibrenten vom Jahre 1773,
Tontinen und Leibrenten vom Jahre 1776,
Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1799,
Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1804,
Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1806,
Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1808,
Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1809,
Freiwillige Anleihe löblicher Kämmerei,
Anleihen der ehemaligen Admiralität,
Anleihen der ehemaligen Rath- und Bürger-Deputation,
Liquidations-Scheine der Jahre 1815 und 1816,
Freiwillige Anleihe löblicher Kämmerei vom Jahre 1831,
Idem vom Jahre 1837, zum Bau einer neuen Börse,
Idem vom Jahre 1837, zum Bau eines Schul- und Bibliothek-Gebäudes u. s. w.

l a t i v

und Renten der öffentlichen Schuld.

wofür die Zahlung der fälligen Zinsen u. Renten erfolgt:
am 1sten und 2ten Sonnabend jedes Monates;
am 1sten und 2ten Sonnabend jedes Monates;
am 1sten und 2ten Sonnabend im Monat November, nach dem laufenden Marktpreise des Getraides, der einige Tage vorher im Comptoir der Deputation zu erfragen ist.
am 1sten Donnerstage der Monate Septbr. u. Decbr.
am 1sten Donnerstage jedes Monates;
am 1sten Donnerstage im Monate Januar;
am 1sten Donnerstage im Monate März;
am 2ten Donnerstage im Monate December;
am 1sten Donnerstage der Monate Januar bis August, October bis December; am 2ten Donnerstage im Monate September für die Obligationen bis No. 1100 incl.; am 3ten Donnerstage desselben Monates für die Obligationen bis No. 1895 incl.
am 1sten Donnerstage jedes Monates;
am 1sten Donnerstage jedes Monates;
am 2ten Donnerstage im Monate Juni;
am 2ten Donnerstage im Monate Juli für die Obligationen No. 1 bis 800 incl.; am 3ten Donnerstage desselben Monates für die Obligationen No. 801 bis 1600 incl.; am 4ten Donnerstage desselben Monates für die Obligationen No. 1601 bis 2500 incl.; am 2ten Donnerstage im Monate November für alle in diesem Monate fälligen Obligationen;
am 1sten Donnerstage jedes Monates;
am 3ten Donnerstage im Monate December;
am 1sten Donnerstage des Monates, in welchem die Zinse verfallen ist;
am 1sten Donnerstage des Monates, in welchem die Zinse verfallen ist.

Die

März 5. Die Zahlungen geschehen Vormittags zwischen 10 und 1 Uhr auf dem Rathhause, im Comptoir der Schulden-Administrations-Deputation. Alle in Banco verschriebenen Zinsen werden pr. Banco gezahlt. Wenn einer der oben bemerkten Donnerstage oder Sonnabende auf einen Festtag fällt, wie auch statt der beiden Sonnabende vor Ostern und Pfingsten, oder bei anderweitig vorkommenden Hindernissen, wird der Zahlungstag durch die W. G. Nachrichten angezeigt werden.

LXVIII.

März 15. ## Rath- und Bürger-Convent

vom 15. März 1838.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 15. März zu convociren und nachfolgende Proposition an dieselbe zu richten.

I. Nach den Bestimmungen der Zusatz-Acte zu der Convention, welche zwischen den freien Hansestädten einerseits und dem Großherzoge von Oldenburg andererseits über die Vereinigung der resp. Contingente zu Einer Brigade abgeschlossen worden, tritt die Convention am 1. Mai 1839 auf ferner 6 Jahre in Kraft, sofern nicht vor dem 1. Mai 1838 eine Kündigung derselben von Seiten eines der contrahirenden Theile erfolgt. In der Anlage sub No. I. sind die reiflich erwo-

genen

genen Gründe, welche von einer Kündigung der Convention abrathen, ausführlich erörtert, und trägt demnach E. E. Rath, unter Berücksichtigung aller besondern Umstände, und der Verhältnisse dieser mit Oldenburg abgeschlossenen Convention, so wie unter Vorbehalt der etwa einzuleitenden Unterhandlungen wegen in dieser oder jener Hinsicht etwa zu bewirkender Ersparungen darauf an: Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß die Kündigungsfrist unbenutzt bleibe, die Convention vielmehr vom 1. Mai 1839 an, auf fernere 6 Jahre in Kraft trete. März 15.

II. Aus den in der Anlage sub No. II. näher entwickelten Gründen trägt E. E. Rath darauf an:

1) daß dem botanischen Garten ein jährlicher Zuschuß ex aerario publico von 3000 mß nunmehr als permanente Dotation zu bewilligen;

2) daß die Bau-Deputation zu ermächtigen, sowohl dem Garten die bisherige Beihülfe von Arbeitern zu gewähren, als die Gebäude desselben, wie alle übrigen Gebäude des Staats, in baulichem Stande zu erhalten;

3) daß jedoch in Zukunft die Verwaltungs-Behörde des botanischen Gartens, gegen ein auf das ordentliche Budget der Bau-Deputation anzuweisendes Fixum, die nicht beständig beschäftigten Arbeiter selbst

März 15. selbst anzunehmen und die unbedeutenderen Reparaturen beschaffen zu lassen habe.

III. Trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub No. III. cum subadjuncto auf Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft einer in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 revidirten Verordnung in Betreff des Nachdrucks an.

Erbges. Bürgerschaft erklärte sich ad I und III angetragenermaßen einverstanden, konnte dahingegen ad II das Angetragene nicht genehmigen.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I und III, bedauerte aber ad II, daß dieselbe sich seinem Antrage nicht zustimmig erklärte und behielt sich das Weitere vor.

LXIX.

März 16. ## Revidirte Verordnung

in Betreff des Nachdrucks. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. März 1838. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 16. März 1838.

Nachdem die Bundesversammlung in ihrer 31sten Sitzung, vom 9. November 1837, gleichförmige Grundsätze zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse aufgestellt: so treten folgende Verfügungen an die

die Stelle der durch Rath- und Bürger- März 16.
schluß vom 3. Juli 1828, vorgängig und unbeschadet eines etwa künftig von der Bundesversammlung zu fassenden, allgemeinen Beschlusses, beliebten, jetzt außer Kraft gesetzten, Verordnung.

Art. 1.

Die Urheber, Verfasser und Verfertiger aller und jeder in den Staaten des deutschen Bundes erschienenen oder künftig erscheinenden Schriften und literarischen Erzeugnisse, so wie aller Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, mit Inbegriff musikalischer Compositionen oder bei einem von mehreren Mitarbeitern redigirten Werke, die Unternehmer desselben, so wie diejenigen, welchen sie den Verlag übertragen, haben ein temporaires ausschließliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines solchen Werks durch den Druck, so wie durch jede Vervielfältigung auf mechanischem Wege, und dessen Veräußerung. Jede Verletzung dieses Rechts abseiten eines Dritten ist als Nachdruck verboten. Auch der Verkauf der, nach den Vorschriften dieser Verordnung für nachgedruckt zu achtenden Werke, ist untersagt.

Art. 2.

Das ausschließliche Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des litera-

März 16. rischen oder artistischen Werks erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und wird, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt.

Art. 3.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom 9. November 1837, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Art. 4.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 5.

Würde der Verfasser, oder der Unternehmer, oder der Verleger vor Ablauf der gesetzlichen Frist eine zweite oder fernere Auflage oder Umarbeitung seines Werks publicirt haben: so genießen diese ein gleiches, temporaires Recht, in der Art, daß

auch

auch der Nachdruck aller älteren Ausgaben untersagt bleibt. März 16.

Art. 6.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) kann, auf desfallsigen Antrag der betreffenden Regierung bei dem Bundestage, der gesetzliche Schutz gegen den Nachdruck innerhalb dreier Jahre nach dem Erscheinen des Werks auch bis zu einem längeren, jedoch höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt werden.

Art. 7.

Die Erben eines Schriftstellers, welche nach dessen Tode seine noch nicht publicirten Schriften, oder von ihm verfaßte Fortsetzungen seiner früheren Werke herausgeben, haben ein gleiches zehnjähriges, ausschließliches Recht an solchen Werken und Fortsetzungen, welches sich jedoch hinsichtlich ihrer mit Ablauf dieser Zeit unbedingt endigt. Dasselbe beschränkte Recht genießen die Erben eines Schriftstellers, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dessen Tode eine Sammlung seiner schon herausgegebenen Werke zu publiciren oder herauszugeben anfangen.

Art. 8.

Sowohl Uebersetzungen der in fremden Sprachen verfaßten Schriften in die deutsche

März 16. Sprache und umgekehrt, als auch Bearbeitungen der in fremden Sprachen geschriebenen Werke, haben, wenn sie in den deutschen Bundesstaaten publicirt werden, dieselben Rechte, als ob sie Originalschriften wären.

Art. 9.

Der Wiederabdruck einzelner, von einem Schriftsteller zerstreut herausgegebenen Schriften in Sammlungen, solche mögen bisher abgesondert oder in andern Sammlungen erschienen seyn, abseiten eines unbefugten Dritten, ist, unter den vorgedachten Bedingungen, als Nachdruck verboten. Dagegen ist die Herausgabe von Auszügen aus Hauptwerken, so wie mehrerer Uebersetzungen oder Bearbeitungen eines und desselben Werkes stattnehmig. Nur müssen die Auslassungen und Abänderungen hinlänglich wesentlich und von solcher Bedeutung seyn, daß sich genügend ergiebt, daß dadurch nicht lediglich ein Nachdruck hat verdeckt werden sollen.

Art. 10.

Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare, bei Werken der Kunst überdies mit Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, Formen, Platten und Steine, und mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert Reichs-

Reichsthalern bestraft. Ueberdies ist der Nach- März 16.
drucker einen vollen Schadensersatz, welcher wenigstens dem Verkaufspreise von 200 Exemplaren der nachgedruckten Schrift oder des unrechtmäßig vervielfältigten Gegenstandes gleichkommt, zu leisten schuldig. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der im ersten Artikel dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiet oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, wird gleichfalls mit Confiscation der vorgefundenen Exemplare und einer Geldstrafe von zehn bis funfzig Reichsthalern geahndet.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung zu Hamburg am 16. März 1838.

LXX.

Polizey-Bekanntmachung März 16.

betreffend die Feier des 18. März 1838.

Der achtzehnte März weckt Erinnerungen, die dem Herzen jedes Hamburgers unvergeßlich sind. Um die Feier des Tages zu erhöhen, ist verfügt worden, daß mehrere öffentliche Gebäude beleuchtet werden, und es steht zu vermuthen, daß viele Bürger und Einwohner in Ansehung ihrer Häuser diesem Beispiele folgen werden. Es werden deshalb auch alle Stadtthore bis um Mitternacht, ohne daß Sperrgeld erlegt zu werden

März 16. werden braucht, für die Ein- und Auspassage geöffnet bleiben.

Gewiß bedarf es bei einem solchen Feste nicht erst einer Aufforderung zur Vorsicht mit Feuer und Licht, damit die allgemeine Freude nicht gestört werde. Um jedoch sonstige Unfälle möglichst zu verhüten, wird verfügt, daß von 7 Uhr Abends an nur im Schritt durch die Straßen gefahren und geritten werden darf und daß Wagen und Reuter sich immer an der ihnen zur Rechten liegenden Seite der Straße zu halten haben.

Auch bleibt alles Schießen in Stadt und Vorstädten verboten.

Hamburg, den 16. März 1838.

Die Polizey-Behörde.

LXXI.

März 16. ## Notification

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche zu Allermöhe in Billwärder betreffend.

Da zur Deckung der auf den Bau des Schulhauses in Reitbrook verwendeten Kosten es erforderlich, daß der Kirche zu Allermöhe ausserordentliche Einnahme verschafft werde, indem die gewöhnliche Einnahme zum Abtrag jener Kosten nicht hinreicht, so haben

auf

auf desfallsiges Ansuchen der Vorsteher ob- März 16.
gedachter Kirche, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths, vigore Conclusi die 5. Martii a. c., die unterzeichneten Landherren eine Kirchensteuer auf die nächsten vier Jahre, nämlich: von 1838 bis 1841 inclusive, angeordnet.

Zu dieser, auf Jacobi dieses Jahrs zum erstenmale zu erhebenden Kirchensteuer hat jährlich zu entrichten:

Ein Höfener, für jeden Morgen Landes . . .	—	mß	4 ß
Ein Käthner	2	:	— :
Ein Einwohner	—	:	8 :

Die unterzeichneten Landherren hegen indeß das gerechte Vertrauen, daß es einer besondern Aufforderung nicht einmal bedürfe, um die wohlgesinnten Mitglieder der Gemeine, welche dazu im Stande sind, zu vermögen, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge, sich ein bleibendes, mit Dank anzuerkennendes Verdienst um die Kirche zu erwerben.

Es hat übrigens ein Jeder, welcher zu dieser Steuer beizutragen hat, nicht nur seinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, falls er sich nicht der sonst unvermeidlichen

März 16. meidlichen Gefahr aussetzen will, durch executivische Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, sondern auch den mit der Eincassirung dieser Steuer Beauftragten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 16. März 1838.

Goßler,
p. t. Landherr der Marschlande.

G. C. L. Meyer,
p. t. Landherr der Marschlande.

LXXII.

März 17. ## Polizey-Bekanntmachung
betreffend die Kaminthüren.

Mehrere neuerdings vorgekommene Feuerausläufe, welche leicht sehr bedeutende Feuersbrünste hätten herbeiführen können, veranlassen die unterzeichnete Behörde, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung E. H. Raths vom 17. April 1820, wiederholt daran zu erinnern, daß

1. hölzerne Kaminthüren durchaus verboten sind, sie mögen nun verkleidet seyn oder nicht;

2. daß

2. daß es nicht genügt, selbige mit Eisen- März 17.
blech zu benageln, sondern daß sie entweder ganz von Eisen oder doch mit einer durch Nägel und nicht durch Reeth zu befestigenden Kalkmasse überzogen seyn müssen;

3. daß namentlich alle Schornsteinfegermeister, denen solche fehlerhafte Kaminthüren vorkommen, davon sofort, bei nachdrücklicher Strafe, und Verantwortlichkeit für allen Schaden, der Polizei Anzeige machen müssen, wobei der Vorwand, als hätten sie das Vorhandenseyn einer hölzernen Kaminthüre in einem Hause, wo sie die Arbeit haben, nicht gekannt, überall keine Berücksichtigung finden kann, indem der Schornsteinfegermeister verpflichtet ist, die Beschaffenheit der Kamine in den Häusern seiner Kunden selbst zu untersuchen, und solches nicht seinen Gesellen oder gar Lehrburschen überlassen darf.

Hamburg, den 17. März 1838.

Die Polizey-Behörde.

LXXIII.

LXXIII.

März 19. **Freundschafts-, Handels-** zwischen den freien und Hanseſtädten Lübeck, Venezuela, unterzeichnet zu Caracas am

Die Ratificationen des Vertrags ſind am 19. März dem authentiſchen Text in Spaniſcher und Deutſcher Sprache.

Habiendose establecido desde algun tiempo relaciones comerciales entre los territorios Venezolano y Anseático, se ha creido útil para la seguridad y fomento de sus mutuos intereses, que dichas relaciones sean confirmadas y protejidas por medio de un tratado de amistad, comercio y navegacion.

Con este objeto han nombrado sus respectivos plenipotenciarios, à saber: el Vice Presidente de la República de Venezuela, Encargado del Poder Ejecutivo, à *Santos Michelena*, Secretario de Estado en los despachos de hacienda y relaciones exteriores; y el Senado de la República y Ciudad libre y Anséatica de Lubeck, el Senado de la República y Ciudad libre y Anséatica de Brémen, y el Senado de la República y Ciudad libre y Anséatica de Hamburgo, cada uno separadamente, à *George Gramlich*, su Encargado de negocios cerca de la República de Venezuela: quienes, despues de haberse comunicado sus expresados plenos poderes, hallados en buena

*) Von E. E. Rathe und Erbgeſ. Bürgerſchaft S. oben S. 131.

und Schifffahrts-Vertrag

März 19.

Bremen und Hamburg und der Republik von 27. Mai 1837.*)

1838 zu Caracas ausgewechselt worden. — Nach Französischer, nebst beigefügter Uebersetzung in

Des relations commerciales s'étant établies depuis quelque temps entre les Républiques Anséatiques et Vénézuéla, il a parû utile à la sureté et protection de leurs intérêts reciproques, que ces relations fussent confirmées et assurées par un Traité d'Amitié, de Commerce et de Navigation.

Dans ce but, les dites Républiques ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir: Le Sénat de la République et Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la République et Ville libre et Anséatique de Brême, et le Sénat de la République et Ville libre et Anséatique de Hambourg, chacun d'eux séparément, le Sieur *George Gramlich*, leur Chargé d'Affaires près la République de Vénézuéla, et le Vice-Président de la République de Vénézuéla, chargé du Pouvoir Exécutif, le Sieur *Santos Michelena*, Sécrétaire d'Etat aux Départements des Finances et des Relations extérieures: lesquels, après s'être communiqués leurs Pleins

*) ratificirt in dem Convente vom 7. December 1837.

März 19. buena y debida forma han convenido en los artículos siguientes:

Artículo 1.

Habrá paz perpetua y perfecta, y amistad sincera é invariable entre la República de Venezuela y las Repúblicas Anseáticas y entre sus pueblos y ciudadanos.

Artículo 2.

Habrá igualmente entre la República de Venezuela y las Repúblicas Anseáticas una recíproca libertad de comercio y navegacion. En consecuencia los ciudadanos de cualquiera de ellas podrán ir libre y seguramente con sus buques y cargamentos á todös aquellos parajes, puertos y rios en los territorios y dominios de la otra, á los cuales se permite ó se permitiere ir á otros extranjeros, entrar, permanecer y residir en ellos, alquilar y ocupar casas y almacenes para los objetos de su comercio, quedando sin embargo sujetos á las leyes y estatutos de los dos paises respectivamente.

Artículo 3.

Los ciudadanos de las Repúblicas contratantes, residentos ó transeuntes en los territorios de la otra, gozarán en sus personas y propiedades y en el ejercicio de su industria y de su relijion, de la misma proteccion, seguridades, derechos y privilejios

Pleins pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants: März 19.

ARTICLE 1.

Il y aura paix constante et complète, amitié sincère et invariable entre les Républiques Anséatiques et la République de Vénézuéla, et entre leurs habitants et citoyens.

ARTICLE 2.

Il y aura également entre les Républiques Anséatiques et la République de Vénézuéla une Liberté réciproque de Commerce et de Navigation. En conséquence les citoyens de chacune d'elles seront admis en toute liberté et sécurité avec leurs navires et cargaisons dans tous les parages, ports et rivières situés dans le territoire et les domaines de l'autre, dans lesquels d'autres étrangers peuvent ou pourront aller, ils pourront y entrer, y séjourner et y résider, y louer et y occuper des maisons et des magasins selon le besoin de leur commerce, restant néanmoins assujettis aux loix et statuts en vigueur dans le pays.

ARTICLE 3.

Les citoyens des Républiques Contractantes, qui résideroient ou voyageroient dans le territoire de l'autre, jouiront quant á leurs personnes et leurs propriétés, e quant á l'exercice de leur religion et de leur industrie de la même protection et des mêmes

März 19. vilejios concedidos ó que se concedieren à los ciudadanos ó subditos de la nacion mas favorecida; tendràn libre y fàcil acceso à los tribunales de justicia para sostener y defender sus derechos é intereses bajo las condiciones impuestas à los naturales de la República en que residan; no podrán ser obligados á servir en el ejercito de tropas regulares ó marina, ni compelidos á contribuir á los emprestitos forzosos, ni á pagar otras ó mayores contribuciones de cualquiera especie ó denominación, que las que pagan ó pagaren los ciudadanos del pais en que se hallen. Tampoco podrán ser embargadas ni detenidas las embarcaciones, tripulaciones, mercaderias y efectos de su pertenencia para ninguna expedicion militar ó usos públicos cualesquiera que sean, sin conceder á los interesados una suficiente indemnizacion.

Artículo 4.

Se ha convenido tambien, que los ciudadanos de cada una de las partes contratantes, puedan disponer de sus bienes personales dentro de los límites de la jurisdiccion de la otra por venta, donacion, testamento ó de otro modo, y sus herederos, siendo ciudadanos de la otra parte, sucederán á los dichos bienes personales, ya sea por testamento ó ab intestato, y podrán tomar posesion de ellos, bien

mêmes garanties, droits et privilèges, qui sont ou seroient accordés par la suite aux citoyens ou sujets de la nation la plus favorisée; ils auront un libre accès devant les tribunaux pour y soutenir ou défendre leurs droits et intérêts, sujets aux mêmes conditions que les naturels de la République où ils résideroient. Ils ne pourront être obligés á servir dans l'armée des troupes régulieres, ni dans la marine; ni être contraints de contribuer aux emprunts forcés, ou à payer d'autres ou de plus fortes contributions quelle qu'en soit l'espèce ou la dénomination, que celles que paient ou paieroient les citoyens du pays où ils se trouvent. Les navires, équipages, marchandises et effets de leur propriété ne pourront être saisis ni retenus pour aucune expédition militaire, ni pour aucun service public, de quel genre que ce soit, sans accorder aux intéressés une indemnité suffisante. März 19.

ARTICLE 4.

Il est également convenu, que les citoyens de chacune des Parties Contractantes pourront disposer de leurs biens personnels, dans les limites de la juridiction de l'autre par vente, donation, testament ou autrement, et leurs héritiers étant citoyens de l'autre Partie succéderont aux dits biens personnels, soit en vertu d'un testament, soit ab intestato; ils pourront en prendre possession, soit en personne,

soit

März 19. bien sea por si mismos ó por otros que obren por ellos, y disponer de los mismos segun su voluntad, pagando aquellas cargas solamente que estuvieren sujetos á pagar en igual caso los habitantes del pais, donde se hallen los dichos bienes. Y si en el caso de bienes raices, los dichos herederos fueseñ impedidos de entrar en posesion de la herencia, por razon de su carácter de extranjeros, se les dará el término de tres años para disponer de ella, como juzguen conveniente y para extraer el producto, sin molestia y exento de todos derechos de deduccion por parte de los Gobiernos de los respectivos Estados.

Artículo 5.

En todo lo relativo à la policia de los puertos, carga y descarga de los buques, seguridad de mercaderias, bienes y efectos, los ciudadanos de las partes contratantes estarán sujetos à las leyes y ordenanzas locales, y tambien gozarán de los mismos derechos y privilejios que los habitantes del pais en que residan.

Artículo 6.

Reciprocamente serán considerados y tratados como buques Venezolanos y Anséaticos, todos los que fueren reconocidos por tales en los paises à que respectivamente pertenecen, segun las leyes y los reglamentos existentes ó que en adelante se promulgaren; bien entendido, que todo buque

soit par d'autre, agissant en leur place; et ils en disposeront à leur volonté, en ne payant d'autres droits que ceux, auxquels les habitants du pays où se trouvent les dits biens sont assujettis en pareille occasion. Et si, dans le cas de biens immeubles, les dits héritiers ne pouvoient entrer en jouissance de l'héritage, à cause de leur qualité d'étrangers, il leur sera accordé un délai de trois ans, pour en disposer à leur gré et pour en retirer le produit sans obstacle et exempt de touts droits de détraction de la part des Gouvernements des Etats respectifs. März 19.

ARTICLE 5.

Quant à la police des ports, au chargement et au déchargement des navires, à la sécurité des marchandises, biens et effets, les citoyens des Parties Contractantes seront soumis aux loix et ordonnances locales, jouissant des mêmes droits et privilèges que les habitants du pays où ils résident.

ARTICLE 6.

Seront réciproquement considérés et traités comme navires Anséatiques et Vénézuéliens, tous ceux qui seront reconnus pour tels, dans les pays auxquels ils appartiennent, suivant les loix et règlements établis, ou qui le seroient à l'avenir: bien entendu que chaque navire devra être

März 19. buque deberá estar provisto de una carta de mar ó pasaporte expedido por la autoridad competente.

Artículo 7.

Los buques de Venezuela que arriben á los puertos de las Repúblicas Anseáticas, y reciprocamente los buques Anseáticos, que arriben á los de la República de Venezuela, serán tratados y considerados á su entrada, durante su permanencia y á la salida, como buques nacionales procedentes del mismo lugar, para el cobro de los derechos de tonelada, anclaje, pilotaje, fanal y cualesquiera otros de puerto ó municipales, ó emolumentos de los empleados públicos, y tambien respecto á los derechos de salvamento en caso de naufrajio ó averia.

Artículo 8.

Todas las mercaderias y efectos comerciables, sin distincion de orijen, cuya importacion sea permitida en los puertos de la República de Venezuela en buques Venezolanos, procedentes de cualquier pais extranjero, podrán tambien importarse en buques Anseáticos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables importados en buques Venezolanos: y reciprocamente, todas las mercaderias y efectos comerciables, sin distincion de orijen, cuya importacion

sea

muni de ses papiers de bord, ou d'un passeport expédié par l'autorité compétente. März 19.

ARTICLE 7.

Les navires Anséatiques arrivant aux ports de la République de Vénézuéla, et réciproquement les navires Vénézuéliens arrivant dans les ports des Républiques Anséatiques, seront traités et considérés à leur arrivée, pendant leur séjour et à leur départ, comme des bâtiments nationaux, venant du même lieu, soit à l'égard de la perception des droits de tonnage, ancrage, pilotage, de phare et tous autres droits de port ou municipaux, soit à l'égard des émoluments des employés publics et pareillement des droits de sauvetage dans le cas de naufrage ou d'avarie.

ARTICLE 8.

Toutes les marchandises et objets de commerce, sans distinction d'origine, dont l'importation seroit permise dans les ports des Républiques Anséatiques, par des bâtiments Anséatiques, venant d'un pays étranger quel qu'il soit, pourront aussi y être importés par des bâtiments Vénézuéliens, sans payer d'autres ou de plus forts droits, qu'elle qu'en soit l'espèce ou la dénomination, que ceux que paient ou paieroient les mêmes marchandises et objets de commerce, importés par des bâtiments Anséatiques; et réciproquement toutes les marchandises et objets de com-

März 19. sea permitida en los puertos de las Repúblicas Anseáticas en buques Anseáticos, procedentes de cualquier pais extranjero, podrán tambien importarse en buques Venezolanos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables, importados en buques Anseáticos.

Lo estipulado en este artículo no contradice ni deroga las leyes que rijan en cualquiera de las Repúblicas contratantes con respecto á cabotaje, para el comercio de los efectos extranjeros despachados ya para el consúmo y el transporte de las producciones indijenas de puerto á puerto; mas está tambien convenido, que los ciudadanos de las partes contratantes gozarán en este particular de todos los derechos concedidos ó que se concedieren á la nacion mas favorecida.

Artículo 9.

Todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya exportacion ó reexportacion sea permitida de los puertos de la República de Venezuela en buques Venezolanos, podrán tambien ser exportados ó reexportados en buques Anseáticos, sin pagar otros ó mas altos derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias

merce, sans distinction d'origine, dont März 19.
l'importation serait permise dans les ports de la République de Vénézuéla par des bâtiments Vénézuéliens, venant d'un pays étranger quel qu'il soit, pourront aussi y être importés par des bâtiments Anséatiques, sans payer d'autres ou de plus forts droits, quelle qu'en soit l'espèce ou la dénomination, que ceux que paient ou paieroient les mêmes marchandises et objets de commerce, importés par des bâtiments Vénézuéliens. Les clauses du présent article ne contredisent ni révoquent en rien les loix établies dans chacune des Républiques Contractantes, relatives au cabotage des marchandises étrangères déja dépêchées pour la consommation et au transport des produits indigènes de port à port; mais il est néanmoins convenu, que les citoyens des Parties Contractantes jouiront à cet égard de tous les droits, qui sont ou seroient accordés par la suite à la nation la plus favorisée.

Article 9.

Toutes les marchandises et objets de commerce, dont l'exportation ou la réexportation serait permise des ports des Républiques Anséatiques par des bâtiments Anséatiques, pourront aussi en être exportés ou réexportés par les navires Vénézuéliens, sans payer d'autres ou de plus forts droits quelle qu'en soit l'espèce ou la dénomination, que ceux que paient ou

paie-

März 19. derias y efectos comerciables exportados ó reexportados en buques Venezolanos; y reciprocamente, todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya exportacion ó reexportacion sea permitida de los puertos de las Repúblicas Anseáticas en buques Anseáticos, podrán tambien ser exportados ó reexportados en buques Venezolanos, sin pagar otros ó mas altos derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables, exportados ó reexportados en buques Anseáticos.

Y los mismos premios, descuentos de derechos ò gratificaciones se concederán, sea que la exportacion ó reexportacion de uno ú otro pais se haga en buques Venezolanos ó Anseáticos.

Artículo 10.

No se pagarán en los territorios de la República de Venezuela, ni en los de las Repúblicas Anseáticas otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, á la importacion ó á la reexportacion de cualesquiera artículos del producto natural ó manufacturado de uno ú otro pais, que los que se pagan ó pagaren sobre semejantes artículos del producto natural ó manufacturado de cualquiera otra nacion. Ademas se estipula, que deberán considerarse y reputarse para los efectos

paieroient les mêmes marchandises et objets de commerce exportés ou réexportés par les bâtiments Anséatiques, et réciproquement, toutes les marchandises et objets de commerce, dont l'exportation ou la réexportation seroit permise des ports de la République de Vénézuéla par les bâtiments Vénézuéliens, pourront aussi en être exportés ou réexportés par des navires Anséatiques, sans payer d'autres ou de plus forts droits, quelle qu'en soit l'espèce ou la dénomination, que ceux que paient ou paieroient les mêmes marchandises et objets de commerce, exportés ou réexportés par des navires Vénézuéliens. On allouera les mêmes primes, remboursements de droits ou gratifications, soit que l'exportation ou la réexportation ait lieu de l'un ou de l'autre pays par des bâtiments Anséatiques ou Vénézuéliens. März 19.

ARTICLE 10.

Il ne sera payé dans les territoires des Républiques Anséatiques et de la République de Vénézuéla, d'autres ou de plus forts droits quelle qu'en soit l'espèce ou la dénomination, soit à l'importation, soit à la réexportation de tous les articles de la production naturelle ou manufacturée de quelque autre nation que ce soit.

En outre il est convenu, pour tous les effets du présent article, que devront être considerées et reputées également comme productions naturelles on manufacturées

März 19. efectos de este articulo, como productos naturales y manufacturados, tambien Venezolanos, los de cualquier pais confinante con la República de Venezuela, que se exporten por los puertos Venezolanos, y como productos naturales y manufacturados, tambien Anseáticos, todos los de los Estados de la Confederacion Jermánica que se exporten de los puertos Anseáticos; bien entendido sin embargo, que en estos casos la concession solamente favorecerá á las importaciones ó reexportationes de tales productos, que se hicieren en buques Venezolanos ó Anseáticos indistintamente.

Artículo 11.

No se pagarán en la República de Venezuela, ni en las Repúblicas Anseáticas, otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion á la exportacion, que de una de ellas se haga para la otra, que los que se pagan ó pagaren á la exportacion de estos artículos para cualquier pais extranjero; ni se prohibirá en ninguna de las Repúblicas Contratantes la importacion, exportacion ó reexportacion de ningun artículo de produccion natural ó manufacturada de los respectivos paises, á menos que esta prohibicion se extienda al comercio con todas las naciones.

facturées des Républiques Anséatiques, März 19.
celles des Etats de la Conféderation Germanique, qui s'exporteroient des ports Anséatiques; et aussi comme productions naturelles ou manufacturées de Vénézuéla, celles des pays limitrophes avec la République de Vénézuéla qui s'exporteroient des ports de Vénézuéla; il est bien entendu néanmoins, que dans ces cas, la concession ne favorisera que les importations et les réexportations des dites productions qui auroient lieu par des bâtiments Anséatiques ou Vénézuéliens indistinctement.

ARTICLE 11.

Il ne sera payé dans les Républiques Anséatiques et dans la Républiques de Venézuéla d'autres ou de plus forts droits, de quelque espèce ou dénomination que ce soit sur l'exportation qui auroit lieu de l'une d'elles à l'autre, que ceux qui se paient ou paieroient sur l'exportation des mêmes articles pour un pays étranger quelconque; et aucune prohibition d'importation, d'exportation ou de réexportation ne sera établie dans les Républiques Contractantes sur un article de la production naturelle ou manufacturée des pays respectifs, à moins que cette prohibition ne soit commune au commerce avec toutes les nations.

ARTICLE

März 19.

ARTÍCULO 12.

La República de Venezuela y las Repúblicas Anseáticas se obligan mútuamente á no conceder favores particulares á otras naciones, con respecto á comercio y navegacion, que no se hagan inmediatamente comunes á una y otra parte, quien gozará de ellos libremente, si la concesion fuese hecha libremente, ó prestando la misma compensacion si la concesion fuere condicional.

ARTICULO 13.

Siempre que los ciudadanos de alguna de las partes contratantes se vieren precisados á buscar refujio ó asilo en los rios, bahias, puertos ó dominios de la otra con sus buques, por mal tiempo, persecucion de piratas ó enemigos, serán recibidos y tratados con humanidad, dándoles todo favor y proteccion para reparar los daños sufridos, procurar víveres y ponerse en situacion de continuar su viaje, sin obstáculo ó estorbo de ningun jénero.

En todos los territorios y dominios de una de las dos partes, se concederá á los buques de la otra, cuya tripulacion haya sido disminuida por enfermedad ó cualquier otro motivo la facultad, de enganchar los marineros que necesiten para continuar su viaje, con tal que se cumpla con lo

que

ARTICLE 12. März 19.

Les Républiques Anséatiques et la République de Vénézuéla s'obligent réciproquement à n'accorder à d'autres nations aucune faveur particulière en fait de commerce ou de navigation, qui ne devienne immédiatement commune à l'une ou l'autre Partie, la quelle en jouira librement, si la concession était faite librement, ou accordera la même compensation, si la concession était conditionelle.

ARTICLE 13.

Toutes les fois que les citoyens de l'une des Parties Contractantes se verroient forcés par le mauvais temps, pour échapper à des pirates ou à des ennemis, de se réfugier ou de chercher un asile avec leurs bâtiments dans les rivières, baies, ports ou domaines de l'autre, ils seront accueillis et traités avec humanité, on leur accordera toute faveur et protection pour réparer les dommages reçus, pour se procurer des vivres et se remettre en état de continuer leur voyage, sans obstacle ou empéchement quelconque.

Il sera accordé dans les territoires et domaines de chacune de deux Parties aux navires de l'autre, dont l'équipage auroit été affoibli par des maladies ou d'autres causes, la permission d'engager les matelots qui pourroient être nécessaires pour continuer la voyage, pourvû qu'on se conforme

März 19. que prescriben las ordenanzas locales y que el enganche sea voluntario.

Artículo 14.

Cuando algun buque perteneciente á ciudadanos de alguna de las partes contratantes naufragüe, encalle ó sufra alguna averia en las costas ó dentro de los dominios de la otra, se le dará toda ayuda y proteccion, como lo usa y acostumbra la nacion donde suceda la averia con sus propios buques, permitiéndoles la descarga, si fuere necesario, sin cobrar por ello ningun derecho, impuesto ó contribucion, á menos que las mercaderias ó efectos descargados se destinen al consumo.

Artículo 15.

Todos los buques, mercaderias y efectos pertenecientes á ciudadanos de una de las partes contratantes, que sean apresados por piratas, bien sea dentro de los limites de su jurisdiccion ó en alta mar, y fueren llevados ó hallados en los rios, radas, bahias, puertos ó dominios de la otra, serán entregados á sus dueños, probando estos en la propria y debida forma sus derechos ante los tribunales competentes; bien entendido, que el reclamo ha de hacerse dentro del término de un año por las mismas partes, sus apoderados ó ajentes de los respectivos Gobiernos.

Artículo

forme aux dispositions des ordonnances locales, et que l'engagement soit volontaire. März 19.

ARTICLE 14.

Si un navire appartenant à des citoyens de l'une des Parties Contractantes naufrageoit, échouoit ou éprouvoit quelque avarie sur les côtes ou dans les domaines de l'autre, il lui sera accordé les mêmes secours et la même protection, qu'il est d'usage ou de coutûme d'accorder aux navires de la nation où l'avarie auroit lieu; l'on permettra le déchargement cela étant nécessaire, sans percevoir aucun droit, impôt ou contribution à moins que les marchandises ou effets debarqués ne fussent destinés pour la consommation.

ARTICLE 15.

Tous les navires, marchandises et effets appartenants à des citoyens de l'une des Parties Contractantes, que des pirates auroient saisis, soit dans l'étendue de la juridiction de l'autre, soit en pleine mer, et qui auroient été conduits ou découverts dans les rivières, rades, baies, ports ou domaines de l'autre seront remis à leurs propriétaires, prouvant les interessés en due et propre forme leurs droits devant les tribunaux compétents; bien entendu, que les réclamations devront être faites dans l'espace d'un an, par les parties elles mêmes, par leurs fondés de pouvoir ou par les Agents des Gouvernements respectifs.

ARTICLO

März 19.

ARTÍCULO 16.

En el caso de que una de las partes contratantes se halle en guerra, mientras que la otra permanezca neutral, se ha convenido, que todo lo que la parte belijerante hubiere estipulado ó estipulare de favorable al pabellon neutral con otras potencias, servirá tambien de regla entre la República de Venezuela y las Repúblicas Anseáticas. Y para evitar cualquiera duda acerca de lo, que deba ser considerado como contrabando de guerra, se ha convenido (salvo el principio jeneral expresado arriba) de restrinjir la definicion de él á los articulos siguientes:

1. Cañones, morteros, obuses, pedreros, trabucos, mosquetes, fusiles, rifles, carabinas, pistolas, picas, espadas, sables, lanzas, chuzos, alabardas y granadas, bombas, polvora, mechas, balas, con las demas cosas correspondientes al uso de estas armas.
2. Escudos, casquetes, corazas, cotas de malla, fornituras y vestidos hechos en forma y á usanza militar.
3. Bandoleras y caballos, junto con sus armas y arneses.
4. Y finalmente toda especie de armas é instrumentos de hierro, acero, bronce, cobre y otras materias cualesquiera, manufacturadas, preparadas y for-

ARTICLE 16. März 19.

Dans le cas où l'une des Parties Contractantes se trouveroit en guerre, tandis que l'autre seroit neutre, il est convenu, que tout ce que la Partie belligérante auroit stipulé ou stipuleroit avec d'autres puissances d'avantageux au pavillon neutre, servira également de régle entre les Républiques Anséatiques et la République de Vénézuéla. Afin de prévenir toute méprise rélativement à ce qui devra être considéré comme contrebande de guerre, on est convenu (sans néanmoins déroger au principe général ci-dessus énoncé) d'en restreindre la définition aux articles suivants:

1. Canons, mortiers, obusiers, pierriers, mousquets de tous calibres, fusils, arquebuses, carabines, pistolets, piques, épées, sabres, lances, hallebardes, grenades, bombes, poudre, mêches, balles et autres choses adhérentes à l'emploi de ces armes;
2. Boucliers, casques, cuirasses, jaques de maille, fourniments et habits faits à l'usage militaire;
3. Bandoulières et chevaux avec leurs harnois et armements;
4. et généralement toute espèce d'armes et instruments de fer, acier, bronze, cuivre ou d'autres matières quelconques, manufacturées et formées

ex-

März 19. y formadas expresamente para hacer la guerra por mar ó tierra.

Artículo 17.

En el caso de que algun buque mercante de una de las partes contratantes pueda ser visitado por un buque de guerra de la otra, se ha convenido que esta visita no se haga sino con un bote armado con los hombres necesarios para su manejo, quedando el buque visitador fuera de tiro de cañon. El examen de los papeles deberá precisamente practicarse á bordo del buque visitado, del cual no podrán sacarse, ni exijirse al capitan ú oficiales que vayan á bordo del buque examinador bajo ningun pretexto.

Los comandantes de los buques armados serán responsables con su persona y bienes por la infraccion de estas reglas y de cualquiera conducta irregular é injusta.

Artículo 18.

Para evitar toda duda y abuso en el examen de los papeles relativos á la propiedad de los buques pertenecientes á ciudadanos de las partes contratantes, y de la naturaleza de los cargamentos, han convenido, que en el caso de que una de ellas estuviere en guerra, las letras de mar ó pasaporte que deban llevar los buques, conforme al artículo 6 de este tratado, han de expresar el nombre, propiedad y tamaño del buque, como tambien el

expressément pour s'en servir dans März 19.
les guerres de mer ou de terre.

ARTICLE 17.

Toutes les fois qu'un navire de commerce de l'une des Parties Contractantes sera visité par un navire de guerre de l'autre, il est convenu, que cette visite ne sera faite qu'avec une chaloupe, qui ne sera armée que du nombre d'hommes nécessaire pour la manoeuvrer, tandis que le navire visiteur se tiendra hors de la portée du canon. L'examen des papiers devra toujours être fait à bord du navire visité, duquel ils ne pourront être extraits et sous aucun prétexte, l'on ne pourra exiger que le capitaine ou les officiers aillent à bord du navire visiteur.

Les commandants des navires armés seront responsables avec leur personne et leurs biens de l'infraction de ces règles et de l'irregularité et injustice de leur conduite.

ARTICLE 18.

Pour éviter les incertitudes ou les abus dans l'examen des papiers rélatifs à la propriété des bâtiments appartenant à des citoyens des Parties Contractantes, ou à la nature de leur chargement, il est convenu, que dans le cas de guerre de l'une des Parties, les papiers de bord ou passeport indiqués par l'article 6 de ce Traité seront rédigés de manière à faire connôitre le nom, la propriété et le tonnage du navire, ainsi que le nom et le domicile du

März 19. el nombre y lugar de la residencia del maestre ó comandante, y ademas han de estar provistos de certificados, que contengan los pormenores del cargamento y el lugar de donde salió, cuyos certificados serán hechos por los oficiales del lugar de su procedencia en la forma acostumbrada. No podrá ser detenido el buque neutral por defecto de los requisitos mencionados, ni por otro alguno, respecto á la propiedad ó naturaleza de su cargamento, si antes de su salida no se tenia conocimiento en el lugar de su procedencia de la declaracion de guerra.

Artículo 19.

Se ha convenido ademas, que solo los tribunales establecidos para causas de presas en el pais á que estas sean conducidas, tomarán conocimiento de ellas.

Y siempre que dichos tribunales de cualquiera de las partes pronuncien sentencia contra algun buque ó efectos, ó propiedad reclamada por los ciudadanos de la otra, la sentencia ó decreto hará mencion de las razones ó motivos en que aquella se haya fundado, y se entregará sin demora alguna al comandante ó ajente de dicho buque, si lo solicitare, un testimonio auténtico de la sentencia ó decreto ó de todo el proceso, pagando por él los derechos legales.

Ar-

maître ou capitaine, et qu'en outre ils seront pourvus de certificats contenant les détails du chargement et le lieu du départ du navire, ces certificats seront faits par les officiers du lieu d'expédition et rédigés dans la forme accoutumée. März 19.

Le bâtiment neutre ne pourra néanmoins être détenu pour défaut des dispositions mentionnées ci-dessus, ni pour aucune autre cause rélative à la propriété ou nature de son chargement, si avant son départ la déclaration de guerre n'étoit pas encore connue dans le lieu d'oú il venoit.

Article 19.

Il est convenu en outre, que les tribunaux établis pour juger les prises dans le pays où elles seroient conduites, pourront seuls en prendre connoissance, et que toujours quand un tribunal de ce genre de l'une des deux Parties rendra une sentence contre un navire ou ses effets ou la propriété reclamée par les citoyens de l'autre Partie, le jugement ou décret fera mention des raisons ou motifs sur lesquels elle est basée; et l'on délivrera sans aucun délai au capitaine ou à l'agent du dit navire, s'il le demandoit, une copie authentique de la sentence, ou décret, ou de toute la procédure à la charge par lui d'en payer les frais légaux.

März 19.

ARTÍCULO 20.

Para la mayor seguridad de los ciudadanos de las Repúblicas contratantes, se ha convenido, que si en algun tiempo desgraciadamente sucediere alguna interrupcion de la correspondencia comercial, amistosa ó algun rompimiento entre ellas, los ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios de la otra, tendrán el derecho de permanecer y continuar en el ejercicio de su industria; sin ninguna especie de interrupcion, mientras se conduzcon pacificamente y no quebranten las leyes; y sus efectos y propiedades, ya esten confiados á individuos particulares ó al Estado, no estarán sujetos á ocupacion ó secuestro, ni á ningunos otros gravamenes, que á aquellos que puedan imponerse á iguales efectos ó propiedades pertenecientes á ciudadanos del pais en que residan.

ARTÍCULO 21.

Los ajentes diplomáticos de ambas partes gozarán de los mismos favores, inmunidades, exenciones y privilejios que esten concedidos ó se concedieren por una y otra de las Républicas contratantes á los ajentes diplomáticos de la nacion mas favorecida.

ARTÍCULO 22.

Las partes contratantes podrán establecer Consules y Vice-consules en los puertos y lugares de los respectivos territorios abiertos

ARTICLE 20. März 19.

Pour la plus grande sécurité des citoyens des Parties Contractantes il est convenu, que si un jour il arrivoit par malheur quelque interruption de commerce et d'amitié ou quelque rupture entre elles, les citoyens de chacune, residant dans les domaines de l'autre, auront le droit de demeurer et de continuer dans l'exercice de leur industrie, sans aucune espèce d'interruption, tant qu'ils se conduiront pacifiquement et qu'ils ne violeront pas les loix, leur effets et propriétés qui auroient été confiés à des particuliers ou à l'Etat ne pourront être saisis ou séquestrés, ni soumis à d'autres charges, que celles qui pourroient être imposées aux effets ou propriétés semblables appartenant à des citoyens du pays où ils résident.

ARTICLE 21.

Les Agents diplomatiques des deux Parties jouiront des mêmes faveurs, immunités, exemptions, et priviléges, qui sont ou seroient accordés par la suite par l'une ou l'autre des Républiques Contractantes, aux Agents diplomatiques de la nation la plus favorisée.

ARTICLE 22.

Les Parties Contractantes pourront établir des Consuls et Vice-Consuls dans tous les ports et endroits des territoires re-

März 19.

ARTÍCULO 20.

Para la mayor seguridad de los ciudadanos de las Repúblicas contratantes, se ha convenido, que si en algun tiempo desgraciadamente sucediere alguna interrupcion de la correspondencia comercial, amistosa ó algun rompimiento entre ellas, los ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios de la otra, tendrán el derecho de permanecer y continuar en el ejercicio de su industria; sin ninguna especie de interrupcion, mientras se conduzcon pacificamente y no quebranten las leyes; y sus efectos y propiedades, ya esten confiados á individuos particulares ó al Estado, no estarán sujetos á ocupacion ó secuestro, ni á ningunos otros gravamenes, que á aquellos que puedan imponerse á iguales efectos ó propiedades pertenecientes á ciudadanos del pais en que residan.

ARTÍCULO 21.

Los ajentes diplomáticos de ambas partes gozarán de los mismos favores, inmunidades, exenciones y privilejios que esten concedidos ó se concedieren por una y otra de las Républicas contratantes á los ajentes diplomáticos de la nacion mas favorecida.

ARTÍCULO 22.

Las partes contratantes podrán establecer Consules y Vice-consules en los puertos y lugares de los respectivos territorios abiertos

ARTICLE 20. März 19.

Pour la plus grande sécurité des citoyens des Parties Contractantes il est convenu, que si un jour il arrivoit par malheur quelque interruption de commerce et d'amitié ou quelque rupture entre elles, les citoyens de chacune, residant dans les domaines de l'autre, auront le droit de demeurer et de continuer dans l'exercice de leur industrie, sans aucune espèce d'interruption, tant qu'ils se conduiront pacifiquement et qu'ils ne violeront pas les loix, leur effets et propriétés qui auroient été confiés à des particuliers ou à l'Etat ne pourront être saisis ou séquestrés, ni soumis à d'autres charges, que celles qui pourroient être imposées aux effets ou propriétés semblables appartenant à des citoyens du pays où ils résident.

ARTICLE 21.

Les Agents diplomatiques des deux Parties jouiront des mêmes faveurs, immunités, exemptions, et priviléges, qui sont ou seroient accordés par la suite par l'une ou l'autre des Républiques Contractantes, aux Agents diplomatiques de la nation la plus favorisée.

ARTICLE 22.

Les Parties Contractantes pourront établir des Consuls et Vice-Consuls dans tous les ports et endroits des territoires re-

März 19. abiertos al comercio extranjero, en donde esten admitidos ó se admitieren los de cualquiera otra nacion: los cuales gozarán de los mismos derechos, prerogativas é inmunidades, que se hayan concedido ó concedieren á los consules y vice-consules de la nacion mas favorecida. Los archivos y papeles de los consulados serán respetados inviolablemente, y bajo ningun pretexto los ocupará majistrado alguno, ni tendrá en ellos ninguna intervencion.

Artículo 23.

Los dichos consules tendrán el poder de requerir el auxilio de las autoridades locales para la prision, detencion y custodia de los desertores de los buques de su pais, y para este efecto se dirijirán á las autoridades competentes y pedirán los dichos desertores por escrito, probando con la presentacion de los rejistros de los buques, rol del equipaje ú otros documentos públicos, que aquellos hombres forman parte de las dichas tripulaciones, y probada así la demanda no se rehusará la entrega. Tales desertores, luego que sean arrestados, se pondrán á disposicion de los dichos consules, y pueden ser depositados en las prisiones públicas, á solicitud y expensas de los que lo reclamen, para ser enviados á los buques á que corresponden ó á otros de la misma nacion.

Pero

respectifs ouverts au commerce étranger où l'on a admis ou admettroit ceux de toute autre nation. Les Consuls et Vice-Consuls jouiront des droits, prérogatives et immunités qui sont ou seroient accordés dans la suite aux Consuls et Vice-Consuls de la nation la plus favorisée. März 19.

Les archives et papiers des Consulats seront respectés inviolablement, et sous aucun prétexte ils ne pourront être saisis par aucun magistrat, ni être soumis à son intervention.

ARTICLE 23.

Les dits Consuls pourront requerir le secours des autorités locales, pour faire emprisonner, détenir et garder les déserteurs des bâtiments de leur pays; à cet effet ils s'adresseront aux autorités compétentes et leur feront par écrit la demande des dits déserteurs, en prouvant par la présentation des régistres des navires, par le rôle d'équipage ou par d'autres documents publics, que ces hommes font partie des dits équipages, et cette demande étant ainsi justifiée, l'extradition ne sera pas refusée. Ces déserteurs étant arrêtés, on les mettra immédiatement à la disposition des dits Consuls et ils pourront être déposés dans les prisons publiques, à la réquisition et aux frais de ceux qui le reclament, pour être renvoyés aux navires auxquels ils appartiennent ou à d'autres

de

März 19. Pero si no fueren mandados dentro de cuatro meses, contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad, y no volverán á ser presos por la misma causa.

Artículo 24.

Si alguno ó algunos de los ciudadanos de una ú otra parte infrinjieren cualquiera de los articulos contenidos en el presente tratado, dichos ciudadanos serán personalmente responsables, sin que por esto se interrumpa la armonia y buena correspondencia entre los Gobiernos respectivos, comprometiendose uno y otro á no protejer de modo alguno al ofensor, ó sancionar semejante violacion.

Artículo 25.

Si (lo que á la verdad no puede esperarse) desgraciadamente alguno ó algunos de los artículos contenidos en el presente tratado fueren de cualquiera otra manera violados ó infrinjidos, se estipula expresamente, que ninguna de las dos partes contratantes ordenará ni autorizará ningunos actos de represalia, ni declarará la guerra contra la otra por quejas de injurias o daños, hasta que la parte, que se crea ofendida, haya presentado á la otra una exposicion de aquellas injurias, ó daños, verificada con pruebas y testimonios competentes, exijiendo justicia y satisfaccion, y esto haya sido negado ó diferido sin razon.

Ar-

de la même nation. Mais s'ils n'étoient pas renvoyés dans le délai de quatre mois à compter du jour de leur arrêt, ils seront élargis et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause. März 19.

ARTICLE 24.

Si un ou plusieurs citoyens de l'une ou de l'autre Partie enfreignoient quelque Article contenu dans le présent Traité, ces citoyens seront personellement responsables, sans que pour cela l'harmonie et la bonne intelligence existant entre les Gouvernements respectifs soient interrompues; l'un et l'autre s'engageant à ne protéger d'aucune manière le coupable et à ne pas appuyer une semblable violation.

ARTICLE 25.

Si malheureusement (ce qui n'est pas à supposer) un des Articles contenus dans le présent Traité étoit violé ou enfreint de quelque manière que ce soit, il est expressément stipulé, qu'aucune des deux Parties Contractantes n'ordonnera ni n'autorisera aucun acte de répresailles, ni ne déclarera la guerre à l'autre, pour causes d'injures ou dommages, jusqu' à ce que la Partie qui se croit offensée n'ait présenté à l'autre une exposition des dites injures et des dits dommages, appuyée de preuves et de témoignages compétents, demandant justice et satisfaction et qu'elles aient été refusées ou différées sans raison.

AR-

März 19.

Arrículo 26.

El presento Tratado será perpetuamente obligatorio en todo lo relativo á paz y amistad; y en los puntos concernientes á comercio y navegacion permanecerá en su fuerza y vigor por el termino de doce años, contados desde el dia del canje de las ratificaciones.

Sin embargo de lo dicho, si ninguna de las partes notificare á la otra, un año antes de expirar el termino de su validacion, su intencion de terminarlo, continuará siempre obligatorio para ambas partes hasta un año despues de haberse notificado la espresada intencion.

Artículo 27.

Aunque el presente Tratado sea comun á las tres Repúblicas Anseáticas de Lubeck, de Bremen y de Hamburgo, se ha convenido tambien, que los Gobiernos soberanos de estas ciudades no serán responsables in solidum, y que las estipulaciones del tratado quedarán en pleno vigor relativamente al resto de dichas repúblicas, aunque llegue á cesar respecto de cualquiera de ellas.

Ar-

ARTICLE 26. März 19.

Le présent Traité sera perpétuellement obligatoire relativement à Paix et Amitié: et rélativement à tous les points concernant le Commerce et la Navigation, il sera en force et vigueur pendant le terme de douze ans à compter du jour de l'échange des ratifications.

Néanmois si aucune des Parties ne notifioit à l'autre, un an avant l'expiration de sa validation, l'intention de le terminer, il continuera d'être obligatoire pour les deux Parties un an aprés la notification de la dite intention.

ARTICLE 27.

Quoique le présent Traité soit considéré comme commun aux trois Républiques Anséatiques de Lubeck, de Brême et de Hambourg, il est convenu néanmoins, qu'il n'existe point de solidarité entre leurs Gouvernements souverains, et que les stipulations du présent Traité resteront en pleine force par rapport au reste de ces Républiques, malgré leur cessation par rapport à l'une d'elles.

AR-

März 19.

ARTÍCULO 28.

El presente Tratado de amistad, comercio y navigacion, luego que sea ratificado por el Vice-Presidente ó por la persona encargada del Poder Ejecutivo de la República de Venezuela, previo el consentimiento y aprobacion del Congreso de la misma, y por los Senados de las Repúblicas Anseáticas, las ratificaciones serán canjeadas en Carácas, en el termino de once meses, contados desde este dia, ó ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, nosostros los plenipotenciarios de las partes hemos firmado y sellado las presentes.

Hecho en la ciudad de Carácas á veinte y siete de Mayo de mil ocho cientos treinta y siete.

(Firmado:)

(L. S.) *Santos Michelena.*

(L. S.) *George Gramlich.*

Ueber-

ARTICLE 28. März 19.

Dès que le présent Traité sera ratifié par les Sénats des Républiques Anséatiques, et par le Vice-Président ou la Personne chargée du Pouvoir Exécutif de la République de Vénézuéla, avec le consentement et l'approbation du Congrés de la dite République, les ratifications en seront échangées dans l'espace d'onze mois à dater de ce jour, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des Parties Contractantes ont signé et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Caracas le vingt sept Mai, Mil huit cent trent sept.

(Signé:)

(L. S.) *George Gramlich.*

(L. S.) *Santos Michelena.*

März 19.

Uebersetzung.

Da seit geraumer Zeit zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik Venezuela Handelsverbindungen angeknüpft worden sind, so hat es zur Sicherung und Förderung der gegenseitigen Interessen nützlich geschienen, diese Verbindungen durch einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zu bekräftigen und sicher zu stellen.

Zu diesem Zwecke haben die gedachten Republiken ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich: der Senat der Republik und freien Hanseſtadt Lübeck, der Senat der Republik und freien Hanseſtadt Bremen und der Senat der Republik und freien Hanseſtadt Hamburg, jeder für sich besonders, den Herrn Georg Gramlich, ihren Geschäftsträger bei der Republik Venezuela; und der mit der vollziehenden Gewalt bekleidete Vicepräsident der Republik Venezuela den Herrn Santos Michelena, Staatssecretair im Departement der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, welche, nach Austausch ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten, sich über die folgenden Artikel geeinigt haben.

Art. 1.

Zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik Venezuela, so wie zwischen ihren Bürgern und Einwohnern soll dauern-

der

der und vollständiger Friede, aufrichtige und März 19.
unwandelbare Freundschaft bestehen.

Art. 2.

Eben so soll zwischen den Hanseatischen Freistaaten und der Republik Venezuela gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt statt haben. Demzufolge dürfen die beiderseitigen Bürger frei und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küsten, Häfen und Flüssen im Gebiete des andern Theiles fahren, wohin es andern Fremden zu fahren gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, dort landen, verweilen und sich niederlassen; Häuser und Magazine zum Zweck ihres Handels miethen und besitzen, wobei sie gleichwohl den in den beiderseitigen Gebieten geltenden Gesetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Art. 3.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche im Gebiete des andern Theils verweilen oder reisen, genießen in Betreff ihrer Personen oder Güter, so wie der Ausübung ihrer Gewerbe und ihrer Religion, desselben Schutzes, derselben Garantien, Rechte und Vorrechte, wie sie den Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder werden möchten; sie erhalten freien und leichten Zugang bei den Gerichtshöfen zum Zweck der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, unter den gleichen Bedingungen

wie

März 19. wie die Einwohner der Republik, in welcher sie verweilen; sie sind zum regulairen Kriegsdienste im Heere oder in der Flotte nicht verpflichtet; auch dürfen sie weder zum Beitrag zu gezwungenen Anleihen, noch zu Zahlung anderer oder höherer Steuern, von welcher Art und Benennung es sey, genöthigt werden, als die Bürger des Landes, in dem sie sich befinden, jetzt oder künftig zu entrichten haben.

Eben so wenig dürfen Schiffe, Mannschaften, Waaren und Eigenthum mit Beschlag belegt oder zu militairischen Zwecken oder öffentlichen Dienstleistungen irgend einer Art angehalten werden, ohne die Betheiligten dafür hinreichend zu entschädigen.

Art. 4.

Auch ist man übereingekommen, daß die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile über ihre unter der Gerichtsbarkeit des andern Theiles befindliche Güter frei verfügen können durch Kauf, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise, und daß ihre Erben, wenn sie Bürger des andern Theiles sind, in den gedachten Gütern nachfolgen sollen, sey es durch Testament oder ab intestato, persönlich oder durch Bevollmächtigte davon Besitz ergreifen und nach Willkühr darüber verfügen mögen, unter Entrichtung nur derjenigen Abgaben, welche im gleichen Falle die Einwohner des Landes, wo sich die Güter befinden, entrichten würden.

Finden

Finden sich dabei unbewegliche Güter vor, März 19.
in deren Besitz die gedachten Erben, als Fremde, nicht gelangen können, so soll ihnen eine dreijährige Frist gestattet seyn, um über selbige nach Gutdünken zu verfügen und den Erlös davon unbeschwert und frei von allen Abzugrechten von Seiten der Regierungen der respectiven Staaten außer Landes zu ziehen.

Art. 5.

In allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile den Gesetzen und Verfügungen des Orts unterworfen, wobei ihnen jedoch die Rechte und Vorrechte der Nationalen nicht minder zustehen.

Art. 6.

Als Hanseatisch oder Venezuelanisch werden gegenseitig diejenigen Schiffe betrachtet und behandelt, welche in Gemäßheit der bestehenden und zu erlassenden Gesetze und Vorschriften, in den Staaten, welchen sie angehören, als solche anerkannt sind, wohl verstanden, daß jedes Schiff mit einem von der zuständigen Behörde ausgefertigten Seebriefe oder Passe versehen seyn muß.

Art. 7.

Die in den Häfen der Republik Venezuela einlaufenden Hanseatischen, so wie gegenseits die in den Häfen der Hanseatischen Freistaaten einlaufenden Venezuelanischen

März 19. Schiffe sollen eingehend, ausgehend und vor Anker liegend den von den nämlichen Orten kommenden nationalen Schiffen völlig gleich geachtet und behandelt werden, sowohl in Betreff des Tonnen-, Anker-, Lootsen- und Leuchtgeldes und aller anderen Hafen- oder Municipalabgaben, als auch hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, so wie nicht minder in Betreff des Berglohns bei Havariefällen oder Schiffbrüchen.

Art. 8.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, dürfen eben sowohl in Venezuelanischen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn eingebracht in Hanseatischen Schiffen, entrichtet wird oder künftig entrichtet werden möchte, und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik Venezuela in Venezuelanischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von

den

den nämlichen Waaren und Handelsgegen- März 19.
ständen, wenn eingebracht in Venezuelani-
Schiffen, entrichtet wird oder künftig ent-
richtet werden möchte.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels erleiden zwar die in einer jeden der contrahirenden Republiken hinsichtlich des Küstenhandels mit ausländischen, schon zum innern Verbrauch dispachirten Artikeln oder für den Transport einheimischer Producte von Hafen zu Hafen erlassenen Gesetze keinerlei Widerspruch oder Abänderung: doch ist gleichwohl vereinbart, daß die beiderseitigen Bürger in diesem Betracht aller Rechte genießen sollen, die der begünstigtsten Nation eingeräumt sind.

Art. 9.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen auch in Venezuelanischen Schiffen ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen entrichten, jetzt oder künftig entrichtet werden möchten, und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik Venezuela in Venezuelanischen Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hansea-

März 19. tischen Schiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Venezuelanischen Schiffen entrichtet, jetzt oder künftig entrichtet werden möchten. Auch werden die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen zugestanden, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem einen oder andern Lande mag in Hanseatischen oder Venezuelanischen Schiffen geschehen.

Art. 10.

Es sollen weder in den Gebieten der Hanseatischen Freistaaten, noch in denen der Republik Venezuela andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr von Producten oder Fabrikaten des einen oder andern Landes erhoben werden, als von den gleichen Producten oder Fabrikaten jeder andern Nation jetzt oder künftig entrichtet wird. Für die Wirksamkeit dieses Artikels wird außerdem bestimmt, daß eben so auch alle aus den Hanseatischen Häfen verführten Producte oder Fabrikate der Staaten des Deutschen Bundes als Erzeugnisse der Hanseatischen Freistaaten, so wie gegenseits als Producte und Fabrikate der Republik Venezuela alle diejenigen Erzeugnisse der an dieselbe gränzenden Länder angesehen und geachtet

geachtet werden sollen, deren Ausfuhr aus März 19.
den Venezuelanischen Häfen geschieht; wohlverstanden jedoch, daß diese Gunst den Ausfuhren oder Wiederausfuhren solcher Erzeugnisse nur dann zu Gute kommen soll, wenn sie in Hanseatischen oder Venezuelanischen Schiffen ohne Unterschied bewerkstelligt wird.

Art. 11.

Weder in den Hanseatischen Republiken, noch in der Republik von Venezuela dürfen die Gegenstände der wechselseitigen Ausfuhr unter ihnen anderen oder höheren Abgaben unterworfen seyn, als die nämlichen Gegenstände bei der Ausfuhr nach irgend einem dritten Lande jetzt oder künftig zu entrichten haben. Auch darf in keiner der contrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Natur- oder Kunsterzeugnissen der betreffenden Staaten verboten werden, wenn solches Verbot nicht zugleich auf den Verkehr mit allen Nationen überhaupt erstreckt wird.

Art. 12.

Die Hanseatischen Freistaaten und die Republik Venezuela verpflichten sich wechselsweise, dritten Nationen in Bezug auf Handel und Schifffahrt keinerlei Vorzüge gewähren zu wollen, welche nicht sofort auch dem einen oder andern der hier contrahirenden Theile zugeständig würden, und deren sich die letzteren dann unbedingt oder unter Leistung der nämlichen Entschädigung zu

erfreuen

März 19. erfreuen haben, je nachdem die Einräumung an Bedingungen geknüpft worden war oder nicht.

Art. 13.

So oft sich die Bürger des einen contrahirenden Theils genöthigt sehen, in den Flüssen, Baien, Häfen oder Besitzungen des andern mit ihren Schiffen Schutz zu suchen vor stürmischem Wetter, Seeräubern oder Feinden, wird ihnen eine freundliche Aufnahme und alle Sicherung und Förderung zu Theil werden, um die Schäden ausbessern, Lebensmittel einnehmen, und sich zur Fortsetzung der Reise in den Stand setzen zu können, ohne Hinderniß und Störung irgend einer Art. Ueberall in den Besitzungen beider Theile wird es den Schiffen des andern Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder aus andern Gründen eingeschmolzen ist, verstattet, so viel Seeleute anzuwerben, als sie zur Fortsetzung der Reise bedürfen, vorausgesetzt, daß dabei in Gemäßheit der Landesgesetze verfahren werde und die Werbung jeder Zeit eine freiwillige sey.

Art. 14.

In den Fällen, wo den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörige Schiffe an den Küsten oder innerhalb des Gebiets des andern Theiles scheitern, stranden oder sonst Havarie leiden, wird ihnen Schutz und Hülfe in demselben Maaße geleistet werden, wie sie bei den eignen Schiffen der Nation,

wo

wo die Havarie eintritt, gebräuchlich ist, März 19.
und steht ihnen frei, wenn erforderlich, die Ladung zu löschen, ohne daß deshalb Auflagen oder Abgaben erhoben werden dürfen, es sey denn, daß die gelöschten Waaren oder Effecten zum innern Verbrauch bestimmt sind.

Art. 15.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörigen Schiffe, Waaren und Effecten, die von Seeräubern genommen würden, es sey dies innerhalb der Gränzen des andern Theiles oder auf hoher See geschehen, und welche demnächst nach Flüssen, Rheden, Baien, Häfen oder Besitzungen des andern Theils gebracht oder dort endeckt werden, sollen nach gehörig und vor den zuständigen Gerichten geführtem Beweise ihrer Anrechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden: so jedoch, daß die Reclamation binnen Jahresfrist durch die Betheiligten, ihre Bevollmächtigten oder die Agenten ihrer Regierung angebracht werden muß.

Art. 16.

Für den Fall, daß eine der contrahirenden Partheien sich im Kriege befände, während die andere neutral verbliebe, ist ausgemacht, daß alles, was die kriegführende Parthei mit anderen Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben oder künftig verabreden sollte, auch unter den Hanseatischen Republiken und der Republik

Be-

März 19. Venezuela zur Regel dienen wird. Und um jeden Zweifel über das zu vermeiden, was als Gegenstand der Kriegscontrebande anzusehen sey, so ist (dem eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze unbeschadet) beliebt worden, jene auf folgende Gegenstände zu beschränken: 1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Karabiner, Pistolen, Piken, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln und alle andere auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehenden Gegenstände; 2) Schilde, Helme, Küraſſe, Panzerhemden, und für den Kriegsgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüstungen und Kleidungsstücke; 3) Bandeliere und Pferde mit ihrem Geschirr; 4) endlich alle Arten von Waffen und Werkzeugen von Eisen, Stahl, Kupfer und Erz, oder von irgend einem andern, ausdrücklich zum Kriegsgebrauch zu Wasser oder zu Lande zugerichteten und geformten Stoffe.

Art. 17.

Für den Fall der Visitation eines Handelsfahrzeugs des einen der contrahirenden Theile durch ein Kriegsschiff des andern, ist man übereingekommen, daß diese Untersuchung nur in einem nicht stärker, als zu seiner Führung erforderlich, bemannten Bote geschehen darf, während das Kriegsschiff selbst sich außerhalb Kanonenschußweite zu halten

halten hat. Die Prüfung der Schiffs- März 19.
papiere ist schlechterdings nur am Bord des untersuchten Fahrzeugs vorzunehmen und sind dieselben unter keinem Vorwande mitzunehmen, noch auch der Capitain oder die Offiziere zu nöthigen, sich an Bord des untersuchenden Schiffs zu begeben.

Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe sind mit Person oder Vermögen für jeden Bruch dieser Vorschriften und jedes regelwidrige und ungerechte Verfahren verantwortlich.

Art. 18.

Jedem Zweifel und Mißbrauch bei der Prüfung der Schiffspapiere, rücksichtlich des Eigenthums der Schiffe, welche Bürgern der contrahirenden Theile angehören, und der Natur ihrer Ladungen, zuvorzukommen, ist festgesetzt, daß im Fall sich einer unter ihnen im Kriege befinden sollte, die Seebriefe oder Pässe, welche die Schiffe nach Art. 6 dieses Vertrags zu führen haben, Namen und Tonnengehalt des Schiffes, nicht minder Namen und Wohnort des Patrons oder Capitains enthalten und überdieß von Certificaten begleitet seyn müssen, welche den Inhalt der Ladung und den Abgangsort des Schiffes bezeichnen, und deren Ausfertigung in gebräuchlicher Form durch die Behörden des Abgangsortes zu geschehen hat.

Uebrigens darf das neutrale Schiff wegen Mangels an den vorerwähnten oder anderen

März 19. anderen auf das Eigenthum oder die Natur seiner Ladung Bezug habenden Erfordernissen, nicht angehalten werden, sofern zur Zeit seines Aussegelns an dem Orte, von wo es kömmt, die Kriegserklärung noch nicht bekannt geworden war.

Art. 19.

Außerdem ist noch vereinbaret, daß nur die in dem Lande, wohin die Prisen geführt werden, zu diesem Zwecke eigends niedergesetzten Gerichtshöfe darüber zu erkennen Macht haben sollen. Und jedesmal, wo die gedachten Gerichtshöfe eines der contrahirenden Theile wider ein von den Bürgern des andern reclamirtes Schiff, Güter oder Eigenthum ein Urtheil erlassen, ist dieser Spruch oder Decret mit den Entscheidungsgründen zu versehen und dem Capitain oder Agenten des Schiffs auf sein Verlangen und gegen die gesetzliche Gebühr, unverweilt beglaubigte Abschrift des Spruches oder Decretes, oder auch des ganzen Verfahrens, mitzutheilen.

Art. 20.

Zur völligen Sicherstellung der Bürger beider contrahirenden Theile, ist man übereingekommen, daß, wenn jemals unglücklicherweise zwischen diesen eine Unterbrechung des Handels und der freundschaftlichen Verhältnisse oder ein Bruch stattfände, die in den Gebieten des einen Theils sich aufhaltenden Bürger des andern das Recht haben sollen,

sollen, so lange sie sich friedlich und den Gesetzen gehorsam verhalten, ungestört im Lande zu verbleiben und ihre Gewerbe fortzusetzen. Ihre Güter und Effecten, wo sie Privaten oder dem Staate anvertraut wären, sollen weder der Beschlagnahme, noch irgend andern Lasten unterworfen seyn, als solchen, welche man auf die den eingebornen Bürgern des Landes, in welchem jene sich aufhalten, gehörigen gleichen Güter und Effecten legen möchte. März 19.

Art. 21.

Die diplomatischen Agenten beider Theile genießen der nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Vorrechte, welche von einer oder der andern der contrahirenden Republiken den diplomatischen Agenten der begünstigtsten Nationen eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Art. 22.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen, dem ausländischen Handel geöffneten Häfen und Orten der respectiven Territorien, wo Consuln und Viceconsuln irgend einer Nation zugelassen sind oder zugelassen werden möchten, ebenfalls Consuln oder Viceconsuln ernennen, welchen die nämlichen Rechte, Vorzüge und Freiheiten zustehen, wie sie denen der begünstigtsten Nation eingeräumt sind oder werden möchten.

Die Consulats-Archive oder Papiere werden als unverletzlich betrachtet und sind keiner

März 19. keiner Beschlagnahme oder Einmischung von Seiten der Behörden, unter welchem Vorwande es auch sey, unterworfen.

Art. 23.

Die gedachten Consuln sind befugt, die Hülfe der Ortsbehörden zur gefänglichen Einziehung und Verwahrung der Deserteurs von den Schiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen, und werden zu diesem Zweck ihr Gesuch bei den zuständigen Behörden schriftlich anbringen, indem sie aus den Schiffsregistern, der Musterrolle oder andern Documenten darthun, daß jene Leute einen Theil der Schiffsbesatzung bilden. Auf ein so documentirtes Gesuch darf die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche Deserteurs werden nach erfolgter Verhaftung zur Verfügung der Consuln gestellt und können auf Anhalten und Kosten derer, die es begehren, in den öffentlichen Gefängnissen bis dahin verwahrt bleiben, daß sie auf ihre oder andere Schiffe derselben Nation geschickt werden. Werden sie aber binnen vier Monaten, vom Tage ihrer Haftnahme an gerechnet, nicht abgefordert, so wird man sie in Freiheit setzen und um des nämlichen Grundes willen nicht wieder verhaften.

Art. 24.

Im Falle den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags von einzelnen Bürgern des einen oder andern Theils zuwider gehandelt würde, sollen diese Bürger persönlich dafür ver-

verantwortlich seyn, ohne daß deshalb das März 19.
unter den Regierungen bestehende gute Vernehmen irgend Unterbrechung litte. Es geloben sich diese vielmehr, den Schuldigen auf keine Weise in Schutz zu nehmen, oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen.

Art. 25.

Würde hingegen (was in Wahrheit kaum zu befürchten ist) den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags auf irgend eine sonstige Weise zuwider gehandelt, so ist ausdrücklich festgesetzt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile wegen Klagen über erlittene Kränkungen oder zugefügte Schäden, mit Anordnung und Genehmigung von Repressalien oder mit Erklärung des Krieges wider den andern verfahren dürfe, ehe und bevor nicht der sich verletzt achtende Theil dem andern eine auf genügende Zeugnisse und Beweise gestützte Auseinandersetzung jener Schäden und Beleidigungen übergeben haben und ihm die begehrte Gerechtigkeit und Genugthuung ohne Grund geweigert oder verzögert seyn würde.

Art. 26.

Gegenwärtiger Vertrag soll für immer bindend seyn in Allem, was Frieden und Freundschaft betrifft, und in den auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der ausgewechselten Ratificationen an gerechnet, in Kraft verbleiben; so jedoch,

daß

März 19. daß wenn kein Theil dem andern Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht ihn zu beendigen kund thut, seine verbindliche Kraft für beide Theile ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen soll.

Art. 27.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist man doch übereingekommen, daß unter den von einander unabhängigen Regierungen dieser Städte keine solidarische Verantwortlichkeit eintreten und die Bestimmungen des Vertrags daher volle Kraft behalten sollen für den übrig bleibenden Theil der genannten Freistaaten, wenn solcher auch rücksichtlich eines oder mehrerer unter ihnen außer Wirksamkeit getreten seyn sollte.

Art. 28.

Sobald der gegenwärtige Freundschafts-, Handels- und Schiffahrsvertrag durch die Hanseatischen Freistaaten und durch den Vicepräsidenten oder die mit der vollziehenden Gewalt bekleidete Person der Republik Venezuela, nach vorgängiger Zustimmung und Genehmigung des Congresses derselben, ratificirt worden seyn wird, sollen die Ratificationen zu Caracas ausgewechselt werden, in einem Zeitraum von eilf Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, oder früher, wenn es geschehen kann.

Das

Des zur Urkunde haben die gegenseitigen Bevollmächtigten Gegenwärtiges unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt. März 19.

So geschehen zu Caracas, den sieben und zwanzigsten May des Jahres Eintausend Acht und Hundert Sieben und Dreißig.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Georg Gramlich.

(L. S.) Santos Michelena.

LXXIV.

Bekanntmachung März 28.

wider die Bauart der Ever und Schuten mit spitzen Steven.

Da in neueren Zeiten vielfache Klagen darüber geführt worden sind, daß durch die Bauart der Ever und Schuten sowohl den Schiffen im Hafen, als auch den Brücken und hölzernen Vorsetzen oft Schade zugefügt werde, indem die Steven der Ever und Schuten gewöhnlich in eine Spitze auslaufen, welche noch dazu mit Eisen beschlagen zu seyn pflegen, und dadurch, zumal bei mangelhafter Leitung der Schuten mannichfache Beschädigungen veranlassen, so wird um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubauen, hiemit folgendes verordnet:

Es sollen in Zukunft keine neue Schuten oder Ever mit spitzen, Eisen beschlagenen Steven (s. g. Pünten) mehr erbauet werden,

März 28. werden, vielmehr sollen alle neue Schuten und Ever abgerundete Steven, welche mit Eisenblech beschlagen werden können, haben.

Alle jetzt in Gebrauch befindlichen Ever und Schuten, welche im Hafen und in den Canälen fahren, um Seeschiffe zu beladen oder zu entlöschen, sollen im Laufe des gegenwärtigen Jahres abgeändert werden, indem die spitzen scharfen Steven abzurunden sind. Dies kann dadurch geschehen, daß der Stevenband gelöset, die Spitze abgenommen, durch angebrachte Holzklötze breiter gemacht, dann das Ganze abgerundet, und durch Beschlag von Eisenblech befestigt wird, wie denn ein derartiges Modell bei dem Schiffs-Baumeister von Som besehen werden kann.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres sollen überhaupt im Hafen und in den Canälen keine Schuten und Ever mit solchen spitzen Steven ferner geduldet oder zugelassen werden, und sollen diejenigen, welche sich nach dieser Zeit mit solchen vorschriftswidrigen Fahrzeugen im Hafen und in den Canälen betreten lassen, nicht nur den etwa dadurch angerichteten Schaden zu erstatten gehalten seyn, sondern auch noch überdies in eine Geldstrafe, und nach Befinden der Umstände, in eine härtere Strafe genommen werden, und wird den Hafen-Beamten so wie der Hafenrunde aufgegeben werden, auf die Befolgung dieser Verfügung zu wachen und die etwanigen Contravenienten anzugeben,

ben, erforderlichen Falls auch zu verhaften, März 28.
damit dieselben zur Strafe gezogen werden können.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 28. März 1838.

LXXV.

Die Notification einer, am Charfrei- April 2.
tage den 13. April d. J. zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist auf Befehl Eines Hochedlen Raths am 2. April 1838 publicirt.

LXXVI.

Bekanntmachung April 12.

einer revidirten Verordnung für die Fußpost.

In Gemäßheit verfassungsmäßiger Beliebung und eines Beschlusses der löblichen Post-Verwaltungs-Deputation, wird die Fußpost vom 15. April an folgende Einrichtung erhalten:

§. 1. Die Fußpost befördert für jetzt nur Briefe in der Stadt, den Vorstädten St. Georg und St. Pauli und Ham und Horn.

§. 2. Die bis jetzt zur Aufnahme der Briefe in den verschiedenen Straßen angebrachten Briefkasten, welche sich nicht als zweckmäßig bewährt haben, werden abgeschafft und durch eine hinlängliche Zahl von

April 12. Brief-Annahme-Büreaux in der Stadt und den Vorstädten ersetzt, welche mit einem, das Stadt-Wappen und die Ueberschrift: Fuß-Post tragenden Schilde versehen und folgendermaßen vertheilt sind, nämlich:

In der Stadt.

No. 1. Neuerwall (Stadt-Posthaus.)
" 2. Alsterthor No. 31.
" 3. Kurzemühren No. 17.
" 4. Schweinemarkt (Ecke der Steinstraße im Tabacks-Laden.)
" 5. Schmiedestraße No. 36 (im Zeitungs-Laden.)
" 6. Kleine Johannisstraße No. 10.
" 7. Bei der Alster (im Zeitungs-Laden vor der Mühle am Oberdamm.)
" 8. Gänsemarkt No. 57.
" 9. Dammthorwall No. 2.
" 10. Neust. Neustraße No. 50.
" 11. Neuer Steinweg No. 42.
" 12. Neust. Fuhlentwiete No. 13.
" 13. Kehrwieder No. 16.
" 14. Bei den Mühren No. 23.
" 15. Catharinen Kirchhof No. 37.
" 16. Holländischer Brook No. 13.
" 17. Niedernstraße No. 109.
" 18. Schaarsteinwegs-Brücke (im Zeitungs-Laden.)
" 19. Eichholz No. 29.
" 20. 1ste Vorsetzen No. 30.
" 21. Steintwiete No. 17.
" 22. Mühlenbrücke No. 11.

In

In der Vorstadt St. Georg. April 12.
Lit. A. Langereihe No. 10.
: B. Kreuzweg No. 24.

In der Vorstadt St. Pauli.
Lit. A. Langereihe (bei Cordes.)
: B. 2te Erichstraße No. 5.

In diesen Büreaux können Porto- und Franco-Briefe abgegeben werden.

§. 3. Die Vertheilung sämmtlicher, in den verschiedenen Büreaux der Fußpost abgegebenen Briefe, wird ausschließlich durch das Stadt-Post-Amt, dessen Beamte und Briefbesteller beschafft. Die gesammelten Briefe werden in der Stadt, statt früher dreimal, jetzt viermal täglich bestellt, nämlich:

1) um $8\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags im Sommer,
: 9 : : : : Winter;
2) : 1 : Nachmittags,
3) : 4 : : :
4) : 7 : : :

im Büreau der Stadt-Post taxirt, mit dem Stempel der Fußpost versehen, und den Briefbestellern zur Vertheilung überliefert. Die in den Vorstädten und in Ham und Horn abgelieferten Briefe werden zweimal täglich vertheilt, nämlich:

1) um 1 Uhr Mittags,
2) : 4 : Nachmittags,

und wird damit übrigens auf gleiche Weise wie mit den in der Stadt gesammelten Briefen verfahren. An Sonn- und Festtagen findet die zweite und vierte Vertheilung

April 12. lung nicht statt, und bleiben die später abgegebenen Briefe bis zur ersten Vertheilung des folgenden Morgens liegen.

§. 4. Um die Anstalt der Fußpost durch möglichste Billigkeit gemeinnütziger zu machen, ist beschlossen worden, das bisher übliche Porto von $1\frac{1}{2}$ ßß für den einfachen Brief auf Einen Schilling für die Stadt, und für die Vorstädte auf $1\frac{1}{2}$ ßß herabzusetzen, und ist das Porto demnach folgendermaßen bestimmt:

a) Für den einfachen Brief, bis 1 Loth schwer, in der Stadt 1 ßß;

b) für den einfachen Brief in den Vorstädten $1\frac{1}{2}$ ßß, und für Ham und Horn 2 ßß;

c) bei stärkeren Briefen steigt die Progression des Porto's von 5 zu 5 Loth mit 1 ßß für die Stadt, mit $1\frac{1}{2}$ ßß für die Vorstädte und mit 2 ßß für Ham und Horn. Packete über 1 ℔ schwer werden nicht angenommen.

§. 5. Wenn von einem Individuum zugleich 100 oder mehrere Briefe abgegeben werden, so findet eine Porto-Moderation auf dieselben in der Art statt, daß für 100 bis 200 Briefe nur zwei Drittheile, über 200 Briefe aber nur die Hälfte des sonst üblichen Porto's zu entrichten ist. Jedoch müssen die Briefe, falls eine Porto-Moderation eintreten soll, im Stadt-Posthause,

Neuer-

Neuerwall No. 110, abgegeben und franco gemacht werden. April 12.

§. 6. Die Fußpost übernimmt die Beförderung aller möglichen gedruckten und geschriebenen Gegenstände und Bekanntmachungen jeder Art, versiegelt und unversiegelt, wie Briefe, Billette, Einladungen, Rechnungen, Anzeigen, Convocationszettel, Visitenkarten u. s. w., doch werden nur versiegelte Briefe als Porto-Briefe angenommen, alle unversiegelte Gegenstände sind zu frankiren. Ausgenommen von dieser Beförderung sind jedoch für jetzt alle nach der Fremde bestimmten und auf hiesigen Post-Aemtern abzugebenden Briefe, so wie auch die Briefe für Altona und das angrenzende dänische Gebiet.

§. 7. Würden Briefe mit Geld oder andern Werthsachen der Fußpost übergeben werden, so kann von dem Inhalte derselben keine Notiz genommen und können nur die bei gewöhnlichen Briefen zu übernehmenden Verpflichtungen geleistet werden.

§. 8. Außer der mit Röthel auf die Briefe geschriebenen Porto-Taxe, darf kein Bestellgeld gefordert werden und wird das Publikum ersucht, etwaige anderweitige Forderungen sofort im Stadt-Posthause anzeigen zu wollen. Für Franco-Briefe hat der Empfänger nichts zu entrichten.

§. 9. Alle nicht angenommene Briefe, so wie diejenigen, von welchen die Adressen

nicht

April 12. nicht aufzufinden sind, werden während eines Monats aufbewahrt und können innerhalb dieser Zeit vom Absender nach gehöriger Legitimation, jedoch ohne Ansprüche auf Zurückgabe des etwa bezahlten Franco im Stadt-Posthause zurückgefordert werden.

Indem das Stadt-Post-Amt diese durch die bisherige Erfahrung und vielfach geäußerten Wünsche des Publicums an die Hand gegebene revidirte Einrichtung bekannt macht, ersucht es zugleich Alle, denen ungestempelte Briefe etwa abgeliefert werden sollten, davon eine Anzeige im Stadt-Posthause zu machen.

Hamburg, den 12. April 1838.

Stadt-Post-Amt.

LXXVII.

April 23. ## Verordnung

für die Capitaine der Dampfschiffe.

Jedes Dampfschiff, welches hieselbst ankommt oder von hier abgeht, muß 5 Minuten vor der Ankunft oder dem Abgange mit der Schiffsglocke läuten, damit beim Abgehen die Böte und Jollen Gelegenheit haben, sich zu entfernen, wie denn auch beim Ankommen keine Jolle und kein Boot eher an Bord kommen darf, bis das Läuten beendet ist. Ein jeder Capitain, welcher diesem Befehle zuwider handelt, soll außer dem

dem zu ersetzenden Schaden in eine Strafe von 10 Rthlrn. genommen werden. April 23.

Ebenfalls ist jeder Capitain eines Dampfschiffes gehalten, sowohl beim Abgehen von hier als beim Ankommen, wenn er bei dem Hamburgischen und Altonaischen Hafen vorbeifährt, und zwar bis zu dem unterhalb Altona liegenden Judenthore, und beim Ankommen von diesem Punkte an, nur langsam und mit halber Kraft zu fahren, um den dort liegenden Schiffen, Schuten und Kähnen keinen Schaden zuzufügen. Da nun bei Hemmung der vollen Kraft einige Zeit erfordert wird, ehe die Wirkung dieser Hemmung bemerkbar wird, so ist jeder Capitain verpflichtet, die Kraft der Dampfmaschine so frühzeitig zu mildern, daß bei den angegebenen Orten das Schiff sich nur mit halber Kraft bewegt. Jeder Capitain, welcher dieser Verordnung entgegen handelt, soll nicht nur den dadurch verursachten Schaden erstatten, sondern noch überdies in eine Strafe von 15 Rthlrn. genommen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 23. April 1838.

LXXVIII.

Bekanntmachung

Mai 2.

betr. den Bau der Schleuse beim Graskeller.

Da der Bau der Schleuse beim Graskeller eine Abdämmung erfordert, durch welche die

Mai 2. die Schiffahrts-Communication der Elbcanäle mit der kleinen Alster während einiger Zeit gehemmt seyn wird: so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden in's Besondere die Besitzer der Grundstücke an der kleinen Alster und am Bleichen-Canal darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Bau förderſamſt der Anfang gemacht werden wird, sobald die erforderlichen Vorarbeiten beendet sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. Mai 1838.

LXXIX.

Mai 18. ## Mandat

betreffend die Abstellung unnöthiger Allarmirung bei sogenannten Feuerauflaufen.

Um den Beschwerden wegen des übermäßigen Zudranges von müssigen Menschen und wegen der zuweilen vorgekommenen sonstigen Inconvenienzen bei sogenannten Feuerauflaufen abzuhelfen, wird folgendes verfügt.

1. Sobald der Hausbewohner gegen die zuerst ankommenden Sprützenleute das Vorhandenseyn einer wirklichen Feuersbrunst in Abrede stellt, und entweder nur zugiebt, daß ein Schornstein oder eine Ofenröhre brenne, oder behauptet, daß das Feuer schon gelöscht sey, und dann nicht etwa die Sturmglocke bereits angezogen wird, oder die Sprützenleute es nicht offenbar hell brennen sehen;

sehen; so sollen nur 2 bis 3 Sprützenleute das Haus betreten und die Sache untersuchen, einer aber vor der Hausthüre stehen bleiben und den etwa später anrückenden Sprützenleuten Bescheid sagen. Mai 18.

2. Alle später herbeikommenden Sprützenleute müssen dann vor der Thüre stehen bleiben, bis sie von den andern Bescheid erhalten; lautet der Bescheid dahin, daß das Feuer aus ist, so dürfen sie nicht in's Haus hineindringen, sondern müssen ruhig vor dem Hause warten, bis einer der Sprützenmeister angekommen ist, der ihnen dann nach untersuchter Sache die weiteren Befehle ertheilt.

3. Sobald der Hausbewohner in einem solchen Falle 2 bis 3 Sprützenleute eingelassen hat, darf er die Hausthüre so lange überketten, bis diese ihre Untersuchung beendigt haben; jedoch versteht es sich von selbst, daß allen Mitgliedern der Feuer-Cassen-Deputation, so wie den Sprützenmeistern, jederzeit der Zutritt in's Haus freisteht.

4. Bei Schornstein- und Ofenbränden müssen außer den Sprützenleuten die Schornsteinfeger ebenfalls eingelassen werden. Ist aber der Feuerauflauf durch einen andern Anlaß entstanden, so müssen sie, und eben so die Zimmer- und Mauerleute vor dem Hause warten, sobald schon Sprützenleute darinnen sind.

5. Po-

Mai 18. 5. Polizeybeamte und Officianten müssen immer eingelassen werden.

6. Sollte es sich wider Verhoffen ergeben, daß jemand diese Verfügungen dahin misbrauchte, bei einem wirklichen Brande die Sprützenleute abzuhalten und die Löschung zu verzögern, so wird ein solcher auf das Nachdrücklichste bestraft werden.

7. Dagegen werden auch die Sprützenleute sammt und sonders anerinnert, sich eines bescheidenen anständigen Betragens zu befleißigen und sich alles Pochens und groben Benehmens zu enthalten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 18. Mai 1838.

LXXX.

Juni 6.

Bekanntmachung

wider das Schießen auf der Außen-Alster.

Alles Schießen auf der Außen-Alster ist bei 5 Rthlrn. und Confiscation des Feuergewehres obrigkeitlich verboten, vorbehältlich strengerer Strafe im Falle etwa ein Schaden durch das Schießen entstanden seyn möchte.

Solches wird hiedurch zur Warnung nochmals bekannt gemacht.

Hamburg, den 6. Juni 1838.

C. M. Schröder,
Landherr der Geestlande.

LXXXI.

LXXXI.

Verordnung

Juni 6.

in Ansehung der Schule in Hansdorf.

Nachdem sich die wohlthätigen Folgen der verbesserten Schuleinrichtung in mehreren Dorfschaften des Landgebiets auf mannigfache Weise bisher gezeigt haben, so beabsichtigen die wohlverordneten Landherren der der Geestlande, daß auch in Hansdorf und Schmalenbeck den Bewohnern zu ihrem und ihrer Kinder wahren Wohl eine verbesserte Einrichtung ihrer Schule zu Theil werde, und verordnen demnach, daß es mit der Schule in Hansdorf vorgängig, und bis zur Publication einer allgemeinen Schulordnung, folgendermaaßen gehalten werden solle.

§. 1.

Gegenstände des Unterrichts.

Der Schullehrer hat Unterricht zu ertheilen in der christlichen Religion, nach Anleitung des Holsteinischen Catechismus, in Verbindung mit dem kleinen Lutherischen, und soll derselbe die Kinder nach seiner Anleitung fleißig in der Bibel lesen, Bibelsprüche, und jedenfalls den kleinen Lutherischen Catechismus, so wie auch einige der besten und leichtverständlichen Gesänge auswendig lernen lassen. Ferner soll Unterricht gegeben werden im Lesen, Schönschreiben, Rechtschreiben, in der deutschen Sprache,

im

Juni 6. im Kopfrechnen und schriftlichen Rechnen, in Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen, im Singen der Kirchen-Melodien, und, wenn es die Zeit erlaubt, in den faßlichsten und für das tägliche Leben und insbesondere der Landjugend nützlichen Sätzen aus der Naturlehre, Naturgeschichte und der allgemeinen Geographie.

Die Schule wird jeden Morgen mit dem Gesang eines passenden Verses aus dem Gesangbuch und darauf folgendem kurzen Gebet eröffnet, und gleichfalls mit dem Gesang eines Verses am Nachmittag geschlossen.

§. 2.

Zeit des Unterrichts.

1) Jedes Kind ist verpflichtet, in Hansdorf vom erreichten 6ten Jahre, und in Schmalenbeck vom 7ten Jahre, bis zur Confirmation die Schule zu besuchen.

2) Der Unterricht in der Schule dauert das ganze Jahr hindurch, und zwar von Ostern bis Michaelis des Morgens von 8 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr; von Michaelis bis Ostern des Morgens von $8\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

3) An jedem Nachmittag des Mittwochs und Sonnabends wird keine Schule gehalten, desgleichen am Nachmittag vor einem Festtag und am Tag des Schulexamens.

§. 3.

§. 3. Juni 6.

Schulferien.

Der Unterricht wird ausgesetzt:

1) während drei Wochen in der Erndtezeit;

2) vom Sonntag Palmarum bis zum Mittwoch nach Ostern, diesen mit eingeschlossen;

3) während der zehn Tage vom 23. December bis zum 1. Januar; fällt jedoch der 2. Januar auf einen Sonnabend oder Sonntag, so nimmt die Schule erst am folgenden Montag wieder ihren Anfang.

§. 4.

Besondere Befreiung vom gewöhnlichen Besuch der Schule.

Da es nothwendig ist, daß die Kinder nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer regelmäßig die Schule besuchen, damit dieselben das, was sie im Winter erlernt haben, während des Sommers nicht wieder vergessen, so wird allen Eltern und Vorgesetzten hiedurch ernstlich anbefohlen, ihre Kinder in allen Jahreszeiten zum fleißigen und regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten. Wenn jedoch in einzelnen Fällen Umstände eintreten, welche den Eltern die Befreiung eines Kindes vom Besuch der Schule für eine gewisse Zeit wünschenswerth machen, so haben sich dieselben in solchen Fällen zuvor zeitig an den Landherrn

zu

Juni 6. zu wenden, und um die besondere Befreiung ihres Kindes vom Schulbesuche nachzusuchen. Insbesondere aber wird hiebey festgesetzt, daß die Kinder verpflichtet sind, das ganze letzte Jahr vor ihrer Confirmation die Schule unausgesetzt zu besuchen, und daß es daher auf keine Weise gestattet werden kann, solche Kinder während des Sommers vor ihrer Confirmation in Dienst zu geben.

§. 5.

Bestimmung des Schulgeldes.

Von den Vollhufnern, sämmtlichen übrigen Eigenthümern und Miethsleuten wird, ohne daß es einen Unterschied macht, ob sie Kinder haben und zur Schule schicken oder nicht, und ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, ein bestimmtes jährliches Schulgeld in folgender Weise entrichtet:

jeder Vollhufner bezahlt jährlich 12 mß,
jeder Halbhufner 7 mß,
jeder Viertelhufner 6 mß,
jeder Anbauer 5 mß,
jeder Einwohner 3 mß,

Hinsichtlich der jährlichen Lieferung an Feurung bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Sollte Jemand aus besonderen Gründen seine Kinder in eine andere Schule, als die Hansdorfer, schicken wollen, wozu er jedoch der Erlaubniß des Landherrn bedarf,

so

so ist er nichts desto weniger verpflichtet, das hier bestimmte regelmäßige Schulgeld zu bezahlen. Juni 6.

§. 6.

Von den Schul-Vorstehern und deren Wirkungskreis.

Der Schule werden zwei Vorsteher vorgesetzt. Diese werden das erste Mal von dem Landherrn aus sämmtlichen Grund-Eigenthümern der Dorfschaft ernannt, und tritt der zuerst ernannte schon nach zwei Jahren wieder ab, während der andere vier Jahre in seinem Amt verbleibt. Alsdann wird aus einem von den beiden Vorstehern selbst gemachten Aufsatz von drei Grund-Eigenthümern ein neuer Vorsteher an die Stelle des abgehenden vom Landherrn erwählt, und auf diese Weise in der Folge fortgefahren, so daß alle zwei Jahre ein neuer Schulvorsteher gewählt wird, und jeder derselben vier Jahre in seinem Amt bleibt.

Diesen Schulvorstehern, die beim Antritt ihres Amts auf diese neue Schulordnung besonders zu verpflichten sind, wird die Aufrechthaltung derselben ganz vorzüglich anvertrauet, wogegen sie aber auch mit gebührender Achtung angesehen werden sollen.

Sie übernehmen die Bemühung, wechselsweise das Schulgeld in der letzten Woche eines jeden Vierteljahrs von den Eltern der Kinder, oder solchen, die deren Stellen ver-

Juni 6. vertreten, in Empfang zu nehmen, und dem Schullehrer alsdann sogleich das Quartal seines Gehalts zuzustellen. Von denjenigen, welche am Ende des Quartals dem Schulvorsteher das Schulgeld nicht gebracht haben, soll dasselbe, nebst 4 ß Botenlohn, abgeholt werden.

Die Schulvorsteher sind verpflichtet, genaue Listen über das Schulgeld, wozu sie gedruckte Formulare erhalten, zu führen, in welchen alle Beitragspflichtigen verzeichnet sind. Sie sind ferner verpflichtet, sogleich nach Ablauf eines jeden Quartals die Schulgeld-Restanten dem Landherrn aufzugeben, damit das Schulgeld sofort executivisch beigetrieben werden könne.

Auch haben die Schulvorsteher besonders darauf zu achten, daß dieser Schulordnung in keinem Stücke zuwidergehandelt werde, und übernehmen die Pflicht, in solchen Fällen dem Landherrn sogleich eine Anzeige davon zu machen.

Sie haben daher auch darauf zu sehen, daß die Eltern nicht unerlaubter Weise ihre Kinder vom Besuch der Schule abhalten, und der Schullehrer seinen Verpflichtungen gehörig nachkomme. Es steht ihnen zu dem Ende frei, so oft sie es für nöthig halten, die Schule zu besuchen und sich das Schulprotocoll vorlegen zu lassen, und sind verpflichtet, an solchen Tagen, an denen der Prediger die Schule besucht, gleichfalls in derselben sich einzufinden.

Das

Das Amt des Schulvorstehers kann der Erwählte, ohne ganz besondere Gründe, welche lediglich der Landherr zu beurtheilen hat, nicht ablehnen. Juni 6.

§. 7.

Pflichten des Schullehrers.

1) Vor allen Dingen hat sich der Schullehrer stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und muß der Schuljugend im fleißigen Besuch der Kirche, so wie überhaupt stets mit gutem Beispiele vorangehen.

2) Die Eintheilung der Lehrstunden bleibt dem Schullehrer unter specieller Aufsicht und Anleitung des Predigers überlassen; und ist daher der Lehrer verpflichtet, dem Prediger seinen Stundenplan zur Genehmigung vorzulegen; so wie derselbe überhaupt allen Anordnungen des Predigers in Beziehung auf den Schulunterricht willig Folge zu leisten hat. Hinsichtlich der Lehrgegenstände hat der Lehrer vorzüglich darauf zu sehen, daß der Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen stets die Hauptsache bleiben, und die übrigen nützlichen Wissenschaften nur alsdann, wenn es ohne Nachtheil für den übrigen Unterricht geschehen kann, und vorzugsweise im Sommerhalbjahr mit den Kindern vorgenommen werden.

3) Der Lehrer hat besonders auch darauf zu achten, daß die Kinder die Schule regelmäßig besuchen, und zu dem Ende ein genaues Schulprotocoll zu führen, welches enthält:

Nummer und Namen der Schüler.	Name und Stand der Eltern.	Alter des Schülers im laufenden Jahre.	Schulbesuch.			Sittliches Verhalten und Fleiß der Schüler.
			Besucht	Gefehlt mit Erlaubniß	Gefehlt ohne Erlaubniß	
			Tage.	Tage.	Tage.	

Der Schullehrer ist verpflichtet, den Schulvorstehern dieses Schulprotocoll auf ihr Verlangen vorzuzeigen, und auch dieselben nach diesem Protocoll auf etwanige Unordnungen im Besuch der Schule aufmerksam zu machen.

Außerdem ist derselbe verpflichtet, dem Landherrn zu Johannis und Weihnachten, so wie dem Prediger am Ende eines jeden Quartals einen Auszug aus diesem Schulprotocoll über den Besuch der Schule einzureichen.

4) Wenn ein Schulkind träge und unachtsam ist, so soll der Lehrer ein solches Kind Anfangs ernstlich zum Fleiß ermahnen, und erst, wenn die Ermahnungen keinen Erfolg haben, dasselbe durch Nachsitzen in der Schule bestrafen. Grobe Vergehen der Kinder gegen die Sittlichkeit, so wie böser Muthwille und Lügen, sollen, wenn keine Ermahnungen helfen, nöthigenfalls mit körperlicher Züchtigung bestraft werden, wobei es dem Schullehrer jedoch zur Pflicht gemacht wird, mit Vorsicht und Mäßigung zu verfahren, und zugleich die Eltern bescheiden auf die Unarten ihrer Kinder aufmerksam

merksam zu machen, damit diese denselben durch die Erziehung im Hause entgegenwirken können. Der Lehrer hat gleichfalls darauf zu achten, daß die Kinder reinlich in der Schule erscheinen, wozu sie verpflichtet sind. Juni 6.

5) Der Schullehrer ist verpflichtet, falls ihn eine Krankheit befallen sollte, die ihn am Unterrichten auf längere Zeit verhindert, sogleich dem Landherrn und Prediger, oder wenigstens den Schulvorstehern davon Nachricht zu geben, damit sofort dienliche Maaßregeln genommen werden können, und der Unterricht nicht dadurch leide.

Die wohlverordneten Landherren hegen das Vertrauen, daß sowohl der Lehrer als auch die Eltern und Kinder mit Freuden dieser, um Johannis dieses Jahrs in Kraft tretenden, Schulordnung in allen Stücken, ohne den entstehendenfalls unvermeidlichen Strafverfügungen sich auszusetzen, nachkommen werden, da dieselbe nur das allgemeine Beste der Dorfschaften beabsichtigt und besonders auf das Wohl der Kinder gerichtet ist, damit dieselben gut erzogen und unterrichtet werden, und zur Freude ihrer Eltern heranwachsen mögen.

Hamburg, den 6. Juni 1838.

C. M. Schröder,
Landherr.

Dr. H. Kellinghusen,
Landherr.

LXXXII.

Juni 16.

LXXXII.

Notification

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Billwärder an der Bille, betreffend.

Da zur Bestreitung verschiedener Ausgaben der Kirche St. Nicolai zu Billwärder an der Bille und namentlich zur Bezahlung der Baukosten eines neuen Küsterhauses es erforderlich, daß derselben außerordentliche Einnahme verschafft werde, indem die gewöhnliche Einnahme zur Bestreitung jener Ausgaben nicht hinreicht, so haben auf desfallsiges Ansuchen der Vorsteher gedachter Kirche, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths, vigore Conclusi die 5. Martii a. c., die unterzeichneten Landherren eine Kirchensteuer auf die nächsten zehn Jahre, nämlich von 1838 bis 1847 inclusive, angeordnet.

Zu dieser, auf Jacobi dieses Jahrs zum erstenmale zu erhebenden, Kirchensteuer hat jährlich zu erlegen:

Ein Höfener, für jeden Morgen Landes . . .	—	mß	6 ßß
Ein Käthner	1	ß	8 ß
Ein Hauersmann . . .	1	ß	8 ß
Ein Einwohner	—	ß	8 ß

Die unterzeichneten Landherren hegen indeß das gerechte Vertrauen, daß es einer besondern Aufforderung nicht einmal bedürfe, um die wohlgesinnten Mitglieder der Gemeine, welche dazu im Stande sind, zu ver-

vermögen, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge, sich ein bleibendes, mit Dank anzuerkennendes Verdienst um die Kirche zu erwerben. Juni 16.

Es hat übrigens ein Jeder, welcher zu dieser Steuer beizutragen hat, nicht nur seinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, falls er sich nicht der sonst unvermeidlichen Gefahr aussetzen will, durch executivische Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, sondern auch den mit der Eincassirung dieser Steuer Beauftragten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 16. Juni 1838.

Goßler,
p. t. Landherr der Marschlande.

Meyer,
p. t. Landherr der Marschlande.

LXXXIII.

Rath- und Bürger-Convent vom 27. Juni 1838.

Juni 27.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Mittewoch den 27. Juni der folgenden Gegenstände wegen zu convociren.

I. Da der beschlossene Neubau der Graskeller-Brücke und Schleuse es nothwendig macht, daß eine anderweitige Wasserverbindung zwischen der Elbe, der kleinen Alster und dem Bleichen-Canal hergestellt werde, so trug E. E. Rath unter Beziehung auf

Juni 27. auf die in der Anlage sub No. I enthaltene Gründe und Auseinandersetzung bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß während des Baues der Graskeller-Brücke und Schleuse provisorisch eine Wasser-Communication zwischen der Elbe und Alster bei der Mühlenbrücke auf solche Weise eingerichtet werde, daß, der demnächstigen etwanigen Wiederherstellung unbeschadet, einige Räder und ein Theil des Grundwerkes auf öffentliche Kosten weggenommen werden.

II. Im Verfolg seines Vorbehaltes vom 15. März d. J. und in Beziehung auf die Anlage sub No. II trug C. E. Rath darauf an: daß dem botanischen Garten, unter Fortdauer der bisherigen Verhältnisse, außer dem bis jetzt genossenen jährlichen Zuschuß von 2500 mk, aus der Staatscasse, eine Entschädigung von 500 mk für die mit den Einlaßkarten wegfallenden Privatbeiträge von Anfang dieses Jahres an, bewilligt werde.

III. Trug E. E. Rath auf eine interimistische Prolongation der dermaligen Polizei-Verfassung und der im Jahre 1826 beliebten Verordnung, die Gränzen des Polizei-Amtes gegen die Civiljustiz und die Strafcompetenz der Polizeibehörde betreffend, für Sechs Jahre, von Himmelfahrt 1839 bis dahin 1845 an, mit Vorbehalt, die ganze Angelegenheit bald thunlichst und unfehlbar vor dem Eintritt eines neuen

ältesten

ältesten Polizeiherrn definitiv auf verfassungsmäßigem Wege zu erledigen und unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. III näher entwickelten Gründe. Juni 27.

IV. Ersuchte E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung der Wahl der Herren Doctoren Carl Wilhelm Asher und Carl Heinrich Preller zu Criminal-Actuarien, unter Beziehung auf die Anlage sub No. IV.

Erbges. Bürgerschaft konnte sich der Proposition ad I nicht zustimmig erklären, genehmigte dagegen die Proposition ad II, jedoch nur auf fünf Jahre, so wie ad III und IV angetragenermaaßen.

Replicando bedauerte E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft sich seinem Antrage ad I nicht zustimmig erklärt habe und behielt sich eventualiter das Weitere vor, dankte ad II für den Beitritt Erbges. Bürgerschaft und ließ sich die Beschränkung auf fünf Jahre gefallen, so wie er auch ad III und IV für deren Beitritt und Mitgenehmigung dankte.

LXXXIV.

Bekanntmachung

Juni 30.

betreffend das Anbinden der Hunde in den Marschlanden.

Da durch das schnelle Hervorspringen der hinter den Deichen und an den Wegen liegenden und frei herumlaufenden Hunde, die Pferde scheu gemacht werden und die

Vor-

Juni 30. Vorbeipassirenden mehreren Gefahren ausgesetzt sind, so wird zur möglichsten Abwendung von Unglück und Schaden, und zur ferneren Erhaltung einer guten Ordnung, einem jeden Eingesessenen und Einwohner, bei 2 Rthlr. für jeden Uebertretungs-Fall zu entrichtender, und den Umständen nach zu erhöhender und zu schärfender Strafe, hiemit von Obrigkeitswegen anbefohlen, seine Haushunde beständig angebunden zu halten, oder wenigstens nicht, ausser auf seinem Hofplatze, frei herumlaufen zu lassen. Auch soll überdieß aller erweisliche Schaden, welcher durch die Uebertretung dieses Befehls veranlaßt wird, von dem Eigenthümer des Hundes ersetzt werden.

Und damit dieser Befehl zu Jedermanns Wissenschaft komme, ist derselbe nicht allein von den Kanzeln zu publiciren, sondern auch bei den sämmtlichen Vögten und Höftleuten, und in allen Krügen zu affigiren.

Den sämmtlichen Vögten und Höftleuten wird zugleich hiemit anbefohlen, auf die Befolgung dieses Befehls genau zu achten, und die Namen der Uebertreter sofort bei der Landprätur anzuzeigen.

Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Strafe zu hüten hat.

Hamburg, den 30. Juni 1838.

Meyer,
p. t. Landherr der Marschlande.

LXXXV.

Polizey-Verfügung July 12.

betreffend die Disponibilität der auf ihren Stationsplätzen haltenden Droschkenkutscher.

Mehrere vorgekommene Fälle, daß Droschken-Kutscher unter dem Vorwande „bestellt zu seyn", sich dem Fahren nach einer ihnen unbequemen Gegend entzogen haben, veranlassen die unterzeichnete Behörde, nachträglich zu den die Droschken betreffenden Bestimmungen zu verfügen, daß jedwede Droschke, die an dem durch das Loos ihr bestimmten Stationsplatze hält, als eine solche anzusehen ist, welche für jede Fahrt, wozu sie in Anspruch genommen wird, disponibel ist, und sich unter keinerlei Vorwande derselben entziehen darf.

Der Droschkenkutscher, welcher zu einer Fahrt bestellt ist, die ihn davon abhält, hat sich von seiner Station sofort zu entfernen, und nach dem Bestellungsorte zu begeben, darf aber auch daselbst keine andere Fahrt als die bestellte annehmen.

Jede Contravention zieht eine Geldstrafe von 2 Rthlr. und nach Umständen Gefängnißstrafe nach sich.

Hamburg, den 12. July 1838.

Die Polizey-Behörde.

LXXXVI.

Aug. 2. **Polizey-Bekanntmachung**

betr. die Wagenpassage über die Nothfahrbrücke bei St. Ericus.

Während des Baues an der Theerhofsbrücke ist die Wagenpassage über die bei Groß-Ericus errichtete Nothfahrbrücke zwar erlaubt, jedoch darf das Gewicht beladener Wagen, die diese Nothbrücke passiren, 5000 Pfund nicht übersteigen, das Gewicht des Fuhrwerks mit eingerechnet, die Wagen dürfen auch nur im Schritt fahren.

Indem die unterzeichnete Behörde dies zur Anzeige bringt, warnt sie vor jeder Contravention, welche neben dem Ersatz der etwaigen Beschädigung der Brücke annoch eine Geldstrafe von 15 Rthlrn. nach sich zieht, und hat jeder es sich lediglich selber beizumessen, wenn durch seine Unbesonnenheit ein Unglück veranlaßt wird.

Hamburg, den 2. August 1838.

Die Polizey-Behörde.

LXXXVII.

Obrigkeitliche Verfügung

wider die Beengung des Hamburgisch-Altonaer Grenzgrabens.

Alles Hinlegen von Fahrzeugen, Bauholz und anderen Gegenständen in den Grenzgraben und vor dessen Ausmündung in die Elbe

Elbe wird hiedurch bey Zehn Thalern Strafe untersagt.

Hamburg, 1838.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LXXXVIII.

Polizey-Bekanntmachung Aug. 11.
betr. die unter der Börse liegenden Schuten.

Es darf unter die Börse keine Schute mit Getraide hingelegt werden, welche nicht mit mindestens einem Mann als Wache, so wie mit Persennigen wohl versehen ist; auch muß, wenn der Wasserstand es erlaubt, die Passage für Fahrzeuge, die hinter das Rathhaus wollen, frei und unbehindert seyn und haben die Beikommenden in dieser Rücksicht den Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten, bei Fünf Rthlrn. Strafe für jeden Contraventionsfall.

Hamburg, den 11. August 1838.

Die Polizey-Behörde.

LXXXIX.

Polizey-Bekanntmachung Aug. 13.
wider Mißbrauch der Nothfahrbrücke bei Klein-Ericus.

Das Ausklopfen von Fußdecken, wie das Aufhängen von Persennigen, auf der Nothfahrbrücke bei Klein-Ericus, ist bei Zwei Rthlrn. Strafe verboten.

Hamburg, den 13. August 1838.

Die Polizey-Behörde.

XC.

Sept. 10.

Bekanntmachung

betreffend die ermäßigten Kosten der Bücher-Auctionen.

Da in den neueren Zeiten mehrfach Klagen laut geworden sind, daß die Kosten bei Bücher-Auctionen so bedeutend seyen, daß dadurch diese Bücher-Auctionen zum Nachtheile sowohl des Aerarii als auch vieler bei diesem Geschäftszweige betheiligten Bürger von hier weggezogen würden, so hat E. H. Rath beschlossen, vorbehältlich demnächstiger definitiver Bestimmungen hinsichtlich dieses Gegenstandes, zum Versuche auf eine Zeit von drei Jahren eine Ermässigung der Kosten dahin eintreten zu lassen, daß die bisherige Abgabe von 1 ßl. pr. Mark auf 2 pCt., die bisher für den Ausrufs-Schreiber und Proclamator berechneten 3 pCt. auf 2 pCt. herabgesetzt, und daß für die Stadt-Bibliothek berechnete ½ pCt. ganz wegfallen solle.

Für den Fall, daß dieser Versuch dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen sollte, oder andere Bestimmungen erforderlich seyn würden, wird das Weitere vorbehalten, und sollen von jetzt an, bei vorkommenden Bücher-Auctionen die Kosten nach der obigen ermässigten Modalität berechnet werden, was E. H. Rath hierdurch zur Kenntniß des Publicums bringt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 10. September 1838.

XCI.

Notification

Sept. 14.

betr. die Anleihe zum Hafen-Bau.

Abseiten löbl. Kämmerei wird bekannt gemacht, daß die in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 26. October vorigen Jahres zum Hafen-Bau beliebte Anleihe hiedurch unter folgenden näheren Bestimmungen eröffnet wird:

1) der Zinsfuß ist $3\frac{3}{4}$ pCt. Courant von Banco;
2) für die Anleiher ist das angeliehene Capital nicht kündbar, welche Befugniß jedoch der löbl. Kämmerei vorbehalten bleibt;
3) da die Bedürfnisse die ganze Summe nicht auf einmal erforderlich machen, so werden dafür vorgängig zwei Termine bestimmt, nämlich:

   100,000 mß Bco. auf ult. September und

   100,000 mß Bco. auf ult. December dieses Jahres einzuzahlen.

Verordnete ersuchen nun diejenigen, die hieran Theil zu nehmen belieben, ihre desfallsige Aufgabe der Summe und des Termins, für welche sie sich dabei zu interessiren beabsichtigen, in der Kämmerei Schreiberei, von 11 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, schriftlich zu machen, worin sie gefälligst zu gleicher Zeit auch bemerken wollen, in welcher Größe sie die demnächst auszufertigenden Obligationen — welche jedoch nicht

Sept. 14. nicht unter 200 m$ Bco. seyn können — und ob sie solche auf Inhaber oder auf Namen gestellt zu haben wünschen.

Hamburg, den 14. September 1838.

XCII.

Sept. 20. ## Bekanntmachung

wider die Lübecker Lotterie.

Nach Verfügung Eines Hochweisen Rathes ist der Debit der Loose zur Lübecker Lotterie nur noch für die gegenwärtig in der Ziehung begriffene vierte Lübecker Lotterie hieselbst erlaubt, wogegen der Verkauf von Loosen und das Spielen in gedachter Lotterie, so wie das Colligiren für selbige späterhin gänzlich untersagt ist und den gesetzlichen Strafen unterliegt.

Hamburg, den 20. September 1838.

Die Polizey-Behörde.

XCIII.

Sept. 21. ## Notification

wider das Treiben von Schlachtvieh durch die Stadt mit Hunden.

Alles Treiben von Schlachtvieh durch die Stadt mit Hunden wird hiemit bei 5 ℳ Strafe für jeden Contraventionsfall verboten.

Hamburg, den 21. September 1838.

Die Polizey-Behörde.

XCIV.

XCIV.

Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte ist am 26. September 1838 publicirt. Sept. 26.

XCV.

Die Notification einer, am bevorstehenden Buß- und Bettage, den 1. November, zum Besten des Waisenhauses anzustellenden Collecte ist am 26. September 1838 publicirt. Sept. 26.

XCVI.

Bekanntmachung

Oct. 10.

betreffend den Nachmittags-Gottesdienst am zweiten Weihnachtstage.

Es wird hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß hinführo am zweiten Weihnachtstage, außer der bereits bestehenden und auch fernerhin beizubehaltenden Hauptpredigt, so wie der Mittagspredigt, ein Nachmittags-Gottesdienst von 2 bis 3 Uhr Statt finden wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 10. October 1838.

XCVII.

XCVII.

Oct. 12. **Polizey-Bekanntmachung**
betreffend die Feier des 25. Jahrestages der Schlacht bei Leipzig.

Zur Feier des 25jährigen Jahrestages der Schlacht bei Leipzig wird am 18. October, Abends um 7½ Uhr, auf der Binnenalster ein Feuerwerk abgebrannt werden.

Eine Illumination damit zu verbinden, wird der Feuersgefahr wegen, nicht für wünschenswerth gehalten.

Alle Stadtthore bleiben bis Mitternacht, ohne daß Sperrgeld erlegt zu werden braucht, für die Ein- und Auspassage geöffnet.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung wird Folgendes verfügt:

1) Von 6 bis 10 Uhr Abends darf keine Passage zu Wagen oder zu Pferde auf dem Walle zwischen dem neuen Jungfernstieg und Holzdamm, im neuen und alten Jungfernstieg und auf dem Neuenwall stattfinden.
2) Es darf überhaupt in den benachbarten Straßen nur im Schritt gefahren und geritten werden und haben die Kutscher sich an der ihnen rechts liegenden Seite der Straße zu halten.
3) Es kann nicht verstattet werden, daß jemand auf der Lombardsbrücke stehen bleibe.
4) Alles Drängen an die, die Binnenalster umgebenden Geländer und Barrieren,

rieren, ist zu vermeiden, damit nicht Oct. 12.
selbige gesprengt werden und die zunächst Stehenden ins Wasser fallen.

5) Kein Fahrzeug, ohne Ausnahme, darf auf der Binnenalster Personen einnehmen, wenn nicht vorher der Eigenthümer sich spätestens bis 12 Uhr Mittags bei dem Alster-Aufseher Ohlmeyer gemeldet hat, damit untersucht werde, wie viele Personen das Fahrzeug fassen kann, worüber Ohlmeyer unentgeldlich eine die Personenzahl enthaltende Karte ausstellen wird.

6) Die Fahrzeuge müssen so viel irgend thunlich, auf der ihnen von dem Alster-Aufseher und der Hafenrunde angewiesenen Stelle liegen bleiben und sich überhaupt nach deren Anordnungen richten, und sind die Eigenthümer für alle Contraventionsfälle persönlich verantwortlich.

7) Die Bäume und Anpflanzungen der Promenaden werden unter den besondern Schutz des Publikums gestellt und ihre Schonung angelegentlich empfohlen.

8) Alles Schießen bleibt den bestehenden Verfügungen gemäß verboten.

Indem die unterzeichnete Behörde dieses in Auftrag Eines Hochw. Senates bekannt macht, zweifelt sie nicht, daß das Publikum diesen Anordnungen gern nachkommen werde, und

Oct. 12. und würde sie es bedauern, wenn durch Uebertretung derselben sich jemand Schaden oder Unlust zuzöge, wodurch die allgemeine Freude nur gestört werden würde.

Hamburg, den 12. October 1838.

Die Polizey-Behörde.

XCVIII.

Oct. 23. ## Bekanntmachung

wider angebliche Agenten der Regierung zum Engagiren von Auswanderern.

Da Personen, die sich hier und im Innern von Deutschland mit dem Engagiren von Auswanderern befassen, sich erdreistet haben, in gedruckten Circulairen sich für Agenten der Regierung auszugeben, so wird hiemit bekannt gemacht, daß dergleichen Agenten von Seiten der hiesigen Behörden niemals angestellt noch zu solchem Betriebe authorisirt worden sind.

Hamburg, den 23. October 1838.

Die Polizey-Behörde.

XCIX.

Oct. 25. ## Bekanntmachung

der Zoll- und Accise-Deputation, betreffend die Benutzung interimistischer Declarationen.

Um in den Fällen schleuniger Waarenbeförderung zu einer Zeit, während das Haupt-

Haupt-Zollcomtoir geschlossen ist, etwanige Oct. 25.
Verlegenheiten für die hiesige Kaufmannschaft abzuwenden, ist, mit Genehmigung Eines Hochedlen Rathes, jedoch lediglich zum vorgängigen Versuche, die Verfügung getroffen worden, daß zu dem Ende interimistische Declarationen benutzt werden dürfen, die demnächst durch die gewöhnlichen Zoll- oder Transitozettel einzulösen sind. Die Verfügung tritt mit Anfange Novembers d. J. unter folgenden Bestimmungen in Kraft:

I. Man darf sich der interimistischen Declarationen nur zu schleuniger Waarenbeförderung und zu einer Zeit bedienen, während das Haupt-Zollcomtoir nicht geöffnet, mithin daselbst die Expedirung der gewöhnlichen Zoll- und Transitozettel nicht zu erlangen ist, namentlich also Abends nach $6\frac{1}{2}$ Uhr bis zur Schließung der Thore und Bäume, und Morgens von deren Oeffnung an bis eine halbe Stunde nach Oeffnung des Haupt-Zollcomtoirs, auch nur bei Waaren, zu deren Declarirung die mit den Zollbeträgen gestempelten Zollzettel nicht ausreichen.

II. Eine jede Declaration ist mit einem auf deren zweite Ausfertigung zu setzenden Stempel von 1 Mark Court. zu versehen, wogegen die im §. 33. der Zollverordnung vorgeschriebenen Stempel der Zoll- und Transitozettel bei solchen Declarationen wegfallen.

III. Das

Oct. 25. III. Das Verfahren anlangend, ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Es sind ausschließlich die vorgeschriebenen Formulare, die bei Eines Hochedlen Raths Buchdrucker zu haben, und für die Declarationen zu Zollzetteln zweifach und zu Transitozetteln dreifach eingerichtet sind, zu benutzen;

2. Die interimistischen Declarationen sind nach den in der Zollverordnung für die Zoll- und Transitozettel enthaltenen Vorschriften und unter genauer Befolgung derselben auszufertigen, und neben der eigenhändigen Unterschrift des Kaufmanns oder seines Special-Zollbevollmächtigten zur Verhütung von Mißbräuchen mit dem Siegel der Firma zu versehen;

3. Die Stunde der Ausfertigung ist genau in die Declarationen einzutragen;

4. Von den Declarationen zu Zollzetteln ist deren zweite Ausfertigung resp. an der Zollstätte des Eingangs oder des Ausgangs, von denen zu Transitozetteln dagegen die zweite Ausfertigung an der Zollstätte des Eingangs und die dritte an der des Ausgangs abzureichen;

5. Die Aussteller haben ihre interimistischen Declarationen am nächstfolgenden Tage, an welchem das Haupt-Zollcomtoir geöffnet ist, oder falls sie sich derselben

derselben in der Frühe bedient haben Oct. 25.
und das Comtoir geöffnet ist, am Vormittage desselben Tages vor 10 Uhr, durch Ausstellung von Zoll- oder Transitozetteln einzulösen, und zu dem Ende letztere nebst der in ihren Händen verbliebenen ersten Ausfertigung der interimistischen Declarationen am Haupt-Zollcomtoir einzureichen;

6. Von den Zollzetteln ist die zweite Ausfertigung Behufs Berichtigung des darauf berechneten Zolles Nachmittags 4 Uhr desselben Tages am Haupt-Zollcomtoir wieder abzufordern, wogegen die Transitozettel daselbst ohne Weiteres ihre Erledigung erhalten.

IV. Wer diesen, die Berichtigung der interimistischen Declarationen betreffenden Vorschriften nicht pünktlich nachkommt, verfällt in die im §. 49. der Zollverordnung verfügte Ordnungsstrafe, wer solche Declarationen lediglich zu seiner Bequemlichkeit oder sonst mißbräuchlich benutzt, außerdem in den Verlust der Befugniß ihrer fernern Benutzung, anderweitige Strafe nach Befinden der Umstände vorbehältlich.

Hamburg, den 25. October 1838.

Die Zoll- und
Accise-Deputation.

C.

C.

Octbr. **Polizey-Bekanntmachung**

betr. die Zuckerbäcker-Tagelöhner.

Die Zuckerbäcker-Tagelöhner haben sich alle drei Monate mit ihren Aufenthalts-Karten auf dem Gesinde-Bureau zu melden.

Wer als Knecht oder Meister eintritt, oder wer ganz von dem Geschäfte abgeht, hat sogleich eine Anzeige davon zu machen, bei Strafe von 2 Rthlrn. für den Unterlassungsfall.

Derjenige, der länger auf einer Stelle arbeitet und dessen Aufenthalts-Karte auf den Namen des Herrn geschrieben ist, braucht sich nur erst dann zu melden, wenn er wechselt.

Die Anbringer sind gehalten, diese Verfügung in ihren Localen anzuschlagen, auch dafür zu sorgen, daß sie stets bei ihnen angeschlagen bleibt.

Hamburg, October 1838.

Die Polizey-Behörde.

CI.

Nov. 3. **Nachricht für Seefahrer**

betreffend des Wassermessers zu Twielenfleth.

Denjenigen Seefahrern, welche aus der See nach Hamburg fahren, wird hiedurch angezeigt, daß nunmehr zu Twielenfleth ein Wassermesser errichtet worden ist, welcher angiebt, wie viel Fuß Wasser auf dem Blankeneser Sande befindlich sind. Es ist

diese

diese Stelle gewählt worden, damit die auf- Nov. 3.
kommenden Schiffe, wenn sie sehen, daß ihnen bei Blankenese noch die erforderliche Tiefe fehlt, Zeit genug behalten, so lange beizudrehen oder Anker auszuwerfen, bis das Wasser hinreichend gewachsen ist.

Hamburg, den 3. November 1838.

Von Seiten der
Schifffahrts- und Hafen-
Deputation.

CII.

Polizey-Verbot Nov. 3.

wider das Ausspielen von Gegenständen in Schenklocalen.

Alles Ausspielen von Gegenständen irgend einer Art in Schenklocalen durch Silentium oder dem ähnliche Spiele, wird hiemit bei 2 Rthlrn. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Hamburg, den 3. November 1838.

Die Polizey-Behörde.

CIII.

Die Bekanntmachung der bevorstehen- Nov. 7.
den Umschreibung durch die Capitaine des Bürgermilitairs vom 7. November 1838 lautet wörtlich gleich derjenigen vom 10. Juny 1835 (s. oben Bd. XIV. S. 222—224); nur daß die Nachfrage nach den Gebornen auf das Jahr 1818 gestellt ist.

CIV.

CIV.

Nov. 8.

Rath- und Bürger-Convent

vom 8. November 1838.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 8. November verschiedener Gegenstände halber zu convociren und an dieselbe folgenden Antrag zu richten:

I. Unter Beziehung auf die Auseinandersetzung, welche in der Anlage sub No. I über unsere financiellen Verhältnisse enthalten ist, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Ueberschüsse der früheren Finanzjahre zur Deckung des Deficits, welches sich im ordentlichen Dienste dieses Jahr gezeigt hat, mit verwendet werden;

daß mit Inbegriff des laufenden Jahres auf 4 Jahre dem aerario publico Ct.mk 35,000. von den Wegebau-Geldern, und Ct.mk 15,000. von den Entfestigungsgeldern zu den ordentlichen Bedürfnissen des Staates überwiesen werden möchten;

daß auch fernerhin, auf unbestimmte Zeit, von den dem Tilgungsfond zu zahlenden Zinsen, nach den Bestimmungen des Rath- und Bürgerschlusses vom 28. Januar 1830 die Summe von Ct.mk 100,000. einbehalten werde, wogegen die Verfügung,

daß

daß der Kaufpreis vom Staats-Eigenthum, welcher in 3-procentigen Kammerbriefen für voll zu entrichten ist, der Schuldentilgungs-Casse überwiesen werde, auch ferner in Kraft bleiben solle. Nov. 8.

II. Da die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte nur für das laufende Jahr beliebt worden ist, so sieht E. E. Rath sich veranlaßt, die fernere Prolongation dieser Steuer auf verfassungsmäßigem Wege zu beantragen. Indem E. E. Rath sich auf die in der Anlage sub No. II enthaltene Auseinandersetzung bezieht, trägt er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, die unveränderte Prolongation der bestehenden Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte für das Jahr 1839 mitzugenehmigen.

III. Der Artikel 10 der Verordnung über die Kriegsdienstpflicht erfordert eine nähere Bestimmung, worüber E. E. Rath in der Anlage sub No. III das Nähere bemerkt hat. Indem E. E. Rath sich auf diese Deduction bezieht, trägt er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß bei der Aufforderung von Freiwilligen, welche der Loosung immer vorangehen soll, diese Aufforderung nicht auf die jungen Leute beschränkt werde, welche in dem zur Loosung stehenden Jahre geboren wären, sondern daß auch jüngere Personen, vorausgesetzt, daß sie das 18te Jahr vollendet und die zum

Nov. 8. Dienste erforderlichen Kräfte hätten, eintreten könnten, denen alsdann, nach einem zweijährigen, aber permanenten Dienste, das dritte Jahr zu erlassen seyn würde;

daß ferner zu bestimmen, daß pro futuro jeder seit 1811 in Hamburg, den Vorstädten oder dem Gebiete Geborne, Behufs seiner Bürger-Aufnahme, auch einen, von der Bewaffnungs-Commission oder von der Behörde, welche dermaleinst an deren Stelle treten werde, unentgeldlich zu ertheilenden Schein beizubringen habe, aus welchem sein geleisteter Militairdienst, seine Freiloosung, oder seine Freilassung auf Reclamation oder durch Stellvertretung hervorgehe;

daß endlich — und zwar vorläufig zum Versuche auf 5 Jahre — das Contingent auf solche Weise completirt werde, daß mit der Werbung auf die bisherige Weise fortzufahren sey, um den Stamm der Garnison bis auf die verfassungmäßige Stärke zu bringen, daß dagegen, falls dies Mittel nicht ausreichen sollte, der Unterschied, welcher zwischen dem geworbenen Stamme und dem zu completirenden Contingente Statt finde, durch Aushebung herbeigeschafft werden müsse, und daß der Artikel 10 der Kriegsdienstpflicht-Ordnung vom 14. September 1821 in diesem Maaße abgeändert werde.

IV. Die

IV. Die Vorstadt St. Pauli, welche immer mehr angebauet wird, bedarf des Schutzes durch eine ordentlich organisirte Nachtwache, weshalb E. E. Rath der Ansicht ist, daß diese Vorstadt auch durch die städtische Nachtwache geschützt werden müsse. E. E. Rath beabsichtigt daher die städtische Nachtwache nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu vermehren, und zu veranlassen, daß die Bewohner von St. Pauli einen Theil der dadurch entstehenden Kosten tragen müssen. Indem E. E. Rath sich auf die in der Anlage sub No. IV enthaltene Auseinandersetzung bezieht, trägt er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß für den Schutz der Vorstadt St. Pauli das Corps der Nachtwache um 24 Mann mit den erforderlichen Unterofficieren vermehrt werde, daß auch eventualiter dieses Corps auf 59 Köpfe gebracht und die desfallsigen Kosten mit Inbegriff der Einrichtung einer Wache ex aerario publico bestritten, Ehrb. Oberalten auch potestivirt werden, sich über die etwa erforderlich werdende Erweiterung mit E. E. Rathe unter Zuziehung Verordneter löbl. Kämmerei, wegen des Finanziellen zu verständigen; daß dagegen den Bewohnern von St. Pauli für die Einführung einer geregelten Nachtwache eine Steuer auferlegt werde, welche, unter dem Namen eines Nachtwachen-Geldes, nach der Modalität der für das Bürger-Militair zu entrichtenden Steuer auszuschreiben und zu erheben seyn würde. Nov. 8.

Nov. 8. V. Trägt E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. V cum Subadjuncto sub Littera A auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft, eines, mit dem Petrinitischen Kirchen-Collegio getroffenen Uebereinkommens wegen, abseiten der Petrikirche erhobener Ansprüche an den Nachlaß der ehemaligen Johanniskirche und einer, der gedachten Petrikirchen-Verwaltung zu gewährenden jährlichen Beihülfe zu ihren Ausgaben, von pro maximo 4000 mk Crt. ex aerario publico während 5 Jahre, und zuerst 1838, unter den in dem Subadjuncto der Anlage näher enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen, an.

Erbges. Bürgerschaft trat den Propositionen ad I. II. IV. V. bei, konnte sich aber ad III. nicht zustimmig erklären.

Replicando dankte E. E. Rath für den Beitritt Erbges. Bürgerschaft ad I. II. IV. V., bedauerte jedoch, daß dieselbe ad III. sich seinem Antrage nicht beistimmig erklärt hatte und behielt das Weitere bevor.

CV.

Nov. 10.

Bekanntmachung

betr. die Fremden auf dem Geestgebiete.

In Gemäßheit der Polizey-Bekanntmachung vom 7. October 1817 wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß alle im Hamburgischen Landgebiete sich aufhaltenden Fremden, worunter auch Handwerksgesellen aus der

Fremde

Fremde begriffen sind, sich bei ihrer Ankunft hieselbst förderſamst mit einer Aufenthaltskarte der Stadt-Polizey-Behörde zu verſehen, und ſelbige, bevor ſie ſich auf das Landgebiet begeben, bei der Landprätur vorzuzeigen haben. Nov. 10.

Es werden demnach alle Wirthe, Handwerksmeiſter und ſonſtige Bewohner des Geeſtgebiets hiedurch ernſtlich gewarnt, keine Fremde ohne vom Landherrn viſirte Aufenthaltskarten bei ſich aufzunehmen, widrigenfalls ſie eine Strafe von 5 Rthlrn. für jeden Contraventionsfall zu gewärtigen haben.

Hamburg, den 10. November 1838.

C. M. Schröder,
Landherr.

CVI.

Polizey-Bekanntmachung Nov. 27.

betr. die Hinſtellung von Frachtwagen auf dem Schweinemarkte.

Um der immer mehr überhand nehmenden Beengung der Steinſtraße und der Umgegend durch Frachtwagen möglichſt abzuhelfen, iſt ein Platz zur Hinſtellung von Frachtwagen auf dem Schweinemarkt gepflaſtert und befriedigt worden.

Dabei wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

1. Es dürfen nur Frachtwagen und einige zum Abladen derſelben nöthige Rollwagen daſelbſt hingeſtellt werden.

2. Block-

Nov. 27. 2. Blockwagen werden auf diesem Platze nicht zugelassen.

3. Die an beiden Einfahrten angebrachten Ketten dürfen nicht eigenmächtig von den Fuhrleuten oder deren Knechten abgenommen werden, sondern es muß ein jeder sich deshalb an den bestellten Aufseher wenden.

4. Auch beim Hinstellen der Frachtwagen sind die Vorschriften des Aufsehers zu befolgen.

5. Der Durchgang oder vollends das Reiten oder Fahren über diesen Platz ist verboten.

6. Die Schonung der Befriedigung wird allen denen, die den Platz benutzen, dringend empfohlen; wer sie beschädigt, muß den Schaden ersetzen, und verfällt überdies, den Umständen nach, in Geld- oder Gefängnißstrafe.

7. Jede Eigenmacht und Widersetzlichkeit gegen den Aufseher wird ebenfalls polizeylich geahndet werden.

Hamburg, den 27. November 1838.

Die Polizey-Behörde.

CVII.

Nov. 27. ## Polizey-Befehl

betr. die nach dem Schweinemarkte zu bringenden Frachtwagen.

Es wird hiemit den Fuhrleuten anbefohlen, ihre Frachtwagen, nachdem deren Ab- oder Auf-

Aufladung beschafft worden, sofort nach dem zur Hinstellung derselben bestimmten Platze auf den Schweinemarkt zu bringen bei 5 Rthlr. Strafe, auch die Ab- und Aufladung möglichst zu beschleunigen, und sind die Litzenbrüder und Wirthe verpflichtet, diesen Polizey-Befehl stets in ihren Geschäfts- und Wirthslocalen angeschlagen zu haben. Nov. 27.

Hamburg, den 27. November 1838.

Die Polizey-Behörde.

CVIII.

Belehrung

Nov. 30.

betr. die sogenannte Maulfäule und Klauenseuche.

Wenngleich diese Seuche bisher noch nirgends einen bösartigen Character gezeigt hat, wie sie denn bei sorgfältiger Behandlung und so lange sie nicht ausartet, überhaupt nicht für gefährlich zu halten, so ist es doch erforderlich erachtet, zur Nachachtung Folgendes zu eröffnen.

1.

Ein jeder Hauswirth hat, zumal wenn die Seuche in seiner Umgegend ausgebrochen ist, genaue Aufsicht über sein Vieh zu führen, auch sein Gesinde und namentlich die Viehhirten zur größesten Aufmerksamkeit anzuhalten.

2.

Sobald Kennzeichen der sich entwickelnden Maulfäule bemerkt werden, hat er solches noch an demselben Tage der Ortsbehörde anzu-

Nov. 30. anzuzeigen, welche der Obrigkeit davon ungesäumte Meldung zu machen hat.

Die gewöhnlichen Kennzeichen aber sind Folgende: Die Krankheit beginnt mit leichten Fieber-Erscheinungen; die Thiere stehen traurig, träge, mit gesträubtem Haare und verlieren die Lust zum Fressen; die Kühe geben weniger Milch; am ganzen Körper, vorzüglich am Kopfe und im Maule, zeigt sich viele Hitze; die Schleimhäute und die Zunge schwellen und sind roth; nach zwei bis drei Tagen entstehen weiße flache Blattern im Munde und es tritt ein zäher, klebrigter und schäumigter Speichelfluß ein.

3.

Um das übrige Hornvieh sowohl, als auch die der Ansteckung ausgesetzten Schaafe und Schweine vor derselben möglichst zu bewahren, ist das erkrankte Vieh von dem gesunden zu trennen und das demselben vorgeworfene, nicht verzehrte Futter, welches dann gewöhnlich durch jenen Ausfluß verunreinigt ist, auf keine Weise, namentlich nicht zum Streuen für das gesunde Vieh zu gebrauchen.

Für das bereits erkrankte Vieh hat es sich, nach dem Urtheile Sachkundiger, als nützlich bewährt, demselben zu wiederholten Malen am Tage das Maul vom Schleime zu reinigen und dasselbe mit Wasser, in welches Salz gemischt, oder das mit Essig oder Branntewein versetzt worden, auszuwaschen, auch dem Vieh von Zeit zu Zeit

gesal-

gesalzenes Wasser zu trinken zu geben. Nov. 30.
Durch diese einfachen Mittel wird meistens schon die Heilung herbeigeführt.

4.

Sollten bei Viehtriften eins oder mehrere Stücke unterwegs erkranken, so müssen die Treiber solches unverzüglich der nächsten Ortsbehörde anzeigen und hat diese dafür zu sorgen, daß das erkrankte Vieh abgesondert und nicht weiter getrieben werde.

5.

Auf das zu Markte gebrachte Vieh, sey es an gewöhnlichen Wochentagen oder auf Viehmärkten, ist eine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Es bleibt den Behörden überlassen, nach eigenem Ermessen, den Umständen und der Localität gemäß, zu verfahren.

Hamburg, den 30. November 1838.

CIX.

Verordnung Dec. 10.

über Extra-Posten, Couriere und Estafetten. Auf Befehl Eines Hochedl. Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 10. December 1838.

Nachdem die Regulirung des Dienstes der Extraposten, Couriere und Estafetten zweckmäßig befunden, so sind folgende provisorische Bestimmungen beschlossen, welche mit dem 1. Januar 1839 in Kraft treten.

§. 1.

Dec. 10.

§. 1.

Reisende Fremde, oder Diejenigen welche reisen wollen, gleichviel ob Einheimische oder Fremde, können ihren Bedarf an Pferden und Wagen bis zu den nächsten, im §. 2 näher angegebenen, Poststationen, von dem Posthalter der hiesigen Extra-Post, deren Local jetzt Paulstraße No. 12 ist, erhalten, oder den, in die Montur des Post-Amtes gekleideten Wagenmeistern den Auftrag geben, sie ihnen zu schaffen.

Stafetten müssen im Stadt-Posthause, Neuerwall No. 110, bestellt werden.

§. 2.

Für jetzt sind die Stationen, wohin Pferde und Wagen verlangt werden können:

Ahrensburg	3	Meilen
Bergedorf (durch Billwärder)	$2\frac{1}{4}$	"
Boberg	$1\frac{3}{4}$	"
Blankenese	2	"
Hamfelde	4	"
Heidkrug	$3\frac{1}{2}$	"
Oldesloe	6	"
Pinneberg	$2\frac{3}{4}$	"
Quickborn	$3\frac{1}{4}$	"
Schönberg	4	"
Uetersen	$3\frac{1}{2}$	"
Ulzburg	4	"
Wedel	$3\frac{1}{2}$	"
Zollenspeicher (über Bergedorf durch Billwärder) *) .	4	"

*) Der Weg über die Elbdeiche darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Reisenden eingeschlagen werden.

Für

Für eigentliche Lustfahrten können Extra-post-Pferde durchaus nicht gefordert werden, und kommen namentlich Blankenese, Wedel, und Bergedorf hier nur als Stationen in Betracht, wie denn auch unter Reisewagen, deren ausschließliche Beförderung der Post (abgesehen von den weiter unten folgenden Ausnahmen und Beschränkungen) vorbehalten bleibt, nur solche verstanden werden, die mit Koffern oder Vachen versehen sind, oder Reisende von hier weiter befördern. Dec. 10.

§. 3.

Die Taxe ist, unter Vorbehalt der Mehrung oder Minderung nach den Futterpreisen, für jetzt folgendermaaßen festgesetzt:

a)	für ein Extrapost-Pferd pr. Meile	1 mk	4 ß
b)	: : Estafetten-Pferd :	2 :	- :
c)	: : Courier-Pferd . :	2 :	- :

Für eine in Federn hängende Chaise, gleichviel ob ganz oder halb bedeckt . . :	— :	8 :
für einen Stuhlwagen, gleichviel ob ganz unbedeckt oder mit Chaisenstuhl . . . :	— :	6 :
Trinkgelder an den Postillon . . . . . :	— :	8 :

Bei Estafetten fallen die Trinkgelder weg.

An Wagenmeister-Gebühr ist 12 ß zu entrichten, und wenn der Wagen geschmiert wird, 8 ß mehr.

Wird der Wagen mitgestellt, so fällt das Schmiergeld weg.

Alles

Dec. 10. Alles Extrapost- und Courier-Fuhrwerk muß bei Tage ¾tel Stunde, bei Nacht Eine Stunde, nach erfolgter Bestellung im Lokal der Extrapost, zur Disposition dessen, der es gefordert (innerhalb der Stadt) fertig seyn. Reisende, die beim Lokal der Extrapost zum Pferdewechsel vorfahren, müssen in ¼tel Stunde expedirt werden. Geschieht die Lieferung nicht zu gehöriger Zeit, so kann der Reisende sich direct im Stadt-Posthause beschweren, oder seine Beschwerde in dem Stundenzettel des Postillons bemerken. Es wird, nach untersuchter Sache, für jede versäumte ¼tel Stunde, ¼tel der Taxe, zum Besten der Kasse des Extrapostwesens, dem Posthalter gekürzt.

Man kann Pferde und Wagen eine halbe Stunde warten lassen. Ueber diese Zeit hinaus ist für die erste ½ Stunde 1 mß, für die folgende Stunde 2 mß und für die 3te Stunde 3 mß dem Posthalter zu zahlen. Länger braucht überall nicht gewartet zu werden. Ist das Fuhrwerk an dem Ort, wohin es bestellt worden, schon völlig in Bereitschaft gewesen, und wird wieder abbestellt, so hat der Reisende den 4ten Theil obgedachter Taxen als Entschädigung zu zahlen, die Wagenmeister-Gebühr aber ungeschmälert zu entrichten. Post- und Wagen-Gelder, Wagenmeister-Gebühr und Schmiergeld werden vor der Abfahrt, die Trinkgelder am Ort der Ankunft bezahlt.

§. 4.

§. 4. Dec. 10.

Die Meile ist zurückzulegen:
mit Extrapost-Pferden, vom Stadtthore ab,

a) auf chaussirten Wegen in 45 Minuten
b) : nicht chaussirten Wegen . . . . : 1¼ Stunde

mit Courier-Pferden,
auf Wegen sub a) . . : 35 Minuten
: : : b) . . : 1 Stunde.

Die Postillons sind verpflichtet, diese Zeitbestimmungen einzuhalten, und wird zu dem Ende den Reisenden, nach erfolgter Ankunft, ein Schein zur Unterschrift vorgelegt, worin etwanige Beschwerden zu verzeichnen sind.

Auf chaussirten Stationen unter 3 Meilen ist es den Postillons untersagt, unterwegs anzuhalten. Bei längern und nicht chaussirten Stationen darf den Pferden ein Mal Brod und Wasser gegeben werden, der Aufenthalt aber nicht 10 Minuten überschreiten, und der Reisende, wegen Zahlung im Wirthshause, nicht in Anspruch genommen werden. Die Mitnahme von rauhem und glattem Futter ist auf obgedachten kurzen chaussirten Stationen untersagt.

Sich begegnende Postillons dürfen ohne Erlaubniß der Reisenden die Pferde nicht wechseln. Das Trinkgeld gebührt, im Falle des Wechselns, demjenigen Postillon, der den Reisenden auf das Relais bringet.

§. 5.

Dec. 10.

§. 5.

Halbbedeckte Chaisen sind in der Regel durch 2 Pferde, ganz bedeckte Fensterchaisen und zweisitzige Kutschen mit 3 bis 4 Personen in der Regel durch 3 Pferde, viersitzige Kutschen durch 4 Pferde, zu befördern; ist die Personenzahl besonders groß, oder das Gepäck besonders schwer, und sind Sandwege oder besonders schlechte Wege zu fahren, so wird die Zahl der Pferde um 1 oder 2 vermehrt. Werden 3 Pferde genommen, so können solche, wenn es verlangt wird, in eine Reihe gespannt werden. Vier Pferde können auf Verlangen der Reisenden vom Bock gefahren werden. Zu 6 Pferden müssen 2 Postillons genommen werden, von welchen Jeder das im §. 3 bestimmte Trinkgeld erhält.

§. 6.

Jeder Bürger der Stadt oder der Vorstadt St. Georg hat die Freiheit, Reisende mit seinem Fuhrwerk von hier zu transportiren, muß jedoch, Behufs seiner Legitimation bei den Beamten an den Thoren, einen, ihm unentgeldlich zu ertheilenden, Schein des Stadtpost-Amts abgeben. Hiesige Fuhrleute erhalten Scheine, die für das laufende Jahr gültig sind und von ihnen im Thor produzirt, oder auch, Behufs Abforderung durch den Eigner, abgegeben werden können; sie können indeß auch für einzelne Reisen Scheine erhalten.

Rei-

Reisenden, mögen sie Hiesige oder Fremde seyn, eigenthümlich gehörendes Fuhrwerk erhält ebenfalls unentgeldlich einen Stationsschein, und können Hiesige einen solchen auch längere Zeit vor ihrer Abreise abfordern. Dec. 10.

Fuhrleute vom Gebiet oder St. Pauli, welche Reisende aus der Stadt oder Vorstadt St. Georg transportiren wollen, müssen 2 ß per Pferd und Meile Stationsgeld entrichten.

Gegen Entrichtung des halben Postgeldes können Reisende transportirt werden, durch:

1) alles fremde Privat-Miethfuhrwerk, das Reisende hierher gebracht hat, und innerhalb 24 Stunden nach seiner Ankunft, dieselben oder andere wieder zurücknimmt, in sofern es von einem Orte kommt, an welchem Hiesigen dasselbe verstattet wird;
2) alles von fremden Reisenden für die Dauer der Reise gemiethete und bei ihnen bleibende Fuhrwerk; jedoch muß dasselbe, sofort nach Ankunft der Reisenden, im Stadt-Posthause angemeldet werden;
3) alles fremde Fuhrwerk für weitere Reisen nach Braunschweig, Frankfurt, Schweiz ꝛc. ꝛc., für welches jedoch das Stationsgeld auf den angegebenen Stationen nicht unter 3 Meilen berechnet wird.

Alle diese, unentgeldlichen und zu bezahlenden, Stationsscheine sind im Stadt-Post-

Dec. 10. Posthause, Neuerwall No. 110, zu lösen und müssen die Anmeldungen so zeitig geschehen, daß durch die etwa erforderliche Legitimation kein Aufenthalt entsteht.

Diese Stationsscheine werden am Ausfahrtsthore abgegeben.

Besondere Maaßregeln, welche etwa wegen fremder Extraposten oder Reisewagen, welche durch die Stadt durchfahren wollen, für nöthig erachtet werden mögten, werden vorbehalten.

Die Beamten an den Thoren und die Wagenmeister sind angewiesen, auf die Aufrechthaltung dieser Vorschriften zu wachen. Uebertretungen werden mit einer Strafe von 15 Thalern belegt. Ist der Uebertreter im Hamburgischen ansässig, so hat er Namen und Wohnort anzugeben, ist er ein Fremder und nicht im Stande, die Strafe auf der Stelle zu erlegen, so haftet sein Fuhrwerk dafür, und hat, in solchen Fällen, der Reisende den Zeitverlust sich selber zuzuschreiben.

Die Strafgelder sind dem Stadt-Post-Amte einzuliefern, welches sie nach Vorschrift unter die Beikommenden vertheilen wird.

§. 7.

Die Wagenmeister und Postillons tragen eine hamburgische Post-Montur, blau mit roth, und sind die Postillons mit dem Posthorn versehen; allem Privat-Fuhrwerk ist die Führung eines Posthorns, so wie das Tragen der hamburgischen Post-Montur, bei 10 Thalern Strafe für jeden Contraventionsfall verboten.

§. 8.

§. 8. Dec. 10.

Chaussee- und Sperr-Geld wird von den Extraposten, nach den darüber bestimmten Tarifen, wie von andern Wagen, durch die Reisenden bezahlt; das Chaussee-Geld für Hamburgisches Gebiet kann indeß zugleich mit dem Extrapost-Gelde berichtiget werden.

§. 9.

Allen Wirthen und Eigenthümern von Aubergen, Caffeehäusern und dergleichen, sind Exemplare dieser Verordnung einzuhändigen und dieselben verpflichtet, solche in ihren Häusern und Lokalen angeheftet zu halten.

CX.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1839 zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte ist am 17. December 1838 publicirt. Dec. 17.

CXI.

Rath- und Bürger-Convent vom 20. December 1838. Dec. 20.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 20. December, der folgenden Gegenstände halber zu convociren und an dieselbe folgenden Antrag zu richten:

I. Da Erbges. Bürgerschaft sich in Conventu vom 8. November dieses Jahrs

Dec. 20. mit den Propositionen E. E. Rathes über Abänderung des Art. 10 der Verordnung über die bürgerliche Kriegspflicht vom 14. September 1821, und was dem anhängig, nicht einverstanden erklärt hat, so hat E. E. Rath diese Angelegenheit von neuem in Untersuchung genommen und trägt nunmehr, unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. I enthaltene Auseinandersetzung, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß bei der Aufforderung von Freiwilligen, welche der Loosung immer vorangehen soll, diese Aufforderung nicht auf die jungen Leute beschränkt werde, welche in dem zur Loosung stehenden Jahre geboren sind, sondern, daß auch jüngere Personen, vorausgesetzt, daß sie das 18te Jahr vollendet haben, eintreten können, denen alsdann nach einem zweijährigen, aber permanenten Dienste, das dritte Jahr erlassen wird;

daß ferner zu bestimmen, daß pro futuro jeder seit 1811 in Hamburg, den Vorstädten oder dem Gebiete Geborne, Behufs seiner Bürgeraufnahme auch einen von der Bewaffnungs-Commission oder von der Behörde, welche dermaleinst an deren Stelle treten wird, unentgeldlich zu ertheilenden Schein beibringen müsse, aus welchem seine Freiloosung, seine geleisteten Militairdienste oder seine Freilassung auf Reclamation

oder

oder durch Stellvertretung hervorgeht; Dec. 20.
daß endlich — und zwar vorläufig zum Versuch auf 2 Jahre — das Contingent auf solche Weise completirt werde, daß mit der Werbung auf die bisherige Weise fortzufahren sey, um den Stamm der Garnison bis auf die verfassungsmäßige Stärke zu bringen, daß dagegen, falls dieses Mittel nicht ausreichen sollte, der Unterschied, welcher zwischen dem geworbenen Stamme und dem zu completirenden Contingente Statt findet, durch Aushebung herbeigeschafft werde, und daß der Artikel 10 der Kriegspflicht-Ordnung vom 14. Septbr. 1821 in diesem Maaße abgeändert werde.

II. Trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. II cum subadjuncto sub Littera A auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft zu der dieser Anlage beigefügten Verordnung wegen Erweiterung der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staates, so wie auf die Erhöhung des Gehaltes des Beamten der Pensions-Casse auf 1500 mk Crt. an.

III. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. III enthaltenen Gründe trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, die Prolongation der bisher bestandenen Accise-Verordnung, deren

Dec. 20. Bewilligung mit Ende dieses Jahrs erlischt, auf unveränderte Weise auch für das Jahr 1839 mitzugenehmigen.

IV. Nachdem eine genaue Untersuchung unseres hiesigen Schiffbauwesens ergeben hat, daß die Ursachen der Abnahme und des Verfalls dieses Gewerbes hauptsächlich in den zünftigen Verhältnissen desselben liegen, findet E. E. Rath sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Anlage sub No. IV bei Erbges. Bürgerschaft auf deren Mitgenehmigung zu der Aufhebung der hiesigen Schiffbauerzunft und der gänzlichen Freigebung des Schiffbauer-Gewerbes anzutragen.

V. Trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. V cum subadjuncto sub Littera B auf die Zustimmung Erbges. Bürgerschaft zu der am 2. May 1833 vorläufig auf 5 Jahre beliebten, und am 30. März 1834 in Kraft getretenen, nunmehr nebst einigen Abänderungen definitiv zu beliebenden Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts an.

Erbges. Bürgerschaft erklärte sich ad I nicht beistimmig, genehmigte dahingegen angetragenermaaßen ad II. III. IV. in allen Puncten, und ad V. jedoch nur auf 5 Jahre.

Replicando bedauerte E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft seinem Antrage ad I. nicht beigetreten und behielt sich das Weitere vor,

vor, ad II. III. und IV. dankte derselbe für deren Beitritt und ließ sich ad V. die Beschränkung auf fünf Jahre gefallen. Dec. 20.

CXII.

Cuxhavener Lootsen-Ordnung. Dec. 20.

Auf Befehl E. H. Raths der freien Hanseſtadt Hamburg publicirt den 20. December 1838.

§. 1.

Die Loots-Capitaine sollen gehalten seyn, wenn es das Wetter erlaubt, die einkommenden Schiffe bei und wo möglich jenseits der rothen Tonne mit Lootsen zu versehen. Dagegen sind die einkommenden Schiffe, die einen Lootsen nehmen wollen, verpflichtet, wenn sie in die Nähe der Elbe kommen, ihre Lootsen-Flagge aufzuziehen, bei Nacht aber eine Laterne zu zeigen und sodann bei der Galliote beizudrehen.

§. 2.

Die kreuzende Galliote muß, so lange sie Lootsen am Bord hat und versetzen kann, bei Tage eine Admiralitäts-Flagge wehen haben und, wenn sie binnen liegt, bei Nacht eine brennende Laterne auf halber Masthöhe zeigen; liegt sie aber draußen, so zeigt sie nur ein Licht, wenn sie Schiffe kommen sieht.

Wenn die Galliote in See ist und den einkommenden Schiffen keine Lootsen geben kann, so soll sie denselben bis auf ihre innere Station vorsegeln, dort wo möglich einen

Dec. 20. einen Lootsen übergeben, und soll alsdann das volle Loots-Geld entrichtet werden. Sollte auch hier kein Lootse übergegeben werden können, so hat das Schiff mit aufgezogener Lootsflagge nach Cuxhaven zu segeln und sich, so viel thunlich, dem Hafen zu nähern, wo es sodann einen Lootsen bekommen wird.

§. 3.

Die Lootsen sollen, sobald sie an Bord eines Schiffes kommen, sich gleich als solche legitimiren und sich vom Capitain, sobald thunlich, schriftlich aufgeben lassen, wie tief das Schiff geht; für jeden zu wenig angegebenen Hamburger Fuß hat der Capitain zur Strafe nach der Taxe das Doppelte zu erlegen. Zu dem Ende hat jeder Lootse ein richtig geaichtes Fußmaaß bei sich zu führen, um darnach das Fußmaaß der verschiedenen Nationen reduciren zu können.

Nach dieser Angabe richtet sich der Lootse und ist von aller Verantwortung frei, wenn ohne sein sonstiges Verschulden durch unrichtige Angabe der Tiefe das Schiff zu Schaden kommen sollte.

§. 4.

Der Lootse hat sich nach den Eigenschaften des Schiffes zu erkundigen, ob es gut wende, halse und sonst gut zu manoeveriren sey, auch besonders darauf zu sehen, daß ein guter Mann am Steuer und Loth stehe und zwei Anker zum Fallen bereit seyen.

§. 5.

§. 5. Dec. 20.

Ein Lootse, der als solcher in einem Schiffe ist, darf, bei Zehn Thaler Strafe, nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Capitains dasselbe verlassen, bis er abgelöset wird, oder vom Capitain entlassen ist.

Sollte er aber dennoch ohne solche Erlaubniß vom Bord gehen und während seiner Abwesenheit ein Unglück entstehen, so wird bei der Untersuchung auf seine Abwesenheit keine Rücksicht genommen, sondern es wird so angesehen, als ob er am Bord gewesen sey.

§. 6.

Sobald der Lootse auf ein Hamburger Schiff kommt, muß er, seiner Kenntniß vom Fahrwasser ungeachtet, zur Beförderung solcher Kenntniß bei der Mannschaft des Schiffes, das Loth werfen lassen, so lange dasselbe unter Segel ist; geschieht dies nicht, so ist der Lootse in 3 mk Strafe verfallen; und darf der Capitain bei eigener Verantwortlichkeit sich nicht weigern, der Aufforderung des Lootsen zu diesem Zwecke Genüge zu leisten.

§. 7.

Wenn die Cuxhavener Lootsen mit einem aufgehenden Schiffe in die Gegend der Bösch kommen, so haben sie die den Umständen nach nöthigen Signale zu machen, um dort abgelöst zu werden; falls aber die Bösch-Lootsen nicht bereit sind, abzukommen, so hat der Lootse kein Recht, das Schiff dort aufzuhalten, sondern muß es nach seinem

Be-

Dec. 20. Bestimmungsort bringen und hat er sich in diesem Falle eine Bescheinigung über den Hergang der Sache vom Capitain geben zu lassen, um solche dem Inspector in Hamburg vorzuzeigen und sie hernach dem Commandeur einzuliefern, damit die Bösch-Lootsen zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 8.

Wenn ein aufkommender Capitain seinen Lootsen nicht bei der Bösch, Glückstadt oder Freyburg abgeben, oder aussetzen will, sondern ihn mit nach Hamburg oder Altona nimmt, so ist derselbe verpflichtet, dafür das Oben-Lootsgeld zu zahlen.

§. 9.

Zur Verhütung alles Unterschleifes in Entrichtung der Lootsgelder soll kein Schiff in Hamburg auf dem Zoll ausclarirt werden, bevor nicht der Capitain seine Quittung über das erlegte Lootsgeld vorgezeigt hat.

In Cuxhaven wird kein Schiff, ehe es sein Lootsgeld bezahlt hat, aus dem Hafen kommen, werden, wenn sie ihr Lootsgeld nicht entrichtet haben, angehalten wo man sie trifft.

§. 10.

Sollten sich Fischer, fremde Lootsen oder sonstige Leute unterstehen, den Admiralitäts-Lootsen in der Ausübung ihrer Pflichten hinderlich zu seyn, oder, wenn sie schon in See an Bord gekommen sind, nicht die Lootsflagge aufziehen und das Lootsboot

erwar-

erwarten, so ist der Capitain dennoch ver- Dec. 20.
pflichtet, das Lootsgeld zu zahlen und sollen die Contravententen bei erster Gelegenheit, wo man ihrer habhaft werden kann, zur Verantwortung und eventualiter zur Strafe gezogen werden.

Im Fall, nach geschehener Versetzung eines Lootsen, die in der Schalupe befindlichen Lootsen und Galliotsknechte wegen stürmischer Witterung, einbrechender Nacht ꝛc. die Galliote, oder das Fahrzeug, womit sie im Winter kreuzen, so wenig wie das Land wieder erreichen können, so hat der Capitain sämmtliche Mannschaft der Schalupe an Bord aufzunehmen, sie unentgeldlich mit Speise und Trank zu versorgen und die Schalupe am Bord in Sicherheit zu bringen; wenn der Capitain sich dessen weigert, so soll er für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht und überdies zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

§. 12.

Wenn ein Admiralitäts-Lootse des Eisgangs oder sonstiger dringender Noth halber mit dem Schiffe an den Strand, in einen Hafen oder Fluß einlaufen muß, so hat er sein Lootsgeld verdient und kann abgehen; verlangt aber der Capitain, daß er am Bord bleibe, so ist ihm eine ordentliche Schlafstelle, Beköstigung in der Kajüte und 3 mß per Tag Wartegeld zu geben, und hat der Lootse dann später das Schiff für das näm-

liche

Dec. 20. liche Lootsgeld weiter zu bringen. Ebenso beträgt auch das Wartegeld für einen Lootsen, wenn das Schiff wegen Quarantaine, Löschen oder Laden liegen muß, 3 mß per 24 Stunden.

§. 13.

Wenn ein Hamburgischer Lootse, der ein Schiff in See bringt, nicht abgeholt, oder an eines der auf der Elbe stationirten Schiffe gesetzt werden kann und mit dem Schiffe in See zu gehen gezwungen ist, so erhält derselbe, während seines Aufenthalts am Bord, Kost und Monatsgage wie ein Ober-Steuermann auf einem Hamburger Schiffe; sobald der Capitain aber Gelegenheit findet, ihn an's Land, oder in ein nach der Elbe oder Weser segelndes Schiff zu setzen, so hat er von da an nur respective die Reise- und Zehrungskosten bis Cuxhaven, oder Kost und Passage für den Lootsen zu bezahlen.

Für dieses Geld hat den Umständen nach der Schiffsmakler in Hamburg, an dessen Adresse der Capitain ausgehend gewesen und in Cuxhaven der Correspondent zu haften, jedenfalls aber das Schiff oder der Capitain, wenn sie wieder auf die Elbe kommen sollten, oder sonst belangt werden können.

§. 14.

Wenn ein Schiff wegen abzuhaltender Reinigungs-Quarantaine abgewiesen wird, so bezahlt dasselbe, außer dem einkommenden

und

und ausgehenden Lootsgelde, an den Lootsen noch 3 mß für jede 24 Stunden, bis er wieder auf die Elbe kommt und wird dann bei der Rückkehr des Schiffes das Lootsgeld von See an berechnet. Dec. 20.

§. 15.

Lootstaxe.

A. Alle Fahrzeuge, die beladen 6 Fuß Hamburger Maaß und darüber tief gehen, werden, auch wenn sie Schwerdter führen, als Seeschiffe geaicht, und wenn es sich dann ergiebt, daß sie über 20 Hamburger Commerz-Lasten messen, so sind sie lootspflichtig.

B. Alle Schiffe, die sich eines Lootsen bedienen, oder nach der vorhergehenden Bestimmung lootspflichtig sind, mit Ausnahme der mit Ballast, Kohlen und Heeringen beladenen Schiffe, welche, insofern sie nicht zugleich $\frac{1}{3}$ Stückgüter führen, während des ganzen Jahres nur die Hälfte des Winter-Lootsgeldes entrichten, bezahlen ohne weiteren Unterschied der Ladung das unten bestimmte Lootsgeld, von der Station an, wo sie einen Lootsen bekommen haben, oder hätten erhalten können.

C. Das zu zahlende Lootsgeld ist für jeden Hamburger Fuß, den das Schiff tief geht, und zwar bei Schiffen mit Schwerdtern ohne Rücksicht auf diese, stipulirt, wie folgt, und kann in Dänisch grob Courant, oder $N\frac{2}{3}$ zu 31 ß bezahlt werden:

a) Wenn

Dec. 20. a) Wenn der Lootse jenseits der Linie von der A oder großen Kesseltonne bis nach der weißen Tonne No. 1 an Bord kommt und das Schiff bis zur Bösch, Freiburg, Glückstadt, Neuhaus, vor, oder in den Hafen von Cuxhaven bringt,

während der Winter-Monate vom 16. September bis den 15. April incl. per Fuß . . . . Crtmk 6. —
während der Sommer-Monate vom 16. April bis den 15. September incl. per Fuß . . Crtmk 4. —

b) Kommt der Lootse aber erst innerhalb der Linie von der A oder großen Kesseltonne nach der weißen Tonne No. 1, unter Neuwerk, oder weiter herauf bis zur K und weißen Tonne No. 9 an Bord und bringt das Schiff bis zur Bösch, Freiburg, Glückstadt, Neuhaus, vor oder in Cuxhaven, so ist das Lootsgeld:

im Winter per Fuß Crtmk 3. —
im Sommer : : : 2. —

c) Dafern der Lootse aber erst auf der Cuxhavener Rhede, oder oberhalb der Linie von der K oder großen Bösch-Tonne nach der weißen Tonne No. 9 an Bord kommt, so soll nur

im Winter per Fuß Crtmk 2. —
im Sommer : : : 1. —

bezahlt werden.

Aus-

Ausgegangene und wegen contrairen Dec. 20.
Windes, oder aus sonstigen Ursachen wieder zurückkommende Schiffe zahlen von der Taxe a. b. c. nur die Hälfte, wenn sie einen Lootsen verlangen und denselben vor, oder in Cuxhaven entlassen.

d) Liegt ein Schiff auf der Rhede von Cuxhaven und verlangt einen Lootsen, um in den Hafen zu kommen, so bezahlt es im Sommer 1 und im Winter 2 mß per Fuß; wenn es aber schon einmal das einkommende Lootsgeld bezahlt hat, auch im Winter nur 1 mß und hat der Lootse dafür das Schiff nach der vom Hafenmeister bestimmten Stelle zu bringen.

Hat es aber einen Lootsen am Bord, so ist für das in den Hafen setzen nichts extra zu bezahlen; jedoch hat der Lootse dann von einem einkommenden Schiffe, nachdem er dasselbe zur Stelle gebracht, sein Lootsgeld verdient und kommt im Uebrigen die Vorschrift des §. 12 zur Anwendung.

e) Liegt ein Schiff im Hafen und verlangt einen Lootsen Elbaufwärts, so bezahlt es dafür 2 mß und 1 mß per Fuß bis zur Bösch, Glückstadt, Freiburg oder Neuhaus und steht es dem Capitain frei, sich einen Lootsen auszuwählen.

f) Ist

Dec. 20. f) Ist ein Lootse genöthigt, ein Schiff bis nach Hamburg aufzubringen, so zahlt dasselbe sowohl im Winter als Sommer 3 mß mehr per Fuß.

g) Von Cuxhaven ausgehende Schiffe, die einen Lootsen verlangen, zahlen dafür
im Winter per Fuß Crtmß 3. —
im Sommer : : : 2. —
und dem Lootsen bis zum Abgange des Schiffes für jede 24 Stunden 3 mß Wartegeld. Sollte der Lootse mit dem Schiffe Elbaufwärts flüchten müssen, so hat er kein Extra-Lootsgeld zu fordern, sondern sich mit 3 mß per Tag zu begnügen; ebenso wenn ein Versuch zum Ausgehen gemacht wird. Geht das Schiff indeß in einen Hafen und der Capitain will den Lootsen nicht länger behalten, so muß er das bestimmte Lootsgeld bezahlen; sonst aber muß der Lootse für 3 mß per 24 Stunden am Bord bleiben.

h) Die Berechnung des Lootsgeldes nach der Winter- oder Sommertaxe richtet sich in zweifelhaften Fällen sowohl bei einkommenden als ausgehenden Schiffen nach dem Tage, an welchem der Lootse an Bord gekommen ist.

i) Alle in Cuxhaven unter Havarie (d. h. auf dem Helgen) gewesene lootspflichtige Schiffe müssen, von dort auf- oder abwärts gehend, einen angestellten Lootsen nehmen, oder doch bezahlen.

§. 16.

§. 16. Dec. 20.

Nimmt ein Schiff zwei Lootsen, so bezahlt es für den zweiten Lootsen nur das halbe Lootsgeld mehr. Kommt aber ein Schiff, welches bedeutenden Schaden an Takellage, Steuerruder oder Mangel an Anker und Tauen hat, so hat der Lootse das Recht, einen zweiten Lootsen mit übersteigen zu lassen und muß dann für beide Lootsen das volle Lootsgeld bezahlt werden.

§. 17.

Wenn aber das Schiff am Grunde sitzt, oder außerhalb des Fahrwassers liegt, oder sonst außerordentlicher Hülfe bedarf, so gehen zwei Lootsen an Bord, welche ein jeder doppeltes Lootsgeld und, nach Maaßgabe ihrer Bemühungen, Gefahr und Zeitverlust, eventualiter eine Extra-Vergütung erhalten, wes Endes sie ihre Declaration nebst einem Bericht des sich auf der Kreuze befindenden Loots-Capitains dem Commandeur einzureichen haben, der dann das weitere veranlassen wird. Verlangt aber ein Capitain unter diesen Umständen mehrere Mannschaft, so darf sie ihm nicht verweigert werden, und hat dieselbe sodann, wenn das Schiff in Cuxhaven ist, ihre Forderung vor den Herrn Amtmann zu bringen.

§. 18.

Schiffe die längere Zeit auf der Elbe liegen, wie Kriegs- und Transportschiffe, so wie Post- und Lustfahrzeuge, die die Elbe öfters auf- und niederfahren, haben jedesmal

Dec. 20. jedesmal das volle taxmäßige Lootsgeld zu entrichten, wenn der Lootse sie an den von ihnen bestimmten Ort gebracht hat, indem ihre Reise dann als beendigt anzusehen ist und bekommt der Lootse nur Wartegeld, wenn er länger als 24 Stunden an einer Stelle liegt; nimmt aber ein solches Schiff zwei Lootsen, so tritt §. 16 in Kraft.

§. 19.

Die vorstehende Verordnung, welche an die Stelle der bisherigen Pilotage-Ordnung vom 18. Februar 1750 tritt, soll mit dem 1. März 1839 zur Anwendung kommen, und nach Ablauf von fünf Jahren auf's neue revidirt werden.

CXIII.

Decbr. **Besondere Instruction für die Ritzebütteler Voll- und Patent-Lootsen.**

Von der Schifffahrt- und Hafen-Deputation beschlossen und publicirt im December 1838.

§. 1.

Ein jeder Voll- und Patentlootse ist verpflichtet, in Cuxhaven zu wohnen und sich zur Wahrnehmung seines Dienstes jederzeit, es sey bei Tage oder bei Nacht, bei gutem oder schlechtem Wetter bereit zu halten.

§. 2.

Wenn ein Lootse zum Fahren angesagt ist und sich nicht einstellt, so verliert er seine

seine Beurt und hat 3 mß Strafe an die Lootsen-Wittwencasse zu zahlen, in sofern er sich nicht von aller Schuld zu reinigen vermag. Decbr.

§. 3.

Zum Behuf der Regulirung dieser Beurt haben alle Lootsen und die Patentlootsen, wenn sie als Stellvertreter fungiren, sofort nach ihrer Entlassung vom Bord des durch sie bedienten Schiffes und respective bei ihrer Ankunft in Cuxhaven ihre Namen in das im Lootsen-Wachthause niedergelegte Buch einzutragen, und geht dabei unter den gleichzeitig ankommenden derjenige vor, welcher zuerst auf der Bösch angelangt ist.

§. 4.

Sämmtliche Lootsen müssen, sobald sie im Dienste sind, das zu ihrer Beglaubigung erhaltene Lootszeichen beständig sichtbar auf der linken Brust tragen, auch Lootszettel in verschiedenen Sprachen, Quarantainefragen und Quarantaineflaggen, sowie die gedruckte Lootsen-Ordnung und Lootstaxe bei sich führen. Nach dem Tode oder der Abdankung eines Lootsen sind von demselben und respective von dessen Erben sowohl das Lootszeichen, als auch die übrigen, vorhin erwähnten Gegenstände innerhalb 8 Tagen an den Commandeur und Loots-Inspector bei 5 Rthlr. Strafe wiederum zurückzuliefern.

§. 5.

Die Lootsen haben sich jederzeit eines ordentlichen und bescheidenen Betragens gegen

Decbr. die Schiffs-Capitaine, andere Lootsen und sonstige Personen, mit denen sie in Berührung kommen, zu befleißigen. Bei Streitigkeiten, worin sie in Beziehung auf den Dienst unter sich oder mit fremden Personen gerathen, haben sie sich zuvörderst an den Commandeur, oder in Hamburg an den Inspector zu wenden, falls aber durch deren Vermittelung die Sache nicht beizulegen seyn sollte, selbige zur Entscheidung an den Herrn Amtmann zu Ritzebüttel, oder den Polizeiherrn in Hamburg zu bringen, nachdem sie davon zuvor ihren Vorgesetzten Anzeige gemacht haben.

§. 6.

Der Commandeur ist befugt, die Lootsen, wenn sie etwas Erhebliches versehen, oder sich ungehorsam und widerspenstig beweisen, so lange vom Dienst zu suspendiren, bis die sofort wider sie anzubringende Beschwerde von dem Herrn Amtmann untersucht und entschieden worden ist. Desgleichen haben die Loots-Capitaine, falls ein Lootse sich Unfug irgend einer Art in den Gallioten erlauben sollte, denselben sogleich unter Anzeige des begangenen Frevels an den Commandeur hinein zu senden, worauf er sodann den Umständen nach vorläufig vom Dienst suspendirt und mit anderweitiger exemplarischer Strafe belegt werden soll.

§. 7.

Wenn ein Schiff unter der Leitung eines Lootsen an den Grund geräth, so soll derselbe

selbe bis auf weitere Entscheidung des Herrn Decbr.
Amtmanns, jedesmal sofort suspendirt, und wenn sich sodann nach angestellter Untersuchung ergiebt, daß solche durch seine Unachtsamkeit, oder gar in betrunkenem Muthe geschehen, nach Befinden der Umstände von der Schifffahrt- und Hafen-Deputation auf das schärfste bestraft, und eventualiter seines Dienstes entlassen werden; so lange aber bis die Sache entschieden ist, soll ein Patentlootse seine Stelle vertreten und über das während der Suspension verdiente Lootsgeld demnächst bei der Hauptentscheidung zugleich das Erforderliche mit verfügt werden.

§. 8.

In den Gallioten sollen die Lootsen freie Beköstigung und im Winter, wenn sie mit den kleineren Fahrzeugen kreuzen, so wie bei den monatlichen Peilungen der Elbe ein jeder 12 ß Kostgeld erhalten; dagegen sind sie aber auch verpflichtet, jede Arbeit am Bord der Gallioten, die mit dem Lootsendienste in Verbindung steht, zu verrichten, auch in der Jölle und dem Ever, worauf sie hinaus gebracht werden, oder womit sie im Winter kreuzen, hülfreiche Hand zu leisten.

§. 9.

Nicht minder liegt ihnen ob, wenn sie dazu gefordert werden, gegen eine Vergütung von 12 ß, im Winter Hafenwache zu gehen, wie auch den Hafen und Quarantainehafen unentgeldlich aufzueisen. Nur Abwesenheit im Dienste befreiet von diesen beiden Ver-

Decbr. richtungen, und müssen die Lootsen, wenn sie durch Krankheit verhindert werden, was durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen ist, einen Mann auf ihre Kosten stellen.

§. 10.

Etwanige Klagen über den gelieferten Proviant haben sie zunächst bei dem auf der Kreuze befindlichen Loots-Capitain anzubringen, und später dem Commandeur anzuzeigen, an welchen der Loots-Capitain nach desfalls angestellter Untersuchung berichten wird.

§. 11.

Die Lootsen haben auch insbesondere darauf sorgfältig Acht zu geben, ob eine Tonne vertrieben, oder die Baaken beschädigt, oder unkenntlich geworden sind, und wenn sie etwas der Art bemerken, sofort dem Commandeur oder dem Tonnenleger davon Anzeige zu machen, in Entstehung dessen ein jeder Lootse, der eine fehlende Tonne passirt und nicht gemeldet hat, 1 mß Strafe an die Lootsen-Wittwen-Casse erlegen soll.

§. 12.

Den Lootsen wird für jedes Schiff, das sie oberhalb Cuxhaven bringen, 3 mß Reisegeld vergütet, und haben die zur Bösch befindlichen Lootsen, wenn das Schiff dort an einen Obenlootsen abgegeben worden, für ihre unverzügliche Zurückbeförderung nach Cuxhaven, der bestehenden Einrichtung gemäß, unentgeldlich Sorge zu tragen. Werden die

Schiffe

Schiffe nur bis Cuxhaven gebracht, so fällt der Reisethaler weg; jedoch ist der Capitain verpflichtet, den Lootsen frei von Kosten an's Land zu schaffen. Decbr.

§. 13.

Hinsichtlich der Distribution des auf die Lootsen fallenden Antheils am Lootsgelde, welche, soweit dasselbe eingeht, alle Monat geschieht, behält es, bis auf anderweitige Verfügung, bei der im Jahre 1835 eingeführten Vertheilung nach Parten auch für die Folge sein Bewenden, und soll derjenige, welcher auf der ersten Station, oder jenseits der großen Kesseltonne versetzt wird, drei Parte, auf der zweiten Station zwei Parte, und auf der dritten Station, oder oberhalb der Bösch-Tonne und weißen Tonne No. 9 ein Part erhalten; wenn der Lootse aber ein Schiff bis nach Hamburg aufbringt, so soll ihm für die Tour von der Bösch bis an die Stadt noch zwei Parte mehr zu gute gerechnet werden, sowie bei ausgehenden Schiffen für die Tour von Cuxhaven nach See, oder dem inneren Leuchtschiffe ebenfalls zwei Parte zu rechnen sind.

§. 14.

Wenn ein Lootse krank ist, länger als 4 Tage Quarantaine liegen muß, oder sonst, mit Ausnahme des auf dem Leuchtschiffe abzuhaltenden Turnus, auf längere Zeit verhindert wird, seine Beurt wahrzunehmen, so wird ihm ein Patentlootse als Stellvertreter gegeben, der dann den halben Betrag

der

Decbr. der Parte, jedoch die Reisethaler und sonstigen Neben-Einnahmen, als Boje und Quarantaine-Wartegeld, zum Vollen erhält.

§. 15.

Ist der Patentlootse als Stellvertreter für einen Lootsen nach der Galliote gesandt und noch auf kein Schiff versetzt worden, ehe der Lootse wieder hinaus kommt, so erhält er 3 mk per 24 Stunden und tritt der Lootse in die Beurt, die sein Stellvertreter für ihn genommen hat.

§. 16.

Ein solcher Stellvertreter darf in der Regel nicht länger als 6 Monate fungiren und soll, wenn der Lootse alsdann nicht wieder hergestellt ist, oder sonst aus irgend einem Grunde zur Ausübung seines Dienstes nicht weiter fähig erscheint, wegen seines eventuellen Austritts aus demselben, auf desfallsigen Bericht des Herrn Amtmanns, von der Schifffahrt- und Hafen-Deputation das Behufige verfügt werden.

§. 17.

Die Patentlootsen haben ihre Beurt ebenfalls in das zu diesem Zwecke im Lootsen-Wachthause niedergelegte Buch einzutragen, und werden nach dieser Reihefolge und ohne weitere Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit zum Dienste aufgefordert.

§. 18.

Wenn sie als Beilootsen eintreten, wozu sie immer vor allen anderen zuerst zu berufen

sind,

sind, so werden sie für ihre geleisteten Dienste ganz als solche bezahlt. Im Fall aber der Commandeur sie zu anderen, nicht vorher zu bestimmenden Dienstverrichtungen auffordern sollte, so müssen sie gegen 3 mß Vergütung per Tag unbedingt und ohne daß es dabei auf die Beurt weiter ankommt, einer solchen Aufforderung Folge leisten. Decbr.

§. 19.

Sie dürfen sich des Endes nicht ohne specielle Erlaubniß des Commandeurs von Cuxhaven entfernen, wenn gleich es ihnen im übrigen unverwehrt bleibt, in den Zwischenzeiten auch auf andere Weise ihrem Verdienste nachzugehen.

§. 20.

Schließlich sind die Lootsen gehalten, sich jede von der Schifffahrt- und Hafen-Deputation zu treffende Verfügung, sowohl was die Einrichtung des Dienstes und die von ihnen zu verlangenden Leistungen, als auch die ihnen zukommende Vergütung und die Vertheilung des Lootsgeldes betrifft, unweigerlich gefallen zu lassen, und es steht ihnen dagegen jederzeit frei, nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihren Lootsen-Dienst aufzugeben, sowie der Schifffahrt- und Hafen-Deputation ebenfalls eine dreimonatliche Loskündigung, und zwar ohne alle Anführung von Gründen, vorbehalten bleibt.

CXIV.

Dec. 22. **Bekanntmachung**

betreffend die auf Böden, Speichern und dergl. gegen Feuersgefahr anzuwendende Vorsicht.

Die unterzeichnete Behörde findet sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß nach Maaßgabe bestehender Verordnungen, es nicht verstattet ist, nach Böden, Speichern, Ställen, Scheunen oder sonstigen Orten, wo brennbare Gegenstände vorhanden sind, anders als mit wohlverwahrten Laternen und keinesweges mit Lichtern ohne Laternen zu gehen (oder bei offenen Lichtern daselbst zu arbeiten,) bei nachdrücklicher Geld- und nach Befinden der Umstände bei Gefängnißstrafe, außer der Verpflichtung zum Schadensersatz im Fall eines daraus erweislich entstehenden Brandes.

Hamburg, den 22. December 1838.

Die Polizey-Behörde.

CXV.

Dec. 22. **Bekanntmachung**

wider den Unfug der Schulknaben auf den Gassen.

Da der Unfug der Schulknaben in den Gassen und unanständige Balgereien der Kinder aus verschiedenen Schulen unter einander wieder überhand nehmen, so werden die Schulknaben ernstlich erinnert, sich solcher Ungebühr, wodurch sie selbst zu

Schaden

Schaden kommen und andres Unglück anrichten können, zu enthalten, indem sie widrigenfalls arretirt und mit Gefängniß bei Wasser und Brod oder körperlicher Züchtigung werden bestraft werden. Dec. 22.

Eltern und Schullehrer werden ermahnt, nach Kräften darauf einzuwirken, daß der Unfug aufhört.

Hamburg, den 22. December 1838.

Die Polizey-Behörde.

CXVI.

Verordnung Dec. 28.

wegen Erweiterung
der Pensions-Casse
für die Wittwen und Waisen der Beamten und Offizianten des Hamburgischen Staats, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 20. December 1838. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 28. December 1838.

Die bestehende Pensions-Casse soll auf die Militair-Angestellten, so wie auf die Beamten und Offizianten der Kirchen, und andere Civil-Bedienungen in nachfolgender Art ausgedehnt werden.

§. 1.

Alle Vorschriften und Grundsätze der Pensions-Casse-Verordnung vom 29. November 1833 sind, insoweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert werden,

Dec. 28. werden, auf die neu hinzutretenden Theilnehmer vollständig anzuwenden, und sind Letztere denselben durch ihre Aufnahme unbedingt unterworfen.

§. 2.

Da nach den bei der Pensions-Casse zu Grunde gelegten Berechnungen, außer den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Theilnehmer, noch ein Beitrag von mindestens 3 pCt. der concurrirenden Amts-Einnahme unumgänglich erforderlich ist, um den Bestand der Casse zu sichern, welcher Zuschuß dem bereits bestehenden Institute, in Gemäßheit §. 10 der Pensions-Casse-Verordnung, durch die Zinsen eines vorhandenen Capitals und gewisse Strafgelder zugewiesen ist: so kann die Zulassung der Beamten und Offizianten neu hinzutretender Departements nur insofern stattfinden, als ein solcher Zuschuß von 3 pCt. der concurrirenden Amts-Einnahme anderweitig von der vorgesetzten Behörde dieser Beamten und Offizianten herbeigeschafft und dessen Entrichtung der Pensions-Casse genügend gesichert wird.

§. 3.

Von den militairischen Corps werden zugelassen:

das Offizier-Corps des regulairen Militairs, und diejenigen Subalternen, welche eine feste Gage von 300 mk und darüber erhalten;

die

die besoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs, mit Ausschluß des Herrn Obrist-Lieutenant, als ein bürgerliches Ehrenamt bekleidend; Dec. 28.

die Offiziere des militairisch-organisirten Corps der Nachtwache.

Jedoch fallen die Pensionen der Wittwen und Kinder derjenigen Militair-Personen, welche im Dienste getödtet oder tödtlich verwundet werden, und in Folge dessen oder auf Veranlassung eines Krieges, nach dem Ausmarsche ihr Leben verlieren, wiewohl der Betrag und die sonstigen Verhältnisse solcher Pensionen übrigens ganz nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, der Pensions-Casse nicht zur Last, sondern werden diese ganz und allein aus dem öffentlichen Aerario entrichtet.

§. 4.

Da die in §. 3 erwähnten Angestellten unbedingt als im Staatsdienste stehend zu betrachten sind und ihre Aufnahme früher nur wegen der schwierigen Berechnung der Mortalitäts-Verhältnisse ausgesetzt worden, und da sodann diejenigen Einnahmen der in §. 3 genannten Departements, welche zur Herbeischaffung der fraglichen 3 pCt. benutzt werden könnten, theils für die Kosten des Departements bereits in der Staats-Einnahme verrechnet werden, theils an Institute bereits überwiesen worden, welche

mit

Dec. 28. mit diesen Departements verbunden sind: so soll für sie der erforderliche Beitrag von 3 pCt. ausnahmsweise aus dem öffentlichen Aerario hergegeben werden.

§. 5.

Von den Civil- und Kirchen-Bedienungen können für jetzt beitreten:

die Straf-Anstalten und Gefängnisse,
das Allgemeine Krankenhaus,
das Waisenhaus,
die Feuer-Casse mit den Löschungs-Anstalten,
der Botanische Garten,
die Pensions-Casse,
die Commerz-Deputation,
die Kirchen der Stadt, der Vorstädte und des Gebiets, so wie
die öffentlich angestellten Schullehrer der Vorstädte und des Gebietes.

§. 6.

Falls die in §. 5 gedachten Departements und Anstalten ihre Beamten und Offizianten an der vollen Pension Theil nehmen lassen wollen, so haben sie zufolge §. 2 die Anschaffung der, außer den Beiträgen, erforderlichen 3 pCt. genügend zu sichern. Würde jedoch die Aufnahme nur allein mit den Beiträgen der Theilnehmer gewünscht: so haben die Wittwen und Kinder der Beamten und Offizianten der betreffenden Departements auch nur auf die Hälfte der gewöhnlichen Pension Anspruch.

Zur

Zur thunlichsten Beförderung der Herbeischaffung dieses Zuschusses von 3 pCt. wird indeß gestattet, daß von etwanigen Strafgeldern, welche einzelne Departements bisher der Kammer abgeliefert haben mögten, zu diesem Zuschusse, so viel nöthig, jährlich mit verwendet werden möge. Dec. 28.

§. 7.

Wenn es gleich dem Ermessen der in §. 5 genannten Verwaltungen anheim gestellt bleibt, ob sie für ihre Beamten und Offizianten der Pensions-Casse überall beitreten wollen, oder nicht; und wiewohl, auch im Fall ihres Beitritts, es zufolge §. 3 der Pensions-Casse-Verordnung den jetzt angestellten einzelnen Beamten und Offizianten derselben gleichfalls frei steht, sich zur Theilnahme bereit zu erklären oder sie abzulehnen: so muß doch nach erfolgtem Beitritt des Departements oder der Anstalt, wie es der §. 2 der Pensions-Casse-Verordnung vorschreibt, für jeden neuangestellten oder avancirenden Beamten und Offizianten der erwähnte Zuschuß von 3 pCt. geleistet werden.

§. 8.

Wenn in Zukunft noch andere Anstalten, als die obgedachten, die Aufnahme in die Pensions-Casse für ihr ganzes Beamten-Personal wünschen würden: so kann, falls diese Anstalten, wenn auch nicht ihrer Begründung und pecuniairen Mitteln, doch ihrem

Dec. 28. ihrem Zwecke nach, den Staats-Anstalten gleich zu achten, also zur Erreichung gewisser bestimmter anerkannter Staatszwecke nothwendig sind, und vom Staat als solche anerkannt worden, und falls diese Qualification nach der übereinstimmenden Ansicht Eines Hochedl. Raths, Ehrb. Oberalten und Verordneter Löbl. Cämmerei vorhanden ist, solche Aufnahme abseiten der Pensions-Casse-Deputation unter den nämlichen Voraussetzungen, Vorschriften und Bedingungen stattfinden.

CXVII.

Dec. 28. Das Publicandum betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent vom 28. December 1838 aus den im Jahre 1817 Gebornen, lautet wörtlich gleich demjenigen vom 16. Decbr. 1835, betr. die im Jahre 1814 Gebornen, (s. oben Bd. XIV. S. 302). Der zur Meldung für den ersten und zweiten Loosungs-District anberahmte Termin war den 15. Februar 1839.

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1839.

Digitized by Google

CXVIII.

Neue Droschken-Taxe
für das Jahr 1839.

Da seit einiger Zeit Beschwerden über Prellereien der Droschken-Fuhrleute vorgekommen sind, so wird, um dem abzuhelfen, die gebräuchliche Taxe für die Droschken hiemit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Dieselbe ist für eine bis zwei Personen:

Für eine Stunde in der Stadt .	1	mk	— ß.
„ „ halbe Stunde	—	„	10 „
„ „ Stunde außerhalb der Stadt	1	„	4 „
„ eine und eine halbe Stunde außerhalb der Stadt	1	„	12 „
„ zwei oder mehrere Stunden die Stunde	1	„	— „
„ einen Weg in der Stadt .	—	„	8 „
Nach und von Altona, Königstraße zu Ende . . .	—	„	12 „
weiter	1	„	— „

Nach	Bahrenfeld	2 mk	— ß.
„	Billwärder an der Bille bis zur Billwärder Hude	2 „	8 „
„	Billwärder bis zum Heck-Katen	4 „	— „
„	Barmbeck	1 „	8 „
„	Eimsbüttel	1 „	— „
„	Eidelstädt	2 „	4 „
„	Eppendorf	1 „	4 „
„	Flottbeck	2 „	4 „
„	St. Georg	— „	10 „
„	der Glashütte	— „	10 „
„	dem Grasbrook	— „	10 „
„	dem Grindel	— „	10 „
„	Harvestehude	— „	12 „
„	dem Hammerbaum . . .	1 „	— „
„	Ham	1 „	4 „
„	Horn	1 „	8 „
„	dem Hammerdeich . . .	1 „	— „
„	der Kuhmühle	1 „	— „
„	Langenfelde	1 „	4 „
„	dem Lübschen Baum . .	1 „	— „
„	Lockstädt	2 „	— „
„	Othmarschen	1 „	12 „
„	St. Pauli und dem Landungsplatz der harburger Dampf-Fähre	— „	12 „
„	Pöseldorf	— „	12 „
„	Rainville und Ottensen .	1 „	2 „
„	Rittscher	1 „	8 „
„	dem Rothenbaum	— „	10 „
„	Rothenburgsort	2 „	— „
„	Schiffbeck	1 „	12 „
„	dem Schulterblatt . . .	— „	10 „

Nach Teufelsbrück	2 mk	— ß.
„ Wandsbeck	1 „	8 „
Für jede Person über zwei, in der Stadt	2 ß	mehr.
außerhalb derselben	4 „	„
Für einen Koffer	4 „	„
Für sonstiges Gepäck, viel oder wenig, zusammen	2 „	„

Nach 10 Uhr Abends die Hälfte mehr.

Sperr- und Chausseegeld muß besonders bezahlt werden.

Der Kutscher muß für die Taxe immer nach dem von dem Fahrenden angegebenen Bestimmungsort, z. B. nach der Straße und dem Hause in Altona oder den Vorstädten ꝛc. fahren, wie verlangt wird.

Jeder Droschkenkutscher muß diese Verordnung stets bei sich und an einem sichtbaren Orte in seiner Droschke angeheftet haben.

Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden und die Verabreichung derselben steht lediglich in dem guten Willen dessen, welcher die Droschke benutzt.

Hat Jemand Anlaß zu Beschwerden über den Droschkenkutscher, so bemerke man sich die Nummer der Droschke und mache die behufige Anzeige auf dem Stadthause, wo die Beschwerde untersucht und nach den Umständen die behufige Strafe verfügt werden wird.

Hamburg.

Die Polizey-Behörde.

CXIX.

Jan. 2.

Verordnung

über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürger-Rechts, welche durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 20. December 1838 auf Fünf Jahre beliebt worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 2 Januar 1839.

§. 1.

Jeder, der hieselbst in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muß, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juli 1837 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet.

§. 2.

Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich der Zuschreibung von Grundstücken an Bürgers-Frauen und Töchter, so wie rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtsverpflichtung an die Stelle des Bürgereides tritt, keine Aenderung verfügt.

§. 3.

Wer ein Folium in der Bank haben und, nach Maaßgabe der Zollordnung, Waaren auf Transito declariren will, muß das Groß-

Bür-

Bürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hie- Jan. 2.
sigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem §. erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweiset.

§. 4.

Ist das Gewerbe ein zünftiges, oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheiligten Amte abzufinden.

§. 5.

Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militairs bestimmt §. 12 des Reglements, das Hamburgische Bürger-Militair betreffend.

§. 6.

Es ist außerdem erforderlich, daß derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heißt: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 66 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat.

§. 7.

Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muß sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte

bekannt

Jan. 2. bekannt gemacht, daß zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben abseiten des Wohlweisen Weddeherrn, volle Vierzehn Tage verfließen.

Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hievon dispensiren.

§. 8.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Verordnung vom 20. November 1805; nach welcher sich alle Betheiligte fortwährend zu richten haben.

§. 9.

Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben jedoch noch Folgendes zu beobachten:

1) Sie müssen ein Attest der Polizey beibringen, daß dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstände.

Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit der, im §. 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung, wenigstens Acht Tage verstrichen sind.

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, daß sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind.

Nur in ganz besondern Ausnahmefällen kann der Wohlweise Weddeherr hievon dispensiren; jedoch muß der Zugelassene sich sodann

sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requirirt. Jan. 2.

§. 10.

Außerdem wird verfügt, daß jeder Fremde, der hier Bürger werden will, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch baare Deposition von Fünfhundert Mark Courant, oder Hamburgischer Staats-Papiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden müssen, oder durch zwei erbgesessene, sich bis zu diesem Belaufe solidarisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muß, daß er während fünf Jahren mit den Seinigen keiner hiesigen Hülfsanstalt zur Last fallen noch Steuern rückständig bleiben wird.

§. 11.

Wird die, im §. 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition Hamburgischer Staats-Papiere, bestellt: so wird darüber von der Wedde ein Depositionsschein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Cämmerei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deponirte, auf Anweisung des Weddeherrn, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Cämmerei wieder erhoben werden.

§. 12.

Die Steuer-Deputation, so wie alle milde Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger

Jan. 2. Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Wedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder Einen derselben, zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlweisen Weddeherrn unterworfen.

Arreste, oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese deposita, finden in keinem Falle Statt.

§. 13.

Die, mit Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der §. 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch §. 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlaßt, ergiebt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 14.

Ein hiesiger Bürger, oder Bürgerssohn, der aus dem hiesigen nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hochedlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, daß er mit keinen Steuern rückständig ist. Will er in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muß er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt. In allen

Fällen

Fällen aber wird, auf Kosten des Betheiligten, der Name desselben, unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Male, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, insofern kein gegründeter, erforderlichen Falles an die Gerichte zu verweisender Einspruch erfolgt. Jan. 2.

§. 15.

In dringenden Fällen kann, an die Stelle der in §. 14 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandene Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

Anhang

über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Großbürger haben zu entrichten Crtmß 758 : 8 ß.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer . .	750mß	— ß
Stempel des Bürgerbriefes .	3 :	— :

Für

Jan. 2. Für das gedruckte Formular
des Abhörungs-Bogens . . — mß 4 ß
An die Schreiberei . . . . 2 : — :
: den Registrator beim
Bürger-Protocoll . . . . 2 : 8 :
: den Herrenschenk . . . . — : 12 :

2) Kleinbürger bezahlen 46 mß 8 ß.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer . . 40 mß — ß
Stempel des Bürgerbriefes. 1 : — :
Für den Abhörungs-Bogen — : 4 :
An die Schreiberei . . . . . 2 : — :
: den Registrator beim
Bürger-Protocoll*) . . . 2 : 8 :
: den Herrenschenk . . . — : 12 :

3) Der Sohn eines Großbürgers bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts, nur 25 mß an die Cammer, wofür er das Groß- und Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter Nr. 1.

4) Einem Kleinbürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten 40 mß angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten:

An die Cammer . . . Crt mß 710 : — ß
so wie außerdem:

---

*) Anmerkung. Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind, und zwar in allen Fällen.

An Stempel . . . . . Crt*mk* 3 : — *ß* Jan. 2.
: die Schreiberei . : 1 : 8 :
: den Registrator beim Bürger-Protocoll . : 1 : 8 :

5) Der Sohn eines Kleinbürgers, der Großbürger werden will, bezahlt dafür an die Cammer 187 *mk* 8 *ß*; übrigens wie Nr. 1.

6) Der Sohn eines Kleinbürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Cammer 25 *mk*; übrigens wie Nr. 2.

7) Wird der Bürgereid vom Wohlweisen Weddeherrn in französischer Sprache abgenommen: so sind außerdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrenschenk, zusammen zu entrichten 14 *mk* 4 *ß*.

8) Ist der Bürger auch der französischen Sprache nicht mächtig, so daß ein beeidigter Uebersetzer zugezogen werden muß; so sind, außer den sub 7. erwähnten 14 *mk* 4 *ß*, noch zu entrichten 3 *mk* 12 *ß*.

9) Für das durch §. 9, sub 1. vorgeschriebene Polizei-Attest wird inclusive 4 *ß* Stempel und Ausfertigung, bezahlt . 1 : 4 :

10) Bei Bestellung der durch §. 10 verfügten Caution, ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten . . . . . 1 : — :
und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, außerdem für Stempel . . . . . — : 4 :

11)

Jan. 2. 11) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht, ein eigenes Bank-Folium zu haben, und auf Transito zu declariren, 750 mß Courant; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von 25 mß.

12) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete Löblicher Cämmerey zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verstattet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

CXX.

Jan. 2. ## Bekanntmachung

betreffend die neue Curhavener Lootsen-Ordnung.

Demnach Ein Hochedler Rath, auf die Vorstellung der Schiffahrt- und Hafen-Deputation, daß die bisherige Pilotage-Ordnung vom 18. Februar 1750 zum Theil veraltet und den gegenwärtigen Verhältnissen des Lootswesens nicht mehr entsprechend sey, eine sorgfältige Revision derselben, so wie der damit verbundenen Lootstaxe zu veranstalten für nöthig erachtet hat, und die hierauf provisorisch beliebte neue Verordnung, welche mit dem 1. März 1839 in Kraft tritt und nach Ablauf von fünf Jahren wiederum revidirt werden soll, nunmehr unter dem Titel „Curhavener Lootsen-

Lootsen-Ordnung" durch den Druck publicirt worden ist, so bringt ein Hochedler Rath solches, unter besonderer Hinweisung auf den §. 15 der gedachten Verordnung und die darin enthaltenen Abänderungen der Lootstaxe, welche der Hauptsache nach in Folgendem bestehen: Jan. 2.

1) der Herabsetzung des Lootsgeldes auf respective 2 Mk. pr. Fuß im Winter und 1 Mk. pr. Fuß im Sommer, sobald der Lootse erst auf der Cuxhavener Rhede, oder oberhalb der Linie von der K oder großen Böschtonne nach der weißen Tonne No. 9 an Bord kommt;
2) der Aufhebung des für das Bringen der Schiffe in und aus dem Hafen von Cuxhaven bisher usanzmäßig berechneten Extra-Lootsgeldes;
3) der Verlängerung der Sommer-Taxe um einen Monat, so daß dieselbe in der Folge vom 16. April bis zum 15. September inclusive dauern wird; so wie
4) der Gleichstellung aller lootspflichtigen Schiffe rücksichtlich der Ladung, mit alleiniger Ausnahme der Ballast-, Kohlen- und Heeringsschiffe, welche, insoferne sie nicht zugleich $\frac{1}{3}$ Stückgüter führen, während des ganzen Jahres nur die Hälfte des Winterlootsgeldes zu entrichten haben;

hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft, mit dem Hinzufügen, daß Abdrücke der neuen

Lootsen-

Jan. 2. Lootsen-Ordnung bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. Januar 1839.

S. dieselbe oben S. 317 f.

CXXI.

Jan. 7.

Bekanntmachung

betreffend die Aufhebung der Schiffbauerzunft.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 20. December vorigen Jahres wird hiedurch bekannt gemacht, daß die hiesige Schiffbauerzunft aufgehoben und das Schiffbauergewerbe künftig als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 7. Januar 1839.

CXXII.

Jan. 22.

Notification,

betreffend die Anleihe zum Hafenbau.

Nachdem von der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 26sten October 1837 zum Hafen-Bau beliebten Anleihe von 4 bis 500,000 m/ Bco. die für das vorgängige Bedürfniß erforderlich gewordenen beiden Termine mit ult. December des verflossenen Jahrs completirt worden, so wird nunmehr ein neuer Termin von 200,000 m/ Bco. hiedurch abseiten löbl. Kämmerei unter folgenden näheren Bestimmungen eröffnet:

1)

1) Der Zinsfuß ist 3¾ pCt. Courant von Banco; Jan. 22.
2) für die Anleiher ist das angeliehene Capital nicht kündbar, welche Befugniß jedoch der löbl. Kämmerei zu jeder Zeit vorbehalten bleibt; und
3) die Einzahlung muß auf Ostern dieses Jahres geleistet werden.

Verordnete ersuchen nun diejenigen, welche hieran Theil zu nehmen belieben, ihre desfallsige Aufgabe der Summe, für welche sie sich dabei zu interessiren beabsichtigen, in der Kämmerei Schreiberei von 11 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags schriftlich zu machen, worin sie gefälligst zugleich auch bemerken wollen, in welcher Größe sie die demnächst auszufertigenden Obligationen — welche jedoch nicht unter 200 mk Bco. seyn können — und ob sie solche auf Inhaber oder auf Namen gestellt zu haben wünschen.

Hamburg, den 22sten Januar 1839.

CXXIII.

Polizey-Bekanntmachung Jan. 29.

wider den Ankauf der Schulbücher von der Jugend.

Da es noch immer vorkommt, daß Antiquare und Trödler Bibeln, Katechismen und sonstige Schulbücher für wenige Schillinge von Schulkindern an sich kaufen oder in Pfand nehmen, so sieht die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, nochmals aufs Ernstlichste daran

Jan. 22. zu erinnern, daß dieser in seinen Folgen höchst nachtheilige Betrieb unter die unerlaubten gehört, und die so angekauften Bücher nicht allein den Ankäufern sofort weggenommen, sondern auch gegen diese mit scharfer Strafe unnachsichtlich verfahren werden wird.

Hamburg, den 29. Januar 1839.

Die Polizey-Behörde

Febr. 1.

CXXIV.

Patronats-Bekanntmachung

in Betreff der Kaminthüren und Schorsteine in der Vorstadt St. Pauli.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli findet sich, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung E. H. Raths vom 17. April 1820, veranlaßt, folgende feuerpolizeyliche Vorschriften zu machen:

1. Es dürfen ferner keine hölzerne Kaminthüren angelegt werden.
2. Das Benageln hölzerner Kaminthüren mit Blech oder das Ueberziehen derselben mit einer Kalkmasse ist verboten.
3. Die schon vorhandenen hölzernen Kaminthüren müssen gänzlich weggenommen und durch Thüren von Eisenblech ersetzt werden.
4. Jedes Kaminloch muß wenigstens 18 Zoll hoch und so breit seyn, wie der Schorstein im Lichten Breite hat.
5. Feuerheerde sind nicht mit Holz zu verkleiden und nicht mit brennbaren Sachen

zu

zu besetzen, wie solches dann, wenn sie Febr. 1.
zu Feuer nicht gebraucht werden, oft geschieht. Solche Feuerheerde sind, wenn man sie nicht beibehalten will, zuzumauern und mit einer Thüre von Eisenblech, 18 Zoll im Quadrat groß, zum Behufe der Reinigung, zu versehen.

6. In den Erben, wo sich an der Feuerheerds-Kappe annoch hölzerne Börtstangen befinden, sind diese durch eiserne zu ersetzen.

7. Bei Neubauten oder Reparaturen sind künftig die Schorsteine in solchen Häusern, worin feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, an der Stelle, wo sie durch hölzerne Fußböden gehen, ringsum auf 4 Zoll vom Holze entfernt zu halten und des Endes mit Mauerwerk zu bekleiden. In den Häusern der Bäcker und Schiffs- und Ankerschmiede, wo die Schorsteine unmittelbar durch hölzerne Fußböden gehen, ist dieser Mangel, selbst ohne daß ein Neubau oder eine Reparatur Statt fände, schon jetzt zu beseitigen.

Obige zur mehreren Sicherung gegen Feuersgefahr erforderlichen Abänderungen und Verbesserungen hat der Haus-Eigenthümer bis zum 1. August d. J. zu beschaffen. Jeder Contraventionsfall wird von da an mit 2 Rthlrn. Strafe belegt, vorbehältlich sonstiger Verfügungen.

Febr. 1. Die Rathsmeister und die Feuer-Cassen-Taxatoren, so wie die Zimmerleute und Maurer, vorzüglich aber die Schorsteinfeger und deren Gesellen, haben inzwischen in den vorkommenden Fällen die Hauseigenthümer darauf aufmerksam zu machen, welche Aenderungen, in Gemäßheit dieser Verfügungen, bis zum 1. August d. J. nöthig geworden sind.

Hamburg, den 1. Februar 1839.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CXXV.

Febr. 6. ## Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission,

betreffend die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1817, vom 6. Februar 1839. Sie ist derjenigen vom 10. Febr. 1838 (s. oben S. 179) gleichlautend.

Zur Ziehung für den ersten District des Jahres 1817, d. h. der Personen, welche innerhalb der Hauptwälle der Stadt geboren sind, sind der 4., 5. und 6. März d. J. bestimmt, so wie für den zweiten District des nämlichen Jahres, d. h. der Personen, welche im Gebiete, mit Inbegriff der Vorstädte, geboren sind, der 8. März.

Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1817, deren Namen mit den Buchstaben

A

A bis G anfangen, am Montage den 4. März, die mit — Febr. 6.
H : O : am Dienstage den 5. März, die mit
P : Z : am Mittewochen den 6. März,

so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Freitage den 8. März, Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen.

CXXVI.

Bekanntmachung — Febr. 6.

betreffend die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1816.

Da von denen im Jahre 1816 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Erster

Erster District.	No.
Dölle, Friedrich Carl August	2
Schön, Carl Jacob Andreas	3
Schultz, Joh. Christian	6
Pröhl, Johann Heinr. Wilhelm	14
Brede, Ernst Magnus Matthias	22
Bartels, Johann Fried. Carl	24
Gierom, Carl	27
Busch, Heinrich Fried. Hartwig	52
Hinckeldein, Friedrich Carl	53
Jacobsen, Friedrich Eduard Theodor	55
Cohen, Philipp	57
Witmeyer, Carl Louis August	58
Führing, Joh. Christ. Wilhelm	63
Höfft, Joh. Christian Friedrich	65
Liesen, Fried. Wilh.	67
Spehlmeyer, Carl Chr. Martin	73
Braams, Johann Christopher	78
Schumann, Carl Gottlob	84
Jacobsen, Franz Johannes	102
Müller, Theodor Joseph	103
Schucharten, Heinrich Theodor Friedrich	107
Racha, oder Rocho, Johann Friedrich	113
Asser, Nathan	118

	No.
Classen, Christ. Fried. Wilhelm	119
Hagedorn, Joh. Georg Friedrich	120
Rißcky, Johann Marcus Wilhelm	128
Arnold, Caspar Wilh. Theodor	137
Rühn, Heinr. Georg Diedrich	145
Peters, Johann Jacob Hinrich	146
Jenssen, Christ. Joh. Friedrich	147
Fäsecke, August Georg Friedrich	150
Henneberg, Johann Heinrich	151
Schröder, Martin Carl Friedrich	152
Ecken, Joh. Friedrich	153
Schröder, Ed. Theodor	171
Krauser, Georg Martin	174
Leonhard, Joh. Joachim Wilhelm	190
Petersen, Ludw. C. Paul	197
Fabian, Ernst Fried.	198
Blohm, Joh. Hinrich Albert	202
Spengler, Joh. Georg Matthias	204
Müller, Joh. Heinr.	211
Cain, Carlos Florentino Rumon	213
Müller, Joh. Georg Rudolph	214
Bahlmann, Joh. Albertus	217
Herbst, Joh. Heinrich Ferdinand	218

Zweiter District	No.		No.
Nordt, Carl Friedrich Christian . . .	5	Dreyer, oder Deyter, Carl Martin . .	26
Ellerbrock, Hans Joachim Friedrich .	20		

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden seyn sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5. litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum dreijährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden. Febr. 6.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 6. Februar 1839.

CXXVII.

Polizey-Bekanntmachung

Febr. 11.

betreffend die genauere Untersuchung der Schornsteine.

Da die Erfahrung lehrt, daß Spalten und Risse in Schornsteinen häufig nur dann ent-

Febr. 11. entdeckt werden können, wenn dieselben mit Licht bestiegen werden, so wird sämmtlichen Schornsteinfegermeistern hiemit aufgegeben, die Schornsteine in alten und baufälligen Gebäuden, vorzüglich in solchen, die zu kleinen Wohnungen eingerichtet sind, insoweit selbige bestiegen werden können, jährlich wenigstens einmal mit einem brennenden Licht, oder wenn der Zug zu stark ist, mit einer Laterne genau zu untersuchen.

Die Hauseigenthümer werden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Vorschrift genau befolgt werde, indem durch fehlerhafte Schornsteine nicht selten gefährliche Feuersbrünste herbeigeführt worden sind.

Hamburg, den 11. Februar 1839.

Die Polizey-Behörde.

CXXVIII.

Febr. 16.

Patronats-Befehl

betreffend das Silentium-Spiel.

Der Unfug, der hin und wieder mit dem sogenannten Silentium-Spiel in öffentlichen Localen getrieben wird, veranlaßt die unterzeichnete Behörde in Bezug auf dasselbe vorläufig und insofern es nicht gänzlich wird verboten werden müssen, folgende Bestimmungen zu erlassen:

1) Kein solches Silentium-Spiel darf mehr als 150 Billette enthalten.
2) Kein Billet darf mehr als ½ Schilling kosten.

3)

3) Keiner der Mitspielenden kann mehr als 2 Billette zu einem Topfe erhalten. Febr. 16.
4) Der Wirth ist nur berechtigt, von 50 Einsätzen 1 Schill., von 51 bis 100 Einsätzen 2 Schill., über 100 Einsätze 4 Schill. zu nehmen.
5) Pariren darf dabei nicht stattfinden, desgleichen
6) keine Ausspielungen irgend einer Art.
7) Um 11½ Uhr Abends muß das Spiel gänzlich aufhören.
8) Der Wirth ist für jede Contravention in seinem Locale persönlich verantwortlich und wird

das 1ste Mal mit 5 Thalern,
das 2te Mal mit 10 Thalern,
das 3te Mal mit 15 Thalern,
das 4te Mal mit Schließung seines Locales bestraft.

Hamburg, den 16. Februar 1839.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CXXIX.

Polizey-Verfügung Febr. 18.

zur Verhütung des Mißbrauchs von Dieterichen und Schlüsseln.

Da, wie die Erfahrung neuerdings mehrfältig ergeben hat, die Sicherheit des Eigenthums durch die Leichtigkeit, sich Dieteriche und Schlüssel, namentlich Hauptschlüssel zu verschaffen, sehr gefährdet werden kann, so

Febr. 18. wird, in Auftrag E. Hochw. Senates, folgendes verfügt:

1) Die Schlosser dürfen künftig, bei einer Geldstrafe von 5 Rthlrn., keine Hauptschlüssel zu Hausthüren machen.

Hauptschlüssel zu Stubenthüren dürfen, bei gleicher Strafe, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hausherrn angefertiget werden.

Die Aufsperrgeräthschaften darf kein Schlosser offen liegen oder hängen lassen, auch dieselben nur durchaus zuverlässigen Personen anvertrauen.

2) Unbefugte Personen, welche Hauptschlüssel verfertigen, oder Dieteriche und andere Aufsperrgeräthschaften führen, werden nicht blos als Amtsstörer vor dem Herrn Patron des Schlosseramts zur Verantwortung gezogen, sondern auch polizeylich mit Geld- und den Umständen nach mit Gefängnißstrafe belegt und das Aufsperrgeräth confiscirt werden.

3) Der Verkauf neuer und alter Schlüssel ohne dazu gehöriges Schloß wird bei 5 Rthlrn. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten, und werden künftig alle sowohl neue als alte Schlüssel, die sich ohne dazu gehöriges Schloß irgendwo zum Verkauf vorräthig finden, confiscirt werden.

Hamburg, den 18. Februar 1839.

Die Polizey-Behörde.

CXXX.

CXXX.

Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betreffend die Reclamation wegen der Kriegsdienstpflicht, vom 25. Febr. 1839 lautet der Bekanntmachung vom 6. Febr. d. J. entsprechend, im Uebrigen gleich derjenigen vom Jahre 1836, Febr. 3. Febr. 25.

Siehe oben B. XIV. S. 328.

CXXXI.

Die Notification einer, am Charfreitage, den 29. März dieses Jahrs, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 27. Februar 1839 publicirt. Febr. 27.

CXXXII.

Polizey-Bekanntmachung wider die angeblichen Tanzstunden in den Tanzsalons. März 2.

Da es mehr und mehr einreißt, daß unter dem Vorwande von Tanzstunden förmliche Tanzsalons eingerichtet werden, so wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Tanzstunden dürfen nicht in Wirthshäusern noch Schenklokalen irgend einer Art gehalten werden.

2. Es dürfen keine Erfrischungen noch Getränke für Geld dabei gereicht werden.

3. Es darf niemand zugelassen werden, als wirkliche Tanzschüler und deren Eltern oder sonstige Angehörige.

4.

März 2. 4. Tanzschüler, die nur für einzelne Stunden bezahlen, dürfen nicht angenommen werden.

Alles bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe, und nach Befinden bei Strafe der Schließung des Lokals.

Zugleich wird die Verfügung vom 27. Februar 1835, nach welcher in Wirthshäusern, auf öffentlichen Tanzsälen u. s. w., wenn gleich von geschlossenen Gesellschaften, bei einer vom Wirth beizutreibenden Strafe von 10 Rthlrn. keine Kinder-Bälle gegeben werden dürfen, in Erinnerung gebracht.

Hamburg, den 2. März 1839.

Die Polizey-Behörde.

CXXXIII.

März 6. ## Bekanntmachung

wider den Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder.

Der Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder, ohne erweisliche Erlaubniß der Eltern oder Vorgesetzten, wird, in Anleitung des Mandats vom 2. Januar 1801, hiemit bei 5 Rthlr. Strafe, neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des erhaltenen Kaufpreises und zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens, allen Detailliſten untersagt.

Hamburg, den 6. März 1839.

Die Polizey-Behörde.

(S. Auswahl gültiger Verordnungen Bd. II. S. 126. Bd. I. S. 295.)

CXXXIV.

CXXXIV.

Publicandum

März 13.

wegen einer außerordentlichen Feuerkassenzulage.

Die im vorigen Jahre Statt gehabten häufigen Feuersbrünste haben die Geldmittel der General-Feuerkasse so sehr erschöpft, daß E. H. Rath, dem Antrage der General-Feuerkasse-Deputation gemäß, sich genöthigt gesehen hat, eine außerordentliche Zulage von Zwölf Schillingen für jede Tausend Mark, zu bewilligen. Ein Jeder wird daher hiermit erinnert, diese außerordentliche Feuerkassenzulage, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, innerhalb zweier Monate zu entrichten. Die Einkassirung geschieht auf die in der Feuerkassenordnung vorgeschriebene Weise.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg am 13. März 1839.

CXXXV.

Regulativ

wegen der Zahlungen der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld.

Siehe dasselbe oben S. 188—90; es enthält 1839 nur folgenden Zusatz:

Freiwillige Anleihe vom Jahre 1838 ꝛc. zum Hafen-Bau am 1sten December des Monates, in welchem die Zinse verfallen ist.

CXXXVI.

CXXXVI.

März 12. **Publicandum**

zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri-Kirche aufzuführenden Oratorium:

„Der Tod Jesu."

Bei dem am Montage, den 25sten März d. J., präcise 7 Uhr Abends, zum Besten der Warteschulen, aufzuführenden Oratorium: „Der Tod Jesu," sind folgende Polizei-Verfügungen getroffen:

1) Nur die Thurmthüre und die große Thüre, der Schmiedestraße gegenüber, sind diesen Abend geöffnet.

2) Alle Wagen, welche zur Kirche kommen, müssen von dem Berge und der Straße hinter St. Petri her fahren; vom Speersort, der Pauls- oder Schmiedestraße, ist das Fahren zur Kirche nicht erlaubt.

3) Diejenigen, welche Personen führen, die zum Musik-Chor gehören, fahren sodann vor die Thurmthüre, und fahren weg hinter der Kirche, in die Paulstraße nach der Zuchthausstraße, holen auch die Personen von diesem Wege wieder ab.

4) Die übrigen Wagen, welche zur Hauptthüre wollen, fahren, wenn sie ledig sind, nach dem Speersort, dem Pferdemarkt zu, und holen von dort her auch die Personen wieder ab.

5)

5) Während der Musik von 7 bis 9 Uhr, ist, um keine Störung zu veranlassen, die Wagen-Passage vor der Kirche vorbei nicht frei; die Wagen, die in dieser Zeit diesen Weg machen wollen, haben über den Berg, die Filterstraße und den Domsplatz zu fahren. März 12.

6) Nur wer mit einem Billet versehen ist, kann an diesem Abend in die Kirche gelassen werden, die um 5 Uhr geöffnet werden wird.

7) Nach beendigter Musik bleiben die Wagen noch eine Viertelstunde auf ihrem Standpuncte halten, bis sich die Fußgänger etwas verloren haben.

8) Ein Jeder hat sich übrigens den Anordnungen der Polizei gemäß zu betragen.

Hamburg, den 12ten März 1839.

Die Polizey-Behörde.

CXXXVII.

Notification

März 23.

die Erhebung einer ausserordentlichen Steuer, zum Besten der Kirche in Hamm, betreffend.

Da die der Kirche zu Hamm zustehende jährliche Einnahme zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben nicht hinreicht, und die Gemeinde zur Unterhaltung ihrer Kirche und Schulhäuser selbst verpflichtet ist, so wird hiemit die bis Ende des vorigen Jahres ange-

März 23. angeordnet gewesene Kirchensteuer, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths von den Wohlverordneten Landherren abermals, und zwar mit einigen wenigen Abänderungen, auf die fünf folgenden Jahre beliebt und angeordnet. Zu dieser, auf Ostern dieses Jahres zum erstenmale zur Hälfte, und sodann halbjährlich zu Michaelis und Ostern immer zur Hälfte zu erhebenden, Kirchensteuer haben jährlich zu bezahlen:

Diejenigen Grundeigenthümer, deren Grundstück zu 1000 m/ bis 2000 m/ excl. zur Grundsteuer taxirt ist . . . . . 1 m/ 4 ß

—— von 2000 m/ bis 3000 m/ excl. 2 : 8 :

—— : 3000 m/ bis 4000 m/ : 3 : 8 :

—— : 4000 : : 5000 : : 5 : — :

—— : 5000 : : 6000 : : 6 : — :

—— : 6000 : : 8000 : : 7 : 4 :

—— : 8000 : : 9000 : : 9 : 8 :

—— : 9000 : :10000 : : 10 : 12 :

—— :10000 : :11000 : : 12 : — :

—— :11000 : :12000 : : 13 : — :

und so weiter für jede 1000 m/ 1 m/ mehr.

Diejenigen Miethsleute und Einwohner, welche an Miethe bezahlen unter 100 m/, bezahlen . . . . . 1 m/ — ß

—— von 100 m/ bis 200 m/ excl. 1 : 8 :

—— : 200 : : 300 : : 3 : — :

—— : 300 : : 400 : : 4 : 8 :

—— : 400 : und darüber . 6 : — :

Jeder, welcher zu dieser Steuer angesetzt worden, hat seinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, und wird jedem Zah-

Zahlungspflichtigen ein Zettel zugesandt März 23.
werden, worauf angegeben ist,

a) wie viel er halbjährlich zu bezahlen hat,

b) an wen, unter Angabe der Wohnung, dieses Geld zu entrichten ist, und zu welcher Zeit es in Empfang genommen werden soll.

Wer 14 Taze nach Ostern und Michaelis diese Kirchensteuer nicht abgetragen hat, gegen den soll mit der Execution verfahren werden. Damit sich auch Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann, so soll ein jeder Zahlungstermin um Ostern und Michaelis von der Kanzel publicirt werden. Jeder Zahlungspflichtige wird übrigens angewiesen, den mit dieser Sache beauftragten Juraten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Die Wohlverordneten Landherren können nicht umhin, diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche Gott mit Gütern mehr gesegnet hat, aufzufordern, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge ihre Wohlgesinntheit gegen die Kirche, und ihre Religiosität thätig zu beweisen, und sich dadurch um die Kirche und Gemeinde ein wirkliches Verdienst zu erwerben.

Hamburg, den 23. März 1839.

C. M. Schröder,
Landherr.

J. G. Möncke berg, J. U. L.
Landherr.

CXXXVIII.

März 26. ## Bekanntmachung

betreffend das Fahren auf dem Deiche zu Billwärder an der Bille.

Da Beschwerden eingegangen, daß einige Fuhrleute durchaus nicht die Ordnung, wegen des Fahrens auf dem Deiche zu Billwärder an der Bille, beobachten und vorgeschriebenermaaßen ausbiegen, vielmehr immer gerade auf alles zufahren, wodurch die freie Bewegung auf dieser Straße sehr erschwert und mitunter sehr gefährlich werde, so wird hiemit verordnet und sämmtlichen Fuhrleuten, die den Weg durch Billwärder einschlagen, befohlen, wenn ihnen Wagen begegnen, sich so viel als möglich rechts oder auf einer breiten Stelle, namentlich vor den Hofstellen der Höfener, so lange still zu halten, bis die ihnen begegnenden Wagen vorbei sind; dasselbe ist auch zu beobachten, wenn Posten und leichte Wagen hinter ihnen herkommen, damit dieselben ebenfalls vorbeifahren können und nicht unnütz aufgehalten zu werden brauchen, mit der Verwarnung, daß gegen diejenigen, die dieser Verordnung entgegen handeln, unter Vorbehalt der Ersetzung des veranlaßten Schadens, mit nachdrücklicher Geld- und dem Befinden nach mit Gefängniß-Strafe verfahren werden soll.

Den Höftleuten wird aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten und in vorkommenden Fällen den Umständen nach zu verfahren. Wo-

Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Strafe zu hüten hat. März 26.

Hamburg, den 26. März 1839.

Goßler,
Landherr der Marschlande.
Schmidt,
Landherr der Marschlande.

CXXXIX.

Notification

April 12.

betreffend die Gleichstellung Hamburgischer und Oesterreichischer Schiffe in den wechselseitigen Häfen.

Nachdem, in Folge ausgewechselter Reciprocitäts-Declarationen, Hamburgische und Oesterreichische Handelsschiffe in den wechselseitigen Häfen rücksichtlich aller Schiffahrtsabgaben vom 1. April d. J. an auf völlig gleichen Fuß gestellt werden, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 12. April 1839.

CXXXIX. b.

K. Oesterreichische Declaration

betreffend die Gleichstellung der Hamburgischen Handelsschiffe in den Oesterreichischen Seehäfen mit den Nationalen rücksichtlich der Schiffahrts-Abgaben.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich über den Allerhöchstdenselben unterlegten Wunsch des hohen Senats der freien Stadt Hamburg zu gestatten geruht haben, daß unter genauer Beobachtung einer

vollständigen Reciprocität die National-Handelsschiffe der freien Stadt und deren Gebietes in den sämmtlichen Oesterreichischen Seehäfen in Beziehung auf Hafen- und Schiffahrtsabgaben mit den eigenen Unterthanen in so lange gleich behandelt werden dürfen, als nicht eintretende Staatsrücksichten darin eine Aenderung erheischen: so erklärt der unterzeichnete k. k. geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzler, in Erwiderung der von dem hohen Senate der freien Stadt Hamburg ausgestellten übereinstimmenden Gegen-Erklärung und in Folge Allerhöchsten Auftrages seines allergnädigsten Monarchen, daß in sämmtlichen Oesterreichischen Häfen die Hamburgischen Handelsschiffe vom 1. April l. J. an und mit Vorbehalt einer beiden contrahirenden Theilen zustehenden, 6 Monate im Voraus zu bewerkstelligenden Aufkündigung, bei ihrem Einlaufen, wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich aller Tonnen-, Hafen-, Leuchtthurm-, Lootsen-, oder sonst wie immer Namen habenden Schiffahrtsabgaben auf ganz gleichem Fuße mit den Oesterreichischen Handelsschiffen behandelt werden sollen.

Wien, den 25sten März 1839.

(L. S.) Fürst v. Metternich.

CXL.

April 12. **Bekanntmachung**

betreffend das in der Vorstadt zu St. Pauli zu erhebende Nachtwachengeld.

Da durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 8. November v. J. bestimmt worden ist,

ist, daß die städtische Nachtwache auch auf die Vorstadt St. Pauli ausgedehnt, und das Corps der Nachtwache zu dem Ende vermehrt werden solle, dagegen die Einwohner von St. Pauli, um wenigstens einen Theil der dadurch dem Aerario verursachten Kosten zu decken, unter dem Namen eines Nachtwachen-Geldes eine Steuer zu entrichten haben, welche nach der Modalität derjenigen zu erheben ist, die für das Bürger-Militair bezahlt wird, so wird dieser Abgabe wegen Folgendes bekannt gemacht. April 12.

Da diese Erhebung für den nächtlichen Schutz geleistet werden soll, so folgt daraus, daß sie auch von allen steuerpflichtigen Einwohnern, in sofern sie die noch näher angegebene Miethe verwohnen, entrichtet werden muß, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob dieselben im Bürger-Militair dienen oder aus irgend einem Grunde von dieser Pflicht befreiet sind, so wie ob sie die Steuer für das Bürger-Militair bezahlen, oder von der Bezahlung ausgenommen sind.

Alle steuerpflichtigen Einwohner der Patronage von St. Pauli bezahlen somit für die Nachtwache jährlich an die Kammer:

bis zu 100	Mark	. . .		nichts
von 101 bis	300	Mk.	Miethe	2 Mark,
: 301 :	500	:	:	4 :
: 501 :	1000	:	:	8 :

von

April 12. von 1001 bis 1500 Mk. Miethe 12 Mark,
: 1501 : 2000 : : 16 :
: 2001 : 3000 : : 24 :
über 3000 Mark Miethe . 30 :

Es wird hiebei auf das ganze gemiethete Local gesehen, wozu es auch gebraucht werden mag.

Diejenigen, welche eigene Häuser bewohnen, werden nach einer Berechnung von 4 pCt. vom Kaufwerthe taxirt, und darnach wird die Abgabe bezahlt.

Besteht ein Erbe aus mehreren Wohnungen, oder concurriren zu dessen Bewohnung mehrere Individuen, so wird die Miethe der übrigen Wohnungen abgezogen, und bezahlt der Eigner von dem Reste, der als seine Miethe angesehen wird, die bestimmte Abgabe. Da hier jedoch ein Erwerb bei diesem Hausbesitze ist, so werden hier 5 pCt. vom Kaufpreise gerechnet.

Zur Erleichterung des Publicums wird diese Abgabe alle 6 Monate pränumerando eincassirt, und ist dieses pränumerirte Geld auf alle Fälle der Kammer verfallen, es mag sich auch mit dem der bezahlt hat, während der 6 Monate ereignen was da wolle.

Es wird daher ein jeder Einwohner von St. Pauli aufgefordert, den Betrag dieser Steuer, nachdem ihm die desfallsige Anzeige zugekommen seyn wird, in dem, in den Steuerscheinen anzugebenden Termine, und an dem eben daselbst bezeichneten Orte

un-

unweigerlich zu bezahlen, mit der Bemerkung, daß gegen die Säumigen die gesetzlichen Maaßregeln zur Anwendung gebracht werden sollen. April 12.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 12. April 1839.

CXLI.

Verordnung

April 27.

in Ansehung der Schule zu Volksdorf.

Da bereits im Jahre 1830 sehr wesentliche Verbesserungen der Schuleinrichtung in Volksdorf vorgenommen worden sind, und größtentheils als zweckmäßig sich bewährt haben, dieselben aber damals nicht in einer besondern Verordnung bekannt gemacht sind, so haben die wohlverordneten Landherren für zweckmäßig erachtet, nunmehr, nach dem Muster der neuesten Einrichtung bei den meisten Schulen im Geestgebiet, auch für Volksdorf, unter Berücksichtigung der Einrichtungen vom Jahre 1830, nachstehende besondere Schulverordnung zur Nachachtung bekannt zu machen.

§. 1.

Gegenstände des Unterrichts.

Der Schullehrer hat Unterricht zu ertheilen in der christlichen Religion, nach Anleitung des Holsteinischen Catechismus, in Verbindung mit dem kleinen Lutherischen, und soll derselbe die Kinder nach seiner An-

April 27. Anleitung fleißig in der Bibel lesen, Bibelsprüche, und jedenfalls den kleinen Lutherischen Catechismus, so wie auch einige der besten und leichtverständlichen Gesänge auswendig lernen lassen. Ferner soll Unterricht gegeben werden im Lesen, Schönschreiben, Rechtschreiben, in der deutschen Sprache, im Kopfrechnen und schriftlichen Rechnen, in Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen, im Singen der Kirchen-Melodien, und, wenn es die Zeit erlaubt, in den faßlichsten, für das tägliche Leben und insbesondere für die Landjugend nützlichen Sätzen aus der Naturlehre, Naturgeschichte und der allgemeinen Geographie.

Die Schule wird jeden Morgen mit dem Gesang eines passenden Verses aus dem Gesangbuch und darauf folgenden kurzen Gebet eröffnet und gleichfalls mit dem Gesang eines Verses am Nachmittag geschlossen.

§. 2.

Zeit des Unterrichts.

1) Jedes Kind in Volksdorf ist verpflichtet, vom 6ten Jahre an bis zur Confirmation die Schule regelmäßig zu besuchen.

2) Der Unterricht in der Schule dauert das ganze Jahr hindurch, und zwar von Ostern bis Michaelis des Morgens von 8 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, von Michaelis bis Ostern von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

3)

3) An jedem Nachmittage des Mittwochs und Sonnabends wird keine Schule gehalten, desgleichen am Nachmittag vor einem Festtag und am Tag des Schulexamens. April 27.

§. 3.

Schulferien.

Der Unterricht wird ausgesetzt:

1) während drei Wochen in der Erndtezeit;

2) vom Sonntag Palmarum bis zum Mittwoch nach Ostern, diesen mit eingeschlossen;

3) während der zehn Tage vom 23. December bis zum 1. Januar; fällt jedoch der 2. Januar auf einen Sonnabend oder Sonntag, so nimmt die Schule erst am folgenden Montag wieder ihren Anfang.

§. 4.

Besondere Befreiung vom gewöhnlichen Besuch der Schule.

Da es nothwendig ist, daß die Kinder nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer die Schule regelmäßig besuchen, damit sie das, was sie im Winter erlernt haben, während des Sommers nicht wieder vergessen, so wird allen Eltern und Vorgesetzten hiedurch ernstlich anbefohlen, ihre Kinder in allen Jahreszeiten zum fleißigen und regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten. Wenn jedoch in einzelnen Fällen Umstände eintreten, welche den Eltern die Befreiung eines Kindes vom Besuch der Schule für

eine

April 27. eine gewisse Zeit wünschenswerth machen, so haben sich dieselben in solchen Fällen zuvor zeitig an den Landherrn zu wenden, und um die besondere Befreiung ihres Kindes vom Schulbesuche nachzusuchen. Insbesondere aber wird hiebei festgesetzt, daß die Kinder verpflichtet sind, das ganze letzte Jahr vor der Confirmation die Schule unausgesetzt zu besuchen, und daß es daher nicht gestattet werden kann, solche Kinder während des Sommers vor ihrer Confirmation in Dienst zu geben.

§. 5.

Bestimmung des Schulgeldes.

Hinsichtlich des Schulgeldes bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, daß die sämmtlichen Grundeigenthümer, sie mögen Kinder zur Schule haben oder nicht, verheirathet oder unverheirathet seyn, ein bestimmtes jährliches Schulgeld in folgender Weise entrichten:

jeder Vollhufner bezahlt wöchentlich 4 ß,
jeder Halbhufner 2½ ß,
jeder Brinksitzer 1½ ß.

Dagegen bezahlen die Insten oder Miethsleute nur, wenn sie schulpflichtige Kinder haben, für jedes Kind wöchentlich 1 ß, jedoch sollen sie für das dritte und die folgenden Kinder vom Schulgelde befreiet seyn. Dieses Schulgeld darf nur an die Schulvorsteher bezahlt werden.

Hinsichtlich der jährlichen Lieferung an Feurung bleibt es bei der bisherigen Einrichtung. Sollte

Sollte Jemand aus besondern Gründen April 27.
seine Kinder in eine andere Schule, als die Volksdorfer, schicken wollen, wozu es jedoch der Erlaubniß des Landherrn bedarf, so ist er nichts desto weniger verpflichtet, das hier bestimmte regelmäßige Schulgeld zu bezahlen.

§. 6.

Von den Schulvorstehern.

Hinsichtlich der Schulvorsteher bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, daß zwei Schulvorsteher der Schule vorstehen, die jeder vier Jahre in ihrem Amte bleiben, und von denen alle zwei Jahre einer abgeht. An die Stelle des abgehenden wird von dem Landherrn aus einem von den beiden Schulvorstehern eingereichten Aufsatz von drei Grund-Eigenthümern des Dorfes ein neuer Schulvorsteher erwählt.

Den Schulvorstehern wird die Aufrechthaltung dieser Verordnung ganz besonders anvertraut und übernehmen dieselben die Pflicht, in den Fällen, wo der Verordnung zuwidergehandelt wird, dem Landherrn sogleich eine Anzeige davon zu machen.

Sie übernehmen die Bemühung, das Schulgeld nach Umständen, wöchentlich oder monatlich von den Eltern, oder wem solches zu bezahlen obliegt, und es dem Schullehrer zuzustellen. Von denjenigen, welche am Ende des Quartals dem Schulvorsteher das Schulgeld nicht gebracht haben, soll dasselbe nebst 4 ß Botenlohn abgeholt werden.

Die

April 27. Die Schulvorsteher haben auch insbesondere darauf zu achten, daß die Eltern nicht unerlaubter Weise ihre Kinder vom Besuch der Schule abhalten, und der Schullehrer seinen Verpflichtungen gehörig nachkomme. Es steht ihnen zu dem Ende frei, so oft sie es für nöthig erachten, die Schule zu besuchen und sich das Schulprotokoll vorlegen zu lassen, und sind verpflichtet, an solchen Tagen, an denen der Prediger die Schule besucht, gleichfalls in derselben sich einzufinden.

Daß Amt des Schulvorstehers kann der Erwählte, ohne ganz besondere Gründe, welche lediglich der Landherr zu beurtheilen hat, nicht ablehnen.

§. 7.

Pflichten des Schullehrers.

1) Vor allen Dingen hat sich der Schullehrer stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und muß der Schuljugend im fleißigen Besuch der Kirche, sowie überhaupt stets mit gutem Beispiele vorangehen.

2) Die Eintheilung der Lehrstunden bleibt dem Schullehrer unter specieller Aufsicht und Anleitung des Predigers überlassen, und ist daher der Lehrer verpflichtet, dem Prediger seinen Stundenplan zur Genehmigung vorzulegen, sowie derselbe überhaupt allen Anordnungen des Predigers in Beziehung auf den Schulunterricht willig

Folge

Folge zu leisten hat. Hinsichtlich der Lehr- April 27.
gegenstände hat der Lehrer vorzüglich darauf zu sehen, daß der Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen stets die Hauptsache bleibe, und die übrigen nützlichen Wissenschaften nur alsdann, wenn es ohne Nachtheil für den übrigen Unterricht geschehen kann, vorgenommen werden.

3) Der Lehrer hat besonders darauf zu achten, daß die Kinder die Schule regelmäßig besuchen, und hat zu dem Ende ein genaues Schulprotokoll zu führen, welches enthält:

Nummer und Namen der Schüler.	Name und Stand der Eltern.	Alter des Schülers im laufenden Jahre.	Schulbesuch.			Sittliches Verhalten und Fleiß der Schüler.
			Besucht	Gefehlt mit Erlaubniß	Gefehlt ohne Erlaubniß	
			Tage.	Tage.	Tage.	

Der Schullehrer ist verpflichtet, den Schulvorstehern dieses Protokoll auf ihr Verlangen vorzuzeigen und auch dieselben auf etwänige Unordnungen im Besuch der Schule aufmerksam zu machen.

Außerdem ist derselbe verpflichtet, dem Landherrn zu Johannis und Weihnachten einen Auszug aus diesem Schulprotokoll über den Besuch der Schule einzureichen; sowie auch dem Prediger, sobald derselbe

April 27. es verlangt, jede Auskunft aus diesem Protokolle schriftlich zu geben.

4) Wenn ein Schulkind träge und unachtsam ist, so soll der Lehrer ein solches Kind Anfangs ernstlich zum Fleiß ermahnen, und, wenn die Ermahnungen keinen Erfolg haben, durch Nachsitzen in der Schule bestrafen. Grobe Vergehen der Kinder gegen die Sittlichkeit, sowie böser Muthwille und Lügen, sollen, wenn keine Ermahnungen helfen, nöthigenfalls mit körperlicher Züchtigung bestraft werden, wobei es dem Lehrer jedoch zur Pflicht gemacht wird, solche möglichst zu vermeiden, und jedenfalls mit Vorsicht und Mäßigung zu verfahren, und zugleich die Eltern bescheiden auf die Unarten ihrer Kinder aufmerksam zu machen, damit diese denselben durch die Erziehung im Hause entgegenwirken können.

Der Lehrer hat gleichsfalls darauf zu achten, daß die Kinder reinlich in der Schule erscheinen, wozu dieselben verpflichtet sind.

5) Der Schullehrer ist verpflichtet, falls ihn eine Krankheit befallen sollte, die ihn am Unterrichten auf längere Zeit verhindert, sogleich dem Landherrn und Prediger, oder wenigstens den Schulvorstehern davon Nachricht zu geben, damit sofort dienliche Maaßregeln genommen werden können, und der Unterricht nicht dadurch leide.

Die wohlverordneten Landherren hegen das Vertrauen, daß sowohl der Lehrer, als auch die Eltern und Kinder dieser sofort

in

in Kraft tretenden Schulordnung in allen Stücken, ohne den entstehendenfalls unvermeidlichen Strafverfügungen sich auszusetzen, nachkommen werden, da dieselbe nur das allgemeine Wohl der Dorfschaft beabsichtigt, und besonders auf das Wohl der Kinder gerichtet ist, damit dieselben gut erzogen und unterrichtet werden, und zur Freude ihrer Eltern heranwachsen mögen. April 27.

Hamburg, den 27. April 1839.

C. M. Schröder,
Landherr.

J. G. Mönckeberg, J. U. L.,
Landherr.

CXLII.

Bekanntmachung Mai 1.

die ungehinderte Zulassung fremder Schiffbau-Arbeiter betreffend.

Durch den Rath und Bürgerschluß vom 20. December v. J. ist das Schiffbauer-Amt aufgehoben und das Schiffbauer-Gewerbe für ein gänzlich freies, dem Zunftzwange in keiner Rücksicht mehr unterworfenes, Gewerbe erklärt worden.

Wenn nun bei einem freien Gewerbe auch jeder Zwang in Beziehung auf die Wahl der Tagelöhner oder Arbeiter für den Meister aufhört, so ergiebt sich, nach jenem Rath- und Bürgerschlusse, von selbst, daß es den hiesigen Schiffs-Zimmermeistern oder Baasen nunmehr gesetzlich völlig freisteht,

sich

Mai 1. sich zu der für ihr Gewerbe erforderlichen Tagelöhner-Arbeit, nach ihrer freien Auswahl, hiesiger oder fremder Tagelöhner oder Arbeiter zu bedienen, sobald nur, was die fremden Arbeiter anlangt, diese den Vorschriften der hiesigen Fremdenpolizey Genüge geleistet haben, welches jedoch lediglich zur Untersuchung und Entscheidung der Polizeybehörde steht, wie dieses alles auch bei anderen freien Gewerben hierselbst Rechtens ist.

Nachdem nun E. Hochedler Rath mit großem Misfallen vernommen hat, daß hiesige Schiffbauer-Tagelöhner oder Arbeiter, dem klaren Inhalte jenes Rath- und Bürgerschlusses zuwider, sich weigern, mit fremden Schiffbau-Arbeitern gemeinschaftlich zu arbeiten, diese vielmehr zu verdrängen suchen, und daß einige hiesige Schiffbauer-Tagelöhner sich sogar herausgenommen haben, die fremden Arbeiter bei ihrer hiesigen Arbeit zu molestiren, so sieht sich E. Hochedler Rath veranlaßt, die hiesigen Schiffbauer-Tagelöhner und Arbeiter hiedurch stadtväterlichst zu ermahnen, von solcher offenbaren Widersetzlichkeit gegen den Eingangs erwähnten Rath- und Bürgerschluß abzustehen, und vielmehr mit den fremden, hierher kommenden Schiffbau-Arbeitern ohne Weigerung und friedfertig zusammen zu arbeiten, sich auch aller und jeder Molestirungen dieser fremden Arbeiter gänzlich zu enthalten, widrigenfalls diejenigen, welche diesem

zuwider

zuwider handeln, unausbleiblich als Ruhe- Mai 1.
ſtörer und Tumultuanten zur Verantwor-
tung gezogen und den Geſetzen gemäß nach-
drücklichſt beſtraft werden ſollen.

Die Polizeybehörde hat darüber zu wachen, daß den vorſtehenden Verfügungen gemäß verfahren wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſamm-
lung. Hamburg, den 1. Mai 1839.

CXLIII.

Patronatsbefehl Mai 10.

betreffend das Feſtlegen der Bulldoggen und das Einfangen herumtreibender Hunde.

In neuerer Zeit wieder vorgekommene Beiſpiele der Tücke, Bösartigkeit und Gefährlichkeit der als Hausthiere übrigens durchaus unbrauchbaren, ſogenannten „Bulldoggen" verpflichten die unterzeichnete Behörde, gegen das Herumlaufen derſelben ernſte Maaßregeln zu ergreifen.

Es wird demnach jedem Bewohner des Patronats-Gebiets der Vorſtadt St. Pauli, welcher ſolche Hunde hält, bei 5 Rthlrn. Strafe anbefohlen, ſie feſtzulegen und iſt die Verfügung getroffen, daß los herumlaufende Thiere der Art eingefangen und ohne ſich um den Eigenthümer weiter zu bekümmern, getödtet werden.

Auch wird im allgemeinen jeder gewarnt, keine Hunde auf den Straßen herumtreiben

Mai 10. zu lassen, indem die stets wachsende Zahl herumtreibender, vielleicht herrenloser Hunde es nöthig macht, daß man sie durch den Frohn einfangen lasse.

Hamburg, den 10. Mai 1839.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CXLIV.

Mai 10. ## Nachricht für Seefahrer

betreffend die schwarze Tonne No. 15 und die weiße Tonne No. 8.

Da das Fahrwasser der Elbe bei Stade sich verändert hat, so daß nördlich vom Stader Sand ein breiteres und eben so tiefes Fahrwasser als das bisherige entstanden ist, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß die schwarze Tonne No. 15 und die weiße Tonne No. 8, vom 1. Juni dieses Jahres an, an der Nordseite, und zwar an der Stelle, wo schon jetzt provisorisch Bojen gelegt sind, liegen werden. Die weiße Tonne No. 8 wird demnach künftig an der Nord, dem alten Kirchhof gegenüber, und die schwarze Tonne No. 15 nördlich am Stader Sande liegen, so daß der Curs, welcher hier früher eine Bucht nach NNO. und SSW. machte, künftig gerade durch Norden und Süden seyn wird.

Hamburg, den 10. Mai 1839.

Abseiten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CXLV.

CXLV.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 13. Mai 1839 ist derjenigen vom 16. Mai 1834 völlig gleichlautend. (Siehe dieselbe oben Bd. XIII. Seite 79).

CXLVI.

Bekanntmachung

Mai 15.

wegen des am 26. Mai zu begehenden Dankfestes.

Nachdem E. H. Rath auf verfassungsmäßigem Wege beschlossen hat, daß am Sonntage den 26. Mai, zur Erinnerung an das vor 25 Jahren in den letzten Tagen des Monats Mai unter göttlichem Beistande vollendete Werk unserer Befreiung und an die erfolgte Wiederherstellung unserer glücklichen Verfassung, in allen Kirchen der Stadt und des Gebietes ein Dankfest gefeiert, auch damit zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskampfe Gefallenen eine Collecte verbunden werden solle, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

E. H. Rath erwartet von dem religiösen Sinne der Bürger und Einwohner Hamburgs, daß sie an diesem Tage, an welchem vor 25 Jahren die Wiederannahme unserer Freiheit und Selbstständigkeit feierlich proclamirt ward und an den sich somit

Mai 15. die Erinnerung an jene denkwürdige Zeit und an die einzelnen frohen und erhebenden Ereignisse derselben am geeignetsten anknüpft, die dargebotene Gelegenheit mit Freuden ergreifen werden, um der göttlichen Vorsehung ihren Dank für die Segnungen darzubringen, deren sich unsere Stadt seitdem, im Schutze eines ungestörten Friedens, in so reichlichem Maaße zu erfreuen gehabt hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 15. Mai 1839.

CXLVII.

Mai 24. ## Bekanntmachung

betreffend das Ausklopfen der Fuß- und anderer Decken.

Das Reinigen der Fuß- und anderer Decken durch Ausklopfen innerhalb der Stadt ist mit so manchen Unannehmlichkeiten für die in der Nähe befindlichen Bewohner und für die Vorbeipassirenden verbunden, daß längst eine besondere Einrichtung zu diesem Zwecke gewünscht wurde. Es ist deshalb eine solche Einrichtung schon seit einiger Zeit vorbereitet worden und wird jetzt darüber Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

An nachstehenden Plätzen sind Gerüste zum Ausklopfen der Decken errichtet worden:

bei St. Gertrud Kirchhof vor dem Dammthore,

auf

auf der Bastion Ericus und beim Hornwerk. Mai 24.

Sollte das Bedürfniß eine Vermehrung derselben erfordern, so wird dafür gesorgt werden.

Die Arbeitsleute, welche Decken ausklopfen wollen, können sich dieser Gerüste unentgeldlich bedienen, an anderen Plätzen innerhalb der Stadt ist dies nicht weiter gestattet.

Die Leitern zu den Gerüsten befinden sich, zu dem vor dem Dammthore, im Garten des Todtengräbers Cordts, zu dem auf Ericus, in der ehemaligen Bäckerei daselbst, zu dem beim Hornwerk, in der dortigen Cavallerie-Wache. Selbige müssen, nach davon gemachtem Gebrauche, bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall sofort wieder an Ort und Stelle gebracht werden, in welcher Beziehung man sich stets an denjenigen halten wird, von welchem das Gerüste zuletzt benutzt worden ist.

Die Polizey-Officianten und die Gassenschauer sind angewiesen, auf die Beobachtung dieser Verfügung zu halten und das Reinigen der Decken innerhalb der Stadt, welches künftig mit einer Geldstrafe von 2 Rthlrn. geahndet werden wird, nicht weiter zu gestatten.

Hamburg, den 24. Mai 1839.

Die Polizey-Behörde.

CXLVIII.

CXLVIII.

Mai 24.

Taxe

am provisorischen Landungsplatze der Dampfschiffe beim Hanfmagazine in der Vorstadt St. Pauli.

I. Für den Transport des Gepäcks durch Arbeitsleute.

A.

Für einen Koffer an oder von Bord zu bringen	— mk	4 ß
Für einen Mantelsack	— :	2 :

B.

Für den Transport von Gepäcke mit einer Karre

nach der Altstadt	1 mk	8 ß
: : Neustadt	1 :	— :
: : Vorstadt St. Pauli.	— :	12 :
: Altona bis an die Palmaille	1 :	— :
und weiter	1 :	8 :

C.

Für den Transport von Gepäcke, welches getragen werden kann,

nach der Altstadt	1 mk	— ß
: : Neustadt	— :	12 :
: : Vorstadt St. Pauli.	— :	8 :
: Altona bis an die Palmaille	— :	8 :
und weiter	1 :	— :

II. Für

II. Für Wagen und Pferde. Mai 24.

A. Zweispännige

nach der Altstadt	2	mk	— ß
: : Neustadt	1	:	8 :
: : Vorstadt St. Pauli.	1	:	4 :
: Altona bis an die Palmaille.	1	:	— :
und weiter	2	:	— :

B. Einspännige

nach der Altstadt	1	mk	— ß
: : Neustadt	—	:	12 :
: : Vorstadt St. Pauli.	—	:	10 :
und weiter	1	:	— :

III. Für zwei Vorspannpferde

nach der Altstadt	2	mk	— ß
: : Neustadt	1	:	10 :
: Altona bis an die Palmaille	1	:	8 :
und weiter	2	:	— :

Für mehr als 2 Personen wird à Person 4 ß mehr bezahlt und für einen Koffer 4 ß mehr, so wie für sonstiges Gepäck 2 ß mehr.

Trinkgeld darf nicht gefordert werden.

Hamburg, den 24. Mai 1839.

Der Patron
der Vorstadt St. Pauli.

CXLIX.

Patronats-Befehl Mai 31.

betreffend das Liegen der Elb-Dampf-Schiffe an der Brücke.

Kein Elb-Dampf-Schiff darf länger als eine

Mai 31. eine halbe Stunde vor der bestimmten Abfahrtszeit oder nach der Ankunft an der Brücke liegen.

Hamburg, den 31. Mai 1839.

CL.

Juni 1. ## Bekanntmachung

betreffend die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel.

Da es zu Obrigkeitlicher Kunde gekommen, daß bei dem bisherigen ungeregelten Verhältniß der Ever- und Jollenführer am Stadtdeich und auf der Veddel unter denselben Unordnungen und Streitigkeiten Statt gefunden, auch Passagiere und Reisende bei Ermangelung einer Fährtaxe, wegen unbilliger Behandlung zu Klagen veranlaßt worden, so werden hiemit folgende Anordnungen zur Nachachtung getroffen.

Art. 1.

Ein Jeder der Fährleute hat für ein gutes sicheres Fahrzeug zu sorgen, das Zugehörige in gutem Stande zu erhalten und muß der Wasserfahrt kundig seyn.

Art. 2.

Die Fahrzeuge werden untersucht und nachdem sie tüchtig befunden worden, von dem Wasser-Schout mit einer Nummer versehen, und erhält der Eigenthümer darüber eine Bescheinigung.

Art. 3.

Art. 3. Juni 1.

Die Anzahl der auf der Veddel wohnhaften Fährleute, wird nach eintretenden Vacanzen von vierzehn auf neun vermindert, um so der Anzahl der Deicher gleichgestellt zu werden.

Art. 4.

Die Fahrten gehen nach der Nummerfolge, und muß der an der Reihe seiende Fährmann die vorkommende Fahrt ohne Ausnahme übernehmen.

Art. 5.

Die Liegestellen der Fahrzeuge sind am Stadtdeich, vor dem Hause von Otto Christian Daniel Mühlbach, auf der Veddel, an dem Stack von Paul Nicolaus Meckelburg, von wo die Abfahrten. — Abfahrten von andern Stellen werden hiemit strenge untersagt. — Es müssen an diesen Stellen immer die zwei Fährleute, welche an der Reihe, in ihren Fahrzeugen zur Einnahme von Personen und Effecten bereit sich finden lassen. Den übrigen Fährleuten ist es unbenommen, in der Nachbarschaft nach ihrem Gefallen sich aufzuhalten.

Art. 6.

Die Fährleute haben sich gegen Jedermann, besonders gegen fremde Reisende, bescheiden und anständig zu betragen und sich an dem taxmäßigen Lohn begnügen zu lassen, bei Geld- oder eventueller Gefängnißstrafe.

Art. 7.

Juni 1.

Art. 7.

Die Fährtaxe wird auf einer Tafel an den Abfahrtstellen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Art. 8.

Für Untersuchung und Nummerirung der Fahrzeuge haben die Eigenthümer dem Wasser-Schout zwei Mark zu entrichten. — Sie erhalten darüber von demselben mit dem Schein ein Exemplar dieser Bekanntmachung.

Art. 9.

Den Fährleuten wird es anbefohlen in dieser Fähr-Angelegenheit, den Anordnungen respective des Wasser-Schout Augustin Johann Meyer und des Aufseher Bernhardt auf der Veddel, um Ordnung und Ruhe zu erhalten, strenge und pünktlich nachzukommen; im Nichtgelebungsfall sind diese angewiesen, sofort an löbliche Polizey oder an die Land-Prätur zu berichten.

Hamburg, den 1. Juni 1839.

Von Obrigkeitswegen.

CLI.

Juni 1.

Fähr-Taxe

für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute.

Für die Ueberfahrt einer Person innerhalb der beiden Bäume und Leuchten-Pfahls — mk 2 ß.

Nach und von der Veddel für eine und zwei Personen . — : 4 :

Für

Für jede Person mehr . .	—mß	2 ß.	Juni 1.
Bis zum Schleusengraben à Person	— :	3 :	
Nach der Peute für eine Person	— :	6 :	
Für jede Person mehr . .	— :	4 :	
An die unterhalb der Bake liegenden Dampfschiffe, für eine Person	— :	6 :	
Für jede Person mehr . .	— :	4 :	

Für die Fahrt von und nach der Veddel ist ferner zu erlegen:

Für Gepäcke, welches überfahrende Personen bei sich führen, von 30 bis 100 ℔ .	—mß	4 ß.
Ueber 100 ℔, für jede 25 ℔ mehr	— :	1 :
Für ein Pferd, Kuh oder Ochsen	— :	12 :
Für ein Schwein, Kalb, Schaaf, Ziege oder dergleichen kleines Vieh	— :	2 :
Für einen Wagen mit zwei Pferden, inclusive der erforderlichen Hülfleistungen beim Ein- und Ausladen	2 :	— :
Für ein Cabriolet mit einem Pferde	1 :	8 :

Bei heftigen Stürmen und gefahrvollem Eisgange, wo zu den Ueberfahrten Ein Mann nicht genüget, und nach Baumschluß wird den Fährleuten zwar erlaubt, ein Mehreres an Fährgeld nach Billigkeit zu nehmen

Juni 1. nehmen, jedoch festgesetzt, daß in solchen Fällen nie mehr, als höchstens das Vierfache des gewöhnlichen Fährgeldes gefordert werden darf.

Hamburg, den 1. Juni 1839.

Von Obrigkeitswegen.

CLII.

Juni 6. ## Rath- und Bürger-Convent

vom 6. Juni.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbg. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 6. Juni, der folgenden Gegenstände halber zu convociren:

I. Die gegen den Deutschen Bund zu erfüllende Pflicht, das Contingent vollständig zu erhalten, macht es nothwendig, daß über die Aushebung, so wie über die Werbung nähere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden. Da nun Erbg. Bürgerschaft sich den früheren desfallsigen Propositionen E. E. Raths nicht beistimmig erklärt hat, so hat E. E. Rath die Frage von neuem untersucht, um Vorschläge zu machen. Indem E. E. Rath sich nunmehr auf die in der Anlage sub No. 1 enthaltenen Auseinandersetzungen bezieht, trägt er bei Erbg. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß bei der Aufforderung von Freiwilligen, welche der Loosung voran-

gehen

gehen soll, diese Aufforderung nicht auf die jungen Leute beschränkt werde, welche in den zur Loosung stehenden Jahren geboren sind, sondern, daß auch jüngere Personen, vorausgesetzt, daß sie das 18te Jahr vollendet, und die zum Dienst erforderlichen Kräfte hätten, eintreten könnten, denen alsdann, nach einem zweijährigen, aber permanenten Dienste, das dritte Jahr zu erlassen seyn würde; Juni 6.

daß ferner zu bestimmen, daß pro futuro jeder seit 1811 in Hamburg, den Vorstädten und dem Gebiete Geborne, Behufs seiner Bürgeraufnahme auch einen von der Bewaffnungs-Commission oder von der Behörde, welche dermaleinst an deren Stelle treten wird, unentgeldlich zu ertheilenden Schein beibringen müsse, aus welchem seine Freiloosung, seine geleisteten Militairdienste oder seine Freilassung auf Reclamation oder durch Stellvertretung hervorgeht;

daß diejenigen zur Loosung gehörenden Personen, welche vorher eine Capitulation geschlossen, als zum Stamm der Garnison gehörend zu betrachten seien, und nicht zu den Ausgehobenen gerechnet werden müßten;

daß für langjährige Dienste Ehren-Auszeichnungen zu bewilligen, zu welchem Ende Ehrbare Oberalte zu

potesti-

Juni 16. poteſtiviren ſeyn würden, ſich mit E. E. Rathe über die Modalität dieſer Ehren-Auszeichnung, ſo wie über die etwa damit zu verbindenden Emolumente, unter Zuziehung Verordneter löblicher Kammer wegen des Geldpunktes zu vereinigen;

daß auch feſtzuſetzen, daß bei dem in Friedenszeiten zu ertheilenden Urlaub die Stellvertreter denen, welche ihren Dienſt in Perſon verrichten, nachſtehen müſſen;

daß ferner von der nächſten Looſung an, als Stellvertreter nur geborne Hamburger oder im hieſigen nexu ſtehende Perſonen, und von Fremden nur die genommen werden dürfen, welche im hieſigen Militair ſchon einmal eine Capitulationszeit ausgedient haben;

daß denen, welche von jetzt an ſich anwerben laſſen, und zwar den Jägern und Infanteriſten für eine 4jährige Capitulationszeit eine Vergütung von Ct*m*ℳ 100. —, den Cavalleriſten aber für eine 6jährige Capitulationsfriſt eine Vergütung von Ct*m*ℳ 150. — zugebilligt werde, wovon aber die Hälfte immer erſt nach der vollendeten Dienſtzeit als verdient zu betrachten ſei und nur die andere Hälfte dem Capitulanten während der Dienſtzeit ſucceſſive von dem hochlöblichen Kriegscommiſſariat

riate unter Berücksichtigung der vor- Juni 6.
waltenden Umstände ausbezahlt werden könne;

daß auch, falls diese Mittel dem erwarteten Zwecke nicht entsprechen sollten, auch während des Laufes der beiden Versuchsjahre, im Fall des Bedürfnisses des Contingents durch die Aushebung der Dienstpflichtigen zu completiren sei.

II. Da die Vollendung des durch den Rath- und Bürgerschluß vom 1. December 1836 beliebten Baues unserer Bildungs-Anstalten und Lehrerwohnungen auf dem Domsplatze mit der dazu bewilligten Anleihe von 400,000 mk Banco, wegen mehr hinzugekommenen Geldbedürfnisses nicht vollständig bestritten werden kann, so trägt E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. II. enthaltene Darstellung, bei Erbg. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß, zur Deckung des Deficits und der, zur Vollendung des Neubaues der Bibliothek-, Gymnasial- und Schul-Gebäude, nebst Lehrer-Wohnungen jetzt mehr erforderlichen Geldmittel die laut Rath- und Bürgerschlusses vom 1. December 1836 bewilligte Anleihe, unter den ursprünglichen Bedingungen, nämlich zur niedrigst möglichen Zinse bis 4 Procent Courant von Banco, von den Darleihern unkündbar, jedoch

die

Juni 6. die Kündigung vom Staate vorbehältlich, annoch um 80,000 Mark Banco erweitert werde.

III. Es hat die Vorschrift der Accise-Ordnung, wonach frisch geschlachtetes Fleisch gegen Entrichtung von ¾ ß eingebracht werden kann, in Verbindung mit dem Aemter-Reglement, wodurch die Amtsgerechtsame der hiesigen Stadtschlachter aufrecht erhalten worden, Veranlassung zu verschiedenen Ansichten und abweichenden Entscheidungen einzelner Behörden gegeben. E. E. Rath hält es angemessen, diese Bedenklichkeiten auf legislativem Wege zu erledigen, und trägt er demnach, indem er sich wegen der nähern Auseinandersetzung auf die Anlage sub No. III bezieht, die Erlassung folgender Vorschriften an:

1. daß auch fernerhin den Bürgern und Einwohnern unbedingt zu gestatten, frisches Fleisch zum eignen Consumo selbst, lediglich gegen Entrichtung der Accise von ¾ ß einzubringen;
2. daß dagegen das Einbringen von frisch geschlachtetem Fleische durch Aufkäufer und Hausirer gänzlich zu untersagen, hinsichtlich der Schlachter von fremdem Gebiete aber, vorläufig von E. E. Rathe die, den Umständen und Verhältnissen angemessenen Verfügungen zu treffen;
3. daß den Schlachtern des Hamburgischen Gebietes dieses Einbringen unbedingt zu gestatten, jedoch,

a)

a) daß sie keine Niederlagen in der Stadt haben dürfen; Juni 6.
b) daß ihnen keine Rückaccise für das etwa wieder heraus zu nehmende Fleisch zu vergüten,
c) daß auch hinsichtlich der Controlle der Personen die erforderlichen Einrichtungen am Thore zu treffen, welche ähnlich einzurichten, wie solche schon hinsichtlich der St. Georger Schlachter Statt findet.

und ersucht er Erbg. Bürgerschaft, diese Vorschriften mit zu genehmigen.

IV. Ersucht E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage No. IV näher entwickelten Gründe, Erbg. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung:

1. der sub Litt. A anliegenden Verordnung in Beziehung auf das Gesinde und die Nachweisungscomtoire und Dienstbotenvermiether und Vermietherinnen;
2. einer Erhöhung des Gehaltes des Beamten am Gesinde-Bureau von Ctmℳ 2000. — auf Ctmℳ 2400. —;
3. der Uebertragung der Regulirung der übrigen Bureaukosten für das Gesinde-Bureau an E. E. Rath und Verordnete löblicher Kammer;
4. einer Remuneration und resp. Kostenvergütung von jährlich Ctmℳ 2112. — an die Kanzlei des Bürgermilitairs und die Feldwebel desselben, für die Controlle

Juni 6. des Gesinde- und Fremdenwesens und für die Nachfragen der Kriegsdienstpflichtigen;

Alles vorläufig auf Sechs Jahre.

Erbg. Bürgerschaft trat den Propositionen Senatus angetragenermaaßen bei.

CLIII.

Juni 7. ## Ordre

für die Capitaine und Führer von Dampfern, welche den provisorischen Landungsplatz beim Hanfmagazine in der Vorstadt St. Pauli benutzen.

1. Nie darf mehr als ein Dampfer am Landungsprahme liegen, indem dieser zu schwach ist zweien zum Anhaltspunkte zu dienen.
2. Ein inzwischen angekommener zweiter Dampfer muß bis dahin, daß der erste ablegt, sich entfernt halten.
3. Kein Dampfer darf länger als eine halbe Stunde am Prahme liegen.
4. Es dürfen nicht mehrere Passagiere zugelassen werden, als auf dem Schiffe bequemen Platz finden.
5. Das außergewöhnliche Belasten der Sicherheits-Ventile, um eine besondere Schnelligkeit des Schiffs zu bewirken, ist verboten.
6. Die von Fahrten bis Glückstadt oder nach Harburg rückkehrenden Dampfer müssen, bis

bis spätestens eine halbe Stunde vor der jedesmaligen Sperrzeit, nach dem Landungsplatze zurückgekehrt seyn. Juni 7.

7. Bei zu erwartender starken Frequenz und namentlich an den Sonn- und Festtagen, müssen die Karten zur Fahrt vorn am Hanfmagazine ausgegeben werden.

8. Den Anordnungen des auf dem Prahme in der Person eines Seemannes angesetzten Aufsehers, welcher zum Kennzeichen ein hamburgisches Lootsenschild vor der Brust trägt, haben die Capitaine und Führer der Dampfer im Bereiche des Landungsplatzes unbedingte Folge zu leisten, wobei ihnen bei dem Patronate anzubringende etwaige Beschwerden über denselben unbenommen bleiben.

9. Sollten die Capitaine und Führer der Dampfer wider alles Verhoffen und Erwarten, diesen Vorschriften nicht genau nachkommen, so werden sie sich die dann für sie dadurch entstehenden empfindlichen Folgen selbst beizumessen haben.

Hamburg, den 7. Juni 1839.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CLIV.

Juni 8.

Notification

betreffend die Anleihe für den Bau der Bibliothek-, Gymnasial- und Schul-Gebäude.

Abseiten löblicher Kämmerei wird bekannt gemacht, daß die in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 6. Juni dieses Jahrs, zur Vollendung des Neubaues der Bibliothek-, Gymnasial- und Schulgebäude nebst Lehrer-Wohnungen annoch beliebte Anleihe von 80,000 mk Bco., hiedurch unter folgenden näheren Bestimmungen eröffnet wird:

1) Der Zinsfuß ist $3\frac{3}{4}$ pCt. Courant in Banco;

2) für die Darleiher ist das angeliehene Capital nicht kündbar, welche Befugniß jedoch der löbl. Kämmerei vorbehalten bleibt;

3) die Einzahlung geschieht auf ult. Juni dieses Jahrs.

Verordnete ersuchen nun diejenigen, welche hieran Theil zu nehmen belieben, ihre desfallsige Aufgabe der Summe, für welche sie sich dabei zu interessiren beabsichtigen, in der Kämmerei-Schreiberei von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags schriftlich zu machen, wobei sie zu gleicher Zeit auch bemerken wollen, in welcher Größe sie die demnächst auszufertigenden Obligationen — welche jedoch nicht unter 200 mk Bco. seyn können — und ob sie solche auf Inhaber

haber oder auf Namen gestellt zu haben wünschen. Juni 8.

Hamburg, den 8ten Juni 1839.

CLV.

Bekanntmachung

Juni 12.

betreffend die Completirung der Garnison.

Da durch den Rath- und Bürgerschluß vom 6. Juni d. J. mehrere Verfügungen beliebt worden sind, welche bezwecken, die den Stamm des Contingentes bildende Garnison durch Werbung complet zu halten, und dadurch die Zahl der Auszuhebenden möglichst zu beschränken, auch einige andere sich bei der Aushebung ergeben habende Punkte zu reguliren, so werden diese neuen Bestimmungen hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Es soll jedesmal der Ausloosung eine Aufforderung von Freiwilligen vorangehen, und können sich alsdann nicht nur diejenigen jungen Leute melden, welche in dem zur Loosung stehenden Jahre geboren sind, sondern auch jüngere, vorausgesetzt, daß sie das 18te Jahr vollendet, und die zum Dienste erforderlichen Kräfte haben. Diesen Freiwilligen wird nach einem zweijährigen aber permanenten Dienste, das dritte Jahr erlassen.

Um dafür zu sorgen, daß keiner sich der gesetzlichen Dienstpflicht entziehe, ist bestimmt, daß jeder, welcher seit 1811 in Hamburg, den Vorstädten, oder dem Gebiete geboren ist, bei seiner Aufnahme zum Bürger einen

Schein

Juni 12. Schein beibringen soll, aus welchem hervorgeht, ob er seine Militairpflicht erfüllt habe, oder aus welchen Gründen er davon befreiet sei. Ein solcher Schein ist für jetzt auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commission, im Eimbeckschen Hause, und zwar unentgeldlich zu erhalten.

Wenn Dienstpflichtige, ehe sie zur Loosung kommen, eine Capitulation abschließen, so sollen sie als zum Stamm der Garnison gehörend angesehen, und bei der Ausloosung nicht ferner in Betracht gezogen werden.

Für langjährige Dienste soll eine Ehren-Auszeichnung ertheilt werden, worüber das Nähere demnächst bestimmt werden wird.

Wenn von den Ausgehobenen einige Mannschaft zum Garnison-Dienst gebraucht werden sollte, und die benöthigte Zahl nicht durch diejenigen completirt werden kann, welche freiwillig im Dienste bleiben wollen, so haben die Personen, welche die höchsten Nummern gezogen, den ersten Anspruch auf Erlangung des Urlaubs, jedoch so, daß die Stellvertreter denen, welche ihren Dienst selbst verrichten, nachstehen müssen.

Um die fortbestehende Werbung zu erleichtern, wird denen, welche sich anwerben lassen, eine besondere Vergütung zugebilligt, welche für die Jäger und die Infanteristen für eine vierjährige Capitulationszeit auf Crt*m*ℳ 100, für Cavalleristen für eine sechsjährige Capitulationszeit auf Crt*m*ℳ 150 festgesetzt wird. Von dieser Summe kann aber

aber auf allen und jeden Fall, die Hälfte erst nach vollendeter Dienstzeit erhoben werden, und nur die andere Hälfte kann den Capitulanten während der Dienstzeit successive von dem löbl. Kriegs-Commissariat nach Maaßgabe der Umstände ausbezahlt werden. Aus dem nämlichen Grunde werden, von der nächsten Loosung an, als Stellvertreter nur geborne Hamburger oder im hiesigen Nexu stehende Personen, und von Fremden nur diejenigen genommen, welche im hiesigen Militair schon einmal eine Capitulationszeit ausgedient haben. Juni 12.

Die Sold-Zulage, so wie die Beschränkung der Stellvertretung ist jedoch nur zum Versuch, und daher nur für die nächsten zwei Jahre beliebt, worauf späterhin das Weitere bekannt gemacht werden wird, und wird, falls diese Mittel nicht ausreichen sollten, den Stamm der Garnison zu completiren, die etwa fehlende Mannschaft durch die Aushebung, im Falle des Bedürfnisses vollzählig gemacht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12. Juni 1839.

CLVI.

Verordnung

Juni 14.

in Beziehung auf das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire, und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanseſtadt Hamburg publicirt den 14. Juni 1839.

Die durch den Rath- und Bürgerschluß vom

Juni 14. vom 6. Juni d. J. vorläufig auf Sechs Jahre beliebte Verordnung in Beziehung auf das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen, wird zu jedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Die Gesetzeskraft derselben tritt mit dem 1. Juli d. J. ein.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg am 14. Juni 1839.

---

§. 1.

Unter Gesinde sind Bediente aller Art, Hausknechte, so wie Laufburschen und andere Knechte, und weibliche Dienstboten zu verstehen.

Auch Gesellen und Lehrlinge, welche keiner Zunft angehören, sind derselben Controlle unterworfen, wie das eigentliche Gesinde.

§. 2.

Für die Anmeldung der nach §. 1 den Verfügungen dieser Verordnung unterworfenen Dienstboten, Gesellen und Lehrburschen besteht auf dem Stadthause ein eigenes abgesondertes Gesinde-Bureau unter einem eigenen Beamten. Dieser Beamte erhält einen festen Gehalt, hat dagegen keinerlei Gebühren irgend einer Art zu genießen.

§. 3.

Jeder nach §. 1 der Controlle des Gesinde-Bureaus Unterworfene beiderlei Geschlechts, der aus der Stadt, deren Gebiet

oder

oder dem beiderstädtischen Gebiete gebürtig ist, hat sich, ehe er hieselbst in Dienst tritt, persönlich im Gesinde-Bureau mit einer Bescheinigung über seine Herkunft zu versehen. Juni 14.

Um diese Bescheinigung zu erlangen, muß die Herkunft mittelst eines Taufscheins oder sonst auf glaubwürdige Weise nachgewiesen werden. Auch hat der Nachsuchende in einem Protokoll des Gesinde-Bureaus seinen Namen zu unterschreiben. Sein Alter wird in dem Legitimationsscheine bemerkt.

Für einen solchen Legitimationsschein wird eine Abgabe von Acht Schillingen erhoben. Diejenigen indeß, die im Waisenhause, oder im Werk- und Armenhause, oder auf Kosten der allgemeinen Armenanstalt unterrichtet und confirmirt worden sind, oder bis zum Dienstantritt eine andere Armenschule, gleichviel welcher Confession, besucht haben, erhalten den ersten Legitimationsschein umsonst.

Verliert der Inhaber den Legitimationsschein, so muß er für jede neue Ausfertigung 1 *mk* bezahlen.

Der Legitimationsschein muß jedem Brodherrn sowohl beim Antritte des ersten als beim Antritte jedes ferneren Dienstes vorgezeigt werden.

Für solches einheimische Gesinde, welches sich freiwillig der nemlichen Controlle des Gesinde-Bureaus unterziehen will, wie das fremde, verbleibt es bei der Polizeiverfügung vom 29. März 1839. §. 4.

Juni 14.

§. 4.

Alle fremden Dienstboten oder sonst der Controlle des Gesinde-Bureaus unterworfene Personen aus der Fremde müssen sich sogleich nach ihrer Ankunft im Gesinde-Bureau melden, sich legitimiren und eine Aufenthaltskarte wird dem sich Anmeldenden, falls er überhaupt zulässig befunden wird, auf kurze Zeit ertheilt, um einen Dienst zu suchen. Hat er einen Dienst erhalten, so ist er verpflichtet, die Aufenthaltskarte im Gesinde-Bureau für die Dauer des Dienstes visiren zu lassen, wofür nichts entrichtet wird.

Bei jedem neuen Dienst muß aber die Karte im Gesinde-Bureau prolongirt und dafür zwei Schillinge entrichtet werden.

Der Inhaber hat die Aufenthaltskarte sorgsam aufzubewahren. Verliert er sie, so hat er für jede neue Ausfertigung 1 *mk* zu entrichten.

Er muß sie vor Antritt jedes neuen Dienstes seiner Herrschaft vorzeigen.

§. 5.

Die Bestimmung, wie die Legitimation der Fremden zu beschaffen, bleibt dem Ermessen des Polizeiherrn überlassen. Namentlich ist derselbe befugt, von fremden Dienstboten unter Umständen die Beibringung eines Heimathsscheines zu verlangen, das heißt, einer Erklärung der Heimathsbehörde des Fremden, daß derselbe, so lange er nicht nach den hier bestehenden Gesetzen das

Hei-

Heimathsrecht erworben, selbst mit etwani- Juni 14.
gen unehelichen Kindern, jederzeit wieder Aufnahme finden werde.

§. 6.

Alle ausser Dienst gekommene, aus der Fremde gebürtige, dem Gesindestande angehörige Personen, müssen sich am folgenden Tage im Gesinde-Bureau melden und ihre Aufenthaltskarte vorzeigen. Diese kann, den Umständen nach, auf kurze Zeit prolongirt werden. Der Polizeiherr ist aber auch berechtigt, jeden ausser Dienst gekommenen Fremden sofort aus der Stadt schaffen zu lassen.

§. 7.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden bei einheimischem Gesinde mit Geld- und Gefängniß-Strafe, bei fremdem überdies, den Umständen nach, mit Stadtverweisung geahndet.

Vertauschung von Scheinen und Aufenthaltskarten, Verfälschung derselben, und falsche Angaben, werden besonders strenge, mit Gefängniß bei Wasser und Brod, und nach Befinden mit dem Zuchthause bestraft.

§. 8.

Keine Herrschaft darf einen Fremden in Dienst nehmen, wenn er nicht mit einer gehörig prolongirten Aufenthaltskarte versehen ist, bei Strafe, während eines Vierteljahres nach beendigtem Dienste, und bis zum Belaufe von 25 Thalern dafür haften zu müssen, wenn der Fremde einer Unterstützungs-

Juni 14. stützungs-Anstalt zur Last fällt, oder sich eines Vergehens schuldig macht. Ebenso ist jede Herrschaft unter demselben Präjudiz verpflichtet, den Abgang eines in Dienst genommenen Fremden, derselbe mag nun zur gewöhnlichen Zeit oder außer derselben Statt gefunden haben, und der Entlassene mag wieder in Dienst gekommen seyn oder nicht, innerhalb drei Tagen mündlich oder schriftlich, im Gesinde-Bureau anzuzeigen. Ueber die erfolgte Anzeige wird, auf Verlangen, eine Bescheinigung kostenfrei ertheilt.

§. 9.

In Dienst genommene Säugammen, welche sich etwa nicht vorher mit einer Bescheinigung, daß sie Hiesige sind, oder mit einer Aufenthaltskarte haben versehen können, müssen spätestens innerhalb Acht Tagen angemeldet werden und den Legitimationsschein oder die Aufenthaltskarte lösen.

§. 10.

Niemand darf fremde, außer Dienst gekommene oder um einen Dienst zu suchen hieher gekommene Personen des Gesindestandes, beiderlei Geschlechts, bei sich aufnehmen, oder in Schlafstelle nehmen, wenn dieselben nicht die vorgeschriebene Aufenthaltskarte besitzen. Vielmehr ist jeder Bürger und Einwohner verpflichtet, von einem solchen Einlogirer dem Gesinde-Bureau spätestens am folgenden Tage Anzeige zu machen.

Alles bei Strafe von zehn Thalern und der Verpflichtung, während eines Viertel-

teljahres, den frommen Stiftungen, denen solche Personen etwa zur Last fallen, Ersatz leisten und die Beerdigungskosten bezahlen zu müssen, wenn Personen dieser Art in Armuth sterben sollten. Juni 14.

§. 11.

Die Nachweisungs-Comptoire, und Dienstbotenvermiether und Vermietherinnen, so wie die Ammenmütter, und überhaupt alle diejenigen, die sich mit der Anbringung oder Vermiethung Dienste suchender Personen aller Art befassen, sind der speciellen Controlle des Gesinde-Bureaus untergeordnet.

§. 12.

Nur solchen die in gutem Rufe stehen und sich gehörig über ihre Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit ausweisen können, kann die jährlich zu erneuernde Erlaubniß zur Anlegung eines solchen Etablissements, es mag dafür ein Name gewählt werden wie er will, ertheilt werden. Für die erste Erlaubniß werden 6 *mk* und für die jährliche Erneuerung 3 *mk* bezahlt. Ueber ihre Zulässigkeit entscheidet der Polizeiherr, von dem auch der ihnen zu ertheilende Erlaubnißschein jedesmal unterschrieben wird.

§. 13.

Die Commissions- und Nachweisungs-Comptoire dürfen keine Maklergeschäfte treiben, und sich namentlich nicht mit Vermiethung von Häusern, Etagen und Zimmern befassen, auch keine auf solche Geschäfte bezügliche Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern

Juni 14. tern erlassen. Nur Sähle, Buden und Keller zu vermiethen und Loskündigungen zu besorgen, bleibt ihnen wie bisher gestattet.

§. 14.

Sie sind für ihre Gehülfen und Untergebenen verantwortlich, müssen auch über alle ihre Geschäfte genau Buch halten, und ihre Bücher wenn es verlangt wird, dem Gesinde-Bureau vorlegen.

§. 15.

Sie müssen jederzeit ein Exemplar dieser Verordnung vorräthig und in ihrem Bureau angeheftet haben.

§. 16.

Sie sind verpflichtet, es jedesmal, mündlich oder schriftlich, am folgenden Tage auf dem Gesinde-Bureau anzuzeigen, wenn sie einem oder einer Fremden einen Dienst oder eine Stelle verschafft haben.

§. 17.

Sie dürfen keinen Einheimischen oder Fremden beiderlei Geschlechts bei sich aufnehmen, empfehlen oder unterbringen, dessen Legitimationspapiere nicht nach §. 3, 4, 6 und 9 dieses Gesetzes in Ordnung sind.

Auch ist es ihnen untersagt, Dienstsuchende oder sonst dienstlose Personen von beiden Geschlechtern zu gleicher Zeit in Schlafstelle zu nehmen.

§. 18.

Säugammen dürfen nicht in Dienst gebracht werden, ehe deren Gesundheitszustand

von

von dem angestellten Ammenarzte untersucht worden. Der Schein des Ammenarztes ist auf Verlangen jedesmal der Herrschaft vorzuzeigen. Derselbe ist nur auf drei Tage gültig und muß dann prolongirt werden. Juni 14.

Im Uebrigen werden die Ammenvermiether und Vermietherinnen auf die Instruction vom 1. October 1822 hingewiesen, die sie im Gesinde-Bureau erhalten können.

§. 19.

Das nach der Verordnung vom 19. Juni 1822 bisher gebräuchlich gewesene Anschreibegeld von 12 ß, wird gänzlich abgeschafft, und darf kein Nachweisungs-Comptoir oder Dienstbotenvermiether es künftig nehmen.

§. 20.

Erhält jemand durch das Nachweisungs-Comptoir eine Stelle, das heißt, wird er von der Dienstherrschaft wirklich gemiethet, er mag nun nachmals zugehen oder nicht, so darf der Inhaber des Comptoirs von ihm fordern:

1) Wenn die Miethung auf Jahreslohn erfolgte, und der jährliche Lohn beträgt

20 Rthlr. oder weniger	. .	3	mgr.
über 20—25 Rthlr.	. . . .	4	=
= 25—30 =	. . . .	5	=
= 30—40 =	. . . .	6	=
= 40—50 =	. . . .	8	=
= 50 =	höchstens .	10	=

Weihnachtsgeschenke und Theegeld kommen dabei nicht in Anschlag.

2)

Juni 14. 2) Wenn die Miethung auf Monate geschah:
den vierten Theil des monatlichen Lohnes.

Bleibt jedoch der so gemiethete Dienstbote Sechs Monate in diesem Dienst, so darf der Vermiether soviel nachfordern, als wenn die Vermiethung auf Jahreslohn erfolgt wäre.

§. 21.

Muß der Dienende sich für den Lohn ganz oder theilweise selbst beköstigen, für sein Schlaflogis sorgen, sich Livree halten, und dergleichen, so ist die im §. 20 enthaltene Taxe nach billigem Verhältniß zu ermäßigen, so wie umgekehrt zu erhöhen, wenn der Lohn geringe, der feste Nebenverdienst aber beträchtlich ist.

§. 22.

Die Taxe des §. 20 gilt nicht für Säugammen, bei denen vielmehr, wenn die Partheien sich nicht einigen können, das Miethgeld, unter Berücksichtigung der vom Vermiether etwa gehabten Reise- und sonstigen Unkosten, übrigens nach Maaßgabe des §. 20, vom Polizeiherrn festzusetzen ist.

§. 23.

Das Gottesgeld verbleibt dem Dienstboten. Das Nachweisungs-Comptoir hat kein Anrecht an dasselbe. Herrschaften, die kein Gottesgeld geben, bezahlen an das Comptoir für einen auf Monate gemietheten Dienstboten 12 ß, und bei bedungenem Jahreslohn 2 mk, und wird dies dem Dienstboten

boten von Seiten des Nachweisungs-Comptoir zu Gute gerechnet. Juni 14.

§. 24.

Jede Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung von Seiten der in §. 11 gedachten Personen, so wie insbesondere jede Prellerei und Uebersetzung, zieht das erstemal eine Strafe von 5, das zweitemal von 10 Rthlrn. nach sich. Beim dritten Contraventionsfalle wird dem Vermiether oder Inhaber des Nachweisungs-Comptoirs die Befugniß zu demselben entzogen. Jedesmal bleibt derselbe zum Schadensersatz verpflichtet.

§. 25.

Alle Streitigkeiten zwischen Nachweisungs-Comptoiren und Dienstboten-Vermiethern einer- und zwischen Herrschaften oder Dienstboten andererseits gehören in erster Instanz vor den Polizeiherrn, gegen dessen Conclusum jedoch die Supplication an E. Hochw. Rath verstattet ist.

§. 26.

Alle in dieser Verordnung bemerkten Kosten, außer welchen durchaus nichts im Gesinde-Bureau zu entrichten ist, werden durch Stempel erhoben.

§. 27.

Diese Verordnung soll, soviel den wesentlichen Inhalt der §§en 1 bis 10 betrifft, halbjährlich um Himmelfahrt und Martini jedes Jahres wieder bekannt gemacht werden.

Juni 14. §. 28.

Diese Verordnung gilt sowohl in der Stadt als in den Vorstädten St. Georg und St. Pauli und auf dem Grasbrook.

Anhang

Polizei-Verfügung vom 29. März 1837.

S. dieselbe oben S. 28—31.

CLVII.

Juni 14. ## Bekanntmachung

wider die Congreve-Zünd-Apparate.

Die unterzeichnete Behörde findet sich veranlaßt, die unterm 29. Juli 1835 von E. H. Rathe erlassene Verordnung in Erinnerung zu bringen, worin jedweder Betrieb mit sogenannten Congreve-Zünd-Apparaten, wobei Phosphor in Anwendung gebracht wird und wozu namentlich das Reibzündpapier, der Reibzündschwamm und die Reibzündhölzer gehören, bei einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern und eigener Verantwortlichkeit für den etwa dadurch entstehenden Schaden, verboten ist.

Hamburg, den 14. Juni 1839.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. oben B. XIV. S. 240.

CLVIII.

Juni 17. ## Bekanntmachung

betreffend das Einbringen frisch geschlachteten Fleisches.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß

schluß vom 6. dieses Monats das durch die Accise-Ordnung gestattete Einbringen von frisch geschlachtetem Fleische gegen eine Abgabe von ¾ ßl. pr. Pfund dahin näher bestimmt worden: Juni 17.

1) daß auch fernerhin den Bürgern und Einwohnern unbedingt zu gestatten, frisches Fleisch zum eignen Consumo selbst, lediglich gegen Entrichtung der der Accise von ¾ ßl. einzubringen;
2) daß dagegen das Einbringen von frisch geschlachtetem Fleische durch Aufkäufer und Hausirer gänzlich zu untersagen;
3) daß den Schlachtern des Hamburgischen Gebiets dieses Einbringen unbedingt zu gestatten, jedoch
   a. daß sie keine Niederlagen in der Stadt haben dürfen;
   b. daß ihnen keine Rückaccise für das etwa wieder herauszunehmende Fleisch zu vergüten;
   c. daß auch hinsichtlich der Controlle der Personen die erforderlichen Einrichtungen am Thore zu treffen, weshalb abseiten der Zoll- und Accise-Deputation die weitern Einrichtungen werden getroffen werden;

so bringt E. H. Rath diese gesetzlichen Verfügungen hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 17. Juni 1839.

CLIX.

Juni 20.

Landherrliches Mandat

wider das Umherlaufen herrenloſer Hunde in den Geeſtlanden.

Da ſeit einiger Zeit ſich wieder mehrere Fälle ereignet haben, wo durch das Umherlaufen herrenloſer bösartiger Hunde auf öffentlichen Wegen die Ruhe und öffentliche Sicherheit gefährdet worden ſind, und da überdem in der gegenwärtigen heißen Jahreszeit die Beſorgniß vor tollen Hunden eine größere Vorſicht nöthig macht, ſo wird hiedurch Jedermann an die wegen der frei umherlaufenden Hunde früher erlaſſenen Bekanntmachungen erinnert, und nochmals aufs ernſtlichſte gewarnt, ſeine Hunde nicht ohne Aufſicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen umherlaufen zu laſſen, widrigenfalls ſolche Hunde als herrenloſe angeſehen, und vorbehältlich aller Anſprüche an den Eigner, für etwanigen Schaden, den ein ſolcher Hund angerichtet hat, ohne Weiteres getödtet werden ſollen.

Hamburg, den 20. Juni 1839.

CLX.

Juni 21.

Mandat

wider Schiffsdiebſtähle.

Da Ein Hochedler Rath aus den wiederholten Beſchwerden der Kaufmannſchaft es miß-

mißfällig vernommen hat, daß die Verun- Juni 21.
treuungen und Diebereien an den auf den See- und Leichterschiffen, auch Evern und Jöllen geladenen Waaren und Gütern immer häufiger werden, und namentlich bei dem Transporte von Weinen und spirituösen Getränken die ärgsten Mißbräuche eingerissen sind, so will Ein Hochedler Rath, unter Bezugnahme auf die früheren gesetzlichen Bestimmungen, und besonders auf die Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk vom 27. März 1786, alle diejenigen, welche Kaufmanns-Güter in See-Schiffen oder in anderen Schiffs-Gefäßen transportiren, als Schiffs-Volk, Leichterschiffer oder deren Knechte und Jungen, Everführer, Tagelöhner, Jollenführer, und überhaupt jedermann, wer es auch seyn möge, ernstlich warnen, sich keine Veruntreuung oder Diebereien zu Schulden kommen zu lassen; widrigenfalls diejenigen, welche dawider handeln, auf das strengste, und allemal strenger wie andere Diebe, besonders auch durch Ausstellung an den Strafpfahl im Hafen, und mit längerer Zuchthausstrafe, nach Befinden auch noch mit härteren Strafen angesehen werden sollen, und soll dagegen keine Entschuldigung, wie z. B. daß nur ein Mundraub vorgekommen, welcher nicht einem Diebstahle gleich zu achten sei, irgend etwas gelten.

Gleichfalls wird jeder ernstlich gewarnt, an solchen Diebereien irgend einen Antheil dadurch zu nehmen, daß er von der Fortschaffung solcher verdächtiger Waaren in

Schiffs-

Juni 21. Schiffs-Gefäßen, oder auf dem Lande in Karren oder Fahrzeugen, einen schändlichen Gewinn ziehe, sondern jeder muß wohl Acht haben, ob er von einem unverdächtigen Manne bedungen sei, ob er die Waaren nach einem Kaufmanns-Speicher oder nach einem anderen Orte bringen solle, wo keine Waaren abgeladen zu werden pflegen; ob er bei Tage oder bei Nacht, oder im Dunkeln fahren solle; wie die Waaren gepackt, und ob auch die verdächtigen Güter versteckt oder verheimlicht worden.

Läßt es jemand an der behörigen Erkundigung und Sorgfalt fehlen, und weiß er den Verdacht nicht klärlich abzulehnen, so soll er den Dieben gleich gestraft werden, wie denn überhaupt der Hehler eben so strenge wie der Stehler bestraft werden soll.

Matrosen, Schiffsleute und Schiffsknechte dürfen nicht mit Kaufmannsgütern hausiren.

Auch soll niemand bei Strafe von ihnen kaufen, und eben so wenig Kaufmannsgüter von ihnen in Gewahrsam nehmen, sondern mit der nachdrücklichsten Strafe auf jeden Contraventionsfall angesehen werden, wogegen die Ausrede nicht gelten kann, die Waare wäre für Geld erstanden, getauscht, oder in Bezahlung genommen, wenn der Gewährsmann, von dem einer die Waare erhalten haben will, nicht sogleich sistiret und zur Rede gestellt werden kann.

Soldaten, Nachtwächtern, Visiteurs, selbst Matrosen, und überhaupt jedem, welcher einen

einen Schiffsdieb, oder Diebsgehülfen oder Hehler der von einem Schiffe oder Schiffs-Gefäße gestohlenen Güter dergestalt glaubhaft anzugeben vermag, daß er zur Strafe gezogen werden kann, wird eine Belohnung von 10, oder nach Befinden mehreren Rthlrn. nebst Verschweigung seines Namens versprochen. Juni 21.

Die Vollstreckung dieses Mandates wird der Polizei-Behörde aufgegeben, und haben alle Hafen-Beamte, insbesondere aber die Hafenrunde sorgfältig darauf zu achten, daß dieser Verfügung nachgelebt werde, wie sie denn auch die etwanigen Contravenienten, falls sie auf handhafter That ertappt werden sollten, sofort zur Haft zu bringen, sonst aber von den ihnen verdächtig erscheinenden Umständen die schleunigste Anzeige zu machen haben.

Wonach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 21. Juni 1839.

CLXI.

Anzeige

Juni 24.

betreffend das Fährwesen der Stadtdeicher und Veddeler Fährleute.

Da in Folge der unterm 1. Juni 1839 erlassenen Obrigkeitlichen Bekanntmachung das Fährwesen der Stadtdeicher und Veddeler Fährleute nunmehro geregelt, so wird hiemit

Juni 24. hiemit angezeigt, daß es, außer den dazu admittirten Fährleuten, deren Fahrzeug mit einer Nummer versehen, Niemanden verstattet sei, Ueberfahrten vom Stadtdeich oder von der Veddel ab, nach und von den, in der Fähr-Taxe namhaft gemachten Stationen, zu beschaffen, bei Strafe von 2 Rthlrn. für jeden Contraventionsfall.

Hamburg, den 24. Juni 1839.

Von Obrigkeitswegen.

CLXII.

Juni. **Publicandum**

betreffend die Taxe der Arbeitsleute und Droschken am Landungsplatze des Grasbrookes.

Da seit einiger Zeit Beschwerden vorgekommen sind über lästige Zudringlichkeit und Ueberforderungen, welche die Arbeitsleute und Droschken-Fuhrleute sich gegen die mit den Dampfschiffen am Grasbrook ankommenden Fremden erlauben; so werden in dieser Beziehung folgende Polizei-Verfügungen mit angehängter Taxe bekannt gemacht:

1) Es wird nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitsleuten, welche von der Landherrenschaft der Marschlande dazu speciell berechtigt und mit einem auf dem Arme zu tragenden numerirten Schilde versehen sind, am Bord des Dampfschiffes zugelassen.

2) Dieselben dürfen sich nicht zudrängen, sondern sie müssen warten, bis ihre

Hülfe

Hülfe von den Reisenden verlangt wird; sie dürfen daher es nicht verhindern, wenn ein Reisender einzelne Gegenstände selbst trägt, oder durch seine Bedienung tragen läßt. Juni.

3) Eben so wenig dürfen die Arbeitsleute sich dagegen setzen, wenn ein Reisender seine Sachen nicht durch sie nach der Stadt bringen läßt.

4) Die Arbeitsleute sowohl als die Fuhrleute dürfen auf keinen Fall mehr, als ihnen nach der angehängten Taxe zukommt, verlangen; sie sollen höflich und bescheiden seyn und den anwesenden Polizey-Officianten in Allem willig Folge leisten, bei Vermeidung strenger Ahndung in Contraventions-Fällen.

Taxe

am Landungsplatze der Dampfschiffe am Grasbook.

I. Für den Transport des Gepäcks durch Arbeitsleute.

A.

Für einen Koffer an oder von Bord zu bringen . . . . . — mk. 4 ß

Für einen Mantelsack . . . . — : 2 :

B.

Für den Transport von Gepäcke mit einer Karre

nach

Juni. nach der Altstadt . . . . . 1 mk — ß
" " Neustadt . . . . . 1 " 8 "
" " Vorstadt St. Georg. 1 " 12 "
" " Vorstadt St. Pauli. 2 " — "
" Altona . . . . . 2 " 8 "

C.

Für den Transport von Gepäcke, welches getragen werden kann,
nach der Altstadt . . . . . — mk 12 ß
" " Neustadt . . . . . 1 " — "
" " Vorstadt St. Georg. 1 " 4 "
" " Vorstadt St. Pauli. 1 " 8 "
" Altona . . . . . 2 " — "

II. Für Wagen und Pferde.

A. Zweispännige

nach der Altstadt . . . . . 1 mk 8 ß
" " Neustadt . . . . . 2 " — "
" " Vorstadt St. Georg. 2 " 4 "
" " Vorstadt St. Pauli. 2 " 8 "
" Altona . . . . . 3 " — "

B. Einspännige

nach der Altstadt . . . . . — mk 12 ß
" " Neustadt . . . . . 1 " — "
" " Vorstadt St. Georg. 1 " 2 "
" " Vorstadt St. Pauli. 1 " 4 "
" Altona . . . . . 1 " 8 "

III. Für zwei Vorspannpferde

nach der Altstadt . . . . . 1 mk 8 ß
" " Neustadt . . . . . 2 " — "
" " Vorstadt St. Georg. 2 " 4 "
" " Vorstadt St. Pauli. 2 " 8 "
" Altona . . . . . 3 " — "

Für

Für mehr als 2 Personen wird à Person Juni.
4 ß mehr bezahlt und für einen Koffer
4 ß mehr, so wie für sonstiges Gepäck
2 ß mehr.

Trinkgeld darf nicht gefordert werden.

Hamburg, im Juni 1839.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

CLXIII.

Tarif

des für Benutzung der provisorischen Landungsbrücke in St. Pauli gegen Empfang von, den Gegenstand und den Tarifsatz benennende, Zettul zu entrichtenden Brückengeldes.

Gegenstände.	Brückengeld.
Ein Wagen	1 mk 8 ß
Pferde, pr. Pferd	— : 8 :
Luxuspferde, wenn mehr als vier in einem Zuge, pr. Pferd	1 : — :
: vier . . . . in Allem	4 : 8 :
: drei . . . . : :	4 : — :
: zwei . . . . : :	3 : 8 :
: ein Einzelnes	2 : — :

Wagen und Pferde mit den Dampfschiffen Elbe, Patriot und Henriette, und mit beiden Harburger Dampffähren, welche Schiffe eine Summe in Allem für ihren ganzen Verkehr entrichten, sind von Bezahlung obgenannten Brückengeldes frei.

3. Juli.

CLXIV.

Verordnung

die Aufstellung von Wagen auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen betreffend.

§. 1.

Die Aufstellung von Wagen auf öffentlichen Plätzen findet künftig nur an den in der Anlage No. 1 bestimmten Orten und nur nach vorgängiger Genehmigung der Baudeputation statt.

§. 2.

Die Erlaubniß dazu ertheilt der Baubürger des betreffenden Bezirks, an welchen die Eigenthümer der Wagen sich dieserhalb zu wenden haben, nach dem in der Anlage No. 2 enthaltenen Formular.

§. 3.

Selbige darf nur solchen hiesigen Bürgern oder Einwohnern, deren Hauptbetrieb das Fuhrmannsgeschäft ist, oder deren Gewerbe das Halten eines oder mehrerer Wagen erfordert und nur nach vorgängig von der Polizeibehörde erhaltener Nummer, ertheilt werden.

§. 4.

Die Fuhrleute, welche eine solche Erlaubniß erhalten haben, müssen sich genau nach den von den Baubürgern zu empfangenden Vorschriften richten, Selbige dürfen namentlich keinen andern Platz noch eine andere Stelle, als die ihnen angewiesene, zur Aufstellung ihrer Wagen benutzen.

§. 5.

§. 5. 3. Juli.

Die Bewachung der, auf den dazu bestimmten, öffentlichen Plätzen aufgestellten Wagen haben die Eigenthümer selbst zu übernehmen.

§. 6.

Für diese Benutzung der dazu angewiesenen öffentlichen Plätze ist eine Gebühr von 6 *mß* pro Anno für jeden Wagen, vierteljährlich mit 1 *mß* 8 *ß*, pränumerando, an Löbl. Kammer zu entrichten, worüber auf dem Erlaubnißscheine quittirt werden wird.

§. 7.

Die Eigenthümer der gedachten Wagen sind verpflichtet, sich jederzeit, wenn es von den Gassenschauern, Polizei-Officianten oder Angestellten Löbl. Kämmerei verlangt wird, durch Vorzeigung ihrer Erlaubnißscheine zu legitimiren, imgleichen die nach der Vorschrift auf ihren Wagen befindlichen Nummern, so oft solches erforderlich wird, erneuern zu lassen.

§. 8.

Die den Eigenthümern der Wagen solchergestalt gestattete Benutzung öffentlicher Plätze giebt selbigen kein Recht auf die Fortdauer dieses Verhältnisses, dieses kann vielmehr, sobald es von den Behörden für nöthig oder nützlich erachtet wird, mit jedem Monate sowohl im Allgemeinen, als hinsichtlich der angewiesenen Plätze oder Stellen aufgehoben oder verändert werden.

§. 9.

3. Juli.

§. 9.

Contraventionen gegen die obigen Vorschriften oder die in Folge derselben von der Behörde getroffenen Anordnungen sollen mit Geldstrafen von 2 bis 5 Thlr. belegt, oder mit 24 bis 3 mal 24 Stunden Arrest und in Wiederholungsfällen mit Entziehung der Befugniß die angewiesenen öffentlichen Plätze zur Aufstellung von Wagen zu benutzen, bestraft werden. Die Eigenthümer der Wagen sind für ihre Knechte und sonstigen Untergebenen in Beziehung auf diese Verhältnisse verantwortlich.

§. 10.

Die Eigenthümer der jetzt auf öffentlichen Plätzen befindlichen Wagen haben sich innerhalb 4 Wochen bei den Baubürgern ihres Bezirks zu melden, die Erlaubniß zur Aufstellung ihrer Wagen an einem der dafür bestimmten Plätze nachzusuchen und der empfangenen Anweisung gemäß zu verfahren. Wagen, welche nach Ablauf dieses Zeitraums ohne Erlaubniß auf öffentlichen Plätzen vorgefunden werden, sind auf Kosten der Eigenthümer und unter Verurtheilung dieser letzteren in 2 Thlr. Strafe fortzuschaffen.

§. 11.

Die Gassenschauer sind mit der Aufrechthaltung der Ordnung in dieser Sache zu beauftragen und haben den Baubürgern über alle dabei vorfallenden Unregelmäßigkeiten sofort Bericht abzustatten.

§. 12.

§. 12. Juli 3.

Die Polizeibehörde wird ebenfalls über die ordnungsmäßige Ausführung dieser Vorschriften wachen und sich deshalb mit der Baudeputation in Verbindung setzen. Jene Behörde wird auch, auf Requisition der Baubürger, deren Anordnungen in diesen Verhältnissen erforderlichenfalls ausführen, so wie die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestrafen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 3. Juli 1839.

Anlage № 1.

Verzeichniß

der öffentlichen Plätze in der Stadt und auf dem Walle, die zur ferneren Hinstellung leerer Block-, Sey- und anderer Wagen, vorläufig bestimmt werden.

Bezirke der Bau-Deputation.	Plätze №	Benennung der Plätze.	Anzahl der hinzustellenden Wagen.	Bemerkungen.
1ster	1	Beim Dragonerstall . .	4	
=	2	Kräte	3	gef. Wasserwagen.
2ter	3	Wall beim Sandthor .	48	
3ter	4	Dienerreihe	30	
=	5	Kleinenfleth	7	Pl. d. vorm. Mühle.
=	6	Theerhof u. Groß-Ericus	40	
4ter	7	Vor dem Bauhofe . .	27	
=	8	Schützengraben . . .	100	
5ter	9	Sagerplatz	9	
=	10	Wall beim Millernthor	150	

Anlage

Anlage № 2.

Erlaubniß-Schein

zur Hinstellung von Blockwagen ꝛc. auf öffentlichen Plätzen.

ist es unter den in dem Publicando vom 183 angezeigten Bedingungen erlaubt leere Wagen mit den Nummern bezeichnet auf hinzustellen; und hat Derselbe dafür vom an, pränumerando die bestimmte vierteljährige Gebühr von 1 m/ 8 ß für jeden Wagen an Löbliche Kämmerei zu entrichten.

Hamburg, den

Bau-Bürger im Bezirk.

Bescheinigung über bezahlte Gebühr.

	hat bezahlt	am	Für Wagen	Für Quartal	Den Empfang bescheiniget

CLXV.

Juli 4. **Bekanntmachung**

betreffend die Halsbänder der Hunde.

Die unterzeichnete Behörde findet sich veranlaßt, unter Hinweisung auf die am 19ten v. M. renovirte Bekanntmachung in Betreff der herrenlos umhertreibenden Hunde, darauf aufmerksam zu machen, daß

daß den Hunden umgebundene Bänder und dgl. nicht als Halsbänder angesehen werden können, vielmehr ohne wirkliche Halsbänder mit Schloß betroffene Hunde eingefangen und, wenn binnen zweimal 24 Stunden nicht reclamirt, getödtet werden. Juli 4.

Hamburg, den 4. Juli 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXVI.

Mandat

wider die fremden Hausirer im Amte Bergedorf. Juli 5.

Da ungeachtet der zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verbote noch häufig von Fremden Hausirhandel im Amte getrieben wird, so haben die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten die Erneuerung der desfallsigen Mandate für nöthig erachtet und verfügen demnach Folgendes:

1) Allen Fremden ohne Ausnahme ist das Hausiren mit Manufactur-, Kram- und Handwerks-Waaren, sowohl im Städtchen Bergedorf, als in den Vierlanden und zu Geesthacht, untersagt.

2) Diejenigen Fremden, welche ihren Weg durch das Amt mit Waaren nehmen wollen, müssen solche auf dem Amthause zu Bergedorf versiegeln und sich

Juli 5. daselbst einen Passirschein ertheilen lassen.

3) Fremden, welche dieser Verordnung zuwider im Amte hausiren, oder mit unversiegelten Waaren betroffen werden, sollen die Waaren weggenommen und confiscirt werden. In Wiederholungsfällen sind selbige außerdem in eine Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. oder in Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 8 Tagen zu verurtheilen.

4) Den Wirthen, Krügern und sonstigen Eingesessenen wird bei Vermeidung von Geld- und nach den Umständen Gefängniß-Strafe untersagt, fremde Hausirer mit unversiegelten Waaren nächtlich zu beherbergen oder denselben Waaren-Niederlagen zu gestatten.

5) Die im Amte und Städtchen wohnenden Detailhändler können mit denjenigen Waaren, womit sie handeln, im Bezirk des Amts hausiren, jedoch dürfen sie nur eine Person auf solchen Hausirhandel halten, wenn sie denselben nicht persönlich betreiben wollen.

6) Es wird den Detailhändlern zu Bergedorf gestattet, auf ihre Kosten Personen anzustellen, um auf fremde Hausirer zu vigiliren, auch dieselben, wenn sie von ihnen mit vom Amte nicht versiegelten Waaren betroffen werden, sammt solchen Waaren auf das Amt zu führen. Diese Personen sind jedoch dem

dem Amte zur Bestätigung zu präsentiren, worauf ihnen eine schriftliche Autorisation zu ertheilen ist. Von dem Werthe der von ihnen angehaltenen Waaren ist ihnen, wenn solche confiscirt werden, der vierte Theil zuzugestehen. Juli 5.

Auf die Gelebung dieses Mandats haben Bürgermeister und Rath im Städtchen, die Landvögte und Höftleute in den Vierlanden und der Vogt zu Geesthacht sorgfältig zu achten.

Publicatum im Amte Bergedorf, den 5. Juli 1839.

CLXVII.

Bekanntmachung

Juli 12.

wider das Werfen des Ballastes und Steingrauses in die Elbe.

Da Ein Hochedler Rath es mißfällig vernommen hat, daß aller bisher ergangenen Verbote ungeachtet, die Schutenführer, die den Steingraus aus der Stadt wegfahren, solchen oft in das Fahrwasser werfen, wie auch, daß die auf dem Strome vor Anker liegenden Schiffe zuweilen ihren Ballast mitten in den Strom werfen, so wird hiemit einem jeden, der dem Wohlweisen Polizeiherrn einen Schiffer, Schutenführer, oder wer es sonst seyn mag, anzeigt, welcher der hiesigen Verordnung zuwider, Ballast, Sand oder Steingraus in die Elbe geworfen hat,

Juli 12. wenn der Thäter seines Vergehens so überführt wird, daß er deswegen zur verdienten Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von 5 Rthlrn. versprochen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 12. July 1839.

(Vergl. Verordnung vom Jahre 1797, Juli 10. in der Sammlung Hamburg. Verordnungen Th. V. S. 13. Auswahl derselben Th. II. S. 74.

CLXVIII.

Juli 17.

Bekanntmachung

betreffend die Benutzung der Landungsplätze in der Binnen-Alster.

Da nunmehr der zum Entladen und Einladen der Alsterschiffe beim Drillhause eingerichtete Landungsplatz vollendet ist, wird folgendes Regulativ für die Benutzung der verschiedenen Landungs-Plätze zur Kenntniß der Betreffenden gebracht:

1) Das bisher bei der Kunst gestattet gewesene Löschen und Einladen hört vom 1. August d. J. an gänzlich auf, und kann nur auf specielle Erlaubniß der Polizey-Behörde in solchen Fällen gestattet werden, wo aus Alsterschiffen in Schuten in der s. g. kleinen Alster und umgekehrt eingeladen wird.

2) Die bisher bei der Kunst ladenden Mehlschiffe so wie die Schiffe mit Bau-Materialien, Steinen und Holz können, nach Anweisung des Alster-Auf-

Aufsehers Ohlmeyer den Platz bei dem Alsterthore, oder bei dem Drillhause, an welchen von beiden sie am bequemsten anlegen können, benutzen. Juli 17.

3) Die Torfschiffe haben bis auf Weiteres lediglich den Landungs-Platz beim Alsterthore zu benutzen, eben so alle Schiffe, welche Schutt, Erde oder sonstige, Schmutz verursachende Gegenstände laden. In solchen Fällen aber, wo an den Jungfernstiegen wohnende Leute an anderen Stellen, namentlich vor ihren Häusern, ihren Bedarf an Torf und dergleichen aufzunehmen wünschen, muß allemal vorher die Erlaubniß der Polizey-Behörde dazu eingeholt werden. Bei stürmischer Witterung steht es den Schiffern, deren Fahrzeuge mit Gegenständen oberwähnter Art beladen sind, freilich frei, selbige nach dem Landungs-Platze beim Drillhause in Sicherheit zu bringen, sie müssen sich jedoch deshalb bei dem Alster-Aufseher Ohlmeyer melden, und bleibt ihnen das Löschen der obbenannten Gegenstände bei dem Landungs-Platze am Drillhause untersagt.

4) Es wird hiemit ausdrücklich verboten, die ausgeladenen Gegenstände in der Nähe der Landungs-Plätze auf dem festen Lande zu lagern, sie müssen vielmehr sogleich auf Wagen geladen und weggefahren werden. Eben so müssen

die

Juli 17. die zu Schiffe wegzuschaffenden Gegenstände unmittelbar von den Wagen in die Schuten geladen werden.

5) Die Polizey-Officianten und speciell der Alster-Aufseher Ohlmeyer sind beauftragt über genaue Befolgung vorstehender Verordnung zu wachen, und wird jeder Contraventions-Fall mit 5 Rthlr. Strafe, vorbehältlich strengerer Strafe, wenn die Umstände es erfordern sollten, belegt werden, wie denn auch im Wiederholungsfalle härtere Strafen angewandt werden sollen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 17. Juli 1839.

CLXIX.

Juli 17. ### Polizey-Bekanntmachung

die herumlaufenden Bulldoggen und andere große Hunde betreffend.

Nachdem kürzlich wieder mehrere Leute hierselbst durch sogenannte Bulldoggen, ohne besondere Veranlassung gebissen oder angegriffen worden sind, sieht die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, die Besitzer solcher, so wie anderer großer, namentlich auch der sogenannten Newfoundlands-Hunde, aufzufordern, selbige sofort entweder festzulegen oder sie mit Maulkörben zu versehen, indem die Verfügung getroffen ist, daß herumlaufende Hunde der erwähnten Art, welche nicht mit Maulkörben versehen sind, von

Morgen

Morgen an, eingefangen und, ohne daß eine Ablösung der eingefangenen Hunde durch Zahlung einer Strafe und Gebühr stattfindet, getödtet werden. Juli 17.

Hamburg, den 17. Juli 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXX.

Polizey-Bekanntmachung Juli 23.

das Auswanderungswesen hierselbst betreffend.

In Veranlassung mehrerer, in öffentlichen, namentlich süddeutschen, Blättern enthaltenen Bemerkungen über die Expedition von Auswanderern nach fremden Welttheilen und besonders nach Nordamerika über Hamburg, bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch zur Kenntniß aller bei dergleichen Expeditionen Betheiligten, namentlich denjenigen, welche über Hamburg nach fremden Welttheilen auszuwandern beabsichtigen:

1) Daß sie, die unterzeichnete Behörde, über Expeditionen dieser Art, welche nicht von Seiten hiesiger Kaufleute oder Rheder mit direct nach dem Bestimmungsort gehenden Segelschiffen gemacht werden, bisher keine Controlle hat führen können, eine Controlle bei indirect, etwa über England oder Frankreich u. s. w., gehenden Expeditionen auch bis jetzt unausführbar gewesen ist, und

2)

Juli 23. 2) daß dagegen bei directen Expeditionen allerdings allhier eine polizeyliche Controlle für die Beobachtung der, hinsichtlich der Ausrüstung und Verproviantirung der mit Auswanderern abgehenden Schiffe, der Versicherung des Passage-Geldes ꝛc. hierselbst erlassenen Gesetze besteht, und daß die Polizey-Behörde den, unter solcher Controlle, dergleichen Beförderungen betreibenden Personen, auf deren Verlangen, die nöthigen Zeugnisse unter ihren Circulairen u. dgl. ertheilen wird.

Hamburg, den 23. Juli 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXXI.

Juli. **Ordre**

für die Capitaine und Führer von Dampfschiffen, so wie für die übrige Mannschaft auf denselben, welche den Landungsplatz am Grasbrook benutzen.

1. Es darf zur Zeit nur ein Dampfschiff am Landungsprahmen liegen und ist das angekommene Dampfschiff, sobald dasselbe von den Passagieren und mitgebrachten Effecten und Sachen frei ist, jedenfalls aber bevor ein anderes Dampfschiff ankommt, so weit von dem Prahmen entfernt hinzulegen, daß das Ankommende bequem anlegen kann.
2. Da es hauptsächlich die Absicht ist, den ankommenden und abgehenden Passa-

Passagieren das Abkommen vom Schiffe und das Ankommen an dasselbe, so viel als möglich, bequem zu machen, so haben die Capitaine und Führer, welche am Landungsplatze am Grasbrook mit Dampfschiffen liegen, sich stets so einzurichten, daß sowohl das ankommende Dampfschiff, als auch das von hier Abgehende die gehörige Zeit vor der Abfahrt, zur Einnahme von Passagieren und Waaren, ungehindert an den Prahmen gelegt werden kann, und hat, falls zu einer und derselben Zeit ein Schiff ankommen und abgehen sollte, der Führer des abgehenden Schiffes darauf zu achten, daß der Prahmen für das ankommende Schiff frei ist. Juli.

3. Damit die, zur Vermeidung von Ueberforderungen und Unordnungen, abseiten der Behörde angestellten Arbeitsleute für die, zur Ausübung der von ihnen übernommenen Function, zu verwendenden Zeit auch einigermaßen entschädigt werden, ist es nicht mehr als billig, daß bei der Ankunft eines Dampfschiffes von demselben die Effecten und Sachen nur durch die angestellten Arbeitsleute heruntergebracht werden; welchem nach der Mannschaft der Dampfschiffe bei Ankunft derselben das Herunterbringen von Effecten und Sachen hiemit untersagt wird, wobei

es

Juli. es sich jedoch von selbst versteht, daß die Passagiere das Recht haben, ihre Sachen selbst oder durch ihre Bedienung vom Schiffe bringen zu lassen.

Den Polizey-Officianten wird aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verfügung zu wachen, und im Contraventionsfall darüber Bericht abzustatten.

Hamburg, im Juli 1839.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CLXXII.

August 1. ## Polizey-Bekanntmachung,

die feuergefährlichen Bügel-Oefen und Herde und Oefen in Localen zum Trocknen betreffend.

Durch die sogenannten Bügel-Oefen und Herde in den Werkstätten der Schneider u. a. und die Oefen in Localen zum Trocknen, z. B. von Watten, Baumwollenzeug, lackirtem Leder u. s. w., ist schon zu wiederholtenmalen Feuer entstanden. Dies rührte in der Regel daher, daß selbige, in Beziehung auf die damit verbundene Feuergefahr, nicht zweckmäßig und nicht sicher genug eingerichtet waren, in Folge dessen die Fußböden, die Balken in den Decken, oder sonstige in den Localen mit dergleichen Oefen befindliche Gegenstände

stände von Holz, oder die darin zum Trock- August 1.
nen aufgehängten Gegenstände, entzündet wurden und in Brand geriethen. Offenbar gehören nun dergleichen Locale mit den darin befindlichen Oefen zu denjenigen, deren Einrichtung und Benutzung durch das Mandat wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, vom 30. Juni 1830, wegen der damit verbundenen Feuergefahr, unter eine besondere Aufsicht gestellt und besonderen Vorschriften unterworfen sind. Die Polizey-Behörde sieht sich deshalb veranlaßt, alle Besitzer solcher Locale, Werkstätten, Fabriken u. s. w. mit dergleichen Bügel-Oefen oder Herden, oder Oefen zum Trocknen, aufzufordern, die für dergleichen feuergefährliche Einrichtungen in dem Mandate enthaltenen Vorschriften zu befolgen, namentlich bei Erneuerung, Verlegung oder Veränderung derselben eine Besichtigung durch die Kirchspielsmeister und die Genehmigung der W. Kirchspielsherren dazu nachzusuchen, auch die in dem Mandate vorgeschriebene schriftliche Anzeige davon im Feuer-Cassen-Comptoir zu machen, widrigenfalls sie sich, namentlich für einen Unglücksfall, ohnfehlbar den, mit einer Verabsäumung der betreffenden Vorschriften gesetzlich verbundenen bedeutenden Nachtheilen und Strafen und, nach dem §. 19 der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom 3. Mai 1833,

sogar

August 1. sogar dem Verlust aller von der Feuer-Casse zu erwartenden Entschädigung aussetzen.

Hamburg, den 1. August 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXXIII.

August 7. **Polizey-Bekanntmachung,**

das früher üblich gewesene Anschreibegeld der Nachweisungs-Comtoire und Dienstboten-Vermiether betreffend.

Durch den §. 19 der Verordnung in Beziehung auf das Gesinde vom 14. Juni d. J. ist das bis dahin gebräuchlich gewesene Anschreibegeld von 12 ßl. gänzlich abgeschafft und den Nachweisungs-Comtoiren sowie den Dienstboten-Vermiethern die Annahme desselben durchaus untersagt worden. Es hat sich nun ergeben, daß nichts desto weniger eine solche Gebühr, wenn gleich unter einer andern Benennung, z. B. für vorläufige Bemühungen oder Wege und dergleichen von einzelnen Nachweisungs-Comtoiren und Dienstboten-Vermiethern gefordert oder angenommen worden ist. Die Gesetzwidrigkeit eines solchen Verfahrens ist von selbst einleuchtend. Die Nachweisungs-Comtoire und Dienstboten-Vermiether dürfen von Dienstboten, ehe sie diesen einen Dienst verschafft haben, durchaus nichts fordern oder annehmen, sey es unter welcher Benennung es wolle. Sollten, wider Erwar-

ten,

ten, dergleichen Contraventionsfälle wieder vorkommen, so werden die Contravenienten in Gemäßheit §. 11 der obgedachten Verordnung, in Geldstrafen von 5 bis 10 Rthlr. verurtheilt und im Wiederholungsfalle ihrer Concession verlustig erklärt werden. August 7.

Hamburg, den 7. August 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXXIV.

Rath- und Bürger-Convent vom 22. August. Aug. 22.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 22. August der folgenden Gegenstände halber zu convociren.

I. Trug E. E. Rath auf die Zustimmung Erbges. Bürgerschaft zu einem, am 18. Mai dieses Jahres, zu London unterzeichneten Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrage mit der Hohen Pforte, unter näherer Beziehung auf die Anlage sub No. I. cum subadjuncto sub littera A. an.

II. Indem E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft auch in diesem Jahre die erforderliche Mittheilung wegen der Deckung des Deficits in unserm Staatshaushalte machte, und damit zugleich eine Uebersicht unseres Finanz-Zustandes verband; weshalls

Aug. 22. falls er sich auf die näheren Auseinandersetzungen in der Anlage sub No. II. bezog; so war es ihm sehr erwünscht, seinen desfallsigen Antrag auf das Ersuchen beschränken zu können:

daß Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen wolle, daß das präsumtive diesjährige Deficit unsers Staatshaushaltes durch die Verwendung der, in der Kammer-Kasse vorhandenen Ueberschüsse früherer Jahre gedeckt werde.

III. Schon lange hat die, anerkanntermaaßen sehr unzweckmäßige Lage und der baufällige Zustand unserer jetzigen beiden Schlachthäuser am Breitengiebel und hinter der Admiralitätstraße, den dringenden Wunsch einer Verlegung derselben nach mehr angemessenen, für das Publicum weniger unbequemen und nachtheiligen Plätzen, in Anregung gebracht, und nach langjähriger und sorgfältiger Erwägung hat E. E. Rath sich überzeugt, daß diesem dringenden Bedürfnisse in einer, für alle Betheiligte angemessenen Weise entsprochen werden könne, weshalb er unter Beziehung auf die umständlicheren Erörterungen in der Anlage sub No. III. folgende drei Anträge mitzugenehmigen die Erbges. Bürgerschaft ersuchte;

1) daß das Schlachthaus der Brüderschaft der Schlachter vom Neuen Schrangen nach dem angekauften Ackermann-

mannschen Grundstücke auf den zwei- Aug. 22.
ten Vorsetzen zu verlegen, der Ankauf des gedachten Grundstücks zu 179,000 m/ Species von Erbgesessener Bürgerschaft mitzugenehmigen; wogegen der Kaufpreis der entbehrlich geachteten und wieder zu veräussernden Theile dieses Grundstücks, so wie des zu verkaufenden Platzes des Schlachthauses in der Admiralitätstraße, dem öffentlichen Aerario wiederum zu Gute zu kommen hat.

2) daß das Schlachthaus des Amtes der Knochenhauer vom alten Schrangen nach dem Bauhofe zu verlegen, wobei übrigens darauf Rücksicht zu nehmen, daß davon zu einer etwanigen Disposition dieses Gebäudes zu andern Zwecken möglichst viel disponibel bleibe.

3) Daß, sobald die gedachten zu erbauenden beiden Schlachthäuser zur Benutzung fertig seyn werden, das Treiben und Stellen von Schlachtvieh in der Stadt gänzlich aufzuhören habe, mit Ausnahme jedoch der beiden Märkte am Schweinemarkte und Meßberge und des Treibens von dort nach den Schlachthäusern; daß ferner der Transport des Viehes durch die Stadt auf dem kürzesten Wege über den Wall, und zwar hinsichtlich des kleinen Viehes zu Wagen, hinsichtlich des großen Viehes, unter näher zu bestimmenden polizeylichen Vorschriften über die Art und

die

Aug. 22. die Zeit des Treibens zu gestatten; dagegen den einzelnen Bürgern das Eintreiben von Schlachtvieh zum Schlachten in ihren Wohnungen zu eigenem Gebrauch, unter behufiger Controlle zur Verhütung von Mißbrauch, unbenommen bleibt, wobei Ehrbare Oberalten zu bevollmächtigen, das Nähere wegen dieser Maaßregeln seiner Zeit mit E. E. Rathe zu concertiren.

IV. Auf Veranlassung der, nach den jetzigen Verhältnissen durchaus unangemessenen Lage der drei sogenannten Wasserkunst-Anstalten, welche ihren Wasserbedarf aus der Alster beziehen, und des, Ihm deshalb von den drei Interessentschaften vorgetragenen Wunsches, in Zukunft sich zu einer gemeinschaftlichen Anstalt zu vereinigen, und ihren Wasserbedarf aus der Elbe beziehen zu dürfen, hat Ein Ehrbarer Rath Sich veranlaßt gesehen, zur Beförderung dieses für das Publicum im Allgemeinen und zugleich für das Staats-Interesse höchst nützlichen, aber auch sehr kostspieligen Unternehmens, eine Vereinbarung mit den Interessentschaften zu treffen, und, indem er sich hinsichtlich der weitern Motive dieses Antrags auf die Auseinandersetzung in der Anlage sub No. IV. bezog, so ersuchte er die Erbges. Bürgerschaft:

die in dem subadjuncto sub littera B. anliegende, am 22. Januar dieses Jahres mit den Verwaltungen der alten

alten und neuen Kunst am Oberdamm und der Graskeller-Kunst abgeschlossenen Vereinbarung, Behufs Verlegung dieser Anstalten nach der Bastion Groß-Ericus, unter Vereinigung derselben zu einer Elbwasser-Versorgungs-Anstalt, Aug. 22.

mitzugenehmigen.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte in allen Punkten angetragenermaaßen die Propositionen unter I. II. IV. so wie auch die IIIte mit Ausnahme des darin enthaltenen zweiten Punktes.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbgesessenen Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I. II. und IV. so wie ad III, 1 und 3 und behielt sich in Bezug auf den 2. Theil der III. Proposition das Weitere bevor.

CLXXV.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

Aug. 27.

zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Hohen Pforte, unterzeichnet zu London, am 18. Mai 1839. Die Ratificationen sind am 27. August 1839 zu London ausgewechselt worden. Nach dem dem türkischen beigefügten französischen Text und mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache.

Aug. 27. Au Nom de Dieu!

Traité d'amitié, de commerce et de navigation entre la Sublime Porte et les Républiques libres et Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg.

Les Sénats des Républiques libres et Anséatiques de Lubeck, de Bremen et de Hambourg, ayant témoigné le désir de cimenter les bases de l'amitié et de la bonne intelligence avec la Sublime Porte par la conclusion d'un Traité de commerce et de navigation entre Sa Majesté le Padischah des Ottomans d'une part, et les Sénats de ces Etats, (chacun d'Eux pour soi séparément,) de l'autre part; le Sénat de la République libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la République libre et Anséatique de Bremen et le Sénat de la République libre et Anséatique de Hambourg, ont muni de pleins-pouvoirs le Sieur Jacques Colquhoun, Docteur en droit, Citoyen Honoraire des dites Républiques, et actuellement leur Agent Diplomatique près l'illustre Gouvernement de Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et de l'Irlande, Chevalier de l'Ordre de mérite du Royaume de Saxe, &c, à l'effet de négocier et de conclure les Articles du dit Traité. — Cette demande a été agréée par la Sublime Porte, et Elle

Im Namen Gottes! Aug. 27.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Tractat zwischen der Hohen Pforte und den freien Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg.

Nachdem die Senate der freien Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg den Wunsch zu erkennen gegeben, die Grundlagen der Freundschaft und des guten Vernehmens mit der Hohen Pforte durch den Abschluß eines Handels- und Schiffahrts-Vertrags zwischen Seiner Majestät, dem Padischah der Ottomanen einerseits und den Senaten der genannten Staaten (eines jeden für sich besonders) andrerseits, zu befestigen; so haben der Senat der freien Hanseatischen Republik Lübeck, der Senat der freien Hanseatischen Republik Bremen und der Senat der freien Hanseatischen Republik Hamburg zur Verhandlung und Abschließung der Artikel des besagten Vertrages bevollmächtigt den Herrn James Colquhoun, Doctor der Rechte, Ehrenbürger der genannten Republiken, und gegenwärtig diplomatischen Agenten derselben bei der erlauchten Regierung Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Ritter des Königlich Sächsischen Verdienstordens ꝛc. —

Auf diesen Wunsch eingehend, hat ihrerseits die Hohe Pforte, Kraft der ihm durch

Aug. 27. Elle a désigné et autorisé Son Excellence Mustafa Rechid Pacha, un des Grands Vizirs et Dignitaires de l'Empire, Ministre des affaires étrangères, décoré des insignes en brillans (marque distinctive de son haut rang,) de l'Ordre Impérial de Nichani Iftichar, et Grand Croix de l'Ordre de la Légion d'honneur en France, de Léopold de Belgique, et d'Isabelle la Catholique d'Espagne, en vertu des pleins pouvoirs remis entre ses mains de la part de la Personne auguste de son Souverain et Maître, Sultan Mahmoud II., très illustre, très glorieux, très majestueux et très puissant. Les susdits Plénipotentiaires étant entrés en conférence ont réglé et arrêté les dix-huit Articles suivans, agréés des deux côtés et au bas desquels ont été apposées leurs signatures.

Art. 1.

Il y aura désormais amitié perpétuelle entre les Etats et Sujets de la Sublime Porte et les Républiques Anséatiques, leurs habitans et citoyens.

Art. 2.

En conséquence les sujets et citoyens des Hautes Parties Contractantes pourront en toute sécurité visiter leurs possessions respectives, faire leur commerce par terre et par mer, louer des maisons et magasins, et toujours ils seront

die erhabene Person seines Souverains und Aug. 27.
Herrn, des Durchlauchtigsten, Glorreichsten, Großwürdigsten und Großmächtigsten Sultan Mahmud II. übertragenen Vollmachten, ernannt und ermächtigt, Seine Excellenz Mustafa Reschid Pascha, einen der Vezière und Großwürdenträger des Reichs, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Inhaber der mit Brillanten (als besonderem Zeichen seines Hohen Ranges) verzierten Insignien des Kaiserlichen Ordens Nischani Iftichar und Großkreuz des Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Belgischen Leopold-Ordens und des Spanischen Ordens Isabellens der Catholischen.

Die vorgenannten Bevollmächtigten sind in Berathung getreten und haben die nachstehenden achtzehn Artikel verabredet und festgesetzt, auch beiderseits genehmigt und mit ihren Unterschriften versehen.

Art. 1.

Zwischen den Staaten und Unterthanen der Hohen Pforte und den Hanseatischen Republiken, deren Bürgern und Einwohnern soll fortan immerwährende Freundschaft bestehen.

Art. 2.

Es können demzufolge die Unterthanen und Bürger der Hohen contrahirenden Theile in völliger Sicherheit ihre beiderseitigen Besitzungen besuchen, daselbst ihren Handel zu Wasser und zu Lande betreiben, auch Häuser und Speicher miethen; ihre Personen

werden

Aug. 27. seront respectés comme individus, et ils jouiront réciproquement, en tout ce qui touche leurs priviléges personnels et leur droit de trafiquer et de faire leurs propres affaires, de tous les avantages dont jouissent dans les territoires des Hautes Parties Contractantes les sujets et citoyens des nations les plus favorisées. En cas de guerre même de l'une des Hautes Parties Contractantes avec une autre puissance, l'amitié ne cessera pas d'exister entre Elles. Les Républiques Anséatiques, conservant leur neutralité, recevront toujours avec les mêmes égards le pavillon et les sujets Ottomans ou Rayas, qui ne seront jamais inquiétés en rien, et pourront continuer leurs relations commerciales. Par réciprocité le même accueil sera fait par la Sublime Porte aux citoyens des Républiques Anséatiques, dont le pavillon et les propriétés seront toujours respectés.

Art. 3.

Les sujets de la Sublime Porte, négocians ou autres, qui se rendront sur le territoire des Républiques Anséatiques, y seront regardés à leur arrivée et pendant leur séjour avec la même distinction, et y jouiront des mêmes avantages et des mêmes priviléges que les sujets des nations les

werden dort jederzeit geachtet sein und in Allem, was ihre persönlichen Vorrechte, so wie das Recht zum Handels- und eignen Geschäftsbetriebe anlangt, sollen sie gegenseitig alle diejenigen Vorzüge genießen, deren sich in den Gebieten der Hohen Contrahenten die Unterthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen erfreuen. Die Freundschaft unter den Hohen contrahirenden Theilen wird selbst im Fall eines Krieges eines derselben mit einer dritten Macht keine Unterbrechung leiden. Die Hanseatischen Republiken, in ihrer Neutralität verharrend, werden immer mit derselben Achtung die Flaggen und Unterthanen der Hohen Pforte, seien es Ottomanen oder Rayas bei sich aufnehmen, denen keinerlei Beeinträchtigung widerfahren, vielmehr die Fortsetzung ihrer Handelverbindungen ungekränkt verbleiben wird. Und in Erwiederung wird die Hohe Pforte den Bürgern der Hanseatischen Republiken die gleiche Aufnahme angedeihen lassen, deren Flagge und Eigenthum immer respectirt werden soll. Aug. 27.

Art. 3.

Die Unterthanen der Hohen Pforte, sie mögen Kaufleute sein oder nicht, welche die Gebiete der Hanseatischen Republiken betreten, sollen bei ihrer Ankunft und während ihres Aufenthalts mit derselben Auszeichnung behandelt werden und sich derselben Vorzüge und Privilegien erfreuen, wie die Unterthanen der am meisten begünstigten

Aug. 17. les plus favorisées. De même les citoyens Anséatiques, négocians ou autres, qui parcourront et visiteront les mers, les eaux, les ports et tous les pays de la Sublime Porte, ou y habiteront, ne pourront y être vexés ni molestés, et paieront les mêmes droits et autres impôts que ceux auxquels sont soumis les négocians et sujets des nations les plus favorisées. Les deux Parties accorderont des passeports aux voyageurs.

Art. 4.

Les citoyens des Républiques Anséatiques qui voudroient visiter les territoires de l'Empire Ottoman pourront le faire avec sécurité, et à cet effet ils obtiendront un „Laissez-passer" (commandement Impérial), au moyen duquel ils ne rencontreront aucun obstacle, et trouveront protection et assistance.

Art. 5.

Dans tous les Etats de la Sublime Porte les négocians Anséatiques ne seront jamais pour aucun motif troublés en rien dans leurs affaires, et l'on suivra en général à leur égard les coutumes établies à l'égard des commerçans des nations les plus favorisées. Ils pourront pour leurs affaires de commerce se servir de courtiers de quelque nation ou religion que ce soit.

Art. 6.

stigten Nationen. Auf gleiche Weise dür- Aug. 27.
fen die Hanseatischen Bürger, sie mögen Kaufleute sein oder nicht, welche die Meere, Gewässer, Häfen und Lande der Hohen Pforte durchreisen, besuchen oder bewohnen, dort nicht beeinträchtigt oder belästigt werden, und haben sie keine andere Zölle und sonstige Abgaben zu entrichten, als diejenigen, denen die Kaufleute und Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen unterworfen sind. — Beide Theile werden den Reisenden Pässe bewilligen.

Art. 4.

Die Bürger der Hanseatischen Republiken, welche die Gebiete des Ottomanischen Reichs besuchen wollen, können solches mit Sicherheit thun, und werden zu dem Zweck einen Geleitsbrief (Kaiserlichen Befehl) erhalten, kraft dessen sie nirgends auf ein Hinderniß stoßen, vielmehr überall Schutz und Beistand finden werden.

Art. 5.

In sämmtlichen Staaten der Hohen Pforte sollen die Hanseatischen Bürger niemals und unter keinem Vorwand in ihren Geschäften gestört werden; und wird man ihretwegen überhaupt das nämliche Herkommen befolgen, was rücksichtlich der meist begünstigten Nation feststeht. Zu ihren Handelsgeschäften mögen sie sich nach Belieben der Mäkler jeder Nation und jedes Glaubens bedienen.

Art. 6.

Aug. 27.

Art. 6.

La Sublime Porte pourra placer des Consuls et Vice-Consuls (Schabenders) dans toutes les villes et ports des Républiques Anséatiques; ils trouveront partout aide et protection, et jouiront de toute la distinction, qui est due à leur caractère et qui est accordée aux personnes du même rang des nations les plus favorisées résidant dans les Républiques Anséatiques. Les Républiques Anséatiques aussi pourront établir des Consuls ou Vice-Consuls, pris parmi leurs citoyens, ou les étrangers, qu'ils exercent ou non les fonctions consulaires au service d'une autre Puissance, dans toutes les places, ports, ou villes de commerce des Etats de la Sublime Porte, là où elles reconnaîtront que leurs intérêts nécessitent leur présence. La Sublime Porte leur délivrera des firmans ou bérats et il leur sera accordé la protection, l'assistance, et la distinction convenables.

Art. 7.

Il ne sera point permis de réduire en esclavage un citoyen Anséatique, négociant ou autre. De même aucun Mahométan ou autre sujet de la Sublime Porte ne sera fait esclave dans les Républiques Anséatiques. A l'égard des biens des citoyens Anséatiques décédés dans les Etats de la Sublime Porte, comme

Art. 6.

Es steht der Hohen Pforte frei, in allen Städten und Häfen der Hanseatischen Republiken Consuln und Vice-Consuln (Shabenders) anzustellen; diese sollen überall Schutz und Beistand finden und mit der ihrem Stande gebührenden und den in den Hanseatischen Republiken residirenden Personen gleichen Ranges der am meisten begünstigten Nationen zuerkannten Auszeichnung behandelt werden. Die Hanseatischen Republiken haben die gleiche Befugniß zur Anstellung von Consuln oder Vice-Consuln, sowohl aus der Zahl ihrer eignen Bürger, als andrer Fremden, mögen diese zugleich Consulat-Functionen im Dienste einer dritten Macht ausüben oder nicht, in allen Plätzen, Häfen oder Handelsstädten der Hohen Pforte, wo immer deren Gegenwart durch das Hanseatische Interesse geboten werden mag. Die Hohe Pforte wird ihnen Fermane oder Berats zustellen und den angemessenen Schutz-Beistand und Auszeichnung angedeihen lassen.

Art. 7.

Kein Hanseatischer Bürger, sei er Kaufmann oder nicht, darf zum Sclaven gemacht werden. Gleiches gilt mit Bezug auf die Mohamedaner oder sonstigen Unterthanen der Hohen Pforte in den Hanseatischen Republiken. Hinsichtlich der Güter von Hanseatischen, in den Staaten der Hohen Pforte verstorbenen Bürgern, so wie um-

Aug. 27. comme des biens des sujets Ottomans décédés dans les territoires des Républiques Anséatiques, les usages établis à l'égard de la nation la plus favorisée serviront de règle.

Art. 8.

Dans les cas de contestation ou de procès entre des sujets de la Sublime Porte et des citoyens Anséatiques, les parties ne seront entendues, ni la cause jugée qu'en présence du Dragoman Anséatique. Toutes les fois qu'il s'agira d'une cause dont l'objet dépassera en valeur cinq cents Piastres, elle sera soumise au jugement de la Sublime Porte, pour qu'Elle décide suivant les lois de la justice et de l'équité. — Les citoyens Anséatiques vaquant honnêtement et paisiblement à leurs occupations ou a leur commerce, ne pourront jamais être arrêtés ni molestés par les autorités locales, mais en cas de crime ou de délit, l'affaire sera remise à leur Ministre, Chargé d'affaires, Consul ou Vice-Consul, le plus voisin du lieu où le délit a été commis, et les accusés seront jugés par lui et punis selon l'usage établi à l'égard des Francs.

Art. 9.

Le pavillon de la Sublime Porte sera respecté dans les Républiques An-

umgekehrt von Ottomannischen Unterthanen, die in den Gebieten der Hanseatischen Republiken verstorben, dient das in Betreff der meistbegünstigten Nation beobachtete Verfahren als Regel. Aug. 27.

Art. 8.

Im Fall eines Streites oder eines Processes zwischen Unterthanen der Hohen Pforte und Hanseatischen Bürgern sollen die Partheien nicht anders vernommen, und das Urtheil nicht anders gesprochen werden, als in Gegenwart des Hanseatischen Dragomans. So oft in einer Sache der Streitgegenstand 500 Piaster an Werth übersteigt, wird sie dem Richterspruch der Hohen Pforte unterzogen, damit diese nach den Gesetzen des Rechtes und der Billigkeit entscheide. Hanseatische Bürger, welche ihren Handels- und sonstigen Geschäften redlich und friedlich obliegen, dürfen niemals durch die Ortsbehörden zur Haft gezogen oder sonst belästigt werden; im Fall eines Verbrechens oder Vergehens aber soll die Sache ihrem Minister, Geschäftsträger, Consul oder Vice-Consul, der dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, am nächsten wohnt, überwiesen werden; die Angeschuldigten sollen dann von ihm gerichtet und nach dem in Betreff der Franken bestehenden Gebrauche bestraft werden.

Art. 9.

Die Flagge der Hohen Pforte soll in den Hanseatischen Republiken respectirt werden,

Aug. 27. Anséatiques, et les bâtimens de guerre Anséatiques observeront à l'égard des navires de commerce de l'Empire Ottoman les démonstrations, l'amitié et la courtoisie usitées dans la marine. Les vaisseaux de guerre Ottomans useront des mêmes procédés à l'égard des navires Anséatiques, et les pavillons Anséatiques seront respectés dans tous les Etats de la Sublime Porte. — Les vaisseaux Anséatiques navigueront en toute sureté sous leur propre pavillon; mais dans aucun cas ils ne pourront accorder leur pavillon, soit aux navires des sujets Ottomans, soit à ceux des autres nations. — Les Envoyés, Chargés d'affaires, Consuls ou Vice-Consuls des Sénats des Républiques Anséatiques ne pourront jamais soustraire publiquement ou secrètement des Rayas à l'autorité de la Sublime Porte, ni les protéger par des patentes. — Ils veilleront à ce qu'on ne s'écarte jamais en rien des principes posés dans ce Traité, et approuvés par les deux Parties Contractantes. Et en considération de l'étendue limitée des territoires des Républiques de Lubeck, Bremen et Hambourg, et de l'intime liaison de commerce et de navigation subsistante entre ces Républiques, il est ici stipulé et convenu que tout navire appartenant exclusivement à un ou plusieurs citoyens

de

den, und sollen die Hanseatischen Kriegs- Aug. 27.
fahrzeuge in Betreff der Handelsschiffe des Ottomannischen Reichs die in der Marine üblichen Zeichen der Freundschaft und Höflichkeit beobachten. Gleiches Verfahren haben die Ottomanischen Kriegsschiffe gegen die Hanseatischen Handelsschiffe zu befolgen, und es sollen die Hanseatischen Flaggen ebenso in allen Staaten der Hohen Pforte respectirt werden. — Die Hanseatischen Schiffe können unter ihrer eignen Flagge in völliger Sicherheit segeln; in keinem Falle aber dürfen sie ihre Flagge weder den Fahrzeugen Ottomanischer Unterthanen, noch denen anderer Nationen leihen. Die Gesandten, Geschäftsträger, Consuln oder Vice-Consuln der Senate der Hanseatischen Republiken dürfen niemals, weder öffentlich noch insgeheim, einen Raya der Gewalt der Hohen Pforte entziehen, noch ihn durch Patente schützen. Sie werden darauf achten, daß man niemals und in keinem Stücke von den in diesem Tractat aufgestellten und von den beiden contrahirenden Theilen gutgeheißenen Grundsätzen abweiche.

In Erwägung des beschränkten Umfanges der Gebiete der Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg und der innigen Handels- und Schiffahrtsverbindung, welche zwischen diesen Republiken besteht, wird hiemit verabredet und festgesetzt, daß jedes Schiff, welches ausschließlich einem oder mehreren Bürgern einer oder der andern

der

Aug. 27. de l'une ou des autres des dites Républiques, et dont le Capitaine sera aussi citoyen de l'une des dites Républiques, pourvu que les trois-quarts de l'équipage se composent de citoyens ou sujets de l'une ou de plusieurs des dites Républiques, ou d'un, ou de plusieurs des Etats de la Confédération Germanique, le dit navire sera consideré pour tous les objets de cette convention comme navire appartenant à Lubeck, Bremen, ou Hambourg. Les passeports régulièrement expédiés formeront entre les Hautes Parties Contractantes la preuve de la nationalité des bâtimens Ottomans et Anséatiques.

Art. 10.

Les navires marchands Anséatiques pourront librement passer par le Canal de la résidence Impériale pour aller dans la mer Noire ou en revenir et à moins d'objets prohibés dans l'Empire Ottoman, ils pourront être chargés des effets ou de toutes les productions naturelles ou manufacturées, soit de l'Empire Ottoman, soit de toute autre provenance. — Il sera aussi libre aux vaisseaux marchands Anséatiques de naviguer chargés ou sur lest, soit dans le Bosphore, soit dans la mer noire, ou les autres mers, eaux, ports, ou hâvres, qui dépendent de la Sublime Porte, laquelle

les

der genannten Republiken gehört und dessen Aug. 27.
Capitain gleichfalls Bürger einer der genannten Republiken ist, vorausgesetzt, daß drei Viertheile der Mannschaft aus Bürgern oder Unterthanen einer oder mehrerer der genannten Republiken, oder eines oder mehrerer Staaten des deutschen Bundes bestehen, in Betreff aller Verhältnisse, die Gegenstand dieses Tractats sind, als ein Lübeckisches, Bremisches oder Hamburgisches Schiff angesehen werden soll. Die ordnungsmäßig ausgefertigten Seepässe werden zwischen den Hohen contrahirenden Theilen als Beweise der Nationalität der Ottomanischen und Hanseatischen Fahrzeuge gelten.

Art. 10.

Die Hanseatischen Handelsschiffe können frei durch den Kanal der Kaiserlichen Residenz fahren, um in das Schwarze Meer oder aus demselben heraus zu gelangen und mit Ausnahme der im Ottomanischen Reiche verbotenen Gegenstände dürfen sie mit allen Waaren, Natur- oder Industrie-Erzeugnissen des Ottomanischen Reichs oder jedes andern Ursprung-Orts beladen seyn. Auch soll es den Hanseatischen Handelsfahrzeugen freistehen, sey es beladen oder in Ballast, sowohl den Bosphorus oder das Schwarze Meer zu beschiffen, als andere Meere, Gewässer, Rheden und Häfen zu befahren, die von der Hohen Pforte abhängen, — welche Letztere mittelst Ertheilung der dazu erforderlichen Firmane, ihnen Schutz verschaffen

Aug. 27. les fera protéger contre toute molestation ou attaque des Régenccs d'Afrique en les munissant des firmans nécessaires à cet effet. Et pour mieux expliquer le procédé que les sujets et citoyens des Républiques Anséatiques doivent adopter, le cas arrivant qu'un citoyen ou navire Anséatique fût pillé en mer par un sujet de la Sublime Porte, qu'il appartienne aux provinces en Afrique ou à toute autre contrée faisant partie de la domination de Sa Majesté Ottomane, le citoyen Anséatique ou le capitaine du navire Anséatique ainsi pillé, lors de son arrivée dans quelque port que ce soit, fera une déclaration assermentée dans les formes usitées à l'autorité du port pour constater les circonstances de la violence faite. Cette déclaration sera appuyée par des documens contenant les réclamations d'indemnité. Il s'adressera ensuite au Consul dès Républiques Anséatiques ou bien de l'une ou de l'autre de ces Républiques, y résidant, et lorsqu'il n'y en auroit pas, au Consul d'une autre nation, pour transmettre le tout à Constantinople. Là les documens constatant le montant de la réclamation seront examinés par qui il appartiendra, selon les règles de la justice de la Sublime Porte, et selon les preuves servant à l'appui. L'autorité compétente

wird gegen jede Beeinträchtigung oder jeden Angriff von Seiten der Afrikanischen Regentschaften. — Und um besser zu erklären, welches Verfahren die Bürger und Einwohner der Hanseatischen Republiken einzuschlagen haben, wenn Hanseatische Bürger oder Schiffe auf der See durch Unterthanen der Hohen Pforte beraubt werden sollten, diese mögen den Afrikanischen Provinzen oder irgend einem andern der Herrschaft Sr. Ottomanischen Majestät unterworfenen Gebiete angehören; — so hat der so beraubte Hanseatische Bürger oder Schiffs-Capitain bei seiner Ankunft in welchem Hafen es sey, vor der competenten Behörde daselbst in herbrachter Form eine beeidigte Erklärung abzulegen, um die Umstände der angethanen Gewalt zu constatiren. Dieser Erklärung werden die Documente beigefügt, welche die Entschädigungs-Forderungen enthalten. Der Beraubte wendet sich sodann an den dort residirenden Consul der Hanseatischen Republiken oder einer derselben, oder falls es dort keinen gäbe, an den Consul irgend einer andern Nation, um das Ganze nach Constantinopel befördern zu lassen. Hier werden die den Betrag der Entschädigungs-Forderung constatirenden Documente nach den bei der Hohen Pforte geltenden Rechtsgrundsätzen und den zur Unterstützung dienenden Beweismitteln von dem, welchen es angeht, untersucht. Die competente Behörde wird über die Bezahlung der Entschädigung entscheiden, welche Aug. 27.

Aug. 27. tente décidera le payement de l'indemnité à effectuer par l'offenseur ou pirate dans le terme de trois mois à dater du jour du jugement prononcé.

Art. 11.

Dans le cas où un sujet de la Sublime Porte, que cet individu ou son navire appartienne aux provinces d'Afrique ou à toute autre contrée faisant partie de la domination de Sa Majesté Ottomane, aurait éprouvé en mer des pertes ou des dommages par le fait d'un citoyen ou capitaine Anséatique, l'offensé devra constater sa réclamation d'indemnité par devant l'autorité compétente de celle des trois Républiques de Lubeck, Bremen et Hambourg, à laquelle appartient l'offenseur, et cette autorité prononcera en conséquence l'indemnité à payer au sujet Ottoman dans l'espace de trois mois à dater du jour de l'émission du jugement. Cette stipulation offrant une garantie d'indemnité à toute réclamation fondée en droit, il est expressément reconnu qu'il n'existe sous ce rapport aucune solidarité ni entre les trois Républiques Anséatiques, ni entre leurs citoyens, ni entre les citoyens de l'une d'Elles, et de même aucun Sujet Ottoman ne sera responsable que pour les dettes qu'il a lui même contractées.

Art. 12.

sodann von dem Piraten oder demjenigen, Aug. 27.
der den Schaden angerichtet hat, innerhalb 3 Monaten, vom Tage des ausgesprochenen Urtheils angerechnet, zu leisten ist.

Art. 11.

Wenn ein Unterthan der Hohen Pforte, er oder sein Schiff mag den Afrikanischen Provinzen oder irgend einem andern, der Herrschaft Sr. Ottomanischen Majestät unterworfenen Gebiete angehören, durch die Handlung eines Hanseatischen Bürgers oder Schiffscapitains auf der See Verlust oder Schaden erlitten haben sollte, so hat der Verletzte seine Entschädigungs-Forderung vor der competenten Behörde derjenigen unter den Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, welcher der Verletzende angehört, geltend zu machen; diese wird dann die dem Ottomanischen Unterthan binnen 3 Monaten nach gesprochenem Erkenntnisse auszuzahlende Entschädigung festsetzen. Da jeder rechtlich begründeten Forderung durch diese Vereinbarung die Entschädigung gewährleistet wird, so hat man ausdrücklich anerkannt, daß in diesem Betracht keinerlei Solidarität weder unter den drei Hanseatischen Republiken, noch unter ihren Bürgern, noch unter den Bürgern einer derselben bestehe, und eben so soll auch andererseits jeder Ottomanische Unterthan nur für die von ihm selbst contrahirten Schulden verantwortlich seyn.

Art. 12.

Aug. 27.

Art. 12.

Dans tous les ports de l'Empire Ottoman les navires Anséatiques, soit à leur entrée, soit à leur sortie, ne seront pas assujettis par les officiers de la Douane ou de la Chancellerie du port à être visités plus sévèrement que ceux des nations les plus favorisées, et ces navires et leurs cargaisons ne paieront jamais d'autres ni de plus forts droits de Douane, de port, ou autres que ceux payés par ces mêmes nations. De même ils pourront importer ou exporter tous les produits et marchandises quelconques, qui pourront être importés ou exportés par les navires des nations les plus favorisées. — Les navires sous pavillon Ottoman, qui se rendront dans les ports des Républiques Anséatiques y jouiront des mêmes avantages. — Pour ce qui est du commerce côtier, consistant en produits indigènes ou étrangers, expediés d'un port à l'autre de l'un des pays des Hautes Parties Contractantes, il est convenu qu'il pourra se faire librement par les navires et les sujets ou citoyens des deux Parties respectives; toutefois il sera assimilé aux réglemens pour le commerce intérieur, appliqués de part et d'autre aux sujets des nations les plus favorisées.

Art. 13.

Art. 12. Aug. 27.

In allen Häfen des Ottomanischen Reichs sollen die Hanseatischen Schiffe, sowohl bei ihrer Ankunft als bei ihrem Abgange, keiner strengeren Untersuchung von Seiten der Zoll- oder Hafenbeamten unterliegen, als die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen, auch sollen die besagten Schiffe und ihre Ladungen nie andere oder höhere Zoll-, Hafen- oder sonstige Abgaben bezahlen, als die Schiffe eben dieser Nationen. Gleicherweise sollen sie auch alle Producte oder Waaren jeder Art ein- und ausführen dürfen, welche von den Schiffen der am meisten begünstigten Nationen ein- und ausgeführt werden. Die Schiffe unter Ottomanischer Flagge, welche die Häfen der Hanseatischen Republiken besuchen, sollen sich dort derselben Vortheile erfreuen. Was den Küsten-Handel anlangt, welcher die aus einem in den andern Hafen Eines der Hohen contrahirenden Theile expedirten inländischen oder ausländischen Producte umfaßt, so ist festgesetzt worden, daß die Betreibung dieses Handels den Schiffen und Unterthanen oder Bürgern der beiden respectiven Contrahenten freistehen soll; jedoch ist derselbe den für den innern Handel bestehenden Reglements, so wie solche von beiden Seiten auf die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen angewandt worden, anzupassen.

Art. 13.

Aug. 27.

Art. 13.

Les sujets et citoyens de l'une des Hautes Parties Contractantes arrivant avec leur bâtimens sur quelqu'une des côtes appartenant à l'autre, mais ne voulant pas entrer dans le port, ou après y être entrés, ne voulant décharger aucune partie de leur cargaison, auront la liberté de partir et de poursuivre leur voyage, sans payer d'autres droits que ceux que paient en pareil cas les autres nations les plus favorisées.

Art. 14.

Il est aussi convenu que les bâtimens marchands de l'une des Hautes Parties Contractantes étant entrés dans les Ports de l'autre pourront se borner à ne décharger qu'une partie de leur cargaison, selon que le capitaine ou le propriétaire le désirera, et qu'ils pourront s'en aller librement avec le reste, sans payer de droits, impôts, ou charges quelconques, que pour la partie qui aura été mise à terre, et qui sera marquée et biffée sur le manifeste qui contiendra l'énumération des effets dont le bâtiment étoit chargé, — lequel manifeste devra être présenté en entier à la douane du lieu où le bâtiment aura abordé. — Il ne sera rien payé pour la partie de la cargaison que le bâtiment remportera, et avec laquelle il pourra continuer

sa

Art. 13. Aug. 27.

Die Unterthanen und Bürger Eines der Hohen contrahirenden Theile, welche mit ihren Fahrzeugen an einer dem andern Theile gehörigen Küste ankommen, aber entweder in den Hafen nicht einlaufen, oder wenn sie eingelaufen sind, daselbst keinen Theil ihrer Ladung löschen wollen, haben völlige Freiheit wieder abzugehen und ihre Reise fortzusetzen, ohne andere Abgaben zu bezahlen, als diejenigen, denen in gleichem Falle die meistbegünstigten Nationen unterworfen sind.

Art. 14.

Man ist ferner übereingekommen, daß es den Handelsfahrzeugen des einen contrahirenden Theiles, wenn sie in den Häfen des andern eingelaufen sind, freistehen soll, je nach der Willkühr des Capitains oder Eigenthümers, nur einen Theil der Ladung zu löschen, und mit dem übrigen ungehindert wieder abzusegeln, ohne Zoll, Abgabe oder sonstige Lasten für ein Mehreres zu entrichten, als für den wirklich ans Land gebrachten Theil der Ladung, welcher in dem, eine Aufzählung sämmtlicher Gegenstände der Schiffsladung enthaltenden Manifeste zu bezeichnen und durchzustreichen ist; zu welchem Behuf dieses Manifest der Zollbehörde desjenigen Ortes, den das Schiff angegangen ist, vollständig vorgelegt werden muß. Für den im Schiffe weiter mitgenommenen Theil der Ladung wird nichts entrichtet, es mag mit diesem seine Fahrt

nach

Aug. 27. sa route pour un ou plusieurs autres ports du même pays, et y disposer du reste de sa cargaison, si elle est composée d'objets dont l'importation est permise, en payant les droits qui y sont applicables, ou bien il pourra s'en aller dans tout autre pays. — Il est cependant entendu que les droits, impôts, ou charges quelconques, qui sont ou seront payables pour les bâtimens mêmes, doivent être acquittés une seule fois au premier port où ils rompraient le chargement, ou en déchargeraient une partie, mais qu'aucuns droits, impôts, ou charges pareilles ne seront demandés de nouveau dans les ports du même pays, où les dits bâtimens pourraient vouloir entrer après, à moins que la nation la plus favorisée ne soit sujette à quelques droits ultérieurs dans le même cas.

Art. 15.

Dans aucune circonstance on ne pourra forcer les propriétaires ou capitaines des vaisseaux marchands des deux Parties Contractantes à employer leurs vaisseaux au transport des troupes, munitions, ou autres objets de guerre. Ils auront la liberté de refuser les arrangemens qu'on leur proposerait et qui se trouveraient ne pas leur convenir.

Art. 16.

nach einem oder mehreren Häfen desſelben Landes fortſetzen, um dort über den Reſt der Ladung, ſofern dieſelbe aus Gegenſtänden beſteht, deren Einfuhr geſtattet iſt, unter Bezahlung der darauf anwendbaren Abgabe, zu verfügen, — oder auch nach jedem dritten Lande damit verſegeln. Hierbei wird jedoch wohlverſtanden, daß alle und jede das Schiff ſelbſt treffende Zölle, Abgaben und Laſten nur ein einziges Mal und zwar in dem erſten Hafen, wo das Schiff die Ladung bricht, oder einen Theil derſelben löſcht, zu entrichten ſind; daß aber keine Zölle, Abgaben oder Laſten dieſer Art in den übrigen Häfen desſelben Landes, wo das beſagte Schiff ſpäter noch ſollte einlaufen wollen, aufs Neue gefordert werden dürfen, es ſey denn, daß die am meiſten begünſtigte Nation in gleichem Falle noch weiteren Abgaben unterworfen wäre. Aug. 27.

Art. 15.

Die Eigenthümer oder Capitaine der Handelsfahrzeuge beider contrahirenden Theile ſollen in keinem Falle gezwungen werden, ihre Schiffe zum Transport von Truppen, Munition oder andern Kriegsbedürfniſſen herzugeben; ſie ſind befugt, alle desfalls an ſie gerichteten und ihnen ſelbſt nicht zuſagenden Vorſchläge abzulehnen.

Art. 16.

Art. 16.

Aug. 27. Si un vaisseau d'une des deux Parties Contractantes vient à se réfugier dans les ports ou dans la juridiction de l'autre pour se mettre à l'abri de la tempête, des pirates, des corsaires, ou de quelque autre accident, il sera reçu, protégé et traité avec courtoisie, — et si un vaisseau d'une des deux Parties Contractantes venait à faire naufrage sur les côtes de l'autre, les hommes de l'équipage qu'on aura pu sauver, recevront les secours que réclame leur position, et on déposera ou remettra au Consul Anséatique de l'endroit le plus prochain les marchandises et les objets qu'on aura pu sauver pour être remis à leur propriétaire; et quant aux biens des sujets Ottomans, en pareil cas, les usages établis dans les Républiques Anséatiques à l'égard des nations les plus favorisées serviront de règle.

Art. 17.

Le présent Traité d'amitié et de commerce ayant été signé par les Plénipotentiaires susdits, à l'effet d'être exécuté fidèlement de part et d'autre à toute perpétuité, sera transmis par eux à leurs Gouvernemens, dont ni l'un ni l'autre ne permettra qu'on y contrevienne, sous la promesse formelle et réciproque, que dans l'espace de

Art. 16. Aug. 27.

Wenn Schiffe des einen der beiden contrahirenden Theile von Stürmen, Piraten, Corsaren oder sonstigem Ungemach Schutz suchen in den Häfen oder innerhalb des Gerichtsbezirks des andern Theils, so soll ihnen Aufnahme, Schutz und freundliche Behandlung widerfahren. Im Fall auch ein Schiff des einen contrahirenden Theils an den Küsten des andern Schiffbruch litte, soll die gerettete Mannschaft allen Beistand finden, den ihre Lage erheischt, die Waaren und sonstigen Gegenstände aber, die man zu bergen vermocht, sind dem Hanseatischen Consul des zunächst gelegenen Orts zu überliefern, um dem Eigenthümer zugestellt zu werden. — Für die Güter Ottomanischer Unterthanen wird in solchen Fällen das in den Hanseatischen Republiken rücksichtlich der meist begünstigten Nationen geltende Verfahren zur Norm dienen.

Art. 17.

Gegenwärtiger Freundschafts- und Handelstractat nachdem er die Unterschrift der vorgenannten Bevollmächtigten erhalten, um von der einen wie von der andern Seite für alle Folgezeit getreulich in Ausführung gebracht zu werden, ist von denselben an ihre Regierungen einzusenden, deren keine gestatten wird, daß man ihm zuwider handle, und zwar unter dem förmlichen und gegenseitig gegebenen Versprechen, daß innerhalb Vier Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn möglich

noch

Aug. 27. de quatre mois à compter de la date de la signature, ou plutôt si faire se peut, il sera approuvé et certifié par Sa Majesté l'Empereur Ottoman d'une part, et des Sénats des Républiques Anséatiques de l'autre, pour que les Articles en soient observés sans altération ni changement.

Art. 18.

Quoique la présente Convention soit considérée comme commune aux trois Républiques libres et Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg, il est convenu néanmoins qu'il n'existe point de solidarité entre leurs Gouvernemens souverains, et que les stipulations de la présente convention resteront en pleine force par rapport au reste de ces Républiques, malgré leur cessation par rapport à l'une ou à deux d'Elles.

Conclusion.

En conséquence les dix-huit Articles ci-dessus, ayant été réglés et convenus, le présent Traité à été rédigé pour recevoir, s'il plait à Dieu! son accomplissement par l'échange des ratifications à Londres, et il a été signé et scellé des signatures et sceaux de Plénipotentiaires susdits et échangé contre un instrument en tout conforme.

Fait à Londres ce dix-huit de Mai 1839.

(L. S.) J. Colquhoun.

(L. S.) Réchid Pacha.

Nous

noch früher, derselbe durch Seine Majestät Aug. 27.
den Kaiser der Ottomanen Einerseits und die Senate der Hanseatischen Republiken Andrerseits genehmigt und bestätigt werden soll, damit die Artikel desselben ohne alle Aenderung und Abweichung beobachtet werden.

Art. 18.

Obgleich die gegenwärtige Convention als den drei freien Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinsam angesehen wird, so ist doch vereinbart, daß zwischen den selbstständigen Regierungen derselben keine Solidarität besteht, und daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention, falls sie in Betreff der einen oder zweier der genannten Republiken wegfallen würden, nichts desto weniger für die übrigen in voller Kraft bleiben sollen.

Schluß.

Demzufolge ist, nachdem die vorstehenden achtzehn Artikel geordnet und vereinbart worden, der gegenwärtige Tractat abgefaßt, um wenn es Gott gefällt, durch die in London vorzunehmende Auswechselung der Ratificationen, seine Vollendung zu erhalten, und ist derselbe von den vorgenannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt und gegen eine völlig gleichlautende Urkunde ausgewechselt worden.

So geschehen zu London am 18. Mai 1839.

(L. S.) J. Colquhoun.
(L. S.) Rechid Pascha.

Wir,

Aug. 27. Nous Soussigné Ministre des Affaires Etrangères de la Sublime Porte, Ambassadeur Extraordinaire près la Cour de Londres, désirant écarter du traité de Commerce que nous avons été chargé de conclure et avons conclu le 18 de ce mois au nom de notre auguste Souverain, avec les Républiques Anséatiques de Bremen, Lubeck et Hambourg, tout sujet de doute ou de fausse intreprétation, et conformément à la demande que Monsieur Jacques Colquhoun, Plénipotentiaire des dites Républiques, nous en a faites, déclarons:

1. Qu'à l'Article 10 du dit Traité, en parlant d'objets prohibés, on n'a pas voulu parler des marchandises à bord d'un navire Anséatique destinées pour un port ne faisant point partie des Etats de Sa Majesté Ottomane.

2. Qu'en stipulant (Art. 11.) que les sujets Ottomans et citoyens Anséatiques ne sont responsables que pour les dettes contractées par eux-mêmes, cela ne veut pas dire, qu'ils ne seront pas responsables quand ils seront rendus garants ou cautions d'une autre personne quelconque.

3. Que le terme Citoyens, employé passim en parlant des personnes dépendant des Républiques Anséatiques, a été exprimé dans le texte turc par un

Wir, der unterzeichnete Minister der aus- Aug. 27.
wärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte und außerordentliche Gesandte bei dem Hofe zu London, um aus dem Handelstractat, den Wir im Namen unseres erlauchten Souverains mit den Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg abzuschließen beauftragt waren, und am 18. dieses Monats abgeschlossen haben, jeden Gegenstand eines Zweifels oder einer falschen Auslegung zu entfernen und auf den von Herrn James Colquhoun, Bevollmächtigten der genannten Republiken, gegen uns ausgesprochenen Wunsch, erklären hiermit:

1. Daß in dem Artikel 10 des genannten Tractats, wo von verbotenen Gegenständen die Rede ist, man nicht von solchen Waaren hat reden wollen, die, am Bord eines Hanseatischen Schiffes befindlich, nach einem nicht zu den Staaten Sr. Ottomanischen Majestät gehörenden Hafen bestimmt sind.

2. Daß wenn (im Artikel 11) festgesetzt wird, die Ottomanischen Unterthanen und die Hanseatischen Bürger sollten nur für die von ihnen selbst contrahirten Schulden verantwortlich seyn, damit nicht gesagt ist, daß sie nicht auch dann verantwortlich seyn sollen, wenn sie für irgend jemand Anders Bürgschaft oder Sicherheit geleistet haben.

3. Daß der an mehreren Stellen gebrauchte Ausdruck Bürger, wo von Personen die Rede ist, die von den Hanseati-

Aug. 27. un mot qui veut dire sujets, et qui comprend sans distinction de foi religieuse et de droits civils ou politiques tous les Individus sujets des Républiques Anséatiques.

4. Que par le mot piastre on entend exclusivement la piastre turque de quarante paras.

A Londres le 22. Mai 1839.

(signé) Réchid.

CLXXVI.

Aug. 27.

Bekanntmachung

betreffend die Nummern der auf den öffentlichen Plätzen hinzustellenden Wagen.

In Anleitung der Verordnung E. H. Senats vom 3. Juli d. J., die Aufstellung von Wagen auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen betreffend, werden sämmtliche Eigenthümer von Blockwagen und ähnlichem Fuhrwerke, welche die Erlaubniß erhalten haben, solche auf öffentliche Plätze hinzustellen, hierdurch aufgefordert, dieselben mit den ihnen ertheilten Nummern vorschriftsmäßig zu versehen, und zwar innerhalb der nächsten acht Tage; bei Strafe von 2 Rthlrn. für jeden Contraventions-Fall.

Hamburg, den 27. August 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXXVII.

schen Republiken abhängig sind, im Türkischen Text durch ein Wort ausgedrückt worden ist, welches Unterthan bedeutet, und welches ohne Unterschied des religiösen Glaubens und der bürgerlichen oder politischen Rechte alle den Hanseatischen Republiken untergebenen Individuen umfaßt. Aug. 27.

4. Daß unter dem Wort Piaster ausschließlich der Türkische Piaster von vierzig Paras zu verstehen ist.

London, am 22. May 1839.

(unterz.) Rechid.

CLXXVII.

Bekanntmachung Sept. 13.

betreffend die ordentlichen Zulagen zur Feuerkasse.

Da in Gemäßheit des 26sten §. der neu revidirten Hamburgischen General-Feuerkassen-Ordnung, vom 3. May 1833, die Feuerkassen-Deputation um die Publication zum Behuf der Einforderung der ordentlichen jährlichen Zulage angesucht hat, so macht Ein Hochedler Rath hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt, daß

1) die ordentliche Zulage, welche als Versicherungs-Prämie anzusehen ist, in $\frac{1}{2}$ pro mille oder in 8 Schillingen Courant von jedem bei der Feuerkasse versicherten Eintausend Mark Courant,

Sept. 13. 2) die ordentliche Zulage zu den Lösch-Anstalten aber, in $\frac{3}{8}$ pro mille oder in 6 Schillingen Courant von jedem Eintausend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben besteht, es mag nun dieser bei der Feuerkasse versichert seyn oder nicht, und werden dabei die überschießenden Hundert Mark für das volle Tausend gerechnet werden.

Diese Zulage von $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ pro mille ist in Gemäßheit des 10ten bis 12ten §. der neu revidirten Feuerkassen-Ordnung binnen zwey Monaten nach erfolgter Publication, bei Vermeidung der von dem jedesmaligen ältesten Feuerkasse-Herrn sofort zu verfügenden executivischen Beitreibung, entweder im Comptoir der Feuerkasse, im Stadthause auf dem Neuenwall, Sonn- und Festtage ausgenommen, sonst aber alle Tage von 12 bis 2 Uhr Morgens, oder an die Feuerkassen-Läufer und zwar im letztern Fall, gegen Empfang einer von diesen unterschriebenen Quittung nebst 4 Schillingen Einkassirungs-Gebühr zu bezahlen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. September 1839.

CLXXVIII.

Sept. 19. ## Bekanntmachung

wider das schnelle Fahren.

Die unterzeichnete Behörde findet sich neuerdings

dings veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, Sept. 19.
daß, nach Maaßgabe älterer Verordnungen,
das schnelle Fahren mit Wagen jeder
Art, besonders um die Ecken der Gassen,
mit den nachdrücklichsten Geld- und
Gefängniß-Strafen belegt ist.

Hamburg, den 19. Septbr. 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXXIX.

Nachricht

Sept. 24.

betreffend das bei dem Schulauer Sande hingelegte Leuchtschiff.

Um den auf- und abfahrenden Schiffern an der Stelle der Elbe, woselbst die Fahrt am schwierigsten ist, ein noch genaueres Merkmal zu geben, als dies durch die gewöhnlichen Tonnen geschehen kann, ist beschlossen worden, daß vom 1. October d. J. an bei dem Schulauer Sande, nördlich von der weißen Tonne No. 4 und zwar so nahe daran als thunlich, ein Leuchtschiff gelegt werden soll.

Dieses Schiff wird, so lange es des Eises wegen irgend möglich ist, ununterbrochen bis ultimo März, jede Nacht ein rothes Lampenfeuer in der Höhe von 24 Fuß über dem Wasserspiegel unterhalten, und bei neblichem Wetter, wenn das Licht nicht zu sehen seyn sollte, wird die Mannschaft noch außerdem mit einer Glocke läuten.

Sollte

Sept. 24. Sollte dieses Schiff durch den Eisgang die angegebene Stelle verlassen müssen, so ist die Mannschaft angewiesen, sobald als irgend möglich, auf die Station zurückzukehren.

Hamburg, den 24. Septbr. 1839.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CLXXX.

Sept. 25.

Bekanntmachung

betreffend die Ehren-Auszeichnungen für das regulaire Militair.

Da durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. Juni 1839 bestimmt worden ist, daß für längere tadellose Dienste in dem Hamburger regulairen Militair besondere Ehren-Auszeichnungen gegeben werden sollen, so wird deshalb Folgendes näher bestimmt, und hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Soldaten, Sappeurs, Spielleute der Eliten-Klasse erhalten
   a. für zehnjährigen Dienst einen wollenen Chévron auf dem linken Ober-Arm. Infanterie und Jäger roth, Cavallerie weiß.
   b. für funfzehnjährigen Dienst den zweiten ganz gleichen Chévron.
2) Unterofficiere — vom Feldwebel abwärts — und Musici, Chévrons von Gold- oder Silber-Tressen, wie bei a. und b. bemerkt.

3)

3) Alle Militair-Personen, welche nach fünfzehnjährigem Dienste die beiden Chévrons erhalten, bekommen zugleich eine monatliche Sold-Zulage von Ein Mark Courant, welche Sold-Zulage nach zwanzigjährigem Dienste auf 1 *m*ß 8 ß monatlich erhöhet wird. Sept. 25.

4) Sämmtliche Militair-Personen aller Grade erhalten für 20jährigen Dienst ein rothes weiß geändertes Band mit einem silbernen Kreuze in der Form des Hanseaten-Kreuzes, welches in der Mitte die Zahl XX enthält, und auf der linken Brust getragen wird.

5) Sobald die Officiere — aber nur diese — 25 Jahre gedient haben, erhalten sie statt des silbernen ein goldenes Hanseaten-Kreuz von der nämlichen Größe, und in der Mitte die Zahl XXV. Das Band bleibt das nämliche. Auch darf kein Berechtigter das Band ohne das Kreuz, sei es nun das silberne oder das goldene, tragen.

6) Die Dienstzeit während der Feldzüge 1813, 1814 und 1815 in einem Hanseatischen Corps wird doppelt gerechnet, sowie von jetzt an jeder im Hamburgischen Dienste etwa zu machende Feldzug.

7) Um diese Ehren-Auszeichnung zu erlangen, wird ununterbrochener Militair-Dienst für Hamburg erfordert, jedoch wird

Sept. 25. wird dem etwa später Eingetretenen die Dienstzeit in den früheren Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 doppelt, die Dienstzeit in der früheren Hamburger Garnison (von 1810) aber nur einfach angerechnet.

8) Die Ausstoßung aus dem Corps zieht den Verlust des Ehrenzeichens nach sich.

9) Bei dem Avancement zum Officier verlieren die bisherigen Unterofficiere die Chevrons, behalten dagegen das etwa schon verdiente silberne Kreuz, bis dasselbe nach 25jährigem Dienste mit dem goldenen vertauscht werden kann.

10) Die Verleihung an Militair-Personen, vom Feldwebel an abwärts, geschieht auf den Antrag des respectiven Waffen-Chefs an den Herrn Commandanten, nach gehöriger Untersuchung der Stamm-Rolle und Prüfung der Conduiten-Liste, und durch Parole-Befehl des Letzteren; jedoch steht es jedem Militair, von welchem Grade er seyn möge, welcher sich übergangen glaubt, frei, deshalb bei seinem Chef Vorstellungen zu machen, worauf nach erfolgter Prüfung und Untersuchung das Weitere verfügt werden wird.

11) Die Verleihung der Ehren-Auszeichnung an Officiere geschieht auf Antrag des Herrn Commandanten an das Hochlöbliche Militair-Departement, und werden

den diesem Antrage die nöthigen Justi- Sept. 25.
fications-Documente beigelegt. Jede solche Verleihung wird auf gewöhnliche Weise durch Parole-Befehl bekannt gemacht.

12) Die Patente für die empfangenen Kreuze unterschreibt für die Officiere der S. T. Chef des Militair-Departements und der Herr Commandant, für die Unterofficiere und die Soldaten der Letztere allein.

13) Die zur Auszeichnung empfangenen silbernen oder goldenen Kreuze können auch nach dem Austritte aus dem Dienste mit ehrenvollem Abschiede, von dem Inhaber fortgetragen werden.

14) Die Kreuze sind nach dem Tode des Inhabers, oder wenn sonst das Recht sie zu tragen erloschen ist, an die Commandantur zurück zu liefern, welche sie dem Militair-Departement zur weiteren Verfügung einliefern wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, am 25. Septbr. 1839.

CLXXXI.

Die Notification einer, am 18. Octbr., Sept. 25.
als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 25. Septbr. 1839 publicirt.

CLXXXII.

CLXXXII.

Sept. 26. **Polizey-Bekanntmachung**

betreffend den Umtausch der Legitimationsscheine des Gesindes.

Da die nach Maaßgabe der Verordnung E. Hochw. Raths vom 14. Juni d. J. in Beziehung auf das Gesinde bestimmte Frist zum Umtausche der früher erhaltenen (gelben) Legitimationsscheine ihrem Ablaufe nahe ist, so fordert die unterzeichnete Behörde Diejenigen, welche bisher in der Beobachtung der betreffenden Verfügung säumig gewesen sind, hiemit auf, ohne weiteren Zeitverlust sich zu dem Behufe im Gesinde-Bureau einzufinden.

Nach Ablauf der Frist sind die gelben Scheine als durchaus ungültig und die Inhaber derselben so anzusehen, als ob sie mit gar keiner Legitimationskarte versehen wären.

Hamburg, den 26. Sept. 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXIII.

Sept. **Polizey-Verfügung**

für die die Graskeller-Schleuse passirenden Ewer- und Schutenführer.

1. Alle Ewer- und Schutenführer, welche die Graskeller-Schleuse passiren, haben die größte Behutsamkeit anzuwenden, daß an derselben nichts beschädigt werde.

2.

2. Sie dürfen zu dem Ende ihre Fahrzeuge nur an den, an der Seite der Schleuse angebrachten eisernen Kreutzen, nicht aber an den Thüren oder an dem Mauerwerk der Schleuse vorwärts holen, auch überhaupt ihre Haken an keiner anderen Stelle, als an diesen Kreutzen einsetzen. Sept.

3. Es ist ihnen ferner untersagt, durch Vorwärtsholen ihrer Fahrzeuge die Thüren zu öffnen, vielmehr müssen sie warten, bis diese Oeffnung durch den von Obrigkeitswegen dazu bestellten Schleusen-Aufseher beschafft ist.

4. Diejenigen Ewer, welche an der Seite mit Schwertern versehen sind, müssen diese Schwerter einziehen, ehe sie in die Schleuse hineinfahren, oder wenn dies nicht angeht, wenigstens die vorstehenden Bolzen durch vorgenagelte Holzklötze unschädlich machen, indem sonst leicht dadurch das Mauerwerk beschädigt werden kann.

5. Ueberhaupt haben alle diese Ewer- und Schutenführer sich bei 2 Rthlr., oder den Umständen nach schärferer Strafe genau nach den Anordnungen des Schleusen-Aufsehers zu richten, auch demselben für jedes die Schleuse passirende Fahrzeug 2 ß zu bezahlen.

Hamburg, September 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXIV.

CLXXXIV.

Oct. 4. **Wiederholte Polizey-Bekanntmachung**
wegen der Bulldoggen und anderer großer Hunde.

Um dem Mißverständnisse zu begegnen, als ob die Polizey-Bekanntmachung wegen der Bulldoggen und anderer großer Hunde vom 17. Juli d. J. nur für den Sommer und namentlich für die wärmere Zeit desselben gelten solle, da doch die Absicht offenbar dahin geht, das Publikum gegen diese, an mehreren andern Orten gar nicht geduldeten Thiere überhaupt zu sichern, so werden die Betheiligten hiedurch wiederholt aufgefordert, jener Polizey-Bekanntmachung fortwährend gemäß zu verfahren und solche Hunde entweder festzulegen oder selbige mit sicheren Maulkörben zu versehen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Hunde eingefangen und ohne Weiteres getödtet werden.

Hamburg, den 4. October 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXV.

Oct. 23. Die Notification einer, am bevorstehenden Buß- und Bet-Tage, als am 7. November d. J., zum Besten des allgemeinen Krankenhauses, anzustellenden Sammlung milder Gaben, ist am 23. October 1839 publicirt.

CLXXXVI.

CLXXXVI.

Polizey-Verfügung

Oct. 24.

wegen Verunreinigung der neuen Schulgebäude auf dem ehemaligen Domsplatze.

Jede Verunreinigung der neuen Schulgebäude wird hierdurch bei den strengsten, eventualiter selbst Arreststrafen untersagt. Der vorläufig dort postirte Officiant ist beauftragt, solchen Unfug zu hindern und etwanige Contravenienten anzuzeigen.

Hamburg, den 24. Octbr. 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXVII.

Polizey-Verfügung

Oct. 31.

die Omnibus betreffend.

1) Die Abfahrt der Omnibus geschieht zu einer bestimmten, nach der Uhr, des dem Abfahrts-Orte (gegenwärtig dem Schweinemarkt) zunächst belegenen Kirchthurmes.

2) Bis auf Weiteres werden die Omnibus, auf ihrer Fahrt vom Schweinemarkt ab nach Altona, folgende Straßen berühren:

Steinstraße,
Speersort,
Bergstraße,
Alten Jungfernstieg bis zum Neuenwall,
Alten und Neuen Steinweg,
Reeperbahn (St. Pauli).

3)

Oct. 31. 3) Die Führer der Omnibus sind weder berechtigt, noch verpflichtet, durch andere Straßen, als die eben bemerkten, zu fahren, es sei denn, daß eine etwanige Reparatur des Straßenpflasters oder sonstige zufällige Hindernisse, eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Wege nothwendig machen.

4) An den verschiedenen Anhaltspunkten unterweges darf nicht länger als eine Minute gehalten, überhaupt aber die Passage nicht gesperrt noch behindert werden.

5) Die Omnibus haben sich stets an der rechten Seite der Straßen zu halten, dürfen auch nicht schneller, als im mäßigen Trabe fahren, und sind überhaupt allen für das Fuhrwerk in der Stadt bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen und Verfügungen unterworfen. Die Führer derselben haben sich insonderheit der äußersten Vorsicht zu befleißigen und sich die Verhütung eines jeglichen, durch dies Fuhrwerk veranlaßten Unfalls mit der größten Sorgfalt angelegen seyn zu lassen. Auch sind sie verpflichtet den polizeylichen Anordnungen jederzeit und ungesäumt Folge zu leisten.

Hamburg, den 31. October 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXVIII.

Nov. 2. ## Polizey-Bekanntmachung,

den Verkauf von Gift betreffend.

Da sich kürzlich wieder der Fall ereignet hat, daß in einem benachbarten Amte, mittelst

mittelst hier gekaufter Mäusebutter, ein Unglück veranlaßt worden ist, so findet die unterzeichnete Behörde sich bewogen, die rücksichtlich des Verkaufs und Ankaufs von Gift hieselbst bestehenden, gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen hiedurch in Erinnerung zu bringen: Nov. 2.

„Erneuertes Mandat,

daß Niemand Arsenik in Kleinigkeiten, weder unvermischt, noch auch unter der Gestalt einer sogenannten Mäusebutter oder Ratzensalbe verkaufen soll."

Demnach E. H. Rath misfällig in Erfahrung gebracht, daß den älteren Verfügungen, und namentlich der Verordnung vom 23. April 1714 entgegen, außer den hiesigen Apothekern, welchen Gift unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu verkaufen allein freisteht, dennoch sich Leute finden, welche Gift in Kleinigkeiten an geringe und unbekannte Leute verkaufen, wie solches ein kürzlich in der Nachbarschaft sich zugetragener trauriger Fall, welcher durch, bei einem Krämer gekaufte, aus einer Mischung von Schmalz, Zucker und Arsenik bestehende Mäusebutter veranlaßt worden, ergeben hat: als sieht E. H. Rath sich bewogen, unter Erneuerung der älteren Verfügungen, alle dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen, welche Arsenik und anderes Gift verkaufen, hiemit

Nov. 2. hiemit nachdrücklich zu ermahnen und denselben ernstlich zu gebieten, daß niemand sich unterstehen soll, in Kleinigkeiten Arsenik oder Gift weder unvermischt, noch unter der Gestalt einer sogenannten Mäusebutter oder Ratzensalbe, es sei an wen es immer seyn wolle und möge, zu verkaufen und verabfolgen zu lassen, unter der Verwarnung, daß wider die Contravenienten, außer dem ihnen aufzuerlegenden Ersatze alles dadurch angerichteten Schadens, mit unausbleiblicher scharfer Geld- und nach Befinden mit Leibesstrafe verfahren werden solle. Wonach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 4. Nov. 1816.

„Auszug
aus der Medizinal-Ordnung vom
19. Februar 1818."

§. 83.

Den Apothekern allein wird der Verkauf der eigentlich sogenannten Gifte erlaubt. Die Apotheker aber dürfen diese Substanzen auf keine andere Weise verkaufen, als:

a. Auf das Recept eines Arztes oder Wundarztes, der dasselbe mit seinem Namen unterzeichnet hat.

b. Auf einen Schein, worauf der Käufer den Gebrauch des Giftes, nebst der

der Quantität und den Tag des Empfangs angegeben und den der Arzt oder Wundarzt unterzeichnet hat. Nov. 2.

c. Auf die ihnen bekannte Unterschrift nebst Siegel eines Mannes, in dessen Character sie keine Ursache haben, Mistrauen zu setzen, oder von dem sie wissen, daß er zu seinem Gewerbe oder zu unschädlichen Absichten davon Gebrauch machen will.

d. Auf das mündliche Verlangen von Personen, die ihnen genau bekannt sind, oder die einen ihnen bekannten Bürger mitbringen, die aber dessen ungeachtet sämmtlich einen Schein, wie sub Litr. b. ausstellen müssen.

e. Die Landleute auf das besiegelte Zeugniß einer obrigkeitlichen Behörde oder des Predigers.

f. Keinesweges aber an unbekannte Personen, Kinder oder Gesinde.

§. 85.

Den Materialisten wird es hiemit untersagt, von dem weißen Arsenik unter acht Pfund, vom Rauschgelb, Operment und Bleizucker unter zwei Pfund, und von den übrigen leicht gefährlich werdenden Stoffen unter einem Pfunde und nur an Apotheker und solche Leute zu verkaufen, welche diese Dinge zu ihren Künsten oder Handwerken gebrauchen und sich von

Nov. 2. diesen einen Empfangschein darüber ausfertigen zu lassen, welchen sie sorgfältig aufbewahren müssen.

Die unterzeichnete Behörde fordert alle Diejenigen, welche sich, mit Ausnahme der in den vorstehenden Gesetzen erwähnten berechtigten Personen, im Besitze von Gift, welcher Art und in welcher Form es immer seyn möge, namentlich von Mäusebutter, Ratzensalbe u. dgl. m. befinden, hiedurch auf, diese gefährlichen Substanzen unverzüglich an das Stadthaus abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, im Falle sie des Verkaufs solchen Giftes überführt werden sollten, nach der ganzen Strenge der Gesetze gegen sie verfahren werden wird.

Hamburg, den 2. November 1839.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXIX.

Nov. 11. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 11. Novbr. 1839 lautet wörtlich gleich derjenigen vom 10. Juni 1835 (s. oben Bd. XIV. S. 222—224), nur daß die Nachfrage nach den Gebornen auf das Jahr 1819 gestellt ist.

CXC.

Nov. 13. **Mandat**

in Betreff des Sand-Baggerns und des Sand-Grabens in der Elbe.

Da es von der größten Wichtigkeit ist, daß

daß das Sandbaggern und Sandgraben in der Elbe längs den Hamburgischen Ufern zu Schiffs-Ballast und sonstigem Gebrauche nur an solchen Stellen geschehe, wo es den Ufern, dem Strome, der Düpe und der Schiffahrt nicht zum Nachtheile, sondern möglichst zum Vortheile gereichen kann, so hat Ein Hochedler Rath, in Bezug auf die früher dieserhalb erlassenen Verordnungen sich veranlaßt gefunden, solche mit einigen Abänderungen, folgendermaaßen zu erneuern: Nov. 13.

1. Sandbaggerung in der Elbe zwischen und längs den Hamburgischen Ufern, zu Schiffs-Ballast, oder zu anderem Gebrauch, darf wie bisher, so auch für die Folge nur, nach Anweisung der Hafenmeister und deren Gehülfen, an solchen Stellen in der Nähe des Ober- und des Nieder-Hafens geschehen, welche so nahe am Fahrwasser sind, daß die Schuten, wenn sie mit Sand gefüllet worden, nicht auf das Trockene oder auf den Grund kommen.

Diejenigen, welche zwischen oder längs den Hamburgischen Elbufern Sand baggern wollen, müssen sich zu dem Ende bei der Zolljacht im Niederhafen melden, woselbst ihnen eine schriftliche Anweisung, wo gebaggert werden darf, unentgeldlich ertheilt wird. Uebrigens haben diejenigen Schutenführer, welche Ballast-Sand baggern wollen, zu dem Ende ihre Schuten hiernachfolgend sub No. 4 bemerktermaaßen, einzurichten,

Nov. 13. und dieserhalb von dem Arsenal-Inspector nähere Nachweisung einzuziehen. Auch stehet es denen Schiffern, welche Sand-Ballast verlangen, frei, sich deshalb an den gedachten Inspector zu wenden.

2. Sandgraben ist längs den Hamburgischen Elbufern, bis auf Weiteres, nur allein auf dem großen Sande, vorne in der Norder-Elbe zwischen der Kalten-Hofe und der Billwärder-Insel, gestattet; an allen übrigen hohen Stellen längs den gedachten Ufern aber verboten.

Diejenigen, welche an dem gedachten Orte Sand graben wollen, haben sich bei dem Pächter der Kalten-Hofe zu melden, und, wann sie dort ihre Schuten gefüllet haben, von demselben eine schriftliche Bescheinigung über die dort geschehene Grabung, unter Bezeichnung ihres Namens und des Tages der Ausstellung, einzeln für jede mit Sand gefüllte Schute, gegen Erlegung von 2 ßl. für jede Bescheinigung, abzufordern.

3. Die sub 1 und 2 obbemerkten resp. Anweisungen und Bescheinigungen haben Denjenigen, denen solche ertheilt worden, zur Legitimation zu dienen, daß der in ihren Schuten zugeführte Sand an den vorgeschriebenen Orten resp. gebaggert oder gegraben worden. Diejenigen der mit Sand beladenen Schuten, welche auf der Elbe längs den Hamburgischen Ufern oder beim Einlaufen in die hiesigen Ober- und Nieder-Hafen, ohne daß die gedachte Legitimation bei-

beigebracht wird, betroffen werden, sollen angehalten, und die Eigner oder die Führer derselben, im ersten Contraventions-Fall mit 2 Thlrn., und übrigens nach Befinden der Umstände mit größerer Strafe belegt werden. Nov. 13.

4. Aller Ballast-Sand soll nach richtigen Schiffslasten von 4000 Pfund, 50 Hamburger Cubik-Fuß Raum einnehmend, geliefert, und zu dem Ende die Sandkiste in jeder Ballast-Schute von der Maasse eingerichtet werden, daß ihre größte Weite zwischen den Planken und längs zwischen den Schotten, beides auf den Bauchdiehlen gemessen, zusammen genommen 25 Fuß betrage, in welchem Fall die Kiste den Flächenraum von circa 150 □ Fuß, und je nachdem der Sand, der allezeit bei der Ablieferung nach ebener Fläche planirt seyn muß, 2 oder 3 Fuß hoch lieget, 6 oder 9 Last, oder jeder Zoll Höhe, ¼ Last hält. Schuten, deren Weite zwischen den Planken nicht 9 Fuß beträgt, sollen zur Sand-Ballast-Lieferung nicht zugelassen werden.

Jede Schute, welche zu Sand-Ballast-Lieferung gebraucht werden soll, muß zuvor einem der hiesigen Hafenmeister zur Untersuchung, ob die Sandkiste derselben nach der vorgeschriebenen Maasse eingerichtet ist, sistirt werden, welcher, nach befundener Richtigkeit, darüber eine Bescheinigung, gegen die Gebühr von 4 ßl., ertheilen wird. Bei Ablieferung des Ballast-Sandes an die Schiffe, muß diese Bescheinigung jedesmal dem

Nov. 13. dem Empfänger des Ballastes producirt werden, damit er sich von der Richtigkeit der Lieferung der, von ihm verlangten und zu bezahlenden, Lastenzahl überzeugen könne.

Die Ballast-Schutenführer sind schuldig, wenn Sand zum Ballast von ihnen verlangt wird, solchen unverzüglich zu liefern.

Der Capitain der Zolljacht mit der ihm untergeordneten Mannschaft, hat strenge auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten und die Contravenienten dem S. T. Hafenherrn zur Anzeige zu bringen.

6. Da seit längerer Zeit die Ballast-Baggerei geordnet ist, und da überdies durch die Vermehrung der Baggerei, namentlich durch die Dampfbagger, der eine Zweck, welcher bei den Mandaten vom 17. Sept. 1824 und vom 4. Mai 1835 beabsichtigt wurde, erreicht ist, so wird die in den angeführten Bekanntmachungen ausgelobte Prämie von 2 Mk für 6 Last fernerhin, d. h. vom 1. Januar künftigen Jahrs an, nicht mehr bezahlt werden, vielmehr haben die Personen, welche sich mit der Ballast-Baggerei befassen, sich für ihre Lieferungen lediglich mit den Empfängern des Ballastes zu berechnen.

Dagegen können die Ballast-Schiffer für jetzt und bis auf weitere Verfügung den von den beiden Dampfbaggern etwa aufgebrachten Sand unentgeldlich von denselben empfangen, und haben sie zu dem Ende sich an den Capitain des betreffenden Dampfbaggers zu wenden, um die Zeit der

Ab-

Abnahme und die etwanige Reihefolge der Schuten zu verabreden. Nov. 13.

Wer dieser Verordnung entgegenhandelt und namentlich an Stellen baggert, woselbst das Baggern oder Sandgraben nicht verstattet worden, soll dafür dem Befinden nach auf das nachdrücklichste mit Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder in Entstehung der Zahlung mit Gefängnißstrafe angesehen werden, und bleibt das Fahrzeug, mit welchem die Contravention vorgenommen ist, für die Entrichtung der verwirkten Geldstrafe verhaftet; auch wird denjenigen Personen, namentlich den Beamten der Zolljacht und den übrigen Hafen-Beamten, welche einen Contravenienten dergestalt anzeigen, daß er zur Strafe gezogen werden könne, die Hälfte der verwirkten Geldstrafe hiemit zugesichert.

Es erstreckt sich übrigens diese Verordnung allein auf das Baggern und Graben von Sand, welcher zum Schiffs-Ballast oder zu anderem Gebrauch nach Hamburg bestimmt ist, nicht aber auf die Sandverbraucher im Landgebiete, welche vielmehr, wann sie Sand, Erde, oder Rasen, zu ihren Deichen, Wegen ꝛc. bedürfen, wie bisher, die speciellen desfallsigen Anweisungen, resp. bei den S. T. Landherren nachzusuchen haben.

Wornach sich alle Beikommende zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. Nov. 1839.

CXCI.

CXCI.

Nov. 25. Die Notification einer, am Neujahrstage 1840 zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 25. Novbr. 1839 publicirt.

CXCII.

Dec. 3. **Erneuertes Polizey-Verbot,**

das Ausspielen von allerlei Gegenständen betreffend.

Das Ausspielen von Gegenständen aller Art in Schenk- oder Wirths-Locale, durch Silentium oder andere Spiele, ist längst durch Polizey-Verfügungen untersagt gewesen. Da nun diese bisher fast gar keinen Erfolg gezeigt haben, so findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, selbige in folgender Art zu schärfen:

Alles Ausspielen von Gegenständen irgend einer Art in Schenk- oder anderen Wirths-Locale, durch Silentium oder andere Spiele, wird dem Inhaber solcher Locale hiedurch bei 5 Rthlr. Strafe für den ersten, 15 Rthlr. Strafe für den zweiten, und Entziehung der Concession zur Wirthschaft oder dergl. für den dritten Contraventionsfall untersagt. An Stelle jener Geldstrafe treten, im Falle des Unvermögens, 8- oder 14-tägige Gefängnißstrafen.

Die

Die Polizey-Officianten sind angewie- Dec. 3.
sen, ganz besonders auf diese Sache zu vigiliren und Contraventionsfälle unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 3. December 1839.

Die Polizey-Behörde.

CXCIII.

Rath- und Bürger-Convent vom 12. December. Dec. 12.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbgef. Bürgerschaft auf Donnerstag den 12. December der folgenden Gegenstände halber zu convociren, und legte Derselben folgende Propositio vor:

I. Trägt E. E. Rath unter Beziehung auf die Anlage No. I cum subadjuncto sub littera A darauf an, das anliegende mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins durch Austausch gleichlautender Deklarationen wegen Verkehrserleichterungen zu treffende Uebereinkommen mitzugenehmigen;

Zugleich aber auch die sub 2 dieses Uebereinkommens erwähnten, auf die Staaten des Zollvereins beschränkten, Befreiungen vom Eingangszolle, allgemein auszusprechen, und die sub 3 erörterte Vereinfachung der Abgabe von Vereinsländischen Oberelbischen Fahrzeugen auf alle von der Steckniz und Oberelbe eintreffende Fahrzeuge

Dec. 12. zenge auszudehnen, und Ehrb. Oberalten zu bevollmächtigen den demgemäß erforderlichen Zusatz zu §. 4 und die Modification des Schlusses von §. 20 der Zoll-Ordnung, mit E. E. Rathe zu concertiren.

II. Die Zoll-Abgabe ist im Anfange des Jahres 1835 auf 5 Jahre bewilligt worden, welcher Zeitraum mit dem Ablaufe dieses Jahres zu Ende geht. Bei der desfalls erforderlich werdenden ferneren Prolongation, sieht E. E. Rath sich veranlaßt, auf den Wunsch der Zoll- und Accise-Deputation, die Hinzufügung einiger, lediglich eine mehrere Deutlichkeit, Ordnung und Erleichterung des Publicums bezweckender Vorschriften vorzuschlagen, wodurch zugleich eine Revision der Abfassung des Gesetzes wünschenswerth wird; wesfalls er sich auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. II bezieht; und die Erbges. Bürgerschaft um Ihre Mitgenehmigung dahin ersucht:

1. daß das Zollgesetz für die nächstfolgenden fünf Jahre, nämlich vom 1. Januar 1840 bis zu Ende des Jahres 1844 prolongirt werde;
2. daß die in dem subadjuncto sub littera B enthaltenen Zusätze und Abänderungen, zu der bisherigen Zoll-Verordnung hinzugefügt werden; auch zugleich, daß
3. Ehrb. Oberalten potestivirt werden, die desfalls erforderliche abgeänderte Redaction

daction der Verordnung gemeinschaft- Dec. 12.
lich mit E. E. Rathe zu concertiren.

III. Es bedarf sodann die Accise einer ferneren verfassungsmäßigen Bewilligung; wobei E. E. Rath es zugleich angemessen erachtet, einige von der Zoll- und Accise-Deputation gewünschte Modificationen und Zusätze zu dem bestehenden Gesetze mitzubeantragen. Er ersucht demnach die Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung der verschiedenen Puncte in der Anlage sub No. III, folgende Anträge mitzugenehmigen:

1. die Prolongation der Accise-Abgabe für das Jahr 1840;
2. einige Abänderungen und Zusätze zu der bisherigen Verordnung, welche in dem subadjuncto sub littera C, unter Numeris 1 — 8 näher enthalten sind;
3. eine Potestivirung Ehrb. Oberalten, gemeinschaftlich mit E. E. Rathe eine neue Redaction des Accisegesetzes in Gemäßheit der früheren und jetzt zu beschließenden Modification abzufassen.

IV. Es bedarf sodann die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte einer erneuerten Bewilligung, wobei zugleich die Hinzufügung einer Strafverfügung wegen unrichtiger Miethe-Angabe zweckmäßig erscheint: und ersucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die weitere Erörterung in der Anlage sub No. IV, die Erbges. Bürgerschaft es mitzugenehmigen, daß

Dec. 12. daß die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte für das Jahr 1840 nach der bisherigen Modalität erhoben und zugleich die, in der Anlage näher enthaltene Strafbestimmung wegen unrichtiger Miethe-Angabe hinzugefügt werde.

V. Es ist von Seiten der Verwalter der Feuer-Casse im Neuenwerk, so wie des Kirchenvorstandes in St. Georg an E. E. Rath der Wunsch gelangt, daß die Neuenwerker Feuer-Casse mit der städtischen vereint werden möge. Nachdem dieser Vorschlag, so wie die Bedingungen unter welchen er zu bewerkstelligen seyn werde, von den Deputirten beider Feuer-Cassen geprüft worden, hat E. E. Rath die Vereinigung für zweckmäßig erachtet und bezieht er sich der desfallsigen Gründe wegen auf die in der Anlage sub No. V enthaltene Auseinandersetzung, und trägt er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die General-Feuer-Casse, welche bisher auf die Ringmauern der Stadt beschränkt gewesen, vom Anfange des kommenden Jahres an, auf St. Georg und den Stadtdeich ausgedehnt werde, wogegen diese Districte von jenem Zeitpuncte an, allen Vorschriften der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom 3. Mai 1833, unterworfen werden müssen, so wie daß für die Zukunft

zwei

zwei, bei der Feuer-Casse versicherte, in St. Georg oder auf dem Stadt-Deiche ansässige Bürger, der Feuer-Cassen-Deputation beigegeben würden, welche auf gleiche Weise zu wählen wären, wie dies §. 24 der jetzigen Feuer-Cassen-Ordnung vorschreibe, und wobei für das erstemal der Kirchen-Vorstand in St. Georg für jeden zu wählenden Grund-Eigenthümer zwei Personen in Vorschlag zu bringen haben werde. Dec. 12.

VI. Unter Beziehung auf die Gründe, welche in der Anlage sub No. VI entwickelt sind, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß dem jedesmaligen Chef des Bürger-Militairs für die Zukunft der Titel und der Rang eines Obersten gegeben werde, und daß bei gleichem Grade der beiden Chefs unserer Militair-Corps, die Anciennität den Rang zwischen beiden zu bestimmen habe.

VII. Der Ehrbare Mitverordnete Löbl. Cämmerei, Alexander Ferdinand Leopold Möring hat E. E. Rathe seinen Wunsch vorgetragen, zu einem Stadt-Dienste überzugehen, und desfalls um seine Entlassung von dem erstgedachten Ehren-Amte angesucht, bei welcher E. E. Rath kein Bedenken findet; und die Erbges. Bürgerschaft ersucht, dazu auch Ihrerseits ihre Zustimmung zu ertheilen.

Erbges.

Dec. 12. Erbges. Bürgerschaft genehmigte sämmtliche von E. E. Rathe angetragenen Propositionen.

CXCIV.

Decbr. **Notification**
im Betreff des Bankschlusses.

Die Interessenten der Bank werden hiemit benachrichtiget: daß in Folge der Beschlüsse Eines Hochedlen Raths vom 28. October 1814 und 10. November 1817 für den bevorstehenden Jahreswechsel beliebt worden ist:

1. Nur am 7., 9., 10. und 11. December und am 18., 20., 21. und 22. Januar 1840 werden Zettel unter Ein Hundert Mark angenommen. Es wird ersucht dazu vorzüglich den 7. December 1839 und den 18. Januar 1840 zu benutzen.
2. Am 31. December 1839 kann nur bis 3 Uhr Nachmittags abgeschrieben werden, von 1 bis 3 Uhr gegen Erlegung von 2 ßl. für jeden Zettel.
3. Am 2. Januar 1840, Morgens von 7 bis 9 Uhr, werden die eingegangenen Pöste, wie gewöhnlich, mündlich und schriftlich aufgegeben.
4. Die Interessenten der Bank werden ersucht, sich am 3. Januar 1840, von Morgens 9 Uhr an, in Person, Wittwen auch durch ihren Curator,

im

im Zimmer der Bank-Bürger einzufinden, um ihre in der Bank befindlichen Saldi zu accordiren und die Aufgabe neuer Folien entgegen zu nehmen. Decbr.

5. Bei zu ertheilenden Vollmachten wird um genaue schriftliche Aufgabe der Bank-Firma und des zu Bevollmächtigenden ersucht.

6. Am 3. Januar 1840 kann bis 3 Uhr Nachmittags unentgeldlich abgeschrieben werden; später werden keine Zettel angenommen.

Hamburg im December 1839.

CXCV.

Zweite Polizey-Verfügung, die Omnibus betreffend. Dec. 14.

Nachdem die Zahl der zwischen hier und Altona und in der Stadt fahrenden Omnibus vermehrt worden, sind, sowohl zur Aufrechthaltung einer guten Ordnung, als insonderheit auch zum Behuf einer angemessenen Vertheilung dieses Fuhrwerks und zum Schutz der sonstigen Passage, vorläufig annoch folgende zwei Linien für dieses Fuhrwerk bestimmt worden:

Zweite Linie.	Dritte Linie.
Börsenplatz	Glockengießerwall
(Abfahrt),	(Abfahrt),
Mühlenbrücke,	Spitalerstraße,
	Großer

Dec. 14.

Großer Buhrstah,	Breitestraße,
Graskeller,	Pferdemarkt,
Admiralitätstraße,	Alsterthor,
Pulverthurmsbrücke,	Zuchthausstraße,
Herrengraben,	Alter Jungfernstieg,
bei der kleinen Michaeliskirche,	Gänsemarkt,
	ABC-Straße,
gr. Michaelisstraße,	Neue Straße,
Kraienkamp,	Kohlhöfen,
Mühlenstraße,	Marienstraße,
Zeughausmarkt.	Zeughausmarkt.

Die Führer von Omnibus, denen obstehende Linien angewiesen sind, haben die in der Polizei-Verfügung vom 31. October, dieses Fuhrwerk betreffend, in Beziehung auf die erste Linie enthaltenen Bestimmungen ebenfalls zu beobachten. Namentlich dürfen sie von den ihnen ertheilten Linien, die in jener Verfügung erwähnten Nothfälle ausgenommen, nicht abweichen. Contraventionsfälle dieser Art werden mit einer Geldstrafe von fünf Rthlrn. belegt werden.

Wenn eine Linie von Omnibus, welche verschiedenen Eigenthümern angehören, befahren wird, so haben sich diese über die Zeit der Abfahrt ihrer Wagen, z. B. dahin, daß von 15 zu 15 Minuten ein Wagen abfahren solle, unter einander zu vereinbaren und wird die unterzeichnete Behörde ihnen, zur Aufrechthaltung einer solchen Vereinbarung, sofern nicht das Publicum dadurch irgend benachtheiligt wird, jeden rechtlichen Beistand gewähren.

Die

Die unterzeichnete Behörde findet sich übrigens veranlaßt, die Eigenthümer der Omnibus noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß eine strenge Aufrechthaltung guter Ordnung bei dieser Sache in ihrem eigenen Interesse liegt, indem nur dadurch der Nutzen verwirklicht und erhalten werden kann, den die Einführung dieser Art des Fuhrwerkes dem Publikum zu versprechen scheint. Dec. 14.

Hamburg, den 14. Decbr. 1839.

Die Polizey-Behörde.

CXCVI.

Das Publicandum, betreffend die Loosung für das Hamburgische Contingent vom 16. Decbr. 1839 aus den im Jahr 1818 Gebornen, lautet wörtlich gleich demjenigen vom 16. Decbr. 1835, betreffend die im Jahr 1814 Gebornen, (s. oben Bd. XIV. S. 302.) Der zur Meldung für den 1. und 2. Loosungs-District anberahmte Termin war der 1. Febr. 1840. Dec. 16.

CXCVII.

Niedergerichtlicher Gemeiner Bescheid, Dec. 16.

betreffend die Nachsuchung und Bekanntmachung der Proclame und Edictal-Ladungen.

Da seither Fälle vorgekommen, wo die vom Niedergerichte erkannten Proclame unvollständig

Dec. 16. ständig oder mit eigenmächtigen Einschaltungen den öffentlichen Blättern eingerückt worden, auch überhaupt eine Abstellung der bei den Insertionen obwaltenden Verschiedenheit und Unbestimmtheit der Abfassung wünschenswerth erscheint, so hat sich das Gericht veranlaßt gefunden, darüber für die Zukunft folgende Bestimmungen zu treffen.

1) In dem sogenannten Tenor des Proclams oder der Edictal-Ladung müssen alle wesentlichen Puncte der Vorladung enthalten seyn, in der Art, daß dieser Tenor auch ohne eine weitere Einleitung und ohne Hinweisung darauf verständlich ist. Zugleich sind in demselben die bisher üblichen, dem größeren Theile des Publikums unverständlichen lateinischen Ausdrücke zu vermeiden und mit deutschen Worten zu vertauschen, diejenigen lateinischen Benennungen ausgenommen, welche sich nicht ohne Entstellung ihrer wissenschaftlichen Bedeutung oder ohne desfallsige Umschreibung ins Deutsche übertragen lassen.

Die künftig einzureichenden Implorations-Schriften sind diesen Verfügungen gemäß einzurichten, widrigenfalls dieselben vom Gerichte werden zurückgegeben werden.

2) Jede Zeitungs-Insertion muß den solchergestalt abgefaßten Tenor, eventualiter mit den darin gerichtlich verfügten Abänderungen, vollständig enthalten, versteht sich unbeschadet der im Art. 3 der Verordnung vom 15. October 1819 verfügten Ausnahme.

Uebri-

Uebrigens bleibt es den Imploranten unbe- Dec. 16.
nommen, noch eine besondere Einleitung (z. B. um durch genauere Auseinandersetzung der Verhältnisse unnöthige Meldungen abzuhalten), voranzustellen.

3 Die Bekanntmachung der Proclame und Edictalen in den öffentlichen Blättern geschieht im Namen des Gerichtes und wird als ein von diesem ausgehender Act bezeichnet, so daß es also in Zukunft heißt: „Das Niedergericht hieselbst hat auf Imploriren des N. N. u. s. w. ein öffentliches Proclam (oder Edictal-Ladung) dahin erkannt, daß u. s. w." Die etwanige Einleitung würde hinter den Namen des Imploranten, mit den Worten: „welcher angezeigt hat" u. s. w., oder auf ähnliche Weise einzuschalten seyn. Am Schlusse des Tenors folgt der Name des Actuars:

„zur Beglaubigung"
„N. N. Dr., Actuarius."

4) Zum Zwecke der Realisirung dieser Beglaubigung und zur genaueren Aufsicht auf die Befolgung der obigen Vorschriften hat der implorantische Procurator, oder in Ermangelung eines solchen die Parthei selbst, den schriftlichen Entwurf der Insertion vor der ersten Einrückung dem Herrn Actuar zu übergeben. Dieser vergleicht den Entwurf mit der Imploration und dem gerichtlichen Bescheide, fügt die darnach etwa erforderlichen Berichtigungen, wie auch etwanige Verbesserungen der Einleitung schrift-

Dec. 16. lich hinzu, und giebt den Entwurf demnächst mit seiner Unterschrift, als Zeichen der Genehmigung, versehen zurück, welches Document sodann vor Abgabe der Präclusiv-Sentenz den Acten beizulegen ist.

Jeder Procurator und jede Parthei ist verpflichtet, sämmtliche Insertionen genau diesem genehmigten Entwurfe entsprechend zu besorgen, und sollen etwanige Uebertretungen dieser Vorschrift mit angemessener Strafe belegt werden, auch die Abgebung des Präclusiv-Erkenntnisses, auf solche mangelhafte Bekanntmachungen, in der Regel nicht stattfinden.

Zur Vermeidung von Verzögerungen der ersten Einrückung ist es verstattet, den gedachten Entwurf auch schon vor Nachsuchung des Termines zum Proclam dem Herrn Actuar zu überreichen.

Der bei den Edictalen gegen Verschollene für die mittleren Insertionen gestattete Auszug ist auf dieselbe Weise wie ein gewöhnlicher Entwurf dem Herrn Actuar zur Genehmigung und Unterschrift vorzulegen.

Die am Rathhause zu affigirende öffentliche Ladung wird ebenfalls dem genehmigten Entwurfe gemäß abgefaßt und mit der Unterschrift des Herrn Actuarii oder des Herrn Actuarii substituti versehen.

Dieser gemeine Bescheid tritt für alle vom Anfange des nächsten Jahres an zu erkennende Proclame und Edictal-Ladungen in Kraft, und ist auch bei den Fallit- und

Pfand-

Pfand-Proclamen der obgedachten Entwurf dem Herrn Actuar einzureichen. Auf die von dem Procurator Fisci wie des Löbl. Zehntenamts nachzusuchenden Proclame und Edictalen leiden zwar die übrigen Bestimmungen dieses gemeinen Bescheides gleichfalls Anwendung, jedoch bleibt dabei in den Fällen, wo mehrere Verlassenschaften oder Todeserklärungen in einer öffentlichen Ladung combinirt werden, diesem Imploranten gestattet, sich im Tenor auf die voranstehende Einleitung, in der bisher üblichen Weise, zu beziehen. Dec. 16.

Publicatum in Judicio inferiori Hamburgensi d. 16. December 1839.

CXCVIII.

Rath- und Bürger-Convent vom 18. December. Dec. 18.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Mittwoch den 18. December, der folgenden Gegenstände halber, zu convociren.

I. Trug E. E. Rath an, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. I cum subadjuncto sub littera A. auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft des, in dem subadjuncto beiliegenden Expropriationsgesetzes, an, unter dem Vorbehalte einer Revision nach einmaliger Anwendung des Gesetzes, falls die sodann vorzunehmende Reassumirung eine solche Revision erforderlich machen, und eventualiter

einer

Dec. 18. einer desfallsigen Anzeige an Erbges. Bürgerschaft, falls zu einer Abänderung sich keine Veranlassung ergeben haben sollte.

II. Es hatte der, in der Versammlung Erbges. Bürgerschaft am 12. dieses Monats zum Banco-Bürger erwählte Ehrb. Johann Siemssen, bei E. E. Rathe um Entlassung von diesem Amte, wegen eines nachgewiesenen sehr leidenden Gesundheits-Zustandes, angesucht; worauf E. E. Rath, wiewohl mit Bedauern, einzugehen nicht umhin konnte; und ersuchte Er Erbges. Bürgerschaft dazu gleichfalls Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte den Antrag E. E. Raths wegen des Expropriations-Gesetzes und entließ den Ehrb. Joh. Siemssen aus der Banco-Deputation.

CIC.

Dec. 18.

Bekanntmachung

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von dem Jahre 1817.

Da von denen im Jahre 1817 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der

Ver-

Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich: Dec. 18.

Erster District.	№
Bernhardt, Johann Christian Ludwig	1
Wortmann, Johann Friedrich Lorenz	10
Grönau, Jacob Wilhelm Julius	17
Rievers, Joh. Friedr.	22
Sengelmann, Johann Peter Asmus	29
Möller, Carl Hermann Wilhelm	35
Sempf, Joh. Christopher Valentin	47
Wiebes, Pieter Siemons	48
Meyer, Ernst Friedrich Matthias	68
Fenski, Joh. Christian Paul	78
Ramberg, Ludwig Carl	81
Köster, Wilh. Nicolaus Friedrich	83
Zelcking, Carl Friedrich Heinrich	85
Schmidt, Peter Christian Friedrich	88
München, Joh. Heinrich	98
Hellms, Joh. Christian Albert	99
Schlatermund, Joh. Christoph Albert Matthias	100
van den Berg, Theodor Henry	103
Gerloff, oder Gerloh, Carl Gottl. Christian	112
Schreep, Joh. Gottfr.	119
Bockmann, Joh. Carl Alexander	120
Wulff, Carl Wilhelm	121
von Seth, Heinrich Johann Friedrich	122
Schultz, Joh. Cornelius	125
Hauschildt, Johann Friedrich Albert	130
Petersen, Aug. Jul. Nicolaus	132
Levestamm, Friedrich Heinrich	133
Detzen, Joh. Friedrich	139
Meyer, Joh. Hinrich, Sohn von Hans Joachim Meyer	143
Köster, Friedrich	147
Einsiedel, Ludw. Daniel Wilhelm	154
Leuffer, Heinr. Wilh.	156
Hillemann, Jürgen Claudius Carl	159
Overbeck, Christian Johann Ludwig	165
Hamester, Johann Heinrich Ferdinand	166
Jacobsohn, Martin.	
Zweiter District.	
Schultz, Friedrich Wilhelm Johann (aus St. Georg)	26
Krogmann, Aug. Hermann Andreas (aus St. Georg)	28
Schulz, Franz Jürgen (aus Ohlstedt)	29

Dec. 18. für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden seyn sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5. litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum dreijährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 18. Decbr. 1839.

CC.

Dec. 20.

Expropriations-Gesetz.

Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 18. December 1839. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 20. December 1839.

Erster Abschnitt.

Grundsätze der Expropriation.

§. 1.

Die Abtretung von Grundeigenthum und darauf bezüglichen Rechten in Stadt, Vorstädten und Gebiet kann nur für Anlagen zum allgemeinen Besten, insbesondere für öffent-

öffentliche Land- und Frachtstraßen, Eisen- Dec. 20.
bahnen, Hafen- und Deichanlagen und Fluß-
correctionen; sowie nur gegen vollständige
Entschädigung in Anspruch genommen werden;
sey es nun, daß jene Abtretung für immer
oder zu einstweiliger Benutzung eines Grundes
während des Baues erforderlich ist. Für
bloße Verschönerungen kann die Anwendung
dieses Gesetzes nicht verlangt werden.

§. 2.

Ob zu Gunsten einer solchen beabsich-
tigten Anlage das gegenwärtige Gesetz in
Anwendung zu bringen, muß nach vorgängiger
Untersuchung und Erörterung der Mittel
der Ausführung, so wie eventualiter zu
leistender Caution, jedesmal durch Rath-
und Bürger-Schluß entschieden werden, mag
die Anlage nun von einer Staatsbehörde,
oder von einer Gemeinde, oder von Privaten
unternommen werden sollen.

§. 3.

Es muß zu diesem Behuf den Anträgen
an Erbges. Bürgerschaft ein Grundriß der
gesammten Anlage, und ein Verzeichniß der
dadurch betroffenen Grundeigenthümer, als
Grundlage des zu fassenden Rath- und
Bürger-Schlusses, beigefügt werden.

Der Riß muß eine genaue Bezeichnung
der Anlage und der dadurch betroffenen
Grundstücke mit den Nummern, welche sie
in dem Verzeichnisse tragen, enthalten. In
dem Verzeichnisse sind die Namen der Grund-
eigen-

Dec. 20. eigenthümer nach fortlaufenden Nummern, die Bezeichnung des in Anspruch zu nehmenden Grundes, ob Feld, Garten ꝛc. ob und welche Gebäude abzutreten sind, sowie die Ausdehnung des Raumes, welcher in Anspruch genommen wird, und ob dauernd oder nur zu einstweiliger Benutzung, anzugeben. Privatpersonen und Gesellschaften, welche die Anwendung dieses Expropriationsgesetzes auf eine beabsichtigte Anlage beantragen wollen, müssen ihrer desfallsigen Supplication an E. H. Rath einen solchen Riß und Verzeichniß beilegen.

Abweichungen von diesem Risse und diesem Verzeichnisse, nach erfolgter Genehmigung durch Rath- und Bürger-Schluß, dürfen nur unter folgenden bestimmten Beschränkungen stattfinden:

a) wenn in dem Risse oder Verzeichnisse ein bis dahin unentdecktes Versehen oder eine Auslassung aus entschuldbarem Irrthum stattgefunden hat;

b) wenn während des Baues sich die Nothwendigkeit einer Abweichung oder der dauernden Erwerbung eines nur als einstweilig zu benutzen angegebenen Grundes, ergiebt. Jedoch darf in dieser Abweichung weder eine Umgestaltung noch eine wesentliche Abänderung des Planes liegen;

c) wenn sich ergiebt, daß die Natur der Anlage oder polizeiliche Rücksichten die Anlegung oder Verlegung eines Weges

ges oder die Vereinigung mehrerer Wege in einen, oder die Auflegung einer Servitut auf ein bisher davon befreites Grundstück erfordern. Dec. 20.

Ueber die Zulässigkeit solcher Anbringen entscheidet E. H. Rath, unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten als Bevollmächtigten Erbges. Bürgerschaft, nach Anhörung der betheiligten Eigenthümer und nach untersuchter Sache.

§. 4.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft findet abseiten der Unternehmer nur eine käufliche Erwerbung des eigenthümlich abzutretenden Grundes oder, bei einstweiligem Gebrauche, eine Geldentschädigung, beides nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, statt.

§. 5.

Einrichtungen, welche durch die Anwendung der Expropriation auf ein Grundstück, Behufs Fortsetzung der bisherigen Benutzung des nicht abgetretenen Grundes nothwendig werden, sind auf Kosten der Unternehmer zu beschaffen oder herzustellen.

Wenn indeß der Eigenthümer eines solchen Grundes glaubt, daß durch dergleichen Einrichtungen dem Uebelstande nicht abzuhelfen ist, sey es nun weil der abzutretende Theil seines Grundes mit dem ihm verbleibenden Grunde in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung in enger Verbindung steht, oder weil diesem Grunde

eine

Der. 20. eine unentbehrliche Berechtigung entzogen, oder weil seinem Grunde eine die Benutzung hindernde Dienstbarkeit auferlegt wird, so kann er die Uebernahme durch die Unternehmer auch desjenigen Grundes, in dessen Benützung er so wesentlich behindert wird, verlangen. In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft hat sodann das im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordnete Gericht darüber zu entscheiden, ob dem gerügten Uebelstande durch anderweitige von demselben anzuordnende und auf Kosten der Unternehmer zu treffende Einrichtungen abzuhelfen, oder ob und wie weit die Expropriation über die Grenzen des von den Unternehmern in Anspruch genommenen Grundes auszudehnen ist.

§. 6.

Für das abzutretende Grundeigenthum haben die Unternehmer den vollen Werth, sammt allem Schaden zu ersetzen, welcher dem Eigenthümer in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung, oder auf unvorhergesehene Unterbrechung des Besitzstandes, oder auf andere Verhältnisse, sowie, bei theilweiser Abtretung, auf etwanige Werthverminderung des nachbleibenden Theiles erwächst. Vortheile, die erst durch die von den Unternehmern beabsichtigte Anlage für das zu entäußernde Grundstück entstehen würden, sind bei der Entschädigung nicht mit in Anschlag zu bringen; sowie dagegen bei theilweiser Abtretung etwanige

Werth-

Wertherhöhungen, welche für den nachblei- Dec. 20.
benden Theil durch die Anlage entstehen, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil, eben so wenig in Anrechnung kommen können.

Bei einstweiliger Benutzung eines Grundes während des Baues einer Anlage, bleibt dem Eigenthümer eine nachträgliche Entschädigung für etwanigen längern Gebrauch, als ursprünglich angeschlagen worden, sowie für alle Verschlechterung oder Ablieferung zu einer Zeit, in welcher der Grund, seiner Bestimmung gemäß, nicht mehr benutzt werden kann, vorbehalten.

Durch eine in Gemäßheit dieses Gesetzes erzwungene Eigenthumsabtretung wird dem Eigenthümer das Recht, die Rath- und Bürger-Convente zu besuchen, in dem Maaße als ihm solches bisher zustand, nicht entzogen.

§. 7.

Real-Servituten und Gerechtsame, Lasten und Abgaben, welche mit dem abzutretenden Grundstück activ oder passiv verbunden sind, gehen mit demselben über, jedoch insofern die Gerechtsame und Lasten theilbar sind, bei theilweiser Abtretung nur in dem Verhältniß des abzutretenden Theils zu dem nachbleibenden Theile.

Sind solche Servituten und Lasten, welche auf dem abzutretenden Grunde passiv haften, mit der Natur der beabsichtigten Anlage nicht vereinbar, so müssen sie abseiten der Unternehmer durch vollständige

Ent-

Dec. 20. Entschädigung der Berechtigten abgelöst werden.

Deichlasten, welche auf dem abzutretenden Grunde haften, gehen bei gänzlicher Abtretung mit über. Bei theilweiser Abtretung werden die ordentlichen Deichlasten, d. h. solche, die der Deichhalter selbst zu tragen hat, nach dem Ermessen der respectiven Deichbehörden entweder unter beide Theile verhältnißmäßig vertheilt, oder auf den nicht abgetretenen Theil gegen verhältnißmäßige, abseiten der Unternehmer zu leistende und nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu ermittelnde Entschädigung des Eigenthümers übertragen. Erklärt die betreffende Deichbehörde sich darüber nicht in dem dazu zu setzenden Termine, so wird angenommen, daß sie die letztgedachte Alternative gewählt habe. Außerordentliche Deichlasten, d. h. solche, welche der ganze Deichverband trägt, so wie überhaupt solche Lasten, welche nach Verhältniß der Größe des Areals vertheilt werden, hat die Anlage nach der Größe ihres im Deichverbande liegenden Grundes zu tragen.

Die von den Unternehmern zu übernehmenden oder durch Entschädigung abzulösenden Real-Servituten, Lasten und Abgaben sind, insofern sie auf den Werth des Grundstücks Einfluß haben, bei der Feststellung des Entschädigungswerths des abzutretenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Etwanige Vorkaufs- oder Näher-Rechte können bei Abtretungen, für welche die An-

Anwendung dieses Gesetzes bewilligt wor- Dec. 20.
den ist, nicht geltend gemacht werden.

§. 8.

Für Personal-Servituten, als Nieß-brauch und Nutzungsrechte, desgleichen Al-tentheilsrechte und Rechte auf ähnliche Lei-stungen, welche dritten Personen zustehen, sind, bei gänzlicher oder theilweiser Abtre-tung, die Berechtigten, so weit es den ab-getretenen Grund betrifft, abseiten des bis-herigen Eigenthümers zu entschädigen. Der Letztere ist dagegen berechtigt, insofern er durch eine derartige Ablösung Schaden lei-det, den Ersatz solchen Schadens von den Unternehmern zu fordern und bei Aufstellung seiner Gesammt-Entschädigungs-Forderung in Anrechnung zu bringen.

Ueber die den Berechtigten zu leistende Entschädigung wird, eventualiter nach zwi-schen dem Eigenthümer und den Berechtig-ten stattgehabter Verhandlung, wobei auch die Unternehmer zu hören sind, auf die in diesem Gesetze angeordnete Weise entschieden.

Sind die hier gedachten Rechte in das betreffende Hypothekenbuch eingeschrieben, so haben die Berechtigten, nach Maaßgabe ihrer Priorität, für die ihnen zugesprochene Entschädigungs-Summe, gleich den ein-geschriebenen hypothecarischen Gläubigern, einen Anspruch auf die von den Unterneh-mern an den Eigenthümer für den abge-tretenen Grund zu bezahlende Entschädigungs-Summe, und werden bei der Auszahlung

oder

Dec. 20. oder Vertheilung der Entschädigungsgelder ex officio von der Commission (§. 19) berücksichtigt. Sind die Rechte nicht in das Hypothekenbuch eingeschrieben, so bleibt es den Berechtigten unbenommen, ihre Ansprüche an die dem Eigenthümer zu leistende Entschädigung durch geeignete Maaßregeln sicher zu stellen, und eventualiter die etwa von ihnen in Anspruch zu nehmenden Prioritätsrechte gegen die Betheiligten im ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 9.

Ist das ganz oder theilweise abzutretende Grundstück verpachtet oder vermiethet, so hört der Pacht- oder Mieth-Contract für das abzutretende Areal oder Gebäude auf und der Pachter oder Miether ist von dem bisherigen Eigenthümer zu entschädigen, welcher letztere dagegen den ihm dadurch entstehenden Schaden von den Unternehmern ersetzt zu verlangen und in seine Entschädigungs-Forderung mit aufzunehmen berechtigt ist.

Ueber die dem Pachter oder Miether zukommende Entschädigung wird, eventualiter nach zwischen dem Eigenthümer und dem Pachter oder Miether stattgehabter Verhandlung, wobei auch die Unternehmer zu hören sind, auf die in diesem Gesetze angeordnete Weise entschieden. Anderweitige Streitigkeiten zwischen dem Eigenthümer und dem Pachter oder Miether, welche auf den obigen Entschädigungs-Anspruch keinen Einfluß

fluß haben, werden an den gewöhnlichen Rechtsweg verwiesen und können die Expropriation nicht verzögern. Dec. 20.

§. 10.

Bei allen Abtretungen, wofür die Anwendung dieses Gesetzes bewilligt worden ist, gelten hinsichtlich der auf einem ganz oder theilweise abzutretenden Grundstücke haftenden, in die betreffenden Hypothekenbücher eingeschriebenen Renten, Capital-Pöste, Grundmiethen, Rechte und Leistungen die folgenden Grundsätze:

a) Die hypothecarischen Gläubiger haben kein Recht, sich der Abtretung zu widersetzen, und wird rücksichtlich ihrer, ohne daß es einer vorgängigen Kündigung bedarf, und ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Clauseln oder Verpflichtungen, in der nachfolgend bestimmten Art verfahren.

b) Bei gänzlicher Abtretung werden die hypothecarischen Gläubiger aus den dem Eigenthümer für das Grundstück zu bezahlenden Entschädigungsgeldern, falls solche dazu gänzlich ausreichen, an Capital und rückständigen Zinsen bis zu dem der Auszahlung vorhergehenden Quartals-Termin, gegen Tilgung ihrer Forderungen, befriedigt und empfangen überdies als Entschädigung ein Vierteljahr Zinsen von den Unternehmern.

Dec. 20. c) Ist das zu expropriirende Grundstück so hoch beschwert, daß der nach Maaßgabe dieses Gesetzes dafür zu ermittelnde Entschädigungswerth nicht hinreicht, um sämmtliche eingeschriebenen hypothecarischen Forderungen nebst zweijährigen Zinsen, falls so viel rückständig, und etwa rückständigen zweijährigen Lasten und Abgaben zu decken, so wird dieser Fall wie der eines nothwendigen Verkaufs auf Anhalten eines hypothecarischen Gläubigers behandelt und müssen die nicht gedeckten Forderungen getilgt werden, ohne daß es jedoch hinsichtlich ihrer eines vorgängigen s. g. Abtretungsverfahrens bedarf. Den verlierenden Gläubigern bleiben ihre Rechte gegen den bisherigen Eigenthümer vorbehalten.

d) Bei theilweiser Abtretung haben die hypothecarischen Gläubiger kein Recht, ihren Consens in die Abschreibung des abzutretenden Theils zu verweigern. Dagegen können sie, nach der Reihefolge ihrer Priorität, verlangen, daß ihnen der, nach Maaßgabe dieses Gesetzes auszumittelnde, Entschädigungswerth des abzutretenden Theils auf ihre Forderungen nebst etwa rückständigen zweijährigen Zinsen der zu tilgenden Summe, ausgezahlt werde. Die hypothecarischen Gläubiger haben sich nach der Reihefolge ihrer Priorität zu erklären, ob sie dieses Recht in Anspruch nehmen oder

ohne

ohne solche Auszahlung in die Abschrei- Dec. 20.
bung consentiren wollen. Der die Zahlung begehrende Gläubiger hat den entsprechenden Belauf seiner Forderung tilgen zu lassen.

e) Eine vereinbarte Feststellung des Entschädigungswerths bei gänzlicher oder theilweiser Abtretung bedarf der Einwilligung der hypothecarischen Gläubiger, es sey denn, daß sie sämmtlich auf die sub litt. b dieses Paragraphs bestimmte Weise zum vollen befriedigt werden.

f) Werden von mehreren in einer Beschwerung verbundenen Grundstücken nicht alle abgetreten, so wird dieses rücksichtlich der hypothecarischen Gläubiger als eine theilweise Abtretung behandelt.

g) Acquiriren die Unternehmer mittelst freiwilliger Abtretung ein ganzes Grundstück, während die erzwungene Expropriation nur für einen Theil dieses Grundstücks bewilligt worden ist, so sind die hypothecarischen Gläubiger zur Consensertheilung in die Abschreibung dieses Theils auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen verpflichtet, wie oben sub litt. d bei theilweiser Abtretung festgesetzt ist.

h) Das s. g. alte Geld, wenn solches als Capital-Summe, oder als Rente unter

Dec. 20. Hinzufügung einer Ablösungs-Summe eingeschrieben ist, wird in Gemäßheit des Münz-Edicts vom Jahre 1622, und zwar in der Art als ob solches vom Debitor gekündigt worden, mithin nach dem zur Zeit der Einschreibung stattgehabten Werthe, wie solcher in M. Schlüter's Tractat von denen Erben in Hamburg Th. 5, Tit. 9, §. 16, Seite 810 zu ersehen ist, berechnet und bezahlt. Ist bloß eine jährliche Rente ohne Hinzufügung einer Ablösungs-Summe eingeschrieben, so ist die Rente, und zwar so wie solche jetzt wirklich bezahlt wird, mit 30 Mark Spec. Banco für jede Mark Rente zu Capital zu berechnen und abzulösen.

Die seit dem gedachten Münz-Edict eingeschriebenen jährlichen oder jährlichen immerwährenden Grundmiethen und Renten werden gleichfalls mit 30 Mark Spec. Banco für jede Mark zu Capital berechnet und abgelöst.

i) Eingeschriebene Rechte und Leistungen unterliegen der im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes angeordneten Entschädigungs-Ermittelung und Feststellung.

k) Die Inhaber nicht eingeschriebener hypothecarischer oder privilegirter Forderungen müssen, falls sie es für nöthig halten, die zu ihrer Befriedigung geeigneten Sicherheits-Maaßregeln ergreifen.

§. 11.

§. 11. Dec. 20.

Gesetzliche, richterliche, letztwillige oder sonstige Veräusserungs-Verbote oder Beschränkungen stehen der Expropriation, welche in Anwendung dieses Gesetzes erzwungen werden kann, nicht entgegen. Die zu gebende Entschädigung tritt aber in die Stelle des expropriirten Gegenstandes. Damit Behufs Anordnung einer angemessenen Sicherstellung oder Verwendung der Entschädigungssumme die nöthigen Verfügungen getroffen werden können, müssen die Betheiligten diejenigen Behörden und Personen, welchen es zusteht über die Beachtung der in Frage kommenden Veräusserungs-Verbote oder Beschränkungen zu wachen, vor der Uebertragung des zu expropriirenden Gegenstandes davon in Kenntniß setzen, und dieselben wegen Ertheilung der Befugniß oder des Consenses zur Veräusserung angehen. Erst 14 Tage nachdem dieser Schritt gethan, kann das im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordnete Expropriationsgericht verfügen, daß die expropriirenden Unternehmer gegen Deposition der festgesetzten Entschädigungssumme in Besitz des fraglichen Gegenstandes gesetzt werden.

Eine unter den Betheiligten vereinbarte Festsetzung der Entschädigungssumme, sowie eine Veräusserung, welche die Grenzen der nach diesem Gesetze zu erzwingenden Expropriation überschreitet, bedarf dagegen immer der vorgängigen Genehmigung derjenigen

Be-

Dec. 20. Behörden und Personen, welche über die in Frage kommenden Veräusserungs-Verbote oder Beschränkungen zu wachen haben.

§. 12.

Veränderungen, welche nach erfolgtem Rath- und Bürger-Schluß über die Anwendung dieses Gesetzes auf eine beabsichtigte Anlage, oder nach einer in Gemäßheit §. 3 erfolgten Entscheidung, von dem Grundeigenthümer vorgenommen worden, insofern sie nicht zur Fortsetzung der bisherigen Benutzungsweise nothwendig waren, geben auf keine Erhöhung der Entschädigung Anspruch; vielmehr sind die Unternehmer berechtigt, falls die Veränderung eine Erschwerung des Unternehmens enthält, eine Wiederherstellung in den vorigen Stand, auf Kosten des Eigenthümers, zu fordern. Nach jenem Zeitpunkte vorgenommene Verpachtung, Vermiethung, Verkauf, Belastung mit Servituten und ähnliche Dispositionen kommen ebenfalls für die Unternehmer nicht in Berücksichtigung, insoweit daraus eine Erhöhung der Gesammtentschädigungssumme oder eine Erschwerung des Unternehmens oder eine Verpflichtung der Unternehmer zu anderweitiger Entschädigung folgen würde.

Dasselbe gilt von solchen Dispositionen und Veränderungen vor erfolgtem Rath- und Bürger-Schluß, von welchen die Unternehmer nachweisen können, daß sie in Voraussicht der bevorstehenden Expropriation zur Erschwerung derselben gemacht sind.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Dec. 20.

Die durch Rath- und Bürger-Schluß festgestellte Expropriationspflicht erlischt, wenn sie nicht innerhalb acht Monaten nach erfolgtem Rath- und Bürger-Schluß abseiten der Unternehmer in Anspruch genommen worden; es sey denn, daß der Rath- und Bürger-Schluß ausdrücklich ein anderes verfügt. Dem Eigenthümer und allen Betheiligten bleibt es unbenommen, falls die Expropriationsbefugniß unbenutzt erlischt, wegen etwanigen ihnen verursachten Schadens ihre Ansprüche in dem nachstehend angeordneten Verfahren oder im ordentlichen Wege Rechtens gegen die Unternehmer geltend zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§. 14.

Nach zu Gunsten der Anlage erfolgtem Rath- und Bürgerschlusse, muß ein Riß dieser Anlage und Verzeichniß der dadurch betroffenen Grundeigenthümer während 4 Wochen im Vorzimmer löblicher Kammer und an geeigneten von E. H. Rathe zu bestimmenden Orten der betreffenden Districte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, und daß solches geschehen, muß öffentlich bekannt gemacht werden.

Ausserdem ist nach erfolgtem, die Expropriation genehmigenden Rath- und Bürgerschlusse

Dec. 20. gerschlusse ein solcher Riß und Verzeichniß den betreffenden obrigkeitlichen, gerichtlichen und Hypothekenbehörden zuzustellen.

Abweichungen, welche in Gemäßheit §. 3 verstattet werden, sind den betheiligten Grundeigenthümern bekannt zu machen und den eben gedachten Behörden mitzutheilen.

§. 15.

Ist durch Rath- und Bürger-Schluß oder auf die im §. 3 gedachte Weise die Verbindlichkeit zur Abtretung eines Grundstücks oder eines Theils desselben ausgesprochen, so ist dadurch über die Pflicht zur Abtretung dieses Grundes und der darauf bezüglichen Rechte endgültig entschieden und eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung darüber unzulässig.

§. 16.

Die Obrigkeiten, innerhalb deren Jurisdictionsbezirke abzutretende Grundstücke liegen, in der Stadt E. H. Rath durch eine jedesmal von ihm zu ernennende Commission, werden sich angelegen seyn lassen, eine gütliche Uebereinkunft über die Abtretung auf alle Weise zu befördern, auch auf desfallsigen Antrag einen Landmesser bestimmen, an welchen sich die Partheien bei Absteckung des Grundes und Aufnahme eines Grundrisses wenden können.

§. 17.

Alle Expropriations-Streitigkeiten, mit Ausnahme der auf im Amte Ritzebüttel belegene Grundstücke bezüglichen (§. 42),

ge-

gehören in erster Instanz ausschließlich zur Competenz des Niedergerichts; jedoch tritt dafür ein von dem gewöhnlichen niedergerichtlichen Prozeßgange verschiedenes Verfahren ein. Auch die über die Ausführung einer getroffenen gütlichen Uebereinkunft entstehenden Streitigkeiten gehören auf gleiche Weise zur Competenz des Niedergerichts. Dec. 20.

Hinsichtlich des Stempelpapiers und der Gerichtsgebühren gelten die für den ordentlichen niedergerichtlichen Proceß bestehenden Vorschriften.

Alle schriftlichen Eingaben, Anlagen und Producta müssen in Original und Copie auf der niedergerichtlichen Canzlei eingereicht werden.

Ueber die Vorladungen und Insinuationen hat der Bote des Niedergerichts ein eigenes für Expropriationssachen bestimmtes Protocoll zu führen.

§. 18.

Für jedes zu expropriirende Grundstück findet ein abgesondertes Verfahren statt.

Die Einleitung dieses Verfahrens geschieht durch den Exproprianten mittelst eines auf der Canzlei des Niedergerichts einzureichenden schriftlichen Antrages, in welchem der zu expropriirende Gegenstand, unter Namensangabe des Grundeigenthümers und der übrigen ihm bekannten dabei betheiligten Personen, genau zu bezeichnen und die angeboten werdende Entschädigung anzuführen ist.

§. 19.

Dec. 20.

§. 19.

Der Präses des Niedergerichts ernennt sodann eine Commission, welche aus einem der juristischen Gerichtsmitglieder als Proto-Commissarius und einem kaufmännischen Richter besteht. Die ernannte Commission bestellt einen Protocollführer aus der Zahl der immatriculirten Advocaten oder der gerichtlichen Procuratoren, und beeidigt ihn auf gewissenhafte Amtsführung. Der Protocollführer hat zugleich das Erforderliche hinsichtlich der Vorladungen, Insinuationen, Bekanntmachungen und Fristen wahrzunehmen. Seine Remuneration wird nach Beendigung der Sache durch die Commission bestimmt.

§. 20.

Der Proto-Commissarius giebt Namens der Commission dem Beklagten unter Mittheilung der Klage auf, in 14 Tagen vom Tage der Insinuation an, seine Vernehmlassung in der im §. 23 bezeichneten Maaße beizubringen, unter dem Präjudiz, daß er widrigenfalls mit seinen Einwendungen nicht gehört, sondern die Sache ex officio weiter instruirt und darin werde erkannt werden. Dieser Bescheid wird beiden Partheien insinuirt.

§. 21.

Ist von mehreren Miteigenthümern nur Einer bekannt, oder hieselbst aufzufinden, so genügt die Insinuation an ihn oder seinen Bevollmächtigten. Ist ein Eigner oder Bevoll-

vollmächtigter desselben hieselbst nicht anzu- Dec. 20.
treffen oder nicht hinlänglich legitimirt, so wird der Proto-Commissarius bei der Vormundschafts-Deputation oder der sonst competenten Behörde die Bestellung eines curatoris ad hoc veranlassen, der einstweilen die Rechte des oder der Eigenthümer zu vertreten hat.

Auf gleiche Weise wird rücksichtlich anderer zu vernehmender Berechtigten verfahren. (§. 22 a. E.)

§. 22.

Die Commission verfügt ferner alsbald nach Einreichung des Expropriations-Antrags eine im Namen des Gerichts ergehende öffentliche Bekanntmachung, durch welche alle, zu deren Gunsten nicht in die Hypothekenbücher eingetragene Pfand- oder Nutzungsrechte, Servituten, Reallasten oder sonstige dingliche Rechte auf den betroffenen Grundstücken haften, aufgefordert werden, sich damit innerhalb 4 Wochen durch schriftliche Eingabe, und unter Anschluß der betreffenden Urkunden, auf der Canzlei des Niedergerichts anzumelden, unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls ihre Rechte, wenn sie nicht von dem Eigenthümer angemeldet (§. 23) oder äußerlich erkennbar oder anderweit notorisch sind, gegen die Unternehmer nicht geltend gemacht werden können. Die gedachte Eingabe muß die genaue Bezeichnung des betreffenden Grundstücks nach Maaßgabe des Risses, sowie die Angabe eines

Dec. 20. eines hiesigen Domicils, wohin etwanige Vorladungen gültig bestellt werden können, beides bei Strafe der sonst als nicht geschehen zu betrachtenden Anmeldung, enthalten.

Der Protocollist hat dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung innerhalb 7 Tagen a dato zweimal den wöchentlichen Nachrichten inserirt, auch, falls das Immobile nicht in der Stadt oder den Vorstädten liegt, auf die in dem betreffenden Bezirk übliche Weise veröffentlicht werde.

Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist tritt das obige Präjudiz von selbst und ohne desfallsiges besonderes Präclusiv-Erkenntniß ein.

Liegt einer der im §. 21 bemerkten Fälle vor, so muß davon in der vorgedachten Bekanntmachung Erwähnung geschehen und die Aufforderung zur Meldung darauf ausgedehnt werden. Meldet sich hierauf Niemand, oder finden sich Mängel in der Legitimation der sich Meldenden, so hat bis zur Beseitigung dieser Mängel das Verfahren auf die im §. 21 bemerkte Weise seinen Fortgang.

§. 23.

In der Vernehmlassung hat Beklagter seine Einwendungen und seine eigenen Forderungen aufzustellen und zu erörtern, und zugleich anzugeben, ob er, außer dem abzutretenden Grunde, noch (nach §. 5) die Mitübernahmen anderer Theile und welche Entschädigung er für jeden fordert, und

ferner

ferner, ob Miether, Pächter oder andere Berechtigte zu entschädigen sind. Die Art dieser Rechte ist genau zu bezeichnen und alle zur Begründung sämmtlicher Ansprüche dienenden Documente sind anzulegen. Dec. 20.

§. 24.

Nach Ablauf der im §. 22 gedachten vierwöchentlichen Frist, oder nach Lage der Sache schon früher, stellt die Commission ex officio eine Untersuchung über alle in Betracht kommenden Verhältnisse an, vernimmt alle Betheiligten, verordnet Begutachtungen durch von ihr zu ernennende Sachverständige, verhört alle zur Aufklärung nützlich erscheinenden Zeugen und trifft überhaupt alle Verfügungen, welche für die Ermittelung der Verhältnisse dienlich erscheinen. Ueber Alles ist ein genaues Protocoll durch den Protocollführer aufzunehmen.

Bei diesen Handlungen werden, soweit dieses möglich zu machen ist, beide Commissarien gegenwärtig seyn. Im Fall der Verhinderung eines derselben tritt einer seiner Collegen für ihn ein (§. 19).

§. 25.

Die betheiligten Partheien, denen die Einsicht des Protocolls und der Acten jederzeit freisteht, haben bei dieser Untersuchung alle Materialien, welche sie in ihrem Interesse nützlich glauben, an die Hand zu geben. Wird einer von ihnen beantragten Maaßregel nicht deferirt, so können sie verlangen, daß davon im Protocoll Vormerkung geschehe.

Dec. 20. schehe. Zu den sämmtlichen auf die Untersuchung bezüglichen Verhandlungen werden die betheiligten Partheien vorgeladen, und können dabei sammt ihren etwanigen Rechtsbeiständen gegenwärtig seyn, auch die Stellung ihnen nöthig scheinender Fragen an die Zeugen und Sachverständigen beim Proto-Commissarius beantragen.

Ansprüche, welche nicht gegen die Unternehmer der Anlage geltend gemacht werden sollen oder können, sondern sich lediglich auf Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und Dritten beziehen, werden zum ordentlichen Verfahren verwiesen, jedoch mit Ausnahme der in den §. §. 8 und 9 gedachten Entschädigungs-Feststellung.

§. 26.

Die Vorladungen, welche in diesem Instructions-Verfahren an die Partheien ergehen, sind in der Regel nur monitorisch und enthalten die Bemerkung, daß mit der Untersuchung, der Vorgeladene möge dabei erscheinen oder nicht, verfahren werde. Jedoch bleibt es der Commission unbenommen, diejenigen Partheien, deren Vernehmung oder Gegenwart zur gehörigen Führung der Untersuchung nöthig ist, unter Androhung angemessener Strafen oder eines entsprechenden Präjudizes vorladen zu lassen.

§. 27.

Die Commission wird es sich ganz besonders angelegen seyn lassen, während der Vornahme dieser Untersuchung die Bethei-

theiligten zu einer gütlichen Vereinbarung zu bewegen, und im Falle eines zu Stande gebrachten Vergleiches denselben zu Protocoll nehmen und von den Transigenten unterzeichnen lassen. Dec. 20.

§. 28.

Sobald, in Entstehung der Güte, die Commission die Sache für genügend instruirt erachtet, oder auch schon früher, falls über die Fortleitung der Untersuchung oder irgend eine zu treffende Anordnung Zweifel obwalten sollten, wird sie die Sache zur weiteren Verfügung an das Gericht bringen.

§. 29.

Erachtet das Gericht die Instruction für genügend, oder wenigstens den Umständen nach für zur Zeit möglichst beschafft, so erläßt es einen Bescheid, wodurch einer jeden Hauptparthei, wie auch den sonstigen Betheiligten, deren weitere Vernehmung das Gericht für angemessen hält, eine weitere schriftliche Deduction ihrer Gerechtsame in einer bestimmten Frist beizubringen nachgelassen wird. Diese Frist wird unter dem Präjudiz, mit einer weiteren Ausführung der Gerechtsame nicht gehört zu werden, anberaumt und in der Regel auf 14 Tage beschränkt. Eine Submission und weitere contradictorische Verhandlung wird nur in besondern Ausnahmsfällen verstattet.

§. 30.

Alle Fristen laufen vom Tage der Insinuation des sie anberaumenden Bescheides an,

Dec. 20. an, so daß der darauf folgende Tag für den ersten gezählt wird. Die Exhibitionen auf der niedergerichtlichen Canzlei finden nur bis 3 Uhr Nachmittags, und an Sonn- und Festtagen überall nicht statt, so daß also die Fristen mit dem letzten darin begriffenen Werktage Nachmittags 3 Uhr endigen. Nach Ablauf der Frist wird ex officio weiter, eventualiter in contumaciam, verfahren, ohne daß es dazu einer Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten der Gegenparthei bedarf.

§. 31.

Sollte das Verfahren sich aus irgend einem Grunde so sehr in die Länge ziehen, daß das im §. 35 gedachte Erkenntniß des Niedergerichts nicht innerhalb 3 Monaten vom Tage der Einreichung des ersten Antrags (§. 18) erfolgt, so können die Unternehmer bei der Commission darauf antragen, daß unabhängig von dem Fortgange des Verfahrens mittelst eines Zwischen-Bescheides eine, nach dem Ermessen des Gerichts zur Deckung aller Entschädigungsansprüche sammt Zinsen und Kosten genügende Summe festgesetzt werde, gegen deren Deposition die Unternehmer unverzüglich in den Besitz des fraglichen Grundes zu setzen sind.

Die Commission wird, eventualiter nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, die Sache unverzüglich zur Entscheidung an das Niedergericht bringen.

§. 32.

§. 32. Dec. 20.

Gegen den hierauf vom Niedergerichte abzugebenden Bescheid steht den Betheiligten frei, an das Obergericht zu supplicíren, ohne jedoch mit diesem Rechtsmittel Beschwerden über anderweitige Verfügungen verbinden zu dürfen. Uebrigens kommen hinsichtlich dieses Rechtsmittels die Vorschriften der §. §. 37 und 38 in Anwendung.

§. 33.

Ist eine provisorische Besitzeinweisung rechtskräftig erkannt, so wird von der Commission das Erforderliche Behufs Ausführung des Erkenntnisses verfügt.

Nach erfolgter Deposition und Besitzübertragung steht es allen Betheiligten frei, bei der Commission auf Erhebungen ex deposito gegen Zuschreibung des abzutretenden Grundes und resp. Consensertheilung in die Abschreibung dieses Grundes und Tilgung des Postens anzutragen, in welcher Beziehung §. 39 analog zur Anwendung kömmt.

Die Erhebung wird verfügt, so weit solche nach Lage der Sache schon jetzt verstattet werden kann, der nachbleibende Theil der deponirten Summe verbleibt bis zur definitiven Erledigung zur Sicherheit für weitere Ansprüche an Capital, Zinsen, Schäden und Kosten in deposito.

§. 34.

Gegen die in Gemäßheit §. 33 zu erlassenden Verfügungen der Commission findet

Dec. 20. nur das im §. 40 gedachte Rechtsmittel statt und zwar nach Maaßgabe der daselbst aufgestellten Vorschriften.

§. 35.

Das nach beendigter Instruction §. §. 18 bis 30, schließlich vom Niedergericht abzugebende Erkenntniß umfaßt alle bei der in Frage stehenden Abtretung zu erledigenden Verhältnisse und Ansprüche und wird in der Regel enthalten:

a) welche Gegenstände abzutreten und zu übernehmen sind;

b) welche Lasten und Gerechtsame auf die Uebernehmer übergehen oder etwa auf den dem Eigenthümer nachbleibenden Theil des Grundstücks übertragen werden oder dabei verbleiben;

c) welche Entschädigung dem bisherigen Eigenthümer und welche an Miether, Pächter und an sonstige Berechtigte, und von wem solche zu leisten ist;

d) welche Remuneration an Sachverständige zu bezahlen ist;

e) ob, in wie weit und von wem die bisherigen Kosten zu erstatten sind, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, daß die Unternehmer alle Kosten zu tragen haben, an deren Entstehen nicht ein anderer Betheiligter Schuld ist;

f) Die Verweisung der Sache Behufs Ausführung des Erkenntnisses an die ernannte Commission.

Dieses

Dieses Erkenntniß wird von Amts- Dec. 20.
wegen an die Betheiligten insinuirt.

§. 36.

Gegen die diesem Erkenntnisse vorhergehenden Verfügungen (mit Ausnahme der in den §. §. 31 bis 34 enthaltenen Bestimmungen) finden keine Rechtsmittel statt; gegen das Definitiverkenntniß selbst aber steht allen Betheiligten frei, an das Obergericht zu suppliciren, und können sie dann auch zugleich noch alle Beschwerden vorbringen, welche sie geltend zu machen haben.

§. 37.

Wer sich dieses Rechtsmittels bedienen will, hat solches entweder selbst oder durch seinen Anwald innerhalb 10 Tagen vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses an gerechnet, auf der niedergerichtlichen Canzlei ad protocollum zu erklären, und in derselben zehntägigen Frist unter Beilegung des Erkenntnisses a quo sammt der Insinuations-Bescheinigung, so wie des Protocoll-Extracts über die geschehene Einlegung des Rechtsmittels, und zwar alles bei Strafe des Verlusts desselben, seine Beschwerden supplicando beim Obergerichte anzugeben und zu justificiren.

Der niedergerichtliche Proto-Commissarius wird sodann die Einsendung der zu versiegelnden Acten sammt einem vom Protocollisten anzufertigenden Actenverzeichnisse an das Obergericht verfügen.

Dec. 20.

§. 38.

Wird in supplicatorio confirmatorisch erkannt, so findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Wird hingegen reformatorisch erkannt, so kann in Betreff der reformirten Puncte beim Obergericht Restitution gesucht werden. Die Verfolgung dieses Rechtsmittels muß mittelst einer intra decendium vom Tage der Insinuation des Decrets contra quod bei Verlust des Rechtsmittels einzureichenden Supplication geschehen. Bei dem in restitutorio erfolgten Decrete hat es sein unabänderliches Bewenden.

Die obrigkeitlichen Decrete sind den Betheiligten ex officio zu insinuiren.

§. 39.

a) Ist die Entschädigung rechtskräftig festgesetzt, so wird nöthigenfalls von der Commission die vollständige Deponirung abseiten der Unternehmer, soweit dieselbe noch nicht erfolgt oder die Abfindung einzelner Berechtigter dargethan ist, verfügt. Die Deposition geschieht mittelst Abschreibung in Banco an die niedergerichtliche Depositо-Conto und zwar die Courant-Summen zu dem festen Course von 25 pCt.

b) Der Eigenthümer kann sodann gegen Zuschreibung des abzutretenden Grundes in dem betreffenden Hypothekenbuch und deren Nachweis, ein hypothecarischer Gläubiger gegen Consensertheilung respective in die Abschreibung dieses

dieses Grundes und in die Tilgung seines Postens zur Erhebung der ihm zukommenden Summe gelangen. Dec. 20.

c) Deposition und Erhebung ex deposito geschieht kostenfrei.

d) Auf Antrag der einen oder anderen Parthei wird bei theilweisen Abtretungen von Grund die Commission, falls es noch nicht geschehen, die hypothecarischen Gläubiger zur Erklärung über die ihnen im §. 10 litt. d. eingeräumte Befugniß vorladen lassen. Erscheint der Berechtigte, so wird ihm auf Verlangen jene Befugniß nach Maaßgabe §. 10 litt. d. ertheilt, und die Tilgung erkannt; erscheint er nicht, so wird das ihm gebührende Geld für seine Rechnung beim Niedergerichte deponirt, und die Tilgung des betreffenden Theils seiner Hypothekforderung erkannt.

Gegen Clauselberechtigte wird bei theilweiser Abtretung auf dieselbe Weise verfahren, und zwar, je nach dem Inhalt der Clausel, unter dem Präjudiz, resp. des Consenses, in die Abschreibung oder in die Erhebung eines depositi.

e) Hat ein hypothecarischer Gläubiger oder Clauselberechtigter kein bekanntes hiesiges Domicil, und ist auch nicht gehörig vertreten, so werden Citation und Erkenntniß in dem Geschäftszimmer der betreffenden Hypothekenbehörde insinuirt und affigirt.

§. 40.

Dec. 20.

§. 40.

Gegen die auf die Ausführung des im §. 35 gedachten niedergerichtlichen Erkenntnisses und des etwa reformatorischen obergerichtlichen Decrets bezüglichen Verfügungen der Commission steht es den Betheiligten zu, sich mittelst eines intra triduum vom Tage der Insinuation oder der, der gegenwärtig gewesenen Parthei geschehenen Eröffnung (§. 30) auf der Niedergerichts-Canzlei zu exhibirenden Restitutionsgesuchs bei dem Niedergericht zu beschweren. Dieses wird sodann entweder sofort, oder nach vorgängig der Gegenparthei injungirter Submissionsschrift entscheiden. Bei dieser in restitutorio erfolgenden Entscheidung des Niedergerichts, bei welcher die Mitglieder der Commission sich des Voti enthalten, hat es, die angegriffene Verfügung der Commission möge dadurch abgeändert oder bestätigt werden, sein Bewenden.

§. 41.

Die Hypothekenbehörden haben ein in executorio abgegebenes, von der Canzlei des Niedergerichts beglaubigtes und von derselben mit einem Attest der Rechtskraft versehenes Erkenntniß der Commission, oder das eben so beglaubigte in restitutorio abgegebene niedergerichtliche Erkenntniß, insofern dadurch irgend eine Um-, Zu- oder Abschreibung, oder eine Tilgung in den Hypothekenbüchern ohne desfalls nöthigen Consens der Betheiligten verfügt wird, gegen

Pro-

Production des vorgedachtermaaßen ausgefertigten Erkenntnisses in Ausführung zu bringen. Dec. 20.

§. 42.

Alle Expropriations-Streitigkeiten, welche sich auf im Amte Ritzebüttel belegene Grundstücke beziehen, gehören in erster Instanz zur Competenz des dortigen Amtsgerichts. Der Amtmann instruirt als alleiniger Commissarius die Sache, jedoch mit der Befugniß, falls nöthig den Amts-Actuar zu substituiren, und finden übrigens bei solchen Expropriations-Streitigkeiten, rücksichtlich des Verfahrens, alle Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Expropriationsgesetzes analoge Anwendung. Die in den §. §. 37 und 38 gedachten Suppli-cationen an das Obergericht können in der vorgeschriebenen Frist und Form auch beim Amtmann exhibirt werden.

§. 43.

Durch das gegenwärtige Gesetz wird bereits bestehenden Gesetzen, Rechten oder Gewohnheiten, in Bezug auf die zwangsweise Entäusserung des Eigenthums oder anderer Rechte in den bisher rechtlich dafür angenommenen Fällen auf keine Weise derogirt.

CCI.

Bekanntmachung

Dec. 23.

betr. einen Zusatz zu der revidirten Grundsteuer-Verordnung vom Jahre 1832 Decbr 17.

Bey der, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 12. dieses Monats verfassungs-

Dec. 23. fassungsgemäß genehmigten Prolongation der Grundsteuer-Abgabe für die Stadt und die Vorstädte für das Jahr 1840, ist zugleich die Hinzufügung der nachfolgenden Strafverfügung zu der bestehenden Verordnung beschlossen worden:

daß der Miether, welcher eine unrichtige Angabe über die von ihm zu bezahlende Miethe macht, die Hälfte des verheimlichten Betrags der Miethe, als Strafe zu entrichten hat;

welches E. H. Rath hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt macht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. December 1839.

CCII.

Dec. 23. ## Bekanntmachung

betreffend die Zusätze und Abänderungen der Zoll-Verordnung.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 12. dieses Monats, auf Veranlassung der Prolongation der Zoll-Abgabe für fünf Jahre, zugleich einige Zusätze und Abänderungen zu dem bisherigen Gesetze beliebt worden, welche hauptsächlich folgende Puncte betreffen:

die Ausdehnung der vom Eingangs-Zoll befreiten Artikel, §. 4;

den Zoll von Südfrüchten, §. 6;

die

die Abgabe von den, vom Cap der guten Hoffnung und Amerika, so wie von den, von der Stecknitz und der Oberelbe eintreffenden Fahrzeugen, §. 20; Dec. 23.

die prompte Beybringung der Zoll- und Transito-Zettel für die, ausserhalb Baumes übergeladenen Waaren, §. 23;

die Declaration zollfreyer und zollpflichtiger Waaren, §. 24;

die Erklärung über die vorbehaltene Berichtigung der Zoll-Angaben, §. 26;

die Gestattung interimistischer Declarationen, in Fällen schleuniger Waarenbeförderung, für die Zeit, wo das Zoll-Comptoir geschlossen ist, (§. 39 a und §. 49, No. 3);

die Befugnisse der Zoll-Deputation, §. 62;

so wird Dieses hiedurch von E. H. Rath mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die demgemäß Revidirte Zoll-Verordnung bey dem Raths-Buchdrucker Meißner zu bekommen ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. December 1839.

CCIII.

Bekanntmachung

Dec. 23.

betreffend die Abänderungen und Zusätze der Accise-Verordnung.

Auf Veranlassung der Prolongation der Accise-Abgabe für das Jahr 1840 sind, mittelst

Dec. 23. mittelst des Rath- und Bürger-Schlusses vom 12. dieses Monats, zugleich mehrfache Abänderungen und Zusätze zu der bisherigen Verordnung, und eine Revision der Letzteren beschlossen worden. Indem E. H. Rath dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, und zugleich darauf aufmerksam macht, daß die neuen Verfügungen sich, ausser einigen weniger bedeutenden Vervollständigungen des Tarifs, hauptsächlich auf folgende Gegenstände beziehen:

- die Einrichtungen bei der Accise und Rück-Accise von auswärts eingeführten Spirituosen;
- die Controllirung der, innerhalb der Acciselinie belegenen Fabriken von Spirituosen aus Kartoffeln, Backwasser, Weinhefen u. s. w.;
- die Accise und Rück-Accise von Geflügel;
- die Accise und Rück-Accise von Graupen, zu Mehl vermahlen;
- die Rück-Accise für Mehl mit Gries vermischt;
- die Rück-Accise für fein gesichtetes Roggenmehl;
- die Zurückgabe der Rück-Accise im Allgemeinen (§. 62);

so verweist Er übrigens wegen des Näheren auf die nunmehr publicirte Revidirte Verordnung und den Tarif welche bei dem

dem Raths-Buchdrucker Meißner zu bekommen sind. Dec. 23.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. December 1839.

CCIV.

Revidirte Dec. 23.

Hamburgische Zoll-Verordnung

beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 12. December 1839. Auf Befehl eines Hochedlen Raths der freien Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 23. December 1839.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung	§. 1 bis 2 incl.
Von zollfreien Gegenständen	§. 3 = 6 =
Vom Transito	§. 7 = 19 =
Vom Schiffszoll	§. 20 = 22 =
Von den Declarationen beim Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen	§. 23 = 47 =
Von den Strafen	§. 48 = 60 =
Von der Zoll-Deputation	§. 61 = 62 =
Schluß-Artikel	§. 63.

Es ist hieselbst der Waaren- und Schiffszoll, wie folgt, zu entrichten, und sind dieserhalb die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften festgesetzt:

§. 1.

Sobald die Schiffe und Fahrzeuge bei der Ankunft respective Altona und oberhalb den

Dec. 23. den Baum passirt sind, sind solche den hiesigen Zollverfügungen unterworfen, und müssen die darin verladenen Waaren mit den erforderlichen Zollzetteln versehen werden; von welchen überhaupt eine jede an den hiesigen Zollstätten und Zollposten ein- und auspassirende Waare begleitet seyn muß.

§. 2.

Der Waarenzoll ist, mit den in folgenden Artikeln dieser Verordnung ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen, von allen einkommenden Waaren und Gütern, sie mögen außerdem der Accise unterworfen seyn oder nicht, mit $\frac{1}{2}$ pCt. und von allen ausgehenden Gütern mit $\frac{1}{8}$ pCt. Courant vom Bancowerthe nach dem laufenden Börsenpreise zu entrichten.

Von zollfreien Gegenständen.

§. 3.

Vom Eingangszoll und Ausgangszoll sind befreiet:

1) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle vermischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lamm-Wolle;

2) Waizen, Rocken, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen;

3) Unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen be-

bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Messing-Platten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech; Dec. 23.

4) Barschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber; und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;

5) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landcharten;

6) Oelkuchen, Borke, Knochen;

7) Passagiergut, insofern es vom Eigenthümer begleitet oder eine besondere Genehmigung des Zollherrn erfolgt ist.

§. 4.

Vom Eingangs-Zoll sind befreiet:

1) Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Annies, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatoel, Arsenik, Blaufarben, Galmey, Gyps, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlsteine, Rothstein, Smalte, Töpfererde, Traß, Trippel, Tuffstein, Walkererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen;

2) Bau-, Staab- und Brenn-Holz, welches die Elbe herunter oder zu Fuhr an die Stadt gebracht wird; letzteres mit Ausnahme des seewärts gekommenen;

3) die mit den Posten einkommenden Waaren, insofern die an denselben Empfänger

Dec. 23. ger eintreffenden Waaren einen Werth von funfzig Mark Banco nicht übersteigen.

§. 5.

Vom Ausgangs-Zoll sind befreiet:

1) alle hiesige Fabrikate und hieselbst verarbeitete Manufacturwaaren; und

2) kleine Versendungen bis 100 ℔ an Gewicht, sofern deren Werth 100 m℔ Banco nicht übersteigt.

§. 6.

Der Eingangs-Zoll ist von den nachbenannten Früchten, als: Citronen, Pomeranzen und Apfelsinen mit 2 ß Cour. für die halbe Kiste bis 500 Stück, mit 4 ß Cour. für die ganze Kiste bis 1000 Stück, und für größere Kisten bis 1500 Stück u. s. w., so wie für Fässer, nach demselben Verhältnisse zu bezahlen.

Vom Transito.

§. 7.

Bei allen Waaren und Gütern, die nach den folgenden Bestimmungen Transitogut sind, und als solches declarirt werden, tritt der Regel nach eine gänzliche Befreiung vom Zoll ein.

§. 8.

Transitogut ist, nach dem dieser Verordnung zum Grunde liegenden gesetzlichen Begriffe, allein solches Gut, welches zur Spedition und weitern Beförderung über Ham-

Hamburg, sey es für Rechnung eines Ham- Dec. 23.
burgers oder für fremde Rechnung, anhero gebracht wird.

§. 9.

Eine hier im Transito liegende Waare, die verhandelt oder vertauscht wird, oder mit der sonst eine Eigenthumsveränderung vorgeht, hört auf, Transitogut zu seyn. Auch darf namentlich keine Waare, die ein Hiesiger für seine Rechnung vom Auslande bezogen hat und an einen Auswärtigen für dessen oder eines Dritten Rechnung versendet, als Transitogut angesehen werden.

§. 10.

Es dürfen nur solche Güter zum Transito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen sind. Alle seewärts auf der Elbe angekommene Waaren, welche außerhalb der Stadt ans Land gebracht und gelöscht worden, können die Transitofreiheit nicht genießen; es wäre denn, daß solches wegen Havarie oder sonstiger unvermeidlicher Umstände hätte geschehen müssen, in welchem Falle die Transitofreiheit für solche Güter, auf desfallsiges Nachsuchen bei einem der Zollherren, erlangt werden kann.

Waaren, die von der Vorstadt St. Pauli oder deren Nachbarschaft aus, außerhalb Baumes passiren, um in dort in Ladung liegenden Schiffen verladen zu werden, dürfen zollfrei verschifft werden, und sind die bei der Verladung auszustellenden

Passir-

Dec. 23. Passirscheine an die Zolljacht oder eine der benachbarten Zollstätten abzugeben.

§. 11.

Von der Transitofreiheit ist Brennholz ausgenommen, so wie Bau- und Stabholz, falls dasselbe nicht seewärts gekommen ist.

§. 12.

Zu Transito-Declarationen sind nur die im hiesigen Nexus stehenden christlichen und israelitischen Handlung treibenden Bürger und Einwohner befugt, insofern sie, in Gemäßheit der Verordnung vom 30. December 1833, das Großbürgerrecht erworben, oder, anlangend die Israeliten, die vorgeschriebene Abgabe an die Cämmerei bezahlt haben. Jedoch müssen dieselben, vor ihrer Zulassung ihren Großbürgerschein, oder die Cämmerei-Quittung am Zoll-Comptoir produciren, auch ihre Unterschrift in ein dazu bestimmtes Buch eigenhändig eintragen.

§. 13.

Alle Güterbestäter, sowohl Schiffsprocureure als Litzenbrüder und Andere, sind von der Befugniß, zum Transito zu declariren, ausgeschlossen.

§. 14.

Ein jeder zur Transitofreiheit Berechtigte, welcher Waaren zum Transito declariren will, hat in dem Transitozettel auf seinen der Stadt geleisteten Eid zu erhärten, daß das declarirte Gut wirklich, nach dem dieser Verordnung zum Grunde liegenden gesetzlichen Begriffe, Transitogut sey.

§. 15.

§. 15. Dec. 23.

Die Transitofreiheit ist in der Regel auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung des Transitozettels, beschränkt. Es findet jedoch eine Prolongation auf fernere drei Monate Statt, wenn vor Ablauf der ersten drei Monate darum nachgesucht und eine Abgabe von $\frac{1}{4}$ pCt. Cour. vom Bancowerthe der Waare entrichtet wird. Eine Prolongation über sechs Monate hinaus findet unter keinen Umständen Statt.

§. 16.

Die, mit Ablauf von drei Monaten nicht prolongirten, und, bei eingetretener Prolongation, mit Ablauf von sechs Monaten nicht wieder ausgeführten, zum Transito declarirten, Waaren müssen unter Einreichung des Transitozettels am Haupt-Zollcomptoir ordnungsmäßig, nebst einer auf den zehnten Theil des Zolls bestimmten Erhöhung, einverzollet werden. (§. 49.)

§. 17.

Auf gleiche Weise ist eine jede zum Transito declarirte Waare, die zum hiesigen Verkaufe oder Handel bestimmt wird, vor der Ablieferung mit der im vorigen §. festgesetzten Erhöhung einzuverzollen. (§. 50.)

§. 18.

Wenn zum Transito angegebene Güter von Seiten des Transitonehmers zur Verfügung einer andern Person gestellt werden sollen, haben beide Personen solches am

Dec. 23. Haupt-Zollcomptoir anzuzeigen, und, mit Genehmigung eines der Zollherren, durch Unterschrift des gebräuchlichen gedruckten Formulars auf ihren dem Stadt geleisteten Eid oder an Eidesstatt zu erklären, daß keine Eigenthumsveränderung mit der Waare vorgegangen ist. (§. 48, No. 3.)

§. 19.

Wenn Transitogut umgepackt, oder mit einer Marke versehen, oder wenn dessen vorhandene Marke verändert werden soll, muß dazu die Genehmigung eines der Zollherren nachgesucht werden, worauf die Umpackung, Aufsetzung der Marke oder Ummarkung in Gegenwart eines Officianten unentgeltlich geschieht. (§. 48, No. 2.)

Vom Schiffszoll.

§. 20.

Der Schiffszoll ist, nach den am Zollcomptoir vorzulegenden Meßzetteln, unter nachfolgenden Modificationen, theils nach der Zahl der Commerzlasten der Trächtigkeit, theils für das Fahrzeug im Ganzen, zu entrichten.

I. Für die Commerzlast:

A. Von allen über 20 Commerzlast haltenden Schiffen:

1) Vom Cap der guten Hoffnung und jenseits, so wie von jenseits des Cap Horn . . . . . Crt. mk. 3. — ß

2)

2) Aus Westindien, Nordamerika, Südamerika bis zum Cap Horn, den Inseln des atlantischen Meeres, von der Westküste von Afrika bis zum Cap excl. . . . Crt.mß 2. 8ß — Dec. 23.

3) Von Portugal, Spanien und aus der mittelländischen See . . . . : 2. — :

4) Aus den übrigen europäischen Häfen, insofern nicht die Modificationen des §. 22 eintreten . . : 1. 8 :

5) Aus Holland, Ostfriesland, von der Weser, von Jütland und von der Eider . . . . . : — 12 :

6) Von allen in Ballast ein- und ausgehenden Schiffen . . . . . : — 8 :

B. Von allen bis 20 Commerzlast haltenden Schiffen ohne weiteren Unterschied . . . Crt.mß — 4ß

II. Für das Fahrzeug im Ganzen:

1) Von allen von der Stecknitz und der Oberelbe eintreffenden Fahrzeugen über 20 Commerzlast Tragfähigkeit . . . 2. — :

Dec. 23.

bis 20 Commerzlast
einschließlich . . . Crt. mk 1. — ß

2) Von den Fahrzeugen von Otterndorf, Altenbruch, Ritzebüttel und Holstein jenseits der Stör, und von Lauenburg, Winsen, Lüneburg und Boitzenburg . . . „ 1. — „

3) Von den Fahrzeugen von Harburg, Burtehude, Stade und aus Holstein bis zur Stör „ — „ 8. „

§. 21.

Ausgenommen vom Schiffszolle sind:

1) alle 20 Commerzlasten und darunter haltende Schiffe und Fahrzeuge, die in Ballast direct aus See ein- oder dahin ausgehen;

2) die hiesigen Grönlandsfahrer;

3) die von Grund aus hieselbst neu erbaueten Schiffe, jedoch nur für die Rückkehr von ihrer ersten Reise;

4) die seewärts kommenden Schiffe, die nichts als Steinkohlen geladen haben, wenn sie in Ballast von hier zurückkehren;

5) alle Flußschiffe, die nur Getreide, Früchte und andere Gegenstände der ersten Lebensbedürfnisse, so wie nur Holz und Torf an die Stadt bringen, wenn

wenn sie ohne Waaren von hier zu- Dec. 23.
rückkehren;

6) alle sub No. 5 erwähnte Schiffe, auch wenn sie beladen zurückkehren, sofern sie nicht über 10 Commerz-Lasten halten.

§. 22.

Sofern die im vorigen §. unter No. 4 und 5, letztere, wenn sie über Zehn Last halten, bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge, zur Rückladung Handelsartikel einnehmen, muß die Hälfte desjenigen Schiffszolls bezahlt werden, welcher, wenn sie mit Ladung eingetroffen wären, zu entrichten gewesen seyn würde.

Auf gleiche Weise ist von denjenigen Schiffen, die seewärts in Ballast einkommen und mit einer Rückladung wieder abgehen, die Hälfte desjenigen Schiffszolls zu erlegen, welcher, wenn das Schiff beladen von dem Bestimmungsorte der Rückladung angekommen wäre, zu entrichten gewesen seyn würde. Schlammgeld wird wie bisher für Bau-, Stab- und Brennholz entrichtet. Schiffe von 20 Commerzlast und darunter sind vom Lootsgelde befreiet. Hafengeld, sonstige Gebühren und Sporteln fallen auch für die Zukunft weg.

Von den Declarationen beim Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen.

§. 23.

Die Angaben zur Verzollung müssen vor der Einfuhr oder Ausfuhr gemacht werden,

Dec. 23. den, und müssen die zu dem Ende einzureichenden Zollzettel die richtige Aufgabe der Gebinde, ob solche in Bouccauts, Orhoften, Terzien, Quarten, Ballen, Säcken, ganzen oder halben Stücken und dergleichen bestehen; deren Inhalt, Maaß, Gewicht, Stückenzahl, Marke und Nummer, und den Werth der Waaren nach dem hiesigen Börsenpreise am Verzollungstage, enthalten.

Dieselben Angaben sind in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr nach und von dem Grasbrook zu machen, welcher als innerhalb der Zollstätten begriffen, angesehen wird.

Die Zoll- und Transito-Zettel zu den Waaren, die in den im §. 1 näher bezeichneten Zolldistrict See- und Flußwärts eingeführt und außerhalb Baumes übergeladen werden, müssen sogleich bei deren Einfuhr in den gedachten Zolldistrict, spätestens aber vor deren Wiederausfuhr aus demselben, am Haupt-Zollcomptoir eingereicht werden.

§. 24.

Vorstehende Vorschrift findet in ihrem ganzen Umfange, auch auf die Transitozettel, und die sämmtlichen sonstigen Declarationsscheine über zollpflichtige und zollfreie Güter, Anwendung.

Zollfreie Waaren dürfen nicht zum Transito, und zollpflichtige und zollfreie Waaren zusammen nicht auf demselben Zollzettel angegeben werden.

§. 25.

Dec. 23.

§. 25.

Bei Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, wie z. B. bei Kaffe, Zucker, Taback, Indigo ꝛc., muß jedesmal die Sorte des zu verzollenden Gegenstandes genau angegeben werden.

§. 26.

Ein Vorbehalt zur Berichtigung der beim Zoll gemachten Angaben ist nur dann verstattet, wenn dazu die Genehmigung eines der Zollherren, welcher solche nach den Umständen zu ertheilen hat, erfolgt ist. Jedoch muß eine Erklärung über die Berichtigung binnen vier Wochen erfolgen, widrigenfalls der gemachte Vorbehalt als erloschen anzusehen ist.

§. 27.

Der im Zollzettel aufgegebene Werth der Waaren, wobei angenommen wird, daß solche gesund und unbeschädigt sind, kann nur heruntergesetzt und der zu viel bezahlte Zoll zurückgefordert werden, wenn der Zollpflichtige, sogleich nach erfolgter Entlöschung der Waare, eine etwanige, ihm früher unbekannte, Beschädigung der Waare im allgemeinen bei der Zoll-Deputation angezeigt, mit Vorbehalt der förderſamsten Verification des mindern Werthes durch Vorzeigung der Waare und durch bündige Documente und Atteste. Sofern indeß solche allgemeine Anzeige nicht sogleich nach der Entlöschung geschehen ist, kann hernach keine Herabsetzung

des

Dec. 23. des in dem Zollzettel aufgegebenen Werthes Statt finden.

§. 28.

Berichtigung von Zollangaben behufs der Nachverzollung ist straffrei gestattet, sofern solche von den Declaranten auf eigene Wahrnehmung des Versehens, vor erfolgter Anhaltung der beikommenden Waaren oder vor verfügter Untersuchung, freiwillig und von Seiten der Zollbehörde unveranlaßt geschieht.

§. 29.

Die Zollabgaben müssen in Hamburger Courantgelde am Haupt-Zollcomptoir sogleich bei gemachter Angabe entrichtet werden.

§. 30.

Die Zollabgaben sind bei Fallissementen, allen sonstigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

§. 31.

Zur Erleichterung des Commerciums kann für die seewärts ankommenden Waaren, eine Frist von höchstens einem Monate, vom Tage der Ankunft der Waaren an, zur Berichtigung des Zolls gestattet werden. Wer zu dieser Ausnahme zugelassen werden will, muß sogleich bei der Angabe der Waaren einen Interimsschein unterzeichnen, welcher alle für die Zollzettel (§. 23) vorgeschriebene Aufgaben enthält, und übernimmt dadurch die Verpflichtung, den schuldigen Zoll binnen Monatsfrist, bei Vermeidung der im §. 49 No. 1 angedroheten Strafe,

Strafe, nach dem am Verzollungstage Statt findenden Börsenpreise zu entrichten. Bei der Verzollung muß sodann die Nummer des Interimsscheins und das Datum der Ausstellung desselben im Zollzettel angegeben werden. Dec. 23.

§. 32.

Solche Interimsscheine müssen nach Verschiedenheit des Werthes der declarirten Waaren mit einem Stempel versehen seyn, und zwar mit einem Stempel von 4 ß Courant für einen Werth bis 100 m/ Banco, von 8 ß Cour. für einen Werth von 101 bis 300 m/ Banco, und von 1 m/ Cour. für einen Werth von 300 m/ Banco und darüber.

§. 33.

Alle Zoll-, Transito- und Transito-Abschreibe-Zettel, alle Passirscheine, alle Declarationsscheine über zollfreie Waare, und überhaupt alle bei dem Zollwesen vorkommenden Zettel, nur mit Ausnahme der bereits in Folge des vorstehenden §. mit einem Stempel belegten Interimsscheine, so wie mit Ausnahme aller Duplicate und Triplicate, und derjenigen, deren Werthangabe 100 m/ Banco nicht übersteigt, müssen mit einem Stempel versehen seyn, welcher für Zettel, mit einer Werthangabe von 101 bis 400 m/ Banco, 1 ß, für diejenigen, die gar keine oder eine höhere Werthangabe enthalten, 2 ß beträgt.

§. 34.

Dec. 23.

§. 34.

Den hiesigen Handel treibenden Bürgern und sonstigen im hiesigen Rayon stehenden Einwohnern, steht, mit den rücksichtlich der Befugniß zu Transito-Declarationen festgesetzten näheren Bestimmungen, die Befugniß zu, Declarationen beim hiesigen Zolle zu machen; den nicht Handel treibenden nur in ihren eigenen Angelegenheiten.

§. 35

Bei genügenden Veranlassungen steht es den zu Declarationen berechtigten Personen frei, einen Special-Bevollmächtigten zu ernennen, um in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortlichkeit zu declariren und zu verzollen, und, haben erstere zu dem Endzweck gedruckte Vollmachts-Formulare mit Genehmigung eines der Zollherren, zu vollziehen, die sodann von dem Bevollmächtigten entweder bei einer jeden Verzollung oder Declaration vorzuzeigen oder auch am Haupt-Zollcomptoir niederzulegen sind.

§. 36.

Kein Zoll-Officiant darf, bei Verlust seines Dienstes, die Verzollung für Zollpflichtige beim hiesigen Zoll übernehmen.

§. 37.

Sämmtliche Zollzettel, Interimsscheine, Transitozettel und sonstige Declarationsscheine müssen von den Zollpflichtigen oder deren Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben seyn. Falls aber solche Zettel

oder

oder Scheine von anderweitigen Personen unterschrieben eingereicht werden sollten, hat nicht allein der Zollpflichtige, sobald es mit seinem Wissen oder seiner Genehmigung geschehen, unbedingt für dergleichen unzulässige Unterschriften zu haften, sondern es verfallen auch beide Theile in eine nach Befinden der Umstände von der Zolldeputation zu bestimmende Geldstrafe, die auch auf denjenigen Anwendung findet, welcher unbefugt und eigenmächtig zu einer solchen Unterschrift geschritten ist. (S. §. 59.) Dec. 23.

§. 38.

Wenn Jemand Waaren oder Güter auf einen Zollzettel, einen Interimsschein oder zum Transito declariren will, worüber die Connossemente oder Frachtbriefe nicht auf seinen, sondern auf eines Dritten, hiesigen oder auswärtigen Namen gestellt sind, so ist er vor solcher Declaration dieserwegen genügende Gründe, die aus dem Geschäfte selbst herrühren müssen, im Zollzettel, im Interimsschein oder im Transitozettel, oder sonst schriftlich, einem der Zollherren anzugeben, auch den Namen desjenigen, auf welchen das Connossement oder der Frachtbrief lautet, in solchen Scheinen zu bemerken verpflichtet. (§. 48. No. 1.)

§. 39.

In der Regel ist keiner Waare ohne Abreichung eines am Haupt-Zollcomptoir eingelöseten Zoll- oder Transitozettels das

Ein-

Dec. 28. Einpassiren oder Auspassiren verstattet. Ausnahmen von dieser Verfügung treten ein:

1) bei den mit den Posten eintreffenden Waaren, die zwar ohne Declaration einpassiren, jedoch innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft beim Zoll gehörig einclarirt werden müssen;

2) Bei allen eingehenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 800 m/ Bco., welche auf, von dem Declaranten, nach Vorschrift des §. 23, auszufüllende, Blanco-Formulare zu Zolldeclarationen, die mit den respectiven Zollbeträgen gestempelt sind, einclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe sind solche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à ½ pCt., in Abstufungen von 50 zu 50 m/ Bco. an Werth, ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen, bis zu 800 m/ Bco. versehen;

3) Bei allen auszuführenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 800 m/ Bco., welche auf, von den Declaranten nach Vorschrift des §. 23, auszufüllende, Blanco-Formulare zu Zolldeclarationen, die mit den resp. Zollbeträgen gestempelt sind, ausclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe sind solche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à ⅛ pCt., in Abstufungen von 50 zu 50 m/ Bco. an Werth, ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen, bis zu 800 m/ Bco. versehen;

4)

4) Bei allen auszuführenden, vom Zoll befreiten Gegenständen, die auf gedruckte Declarations-Formulare ausclarirt werden dürfen. Dec. 23.

§. 39. a.

In den Fällen schleuniger Waarenbeförderung dürfen interimistische Declarationen benutzt werden, die demnächst durch gewöhnliche Zoll- und Transito-Zettel einzulösen sind, unter nachfolgenden Bestimmungen:

1) Man darf sich derselben nur zu schleuniger Waarenbeförderung und zu einer Zeit bedienen, während das Haupt-Zollcomptoir nicht geöffnet, mithin daselbst die Expedirung der gewöhnlichen Zoll- und Transitozettel nicht zu erlangen ist, namentlich also Abends nach 6½ Uhr bis zur Schließung der Thore und Bäume, und Morgens von deren Oeffnung an, bis eine halbe Stunde nach Oeffnung des Haupt-Zollcomptoirs; auch nur bei Waaren, zu deren Declarirung die mit den Zollbeträgen gestempelten Zollzettel nicht ausreichen;

2) Eine jede Declaration ist mit einem Stempel von 1 *m/* Crt. zu versehen, wogegen die im §. 33 der Zoll-Verordnung vorgeschriebenen Stempel der Zoll- und Transitozettel bei solchen Declarationen wegfallen;

3) Diese Declarationen, hinsichtlich deren Form und Art der Anwendung alle, sonst

Dec. 23. sonst für Zoll-Declarationen vorgeschriebenen Verfügungen anzuwenden sind, nur daß sie zu mehrerer Sicherheit, außer der sonst erforderlichen Unterschrift, auch noch mit dem Siegel der Firma versehen seyn müssen, — sind förderſamst durch Ausstellung von Zoll- und Transitozettel einzulösen; und bleiben die specielleren Bestimmungen des Verfahrens der verfassungsgemäßen Beliebung überlassen.

§. 40.

Damit die Waaren, welche zur Fuhr früher hieselbst ankommen, als der Empfänger von deren Ankunft Kenntniß hat, an den Thoren nicht aufgehalten werden, ist es verstattet, auf ausgestellte Verpflichtungsscheine der Litzenbrüder, binnen 48 Stunden von Zeit der Ankunft der Waaren an, die Zoll- und Transitozettel der Empfänger einzuliefern, und gegen Einreichung eines von solchen Litzenbrüdern ordnungsmäßig auszustellenden Manifestes, die Waare passiren zu lassen. Jedoch sind die Zollofficianten befugt, eine nähere Untersuchung vorzunehmen.

§. 41.

Die Zollofficianten an den Thoren und Bäumen haben im allgemeinen die Obliegenheit, auf die ein- und ausgehenden Waaren, Schiffe und Fahrzeuge zu achten, den Bestand der Waaren mit dem Inhalt der Zoll- und Transitozettel nach der Zahl, Größe, Eigenschaft, in Ansehung der Richtigkeit der

Be-

Benennung, Marke der Gebinde, Gewicht und Werth der Waaren und Güter zu vergleichen, und die erforderliche Untersuchung vorzunehmen; auch haben sie die Richtigkeit der Angaben in den Zollzetteln zu bescheinigen. Dec. 23.

§. 42.

Die Schiffsmäkler, Litzenbrüder und andere Güterbestäter und Everführer sind für die Richtigkeit der Angabe der Schiffe und Güter, in deren Betreff sie adhibirt worden, verantwortlich.

§. 43.

Die Mäkler, Schiffer, Litzenbrüder und andere Güterbestäter müssen bei Ankunft der Waaren sogleich und vor Oeffnung der Schiffsluken, bei abgehenden Waaren aber zeitig vor deren beabsichtigter Absendung, die Connossemente, Manifeste, Frachtbriefe, Cockets und Contentzettel an das Haupt-Zoll-Comptoir einliefern.

§. 44.

Es dürfen die in Schiffen ankommenden Waaren nicht eher gelöscht werden, als bis die Seeschiffe bei der Zollcontrolle einclarirt, und bis für die Flußschiffe die Manifeste bei derselben eingereicht sind. Eine Ausnahme tritt bei den von der Niederelbe ankommenden Flußschiffen ein, deren Waaren, nachdem die Manifeste am Niederbaum producirt und der Schiffszoll daselbst entrichtet worden, gelöscht werden dürfen.

§. 45.

Dec. 23.

§. 45.

Keinem von hier abgehenden Flußschiffe darf die Passage resp. am Ober- und Niederbaum anders gestattet werden, als gegen Vorzeigung eines am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten und mit den erforderlichen Zolldeclarationen versehenen Manifestes. Keinem seewärts abgehenden Schiffe ist, bei Vermeidung der §. 55 angeordneten Strafen, das Vorbeisegeln an der Zolljacht verstattet, falls nicht der Schiffer einen am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten Schein des adhibirten Schiffsmaklers, daß ein ordnungsmäßig ausgestelltes Manifest eingereicht worden, abliefert.

§. 46.

Es darf kein Ever noch sonstiges Fahrzeug, bei Strafe der Confiscation desselben, dazu gebraucht werden, Waaren vom Bord der Seeschiffe zu holen oder an Bord derselben zu bringen, sofern demselben nicht von der hiesigen Behörde eine Nummer ertheilt ist.

Es dürfen keine Güter vom Bord geholt oder an Bord gebracht werden, ohne daß die erforderlichen Zoll-, Transito-, Interim- oder Passir-Scheine an eine Zollstätte oder die Zolljacht abgegeben werden; und sind namentlich die Everführer und sonstigen Schiffer bei Ordnungsstrafe, eventualiter bei Verlust der Nummer ihrer Fahrzeuge, zu deren Abgabe verpflichtet.

§. 47.

§. 47. Dec. 23.

Nach Baumschluß und vor Baumöffnung darf im hiesigen Ober- und Niederhafen nicht mit Gütern gefahren werden. Die nach Verlauf einer halben Stunde nach geschlossenem Baum bis zur nächsten halben Stunde vor Baumöffnung betroffen werdenden Contravenienten, sollen angehalten und nach Befinden der Umstände gestraft werden.

Von den Strafen.

In allen Fällen, wo gegen den Inhalt und die Vorschriften dieser Verordnung gehandelt worden, treten nachfolgende Strafen ein:

§. 48.

Eine Ordnungsstrafe, oder, nach Befinden der Umstände, die Entrichtung des Zolles mit einer Erhöhung um den vierten Theil, findet Statt:

1) wenn Güter auf einen Zollzettel, auf einen Interimsschein oder zum Transito declarirt worden, worüber die Connossemente oder der Frachtbrief auf eines Andern, als des Declaranten, Namen lauten, ohne daß der Vorschrift des §. 38 ein Genüge geleistet worden;

2) wenn eine Umpackung oder Ummarkung von Transitogut, oder die Aufsetzung einer Marke auf dasselbe, Statt gefunden, ohne der Vorschrift des

Dec. 23. §. 19 gemäß, die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben;

3) wenn Transitogut, ohne der Vorschrift des §. 18 nachgekommen zu seyn, und die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben, zur Verfügung eines Andern gestellt worden, und haben in diesem Falle beide Theile, sowohl der Declarant als auch der Uebernehmer der Transitowaaren, die volle Strafe zu bezahlen.

Beide letztgedachte Bestimmungen finden übrigens Anwendung, die Waare mag sich innerhalb der Zollstätte oder im Hafen oder überhaupt innerhalb des im §. 1 bezeichneten Districts befinden.

§. 49.

Eine Erhöhung des Zolls um die Hälfte tritt als Strafe ein:

1) wenn, der Bestimmung des §. 31 entgegen, die auf einen Interimsschein eingeführten Waaren nicht innerhalb der gesetzlich zugestandenen Frist von einem Monate einverzollt worden, jedoch darf in diesem Falle die Strafe den Betrag von 20 Rthlrn. nicht übersteigen;

2) wenn, bei Ablauf der für die Transitofreiheit bestimmten Frist von resp. 3 und 6 Monaten, nicht die Einverzollung der zum Transito declarirten Waaren der Ordnung gemäß beschafft oder

deren

deren zeitige Wiederausfuhr nachgewiesen worden; (§. 16.) und Dec. 23.

3) wenn die, für die interimistischen Declarationen, welche während des Schlusses des Haupt-Zollcomptoirs gestattet sind, getroffenen Verfügungen nicht genau befolgt, oder wenn sie mißbräuchlich benutzt werden. §. 39 a.)

§. 50.

Die Strafe der Verdoppelung des Zolls tritt ein, wenn, mit Vernachlässigung des §. 17, zum Transito declarirte Güter nicht vor der Ablieferung ordnungsmäßig einverzollet worden.

§. 51.

In Fällen, da die Declaration einer Waare, mag solche nun an einer der Zollerhebungsstätten in den Hafen oder in den §. 1 näher bezeichneten District ein oder aus demselben ausgeführt seyn, gänzlich unterlassen, oder da durch unrichtige Declaration in Betreff der Qualität oder Quantität der Waaren Zollverkürzung eingetreten ist, hat neben der Erlegung des einfachen Zolls eine Geldstrafe einzutreten, welche dem sechsten Theile des Werthes der Waare gleich kommt, die der Verzollung im Falle der Nichtentdeckung entgangen seyn würde. Jedoch darf eine solche Strafe den Betrag von 500 *m/* Bco. nicht übersteigen. Dagegen ist, bei wiederholt vorgekommenen Fällen der Art, die Strafe gegen denselben Contravenienten, nach Befinden der Umstände, bis zur Hälfte des Werthes zu schärfen.

Dec. 23.

§. 52.

Gänzliche Confiscation des Gegenstandes, welcher dem Zoll hat entzogen werden sollen, oder eine dem Werth solchen Gegenstandes gleichkommende Geldstrafe findet in allen Fällen erwiesener Verfälschung, Defraude oder sonstigen Betruges Statt. Im Wiederbetretungsfalle ist die Strafe zu schärfen, nach Befinden bis zur Verdoppelung derselben.

§. 53.

Wer über eine zum Transito declarirte Waare, sie mag innerhalb der Zollstätten, im Hafen oder innerhalb des im §. 1 bezeichneten Districts sich befinden, der Vorschrift des §. 9 entgegen verfügt, verfällt in die Strafe der Confiscation solcher Waare oder Bezahlung deren Werthes. Ist dabei die Benutzung der Transitofreiheit dem Andern mit überlassen, so tritt die Strafe für jeden Theil, den Ueberträger und den Uebernehmer, außerdem aber und für immer die Strafe des Verlustes der Befugniß, zum Transito zu declariren, ein, und wird die gesetzliche Strafe für den begangenen Meineid vorbehalten, worüber der Senat zu entscheiden hat. Mäkler und Unterhändler, die ein solches Geschäft betrieben haben, werden in diesem Falle durch die Mäkler-Deputation, an welche die Sache zu dem Endzweck verwiesen wird, nach den Vorschriften der Mäklerordnung bestraft.

§. 54.

§. 54. Dec. 23.

Wer für eine zum Transito declarirte Waare eine andere unterschiebt, um dieselbe als Transitogut auszuführen, ist dadurch, außer dem Verluste für immer der Befugniß, zum Transito zu declariren, in die Confiscation beider Waaren, der zum Transito declarirten und der untergeschobenen, oder Bezahlung des Werthes derselben, verfallen.

§. 55.

Falls ein Schiffer bei seinem Abgange in die See, der Vorschrift des §. 45 gemäß, einen am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten Schein an der Zolljacht nicht vorzeigt, verfällt derselbe in eine Strafe von 50 Rthlrn. Species.

§. 56.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde, oder sonstige zum Behuf einer Zoll-Defraudation gebrauchte Transportmittel, sind der Confiscation unterworfen, sofern die Eigenthümer derselben um die Defraudation gewußt haben, und sind solche Transportmittel in jedem Falle als für die Defraudation haftend, den Regreß des Eigenthümers gegen den Defraudanten vorbehältlich, bis zur ausgemachten Sache in Gewahrsam zu behalten.

§. 57.

Fuhrleute, Schiffer oder sonstige Gehülfen, welche um eine Defraudation gewußt und zur Ausführung derselben die Hände geboten haben, sollen, nach Befinden der Umstände,

Dec. 23. stände, mit Gefängniß oder sonstiger nachdrücklicher Strafe belegt werden.

§. 58.

Die in den vorstehenden Paragraphen verordneten Zollstrafen finden übrigens, außer in den speciell angegebenen Fällen, analoge Anwendung auf Fälle jeder Art der Zollumgehung, Verletzung oder Defraudation oder desfallsige Versuche, so wie auf jede Contravention gegen die Vorschriften der Zollordnung.

§. 59.

Die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung das Verfahren und die Ordnung betreffenden Vorschriften zieht, insofern nicht specielle Strafbestimmungen eintreten, eine Geldstrafe nach sich, die nach Befinden der Umstände bestimmt wird, jedoch nicht mehr als 15 Rthlr. betragen darf. Das Minimum aller in dieser Verordnung bestimmten Geldstrafen, sie mögen im Verhältniß zum Zoll und zum Werth der Waaren oder nicht erhoben werden, wird auf 2 Rthlr. festgesetzt.

§. 60.

Von den erkannten Geldstrafen und dem Ertrage confiscirter Gegenstände wird die Hälfte an die Pensionskasse der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staates, überwiesen. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, welcher eine Defraudation oder Verletzung des Zolls entdeckt und angiebt,

es

es sey ein Zollofficiant oder ein Anderer. Dec. 23.
Ein Sechstheil wird unter die bei dem Zollcomptoir oder der Zollstätte, wo die Zollverletzung entdeckt worden, angestellten Beamten und Officianten, und das übrigbleibende Sechstheil unter die sämmtlichen beim Zollwesen angestellten Beamten und Officianten, nach einer von der Zoll-Deputation zu bestimmenden Norm, vertheilt.

Von der Zoll-Deputation.

§. 61.

Das gesammte Zollwesen ist der Zoll-Deputation untergeordnet, welche aus zwei Mitgliedern des Senats, als Zollherren, zwei Mitgliedern Collegii der Oberalten, einem Mitgliede der Kämmerei, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern besteht, und welcher ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben ist. Die Deputation entscheidet auf die in Zollsachen eingegangenen Gesuche und Bittschriften, so wie in allen Zollsachen, und erkennt gegen Contravenienten und Defraudanten die verordneten Strafen. Gegen ihre Entscheidungen und Erkenntnisse findet das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

§. 62.

Die Deputation ist gleichfalls mit der Anstellung, so wie unter vorkommenden Umständen mit der Kündigung und Entlassung der

Dec. 23. der Beamten und Officianten beauftragt. Die Beeidigung derselben geschieht in der Deputation durch den Zollherrn. Der Actuar und der Zoll-Inspector werden jedoch vor dem Senate beeidigt.

Schluß-Artikel.

§. 63.

Durch die vorstehende Verordnung, welche mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt, sind alle frühern, das Zollwesen betreffenden, Verordnungen und sonstige gesetzliche Vorschriften aufgehoben und außer Anwendung gesetzt.

CCV.

Revidirte

Consumtions-Accise-Verordnung

und Accise-Tarif, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 12. December 1839. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 23. December 1839.

Inhalt der Verordnung.

I. Von der Consumtionsabgabe. §. 1—82.
A. Im Allgemeinen. §. 1—10.
B. Bestimmung der Abgabe bei einzelnen Gegenständen. §. 11—52.
1. Von der Wein- und Branntwein-Accise. §. 11—27.
2. Von der Bier- und Essig-Accise, nebst auf die Accise sich beziehenden Vorschriften für das Brauwesen. §. 28—32.
3.

3. Von der Korn-Accise, nebst Vorschriften für das Mühlenwesen. §. 33—52. Dec. 23.

C. Von dem Zeitpunkte der Entrichtung der Abgabe. §. 53—61.

D. Von der Rück-Accise. §. 62—82.

1. Im Allgemeinen. §. 62—66.

2. Bei einzelnen Gegenständen. §. 67—82.

II. Von den Strafen. §. 83—104.

A. Allgemeine Strafbestimmungen. §. 83—94.

B. Bestimmung der Strafen für einzelne Uebertretungen. §. 95—101.

C. Bestimmungen in Betreff der Strafgelder. §. 101—104.

III. Von der Accise-Deputation. §. 105-110.

Schluß-Artikel. §. 111.

I. Von der Consumtions-Abgabe.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Abgabe ist dem angehängten Tarif gemäß von allen darin benannten, zur Consumtion innerhalb der Acciselinie bestimmten Getränken, Eßwaaren und sonstigen Gegenständen zu entrichten.

§. 2.

Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet und zur Angabe bey der Accise befugt ist ein Jeder, welcher solche Gegenstände in die Acciselinie einbringt, oder innerhalb derselben consumirt oder bey sich consumiren läßt.

§. 3.

Dec. 23.

§. 3.

Die Acciselinie umfaßt die Stadt, den Grasbrook, so wie die Vorstadt St. Georg; und zwar die Letztere mit der näheren Bestimmung, daß darin mit einbegriffen sind: der ganze Stadtdeich mit Einschluß des Grabens außerhalb desselben, vom Oberbaum bis zur zweiten Schleuse bey Brandshof; der grüne Deich mit dem daran stoßenden Billbrack und dem Billfluß, nebst den darin belegenen Inseln, bis zur Billschanze; das an Letztere stoßende Brack und der Schanzgraben bis an das Berliner Thor.

§. 4.

Waaren, die nicht zur hiesigen Consumtion bestimmt sind, und ohne Aufenthalt durch den Acciseditrict durchgeführt werden, sind der Abgabe auch nicht unterworfen. Jedoch ist zur Sicherstellung der Accise der Betrag der Abgabe beim Eingange zu deponiren, und demnächst durch die Deponenten innerhalb acht Tagen wieder abzufordern.

§. 5.

Die Einfuhr von geschrotenem Malze ist gänzlich verboten. Das Einbringen von Brod, Kuchen und Backwerk in die Acciselinie und aus den innerhalb derselben belegenen Vorstädten in die Stadt ist — im ersten Falle gegen Entrichtung der tarifmäßigen Accise — nur während der hiesigen privilegirten Jahrmärkte verstattet; dagegen darf das zum Handel und nicht zur

hiesigen

hiesigen Consumtion bestimmte, und jeden- Dec. 23.
falls wieder auszuführende Schiffsbrod zu jeder Zeit hieselbst lagern und ungehindert wieder ausgeführt werden.

§. 6.

Ohne Veracciſung oder Abgabe einer Declaration wird der Eingang acciſepflichtiger Gegenstände in die Acciſelinie überall nicht gestattet; und ist jedes damit beladene Fahrzeug, welches in den, in die Acciſelinie hineingezogenen, im §. 3 erwähnten Wasserdistricten, so wie auch auf der Elbe am Grasbrook, und an der Alster in St. Georg vom Ferdinandus-Thor bis zum Lübecker Thor entlöscht werden soll, bevor mit dem Entlöschen der Anfang gemacht wird, an der zunächst gelegenen Acciſestätte zu declariren und zu veracciſen. Bei der Einbringung am Grasbrook und in St. Georg an der Alster ist der darüber erhaltene Acciſeschein am Brookthor oder Sandthor, oder resp. am Posten an der Alster Behufs der Verification vorzuzeigen. Jedoch dürfen minder bedeutende, über den Grasbrook einzubringende, nach der Stadt bestimmte Gegenstände bei deren Einfuhr am Brookthor oder Sandthor veracciſet werden.

§. 7.

Eine Berichtigung der Angaben findet nicht Statt, sobald eine Unterſuchung verfügt ist, oder bereits ihren Anfang genommen hat.

§. 8.

Dec. 23.

§. 8.

Die vom Gebiete eingehenden Gegenstände sind mit einer Bescheinigung, daß sie wirklich vom Gebiete herstammen, zu begleiten, in deren Ermangelung aber als aus der Fremde eingegangen zu veraccisen.

§. 9.

Den Beamten und Officianten an den Acciseſtätten steht die Befugniß zu, zur Verhütung von Defraudationen und Unterschleifen die erforderlichen Visitationen an den Acciseposten vorzunehmen, und im Falle eine Unrichtigkeit entdeckt wird, von welcher Art solche auch seyn mag, die sämmtlichen zum Passiren bestimmten Gegenstände bis zur sofort zu veranlassenden Entscheidung des Acciseherrn anzuhalten.

§. 10.

Die Accise-Abgaben sind bei Fallissementen, allen sonstigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

B. Bestimmung der Abgabe bei einzelnen Gegenständen.

1. Von der Wein- und Branntwein-Accise.

§. 11.

Die gebräuchlichen Declarationen, wozu die Formulare dieser Verordnung angefügt sind, müssen sowohl für den Eingang als für den Ausgang von den Declaranten, namentlich auch von den Versendern acciseplichtiger Gegenstände, eigenhändig unterschrieben werden.

§. 12.

§. 12. Dec. 23.

Von allen innerhalb der Acciselinie consumirt werdenden Gattungen Wein und Spirituosen, insofern sie zufolge Tarifs durch die Consumenten zu veraccisen sind, ist die Abgabe nach Vorschrift desselben von den hiesigen Bürgern und Einwohnern, in deren Haushaltungen die Consumtion geschieht, zu entrichten.

§. 13.

Befreit von dieser Abgabe sind alle zur Miethe wohnenden Einwohner, die bis 200 *m/* incl. jährlicher Miethe zahlen.

§. 14.

Die zur Entrichtung dieser Abgabe Verpflichteten haben entweder persönlich, oder, wenn sie durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert werden, durch besonders dazu Bevollmächtigte halbjährlich nach Maaßgabe des ihnen zuzusendenden Formulars nach bester Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verflossenen sechs Monaten an Wein und Spirituosen bei ihnen consumirt worden (Anlage No. I.), und ist diese Declaration auch von denjenigen einzureichen, bei denen eine Consumtion nicht Statt gefunden hat.

§. 15.

Die Zurücklieferung an das Haupt-Accise-Comptoir muß binnen 14 Tagen geschehen, und verfällt derjenige, der die zeitige Zurücklieferung unterläßt, in eine Strafe von 2 Thalern, die von acht zu

acht

Dec. 23. acht Tagen bey fernerer Saumseligkeit erhöhet wird.

§. 16.

Die Accise-Deputation ist befugt, einen jeden Declaranten zur Bekräftigung der Richtigkeit seiner Angabe an Eidesstatt vorfordern zu lassen, in welchem Falle derselbe ein darüber aufzunehmendes Protocoll eigenhändig zu unterzeichnen hat.

§. 17.

Wird die Bekräftigung an Eidesstatt oder die Unterzeichnung des Protocolles geweigert, so ist die Deputation ferner befugt, die präsumtive Consumtion des Weigernden nach den Umständen und nach billigem Ermessen zu taxiren und findet gegen eine solche Taxe keine Reclamation statt.

§. 18.

Vorstehende Abgabe findet in der angegebenen Maaße auf die Inhaber von Weinschenken, Kaffeehäusern, Speise- und Erfrischungshäusern, Austerkellern, Schweizer-Conditoreien, Gast- und Tanz-Wirthschaften, auf die Destillateure, Oeconomen von Clubbs und Amtshäusern und auf die Besitzer von sonstigen Localen, worin Wein und spirituose Getränke geschenkt werden, keine Anwendung.

§. 19.

Dagegen haben die genannten Personen ohne Ausnahme eine jährliche feste Accise von den bei ihnen consumirt werdenden Wein und Spirituosen zu entrichten, und liegt es

der

der Accise-Deputation ob, sie unter Berück- Dec. 23.
sichtigung des Umfanges ihrer Nahrung und ihres Betriebes, und der darnach bei ihnen vorauszusetzenden größeren oder geringeren Consumtion, nach billigem Ermessen zu classificiren, und für eine jede Classe die Abgabe zu bestimmen. Die niedrigste Classe der Schenk-Inhaber wird auf eine jährliche Abgabe von 10 Mk. Cour. festgesetzt.

§. 20.

Eine Versetzung in eine niedrigere Classe findet nur dann Statt, wenn der darum Nachsuchende spätestens bis zum Ende des Jahres, wofür die Abgabe angesetzt worden, (spätere Reclamationen sind unzulässig) glaubhaft nachzuweisen im Stande ist, daß in dem abgelaufenen Zeitraume (wofür jedoch die Abgabe der Taxe gemäß bezahlt seyn muß) nicht so viel als bei der Classe, in welche er versetzt worden, angenommen wird, und mindestens so viel weniger, als der Abstand seiner Classe von der nächsten niedrigern beträgt, bei ihm consumirt worden. Eine Ermäßigung der im §. 19 bemerkten niedrigsten Classe der Schenk-Inhaber findet nicht Statt.

§. 21.

Die Inhaber kleiner Schenken, in welchen ausschließlich Kornbranntwein consumirt wird, sind von der vorstehenden Abgabe befreit; sie werden aber, sobald sich auch eine Consumtion von Wein und den übrigen Spirituosen bei ihnen ergiebt, ohne Ausnahme

Dec. 23. nahme zu derselben hinzugezogen, und mindestens in die niedrigste Classe versetzt.

§. 22.

Die Schenkfreiheit darf Niemand ausüben, der nicht das hiesige Bürgerrecht gewonnen hat. Wer solche künftig erwerben will, sey es durch Eröffnung einer neuen oder durch Uebernahme einer schon bestehenden Schenke, muß vor der Eröffnung oder Uebernahme, bei Vermeidung angemessener Strafe, am Haupt-Accise-Comtoir sich melden, ein Eintrittsgeld von drei Thalern entrichten und dessen geschehene Entrichtung vor seiner Zulassung zum Bürgerrechte bescheinigen.

§. 23.

Wer ein Schild oder ein sonstiges Zeichen vor seiner Wohnung hat, ist, insofern nicht ausschließlich Kornbranntwein darin geschenkt wird, ohne Widerrede zur Entrichtung der Accise verpflichtet, obwohl das Aushängen eines Schildes oder Zeichens nicht als Bedingung der bestehenden Schenkwirthschaft anzusehen ist.

§. 24.

Wer seine Schenke verlegen oder auch solche gänzlich einstellen will, hat davon und zwar im erstern Fall, bevor solches geschieht, im letztern aber binnen acht Tagen nach erfolgter Schließung, Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weise ist die Uebertragung einer schon bestehenden Schenke vom bisherigen Inhaber bei Strafe anzuzeigen.

§. 25.

§. 25. Dec. 23.

Die Abgabe von Kornbranntwein und Genever, von Branntwein aus Kartoffeln, aus Zuckerwasser, Wein und Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, so wie von allen Liqueuren und gemischten Branntweinen, sie mögen in die Acciselinie eingeführt oder innerhalb derselben fabricirt werden, ist dem Tarif gemäß durch die Einführenden oder durch die Fabrikanten zu entrichten. Bei denjenigen Spirituosen, welche zufolge des Tarifs nach der Beschaffenheit der Stärke des Fabrikats zu veracciſen sind, geschieht die Berechnung derselben nach Procenten unter Benutzung des Richter-Trallesschen Alcoholometers. Zwischen Spirituosen vom Gebiete und aus der Fremde findet künftig hinsichtlich der Abgabe kein Unterschied Statt.

§. 26.

Wer fremde, keiner Accise bey der Einfuhr unterworfene Spirituosen aus der Umgegend oder aus Häfen, woher sie nicht direct verschifft wurden, einzuführen beabsichtigt, ist verpflichtet, auf Verlangen deren Herkunft aus einem solchen Hafen, woher sie direct verladen wurden, genügend nachzuweisen.

§. 27.

Die Fabrikanten von Branntwein und Spriet aus Kartoffeln, Zuckerwasser und den übrigen im §. 25 erwähnten Substanzen, deren Fabriken innerhalb der Acciselinie

Dec. 23. belegen sind, haben über den Umfang ihres Betriebs Declarationen einzureichen, die Zahl und den Umfang des Raums ihrer Brenn- und Destillir-Geräthe, so wie der Maischbottiche und Vorrathsgefäße aufzugeben, und die nach dem Productions-Ertrage der zu verarbeitenden Maische zu berechnende Accise innerhalb acht Tagen nach Ablauf eines jeden Monats zu entrichten. Die Berechnung des Productions-Ertrags aus den einzelnen Substanzen geschieht durch die Accise-Deputation nach gemachter Erfahrung. Die Accise-Verwaltung wird die Gefäße nachmessen, numeriren und deren Raum-Inhalt auf denselben bemerken, auch die Brennereien und die Aufbewahrungsörter der Substanzen beaufsichtigen lassen.

2. Von der Bier- und Essig-Accise nebst auf die Accise sich beziehenden Vorschriften für das Brauwesen.

§. 28.

Wer die Brauerei betreiben will, muß, bevor mit dem Brauen begonnen wird, am Haupt-Accisecomtoir davon Anzeige machen.

§. 29.

Die Accise für das zu Bier zu verbrauende Malz beträgt für einen Brau von 20 Säcken oder, den Sack zu 252½ ℔ Brutto angenommen, 5050 ℔ Brutto 65 Mk. 8 ßl. Cour., und sind außerdem für einen jeden Brau an Orlofsgebühren 60 Mk. Cour. zu entrichten.

§. 30.

§. 30. Dec. 23.

Von der Befugniß, Bier zu brauen, sind die Essigbrauer ausgeschlossen.

§. 31.

Die Accise von Malz zu Essig ist für den Brau von 20 Säcken oder 5050 ℔ Brutto auf 25 Mk. Cour. festgesetzt.

§. 32.

Von dem aus Früchten, Zuckerwasser und sonstigen Gegenständen, das Getraide ausgenommen, fabricirten Essig haben die Fabrikanten die tarifmäßige Accise nach Maaßgabe der gewonnenen Quantitäten zu entrichten.

3. Von der Korn-Accise, nebst Vorschriften für das Mühlenwesen.

§. 33.

Die Accise von dem in die Mühlen zum Vermahlen zu schickenden Getraide wird für den Sack berechnet, dessen Gewicht beim Waitzen auf 185 ℔, bei den Graupen auf 165 ℔ und beim Roggen und sonstigem Getraide, so wie beim Mengkorn zu Branntwein und zu Viehfutter auf 175 ℔ Brutto bestimmt ist.

§. 34.

Mengkorn zu Viehfutter geschroten, besteht aus Bohnen und Erbsen oder Hafer, imgleichen aus verdorbenem oder mit Bohnen und Erbsen vermengtem Hafer oder sonstigem Getraide.

Dec. 23.

§. 35.

Das vorschriftsmäßige Gewicht der Säcke ist bey dem in die Mühle zum Vermahlen oder Schroten zu bringenden Korn und Malz genau zu beobachten, jegliches Uebergewicht und Uebersacken streng verboten und mit Strafe belegt; jedoch soll ein Uebergewicht von höchstens zwei Pfund bei einem Sacke nicht berücksichtigt werden.

§. 36.

Sobald Getraide oder Malz, um vermahlen oder geschroten zu werden, in eine Mühle gesandt werden soll, muß zuvor die Accise entrichtet werden, die beim Malz mindestens für einen Viertel Brau und beim andern Getraide mindestens für einen Viertel Sack auf einmal zu erlegen ist. Die Berechnung geschieht ausschließlich nach ganzen, halben oder viertel Brauen und Säcken.

§. 37.

Die Acciseſcheine sind nur für drei Tage gültig, können jedoch, falls das Einbringen des Getraides in die Mühle nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen kann und vor Ablauf um Prolongation nachgesucht wird, prolongirt werden.

§. 38.

Das veracciſete Korn und Mehl ist, mit den gehörigen Acciſeſcheinen verſehen, in der veracciſeten Quantität auf einmal, und nicht theilweiſe, in die Mühle zu bringen, und aus derſelben wieder wegzufahren; jedoch

jedoch darf der Müller, wenn das Getraide wegen Mangels an Wasser oder Wind nicht auf einmal hat gemahlen werden können, das abgemahlene Quantum abliefern. Dec. 23.

§. 39.

Das Malz muß ohne Ausnahme, und das übrige Getraide der Regel nach, und insofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme verstatten, auf den Mühlen in der Stadt oder auf der Kuhmühle, der Mühle in Fuhlsbüttel und andern zu diesem Behufe besonders bevorrechteten Mühlen im Gebiete geschroten und gemahlen werden. Die letztgenannten Mühlen sind in dieser Hinsicht den Mühlen in der Stadt gleichgestellt.

§. 40.

Das Ausbringen des Waizens zum Vermahlen auf auswärtigen, der hiesigen Accise-Administration bekannten Mühlen ist erlaubt, sobald der Stand des Alsterwassers bis auf 14 Zoll über dem Grundwerke der Mühlen abgenommen hat, oder sobald durch die Accise- und Mühlen-Herren die Ausfuhr auf die auswärtigen Mühlen verstattet wird. Die Ausfuhr des Roggens zu dem erwähnten Endzweck ist dagegen nur dann verstattet, wenn alle Windmühlen belegt sind, oder wenn dazu eine besondere Erlaubniß ertheilt ist. Einzelne Säcke Getraide müssen jedoch ohne Ausnahme auf hiesigen Mühlen gemahlen werden.

§. 41.

Dec. 23.

§. 41.

Von der im §. 39 enthaltenen Vorschrift sind die Bewohner der innerhalb der Acciselinie belegenen Vorstädte ausgenommen, denen es gegen Entrichtung der Accise freisteht, ihr Korn und Malz nach ihrer Bequemlichkeit auf den hiesigen Mühlen schroten und mahlen zu lassen, oder zu dem Behuf nach auswärtigen Mühlen auszuführen.

§. 42.

Das zum Vermahlen nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide muß in dem Zustande, in welchem es aus der Mühle kommt, als ungesichtetes Mehl, wieder eingeführt werden.

§. 43.

Die Säcke, worin das acciſepflichtige Getraide und Malz in die Mühlen gebracht wird, sind mit dem Namenszuge des Eigners zu versehen, und muß das Mehl in denselben Säcken wieder aus der Mühle gebracht werden; daher ist es auch untersagt, überzählige Säcke, unter welchem Vorwande es auch geschehen möge, mit dem Getraide oder Malz in die Mühle zu senden.

§. 44.

Die sämmtlichen hiesigen Müller sind den die Kornaccise und das Mühlenwesen betreffenden Vorschriften dieser Verordnung unterworfen und haben den Anordnungen der mit der Visitation der Mühlen beauftragten Officianten Folge zu leisten; die Acciseſcheine über das empfangene Korn den-

denselben, und sonst Niemanden, zu verab- Dec. 23.
folgen, ihre Mühlen zu jeder Stunde, bei Tage und bei Nacht, für sie offen zu halten, alle Unterschleife und Unordnungen zu entdecken, und die Untersuchungen selbst auf keine Weise zu hindern oder zu erschweren; und soll zum Behufe der Untersuchung eine jede Mühle mit einer festgemachten Waageschaale versehen seyn.

§. 45.

Die Müller sollen einen Jeden gleich redlich und sorgfältig bedienen, weder beim Mangel an Wasser noch sonst auf besondere Kunden Rücksicht nehmen, und namentlich das richtige Gewicht, nach Abzug von zwei, höchstens aber drei Pfund auf den Sack, an Mehl zurückliefern.

§. 46.

Die Müller sind insbesondere verpflichtet, kein Korn oder Malz ohne die dazu gehörigen Accisescheine in ihre Mühlen aufzunehmen oder gar abzumahlen. Sie dürfen bei Vermeidung der angeordneten Strafen kein Korn, Mehl oder Malz verkaufen und keinen Handel damit treiben, auch nicht für andere, als die im Accisedistricte wohnenden Brauer Malz schroten.

§. 47.

Die Müllergesellen, Lehrlinge und sonstige Gehülfen sind verpflichtet, allen und jeden in den Mühlen vorfallenden Unterschleif dem mit der Visitation der Mühlen beauftragten Officianten unverzüglich anzuzeigen,

Dec. 23. zeigen, bei den Untersuchungen selbst hülfreiche Hand zu leisten und den Anordnungen des Officianten nachzukommen.

§. 48.

Sie haben sich des Einholens von Korn in die Mühlen und des Austragens von Mehl, so wie des Besorgens der Accisescheine und Bezahlung der Accise bei Strafe zu enthalten.

§. 49.

Die Korn- und Mehlfahrer sind ausschließlich berechtigt, das Getraide der Bäcker, Brenner, Mehlhöker und Anderer in der Stadt, welche damit Handel und Gewerbe treiben, in die hiesigen Mühlen und das Mehl in die Wohnungen zurückzufahren; so wie auch die Müller verpflichtet sind, solches Getraide nur von den Korn- und Mehlfahrern entgegen zu nehmen, und nur denselben das Mehl zum Fortschaffen auszuliefern.

§. 50.

Alles zur häuslichen Consumtion bestimmte Getraide und Mehl darf dagegen nach gehöriger Veraccisung, jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 48, nach freier Wahl der Consumenten transportirt werden.

§. 51.

Die Korn- und Mehlfahrer sind schuldig, alle von ihnen in den Mühlen wahrgenommenen Unterschleife am Haupt-Accisecomtoir anzuzeigen, widrigenfalls sie als Theilnehmer

solcher

solcher Unterschleife angesehen werden sollen. Dec. 23.
Sie dürfen insbesondere kein Getraide ohne die dazu gehörigen Accisescheine in oder vor die Mühle fahren; kein Mehl, wozu sie nicht vorher das mit den nöthigen Accisescheinen versehene Korn angefahren haben, wieder wegbringen; auch kein Korn in eine andere Mühle fahren, als wohin der Accisezettel lautet; so wie sie auch die Stunde der Ankunft des Getraides in den Mühlen auf dem Accisezettel zu bemerken haben. Sie haben sich gleichfalls des Besorgens der Accisescheine für Andere bey Strafe zu enthalten.

§. 52.

Nach Schließung der Thore (d. h. mit Eintritt der Thorsperre) und bis zur Oeffnung derselben ist den Mehlfahrern und Müllern das Anfahren und Aufnehmen von Getraide und Malz in die Mühlen, so wie das Wegfahren aus denselben verboten.

C. Von dem Zeitpuncte der Entrichtung der Abgabe.

§. 53.

Die Abgabe ist von den in die Acciselinie eingehenden accisepflichtigen Gegenständen, sofern solche nicht zur Niederlage declarirt werden, sofort bey der Einfuhr, und von den nicht eingeführten, im Accisedistricte gewonnenen Gegenständen, entweder, sobald solche zur hiesigen Consumtion bestimmt werden, oder von drei zu drei Monaten zu entrichten.

§. 54.

Dec. 23.

§. 54.

Angaben und Entrichtung der Accise an den Acciseſtätten und Poſten findet von Zeit der Oeffnung der Thore und Bäume bis zu deren Schließung Statt; nach deren Schließung (d. h. mit Eintritt der Sperre) und bis zur Oeffnung iſt dagegen das Einbringen acciſebarer Gegenſtände verboten.

§. 55.

Nachfolgende acciſebare Waaren, die Gegenſtände des Handels ausmachen, zur ſofortigen Conſumtion nicht beſtimmt ſind, auch ſich längere Zeit in ihrem natürlichen Zuſtande erhalten, dürfen zur Niederlage declarirt werden (Anl. II), alſo

an Getränken und Flüſſigkeiten: Kornbranntwein, Genever und Kartoffelbranntwein, Eſſig, Bier und Mineralwaſſer;

und an Eßwaaren und ſonſtigen Gegenſtänden: Mehl, Grütze, geräuchertes und geſalzenes Fleiſch, Butter, Käſe und Lichter.

Der auf einen Niederlageſchein zu declarirende Gegenſtand muß bei Getränken und Flüſſigkeiten mindeſtens ein Oxhoft an Maaße, und bei andern Artikeln mindeſtens 500 ℔ an Gewicht betragen.

§. 56.

Die Declaration zur Niederlage gewährt zur Berichtigung der Accise eine Friſt von drei Monaten, die jedoch auf Verlangen und falls die Waare ſodann noch lagert, worüber eine beſondere ſchriftliche Erklärung (Anlage

No.

No. III) abzugeben ist, auf fernere drei Monate prolongirt werden kann. Bei den Spirituosen kann jedoch ausserdem noch eine fernere Prolongation von drei und drei Monaten eintreten. Dec. 23.

§. 57.

Nach Ablauf von resp. sechs, neun und zwölf Monaten muß die Berichtigung der Niederlagescheine ohne Ausnahme ungesäumt geschehen, entweder mittelst Bescheinigung des Ausgangs der Waare, oder mittelst Entrichtung der Accise.

§. 58.

Die Ausgangsscheine werden nur dann in Zahlung auf die Niederlagescheine angenommen, wenn sie auf den Namen der Aussteller oder Inhaber der letztgenannten Scheine lauten. (Anl. IV.)

§. 59.

Zur Declaration zur Niederlage sind nur solche Personen befugt, die mit den dazu geeigneten Gegenständen Handel treiben und bei der Accise-Administration den erforderlichen Credit genießen.

§. 60.

Die Niederlagescheine dürfen während und für die Dauer ihrer Gültigkeit an andere Personen, bei denen jedoch ebenfalls die im §. 59 angegebenen Eigenschaften eintreten müssen, ganz oder theilweise transportirt werden. (Anl. V.)

§. 61.

Dec. 23.

§. 61.

Bei den zur Niederlage declarirten Spirituosen wird eine Leccage von höchstens ½ pCt. monatlich vergütet.

D. Von der Rückaccise.

1. Im Allgemeinen.

§. 62.

Von allen nicht namentlich ausgenommenen veracciseten Gegenständen wird nur dann, wenn sie der hiesigen Consumtion durch die Wiederausfuhr aus der Acciselinie entzogen werden, die Accise zurückgegeben.

§. 63.

Es wird keine Rückaccise vergütet:

1) Bei der Ausfuhr von Gries von hieselbst gemahlenem Getraide, und von Mehl mit Gries vermischt;

2) Bei der Ausfuhr von Geflügel und Wild, von Austern, Seefischen und Fischen, die Wagenweise veracciset werden; jedoch ist die Durchfuhr dieser Artikel ohne Aufenthalt unter Aufsicht der Officianten verstattet;

3) Bei denjenigen Gegenständen, die durch das Brookthor oder Sandthor ausgeführt werden, ausgenommen, wenn die Ausfuhr zur Winterszeit geschieht, während daselbst eine interimistische Acciseſtätte angeordnet ist.

§. 64.

§. 64. Dec. 23.

Die Rückaccise wird der Regel nach und sofern keine besondere Bestimmungen in Anwendung kommen, nach demselben Ansatze, nach welchem die Accise bezahlt worden, vergütet.

§. 65.

Die Rückaccise wird nur dann vergütet, wenn die geschehene Berichtigung der Accise für denselben Gegenstand, wofür erstere verlangt wird, nachgewiesen worden.

Von Gegenständen, die mit andern acciseyflichtigen Gegenständen verbunden und bei der Entrichtung der Accise nicht in Anschlag gekommen sind (z. B. vom Talg beim hieselbst geschlachteten Fleisch) kann mithin keine Rückaccise vergütet werden.

§. 66.

Für Ausgangsscheine, die abgeändert oder verfälscht sind, findet eine Vergütung der Rückaccise nicht Statt.

2. Bei einzelnen Gegenständen.

§. 67.

Die Rückaccise von dem hieselbst fabricirten Kornbranntwein wird, da aus einem Sack Mengkorn, wofür die Accise mit 1 Mk. 8 ßl. zu entrichten war, im Durchschnitt 48 Quartierbouteillen von 50 pCt. Stärke nach Tralles gewonnen werden, mit ½ ßl., und für Kornbranntwein und Spriet von höherer Stärke nach Verhältniß dieses Ansatzes, für die Quartierbouteille vergütet.

Bei

Dec. 23. Bei einer Stärke unter 50 pCt. findet keine Vergütung Statt.

§. 68.

Von Essig aus Mengkorn oder Kornbranntwein wird 1 ßl. für 12 Quartierbouteillen an Rückaccise vergütet.

§. 69.

Die Rückaccise für das auszuführende, hieselbst gebrauete Bier wird nach dessen Werthe berechnet, und mit zwei und einem halben Schilling für ein jedes Mark des Werthes vergütet; jedoch findet die Vergütung nur bis zum Werthe von 32 Mk. für die Tonne Statt, und bleibt ein höherer Werth dabei unberücksichtigt.

§. 70.

Die Rückaccise von dem hieselbst fabricirten Biereſſig wird auf einen halben Schilling für ein jedes Mark des Werthes der auszuführenden Quantitäten festgesetzt.

§. 71.

Die Bestimmung des Werthes richtet sich lediglich nach dem Preise, den der Käufer des Biers oder Biereſſigs bezahlt, oder, falls das Bier oder der Biereſſig nicht hier verkauft worden, nach dem hiesigen Verkaufswerthe nach Abzug der Rückaccise.

§. 72.

Die Brauer sind verpflichtet, über das von ihnen hieselbst gebrauete Bier, wofür die Rückaccise verlangt wird, eine auf ihren

ge-

geleisteten Bürgereid zu bekräftigende De- Dec. 23.
claration bei der Ausfuhr abzugeben, worin der Name des Käufers, nebst seiner Wohnung, die Zahl der Gebinde und resp. der von dem Käufer gezahlte Preis oder der hiesige Verkaufswerth nach Abzug der Rückaccise zu bemerken ist. (Formular No. VI.)

§. 73.

Denselben Vorschriften haben die hiesigen Essigbrauer in Ansehung des von ihnen auszuführenden, hieselbst fabricirten Biereſſigs nachzukommen.

§. 74.

Die Rückaccise von hiesigem Bier und Biereſſig wird niemals baar, sondern nur in Abrechnung auf die sonst zu zahlende Accise den Bauern vergütet. Die Abrechnung geschieht zu Ende eines jeden Vierteljahrs.

§. 75.

Die Rückaccise für hiesiges Mehl ist auf 1 Mk. 8 ßl. Cour. für 100 lb feinen gesichteten Waizen- und Graupen-Mehls, auf 1 Mk. 2 ßl. für 100 lb Waizen- und Graupen-Randmehls und ungesichteten Waizen- und Graupen-Mehls, auf 1 Mk. 4 ßl. für 100 lb gesichteten Roggen-Mehls und auf 14 ßl. Cour. für 100 lb ungesichteten Roggenmehls festgesetzt, und nach diesem Verhältnisse zu vergüten.

Für aus feinem unvermischten gesichteten Waizen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes

Dec. 23. Cakes wird die Rückaccise mit 1 Mk. 8 ßl. für 100 ℔, für alle übrigen aus Waizen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes mit 1 Mk. 4 ßl. für 100 ℔, für ordinaires hartes Waizen- und Roggenbrod mit 1 Mk. für 100 ℔, und für weiches Waizen- und Roggenbrod mit 12 ßl. Cour. für 100 ℔, und nach diesem Verhältnisse vergütet.

§. 76.

Beym hieselbst geschlachteten Vieh werden für 650 ℔ frischen oder gesalzenen Ochsenfleisches 13 Mk. 8 ßl. Cour., für 220 ℔ frischen oder gesalzenen Schweinefleisches 3 Mk. Cour. und für 100 ℔ Kalb- und Hammelfleisches 2 Mk. 12 ßl. Cour. an Accise zurückgegeben. Dagegen tritt bei dem hiesigen geräucherten Ochsenfleische das Verhältniß von 13 Mk. 8 ßl. Cour. für 480 ℔ und bei dem geräucherten Schweinefleisch das Verhältniß von 3 Mk. Cour. für 120 ℔ ein.

§. 77.

Für todte Fische, die zufolge §. 63 von der Rückaccise nicht gänzlich ausgeschlossen sind, wird (mit Ausnahme des gesalzenen und geräucherten Lachses) nur dann, wenn die Ausfuhr binnen drei Tagen nach der Einfuhr geschieht, die bezahlte Accise zurückgegeben.

§. 78.

Bei der Umpackung von zu versendender Butter (Anl. VII.) muß davon am Haupt-Accise-Comtoir vorher Anzeige gemacht

macht werden, widrigenfalls eine Vergütung der Rück-Accise bei der Ausfuhr nicht Statt findet. Dec. 23.

§. 79.

In allen Fällen, wo die Butter im unveränderten Zustande zur Ausfuhr aufgegeben wird, hat der Versender zugleich eidlich zu erklären, daß mit derselben hier keine Umpackung vorgenommen worden. (Anlage VIII.) Bei geschehener Uebertragung der auf die zu versendende Butter bezüglichen Niederlagescheine oder Accise-Quittungen an den Versender ist diese eidliche Erklärung auch von dem Uebertragenden abzugeben. (Anlage IX.) Die Verweigerung derselben von Seiten des einen oder des andern hat den Verlust der Rückaccise zur Folge.

§. 80.

Bei der Versendung von umgepackter Butter tritt neben der gewöhnlichen Thara bei der Berechnung der Rückaccise noch ein Abzug von Zehn, und bei der Schmierbutter von Zwanzig Procent vom Nettogewicht ein.

§. 81.

Bei aller nicht in Gebinden ausgeführt werdenden Butter tritt der Abzug von Zehn Procent vom Nettogewichte ohne alle Ausnahme ein.

§. 82.

Bei der Umfüllung von zu versendendem Branntwein auf Flaschen oder Krüge

Dec. 23. muß davon Behufs Ausmittelung des Inhalts vorher am Haupt-Accise-Comptoir Anzeige gemacht werden.

II. Von den Strafen.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 83.

Eine jede unrichtige Angabe bei der Accise, mag dabei ein absichtliches Verfahren zur Umgehung der Acciſegeſetze oder ein bloßer Irrthum hervorgehen, hat die Anwendung der verordneten Strafen zur Folge.

§. 84.

Die unterlaſſene oder unrichtige Angabe eines zu veraccisenden Gegenstandes wird mit Confiscation deſſen, was der Veracciſung entzogen worden, bestraft.

§. 85.

In allen Fällen, wo die Confiscation nicht anwendbar befunden wird, tritt in deren Stelle die Bezahlung des zehnfachen Betrages der Abgabe, deren Entrichtung unterblieben iſt, als Strafe ein.

§. 86.

In Fällen, wo ein absichtliches Verfahren zur Umgehung der Accise als erwieſen anzunehmen iſt, tritt neben der Confiscation oder Bezahlung der zehnfachen Accise eine Strafeſchärfung ein, die auf den fünffachen Betrag der ſchuldigen Accise bestimmt wird.

§. 87.

§. 87. Dec. 23.

Es wird einer Beeinträchtigung der Accise gleich geachtet:

1) wenn accisepflichtige Gegenstände ohne Angabe oder Bezahlung der Accise an den Acciseſtätten vorbei oder anderweitig, namentlich auf den, im §. 3 bemerkten Wasserdistricten ohne in Ordnung sich befindende Acciseſcheine in den Acciſediſtrict eingeführt sind; oder ohne solche Scheine an den, im §. 6 bemerkten Orten im Löschen begriffen angetroffen werden;

2) wenn während des Thorschlusses der Accise unterworfene Gegenstände in die Acciſelinie eingeführt werden.

§. 88.

Es wird einer absichtlichen Umgehung der Accise gleich geachtet:

1) wenn Jemand wiederholt auf einer Umgehung der Accise betroffen wird;

2) wenn eine nicht gebührende oder zu hohe Rückaccise eingefordert wird;

3) wenn abgeänderte oder verfälschte Acciſeſcheine, insofern damit eine wirkliche oder versuchte Benachtheiligung der Accise verknüpft ist, eingereicht werden.

§. 89.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde und sonstige Transportmittel, welche bei einer Beeinträchtigung der Accise gebraucht worden sind, werden angehalten und haften für die Berichtigung der Strafen. Sie bleiben

Dec. 23. bis zur geschehenen völligen Berichtigung auf Kosten des Uebertreters in Verwahrsam.

§. 90.

Sobald vorauszusetzen ist, daß die Eigenthümer der Transportmittel um die Benachtheiligung der Accise gewußt oder solche befördert haben, werden die Transportmittel der Confiscation unterworfen.

§. 91.

Die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen und sonstigen Vorschriften zieht eine Geldstrafe nach sich, die, insofern nicht specielle Strafbestimmungen eintreten, nach Befinden der Umstände auf zwei bis funfzehn Thaler bestimmt wird, jedoch den letztern Betrag nicht überschreiten darf.

§. 92.

Fuhrleute, Schiffer, Gesellen, Knechte und sonstige Gehülfen, die um eine Defraudation der Accise gewußt und dazu die Hände geboten haben, sollen in eine, ihrer größern oder geringern Theilnahme und geleisteten Unterstützung angemessene Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 93.

Falls die Contravenienten außer Stande seyn sollten, die gegen sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, hat die Deputation die Sache nach Befinden der Umstände an den Senat oder die Polizeibehörde, Behufs Verfügung einer angemessenen Gefängnißstrafe, zu verweisen.

§. 94.

§. 94. Dec. 23.

Die in diesem Abschnitte verordneten Strafen sind bei wiederholten Uebertretungen den Umständen nach bis auf das Doppelte zu erhöhen, und finden auf jede sonstige nicht namentlich erwähnte Art der Umgehung der Accise, so wie auf jeden Versuch, sich derselben zu entziehen, analoge Anwendung.

B. Bestimmung der Strafen für einzelne Uebertretungen.

§. 95.

Die Zurücklieferung des Mehls mit Untergewicht, außer dem gesetzlich zugestandenen Abzuge, zieht für den Müller außer dem an den Eigner zu leistenden Ersatze eine Strafe von 1 Rthlr. für einen jeden, mit solchem Untergewicht zurückgelieferten Sack nach sich.

§. 96.

Wer Korn oder Malz in die Mühlen schickt, wobei sich ein Uebergewicht über das im Tarif vorgeschriebene Gewicht vorfindet, verfällt nicht nur in die Confiscation der unrichtig befundenen Säcke, sondern überdieß in eine Geldstrafe, die auf einen Thaler für jedes Pfund des Uebergewichts zu bestimmen ist.

§. 97.

In nachfolgenden speciellen Contraventionsfällen:

1)

Dec. 23. 1) wenn in den Mühlen Getraide, Malz oder Mehl vorgefunden wird, wozu überall keine oder keine richtige Acciseſcheine vorhanden ſind;

2) wenn während des Thorſchluſſes Getraide oder Malz in die Mühlen gebracht und daſelbſt angenommen wird;

3) wenn das nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide nicht als ungeſichtetes Mehl wieder eingeführt wird; und

4) wenn das zur Durchfuhr beſtimmte Schiffsbrod hieſelbſt conſumirt oder nicht wieder ausgeführt wird,

tritt die Strafe der Confiscation oder Bezahlung des Werths des Gegenſtandes ein.

§. 98.

Das Verfahren und die Annahme von überall nicht oder nicht richtig veracciſetem Getraide oder Malz hat ſowohl für den Mehlfahrer, oder für den Müller, eine dem Werthe des Getraides oder Malzes gleichkommende Strafe zur Folge.

§. 99.

Eine Strafe von funfzig Thalern für einen jeden Contraventionsfall findet Statt:

1) gegen den Müller bei Uebertretung des Verbots, mit Mehl, Getraide oder Malz Handel zu treiben, oder für andere als hieſige Brauer Malz zu ſchroten;

2) gegen den Brauer bei Uebertretung des Verbots, Malz zu verbrauen, welches nicht

nicht in den hiesigen Mühlen geschroten worden. Dec. 23.

§. 100.

Gründet sich die Benachtheiligung der Accise auf das Einfordern einer überall nicht gebührenden oder zu hohen Rückaccise von Bier und Biereſſig, so findet neben dem Verluste der Rückaccise eine auf das Zwanzigfache des Betrages der zu viel geforderten Rückaccise festzusetzende Strafe Statt. Im Wiederbetretungsfalle geht überdies das ganze Beneficium der Rückaccise für den Contravenienten verloren.

§. 101.

Wiederholte Uebertretungen ziehen auch bei Anwendung der in diesem Abschnitt enthaltenen speciellen Strafbestimmungen eine Erhöhung der Strafe, den Umständen nach bis auf das Doppelte, nach sich.

C. Bestimmungen in Betreff der Strafgelder.

§. 102.

Von den erkannten und beigetriebenen Strafgeldern, so wie von dem Ertrage der confiscirten Gegenstände werden der Cämmerei drei Sechstheile für die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der hiesigen Beamten und Officianten überwiesen. Ein Sechstheil erhält der Entdecker oder Angeber der Contravention, es mag ein Angestellter oder ein Anderer seyn; ein Sechstheil wird unter die Beamten und Officianten

Dec. 23. anten des Haupt-Acciscomtoirs, der Acciseſtätte oder des Acciſepoſtens, wo der Unterſchleif entdeckt worden, und das übrige Sechstheil unter die ſämmtlichen beim Acciſeweſen angeſtellten Beamten und Officianten vertheilt.

§. 103.

Der Entdecker oder Angeber einer Contravention iſt die Verſchweigung ſeines Namens zu verlangen berechtigt.

§. 104.

Die Vertheilung der den Beamten und Officianten, abgeſehen von der Entdeckung oder Angabe, ausgeſetzten beiden Sechstheile, geſchieht nach einer von der Acciſe-Deputation abhängenden Norm.

III. Von der Acciſe-Deputation.

§. 105.

Die Acciſe-Deputation beſteht aus zwei Mitgliedern des Senats als Acciſe- und Mühlenherren, zwei Mitgliedern des Collegium der Oberalten, einem Mitgliede der Cämmerey, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern. Ihr iſt ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben.

§. 106.

Dieſer Deputation iſt das geſammte Acciſeweſen untergeordnet. Sie führt die Direction und Aufſicht über deſſen Verwaltung in allen ſeinen Zweigen und beſtimmt

stimmt das dabei eintretende Verfahren; Dec. 23.
sie ist im Allgemeinen mit der Anstellung und Beeidigung, so wie unter vorkommenden Umständen mit der Kündigung und Entlassung der Beamten und Officianten beauftragt; entscheidet auf die in Accisesachen eingegangenen Gesuche und Bittschriften, so wie in allen sonstigen Accise-Angelegenheiten, und erkennt in Contraventions- und Defraudations-Fällen die verordneten Strafen.

§. 107.

Auf gleiche Weise ist die Aufsicht über das hiesige Mühlenwesen und die Entscheidung in dabei vorkommenden Contraventions-Fällen der Deputation übertragen.

§. 108.

In allen nicht beträchtlichen Contraventions-Fällen, so wie in allen einer schleunigen Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten haben die Accise- und Mühlenherren die verwirkten Strafen zu erkennen, und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon die Deputation demnächst in Kenntniß zu setzen ist.

§. 109.

Dem Actuar liegt die Führung der Protocolle, die Ausfertigung der Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation, und die Einleitung und Führung der Untersuchungen gegen Contravenienten und Defraudanten ob.

§. 110.

Dec. 23.

§. 110.

Gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Accise- und Mühlen-Herren steht es dem Verurtheilten frei, sich an die Deputation zu wenden, und auf eine nähere Untersuchung anzutragen; gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation findet dagegen vor Eintritt der Rechtskraft das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Schlußartikel.

§. 111.

Durch die vorstehende Verordnung, die mit dem ersten Januar des folgenden Jahres in Kraft tritt, sind alle früheren die Accise und das Mühlenwesen betreffenden Verordnungen, Mandate und sonstige gesetzliche Vorschriften, insoweit sie den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufen, oder durch dieselben abgeändert werden, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt.

Anlage I.

Anlage I. Dec. 23.

Declarations-Formular zur Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise, für Herrn

Ich Endesunterschriebener erkläre hiedurch, daß vom bis incl. in meiner Haushaltung nicht mehr consumirt worden, als:

	Bouteillen	Betrag der Accise	
		℔	ß
An Wein und Ciderwein, die Bouteille zu 1 ß.			
An Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein und der Eingangs-Accise nicht unterworfenem Spriet, die Bouteille zu 2 ß.			

Ich erkläre hiemit, daß meine obige Angabe nach meiner besten Ueberzeugung gemacht sey.

Hamburg, den 184

Es sind nachfolgende Vorschriften der revidirten Consumtions-Accise-Verordnung vom 23. Decbr. 1839 zu beachten:

§. 14. Die zur Entrichtung dieser Abgabe Verpflichteten haben entweder persönlich oder, wenn sie durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert werden, durch besonders dazu Bevollmächtigte halbjährlich nach Maaßgabe des ihnen zuzusendenden Formulars nach bester Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verflossenen

Dec. 23. flossenen sechs Monaten an Wein und Spirituosen bei ihnen consumirt worden, und ist diese Declaration auch von denjenigen einzureichen, bei denen eine Consumtion nicht stattgefunden hat.

§. 15. Die Zurücklieferung an das Haupt-Accise-Comptoir muß binnen 14 Tagen geschehen, und verfällt derjenige, der die zeitige Zurücklieferung unterläßt, in eine Strafe von 2 Rthlrn., die von 8 zu 8 Tagen bei fernerer Saumseligkeit erhöhet wird.

§. 16. Die Accise-Deputation ist befugt, einen jeden Declaranten zur Bekräftigung der Richtigkeit seiner Angabe an Eidesstatt vorfordern zu lassen, in welchem Falle derselbe ein darüber aufzunehmendes Protocoll eigenhändig zu unterzeichnen hat.

§. 17. Wird die Bekräftigung an Eidesstatt, oder die Unterzeichnung des Protocolles geweigert, so ist die Deputation ferner befugt, die präsumtive Consumtion des Weigernden nach den Umständen und nach billigem Ermessen zu tariren, und findet gegen eine solche Tare keine Reclamation statt.

Accise. Anlage II.

Declaration zur Niederlage.

Endesunterschriebene erkläre mit (Fuhrmann) (Schiffer) von

haltend an Maaße

wiegend

zur Niederlage hieselbst, einführen zu wollen.

Hamburg, den 184

Notirt: { Interimsschein №.
Niederlageschein №.

Accisestätte am

den 184

Accise-Einnehmer.

Anlage III.

Accise. Anlage III. Dec. 23.

Declaration zur Prolongation der Niederlagescheine.

Ich (Wir) Endesunterschriebene erkläre hiemit, daß die laut Niederlageschein No. der Accise am vom eingeführten Gegenstände, als:

noch unverkauft bei mir (uns) lagern.

Hamburg, den 184

Anlage IV.

№ Ausfuhr-Declaration.

Unterzeichnete wohnhaft № erkläre, mit nach ausführen zu wollen:

enthaltend

Hamburg, den 184

Rückseite.

Dec. 23.

Rückseite.

Accise der Stadt Hamburg.

Ausgangs-Schein. №

Der Unterzeichnete der Accise am bezeuget, daß umstehende declarirte Gegenstände, bestehend in heute daselbst wirklich ausgegangen sind, nachdem solche von ihm nachgesehen und mit der Angabe richtig befunden worden sind.

Hamburg, den 184

Nota. Im Fall die Angabe bei der Untersuchung unrichtig befunden werden sollte, so wird der ganze, unrichtig declarirte Gegenstand angehalten.

Anlage V.

Uebertragungs-Schein der Accise.

Ich (Wir) Endesunterschriebene erkläre hiemit, am von d Herr

gekauft zu haben.

Hamburg, den 184

Die oben bemerkten habe ich (wir) am bei bei der Accise am laut Niederlage-Schein № eingeführt und am an d Herr verkauft.

Hamburg, den 184

Anlage VI.

Anlage VI. Dec. 23.

№ Ausfuhr-Declaration für Bierbrauer.

Ich unterzeichneter hiesiger Bürger und Brauer, wohnhaft № will mit nach an ausführen: (Gebinde) hier gebrauetes Bier, enthaltend Quartier-Bouteillen, welches ich zu mk pr. Tonne von Bout. verkauft habe, deren ganzer Werth mk ß Cour. beträgt; solches erkläre ich auf meinen geleisteten Bürger-Eid.

Hamburg, den 184

Rückseite.

(Rückseite.) Dec. 23.

Accise der StadtHamburg.

Nota. Im Fall die Angabe bei der Untersuchung unrichtig befunden werden sollte, so wird der ganze, unrichtig declarirte Gegenstand angehalten.

Ausgangs-Schein. №

Der Unterzeichnete der Accise am bezeuget, daß umstehende Bier, enthaltend an Werth laut Angabe heute daselbst wirklich ausgegangen sind, nachdem solche von ihm nachgesehen und richtig befunden worden.

Hamburg, den 184

Anlage VII. Dec. 23.

№ Ausfuhr-Declaration über umgepackte Butter.

Unterzeichnete wohnhaft №
erkläre, mit nach
ausführen zu wollen:

Tonnen umgepackte Butter,
wiegend brutto:

Hamburg, den 184

Rückseite.

Accise der Stadt Hamburg. Ausgangs-Schein. №

Der Unterzeichnete der Accise am bezeuget daß umstehende declarirte Gegenstände, bestehend in heute daselbst wirklich ausgegangen sind, nachdem solche von ihm nachgesehen und mit der Angabe richtig befunden worden sind.

Nota. Im Fall die Angabe bei der Untersuchung unrichtig befunden werden sollte, so wird der ganze, unrichtig declarirte Gegenstand angehalten.

Hamburg, den 184

Dec. 23.

Anlage VIII.

№ Ausfuhr-Declaration
über nicht umgepackte Butter.

Unterzeichnete wohnhaft №
erkläre , mit nach
ausführen zu wollen: Tonnen Butter,
wiegend brutto:

Daß keine Umpackung irgend einer Art mit oben bemerkter Butter durch (mich, uns) hieselbst vorgenommen oder veranlaßt worden, erkläre (ich, wir) hiemit
auf geleisteten Bürgereid.

Hamburg, den 184

Rückseite.

Accise der Stadt Hamburg.

Ausgangs-Schein. №

Der Unterzeichnete der Accise am bezeuget, daß umstehende declarirte Gegenstände, bestehend in heute daselbst wirklich ausgegangen sind, nachdem solche von ihm nachgesehen und mit der Angabe richtig befunden worden sind.

Hamburg, den 184

Nota.
Im Fall die Angabe bei der Untersuchung unrichtig befunden werden sollte, so wird der ganze, unrichtig declarirte Gegenstand angehalten.

Anlage IX. Dec. 23.

Uebertragungs-Schein der Accise von Butter.

(Ich, Wir) Endesunterschriebene erkläre hiemit, am
von d Herr
Tonnen Butter, wiegend brutto lb
gekauft zu haben. Hamburg, den 184

Die oben bemerkten
habe (ich, wir) am bei der
Accise am
laut { Niederlage / Quittung } Schein No.
eingeführt und am
an d Herr verkauft. Zugleich erkläre (ich, wir) hiemit auf geleisteten Bürgereid, daß mit dieser Butter keine Umpackung irgend einer Art durch (mich, uns) hieselbst vorgenommen oder veranlaßt worden.

Hamburg, den 184

Tarif der Consumtionsaccise

revidirt in Folge Rath- und Bürgerschlusses

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten.	Wein und Ciderwein, von den Consumenten zu bezahlen . . . . .
	Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein und der Eingangs-Accise nicht unterworfener Spriet, desgleichen . . . . .
	Branntwein aus Kartoffeln, Zuckerwasser, Weinen, Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen von der Stärke von 50 pCt. nach Tralles, im District der Accise . . . . .
	Branntwein aus denselben Substanzen, so wie Kornbranntwein und Genever von 50 pCt. Stärke nach Tralles, in den District der Accise eingeführt . . . . . (von höherer und niedrigerer Stärke nach Verhältniß)
	Liqueure, hieselbst fabricirt . . . . .
	Liqueure, jeglicher Art und gemischte Spirituosen bei der Einfuhr . . . . .
	Weinessig . . . . .
	Essig von Früchten und Zuckerwasser, so wie anderer, nicht aus Getreide fabricirt: im District der Accise . . . . . vom Gebiet . . . . . aus der Fremde . . . . .
	Essig von Kornbranntwein, Bier und Getreide: vom Gebiet . . . . . aus der Fremde . . . . .
	Bier: vom Gebiet . . . . . — aus der Fremde . . . . .

der Stadt Hamburg,

vom 12. December 1839.

publicirt den 23. December 1839.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	℔	ßß
für die Bouteille	—	1
=	—	2
für die Quartierbouteille	—	½
=	—	2
=	—	½
=	—	3
=	—	1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
=	—	1½
=	—	4
=	—	1
=	—	3
für die Tonne von 192 Bouteillen	6	—
für 100 Bouteillen	4	—

Malz

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten.	Malz zu Bier, im District der Accise . . . .
	— zu Essig — — . . . .
	Mengkorn zu Branntwein und Essig . . . .
	Mineralwasser: bei der Einfuhr und hier fabricirtes künstliches . . . . .
	(Bei den in gewöhnlichen Bouteillen eingehenden Flüssigkeiten wird die Bouteille für eine Quartierbouteille gerechnet.)
Eßwaaren.	Weitzen zu Mehl und Amidam . . . . .
	Graupen zu Mehl . . . . .
	Roggen, Gerste und sonstiges Getreide zu Mehl .
	Mengkorn zu Viehfutter . . . . .
	Eingeführtes Mehl, Griesmehl und Amidam (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird ⅔ ßr für das Pfund berechnet) . . . . .
	Eingeführte Grütze . . . . .
	Brod, Kuchen und Backwerk, dessen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt ist:
	vom Gebiet . . . . .
	aus der Fremde . . . . .
	Ochsen, Kühe und junge Kühe . . . . .
	Kälber . . . . .
	Hammel und Schaafe . . . . .
	Schweine . . . . .
	Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfund an Gewicht
	Frisches Fleisch . . . . .
	Schinken und Speck . . . . .
	Blut- und Fleischwürste, geräuchertes und gesalzenes Fleisch . . . . .
	Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen .
	Kalkuten und Gänse . . . . .
	Rephühner und Schnepfen . . . . .
	Auerhühner, Birkhühner und Hasen . . . . .
	Fasanen . . . . .

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	fl	kr
f. d. Brau v. 5050 ℔ Brt. in 20 Säcken	65	8
=	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	8
für die Flasche oder Krucke	—	1
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
= = = bis 165 ℔ Brutto	2	—
= = = bis 175 ℔ Brutto	1	8
= = = = = =	—	12
von 100 ℔	2	—
von 175 ℔	1	8
=	1	8
von 100 ℔	2	—
für das Stück	13	8
=	2	12
=	1	12
=	3	—
=	—	6
für das ℔	—	$\frac{3}{4}$
=	—	$\frac{1}{2}$
=	—	$\frac{3}{4}$
für das Stück	—	1
=	—	4
=	—	2
=	—	6
=	—	8

Rehe

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren.	Rehe . . . . .
	Hirsche und wilde Schweine . . . . .
	Wildfleisch in Stücken, so wie Rebhühner-, Gänseleber- und ähnliche Pasteten . . . . .
	Karpfen, Lachs, Forellen, Sandarten und Dörsche
	Hechte, Baarsche, Barben, Braßen, Schleye und Karutschen . . . . .
	Dieselben und ähnliche ordinaire Flußfische, wie auch todte Sandarten und Dörsche, lose und unverpackt auf Wagen . . . . .
	Seefische, mit Einschluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend . . . . .
	Seefische, welche bereits auf der Elbe landeten und dann auf hier kommen . . . . .
	Austern . . . . .
	Butter, geschmolzenes und ungeschmolzenes Fett .
	Käse, Holländischer . . . . .
	— Mecklenburger und Holsteiner . . . . .
	— Englischer, Schweitzer, Parmesan und aller übrige, so wie die, den vorbenannten, nachgemachten Käse . . . . .
Brenn-Materialien.	Brennholz in Scheiten und Bündeln . . . . .
	— in kleinen ungespaltenen Knüppeln und altes Bauholz . . . . .
	Holzkohlen . . . . .
	Torf . . . . .
	Talglichter, ... hieselbst eingeführt
	Wachslichter und Wallrathlichter, Lichter von Stearine und Palmwachs, Sterntafel-Lichter und ähnliche zusammengesetzte Lichter, hieselbst eingeführt . . . . .

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlege
	₰
für das Stück	2
=	4
für das ℔	—
=	—
von jedem Wagen	6
von jeder Jolle und Schaluppe	1
von jedem Ever	2
von jeder Schnigge	3
von jedem Fahrzeug	6
von jedem Wagen	6
von jeder Tracht	1
für 100 Stück	—
für das ℔	—
=	—
=	—
=	—
für den Faden von 100 Cub.-Fuß	1
=	—
für 1 Scheffel von 16 Spint	—
für das Theer von 100 Cubic-Fuß	—
für das ℔	—
=	—

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Bau-Materialien.	Kalk, ... aus der Fremde . . . .
	Cement und Tarras, — — . . . .
	Mauersteine, große . . . . .
	— kleine . . . . .
	Dachpfannen von Thon und Glas, Fliesen, Schiefer, Flohren und Astern . . . . .
	Sand und Töpfererde . . . . .
	Grüne Seife: vom Gebiet . . . . .
	— aus der Fremde . . . . .

Besondere Bestimmungen für die Rückaccise.

Für hier fabric. Kornbranntw. v. 50 pCt. Stärke .
(von höherer Stärke nach Verhältniß.)
— — gebrauetes Bier . . . . . .
— — fabricirten Biereſſig . . . . . .
— — aus Mengkorn und Kornbranntwein fabricirten Eſſig . . . . . .
Für hieſiges feines geſichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl . . . . . .
— — Weitzen- u. Graupen-Randmehl u. ungeſichtet. Weitzen u. Graupen-Mehl
— — geſichtetes Roggenmehl . . . .
— — ungeſichtetes Roggenmehl . . .
— hieſige aus feinem unvermiſchten geſichteten Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes
— alle ſonſtige hieſelbſt aus Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes . . . . . .
— hieſ. ordinaires hartes Weitzen- u. Roggenbrod
— — weiches Weitzen- und Roggenbrod . .
— — friſches und geſalzenes Ochſenfleiſch . .
— — geräuchertes . . . . — — . .
— — friſches und geſalzenes Schweinfleiſch .
— — geräuchertes . . . . — — .
— — Kalb- und Hammelfleiſch . . . . .

Bemerkung. Es wird keine Rückaccise vergütet: für Gries und für Mehl mit Gries vermiſcht, für Geflügel, Wild, Auſtern, Seefiſche und Fiſche, die Wagenweiſe veracciſet werden.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ℳ	ß
für 100 ℔	—	1
=	—	2
für 100 Stück	—	1½
=	—	1
=	—	6
für die Fuhr	—	6
für die Tonne von 240 ℔ Netto	—	12
=	3	—

Quantitäten.	ℳ	ß
für die Quartierbouteille	—	½
für ein jedes Mark des Werths	—	2½
=	—	½
für 12 Quartierbouteillen	—	1
für 100 ℔	1	8
=	1	2
=	1	4
=	—	14
=	1	8
=	1	4
=	1	—
=	—	12
für 650 ℔	13	8
= 480 ℔	13	8
= 220 ℔	3	—
= 120 ℔	3	—
= 100 ℔	2	12

Dec. 27.

CCVI.

Bekanntmachung

betreffend die Ausdehnung der General-Feuer-Casse durch die Vorstadt St. Georg und den Stadtdeich.

Da durch Rath- und Bürger-Schluß vom 12. December d. J. beliebt worden ist, daß mit dem Beginn des neuen Jahres, d. h. sofort nach Mitternacht des 31. December 1839 die bisher auf die Ringmauern der Stadt beschränkt gewesene General-Feuer-Casse auch auf die Vorstadt St. Georg und den Stadtdeich ausgedehnt werden soll, daß ferner alle Gebäude, welche bisher bei der Neuwerker Feuer-Casse versichert waren, zu dem taxirten Werthe von dem angegebenen Zeitpunkte an, bei der General-Feuer-Casse aufgenommen werden sollen, so wie, daß die bisher nur für die Stadt gültig gewesene General-Feuer-Cassen-Ordnung mit dem Anfange des Jahres 1840 in allen und jeden ihrer Bestimmungen auch in den Districten zur Anwendung kommen soll, woselbst bisher die Neuwerker Feuer-Cassen-Ordnung gegolten hat, so will E. H. Rath dies zur Nachachtung aller dabei Betheiligten hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 27. Decbr. 1839.

CCVII.

Dec. 27.

Bekanntmachung

betr. das Chaussee-Geld an der Barriere bei der Kuhmühle.

Da nunmehr mit der Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere bei der Kuhmühle, und zwar mit dem 1sten Januar künftigen Jahrs, der Anfang gemacht werden soll, so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 27. Decbr. 1839.

CCVIII.

Bekanntmachung

Decbr.

wider das Schießen auf dem Grasbrook.

Da das so unzulässige und gefährliche Schießen auf dem Grasbrook, sowohl in den dortigen Gärten, wie auch außerhalb derselben, der mehrmal ergangenen Verordnungen und Befehle ungeachtet, dennoch von Zeit zu Zeit und besonders beim Jahreswechsel Statt findet: so wird solches hiemit wiederholt auf das Strengste verboten, und den Schenkwirthen bei nachdrücklicher Strafe und nach Befinden bei Verlust ihrer Concession, befohlen, dergleichen verbotenes Schießen von den bei ihnen einkehrenden Gästen nicht zu dulden. Gegen die, die diesem Verbot dennoch zuwider handeln, soll mit einer ernstlichen Geldstrafe, eventualiter mit Gefängnißstrafe verfahren werden.

Den

Decbr. Den Polizei-Officianten auf dem Grasbrook wird aufgegeben, auf die Befolgung dieses Befehls genau zu achten und nöthigenfalls die Uebertreter sofort zu arretiren.

Hamburg.

Goßler,
Landherr der Marschlande.

CCIX.

Decbr. ## Bekanntmachung

wider das Schießen in den Marschlanden.

Da das in den ältern und neuern obrigkeitlichen Verordnungen bei schwerer Strafe verbotene, so unzulässige und gefährliche Schießen, dennoch von Zeit zu Zeit und besonders beim Jahreswechsel Statt findet: so wird solches hiemit wiederholt auf das Strengste verboten und soll gegen diejenigen, die diesem Verbot dennoch zuwider handeln, mit einer ernstlichen Geldstrafe, eventualiter mit Gefängnißstrafe verfahren werden.

Den sämmtlichen Vögten und Höftleuten wird zugleich hiemit aufgegeben, auf die Befolgung dieses Befehls genau zu achten, und die Uebertreter desselben sofort zur Anzeige zu bringen, nöthigenfalls solche zu arretiren.

Hamburg.

Goßler,
Landherr der Marschlande.

Anhang.

Anhang.

Da wegen der abseiten Hamburgs mit fremden Staaten rücksichtlich der Reciprocität in Handels- und Schiffahrts-Abgaben geschlossenen Verträge oder ausgetauschten Declarationen, welche durch amtliche Mittheilung den Betreffenden bekannt geworden, nicht aber durch den Druck zur Kunde des Publicums gelangt sind, wiederholt nachgefragt ist, so erfolgen hier einige, das gedachte Verhältniß zu den Niederlanden, Belgien, Rußland, Schweden und Griechenland erläuternde Notizen und Documente, welchen auch die Königl. Preußische Declaration, betreffend die Chaussee auf der durch das beiderstädtische Gebiet gehenden Berlin-Hamburger Straße und Erleichterungen des Verkehrs auf derselben, beigefügt ist.

I.

Extractus Protocolli Senatus

Hamburgensis Veneris d. 3. Janr. 1817. betr. die Gleichstellung der Hamburgischen Schiffe in den Niederländischen Häfen mit den nationalen Schiffen rücksichtlich des Tonnengeldes.

C. & C. Deputatis Commercii bekannt zu machen, daß in Folge desfalls a Senatu bei dem Königl. Niederländischen Gouver-

Gouvernement gemachter Schritte und in Folge desfallsigen Berichts des Hanseatischen Consuls von Paeschen zu Antwerpen vom 24. Decbr. vorigen Jahres von der beikommenden Königl. Niederländischen Behörde verfügt sey, daß von den Hamburgischen Schiffen in Niederländischen Häfen ex reciproco nach Maaßgabe des Art. 206 der neuesten Niederländischen Zoll-Verordnung kein höheres droit de tonnage erhoben werde, als von den Niederländischen Schiffen selbst.

II.

Begünstigung

der Hamburgischen Flagge in den Belgischen Häfen. 1832, August 18.

Auf den Grund eines Königl. Belgischen Decretes vom 15. Mai 1832, wodurch den Schiffen aller Länder, in denen völlige Gegenseitigkeit beobachtet wird, Erleichterungen an Schiffahrts-Abgaben, gleich denen der Einheimischen, bewilligt werden, bescheinigte der Senat der freien und Hansestadt Hamburg unterm 18. Juli 1832, daß in den Hamburgischen Häfen von den Schiffen unter Königl. Belgischer Flagge überall keine mehrere noch andere Zölle, Lootsgelder, Hafen- oder sonstige Abgaben erhoben noch verlangt werden, als nur solche, welchen die Hamburgischen Schiffe hieselbst gleichmäßig unterworfen sind: worauf eine Erklärung

des

des Königl. Belgischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten und der Marine unter dem 18. August 1832 dahin erfolgte, daß die Hamburgische Flagge denjenigen der im Königreiche Belgien begünstigsten Nationen gleich gestellt ist.

III.

Gleichstellung

der Hamburgischen und Russischen Flaggen in den beiderseitigen Häfen rücksichtlich der Schiffsgelder. 1833, Nov. 18.

In Gemäßheit einer vom Kais. Russischen Minister Residenten, Herrn von Struve unter dem 18. Nov. 1833 erfolgten Erklärung bezahlen die in den Russischen Häfen anlangenden Hamburger Schiffe bei jedesmaliger Ankunft und Abfahrt dieselben Schiffsgelder als Russische Fahrzeuge. Wogegen der Senat unter den 22. Nov. d. J. erklärte, daß nach den bestehenden Gesetzen die von ankommenden Kauffarthey-Schiffen Russischer Flagge in den Hamburgischen Häfen erhobenen Schiffsabgaben denjenigen gleich sind, welche von Kauffarthey-Schiffen unter Hamburgischer Flagge erhoben werden.

IV.

Königl. Schwedische Bekanntmachung,

betreffend die Gleichstellung der Hamburgischen und Bremischen Schiffe in den Schwedischen Häfen mit den einheimischen hinsichtlich der Zölle und übrigen Ungelder. 1835, Febr. 7.

Wir Carl Johann, von Gottes Gnaden, König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden, thun kund: Daß, nachdem Uns auf ministeriellem Wege Vorstellung wegen Bewilligung besonderer Vorzüge in Schwedischen Häfen für Hamburgische und Bremische Schiffe gemacht worden, Wir, nach eingezogenen Nachrichten über die Behandlungsweise schwedischer Schiffe in Hamburg und Bremen und die Beschaffenheit des wechselseitigen Handelsverkehrs dieser Städte und Schwedens, für gut gefunden, in Gnaden zu erklären, daß Schiffe, welche Einwohnern besagter Hansestädte angehören, hinfüro bei Ein- und Ausfuhr von Waaren in Schwedischen Häfen in Hinsicht von Zoll- und übrigen Ungeldern dieselben Vorzüge und Behandlung wie einheimische Schiffe genießen sollen, unter Befolgung im Uebrigen desjenigen, was die königl. Verordnungen vom 10. Nov. 1724 und 28. Febr. 1726, verglichen mit Unsern gnädigen Bekanntmachungen vom 20. Oct. 1824 und 19. October 1833 über fremde Schiffe, welche andere als die Producte ihres eigenen Landes einführen, enthalten. Wornach Alle, welche es angeht, sich gehorsamst zu richten haben. Zur Urkund dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm königl. Siegel bestärken lassen.

Stockholms-Schloß, den 7. Febr. 1835.

Carl Johann. C. D. Skogmann.

V.

V.

Declaration

der Königl. Griechischen Regierung, betreffend die Gleichstellung der Hamburgischen Flagge mit der Griechischen. 1836, October 22.

Der Staats-Secretair im Departement des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Griechenland bezeugt durch Gegenwärtiges, daß die unter Hamburgischer Flagge in Griechische Häfen einlaufenden Schiffe in gedachten Häfen und ihren Dependenzien keinerlei Tonnen-, Lootsen-, oder Ankergeld, noch irgend eine Hafen-Abgabe zu entrichten gehalten seyn werden, welchen nicht gleichmäßig unter Griechischer National-Flagge fahrende Schiffe unterworfen wären.

Dessen zur Urkunde hat gedachter Staats-Secretair gegenwärtige Declaration Namens und in ausdrücklicher Befugniß Sr. Majestät des Königs von Griechenland unterzeichnet und mit dem Siegel des Ministeriums des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bekräftigen lassen, damit sie dem Senate der freien Hanseſtadt Hamburg im Austausche gegen die Declaration vom 10. Febr. 1836 n. St. zugestellt werde, welche die Zusicherung enthält, daß unter Griechischer Flagge die Häfen und das Gebiet der gedachten Stadt Hamburg besuchende Fahrzeuge rücksichtlich der Hafen-Abgaben jeder Art, daselbst auf dem

Fuß der nationalen Schifffahrt behandelt werden.

Athen, den 10./22. October 1836.

Der Staats-Secretär im Departement des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Unterzeichnet Rizo.

VI.

Declaration

betr. die zwischen dem Königl. Preußischen Gouvernement und dem Senate der freien und Hanseſtadt Lübeck und Hamburg getroffenen Verabredungen über die Herstellung einer Chaussee auf der durch das freistädtische Gebiet gehenden Berlin-Hamburger Straße und Erleichterungen des Verkehrs auf derselben.

Der unterzeichnete Königl. Preußische Geheime Staats-Minister und General-Postmeister beehrt sich, hiermit ganz ergebenst zu erklären, daß derselbe zur Unterhandlung über Herstellung einer Chaussee auf der durch das freistädtische Gebiet gehenden Berlin-Hamburger Straße und über Erleichterung des Verkehrs auf solcher mit dem von den Senaten der freien Städte Hamburg und Lübeck zu gleichem Zwecke bevollmächtigten Syndikus der freien Stadt Hamburg und Gesandten derselben am Deutschen Bundestage, Herrn Dr. Sieveking, von seinem Allerhöchsten Hofe beauftragt worden, und mit gedachtem Herrn

Bevoll-

Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen ist.

1) Das Königl. Preußische Gouvernement übernimmt dafür zu sorgen, daß die Berlin-Hamburger Kunststraße, welche von Boitzenburg über Lauenburg und Schwarzenbeck geführt werden soll, von letzterem Orte auf Bergedorf und von Bergedorf nach Hamburg geleitet werde.

2) Die Regierungen der freien Städte Hamburg und Lübeck verpflichten sich, die Berlin-Hamburger Straße, so weit solche durch freistädtisches Gebiet führt, binnen Jahresfrist von dem Tage angerechnet, wo die Wegelinie feststeht, und darüber Mittheilung erfolgt ist, chaussiren und die Chaussee stets in gutem Stande erhalten zu lassen.

3) Der Bau der Straße auf dem beiderstädtischen Gebiete, mit Ausschluß der eine Chaussee ersetzenden gepflasterten Wegestrecke durch die Stadt Bergedorf, soll in derselben Art bewirkt werden, wie solcher auf dem Königl. Dänischen Holstein-Lauenburgischen Gebiete ausgeführt wird.

4) Alle Gegenstände, welche auf der Axe entweder aus den Königl. Dänischen Staaten durch die Stadt Hamburg, deren Gebiet und das beiderstädtische Gebiet auf die neue von Berlin nach Hamburg über Bergedorf zu ziehende Kunststraße geführt, oder mittelst derselben durch die Stadt Hamburg, deren Gebiet und das beider-

städtische

städtische Gebiet, in die Königl. Dänischen Staaten eingeführt werden, sollen, von wo sie auch herkommen mögen, und welches auch ihre weitere Bestimmung sey, von allen Abgaben und Belästigungen, mit alleiniger Ausnahme des demnächst vollständig anzugebenden und auf keinen höheren Belauf, als für die Hamburgischen Unterthanen selbst, zu bestimmenden Wage- und Brückengeldes auf Dreißig Jahre, vom Tage der vollständigen Ueberweisung und Eröffnung der neuen Dänischen und freistädtischen Chaussee an, befreit bleiben. Den mit solchen Gegenständen beladenen Fuhrwerken wird ein bestimmter geeigneter Weg, auf welchem sie unter Ausschließung jeder andern Controlle, als einer nach Gutbefinden beizugebenden Begleitung, die Stadt und Vorstadt zu passiren haben, angewiesen. Sie dürfen auf diesem Wege weder sich aufhalten, noch etwas ab- oder zuladen. Diese, der Durchfuhr auf derselben Axe auf Dreißig Jahre zugestandene Abgabenfreiheit ist jedoch davon abhängig, daß die Königl. Dänische Regierung dem Verkehr zwischen Hamburg und den Königl. Preußischen Staaten eine gleiche Abgabenfreiheit auf dieser Chaussee, mit Ausnahme des Wege- und Brückengeldes, zugestehe. Sollte Königl. Dänischer Seits einer Verlängerung dieser Bewilligung künftig Statt gegeben werden, so wird man freistädtischer Seits entsprechende Gegenbereitwilligkeit beweisen.

5)

5) Bei Bestimmung des Chausseegeldes für die neu zu erbauende beiderstädtische Straßenstrecke sollen die Preußischen Chausseegeld-Zahlungs-Sätze nicht überschritten werden.

6) Die Preußischen Posten, und zwar die Reit-, Fahr- und Schnellposten und deren Beipferde, Beiwagen und Beichaisen, desgleichen alle ledig zurückgehenden Postpferde und Postfuhrwerke, sie mögen ordinairen oder extraordinairen Dienst verrichtet haben, nicht minder die Königl. Preußischen Staats-Couriere und Staats-Estafetten, sind von dem Chaussee- und Brückengelde und sonstigen Wege-Abgaben befreit, und benutzen die Kunststraße auf freistädtischem Gebiete für immer ganz abgabefrei. Die Chausseegeld ꝛc. Freiheit findet jedoch auf Extraposten, Privat-Couriere und Privat-Estafetten keine Anwendung.

7) Das Chaussee- ꝛc. Geld für Extraposten, Privat-Couriere und Privat-Estafetten wird von der betreffenden Preußischen Poststation mit eingefordert, und monatlich mittelst Nachweisung an die freistädtische Chausseegeld-Erhebungs-Stelle abgeführt.

8) Um der Stadt Bergedorf von dem Postverkehr auf der Kunststraße größeren Vortheil zufließen zu lassen, ist das Königl. Preußische Post-Departement zur Etablirung einer Königl. Preußischen Post-Verwaltung und Poststation in Bergedorf bereit, wenn eine solche Einrichtung demselben

ben räthlich erscheint. Dem Königl. Preußischen Post-Departement steht es in diesem Falle frei, die Postfuhr- und Ritt-Kontracte unmittelbar und ohne alle andere Einwirkung mit einem zur Posthalterei-Entreprise geeigneten Individuum abzuschließen, oder auch nach Gutfinden ein eigenes Königl. Preußisches Posthalterei-Etablissement zu errichten und zu bauen, wobei das gedachte Post-Departement sich des steuer- und abgabefreien Besitzes dieses Etablissements zu erfreuen haben soll.

Diese Königl. Preußische Poststation in Bergedorf wird hauptsächlich zur Beförderung der Preußischen Reit-, Fahr- und Schnellposten und deren Beiwagen und Beichaisen dienen. Dieselbe soll jedoch auch befugt sein, auf Verlangen und so weit es der Pferdebestand erlaubt, Extraposten, Couriere und Estafetten, welche auf der neuen Kunststraße nach den Preußischen Staaten und nach Mecklenburg gehen, oder von dorther kommen von Bergedorf nach der nächsten Poststation im Lauenburgischen und respective von Bergedorf nach Hamburg für Königl. Preußische Rechnung nach der von dem Königl. Preußischen Post-Departement festzusetzenden Taxe zu befördern. Diese Extrapost-, Courier- und Estafetten-Beförderung soll übrigens nicht als ein ausschließliches Recht der Preußischen Posthalterei in Bergedorf angesehen, auch darauf keine Stations-Geld-Erhebung (Abgabe von Lohnfuhrleuten

fuhrleuten ꝛc. zur Post-Casse) begründet werden.

Die Königl. Preußische Post-Verwaltung in Bergedorf, auf deren Personal dieselben rechtlichen Verhältnisse, wie solche bei dem Königl. Preußischen Post-Personale in Hamburg bestehen, Anwendung finden, soll nach der Wahl des Königl. Preußischen Post-Departements entweder einem Preußischen Postbeamten, oder einem Einwohner des Orts übertragen werden. Derselben steht außer der Expedition der durch Bergedorf gehenden Preußischen Posten das Recht zu, Personen, Briefe, Gelder und Päckereien nach den Königl. Preußischen Staaten und über dieselben hinaus anzunehmen und auf Preußische Rechnung mit den Königl. Preußischen Posten zu befördern, desgleichen die mit diesen Posten aus den Königl. Preußischen Staaten ꝛc. kommenden Personen, Briefe, Gelder und Päckereien für Bergedorf daselbst respective abzusetzen und für Königl. Preußische Rechnung zu distribuiren. Auch soll, wenn es städtischer Seits gewünscht wird, die Einrichtung getroffen werden, daß von dieser Postverwaltung Personen, Briefe, Gelder und Päckereien von Hamburg nach Bergedorf befördert und daselbst distribuirt werden. Die Personen-Beförderung soll in diesem Falle für Königl. Preußische Rechnung geschehen. Das aus der Beförderung der zwischen Bergedorf und Hamburg et vice versa zu

ver-

versendenden Briefe, Gelder und Päckereien aufkommende Porto soll dagegen zwischen Preußen und Hamburg getheilt, auch zum Behufe dieser Beförderung die Königl. Preußische Post-Verwaltung mit dem Stadt-Post-Amte zu Hamburg in Kartenwechsel gesetzt werden.

9) Vorstehende Festsetzungen sollen, soweit einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich auf Zeit beschränkt sind, fortwährend Gültigkeit haben.

Der Unterzeichnete bestätigt den richtigen Empfang einer gleichmäßigen Erklärung Seiner Hochwohlgeboren des Herrn Bevollmächtigten der freien Städte Hamburg und Lübeck ganz ergebenst.

Berlin, den 28. Juli 1837.

Der Königl. Preußische Geheime Staats-Minister und General-Postmeister.

(L. S.) gez. v. Nagler.

Vorstehende Declaration hat in Folge der unter dem 24. Nov. 1837 zu Berlin ausgestellten schriftlichen Erklärung des Königl. Preußischen Geheimen Staats- und Kabinets-Ministers und Chefs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn von Werther die Genehmigung und Bestätigung des Königl. Preußischen Gouvernements erhalten und ist mit dem Königl. Insiegel versehen.

Register

über die

in dem zehnten bis funfzehnten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1839.

Register.

A.

Abgaben, s. Auctionen, Entfest[illegible]
Einkommen- und Luxus-Steuer[illegible]
Immobilien, Miethe, [illegible]
Vergnügungen, Zehnten-[illegible]

Accise, s. Fleisch, Zoll. [illegible]
s. Register des Bandes [illegible]

Rath- und Bürger-[illegible]
Prolongation der Residuten [illegible]
Accise-Verordnung v. J. [illegible]
1835. Dec. 10

Desgl. betr. dieselbe für [illegible]

Desgl. betr. dieselbe für 1838 [illegible]
Rückaccise von Butter und [illegible]
Branntwein-Consumtions-[illegible]
Decbr. 7. X

Addi-ament zur Accise-Verordnung v. J.
1831 betr. die Rückaccise von Butter
1837. Dec. 8. . . . . .

Bekanntmachung betr. die [illegible]
Modalitäten hinsichtlich der Accise-[illegible]
v. J. 1834. 1837. Dec. 15. .

Rath- und Bürger-[illegible]
[illegible]

Digitized by Google

Register.

A.

Bd. S.

Abgaben, s. Auctionen, Entfestigung, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, Grundsteuer, Immobilien, Miethe, Stempel, Thorsperre, Vergnügungen, Zehnten-Amt.

Accise, s. Fleisch, Zoll. Ueber 1827 bis 1834 s. Register des Bandes XII. und XIII.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Revidirten Consumtions-Accise-Verordnung v. J. 1834 für 1836. 1835. Dec. 10 . . . . . XIV. 292

Desgl. betr. dieselbe für 1837. 1836. Dec. 1. — 446

Desgl. betr. dieselbe für 1838, so wie die Rückaccise von Butter und die Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise. 1837. Decbr. 7. . . . . XV. 129

Additament zur Accise-Verordnung v. J. 1834 betr. die Rückaccise von Butter. 1837. Dec. 8. . . . . — 135

Bekanntmachung betr. die abgeänderten Modalitäten hinsichtlich der Accise-Ordnung v. J. 1834. 1837. Dec. 18. . . . . — 136

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation derselben. 1838. Dec. 20. — 315

Desgl. betr. deren Prolongation für 1840 und Modificationen. 1839. Dec. 12. . . . — 513

Bekanntmachung betr. die Abänderungen und Zusätze der Accise-Verordnung. 1839. Dec. 23. Bd. XV. S. 559

Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung. 1839. Dec. 23. — 590

Actuarius, s. Prätoren.

Aemter, s. Tischler. Rath- und Bürger-Schluß über die Niedersetzung einer Deputation zur Verhandlung über ein revidirtes Reglement für die Aemter und Brüderschaften. 1829. Juli 23. XI. 85

Befehl wegen Aufenthaltes der Gesellen in den Herbergen. 1830. — 167

Bekanntmachung rücksichtlich der Forderungen hiesiger Hauswirthe an fremde Gesellen, welche wandern müssen. 1831. Sept. 3. — 627

Propositio Senatus betr. ein General-Reglement für die hiesigen Aemter und Brüderschaften. 1832. Juni 28. XII. 89

Rath- und Bürger-Schluß über das General-Reglement für die hiesigen Aemter und Brüderschaften. 1834. Jan. 30. XIII. 40

Anzeige Senatus wegen der Liste der Aemter und Brüderschaften und der Special-Rollen, so wie auch Antrag betr. die Wahlen zu dem Amtsgerichte. 1835. Febr. 12. XIV. 61

Bekanntmachung betr. das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz u. andern Ländern. 1835. März 30. — 104

General-Reglement für die Aemter und Brüderschaften. 1835. April 6. — 107

Bekanntmachung betr. das General-Reglement für die Aemter und Brüderschaften, so wie das Amtsgericht. 1835. April 6. — 186

Desgl. betr. die Veräußerung der Geräthschaften privileg. Aemter. 1835. April 13. — 189

Desgl. betr. das Verfahren wider die Einschwärzung amtswidriger Artikel. 1835. Mai 23. — 220

Rath- und Bürger-Schluß betr. neue Bestimmungen im §. 190 des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften. 1836. Mai 19. . . . . Bd. S. XIV. 376

Allermöhe, s. Billwärder.

Alster, s. Fischerei. Polizei-Verbot wider die Verunreinigung des Alster-Bassins. 1831. Oct. 14. . . . . XI. 678

Bekanntmachung betr. das Aushauen des Eises auf der Alster. 1835. Dec. 14. XIV. 302

Alsterschiffahrt, s. Fuhlsbüttel.

Amtsgericht, s. Aemter. Bekanntmachung betr. die Registratur des Amtsgerichtes und die in Amtsgerichtssachen Statt findenden Gebühren. 1835. April 28. . . . . — 193

Desgl. betr. die Exhibition des Provocations-Libells in Amtsgerichtssachen. 1836. März 22. — 336

Anleihe, s. Börse. Hafen. Kämmerei. Scholarchat.

Arbeitsleute, Pvllzey-Verfügung betr. die Taxe der Arbeitsleute am Baumhause. 1833. XII. 350

Desgl. 1834. . . . . XIII. 90

Archiv. Propositio Senatus wegen Beschränkung der für die Verwaltung des Archivariats bestimmten Zeit von 10 Jahren auf 5 Jahre. 1828. Juli 3. . . . . X. 139

Erneuerter desfallsiger Antrag Senatus 1828. Oct. 9. . . . . — 202

Rath- und Bürger-Schluß über eine jährliche Gehalts-Zulage des Archiv-Registrators A. W. E. Faaß. 1829. Dec. 8. XI. 93

Armen-Ordnung, s. Bergedorf. Billwärder.

— Collecten.

Arreste. Extr. Prot. Senatus, betr. die Arrestfreiheit der Gagen der besoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8. . X. 223

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Arrestfreiheit der Zahlungen und Leistungen der öffentlichen Verwaltungs-Behörden. 1834. Dec. 11. . . . . XIII. 329

Bekanntmachung betr. dies. 1834. Dec. 19. — 334

Auctionen, ſ. Ausruf. Rath- und Bürger- Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen, bis Ende 1831. 1828. Juli 3. . . . . X. 138
Desgl. bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . . XI. 725
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. . . XIII. 304
Desgl. bis Ende 1840. 1837. Dec. 7. . . XV. 130
Bekanntmachung betr. die ermäßigten Koſten der Bücher-Auctionen. 1838. Sept. 10. — 284
Polizey-Verfügung wider die Unordnungen bei Auctionen von Mobilien, Effecten ꝛc. 1833. Jan. 18. . . . . XII. 230
Aufkäuferei, Bekanntmachung betr. die Aufkäuferei von Obſt und Gemüſen. 1830. Aug. 25. . . . . XI. 217
Auflauf, ſ. Tumulte.
Ausgewanderte. Renovirte Bekanntmachung, daß truppweiſe vereinigt reiſende Ausgewanderte hier nicht zuzulaſſen. 1829. Nov. 20. . . . . — 104
Renovirt 1832. Juli 4. . . . . XII. 99
Verordnung betr. Verſchiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden. 1837. Febr. 27. . . . XV. 11
Additament zu derſelben. 1837. Aug. 11. — 103
Bekanntmachung betr. Verſchiffung von Auswanderern 1837. Aug. 22. . . — 107
Desgl. wider das Anwerben derſelben. 1837. Aug. 22. . . . . — 110
Desgl. wider angebliche Agenten der Regierung zum Engagiren von Auswanderern. 1838. Oct. 23. . . . . — 290
Desgl. betr. das Auswanderungsweſen hierſelbſt. 1839. Juli 23. . . . . — 445
Ausrufs-Ordnung. Rath- und Bürger-Schluß über einige Zuſätze zu der Ausrufs-Ordnung. 1832. Oct. 11. . . . XII. 118
Ausſetzungen, ſ. Prätoren.

B.

Baden, ſ. Elbbade-Anſtalt. Polizey-Befehl wegen der Badeſtellen. 1831. Juni 28. . XI. 384

Instruction für den Bade-Aufseher auf dem Grasbrook. 1833. . . . . Bd. S. XII. 309
Aufforderung an die Badenden. 1834. Mai. XIII. 82
Bekanntmachung wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Badeplatz auf dem Grasbrook. 1834. Mai 26. . . . . — 82
Polizey-Bekanntmachung betr. die am Badeplatze erforderl. Aufsicht. 1834. Aug 13. — 290
Bäcker, s. Brodt.
Ballast, s. Elbe.
Bank. Notification in Betreff des Bankschlusses. 1830. Decbr. . . . . XI. 275
Desgl. 1839. Decbr. . . . . XV. 516
Rath- und Bürger-Schluß betr. Entlassung eines Bankbürgers. 1839. Dec. 17. . . — 524
Bankzettel, s. Stempel.
Barbiere. Polizey-Verfügung betr. die reisenden Barbiergesellen. 1834. Oct. 14. XIII. 301
Barmbeck. Verordnung in Ansehung der Schule zu Barmbeck. 1833. Mai . . . XII. 306
Bau-Conducteur, s. Ritzebüttel.
Bau-Deputation, Bauten, s. Feuer-Casse.
Polizey-Befehl betr. die Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. 1832. März 31. — 78
Bekanntmachung betr. die Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation. 1834. Jan. . XIII. 29
Desgl. 1838. Jan. . . . . XV. 168
Baumhaus, s. Arbeitsleute.
Baumwolle. Polizey-Bekanntmachung betr. das Trocknen nasser Baumwolle. 1830. Jan. 11. . . . . XI. 111
Bauten. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bei Neubauten. 1833. Oct. 31. XII. 427
Bekanntmachung desfalls. 1833. Nov. 4. — 429
Beerdigungen, s. Leichen. Staltmäntel.
Beichte. Bekanntmachung betr. die für die Beichthandlung zu gestattende Zeit. 1829. Febr. 9. . . . . XI. 3

Belgien. Begünſtigung der Hamburgiſchen Bl. S. Flagge in den Belg. Häfen. 1832. Aug. 18. XV. 648
Bergedorf, ſ. Cholera. Kirchwärder, Vierlande, Wirthſchaften, Wittwen-Caſſe. Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte Bergedorf. 1828. Febr. 6. XI. 2
Geſinde-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf. 1830. Juli. . . — 194
Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegspflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf. 1831. April 11. — 331
Bekanntmachung betr. Ausführung vorſtehender Verordnung. 1831. Juli 5. . . — 384
Verordnung gegen das Beerdigen innerhalb des Städtchens Bergedorf. 1832. Oct. 26. XII. 129
Verordnung wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen Bergedorf. 1832. Oct. 26. . . . . — 129
Anhang zur Medicinal-Ordnung für das Amt u. Städtchen Bergedorf. 1832. Dec. 7. — 152
Armen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf. 1834. . . . . XIII. 3
Verordnung wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. 1835. Novbr. XIV. 289
Verordnung betr. die Verlegung und Einſtellung der zu Lübeck und Hamburg abgeſchafften Feſttage. 1838. Febr. 21. XV. 181
Tarif des für die Wegeſtrecke auf gemeinſchaftlichem Lübeckiſch-Hamburgiſchen Gebiet zu entrichtenden Chauſſeegeldes. 1838. Febr. 28. . . . . — 183
Mandat wider die fremden Hauſirer im Amte. 1839. Juli 5. . . . . — 439
Betteley, ſ. Faſtnacht. Polizey-Bekanntmachung betr. die fortwährende Betteley. 1830. März. . . . . XI. 164
Notification über die Beſtrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept. — 237
Bewaffnungs-Commiſſion, ſ. Bundes-Contingent. Kriegspflicht.

Bierkarrenlehne, ſ. Brauweſen. Bd. S.
Bille, ſ. Bergedorf.
Billwärder. Notification betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Beſten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder. 1828. Aug. 29. . . XI. 210
Desgl. betr. die Kirche zu Allermöhe. 1838. März 16. . . . . XV. 108
Desgl. betr. die Kirche zu Billwärder an der Bille. 1838. Juni 16. . . . . — 276
Publicandum betr. die in Billwärder, im Ausſchlag und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andere Wagen. 1835. Dec. 21. . . . XIV. 306
Bekanntmachung betr. das Fahren auf dem Deiche zu Billwärder an der Bille. 1839. März 26. . . . . XV. 376
Revidirte Armen-Ordnung des Billwärder Neuendeichs und des Billwärder Ausſchlags. 1836. Mai. . . XIV. 377
Dergl. für Billwärder an der Bille. 1836. Septbr. 10. . . . . — 423
Blutigel. Polizey-Verfügung betr. die Einbringung von Blutigeln. 1831. Aug. 24. XI. 612
Börſe. Bekanntmachung wegen der Paſſage zwiſchen dem Neß und der Bohnenſtraße zur Börſenzeit. 1829. Sept. 28. . . . — 90
Propositio Senatus über die Erbauung einer neuen Börſe, ſo wie eine desfallſige Anleihe. 1836. Aug. 18. . . . . XIV. 414
Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1836. Oct. 27. . . . . — 437
Polizey-Bekanntmachung betr. die unter der Börſe liegenden Schuten. 1838. Aug. 11. . . . . XV. 283
Borſtel (Groß). Verordnung in Anſehung der Schule in Groß-Borſtel. 1834. März 15. XIII. 53
Botaniſcher Garten, ſ. Scholarchat.
Brandmauer, ſ. Bauten.

	Bd.	S.
Brasilien. Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Brasilien von 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21.	X.	69
Abdruck derselben.	—	70
Brauwesen. Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Juli 3.	—	139
Desf. Bekanntmachung. 1828. Sept. 24.	—	196
Desgl. wegen der Aufsicht bei dem Darren u. der Anlegung neuer Darren. 1836. Juni 15.	XIV.	382
Bremen, s. Bundes-Contingent.		
Brodt, s. Bäcker. Erneuerte Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Dec. 17.	X.	253
Bekanntmachung wegen der Ausgebung des Brodtes in Bäckerladen. 1831. Oct. 23.	XI.	690
Publicandum wider die heiml. Hereinbringung von Brodt in die Thore. 1832. Juni 18.	XII.	88
Brookthor, s. Thorsperre.		
Brückengeld, s. Grasbrook. St. Pauli.		
Buden. Anzeige an die Besitzer der Buden auf den Brücken und Straßen. 1822. Juli 12.	—	5
Bekanntmachung betr. die Benutzungsart der Buden. 1832. Jan. 12.	—	4
Bürger. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Norm der Legitimation der Erbgesessenheit. 1832. Oct. 11.	—	116
Publicandum desfalls. 1833. Nov. 13.	—	445
Bürger-Annehmung, s. Ehe. Wedde. Bekanntmachung betr. die Anmeldung zum Bürgerwerden. 1830. Juli 12.	XI.	193
PropositioSenatus betr. eine Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1833. März 20.	XII.	243
Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselbe. 1833. März 2.	—	256
Verordnung desfalls. 1833. Dec. 30.	—	488
Rath- und Bürger-Schluß betr. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Herrn James Colquhoun. 1834. Sept. 18.	XIII.	296

Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Bd. S.
Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1838. Dec. 20. . . . . XV. 316
Abdruck derselben. 1839. Jan. 2. . . . . — 348
Bürger-Convente. Publicandum betr. die Berechtigung zum Erscheinen in den bürgerlichen Conventen. 1831. Sept. 5. . . XI. 627
Ferneres desfalls. Publicandum. 1831. Sept. 7. — 632
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Zulassung der Bataillon-Chefs und der Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Pauli. 1837. Dec. 7. . . . . XV. 132
Bürger-Militair, s. Feuer-Wache. Propositio Senatus betr. einige Verhältnisse des Bürger-Militairs. 1834. Nov. 13. . . . XIII. 305
Rath- und Bürger-Schluß betr. einige Verhältnisse des Bürger-Militairs. 1834. Dec. 11. . . . . — 329
Publicandum über Abänderungen der das Bürger-Militair betr. Verordnungen. 1834. Dec. 12. . . . . — 332
Bekanntmachung über die Befreiung vom Bürger-Militair während der Dienstzeit der zum Contingente Berufenen. 1835. Oct. 12. . . . . XIV. 263
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Befreiung der Landbewohner vom Dienste und Organisirung derselben in der Vorstadt St. Pauli. 1836. Dec. 1 . . . . . — 446
Bekanntmachung desfalls. 1836. Dec. 14. — 448
Desgl. betr. die Reorganisation des 7. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. April 12. XV. 32
Desgl. betr. die Organisation des Bürger-Militairs in St. Pauli. 1837. Juni 21. — 82
Desgl. betr. den activen Dienst des 8. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. Oct. 27. — 121
Rath- und Bürger-Schluß betr. den dem Chef des Bürger-Militairs zu ertheilenden Titel und Rang eines Obersten. 1839. Dec. 12. . . . . — 515

Bund, deutscher, s. Aemter. Cartelle. Publicandum betr. die der Bundes-Versammlung eingereichten Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes. 1831. Nov. 18. . . . . Bd. S. XI. 699
Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 2. März, betr. verschied. in Rheinbaiern erscheinende Zeitblätter. 1832. März 16. XII. 42
Beschlüsse derselben vom 28. Juni 1832, betr. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzl. Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde. — 93
Beschluß derselben vom 5. Juli 1832, betr. desfallsige fernere Maaßregeln . . . . — 99
Publicandum über den Beschluß derselben vom 19. Juli, betr. einige Badische Zeitblätter. 1832. Aug. 1. . . . . — 105
Publicandum Beschlusses derselben vom 16. Aug. wider die allgemeinen politischen Annalen von C. v. Rotteck. 1832. Sept. 12. — 108
Auszug Protocolles der 33. Sitzung derselben vom 6. Sept., betr. den Nachdruck und den Mißbrauch der Presse. 1832. Oct. 3. . . — 111
Bekanntmachung über den Bundestags-Beschluß vom 15. Novbr., betr. den Redacteur des Volksfreundes, Joseph Meyer zu Hildburghausen. 1832. Dec. 7. . . — 150
Publicandum über den Beschluß derselben, betr. die Neckar-Zeitung. 1833. Dec. 18. — 486
Desgl. betr. den Beobachter in Hessen bei Rhein und das neue hessische Volksblatt. 1833. Dec. 30. . . . . — 503
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Ernennung der Spruchmänner. 1834 Nov. 13. XIII. 307
Publicandum wegen der gemeinsamen Maaßregeln der deutschen Bundesstaaten, hinsichtlich der Universität und anderen Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands. 1835. Mai 11. . . . . XIV. 203
Bundes-Contingent, s. Bürger-Militair. Publicandum, betr. den Aufruf dienstpflichtiger Freiwilliger. 1830. März 30. . . XI. 324

	Bd. S.
Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Vereinigung der Hanseatischen Halbbrigade mit dem Oldenburgischen Contingente. 1831. April 14.	XI. 353
Desgl., betr. die Kosten des diesseitigen Bundes-Contingentes	— 353
Bekanntmachung, betr. die Ergänzung des Bundes-Contingentes. 1831. Juni 3.	— 369
Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Abschließung eines Vertrages unter Oldenburg, Lübeck und Bremen über die gemeinschaftliche Brigade im Frieden. 1833. Mai 2.	XII. 257
Desgl. über die die Verhältnisse des Bundes-Contingentes ordnenden Verträge. 1834. Febr. 20.	XIII. 45
Schluß-Acte zur Regulirung der innern Verhältnisse des 10ten Bundes-Armee-Corps. 1834. Juni 27.	— 99
Schluß-Acte der 2ten Division desselben. 1834. Oct. 14.	— 171
Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zur 3ten Brigade des 10ten Corps. 1834. Jan. 6.	— 219
Zusatz-Acte zur vorgedachten Convention. 1834. Jan. 6.	— 252
Militair-Convention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. 1834. Febr.	— 257
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verlängerung der Convention zwischen den freien Hansestädten und Oldenburg über die Vereinigung der resp. Contingente zu Einer Brigade bis 1845. 1838. März 15.	XV. 190
Publicandum betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent. 1834. Nov. 28.	XIII. 317
Bekanntmachung über die Eröffnung des Bureaus der interimistischen Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 10.	XIV. 49
Desgl. betr. die Stellvertretung der auszuloosenden Mannschaft. 1835. Jan. 12.	— 49

Bekanntmachung betr. die Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 26. Bd. XIV. S. 53
Desgl. betr. die Stellvertreter für die Kriegsdienstpflichtigen und den desfallsigen Verein. 1835. Febr. 7. . . . . — 59
Desgl. betr. die Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811 — 1813 Gebornen. 1835. Febr. 27. — 90
Desgl. betr. den Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Districte des Jahres 1811. 1835. März 2. — 92
Desgl. betr. die Unzulässigkeit der Reclamationen der Dienstpflichtigen während der Ausloosung. 1835. März 16. . . . . — 97
Desgl. betr. die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahr 1812. 1835. März 20. . . . — 99
Desgl. betr. den Eintritt der Dienstpflichtigen in das Contingent, so wie die Reclamationen. 1835. März 27. . . . . — 100
Desgl. betr. die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahr 1813. 1835. März 30. . . — 103
Desgl. betr. die Sistirung der Pflichtigen zum Kriegsdienst. 1835. April 13. . . — 190
Desgl. betr. die nicht aufgefundenen Dienstpflichtigen. 1885. Mai 26. . . . . — 220
Desgl. betr. die Verlängerung des Termins für die abwesenden Dienstpflichtigen. 1835. Oct. 28. . . . . — 267
Publicandum betr. die Loosung für das Contingent aus den im Jahr 1814 Gebornen. 1835. Dec. 16. . . . . — 302
Desgl. betr. 1815. 1836. Dec. 16. . . . — 450
Desgl. betr. 1816. 1838. Jan. 5. . . . XV. 147
Desgl. betr. 1817. 1839. Febr. 6. . . . — 362
Bekanntmachung betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahr 1814. 1814. Jan. 27. . . . . XIV. 326
Desgl. betr. dieselbe derselben vom Jahr 1815. 1837. Febr. 13. . . . . XV. 3

Bekannt=

Bekanntmachung betr. dieselbe derselben vom Jahr 1816. 1838. Febr. 10. . . . Bd. S. XV. 178
Desgl. betr. dieselbe derselben vom Jahr 1817. 1838. Dec. 28. . . . . — 342
Desgl. betr. dieselbe derselben vom Jahr 1818. 1839. Dec. 16. . . . . — 519
Desgl. betr. die Reclamation wegen der Kriegsdienstpflicht. 1836. Febr. 3. . . XIV. 328
Desgl. betr. dieselbe. 1837. März 1. . . XV. 26
Desgl. betr. dieselbe. 1839. Febr. 25. . . — 369
Desgl. über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von den Jahren 1811, 1812 und 1813. 1836. April 25. . . . XIV. 365
Desgl. betr. dieselben v. J. 1814. 1836. Sep. 23. — 418
Desgl. betr. dieselben v. J. 1815. 1837. Nov. 6. XV. 122
Desgl. betr. dieselben v. J. 1816. 1839. Febr. 6. — 363
Desgl. betr. dieselben v. J. 1817. 1839. Dec. 18. — 524
Rath- und Bürger-Schluß v. J. 1839. Juni 6. betr. die Maaßregeln zur vollständigen Erhaltung des Contingentes . . . — 401

C.

Canceley. Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Gehaltes der zween jüngsten Secretariats-Cancelliſten. 1829. Dec. 17. . . . . XI. 108
Cartelle. Allgemeine Cartell-Convention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands. 1831. Febr. 28. . — 285
Publicandum, betr. den die allgemeine Cartell-Convention ergänzenden Bundes-Beschluß v. 17. März 1832. 1832. Juni 4. XII. 82
Central-Casse. Bekanntmachung wider die in Folge des Fallissements der Central-Casse veranlaßten Störungen der häuslichen und öffentlichen Sicherheit. 1831. Juli 14. . XI. 485
Chaussee- und Weg-Geld, s. Poststraßen.
Cholera, s. das Register des Bandes XII.
Collateral-Steuer, s. Erbschafts-Steuer.
Collecten. Die Collecten der Jahre 1827 bis 1836 s. in den Registern der Bde. X—XIV.

1) Für die Armen-Ordnung. 1837. Bd. S.
März 6. . . . . XV. 26
Dec. 6. . . . . — 129
1838. April 2. . . . . — 257
— Dec. 17. . . . . — 313
1839. Febr. 27. . . . . — 369
— Nov. 25. . . . . — 510
2) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc. 1837.
Sept. 18. . . . . — 113
1838. Febr. 26. . . . . — 183
— Sept. 26. . . . . — 287
1839. Sept. 25. . . . . — 495
3) Für das Waisenhaus. 1838.
Sept. 26. . . . . — 287
4) Für das allgemeine Krankenhaus. 1837. Oct. 16. . . . . — 113
1839. Oct. 23. . . . . — 498

Concerte, ſ. Kirchen-Muſiken. Polizey-Bekanntmachung die gegen Bezahlung ſtattfindenden Concerte betr. 1834. Jan. XIII. 38

Conditor-Waaren. Bekanntmachung, betr. die Färbung, Vergoldung und Verſilberung der Conditor-Waaren. 1831. April 7. . XI. 328
Desgl., auf Spielzeug ausgedehnt. 1832. Dec. 14. . . . . XII. 156
Bekanntmachung, betr. die Färberey von Kuchen und Spielzeug. 1833. Nov. 4. . — 430
Bekanntmachung, betr. die Färbung des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure. 1834. Mai. . . . . XIII. 84

Confirmation. Bekanntmachung über die Einführung einer öffentlichen Confirmation. 1832. März 23. . . . . XII. 44.

Contingent, ſ. Bundes-Contingent.

Cuxhaven, ſ. Cholera, Lootſen.

Criminal-Actuarien. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Wahl der Herren Doctoren C. W. Aſher und C. H. Preller. 1838. Juni 27. . . . . XV. 279

D

Dänemark. Rücksichtlich des Spezi-Cordons im J. 1831, s. Bd. XI. Bd. S.
Dampfschiffe. Verordnung für die Capitaine der Dampfschiffe. 1838. April 23. . . . XV. 262
Taxe am provisorischen Landungsplatze derselben in der Vorstadt St. Pauli. 1839. Mai 24. . . . . — 396
Befehl betr. das Liegen derselben an der Brücke. 1839. Mai 31. . . . . — 397
Ordre für die Capitaine derselben, welche den provisorischen Landungsplatz in der Vorstadt St. Pauli benutzen. 1839. Juni 9. — 408
Desgl. betr. den Landungsplatz am Grasbrook. 1839. Juli. . . . . — 446
Dankfest, s. Collecte. Feste.
Darren, s. Brauwesen.
Decken. Bekanntmachung betr. das Ausklopfen der Fuß- und anderer Decken. 1839. Mai 24. . . . . — 394
Dedicationen. Bekanntmachung in Betreff der Dedicationen und Zusendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5. . . . . XI. 91
Deichthor, s. Thore.
Deserteur, s. Cartelle.
Bekanntmachung wider Entwendungen und diebische Veruntreuungen auf Schiffen. 1836. März 11. . . . . XIV. 332
Diebstahl, s. Lampen.
Mandat wider Schiffs-Diebstähle. 1839. Juni 21. . . . . XV. 426
Dienstboten, s. Gesinde.
Drachen. Polizey-Warnung betr. die s. g. Drachen. 1834. Sept. 19. . . . . XIII. 296
Droschken, s. Gassen. Grasbrook.
Polizey-Verfügung betr. die Droschken. 1833. Juli 18. . . . . XII. 346
Nachtrag zur Droschken-Taxe. Sept. . — 357
Polizey-Verfügung betr. die Droschken. 1834. Juni 4. . . . . XIII. 88

Polizey-Befehl betr. die Nummern der Droschken, 1836. Jan. 15. . . . . Bd. S. XIV. 324
Bekanntmachung wegen der Vertheilung der Droschken-Stationen. 1836. Jan. 18. — 325
Polizey-Verfügung betr. die Disponibilität der auf ihren Stationsplätzen haltenden Droschkenkutscher. 1838. Juli 12. XV. 281
Neue Droschken-Taxe für 1839. . . — 345

E.

Ehen. Verordnung, die s. g. wilden Ehen betr. 1833. Mai 13. . . . . XII. 304
Amtliche Aufforderung, die s. g. wilden Ehen betr. 1834. April 5. . . . . XIII. 74
Aufforderung zur Erwerbung des Bürgerrechts durch die in s. g. wilder Ehe Lebenden. 1837. Juli 19. . . . . XV. 101
Ehrenbürger, s. Bürger.
Eigenthums-Veränderungen, s. Immobilien.
Eimsbüttel, s. Poststraßen.
Eis, s. Alster, Elbe. Bekanntmachung wegen Wegschaffung des Eises und Schnees und Reinhaltung der Rinnsteine. Erneuert 1831. Dec. 2. . . . . XI. 711
Elbbade-Anstalt, s. Jollenführer. Polizey-Verfügung wider das Schwimmen und Fischen neben der neuen Elbbade-Anstalt. 1835. Mai 9. . . . . XIV. 202
Elb-Tonnen, s. See-Tonnen.
Elbe. Mandat betr. das Sandbaggern und Sandgraben in der Elbe. 1835. Mai 4. . — 197
Reglement auf der Elbe während der Eisbahn. 1838. Jan. 15. . . . . XV. 167
Bekanntmachung wider das Werfen des Ballastes und Steingrauses in die Elbe. 1839. Juli 12. . . . . — 441
Desgl. 1839. Nov. 13. . . . . — 504
England, s. Sklavenhandel.
Englisch-bischöfliche Gemeine. Bekanntmachung, die bisherigen Amtshandlungen hiesiger Geistlicher der englisch-bischöflichen Kirche betr. 1834. Jan. 20. . . . . XIII. 39

Ent-

	Bd.	S.
Entfestigungs-Steuer, s. Post- und Handels-Straßen. Rath- und Bürger-Schluß vom 28. Jan. 1830, betr. die Verdoppelung der Entfestigungs-Steuer.	XI.	113
Desfallsiges Publicandum vom 5. März 1830.	—	162
Nicht-Prolongation der außerordentlichen Entfestigungs-Steuer. 1830. Dec. 9.	—	205
Erbgesessenheit, s. Bürger. Bürger-Convente.		
Erbschafts-Steuer. Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830, betr. die Ausdehnung der Erbschafts- und Collateral-Steuer auf den zweiten Grad	—	114
Desfallsiges Publicandum. 1830. März 5.	—	162
Erstickte und Ertrunkene, s. Geestlande.		
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer.		
Rath- und Bürger-Schluß wegen derselben. 1831. Juli 11.	—	387
Anzeige E. E. Rathes desfalls. 1831. Juli 30.	—	495
Verordnung wegen derselben. 1831. Aug. 10.	—	521
Bekanntmachung, betr. die von der Steuerdeputation herumzusendenden Fragezettel. 1831. Sept. 14.	—	638
Desgl. 1832. Nov. 28.	XII.	149
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine ermäßigte Einkommen-, Erwerb- u. Luxus-Steuer. 1832. Oct. 11.	—	118
Revidirte Verordnung wegen derselben. 1832. Oct. 17.	—	121
Rath- und Bürger-Schluß betr. deren Erhebung mit Veränderungen. 1835. Dec. 10.	XIV.	292
Neue revidirte Verordnung wegen derselben. 1835. Dec. 11.	—	293
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1836. Jan. 4.	—	321
Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung derselben um ein Drittheil. 1836. Mai 19.	—	374

	Bd.	S.
Propositio Senatus betr. Erhebung derselben, wie im Jahre 1832. 1837. Mai 11.	XV.	38
Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselbe. 1837. Juli 3.	—	85
Everführer, s. Fährwesen. Polizey-Befehl betr. die Everführer-Knechte beim Niederbaum. 1833. Novbr.	XII.	469
Desgl. wider Unordnungen beim Löschen der Seeschiffe. 1836. Juni 6.	XIV.	384
Bekanntmachung wider die Bauart der Ever und Schuten mit spitzen Steven. 1838. März 28.	XV.	255
Expropriation. Rath- und Bürger-Schluß betr. das Expropriations-Gesetz. 1839. Dec. 18.	—	523
Abdruck desselben. 1839. Dec. 20.	—	531

F.

Fabriken, s. Feuers-Gefahr. Mandat wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Juni 30.	XI.	183
Fährwesen. Bekanntmachung betr. die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel. 1839. Juni 1.	XV.	398
Fährtaxe für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1839. Jun. 1.	—	400
Anzeige betr. das Fährwesen der Stadtdeicher u. Veddeler Fährleute. 1839. Juni 24.	—	429
Fahren, s. Billwärder, Gassen.		
Falliten-Wesen. Publicandum betr. die unzulässige Deckung der Ehefrauen von Falliten. 1829. Sept. 9.	XI.	88
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Gehalts-Erhöhung des Actuarius beim Falliten-Wesen. 1829. Dec. 17.	—	107
Farben, s. Conditor-Waaren.		
Farmsen. Verordnung in Ansehung der Schule in Farmsen. 1833. Dec. 1.	XII.	470
Fastnacht. Polizey-Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in der Fastnachtszeit. 1834. Febr. 8.	XIII.	44

Feste. Bekanntmachung über die kirchl. Feier des Dankfestes am 12. Februar. 1832. Febr. 8. Bd. XII. S. 30
Bekanntmachung betr. das kirchliche Fest am 18. October. 1835. Oct. 12. XIV. 261
Desgl. wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs-Festes. 1836. Febr. 17. — 329
Desgl. betr. die kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. 1836. Juli 1. — 384
Rath- und Bürgerschluß betr. die Verlegung der Feier einiger Festtage und Einstellung der dritten Festtage. 1837. Dec. 7. XV. 131
Desfalsige Bekanntmachung. 1837. Dec. 8. — 134
Polizey-Bekanntmachung betr. die Feier des 18. März. 1838. März. 16. — 197
Desgl. betr. die Feier des 25. Jahrestages der Schlacht bei Leipzig. 1838. Oct. 12. — 288
Bekanntmachung wegen des am 26. Mai zu begehenden Dankfestes. 1839. Mai 15. — 393
Feuer-Anstalten, s. Schauspiele, Schornsteine.
Nachtrag zu der Dienstverordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten v. 20. Oct. 1822. 1833. April 26. XII. 248
Bekanntmachung, das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. 1833. Juli 23. — 348
Bekanntmachung wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu haltenden Decken. 1834. Mai 29. XIII. 84
Desgleichen. 1834. Aug. 29. — 292
Polizey-Befehl betr. die Vorsichts-Maaßregeln gegen Feuers-Gefahr bei Heu und Stroh. 1834. Decbr. — 308
Bekanntmachung wider die Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht. 1835. Juni 26. XIV. 55
Desgl. betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menschenretter getroffenen Einrichtungen. 1835. Sept. — 255
Polizey-Bekanntmachung betr. die Kaminthüren. 1838. März 17. XV. 200

Mandat betr. die Abstellung unnöthiger Allarmirung bei Feueraufläufen. 1838. Mai 18. Bd. XV. S. 264
Bekanntmachung betr. die auf Böden, Speichern u. dgl. gegen Feuersgefahr anzuwendende Vorsicht. 1838. Dec. 22. . . — 336
Desgl. betr. die feuergefährlichen Bügel-Oefen und Heerde und Oefen in Localen zum Trocknen. 1839. Aug. 1. . . . . — 448
Feuer-Casse, s. Bauten. Moorburg. Ochsenwärder.
Publicanda wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1829—1835. s. Register Bd. XIV.
Desgl. 1839. März 13. . . . . — 371
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25000 ℔ Cour., welche der Stadt-Feuer-Casse zu den Feuerlöschungs-Anstalten bezahlt sind. 1830. Jan. 27. . . . . XI. 114
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom Jahre 1822, auf sechs Monate. 1832. Nov. 15. . . . . XII. 142
Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 15. — 144
Propositio Senatus betr. die revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. März 28. — 244
Rath- und Bürger-Schluß betr. die neu revidirte Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. Mai 2. . . . . — 255
Neu revidirte Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. Mai 3. . . . . — 258
Bekanntmachung betr. die Publication derselben. 1833. Mai 13. . . . . — 303
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Casse. 1833. Aug. 2. — 349
Propositio Senatus betr. den §. 20. der Neuen Feuer-Cassen-Ordnung. 1836. Aug. 18. XIV. 416
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Casse. 1839. Sept. 13. XV. 489

	Bd. S.
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Vereinigung der Neuenwerker mit der städtischen Feuer-Casse. 1839. Dec. 12. . .	XV. 514
Desfallsige Bekanntmachung. 1839. Dec. 27.	— 642
Feuers-Gefahr, s. Schauspielhaus.	
Feuer-Wache. Bekanntmachung betr. die Feuerwache des Bürger-Militairs in der Vorstadt St. Pauli. 1838. Febr. 15. .	— 180
Firnißkochen. Notification wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1831. April 22.	XI. 358
Polizey-Bekanntmachung wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1838. Febr. 13.	XV. 179
Fische. Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fische. 1831. Oct. 18.	XI. 683
Fischerei, s. Stadtgraben. Mandat, die Fischerei in der Alster betr. 1831. März 4.	— 299
Fleisch. Befehl betr. das Hausiren mit frischem Fleisch im Hafen. 1831. Sept. 8. . . .	— 663
Polizey-Warnung wider den Verkauf frischen Fleisches durch Unprivilegirte. 1833. Nov. 8.	XII. 433
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Accise und Einbringung frisch geschlachteten Fleisches. 1839. Juni 6.	XV. 406
Bekanntmachung betr. letztere. 1839. Juni 17.	— 424
Flethe, s. Gassen.	
Frachtwagen, s. Wagen. Polizey-Bekanntmachung betr. die Hinstellung von Frachtwagen auf dem Schweinemarkt. 1838. Nov. 27.	— 301
Polizey-Befehl betr. die nach dem Schweinemarkte zu bringenden Frachtwagen. 1838. Nov. 27.	— 302
Frankfurt a. d. Oder, s. Preußen.	
Frankreich, s. Sklavenhandel. Rath- und Bürger-Schluß wegen der Auflösung der zur Liquidirung und Vertheilung der französischen Entschädigungs-Gelder niedergesetzten Commission. 1827. Jan. 18.	X. 4

Fremde,

Fremde, ſ. Bürger-Militair. Geeſtländereien. Bd. S.
Geſinde. Matroſen. Mauter. St. Pauli.
Ritzebüttel. Walddörfer.
Erneuertes Publicandum wegen der ſich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21. X. 68
Desgl. 1829. Nov. 17. . . . . XI. 104
Desgl. 1830. Juni 4. . . . . — 173
Bekanntmachung betr. die Legitimation der Reiſenden auf dem Stadthauſe. 1832. Sept. 20. . . . . — 645
Befehl an die Gaſtwirthe, betr. die Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21 — 647
Propositio Senatus betr. die Ausdehnung des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 31. Oct. 1805 über die beiden Vorſtädte. 1833. März 28. . . . . XII. 243
Desgl. 1833. Mai 2. . . . . — 256
Rath- und Bürger-Schluß betr. dieſelbe. 1833. Nov. 28. . . . . — 448
Polizey-Bekanntmachung über die Ertheilung von Aufenthalts-Karten. 1837. Nov. 15. . . . . XV. 128
Freiwillige, ſ. Kriegspflichtigkeit.
Fuhlsbüttel. Verordnung wegen der Alſterfahrt bei Fuhlsbüttel und wegen des Durchlaſſes der Schiffe bei der Fuhlsbüttler Schleuſe. . . . . X. 192
Schul-Verordnung. 1835. Sept. 1. . XIV. 244
Fuhrweſen, ſ. Gaſſen. Wagen. Polizey-Befehl betr. die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9 . . . . . XI. 166
Desgl. wider die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Poſt- und Miethpferde. 1836. März 11. . . . . XIV. 333
Polizey-Verfügung betr. die Omnibus. 1839. Oct. 31. . . . . XV. 499
Zweite desgl. 1839. Dec. 14. . . . . — 517
Fußpoſt, ſ. Poſtweſen.

G.

Gänſe, ſ. Geeſtländereien.

Garniſon. Antrag Senatus wegen einer Penſion für den Major v. der Horſt. 1827. Jan. 18. . . . . Br. S. X. 3
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Bewilligung derſelben. 1827. Mai 3. . — 16
Desgl. wegen Ergänzung des Gehalt-Reglements der Garniſon. 1829. Dec. 17. . . XI. 107
Bekanntmachung betr. die Completirung der Garniſon. 1839. Juni 12. . . . . XV. 411
Desgl. betr. die Ehrenauszeichnungen für das regulaire Militair. 1839. Sept. 25. . . — 492
Garten, ſ. Botaniſcher Garten.
Gaſſen, ſ. Stadtleuchten. Bekanntmachung, die bequeme Paſſage der Straßen betr. 1830. Mai 15. . . . . XI. 170
Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28. . — 324
Bekanntmachung, die Reinigung der Straßen und Flethe betr. 1831. April 13. — 352
Erneuerte Polizey-Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. Juni 6. XI. 376. 1833. März 18. XII. 238
Polizey-Bekanntmachung wider das Hinſetzen von Wagen auf den Gaſſen. 1831. Dec. 10. . . . . XI. 712
Bekanntmachung wider die Behinderung der Paſſage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. 1832. Dec. 7. . XII. 151
Desgl. über die bevorſtehende Bezeichnung der Häuſer. 1833. Jan. 21. . . . . — 231
Polizey-Verfügung wider das ſchnelle Fahren. 1833. März 2. . . . . — 238
Bekanntmachung wider das ſchnelle Fahren. 1839. Sept. 19. . . . . XV. 490
Desgl. betr. das Fuhrwerk in den dem Steinthore nahe gelegenen Straßen. 1834. Aug. 20. . . . . XIII. 290
Polizey-Verfügung wider das unſtatthafte Fahren und Rollen in einigen Gaſſen. 1835. März 18. . . . . XIV. 98

Befehl

Befehl des Patronates zu St. Pauli, betr. das Jagen und die Trunkenheit von Fuhrleuten und Droschkenkutschern. 1837. Juni 1. Bd. XV. S. 41
Bekanntmachung betr. die Sperrung der Wagenpassage von der Schlamatienbrücke bis zum neuen Küterhause. 1837. Aug. 16. — 106
Polizey-Bekanntmachung betr. die Wagenpassage über die Nothfahrbrücke bei St. Ericus. 1838. Aug. 2. . . . . — 282
Desgl. wider deren Misbrauch. 1838. Aug. 13. — 283
Gassenmusikanten. Polizey-Verfügung wider den Unfug der Gassenmusikanten. 1835. April 28. . . . . XIV. 195
Gasthaus, s. Graskeller.
Gastwirthe, s. Fremde. Wirthschaften.
Geburts-, Trau- und Todten-Register. Nachträgliche Verordnung über die Geburts-, Trau- und Todten-Register. 1831. März 21. . . . . XI. 301
Geestländereien, s. Barmbeck. Borstel. Farmsen. Fuhlsbüttel. Hamm. Poststraßen. Umschreibung. Volksdorf. Wege. Instruction für die unter der Landherrenschaft der Geestlande resortirenden Voigte. 1831. Febr. . . . . — 294
Bekanntmachung wider das Wegnehmen der Bäume und Gesträuche an den öffentlichen Wegen. 1831. . . . . — 313
Desgl. über die Ertheilung der Nachtzettel u. Erlaubnißscheine in den Ländereien. 1831. — 313
Desgl. wider das freie Herumlaufen der Pferde und sonstigen Viehes so wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831. — 315
Notification wegen der öffentlichen Verfassungen für die Prätur der Geestlande. 1831. April 9. . . . . — 330
Bekanntmachung betr. die den Ertrunkenen, Erstickten u. a. zu leistende Hülfe. 1831. April . . . . . — 354
Neue Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 16. . . . . XII. 145

Bekanntmachung betr. die Einführung der Todesbezeugungs-Atteste in den Geestlanden. 1831. Sept. 15. . . . . Bd. XI. S. 639
Desgl. wider das Freuden-Schießen und Raketen-Werfen in den Geestlanden. 1833. XII. 483
Desgl. betr. die Ernennung für die Vogtschaften. 1836. Jan. . . . . XIV. 322
Desgl. wider das Weiden der Gänse auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. 1836. April 20. . . . . — 364
Desgl. betr. das Verbot der Hasardspiele. 1836. Aug. 6. . . . . — 396
Desgl. betr. die Dienstboten. 1836. Oct. 1. — 429
Desgl. betr. die Fremden auf dem Geestgebiete. 1838. Nov. 10. . . . . XV. 300
Mandat wider das Umherlaufen herrenloser Hunde. 1839. Juni 20. . . . . — 426
Gefängnisse. Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängnisses. 1827. Mai 3. . . . . [X.] 14
Rath- und Bürger-Schluß wegen derselben. 1827. Nov. 15. . . . . — 53
Geisteskranke. Propositio Senatus betr. die Errichtung einer Heilanstalt für Geisteskranke. 1834. Sept. 18. . . . . XIII. 295
Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1835. Oct. 15. . . . . XIV. 266
Gemeinweide, s. Geestländereien.
General-Gesundheits-Commission, s. Cholera.
St. Georg, s. Knochen. Stadtgraben. Thore. Tumulte. Vorstädte.
Bekanntmachung wider das Schießen u. Raketenwerfen in d. Vorst. St. Georg. 1830. Dec. XI. 274
Notification wegen Schließung der Wirthshäuser in St. Georg und auf dem Stadtdeiche, Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5. — 519
Bekanntmachung über die Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12. — 611
Desgl. wider die Verunreinigung von Gassen und Plätzen in St. Georg. 1831. August. — 618
Erneuert 1831. Decbr. . . . . — 717

Ver-

Verordnung in Bezug auf das Gesinde in der Vorstadt St. Georg. 1834. Juni 2. Bd. XIII. S. 87
Bekanntmachung betr. das heimliche Schlachten unbefugter Personen in der Vorstadt St. Georg. 1834. Decbr. 3. . . — 322
Geräthschaften, s. Aemter.
Gerichte, s. Arreste. Handels-Gericht. Ober-Appellations-Gericht. Ober-Gericht. Prätoren.
Gesinde, s. Bergedorf. Geestlandr. St. Georg. Nachweisungs-Comtoire. Bekanntmachung wegen der aus der Fremde gekommenen Dienstboten. 1830. Novbr. . XI. 252
Renovirte Bekanntmachung desfalls. 1832. Mai. . . . . XII. 81
Propositio Senatus betr. eine Verordnung in Beziehung auf die Dienstboten. 1833. März 28. . . . . — 243
Propositio Senatus betr. desgl. 1833. Mai 2. — 256
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Verordnung für das Gesinde. 1833. Nov. 28. — 447
Desfallsige Verordnung. 1833. Dec. 30. — 497
Bekanntmachung betr. das Gesinde-Bureau. 1830. Dec. 31. . . . . — 505
Polizey-Bekanntmachung die Einrichtung des Gesinde-Bureaus betr. 1834. Jan. 31. . . . . XIII. 43
Desgl. betr. die veränderte Einrichtung des Gesinde-Bureaus. 1837. März 29. . . XV. 27
Bekanntmachung, die Dienstboten betr. 1834. Mai 17. . . . . XIV. 81
Verordnung betr. das Gesinde in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Grasbrook. 1836. Oct. 10. . . . . — 431
Polizey-Verfügung betr. die Controlle einheimischer Dienstboten. 1837. März 29. XV. 28
Rath- und Bürger-Schluß über die Verordnung betr. das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether u. Vermietherinnen. 1839. Juni 6. — 407
Abdruck derselben. 1839. Juni 14. . . — 413

Bekanntmachung wider das Anschreibe-Geld der Nachweisungs-Comtoire 1839. Aug. 7. . . . . Bd. XV. 45
Desgl. betr. den Umtausch der Legitimations-scheine. 1839. Sept. 26. . . . . — 49
Gesundheitwesen, s. Cholera. Medizinal-Ordnung. Viehseuche. Polizey-Verfügungen betr. das Gesundheitwesen. 1831. Juni 13. . . . . XI.
Gift. Polizey-Bekanntmachung betr. den Verkauf von Gift. 1839. Nov. 2. . XV.
Gottesdienst, s. Kirchengebet. Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct. XI.
Bekanntmachung betr. den Nachmittags-Gottesdienst am zweiten Weihnachtstage. 1838. Oct. 10. . . . . XV.
Grasbrook, s. Baden. Dampfschiffe. Gesinde. Schragen, nach welchem die Brückenleute der Eisbrücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern haben. 1830. Decbr. . . XI.
Publicandum betr. die Taxe der Arbeitsleute und Droschken am Landungsplatze des Grasbrookes. 1839. Juni . . . XV.
Notification betr. die Passage auf dem Grasbrook. 1830. Dec. . . . . XI.
Bekanntmachung wider das Schießen auf dem Grasbrook. 1831. März 26. . . . —
Desgl. 1839. Decbr. . . . . XV.
Desgl. wider das Kriegsspiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. 1835. Oct. 3. . . . . XIV.
Desgl. wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Grasbrook. 1837. Juli. . . . XV
Graskeller, s. Schleusen. Rath- und Bürger-Schluß wegen Erweiterung der dortigen Gasse durch Verhandlung mit dem Collegio des Gasthauses. 1829. Dec. 17. XI.
Griechenland. Declaration der K. Regierung, betr. die Gleichstellung der Hanseatischen Flagge mit der Griechischen rücksichtlich der Hafen-Abgaben. 1836. Oct. 22. . XV.

Großbritannien, ſ. Engliſch-biſchöfliche Gemeine. Sclavenhandel. Bd. S.

Grün der Schulkinder. Erneuerte Bekanntmachung des Verbotes der Schulkinder-Grüne. 1833. Juli 20. . . . . XII. 348

Grundſteuer, ſ. Ländereien.
Vom Jahr 1827 bis 1831 ſ. Bd. XI.
Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Grundſteuer-Verordnung für die Stadt und die Vorſtädte. 1832. Dec. 13. — 154
Desſ. revid. Verordnung. 1832. Dec. 17. — 157
Bewilligung der Grundſteuer für 1834. 1833. Nov. 28. . . . . — 449
Desgl. für 1835. 1834. Nov. 13. . . . XIII. 302
Bekanntmachung betr. eine Abänderung der Grundſteuer-Verordnung. 1834. Nov. 14. — 309
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Grundſteuer für 1836. 1835. Dec. 10. . . . . XIV. 192
Desgl. betr. dieſelbe für 1837. 1836. Dec. 1. — 446
Desgl. betr. dieſelbe für 1838. 1837. Oct. 26. XV. 119
Desgl. betr. dieſelbe für 1839. 1838. Nov. 8. — 297
Desgl. für 1840 und Zuſatz betr. 1839. Dec. 12. — 514
Bekanntmachung betr. einen Zuſatz zu der revid. Verordnung v. J. 1832. 1839. Dec. 23. — 557

Gymnaſium, ſ. Scholarchat. Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Mehrausgabe für das Gymnaſium. 1837. April 27. . — 34
Revidirte Geſetze für daſſelbe. 1837. Juni 21. — 73

H.

Hafen. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anlage eines Hafens für Dampfſchiffe. 1837. Oct. 26. . . . . — 117
Desgl. betr. die neue Organiſation der Beamten am Niederhafen. 1837. Oct. 26. 118. 133
Bekanntmachung betr. die Gebühren der Beamten am Niederhafen. 1837. Dec. 22. XV. 143
Notification betr. die Anleihe zum Hafenbau. 1838. Sept. 14. . . . . — 285

Bd. S.
Notification betr. dieſelbe. 1839. Jan. 22. XV. 358
Hafen-Reglement. Zuſätze zum Hafen-Reglement v. 15. Febr. 1815, betr. 1) das unanſtändige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Feſttagen . . . . . XI. 167
Hafen-Runde, ſ. Fleiſch. Waſſernoth.
Hamburger-Berg, ſ. St. Pauli.
Hamm und Horn, ſ. Geeſtländereien. Notificationen, betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Beſten der Kirche in Hamm, von 1823. Jan. 10. und 1828. Dec. 29. . . . . — 212
Desgl. 1833. Dec. 14. . . . . XII. 482
Desgl. 1839. März 23. . . . . XV. 373
Bekanntmachung betr. die Tanzmuſiken und Schenken in Hamm und Horn. 1830. XI. 234
Erneuerung derſelben. 1835. Jan. 27. . . XIV. 57
Bekanntmachung betr. die Erhebung des allgemeinen Schulgeldes in der Gemeinde von Hamm und Horn. 1832. Nov. 3. . XII. 131
Bekanntmachung betr. das Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine ſchulpflichtige Kinder mehr haben. 1832. Nov. 3. — 135
Bekanntmachung über die Schuldiſtricte in Hamm. 1833. April 4. . . . . — 246
Verordnung in Anſehung der Schulen in Hamm und Horn. 1834. Juni . . . XIII. 275
Bekanntmachung betr. die Löſchung von Feuersbrünſten in Hamm und Horn. 1833. Juni 18. . . . . XII. 313
Hammerbrook. Notification wegen der Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung. 1831. Oct. 21. . . . . XI. 688
Handels- und Schiffahrts-Verträge, ſ. Belgien. Braſilien. Griechenland. Niederlande. Nordamerica. Oeſterreich. Preuſſen. Rußland. Schweden. Türkei. Venezuela. Zollverein.
Handelsgericht. Schragen für die Prozeßhandl. im Handelsgerichte. 1834. Juni 16. XIII. 93

Handels-Societäten. Rath- und Bürger- Schluß betr. die Handels-Societäten und Firmen, die anonymen Gesellschaften und Procuren. 1835. Oct. 15. . . . . Bd. S. XIV. 265
Verordnung desfalls. 1835. Dec. 28. . — 307
Desf. Publicandum. 1835. Dec. 28. . . — 317
Handwerker, s. Aemter.
Hannover, s. Bundes-Contingent. Polizey-Bekanntmachung wegen der nach dem Hannöverschen Reisenden. 1831. . . . XI. 681
Hansdorf. Verordnung in Ansehung der Schule zu Hansdorf. 1838. Juni 6. . . XV. 267.
Häuser-Bezeichnung, s. Gassen.
Hasardspiele, s. Geestlande.
Hausirer. Propositio Senatus über eine Verordnung wegen des Handelsbetriebes der Hausirer. 1832. März 29. . . . . XII. 48
Desgl. 1832. Juni 28. . . . . — 92
Hebammen. Instruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebiets. 1832. März 30. . . . . — 52
Publicandum betr. die Instruction für die Hebammen. 1832. April 17. . . . . — 79
Bekanntmachung betr. die Zulassung zum Hebammen-Unterricht und Examen. 1836. Febr. 18. . . . . XIV. 330
Heimathsrecht. Propositio Senatus betr. die Verordnung über Heimathsrecht. 1837 Mai 11. XV. 39
Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselbe. 1837. Juli 3. . . . . — 85
Abdruck derselben. 1837. Juli 10. . . . — 94
Herbergen, s. Aemter.
Hohes Wasser, s. Wassernoth.
Holstein, s. Dänemark.
Holzhäfen. Bekanntmachung betr. die Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Dec. 13. . . . . XI. 258
Rath- und Bürger-Schluß wegen Fortdauer der Verordnung, betr. die Benutzung der Holzhäfen. 1831. Febr. 17. . . . — 283

	Bd.	S.
Hunde, ſ. Geeſtlande. Grasbrook. Marſch-lande. St. Pauli.		
Mandat, die Tödtung herrenloſer Hunde betr. 1827. Juli 11.	X.	43
Bekanntmachung desfalls. 1828. Juli 30.	—	171
Desgl. betr. herrenloſe Hunde und Bulldoggen. 1837. Juli 21.	XV.	101
Desgl. betr. die Halsbänder der Hunde. 1839. Juli 4	—	436
Desgl. betr. die herumlaufenden Bulldoggen und andere große Hunde. 1839. Juli 17.	—	144
Wiederholte desgl. betr. dieſ. 1839. Oct. 4.	—	498
Erneuertes Mandat, die anzuwendende Vorſicht wegen toller Hunde betr. 1827. Juli 27.	X.	44
Desgl. 1828. Juli 30.	—	172

J.

St. Jacobi Kirche. Rath- und Bürger-Schluß wegen des Thurmbaues derſelben. 1827. Mai 3.	—	13
Jagd. Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Jagdbefugniß der Großbürger. 1827. Mai 3.	—	15
Desſ. Bekanntmachung. 1827. Mai 4.	—	16
Desgl. gegen die Ausübung der Jagd durch Privat-Perſonen. 1827. Sept. 12. . .	—	49
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Jagd-Verordnung. 1828. Juli 3. . . .	—	138
Jagd-Verordnung. 1828. Juli 4. . .	—	144
Rath- und Bürger-Schluß wegen definitiver Genehmigung der Jagd-Ordnung. 1831. Juli 11.	XI.	300
Jagd-Verordnung. 1831. Juli 29. .	—	491
Jahrmärkte. Bekanntmachung über die Termine des Martini-Jahrmarktes. 1830. Oct. 11.	—	239
Desgl. wider das Beſuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10.	—	668
Desgl. betr. die Zulaſſung fremder Verkäufer zu den hieſigen Jahrmärkten. 1831. Dec. 7.	—	711

Immobilien. Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen bis Ende 1831. 1828. Juli 3. . . . . Bd. X. S. 138
Desgl. bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . XI. 725
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. . XIII. 304
Desgl. bis Ende 1840. 1837. Dec. 7. . . XV. 130
Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Zusatzes zu der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. 1831. Dec. 19. . . . . XI. 725
Desf. Bekanntmachung. 1831. Dec. 21. — 729
Desgl. betr. Abänderungen der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien. 1834. Nov. 14. XIII. 308

Johanneum, s. Scholarchat.
Bekanntmachung wegen des Säcularfestes des Johannei. 1829. Mai 18. . . XI. 30
Desgl. betr. die Real-Schule des Johannei. 1834. März 6. . . . . XIII. 48
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Trennung der Real- oder Bürger-Schule von dem Johanneum, so wie die Uebereinkunft mit den jetzigen Professoren des Johannei. 1837. April 27. . . . . XV. 34

St. Johannis Kirche. Notification betr. die Reinigung der Gräber in der abzutragenden St. Johannis Kirche. 1829. Febr. 4. XI. 1

St. Johannis Kloster, s. Ländereien.
Rath- und Bürger-Schluß über die Auseinandersetzung mit dem Kloster St. Johannis. 1832. März 29. . . . . XII. 48
Desgl. über die Vereinbarung E. E. Rathes mit der St. Johannis Kloster-Behörde über das Areal desselben mit den Gebäuden. 1834. Jan. 30. . . . . XIII. 41

Jollenführer. Taxe, nach welcher die mit Nummern versehenen Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführer sich zu richten haben. 1833. . . . . XII. 352

Ad-

Additionelle Polizey-Verfügung betr. die Taxe für die Jollenführer. 1833. Septbr. . . . . Bd. S. XII. 356

Taxe der nach der Elbbade-Anstalt fahrenden Jollenführer. 1836. Mai 26. . . . . XIV. 384

K.

Kämmerei, s. Anleihen. Staatsschuld.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer freiwilligen Anleihe von 400,000 Mk. Banco. 1831. Dec. 19. . . . . XI. 723

Bekanntmachung wegen Eröffnung dieser Anleihe. 1831. Dec. 21. . . . . — 730

Desgl. betr. den Abschluß derselben. 1831. Dec. 29 . . . . . — 732

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Deckung des Deficits vom Jahre 1833. 1833. Nov. 28. . . . . XII. 449

Desgl. betr. dieselbe vom Jahr 1834. 1834. Nov. 13. . . . . XIII. 304

Desgl. und Propositio Senatus betr. die öffentliche Schuld. 1835. Juni 18. . . XIV. 231

Desgl. betr. die Aussetzung der Wahl eines Verordneten löbl. Kämmerei. 1835. Juni 18. — 234

Propositio Senatus betr. die Unkündbarkeit der früher kündbaren Staatspapiere. 1835. Oct. 15. . . . . — 264

Rath- und Bürger-Schluß zur Deckung des Deficits v. J. 1835. 1835. Dec. 10. — 291

Desgl. für das Jahr 1836. 1836. Mai 19. — 374

Propositio Senatus für das Jahr 1837. 1837. Mai 11. . . . . XV. 38

Rath- und Bürger-Schluß betr. dasselbe. 1837. Juli 3. . . . . — 85

Desgl. betr. dasselbe. 1838. Nov. 5. . . — 296

Desgl. betr. dasselbe. 1839. Aug. 22. . . — 451

Desgl. betr. die Entlassung eines Mitverordneten. 1839. Dec. 12. . . . . — 515

Kamine, s. Feuer-Anstalten.

Katzen. Polizey-Befehl wider das Einfangen der Katzen. 1836. Dec. 17. . . . . Bd. S. XV. 449
Kinder, s. Grasbrook.
Bekanntmachung wider den Unfug und Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. 1828. Juli 28. . . . . X. 170
Desgl. wegen des Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen ꝛc. 1831. Juni 2. . . . . XI. 367
Desgl. wider den Unfug der Kinder in den Gassen. 1835. Sept. 14. . . . . XIV. 254
Desgl. wider die Kinder-Bälle. 1835. Febr. 17. . . . . — 90
Desgl. wider den Unfug der Schulknaben auf den Gassen. 1838. Dec. 22 . . . XV. 336
Kirchengebet, s. Cholera.
Kirchen-Musiken. Polizey-Verfügung bei der Kirchen-Musik in der großen Michaelis Kirche. 1835. Nov. 14. . . . XIV. 270
Publicandum bei dem in der St. Petri Kirche aufzuführenden Oratorium, der Messias. 1836. März 21. . . . . — 336
Desgl. bei dem Oratorium, Jephta. 1837. März. 16. . . . . XV. 27
Desgl. bei dem Oratorium, die heilige Zeit. 1837. Novb. 16. . . . . — 129
Desgl. bei dem Oratorium, der Tod Jesu. 1839. März 12. . . . . — 372
Kirchensteuer, s. Billwärder. Hamm. Moorfleth.
Kirchwärder. Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Geschenkes von 25,000 ℔ zur Sicherstellung der dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16. . . XI. 231
Knallbriefe. Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf der s. g. Knall-Briefe, Knall-Cigarren u. Knall-Fidibus. 1836. März 31. . . . . XIV. 341
Knochen, s. Gesundheitwesen.
Renovirte Bekanntmachung wider das Knochengraben. 1831. Febr. 4. . . . . XI. 280

	Bd.	S.
Polizey-Verfügung wider das Knochengraben auf den Weiden in der Vorstadt St. Georg. 1835. Febr. 7.	XIV.	58
Krankenhaus, s. Collecten.		
Bekanntmachung betr. die Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhause. 1831. Oct. 10.	XI.	669
Desgl. betr. die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und den Besuch desselben. 1831. Dec.	—	733
Kriegspflichtigkeit, s. Bergedorf. Bundes-Contingent.		
Propositio Senatus betr. die Aufhebung des Art. 10 der Kriegspflichtigkeit-Ordnung. 1837. Oct. 26.	XV.	120
Desgl. betr. nähere Bestimmung desselben. 1838. Nov. 8.	—	297
Desgl. betr. Abänderung desselben. 1838. Dec. 10.	—	314
Kriegsspiel, s. Grasbrook.		
Krüge, s. Wirthschaften.		
Kuchen, s. Conditor-Waaren.		
Küterhaus, s. Schlachter.		
L.		
Ländereien, s. Medicinal-Ordnung. Poststraßen.		
Bekanntmachung, die zur Vermessung des Landes errichteten Signale betr. . .	X.	191
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Prolongation des Contributions-Plans für das Landgebiet, mit Ausnahme der persönlichen Steuer und der Gewerbe-Concessions-Abgabe für 1828 und Erhebung des desfalls Bestandenen, für die Kämmerei. 1827. Nov. 15.	—	52
Desgl. wegen Prolongation desselben für das Jahr 1829 und anderweitige Verfügungen wegen der Landgrundsteuer. 1829. Juni 18.	XI.	36
Prolongation für d. J. 1830. 1830. Sept. 16.	—	230
— — — 1831. 1831. Dec. 19.	—	724
— — — 1832. 1832. Juni 28.	XII.	92

	Bd.	S.
Prolongation für d. J. 1833. 1833. März 28.	XI.	244
— — — 1834. 1834. Jan. 30.	XIII.	41
— — — 1835-37. 1835. Febr. 12.	XIV.	60
— — — 1838-40. 1837. Dec. 7.	XV.	130
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ueberweisung einiger Districte zur Landgrundsteuer und desfallsiger Vergütung an die vormaligen stiftischen Districte. 1832. Juni 18.	XII.	92
Publicandum, die Grundsteuer auf dem Landgebiete betr. 1832. Juni 29. . . .	—	98
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einführung eines Schutzgeldes im Vorstädte- und Landgebiete. 1830. Sept. 16. . .	XI.	229
Desgl. wegen Aussetzung desselben. 1831. Dec. 19.	—	725
Desgl. wegen der Abtheilung des Landgebietes in drei Prätur-Jurisdictionen. 1829. Juni 18.	—	35
Desgl. wegen Potestivirung E. Oberalten zur Vereinbarung mit E. E. Rathe über die in den Landgebiets-Einrichtungen zu treffenden Veränderungen. 1829. Juni 18. . . .	—	35
Publicandum betr. die Jurisdictions-Abtheilungen des Hamburgischen Landgebietes. 1829. Juli 17.	—	80
Desgl. an die Bewohner des bisherigen stiftischen Landgebietes, betr. deren Uebergang an die künftige Land-Prätur der Geest-Ländereyen, sowie Rückstände der Grundsteuer. 1829. Juli 17.	—	82
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Jurisdictions-Abtheilungen und die Verwaltung des Vorstädte- und Landgebietes. 1830. Sept. 16.	—	228
Desfallsiges Publicandum. 1830. Oct. 22.	—	240
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verfassungs-Anordnungen für das Landgebiet. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaften. 1835. Nov. 16. .	—	272
Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenschaften. 1835.	—	284

Lampen. Polizey-Bekanntmachung betr. Diebstähle öffentlicher Lampen und Lampenscheine. 1832. Febr. 18. . . . . Bd. S. XII. 33
Desgl. wider Beschädigungen der Stadtleuchten. 1836. April 8. . . . . XIV. 341
Landgrundsteuer, s. Ländereyen.
Leichen. Polizey-Befehl wider das Abholen von Leichen vor vorgezeigten Todesbezeugungs-Attesten. 1837. Nov. 9. . . XV. 127
Leichter-Schiffe. Bekanntmachung wegen der Besichtigung der die Elbe unterwärts bis Curhaven befahrenden Leichter-Schiffer. 1822. Jan. 19 und 1827. Oct. 12. . . X. 50
Desgl. betr. die Besichtigung der Leichter-Schiffe. 1833. Juni 7. . . . . XII. 312
Bekanntmachung wegen der jährlichen Besichtigung der patentirten Leichterschiffe auf der Elbe. 1835. April 27. . . . XIV. 192
Leihhaus. Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Mai 2. . . . . XII. 257
Revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Juni 19. . . . . — 317
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Juni 26. . . . . — 330
Instruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. 1833. Juli. — 331
Leuchtschiff. Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25. . . . . X. 44
Nachricht betr. das bei dem Schulauer Sande hingelegte Leuchtschiff. 1839. Sept. 24. XV. 491
Liquidations-Commission, s. Frankreich.
Lombard, s. Leihhaus. Pfänder.
Lootsen. Curhavener Lootsen-Ordnung. 1838. Dec. 20. . . . . — 317
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839. Jan. 2. . . . . — 356
Besondere Instruction für die Ritzebüttler Voll- und Patent-Lootsen. 1838. Dec. — 328

Loots-Galiote. Bekanntmachung über die neue Station derselben. 1835. März 9. Bd. S. XIV. 96

Lotterien. Warnung betr. die Zahlen-Collecten und das Einsetzen in die Zahlen-Lotterien. 1831. Mai 5. . . . . XI. 361

Mandat wider die unerlaubten Lotto-Collecten, das Einsetzen in Zahlen-Lotterien, wider die Privat-Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Loose. 1832. März 16. XII. 36

Bekanntmachung betr. die getheilten Loose der Stadt-Lotterien. 1833. Sept. . . . — 357

Erneuertes Mandat betr. Collectiren und Betrieb für auswärtige Classen-Lotterien und gegen Verspielungen durch Lotterien v. 1819. Dec. 1. 1836. Oct. 10. XIV. 431

Erneuert 1837. Juni 1. . . . . XV. 40

Polizey-Bekanntmachung wider das ungeforderte Zusenden von Lotterie-Loosen. 1837. Juni 1. . . . . — 41

Bekanntmachung wider den Verkauf der Interims- oder Deposito-Loose der Lübecker Lotterie. 1837. Sept. 8. . . . . — 111

Desgl. wider die Lübecker Lotterie. 1838. Sept. 20. . . . . — 286

Lübeck, s. Bundes-Contingent. Lotterien.

Lübecker Fuhrleute, s. Fuhrwesen.

Luftfahrt. Polizey-Verfügungen bei der Luftfahrt der Dem. Garnerin von der Sternschanze ab. 1829. Mai 27. . . . XI. 32

Lumpen, s. Cholera.

M.

Mäkler, s. Nachweisungs-Comtoire.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des §. 20 der Mäkler-Ordnung vom 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9. . . X. 201

Anhang zur Mäkler-Ordnung. 1828. Oct. 9. — 204

Bekanntmachung betr. die Vorschriften gegen unbefugte Makelei. 1832. . . . XII. 115

Marschlande, s. Billwärder. Everführer. Grasbrook. Moorburg. Moorfleth. Ochsenwärder.

Bekanntmachung wider die Aufnahme der Fremden. 1831. März 26. . . . . Bd. S. XI. 316
Desgl. 1837. Febr. 25. . . . . XV. 9
Verbot an die Schenkwirthe: Musik, Verspielen u. dgl. zu halten. 1831. März 26. XI. 316
Desgl. 1833. Dec. 18. . . . . XII. 484
Bekanntmachung betr. die Dienstboten im Lande. 1831. März 26. . . . . XI. 323
Desgl. in Betreff der Dienstboten in den Marschlanden. 1837. Febr. 25. . . . . XV. 3
Desgl. daß die Dienstboten ohne Erlaubniß nicht ausgehen dürfen. 1831. März 26. XI. 323
Erneuert 1833. Dec. 13. . . . . XII. 485
Desgl. wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen des Gesindes. 1837. Febr. 25. XV. 6
Bekanntmachung betr. das Kegelschieben während des Gottesdienstes. 1831. April 27. . . . . XI. 359
Desgl. betr. die Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteste. 1831. Sept. 15. . — 642
Desgl. wegen des Sammelns mit der Armenbüchse. 1831. Dec. . . . . — 716
Befehl wider das Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen und Deichen. 1834. XIII. 65
Bekanntmachung betr. das Anbinden der Hunde. 1838. Jun. 30. . . . . XV. 279
Desgl. wider das Schlachten der Kühe und Schweine durch Unprivilegirte. 1834. April 22. . . . . XIII. 76
Desgl. wider das Schießen. . . . . XIV. 239
Desgl. 1839. Dec. . . . . XV. 644
Masken-Bälle. Bekanntmachung wider die Masken-Bälle in Tanzlocalen. 1831. März 18. . . . . XI. 304
Desgl. wider die Maskenbälle in Tanzsälen. 1835. Jan. 17. . . . . XIV. 52
Matrosen, s. Nord-Amerika. St. Pauli.
Mandat gegen das Borgen an fremde Matrosen. 1827. Sept. 5. . . . . X. 47
Polizey-Befehl, die Matrosen am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5. . . . . XI. 631

Maulfäule, s. Viehseuche. Bd. S.
Maurer. Polizey-Befehl, die fremden Maurer-Gesellen betr. 1831. Juli 12. . XI. 389
Meklenburg. Bekanntmachung wegen der Meklenburgischen Handwerks-Gesellen. 1831. Nov. 8. . . . . — 698
Desgl. für Reisende, Fuhrleute und Schiffer, welche nach dem Großherzogthume Meklenburg-Schwerin von hier abgehen. 1831. Dec. 16. . . . . — 720
Publicandum, betr. die freie Durchreise der von Hamburg Kommenden durch das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin. 1832. Febr. 6. . . . . XII. 29
Medizinal-Ordnung, s. Geisteskranke. Hebammen. St. Pauli. Rathschirurgus.
Bekanntmachung über Zuziehung der Physici bei der zur Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde erforderlichen Untersuchungen und Gutachten. 1830. Juli 28. XI. 205
Desgl. betr. Beibringung von Todes-Bezeugungs-Attesten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan. . . . . — 279
Desgl. betr. die Erscheinung der Menschenblattern und die zeitig zu beschaffende Vaccination. 1831. April 5. . . . . — 327
Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9 der Medizinal-Ordnung. 1831. Juni 17. . . . . — 380
Anzeige betr. Veränderung der Arzenei-Taxe. 1831. Oct. 31. . . . . — 696
Veränderungen und Zusatz zur Arzenei-Taxe. 1831. Nov. 1. . . . . — 697
Bekanntmachung wider unstatthafte Anpreisungen von Arzenei- und geheimen Mitteln. 1834. März 6. . . . . XIII. 49
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Besoldung der Medizinal-Personen des Landgebietes. 1834. Septbr. 18 . . . — 294
Instruction für die Medizinalpersonen auf dem Gebiete. 1835. . . . . XIV. 3

Bekanntmachung über die Publication des Codicis medicamentarii Hamburgensis. 1835. April 6. . . . . Bd. S. XIV. 187

Menschenretter, s. Feuer-Anstalten.

Mexico. Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Mexico, v. 6. Juni 1827. 1828. Febr. 21. . . . . X. 69

Anzeige Senatus betr. die verweigerte Ratification obiger Convention. 1831. Feb. 17. XI. 283

St. Michaelis Kirche, s. Kirchen-Musiken.

Miethe-Abgabe, s. Bd. XI.

Militair-Schule. Bekanntmachung betr. die in die Militair-Schule zu Oldenburg abzusendenden Hamburgischen Porte-épée-Fähndriche. 1834. Juli 17. . . . . XIII. 287

Desgl. betr. die daselbst zu besetzenden Stellen 1835. Mai 12. . . . . XIV. 218

Militair-Verträge, s. Bundes-Contingent.

Ministerium. Rath- und Bürger-Schluß betr. das Honorar des Herrn Senioris Rev. Ministerii. 1834. Febr. 20. . . XIII. 46

Montirungsstücke, s. Waffen.

Moorburg. Neue Feuer-Cassen-Ordnung für Moorburg. 1832. Dec. 5. . . XII. 197

Moorfleth. Notification betr. die Erhebung einer Steuer zum Besten der dortigen Kirche. 1835. Juni 15. . . . . XIV. 229

Mühlen. Propositio Senatus betr. das Staats-Mühlenwesen. 1833. Oct. 31. XII. 427

Desgl. 1836. Mai 19. . . . . XIV. 374

Rath- und Bürger-Schluß, betr. Aufhebung der Mühle beim Graskeller. 1837. Dec. 7. . . . . XV. 131

Propositio Senatus betr. die Wegnahme einiger Räder und eines Theiles des Grundwerkes bei der Mühlenbrücke. 1839. Juni 27. — 277

Musikanten, s. Gassen-Musikanten.

N.

Nachdruck, s. Bundes-Versammlung.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Verordnung wider den Nachdruck. 1827. Juli 3. Bd. X. S. 138
Abdruck derselben. . . . . — 140
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Verordnung wider den Nachdruck. 1839. März 15. . . . . XV. 192
Abdruck derselben. 1839. März 16. . . . — 192

Nachtigallen. Polizey-Warnung wider das Einfangen der Nachtigallen. 1834. Mai 5. XIII. 76
Desgl. 1836. April 15. . . . . XIV. 364

Nachtwache. Rath- und Bürger-Schluß wegen Vermehrung dieses Corps um 24 Mann. 1827. Jan. 18. . . . . X. 3
Tages-Befehl für das Corps der Nachtwächter. 1834. Febr. 28. . . . . XIII. 47
Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Verbesserung der Lage des Nachtwache-Corps. 1834. Nov. 13. . . . . — 305
Revidirte Ordnung für das Corps der Nachtwache. 1836. April 13. . . . . XIV. 342
Rath- und Bürger-Schluß betr. Vermehrung des Corps der Nachtwache um 24 Mann für St. Pauli. 1838. Nov. 8. XV. 299

Nachweisungs-Comtoire, s. Gesinde.
Notification wider die Eingriffe der Inhaber der privilegirten Nachweisungs-Comtoire in die Mäkler-Ordnung. 1833. Febr. 4. XII. 233
Polizey-Bekanntmachung für die Inhaber von Nachweisungs-Comtoiren und Mädchen-Vermietherinnen. 1834. Jan. 2. XIII. 37
Desgl. wider Schlafstellen bei denselben. 1836. Dec. 12. . . . . XIV. 447
Desgl. betr. die Vermiethung von Säugammen durch die Mädchen-Vermietherinnen und Nachweisungs-Comtoire. 1837. März 14. XV. 26

Neuenwerk, s. Feuercasse.

Niederbaum, s. Everführer.
Bekanntmachung die künftige frühere Oeffnung und spätere Schließung des Niederbaumes im Winter betr. 1828. Nov. 26. X. 222

Nieder-Gericht. Niedergerichtlicher Gemeiner Bescheid betr. die Nachsuchung und Bekanntmachung der Proclame und Edictal-Ladungen. 1839. Dec. 16. . . Bd. S. XV. 519

Nieder-Hafen, s. Hafen.

Niederlande. Extr. Prot. betr. Gleichstellung der Hamburgischen Schiffe in den Niederländischen Häfen mit den Nationalen hinsichtlich des Tonnengeldes. 1817. Jan. 3. — 645

Nord-America. Rath- u. Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit den Vereinigten Nord-Americanischen Staaten, vom 27. Novbr. 1827. — 69

1828. Febr. 21. . . . . — 180

Abdruck der Convention. . . . . —

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification eines Zusatz-Artikels zu derselben, betr. die Auslieferung von Seeleuten. — 20

1838. Oct. 9. . . . . — 206

Abdruck desselben. . . . . —

O.

Oberalte. Rath- und Bürger-Schluß betr. das Honorar des jetzigen Herrn Oberalten-Secretairs. 1837. April 27. . . — 3

Ober-Appellations-Gericht. Circular desselben wegen der Procuratur-Rechnungen. — XI.

1829. März 9. . . . . —

Rath- und Bürger-Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts und dessen Procuratur-Ordnung. 1830. Dec. 9. . — 25

Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht. 1831. Aug. 10. . . . . — 259

Rath- und Bürger-Schluß betr. die abgeänderte Fassung einiger Artikel der Gerichtsordnung. 1837. April 27. . . . XV. 35

Abdruck derselben. 1837. Oct. 28. . . . . — 113

Publicandum betr. die Einführung der Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts. 1831. Aug. 29. . . . . XI. 616

Ober-Gericht. Gemeiner Bescheid betr. die Exhibirung des protocollarischen Theils des handelsgerichtlichen Erkenntnisses a quo. 1834. Nov. 24. . . . . Bd. S. XIII. 315
Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid in Gemäßheit des Artikels 65 der Verordnung in Betreff des von den Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens. 1838. Febr. 5. XV. 177
Obst, unreifes. Publicandum betr. die unreifen Zwetschen. 1831. Aug. 27. . . . XI. 616
Polizey-Bekanntmachung betr. unreife Zwetschen und Pflaumen. 1834. Aug. 11. XIII. 289
Ochsen, s. Sonntage.
Ochsenwärder, s. Marschlande.
Neue Bekanntmachung wider Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern zu Ochsenwärder. 1834. . . — 65
Neue Feuercassen-Ordnung für Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. 1836. Aug. 12. . . . . XIV. 336
Oestereich. Notification betr. die Gleichstellung Hamburgischer und Oestereichischer Schiffe in den wechselseitigen Häfen. 1839. April 12. . . . . XV. 377
Desf. K. Oestereichische Declaration. 1839. März 25. . . . . — 378
Omnibus, s. Fuhrwesen.
Oldenburg, s. Bundes-Contingent. Militair-Schule.
Oratorium, s. Kirchen-Musiken.

P.

St. Pauli, s. Bürger-Militair. Dampfschiffe. Feuer-Wache. Gassen. Gesinde. Nachtwache. Schiffbauer. Schlafbaase. Schuster. Umschreibung. Vorstädte.
Publicandum betr. die Benennung St. Pauli Vorstadt. 1833. Nov. 6. . . . XII. 432
Bekanntmachung die Fremden betr. 1833. — 242
Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 67
Befehl an die Schenkwirthe. 1833. . . XII. 240
Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 67

	Bd.	S.
Befehl wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf Privatpersonen zuständigen Weiden. 1833.	XII.	241
Desgl. wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf fremden Grundstücken. 1834.	XIII.	70
Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec.	XI.	274
Desgl. 1833.	XII.	239
Desgl. 1834.	XIII.	71
Befehl, die Tanzsäle um 11 Uhr Abends zu schließen. 1834.	—	71
Desgl. wider die Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze. 1834.	—	72
Bekanntmachung betr. die im Patronats-Gebiete wohnenden Medizinal-Personen. 1834. Juni 25.	—	27
Namen-Verzeichniß der Einwohner, welche die Erlaubniß, Matrosen in Schlafstelle zu nehmen, erhalten haben. 1836. April 30.	XIV.	37
Bekanntmachung wider das Schlachten und den Verkauf frischen Fleisches abseiten Unbefugter. 1836. Juni 6.	—	3
Verfügung wider die Beengung des Hamburgisch-Altonaer Grenzgrabens. 1838.	XV.	2
Bekanntmachung in Betreff der Kamine und Schornsteine. 1839. Febr. 1.	—	3
Befehl betr. das Silentium-Spiel. 1839 Feb. 16	—	3
Bekanntmachung betr. das zu St. Pauli zu erhebende Nachtwachengeld. 1839. Apr. 12.	—	3
Befehl betr. das Festlegen der Bulldoggen und das Einfangen herumtreibender Hunde. 1839. Mai 10.	—	39
Tarif des Brückengeldes am provisorischen Landungsplatze in St. Pauli. 1839. Juni.	—	43
Pensionen, s. Garnison. Repsold. Woltmann.		
Rath- und Bürger-Schluß betr die Errichtung einer Pensions-Casse für Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten. 1833. Nov. 28	XII.	448

Bd. S.

Verordnung desfalls. 1833. Nov. 29. . XII. 452
Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des Art. 6. 1834. Sept. 18. . XIII. 294
Bekanntmachung betr. die bei der Pensions-Casse zu berücksichtigenden Neben-Einnahmen. 1834. Oct. 10. . . . . — 298
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verordnung wegen Erweiterung der obigen Pensions-Casse. 1838. Dec. 20. . . . XV. 315
Abdruck derselben. 1838. Dec. 28. . . . — 337

St. Petri Kirche, s. Kirchen-Musik.
Rath- und Bürger-Schluß betr. Genehmigung des Uebereinkommens der St. Petri Kirche wegen des Nachlasses der St. Johannis Kirche und jener zu bewilligenden Beihülfe. 1838. Nov. 8. . . . — 300

Pfänder. Polizey-Bekanntmachung betr. die Zinsen von auf Pfänder geliehenen Geldern. 1830. Febr. 1. . . . . XI. 116
Warnung wegen anzuwendender Vorsicht bei Einlösung oder Umschreibung der Pfänder. 1831. März 1. . . . . — 298
Bekanntmachung die Pfandscheine betr. 1834. Oct. 11. . . . . XIII. 299
Bekanntmachung betr. die von den Pfandleihern auszustellenden Pfandscheine. 1834. Nov. . . . . — 316

Pferde, s. Pferdehaare.
Polizey-Bekanntmachung, betr. den Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28. XI. 218
Notification, betr. die mit der Krankheit des Rotzes behafteten Pferde. 1830. . . — 227
Rath- und Bürger-Schluß v. 5. Juli 1837 über Markt-Verordnung betr. Pferde-Krankheiten. . . . . XV. 86
Abdruck derselben. Juli 5. . . . . — 86

Pflaumen, s. Obst.

Pforte, Hohe. Rath- und Bürger-Schluß betr. den Vertrag mit der hohen Pforte. 1839. Aug. 22. . . . . — 451
Abdruck desselben. 1839. Aug. 27. . . . — 455

Physici,

Physici, s. Medizinal-Ordnung. Bd. S.
Policen, s. Stempel.
Polizey, s. Bettler. Buden. Cholera. Concerte. Drachen. Droschken. Fremde. Gassenmusicanten. Kinder. Kirchenmusiken. Knallbriefe. Rathschirurgus. Schauspiele. Schenkwirthe. Spottbilder.
Instruction für die Polizey-Posten und Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen und in Landgebieten. 1831. Sept. 13. XI. 637
Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Organisation und das Competenzgesetz der Polizey. 1832. Juni 28. . . . . XII. 89
Desgl. betr. deren Prolongation bis 1845. 1838. Juni 27. . . . . XV. 278
Polter-Abend. Polizey-Verfügung wider den Unfug vor den Häusern der Verlobten an dem Polter-Abend. 1832. Aug. 30. . XII. 107
Postwesen. Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Organisirung des Staats-Postwesens. 1832. Nov. 15. . . . . — 142
Verordnung desfalls. 1832. Dec. 21. . — 172
Bekanntmachung betr. die Verlegung der Hamburgischen Posten nach dem Posthause auf dem Neuenwall. 1832. Dec. 30. — 193
Desgl. betr. die Briefbeförderung zwischen Hamburg und Curhaven. 1834. Mai 12. XIII. 78
Desgl. betr. das Porto der englischen, so wie der nach England bestimmten deutschen Zeitungen. 1834. Sept. 29. . . — 297
Desgl. betr. die Briefbeförderung nach Frankreich und America mit den nach Havre gehenden Dampfböten. 1835. April 3. . . XIV. 106
Desgl. betr. die neue Organisirung der Fußpost. 1834. Dec. 10. . . . . XIII. 323
Desgl. betr. die neue Fußpost-Ordnung. 1834. Dec. 31. . . . . — 381
Revidirte Verordnung für die Fußpost. 1838. April 12. . . . . XV. 257
Verordnung über Extra-Posten, Couriere und Estafetten. 1838. Dec. 10. . . . — 305

Post- und Handelsstraßen, s. Bergedorf. Preußen. Bd. S.
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Neubaues derselben, desfallsiger Verwendung des halben Ertrages der Entfestigungs-Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juni 18. . . . . XI. 38
Verordnung, die Erhebung des Chaussee- und Wegegeldes betr. 1830. Dec. 15. . — 259
Chaussee- und Wegegeld-Tarif. . . . . — 261
Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chaussee- und Wegegeldes. 1830. Dec. 15. . . . . — 263
Instruction und Verpflichtung für die Einnehmer des Chausseegeldes. 1830. Dec. 15. — 263
Bekanntmachung betr. die Befreiung der Landbewohner vom Chaussee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Dec. 27. . . . . — 272
Desgl. betr. die Erhebung des Chaussee-Geldes in Eimsbüttel. 1831. Dec. 28. . . — 731
Desgl. an der Barriere bei der hohen Luft. 1835. April 24. . . . . XIV. 191
Desgl. an der Barriere bei der Kuhmühle. 1839. Dec. 27. . . . . XV. 643
Desgl. die Erhaltung der Chausseen betr. 1834. Mai 6. . . . . XIII. 77
Präturen, s. Arreste.
Instruction für die mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragten Prätur-Offizianten. 1828. Jan. 2. . . . . X. 59
Publicandum betr. das Prätur-Verfahren in Miethesachen. 1833. Nov. 28. . . XII. 450
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anstellung eines Actuarius substitutus für die Präturen. 1834. Sept. 18. . . XIII. 293
Prediger, s. Confirmation. Gottesdienst. Wittwen-Casse.
Presse, s. Bund, deutscher. Zollverein, deutscher.
Preußen. Ueber die Cholera-Maaßregeln, s. Bd. XI.

	Bd.	S.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Preußen. 1828. Nov. 13.	X.	214
Abdruck der Convention.	—	216
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Declaration über die Kunststraße zwischen Hamburg und Berlin. 1837. Oct. 26.	XV.	119
Abdruck derselben. 1837. Nov. 4.		

Proclamations-Scheine, s. Wedde.
Promenaden, s. Gassen.

Q.

Quarantaine, s. Cholera.

R.

E. H. Rath, s. Archiv. Secretariat. Syndicat.
Rathhaus-Schliesser. Rath- und Bürger-Schluß wegen dessen Gehalt und Gebühr. 1830. Sept. 16. XI. 231
Schragen desselben. 1830. Sept. — 232

Rath- und Bürger-Convente

von 1827. Jan. 18.	X.	3
— — Mai 3.	—	13
— — Nov. 15.	—	52
— 1828. Febr. 21.	—	69
— — Juli 3.	—	137
— — Oct. 9.	—	200
— — Nov. 13.	—	214
— 1829. Juni 18.	XI.	34
— — Juli 23.	—	84
— — Oct. 8.	—	91
— — — 12.	—	101
— — Dec. 17.	—	107
— 1830. Jan. 28.	—	112
— — März 4.	—	121
— — Sept. 16.	—	227
— — Dec. 9.	—	254
— 1831. Febr. 17.	—	282
— — April 14.	—	353
— — Juli 11.	—	387
— — — 30.	—	492
— — Dec. 19.	—	722

		Bd.	S.
Rath- und Bürger-Convente			
von 1832. März 29.		XII.	47
— — Jun. 28.			88
— — Oct. 11.			117
— — Nov. 25.			136
— — Dec. 13.			154
— 1833. März 28.			243
— — Mai 2.			355
— — Oct. 31.			425
— — Nov. 28.			447
— 1834. Jan. 30.		XIII.	40
— — Febr. 20.			45
— — Sept. 18.			293
— — Nov. 13.			302
— — Dec. 11.			329
— 1835. Febr. 12.		XIV.	60
— — Jun. 18.			231
— — Oct. 15.			264
— — Dec. 10.			291
— 1836. Mai 19.			373
— — Aug. 18.			414
— — Oct. 27.			437
— — Dec. 1.			443
— 1837. April 27.		XV.	33
— — Mai 11.			38
— — Jul. 3.			85
— — Oct. 26.			116
— — Dec. 7.			129
— 1838. März 15.			190
— — Jun. 27.			277
— — Nov. 8.			296
— — Dec. 20.			313
— 1839. Jun. 6.			402
— — Aug. 22.			451
— — Dec. 12.			511
— — — 18.			523
Raths-Chirurgus. Bekanntmachung betr. die Kur durch denselben. 1834. Nov. 14.		XIII.	314
Desgl. betr. die Anstellung von zwei Raths-chirurgen. 1836. Oct. 8.		XIV.	430
Reisende, s. Fremde.			

	Bd.	S.
Repsold. Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Pension für des verstorbenen Obersprützenmeisters J. G. Repsold Wwe. 1830. Mai 4.	XI.	113
Ritzebüttel. Verordnung, die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechts in dem Amte Ritzebüttel betr. 1829. Febr. 28.	—	4
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Gehalts des Bau-Conducteurs zu Ritzebüttel. 1831. Dec. 19.	—	728
Desgl. über eine Verordnung betr. das Criminal-Verfahren im Amte Ritzebüttel. 1837. April 27.	XV.	35
Dieselbe. 1837. Mai 1.	—	36
Rußland. Gleichstellung der Hamburgischen und Russischen Flagge in den beiders. Häfen rücksichtlich der Schiffahrtsabgaben. 1833. Nov. 10.	—	647
Säugammen, s. Nachweisungs-Comptoire.		
Sandbaggerei und Sandgraben, s. Elbe.		
Sandthor, s. Thorsperre.		
Schauspiele. Rath- und Bürger-Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen v. 1827—1831. 1827. Mai 3.	X.	15
Desgl. für die Direction des Stadt- und den Unternehmer des Steinstraßen-Theaters bis Ende 1834. 1831. Dec. 19.	XI.	726
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13.	XIII.	304
Polizey-Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauspielhause. 1828. Jan. und 1830. Febr. 3.	XI.	118
Polizey-Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt-Theaters. 1831. Oct. 20.	—	684
Polizey-Regulativ betr. Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bei Beendigung d. Schauspiels. 1833. Febr. 9.	XII.	234
Desgl. 1836. März 28.	XIV.	338
Polizey-Verfügung betr. die Feuerlöschanstalten im Stadt-Theater. 1836. März 16.	—	334

Schenkwirthe, s. Marschlande. St. Pauli. Bd. S. Spiele.
Polizey-Verfügung betr. die Schenken, Tanzsäle u. s. w. 1835. Aug. 20. . . . XIV. 242
Schießen, s. St. Georg. Geestlande. Marschlande. St. Pauli.
Bekanntmachung betr. das Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 9. XI. 732
Desgl. wider das Schießen auf der Außen-Alster. 1838. Juni 6. . . . . XV. 266
Schießpulver, s. Zündapparate.
Polizey-Bekanntmachung betr. das seewärts ankommende Schießpulver. 1831. Juli 21. . . . . XI. 448
Desgl. wider den Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder. 1839. März 6. . . . . XV. 370
Desgl. betr. die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers. 1835. Juli 22. XIV. 235
Nachträgliche Bekanntmachung desfalls. 1836. Juli 6. . . . . — 395
Schiffahrt- und Hafen-Deputation, s. Leichter-Schiffer. Loots-Galiote. Leuchtschiff. Seetonnen.
Nachricht für Seefahrer betr. den Wassermesser zu Twilenfleth. 1838. Nov. 3. . XV. 294
Desgl. betr. die schwarze Tonne No. 15 und die weisse Tonne No. 18. 1839. Mai 10. — 392
Schiffbauer. Bekanntmachung betr. die Schiffbauer-Unterstützungs-Casse in St. Pauli. 1836. Jan. 6. . . . . XIV. 323
Rath- und Bürger-Schluß betr. Aufhebung der Schiffbauerzunft. 1838. Dec. 20. XV. 316
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839. Jan. 7. — 358
Desgl. betr. die ungehinderte Zulassung fremder Schiffbauer-Arbeiter. 1839. Mai 1. . . — 389
Schiffe, s. Diebstahl. Everführer.
Schlachter, s. Accise. Fleisch. St. Georg. Marschlande. St. Pauli.

Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Gesellen im neuen Küterhause. 1830. Oct. 5. . . . . Bd. S. XI. 239

Polizey-Befehl, die tägliche Reinigung des neuen Küterhauses betr. 1831. Juni 16. — 380

Bekanntmachung wider das Schlachten in andern als in den dazu verordneten Schlachthäusern. 1831. Juli 14. . . . — 485

Desgl. 1832. Mai 17. . . . . XII. 80

Desgl. 1834. März 25. . . . . XIII. 64

Desgl. 1836. Juli 29. . . . . XIV. 395

Polizey-Befehl betr. die fremden Schlachter-Gesellen. 1832. Febr. 10. . . . . XII. 33

Polizey-Verfügung betr. das Ansprechen um Geschenke bei den hiesigen Schlachtermeistern abseiten fremder Gesellen. 1833. Sept. 12. — 356

Mandat wider die Aufkäuferei des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterei, erneuert 1833. Oct. 28. . . . . — 425

Polizey-Befehl betr. die hier sich aufhaltenden Schlachtergesellen. 1833. Decbr. . — 505

Notification wider das Treiben von Schlachtvieh durch die Stadt mit Hunden. 1838 Sept. 21. XV. 286

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verlegung der Schlachthäuser. 1839. Aug. 22. — 453

Schlafbaase, s. St. Pauli.

Bekanntmachung betr. die Schlafbaase in der Stadt, in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche. 1835. Dec. 8. XIV. 290

Schleuse, s. Fuhlsbüttel.

Bekanntmachung betr. den Bau der Schleuse beim Graskeller. 1838. Mai 2. . XV. 263

Polizey-Verfügung für die die Graskeller-Schleuse passirenden Ever- und Schutenführer. 1839. Sept. . . . . — 496

Schlosser. Polizey-Verfügung wider die fremden Schlosser-Gesellen. 1833. Jan. 30. XII. 232

Desgl. zur Verhütung des Mißbrauchs von Dietrichen und Schlüsseln. 1839. Febr. 18. XV. 367

Digitized by Google

Schneider. Bekanntmachung betr. die fremden Schneider-Gesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. Juni 20. Bd. S. XII. 329
Scholarchat, s. Botanischer Garten. Gymnasium. Johanneum.
Bekanntmachung betr. die wegen des Gymnasii beliebte Aenderung. 1833. Dec. 3. — 359
Rath- und Bürger-Schluß über die ferneren Verhältnisse des botanischen Gartens. 1832. März 29. — 49
Propositio Senatus betr. die Dotalien und die Bauten desselben. 1838. März 15. XV. 191
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Unterstützung desselben aus der Staatscasse. 1838. Juni 27. — 278
Desgl. betr. die Erweiterung der desfallsigen Anleihe auf Bco. 480,000. 1839. Juni 6. — 405
Desfallsige Notification. 1839. Juni 8. — 410
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Sternwarte. 1833. Oct. 31. XII. 427
Desgl. betr. die Errichtung neuer Gebäude für die Stadtbibliothek, das Gymnasium und das Johanneum; so wie eine desfallsige Anleihe. 1836. Dec. 1. XIV. 444
Schornsteine, s. Feuer-Casse.
Befehl an die Schornsteinfeger, die Schornsteine in gesetzmäßigen Fristen zu fegen und die daran gefundenen Mängel sofort anzuzeigen. 1829. Nov. XI. 104
Erneuert 1831. Oct. — 682
Polizey-Bekanntmachung über die Auskehrung der Küchen-Schornsteine. 1829. Nov. 28. — 106
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anlegung enger Schornsteine. 1836. Oct. 27. XIV. 439
Bekanntmachung desfalls. 1836. Nov. 14. — 440
Polizey-Bekanntmachung wider die Anlage verbotener Schornsteine. 1837. Sept. 9. XV. 112
Desgl. betr. die genauere Untersuchung der Schornsteine. 1839. Febr. 11. — 365
Schuld, öffentliche, s. Kämmerei. Staatsschuld.

Schulweſen, ſ. Borſtel. Farmſen. Fuhlsbüttel. Hamm. Hansdorf. Horn. Kinder. Scholarchat.
Bekanntmachung betr. das ungebührliche Betragen der Schulknaben auf den Gaſſen. 1830. Dec. . . . . XI. 268
Notification betr. die Lehr-, Erziehungs- und Penſions-Anſtalten. 1831. April 18. — 357
Polizey-Warnung, die Anmeldung der Schulen und andern Erziehungs-Anſtalten betr. 1831. Dec. 12. . . . . — 713
Polizey-Bekanntmachung wider den Ankauf der Schulbücher von der Jugend. 1839. Jan. 29. . . . . XV. 359
Polizey-Verfügung wegen Verunreinigung der neuen Schulgebäude auf dem ehemaligen Domsplatze. 1839. Oct. 24. — 499
Schuſter. Polizeyliche Bekanntmachung betr. das Schuſteramt. 1831. Febr. 28. . XI. 294
Bekanntmachung betr. die fremden Schumachergeſellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. April 6. . . . . XII. 247
Schutzverwandte. Propoſitio Senatus 27. April 1837. betr. eine Verordnung über die Schutzverwandtſchaft in der Stadt. . . . XV. 39
Desfallſiger Rath- und Bürger-Schluß vom 3. Juli 1837. . . . . — 86
Abdruck derſelben. 1837. Juli 10. . . — 97
Schwäne. Polizey-Bekanntmachung betr. die Schwäne auf der Alſter. 1832. Febr. 10. . . . . XII. 32
Desgl. wider das Schießen nach denſelben. 1836. Aug. 25. . . . . XIV. 418
Schweden. K. Bekanntmachung betr. die Gleichſtellung der Hamburgiſchen und Bremiſchen Schiffe in den Schwediſchen Häfen mit den einheimiſchen hinſichtlich des Zolles und der übrigen Ungelder. 1835. Febr. 7. XV. 647
Schweinemarkt, ſ. Frachtwagen.
Schweine, ſ. Wall.
Warnung wider das Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1. . . . XI. 496

Schweiz, s. Zehnten-Amt. Bd. S.
Secretariat, s. Cancelei.
Rath- und Bürger-Schluß betr. das Honorar des Senats-Secretariates. 1837. April 27. . . . . XV. 33
Secularfest, s. Johanneum.
Bekanntmachung die Feier des dritten Secularfestes der bürgerschaftlichen Verfassung betr. 1828. Sept. 24. . . . . X. 196
Polizey-Bekanntmachung rücksichtlich der am 24. Sept. in polizeylicher Hinsicht zu beobachtenden Ordnung. 1828. Sept. 25. — 197
Bekanntmachung betr. die dritte Secularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession. 1830. Juni 4. . . . XI. 171
Ordnung des Gottesdienstes an dem dritten Jubelfeste der Augsburgischen Confession. 1830. Juni 25. . . . . — 173
See-Tonnen. Nachricht wegen der auswärts geborgenen Hamburgischen See-Tonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21. . . . X. 12
Silentium-Spiel, s. St. Pauli.
Singvögel, s. Nachtigallen. Vogelnester.
Sklaven-Handel. Rath- und Bürger-Schluß betr. Accessions-Vertrag zu den Conventionen über Unterdrückung desselben und desfallsiges Strafgesetz. 1836. Aug. 18. XIV. 416
Rath- und Bürger-Schluß betr. Genehmigung des Accessions-Vertrages 1837. Mai 11. . . . . XV. 39
Derselbe. 1837. Juni 9. . . . . — 42
Strafgesetz wider den Sclavenhandel. 1837. Juni 19. . . . . — 70
Sonn- und Festtage. Bekanntmachung betr. das Treiben der Ochsen durch die Stadt an Sonn- und Festtagen. 1832. Sept. 28. . . . . XII. 110
Desgl. wegen der Feier der Sonn- und Festtage. 1836. Oct. 14. . . . . XIV. 432
Desgl. 1837. Dec. 8. . . . . XV. 134

Spar-Casse. Organisations-Plan derselben. Bd. S.
1827. Mai . . . . . X. 18
Revidirter Organisations-Plan derselben. 1839. XI. 11
Anzeige betr. die Errichtung eines vierten Bureaus der Sparcasse. 1834. April. . XIII. 75
Spiele. Polizey-Befehl wider Gestattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzsälen. 1833. Oct. 13. XII. 362
Polizey-Verbot wider das Ausspielen von Gegenständen in Schenklocalen. 1838. Nov. 3. . . . . XV. 295
Erneuertes Polizey-Verbot betr. das Ausspielen von allerlei Gegenständen. 1839. Dec. 3. . . . . — 510
Spielzeug, s. Conditorwaaren.
Spottbilder. Polizey-Bekanntmachung wider Spottbilder. 1835. März 30. . . XIV. 102
Spruchmänner, s. Bund, deutscher.
Staatsschuld, s. Kämmerey.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einbehalt von jährlich 100,000 ℔ Crt. von dem Zinsen-Betrage getilgter Staatsschuld-Obligationen. 1830. Jan. 28. . . . . XI. 114
Publicandum betr. das neue Regulativ wegen der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld. 1838. März 5. . . . . XV. 187
Desgl. 1839. . . . . — 371
Stadt-Bibliothek, s. Scholarchat.
Stadtdeich, s. Everführer. St. Georg.
Stadtgraben. Rath- und Bürger-Schluß betr. Fußbrücke über denselben von der vormaligen Bastion David und Fußweg zur Communication mit der Vorstadt St. Georg. 1828. Oct. 9. . . . . X. 202
Publicandum wegen Eröffnung dieser Fußbrücke. 1830. Oct. 29. . . . . XI. 251
Erneuerte Bekanntmachung wider das Fischen im Stadtgraben. 1833. Mai 17. XII. 309
Erneuert 1834. Mai 17. . . . . XIII. 81
Stadtleuchten, s. Lampen.

Stadt-Wage. Publicandum wegen Schließung d. Locals d. alten Stadtwage. 1831. Dec. 28. Bd. XI. 73
Staltmäntel. Erneuerte Bekanntmachung betr. den Gebrauch der Staltmäntel und Kragen bei Beerdigungen. 1833. Juni 5. XII. 312
Steinkohlen. Rath- und Bürger-Schluß wegen einer nachträglichen Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. Mai 7. . . . . X. 15
Verordnung deshalb. 1827. Mai 7. . . . — 17
Bekanntmachung betr. das Messen der Steinkohlen. 1835. April 1. . . . XIV. 105
Propositio Senatus wegen einer anderweitigen Regulirung des Steinkohlenverkehrs 1837. April 27. . . . . XV. 35
Steinthor, s. Thorsperre.
Stellagen. Polizey-Bekanntmachung wegen Einrichtung der Stellagen und Vorsicht beim Gebrauche derselben. 1830. Aug. 12. . . . . XI. 216
Stempel, s. Proclamations-Scheine. Aeltere Verfügungen, s. Bd. XII.
Rath- und Bürger-Schluß, betr. eine neue Stempel-Verordnung. 1833. Juli 11. XII. 345
Publicandum in Betreff der revidirten Stempel-Verordnung. 1833. Oct. 16. . — 363
Revidirte Stempel-Verordnung. 1833. Oct. 16. . . . . — 363
Bekanntmachung der Stempel-Deputation, betr. die Spielkarten. 1833. Dec. 22. — 487
Desgl. wider die Umgehung des Spielkarten-Stempels. 1836. März 4. . . . XIV. 330
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Stempel-Abgaben bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. . . . XIII. 304
Desgl. bis Ende 1840. 1837. Dec. 7. . . XV. 139
Bekanntmachung, betr. die Abänderungen der Stempel-Ordnung. 1834. Nov. 13. — 311
Sternwarte, s. Scholarchat.
Steuern, s. Erwerbs- ꝛc. Steuern.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Vereinfachung der Erhebung der directen Steuern. 1830. Dec. 9. . . . . Bd. S. XI. 255
Bekanntmachung, betr. die Erhebung der directen Steuern, so wie die Rückstände der Grundsteuer. 1831. Mai 5. . . . . — 360
Stiftungen, s. Ländereien.
Rath- und Bürger-Schluß betr. Auseinandersetzung mit dem Kloster St. Johannis und dem Hospitalen St. Georg und zum H. Geist. 1829. Juni 18. . . . . — 34
Straßen, s. Gassen.
Sturmfluthen, s. Wassernoth.
Syndicat. Rath- und Bürger-Schluß wegen außerordentlicher Ergänzung desselben. 1827. Jan. 18. . . . . X. 3
Antrag Senatus wegen des Honorars des Hrn. Syndicus Oldenburg bei dessen Entlassung. 1827. Nov. 15. . . . . — 53

T.

Tannenbäume. Bekanntmachung betr. das Hereinbringen der Tannenbäume und die Beschädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Dec. 10. . . . . XI. 257
Desgl. 1832. Dec. 12. . . . . XII. 153
Tanzsäle, s. Wirthschaften.
Bekanntmachung wider die angeblichen Tanzstunden in den Tanzsalons. 1839. März 2. . . . . XV. 369
Testamente, s. Zehnten-Amt.
Theater, s. Schauspiele.
Theer. Bekanntmachung betr. die Lagerung von Pech, Theer und ähnlichen Substanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins. 1830. Dec. 3. . . . . XI. 253
Erneuert 1834. Mai 16. . . . . XIII. 79
Thore. Bekanntmachung, den Einlaß in die Thore, und Wiederauslaß aus denselben in Nothfällen betr. 1828. April 14. X. 104
Thorsperre. Vergl. Bd. XIII.

	Bd.	S.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung des Thorschlusses und Einführung einer nächtlichen Sperre für alle Thore. 1836. Mai 19.	XIV.	383
Sperr-Reglement. 1836. Juni 10.	—	387
Thorsperre-Tabelle.	—	390
Polizey-Verfügung wider den Unfug von Wagen bei der Thorsperre. 1836. Juni 23.	—	339
Rath- und Bürger-Schluß betr. Prolongation der Thorsperre bis Ende 1840. 1837. Dec. 6.	XV.	130
Tischler. Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tischlergesellen, so wie des Zuschickens der Gesellen. 1828. März 10.	X.	102
Dgl. betr. fremde Tischlergesellen. 1831. Sept. 30.	XI.	660
Todes-Bezeugungs-Atteste, s. Geestlande. Marschlande. Medizinal-Ordnung.		
Todtenladen und Sterbecassen. Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Verordnung für die Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Nov. 13.	X.	214
Revidirte Verordnung wegen der Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Dec. 15.	—	224
Rath- und Bürger-Schluß betr. das Gehalt des Boten der Commission der Todtenladen. 1834. Jan. 30.	XIII.	42
Torfhandel. Polizey-Bekanntmachung betr. die Mißbräuche beim Torfhandel. 1834. Oct. 14.	—	299
Transito-Güter. Bekanntmachung betr. die Formulare der Gesuche wegen Umpackung von Transito-Gütern. 1830. März 8.	XI.	163
Desgl. wegen Prolongation der Transitozettel bis Ende März. 1830. Mai 12.	—	168
Türkei, s. Hohe Pforte.		
Tumulte, s. Central-Casse. St. Georg. Wahlen. Wirthschaften.		
Mandat betr. die Zusammenläufe auf den Gassen und Spaziergängen. 1830. Sept. 3.	—	219

	Bd. S.
Notification betr. die Steurung der Unruhen. 1830. Sept. 4.	XI. 220
Renovirtes Mandat wider Aufläufe und Tumulte. 1830. Sept. 4.	— 221
Wiederum renovirt. 1831. Aug. 5.	— 518
Publicandum bei Erneuerung des Tumult-Mandates. 1830. Sept. 4.	— 221
Desgl. bei der Fortdauer der der Bürgergarde aufgetragenen Maaßregeln. 1830. Sept. 5.	— 222
Bekanntmachung über die um 10 Uhr Abends verfügte Schließung der Wirthschafts-Locale. 1830. Sept. 8.	— 223
Publicandum betr. die Aufhebung der bisher beibehaltenen ſtrengen Maaßregeln. 1830. Sept. 13.	— 224
Bekanntmachung betr. die gegen das Stein- und Deichthor verübten Gewaltthätigkeiten. 1831. Aug. 4.	— 517
Desgl. betr. den in der Alſterhalle ſtattgehabten Unfug. 1835. Aug. 2.	XIV. 241

U.

Umſchreibung.

			Bd. S.
Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Offiziere des Bürger-Militairs. 1831. Juni 3.			XI. 374
Desgl.	—	Nov. 23.	— 706
—	1832.	Juni 6.	XII. 85
—	—	Nov. 23.	— 146
—	1833.	Mai 15.	— 304
—	—	Nov. 11.	— 445
—	1834.	Mai 16.	XIII. 79
—	—	Nov. 19.	— 315
—	1835.	Juni 10.	XIV. 222
—	—	Nov. 13.	— 269
—	1836.	Mai 20.	— 377
—	—	Nov. 11.	— 440
—	1837.	Mai 1.	XV. 38
—	—	Nov. 1.	— 122
—	1838.	Mai 25.	—

	Bd.	S.
Desgl. 1838. Nov. 7.	XV.	295
— 1839. Mai 13.	—	393
— — Nov. 11.	—	504
Bekanntmachung betr. eine Umschreibung außerhalb des Altonaer- und Dammthors, behufs der daselbst zu bildenden Compagnien. 1834. Juni 30.	XIV.	274
Universitäten, s. Bund, deutscher.		
Unruhen, s. Tumulte.		
V.		
Vagabonden. Erneuertes Publicandum in Betreff der Vagabonden. 1831. Oct. 7.	XI.	662
Venezuela. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Ratification des Tractats mit der Republik Venezuela. 1837. Dec. 7. . .	XV.	131
Abdruck desselben. 1838. März 19. . . .	—	202
Verfassung, s. Secularfest.		
Vergnügungen (Oeffentliche), s. Schauspiel.		
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen bis Ende 1831. 1828. Juli 3.	X.	138
Desgl. bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. .	XI.	725
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. .	XIII.	304
Desgl. bis Ende 1840. 1837. Dec. 7. . .	XV.	130
Viehseuche. Belehrung betr. die s. g. Maulfäule und Klauenseuche. 1838. Nov. 30.	—	303
Vierlande, s. Bergedorf. Kirchwärder.		
Erneuerte Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande u. Geesthacht. 1828. Juli.	X.	154
Verordnung, betr. die öffentlichen Tanzmusiken in den Wirthshäusern auf dem Lande. 1834. Mai 27.	XIII.	82
Desgl. wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerschaften bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. 1834. Juni.	—	97
Instruction für die Gemeinde-Vorsteher, betr. das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Wesen. 1834. Juli.	—	285
Verordnung betr. den Schulbesuch in den Vierlanden. 1834. Dec.	XIV.	225

Mandat wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden. 1834. Dec. . . . . Bd. XIV. S. 228

Vogelnester. Polizey-Verfügung wider den Verkauf von Vogelnestern und geblendeten Singvögeln. 1836. April 14. . . — 363

Volksdorf. Verordnung in Ansehung der Schule zu Volksdorf. 1839. April 12. . XV. 381

Vormundschaften. Propositio Senatus wegen einer neuen Vormundschafts-Ordnung und transitorischer Verfügungen in Ansehung der älteren Vormundschaften. 1828. Oct. 9. X. 201

Bekanntmachung über die von einer zur Vormundschaft zuzulassenden Mutter oder Großmutter zu entrichtenden Beeidigungs-Gebühren. 1829. März 17. . . . . XI. 11

Rath- und Bürger-Schluß wegen der neuen Vormundschafts-Ordnung und transitorischen Verfügungen in Ansehung der älteren Vormundschaften. 1831. Febr. 17. . . . . — 282

Desgl. wegen definitiver Annahme derselben. 1831. Juli 11. . . . . — 387

Der Stadt Hamburg Vormundschafts-Ordnung. 1831. Juli 13. . — 391

Transitorische Verfügungen, betr. die veränderte Organisation des Vormundschafts-Wesens. 1831. Juli 13. . . . — 478

Publicandum, betr. den Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren und das Local der Vormundschafts-Kanzeley. 1832. Jan. 30. . . . XII. 5

Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. 1832. Jan. 30. — 6

Instruction wegen des Vormünderbuches. 1832. Jan. 30. . . . . — 15

Notification, betr. die Ernennung der Vormundschafts-Deputation. 1832. März 9. — 35

Rath- und Bürger-Schluß, betr. eine revidirte Vormundschafts-Ordnung und Zusätze zu den transitorischen Verfügungen. 1837. Dec. 7. . . . . Bd. XV. S. 132

Abdruck der ersten. 1838. Jan. 15. . . . — 147

Abdruck der letztern. 1838. Jan. 15. . . — 158

Revidirter Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. 1838. Jan. 15. . . . . — 159

Vorstädte, s. Ländereien.

Rath- und Bürger-Schluß über die öffentlichen Verhältnisse der Vorstädte. 1832. Nov. 15. . . . . XIII. 159

Propositio Senatus, betr. eine Theilnahme abseiten der Vorstädte an den Bürger-Conventen, so wie hinsichtlich der Justiz-Verwaltung der Vorstädte. 1838. Juli 11. — 343

Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1833. Oct. 31. . . . . — 426

Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli. 1833. Nov. 11. . . . . — 434

W.

Wachen. Bekanntmachung betr. das auf den Wachtposten zu gebrauchende Feuerungsmaterial. 1832. Dec. 4. 150

Waffen. Bekanntmachung wider den Ankauf von Waffen und Montirungsstücken. 1835. Juni 3. . . . . XIV. 221

Wagen. Verordnung betr. die Aufstellung von Wagen auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen. 1839. Juli 3. . . XV. 434

Bekanntmachung betr. die Nummern der gedachten Wagen. 1839. Aug. 27. . . . — 488

Wahlen zu Ehrenämtern.

Mandat wider den Andrang des Volkes zu dem Hause der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1835. April 10. . . . Bd. S. XIV. 188

Waisenhaus, s. Collecten.

Bekanntmachung, daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen. 1836. Juli 5. . . — 394

Walddörfer, s. Farmsen. Geestländereien.

Publicandum, betr. die Fremden in den Walddörfern. 1830. Dec. . . . . XI. 271

Wall. Bekanntmachung wegen der Passage auf dem Walltheile über die Lombardsbrücke bis zu der Abfahrt nach dem Holzdamme bei nächtlicher Zeit. 1827. April 9. . . . X. 104

Desgl. wegen der Passage des Walles nach dem Eintritte der Thorsperre 1829. Juli 11. . . . . XI. 80

Desgl. betr. die gestattete Passage auf dem Walltheile vom Holzdamm bis zum Steinthore. 1830. Dec. 31 . . . . . — 276

Polizey-Befehl, die Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18. . — 279

Erneuerte Bekanntmachung wider das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen. 1833. Mai 17. XII. 309

Erneuert 1834. Mai 17. . . . . XIII. 81

Wasserkunst. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verlegung der Wasserkunst-Anstalten. 1839. Aug. 22. . . . . XV. 454

Wassernoth. Revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22. . . . X. 4

Publicandum über die bei den Signalen bei hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24. — 10

Bekanntmachung wegen der durch Ueberschwemmungen bedrängten Kellerbewohner. 1831. Oct. 21. . . . . XI. 686

Wedde. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Combinirung der Stelle des Weddeschreibers und des Registrators beim Bürger-Protocolle. 1834. Jan. 30. . . . . Bd. XIII. S. 42

Bekanntmachung betr. die Auslösung der Proclamations-Scheine. 1834. März 14. — 51

Wege. Bekanntmachung betr. die Ordnung auf den Wegen, Fußsteigen und an den Gräben. 1830. . . . . XI. 209

Desgl. betr. die Wege-Polizey. 1831. Mai 25. . . . . — 363

Notification betr. die Wegewärter. 1833. XII. 305

Wegegeld, s. Post- und Handels-Straßen.

Wilhelminen-Bad. Polizey-Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bad. 1831. Oct. 17. . . . . XI. 682

Wirthschaften, s. St. Georg. Marschlande. St. Pauli.

Verordnung wegen der Wirthschaften und Krüge in Bergedorf. 1830. Juli 30. . . — 208

Bekanntmachung betr. die Wirthschaftslocale und die Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14. . . . . — 226

Polizey-Befehl betr. die Schließung der Wirthshäuser und Tanzsäle und das Verbot des Musicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Festtages. 1831. Oct. 3. . . . . — 661

Wittwencasse. Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete gehören. 1831. Juli. . . . . X. 173

Woltmann, Reinhard. Rath- und Bürger-Schluß wegen Entlassung und Pensionirung desselben, als Director der Strom- und Uferbauten. 1836. Oct. 27. . . . XIV. 240

Z.

	Bd.	S.
Zehnten-Amt, s. Erbschafts-Steuer.		
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral- und Erbschafts-Steuer bis Ende 1831. 1828. Juli 3.	X.	138
Desgl. bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . .	XI.	725
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. .	XIII.	304
Desgl. bis Ende 1840. 1837. Dec. 7. . .	XV.	130
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats an Herrn Dr. Busch auf 4 Jahre. 1828. Juli 3.	X.	139
Desgl. 1832. März 29.	XII.	50
Desgl. 1836. Mai 19.	XIV.	376
Bekanntmachung betr. die Aufbewahrung von Testamenten bei dem Zehnten-Amte. 1832. April.	XII.	79
Desgl. betr. die Aufhebung der Abschoß- und Auswanderungs-Abgabe zwischen Hamburg und der Schweiz. 1834. Nov. 26.	XIII.	317
Zeitblätter, s. Bund, deutscher.		
Zoll-Ordnung, s. Stempel.		
Propositio Senatus, wegen Prolongation der bestehenden Zoll-Verordnungen von 1816, 1823 und 1826 und Ausdehnung der Zollfreiheit auf Garn aus Baumwolle gesponnen, so wie auf ungesponnene Schaaf- und Baumwolle. 1829. Juli 23. . . .	XI.	84
Bekanntmachung wegen des Art. XVIII. der Zoll-Ordnung. 1829. Sept. 4. . .	—	87
Propositio Senatus zur Niedersetzung einer Commission in der Zollsache und Prolongation der bestehenden Zoll-Verordnungen für das Jahr 1830. 1829. Oct. 8. . .	—	92

Fort-

	Bd.	S.
Fortsetzung dieser Verhandlungen und Ernennung einer Entscheidungs-Deputation durch E. E. Rath und Erbges. Bürgerschaft. 1829. Oct. 12.	XI.	101
Publicandum über die Prolongation der bestehenden Zoll-Ordnung. 1829. Oct. 27.	—	103
Rath- und Bürger-Schluß betr. einzuführende Zoll-Ermäßigungen. 1830. Jan. 28.	—	112
Desgl. wegen Annahme einer neuen Zoll-Ordnung und Festsetzung des Zoll-Actuariats-Gehaltes. 1830. März 4.	—	122
Publicandum bei der Einführung einer revidirten Zoll-Ordnung. 1830. März 5.	—	125
Revidirte Zoll-Verordnung. 1830. März 5.	—	125
Bekanntmachung, betr. die Eintragung der Unterschriften zum Behuf der Transito-Declarationen. 1831. März 2.	—	298
Desgl. betr. die Declarationsscheine für zollfreie Waaren. 1832. Sept. 24.	XII.	109
Desgl. betr. die Unterschreibung der Declarations-Scheine der Zollpflichtigen 1834. März 14.	XIII.	50
Bekanntmachung betr. die Befugniß zu Zoll-Declarationen. 1834. März 17.	—	63
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Zoll-Ordnung mit Modificationen und Zusätzen, bis ult. Decbr. 1839. 1835. Febr. 12.	XIV.	60
Desgl. bis ult. Decbr. 1844. 1839. Dec. 12.	XV.	512
Bekanntmachung betr. die Prolongation der Zoll-Ordnung. 1835. Febr. 25.	XIV.	63
Revidirte Hamburgische Zoll-Verordnung. 1835. Febr. 25.	—	64
Bekanntmachung betr. die Passirscheine und Declarationen der außerhalb Baumes verschifften Waaren. 1835. März 6.	—	95

Bekanntmachung betr. die Unterschrift der Declarations-Scheine. 1835. April 11. Bd. XIV. S. 189

Rath- und Bürger-Schluß betr. das Personal und die Gehalte der Zoll- und Accise-Beamten. 1837. Mai 11. . . . XV. 39

Bekanntmachung der Zoll- und Accise-Deputation, betr. die Benutzung interimistischer Declarationen. 1838. Oct. 25. . — 290

Desgl. betr. die Zusätze und Abänderungen der Zoll-Verordnung. 1839. Dec. 23. . — 558

Revidirte hamburgische Zoll-Verordnung. 1839. Dec. 23. . . . . — 561

Zollverein, deutscher. Rath- und Bürger-Schluß betr. das mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines wegen Verkehrserleichterungen zu treffende Uebereinkommen. 1839. Dec. 12. . . . — 511

Zuckerbäcker. Polizey-Bekanntmachung betr. die Zuckerbäcker-Tagelöhner. 1838. October. . . . . — 294

Zündapparate. Verordnung betr. die feuersgefährlichen Zündapparate. 1835. Juli 29. XIV. 240

Bekanntmachung betr. die Congreve-Zündapparate. 1839. Juni 14. . . . . XV. 424

Ende des funfzehnten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google